



Vorwort des Leiters des efms

Als wir im Jahre 1993 das *europäische forum für migrationsstudien* an der **Universität Bamberg** gründeten, war eines der Hauptmotive, eine Infrastruktureinrichtung der Migrationsforschung zu schaffen. Wir nahmen an und haben tatsächlich in der Folgezeit erfahren, daß eine solche Einrichtung immer auch nach den Größenordnungen von Migrationen gefragt wird. Das Projekt „Migration und Integration in Zahlen“ wurde darum von Beginn an als Teil der Grundausrüstung des Instituts begriffen und ist schon vor der jetzt erfolgten Veröffentlichung vielfältig im Alltag des Institutsbetriebs, für Vorträge, bei Anfragen von Forschern, Medien und Organisationen und natürlich im Rahmen der Universitätslehre genutzt worden.

Das Werk ist nicht einfach nur ein Zahlenhandbuch. Jedes Kapitel hat die soziologisch-inhaltlichen und vor allem die juristischen Grundlagen des jeweiligen Bereichs herausgearbeitet. Alle Zahlen können nur auf der Basis und im Zusammenhang mit den betreffenden Rechtsnormen und Verwaltungspraktiken in ihrem Zustandekommen und ihrer Bedeutung verstanden werden. Jedes Kapitel hat darum am Anfang einen juristischen Teil als Grundlage.

Die Herausarbeitung des engen Zusammenhangs von juristischen Grundlagen und „Zahlen“ stellt darum auch eine ganz wesentliche „Anleitung“ für die Interpretation der Zahlen dar. Neben diesen rechtlichen werden jeweils eine ganze Reihe weiterer Kriterien genannt, nach denen die Zahlen und Daten zu beurteilen sind.

Bei der Erstellung dieses Handbuchs wurde ganz besonders auf eine schnelle Zugriffsmöglichkeit und eine übersichtliche Aufbereitung in Tabellen- und Abbildungsform Wert gelegt. Die mit dem Werk erwerbbarer CD-Rom mit allen im Text vorhandenen Graphiken und Statistiken dient ebenfalls diesem Zweck. Das Datenhandbuch ist als ein Nachschlagewerk für Experten, Studierende, Medien und Praktiker im Bereich der Migration und Integration konzipiert, das große Teile des Forschungsfeldes abdeckt. Es soll grundlegende Orientierungen statistischer und rechtlicher Art geben. Es wäre im Sinne des *europäischen forums für migrationsstudien*, wenn das Handbuch *Migration und Integration in Zahlen* als Arbeitsmittel in Migrations- und Integrationsfragen von Wissenschaftlern, Medienvertretern und Praktikern breit genutzt würde.

Harald W. Lederer war verantwortlicher Bearbeiter des Projekts. Für die große Sorgfalt bei der Beschaffung und Darstellung der Daten, für die klugen Interpretationen und die enorme, kontinuierlich erbrachte Arbeitsleistung danke ich ihm sehr. Großer Dank gebührt der *Stiftung Bevölkerung, Migration und Umwelt* und der *Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen* für die Förderung des Projekts.

Prof. Dr. Friedrich Heckmann



Danksagung des Autors

An dieser Stelle möchte ich zuerst meinen Dank den Mitarbeitern des *europäischen forums für migrationsstudien* aussprechen. Ohne ihre kontinuierliche Unterstützung wäre dieses Werk nicht zustande gekommen. Besonders nennen möchte ich Verónica Tomei, Edda Currle, Wolfgang Bosswick, Stefan Rühl, Andreas March, Martin Rupprecht, Andreas Hertle sowie Roland Rau.

Dank gebührt vor allem dem Leiter des *europäischen forums für migrationsstudien*, Prof. Friedrich Heckmann, für die Initiierung und stetige Begleitung des Projektes sowie für seine hilfreichen Hinweise bei der Erstellung dieses Handbuchs. Viktor Foerster war ein ständiger aufmerksamer Beobachter des Projekts und gab viele wichtige Anregungen. Ermöglicht wurde das Projekt überhaupt erst durch die Förderung der Stiftung Bevölkerung, Migration und Umwelt. Hier gilt mein Dank vor allem Walter J. Weber und Kurt Imhof.

Den Mitarbeitern des Arbeitsstabs der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung danke ich für ihre gute Zusammenarbeit.

Harald W. Lederer



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Hinweise zur Benutzung	12

1. Bevölkerungsstruktur und soziale Lage von Migranten in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und in klassischen Einwanderungsländern	13

1.1 Bevölkerungsstruktur: Gesamtzahlen, Alters-, Geschlechtsstruktur, Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von Ausländern	15
Gesamtzahlen, Alters- und Geschlechtsstruktur	16
Geburten und Sterbefälle	25
Eheschließungen von Ausländern	33
Ausländer in anderen Staaten	35

1.2 Staatsangehörigkeit und Einbürgerung	45
Ausländische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland nach Staatsangehörigkeit	45
Einbürgerungen	56
Einbürgerungen in anderen Staaten	75

1.3 Aufenthaltsdauer und -status	83
Aufenthaltsdauer	83
Aufenthaltsstatus	88

1.4 Räumliche Verteilung	95
Verteilung auf die deutschen Bundesländer	95
Ausländer in deutschen Städten	99

1.5 Bildung	107
Allgemeinbildende und berufliche Schulbildung	107
Ausländische Studierende	114
Berufliche Ausbildung	117



1.6 Beschäftigung und soziale Sicherung	123
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	123
Erwerbstätigkeit (Erwerbskonzept)	131
Arbeiterlaubnis für unselbständige Arbeit	135
Arbeitslosigkeit	137
Sozialhilfebezug	142
1.7 Kriminalität	147
Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik	147
Verurteilte in der Strafverfolgungsstatistik	159
1.8 Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	165
2. Migrationsumfang und Migrationsarten in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und in klassischen Einwanderungsländern	175
2.1 Zu- und Abwanderung in der Migrationsstatistik	177
Zu- und Abwanderung in der Bundesrepublik Deutschland	177
Migration im internationalen Vergleich	198
2.2 Ehegatten- und Familiennachzug	211
Ehegatten- und Familiennachzug in der Bundesrepublik Deutschland	211
Ehegatten- und Familiennachzug im internationalen Vergleich	221
2.3 (Spät-)Aussiedler und Heimatvertriebene	227
Heimatvertriebene	227
Zuzug von (Spät-)Aussiedlern	227
Integration von (Spät-)Aussiedlern	239
Anträge auf Anerkennung der (Spät-)Aussiedlereigenschaft	246
2.4 Neue Arbeitsmigration: Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, Grenzarbeitnehmer und Regierungsabkommensarbeitnehmer	249
Werkvertragsarbeitnehmer	249
Gastarbeitnehmer	254
Saisonarbeitnehmer (Kurzzeitgebundene Beschäftigte)	263



Grenzgänger	259
Kranken- und Altenpflegepersonal	260
Sonstige Ausländerbeschäftigung	261
Regierungsabkommensarbeitnehmer (Vertragsarbeiter der DDR)	261
Saisonarbeitnehmer und Grenzgänger im internationalen Vergleich . .	263
2.5 Asylsuchende	267
Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland	267
Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	281
Gerichtliches Verfahren	288
Abschiebung von ehemaligen Asylantragstellern	291
Verbleib von Asylsuchenden	294
Asyl im internationalen Vergleich	295
2.6 Kontingentflüchtlinge	305
Boat-people und andere Kontingentflüchtlinge	305
Zuwanderung jüdischer Bürger aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion	307
2.7 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge	309
Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland	309
Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in westlichen Industrienationen	314
2.8 Illegale Migration	317
Aufgriffe an deutschen Grenzen	318
Illegalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik	325
Illegale Ausländerbeschäftigung	327
Verzeichnis der Abkürzungen	332
Verzeichnis der Tabellen	334
Verzeichnis der Abbildungen	342





Einleitung

In den migrationsrelevanten Bereichen der Gesellschaft arbeiten unterschiedliche staatliche und wissenschaftliche Institutionen, so daß sich für den Bereich der Migrationsdaten kein kohärentes Gesamtbild ergibt. Bei der Beurteilung des vorliegenden Materials aus amtlichen Statistiken und wissenschaftlichen Untersuchungen ist besonders auf konzeptionelle und methodische Schwachstellen zu achten. Anmerkungen zur Aussagefähigkeit der Zahlen und Daten kommt daher in dieser Arbeit ein hoher Stellenwert zu. Hierzu werden unter anderem die Entstehungsbedingungen (z.B. Wer erhebt und veröffentlicht die Zahlen?) sowie deren rechtliche Hintergründe dokumentiert. Ferner ist dem Auffinden oftmals in der öffentlichen Diskussion *unerwähnt gebliebener Zahlen* (z.B. Zahlen zur Aus- und Rückwanderung) besonderes Augenmerk geschenkt worden.

Bevor allerdings die einzelnen Themenbereiche genauer beleuchtet werden, muß an dieser Stelle noch Grundsätzliches zur amtlichen Statistik angemerkt werden:

Bei einer exemplarischen Betrachtung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer *amtlichen Bevölkerungsstatistik* können folgende vier Datenquellen ausgemacht werden (vgl. u.a. StBA 1985: 198, StBA 1993: 48f, Schmid 1993):

1. *Volkszählungen*: diese werden in einem circa 10jährigen Rhythmus durchgeführt und erfassen den Bevölkerungsbestand;
2. *Mikrozensen*: diese werden jährlich mittels einer einprozentigen Stichprobe erhoben;
3. *Register- und Verwaltungsdaten der Bevölkerungsfortschreibung*:¹ dabei wird der Bevölkerungsbestand unter Zuhilfenahme der kommunalen Bevölkerungsregister und der Volkszählungen jährlich aktualisiert. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand von den Volkszählungen weisen die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung erhebliche Abweichungen von den Zensusresultaten auf (vgl. Schmid 1993: 27f);

1) *Drei statistische Teilbereiche* werden für die Bevölkerungsfortschreibung der Bundesrepublik Deutschland herangezogen:

- die *Geburten- und Sterbefallstatistiken* (natürliche Bevölkerungsbewegungen), die durch die Landesämter geführt werden (gesetzliche Grundlage hierfür ist das 1957 erlassene *Personenstandsgesetz*) sowie

- die *Umzugsstatistik* (*Zu- und Fortzüge*), die von den kommunalen Einwohnermeldeämtern verwaltet werden.

Bei jedem Wohnungswechsel (2 Monate oder länger am Ort) ist jeder verpflichtet, sich innerhalb einer Woche ab- und anzumelden. Erst seit 1980 gibt es ein bundeseinheitliches *Melderechtsrahmen - gesetz* (MRRG); zuvor regelten das Meldewesen z.T. differierende Landesgesetze, da die amtliche Statistik primär in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt. Gesetzliche Grundlage für die *Erhebung der Daten* ist das 1957 erlassene und 1980 novellierte *Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes*.



4. *Ausländerzentralregister (AZR)* beim Bundesverwaltungsamt in Köln: dort werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich „nicht nur vorübergehend“ – d.h. 3 Monate oder länger – in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen *Ausländerbehörden* Personendaten an das Ausländerzentralregister (vgl. StBA 1994: 5). Das Statistische Bundesamt wiederum erhält einige (aggregierte) Daten vom AZR und bereitet diese statistisch auf. Das Ausländerzentralregister unterstützt die Ausländerbehörden, die Bundesanstalt für Arbeit, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Zollbehörden, den Bundesgrenzschutz, das Bundeskriminalamt, die Nachrichtendienste, die Justiz, den Verfassungsschutz sowie die Polizei bei der Anwendung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften. Das seit dem 1. Oktober 1994 bestehende *Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)* schaffte die gesetzliche Grundlage für das seit 1953 bestehende Register.² Diese gesetzliche Neuregelung soll einen schnelleren und zentralen Datenzugriff auf das AZR durch Behörden ermöglichen³ (vgl. Heyder 1994: 153ff).

Neben diesen bevölkerungsstatistischen Datenquellen sind im migrationsrelevanten Kontext folgende weitere Zahlenquellen zu Rate zu ziehen:

- die *Sozialversicherungs-, Beschäftigten- und Arbeitslosenstatistiken* der Bundesanstalt für Arbeit;
- die *Geschäftsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge* in Nürnberg;
- Daten aus dem *Bundesministerium des Innern* sowie deren untergeordneten Behörden (Bundesverwaltungsamt in Köln), insbesondere zu *(Spät-)Aussiedlern*;
- Informationen der *Zentralstelle zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise von Ausländern* beim Bundesgrenzschutz;
- Informationen aus den *Verfassungschutzberichten des Bundes*;
- die *Polizeiliche Kriminalstatistik*;

2) Bis zur Verabschiedung des *AZRGs* stützte sich das AZR auf §6 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesverwaltungsamtes; Einzelheiten waren in verwaltungsinternen Vorschriften geregelt.

3) Diese „Spezialstatistik“ wird geführt, weil staatlicherseits nicht auf die Informationen des Geburtsstandesamtes des Ausländers zurückgegriffen werden kann. Zudem wird die Notwendigkeit des AZRs dadurch begründet, daß die Kette der Wohnsitzmeldungen bei Ausländern durch Fortzüge ins Ausland häufig unterbrochen sei und damit die Funktion der deutschen Meldebehörden eingeschränkt sei (vgl. Heyder 1994: 153f); ein Datenabgleich des AZRs mit der allgemeinen Wanderungs- und Bevölkerungsstatistik findet nicht statt.



- Zahlen aus dem Bildungsbereich (*Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie; Kultusministerkonferenz*) sowie
- Daten aus dem Bereich der *Justiz* (*Kriminalität, Asyl*).

Bevor man sich dem Phänomen der Migration in quantitativer Weise nähert, muß allerdings geklärt werden, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. *Migration* meint die *räumliche Bewegung* zur Veränderung des *Lebensmittelpunktes* von Individuen oder Gruppen über eine bedeutsame *Entfernung*. *Internationale Migration*⁴ (auch als *transnationale Migration* bezeichnet) ist dadurch gekennzeichnet, daß der Lebensmittelpunkt über die *Grenzen eines Staates* verlagert wird; dies ist in der Regel mit einem Wechsel des *Wohnsitzes* verbunden. Binnenwanderungen innerhalb eines Landes (wie z.B. Stadt–Land–Wanderung) werden also nicht mitbetrachtet. Räumliche Bewegungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigung, Reisen, Sport, Tourismus, Nomadentum und Pendeln sind in unserem Sinne auch nicht als Migration zu bezeichnen (vgl. Treibel 1990: 18f, Fuchs–Heinritz u.a. 1994: 436f).

Im Sinne dieser Definition sind auch (*Spät–*)*Aussiedler* zur Gruppe der Migranten zu rechnen. Da sie spätestens nach der Einreise deutsche Staatsangehörige werden, erscheinen sie nicht in den Statistiken zur Bevölkerungsstruktur, zur Bildung, zur Kriminalität etc. als eigene Gruppe bzw. als Ausländer. In der Bundesrepublik Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder der ersten und zweiten Migrantengeneration werden dagegen in der amtlichen Statistik als *ausländische Staatsangehörige* geführt, erfüllen aber nach obiger Definition nicht die Kriterien für Migranten.

Vor diesem skizzierten begrifflichen Hintergrund wird deutlich, daß sich die theoretische Definition des Migranten nur schwerlich in der Praxis der Statistik abbilden läßt. Diese Dokumentation will daher die Zahlen und Daten der amtlichen Statistik im Lichte des oben ausgeführten Konzepts der Migration kritisch beleuchten.

In diesem Kontext ist auf einige *grundsätzliche Einschränkungen* der amtlichen Statistik hinzuweisen:

1. Bei der Betrachtung von *Zeitreihen* erweisen sich historisch bedingte Gebietsveränderungen (z.B. Saarland, Berlin–West) als problematisch; insbesondere die deutsche Wiedervereinigung wirft hier Schwierigkeiten auf.
2. Im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung wurde in der letzten Zeit verstärkt Kritik an der *Zuverlässigkeit* der amtlichen deutschen Statistik geäußert. Im Zuge des Transformationsprozesses kam es zu Inkonsistenzen und Erhebungsfehlern.

4) Im folgenden wird Migration immer im Sinne internationaler Migration verstanden.



3. Die Einführung neuer Erhebungsverfahren sowie neuer rechtlicher Kategorien schränkt die intertemporäre Vergleichbarkeit von Daten generell ein.

4. Eine weitere statistische Ungenauigkeit entsteht durch Auf- oder Abrundungen und das Einführen von häufig nicht gekennzeichneten *Korrekturgrößen* der amtlichen Statistik, die als solche nicht erkennbar sind (StBA 1993: 7).

Bei einem *Vergleich internationaler Daten* potenzieren sich die methodischen Probleme der amtlichen Statistik. Die gänzlich unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und -traditionen (z.B. im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts) sowie andere *statistische Registrierverfahren* schränken die Vergleichbarkeit der Daten in erheblichem Maße ein. Bezüglich der zugewanderten Bevölkerung in den einzelnen Ländern sind folgende Fragen bei internationalen Vergleichen als forschungsleitend zu betrachten:

1. Welche *Datenquellen* gibt es im jeweiligen Land? Existieren spezielle statistische Register für Ausländer?

2. Welches Kriterium ist ausschlaggebend, wenn eine Person zum *Bevölkerungsbestand* gerechnet wird (z.B. permanenter Wohnsitz, Dauer des Aufenthalts)?

3. Werden *bestimmte Personengruppen* aus der Statistik ausgeschlossen oder zusätzlich berücksichtigt? (z.B. werden (Spät-)Aussiedler in der deutschen Statistik im Bevölkerungsbestand nicht als eigene Migrantengruppe ausgewiesen)

4. Wie werden Nachweise über *Wanderungsströme* mit dem *Bestand* an Zugewanderten statistisch verknüpft (z.B. im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung)?

5. Wie lauten die landesüblichen Definitionen für *Staatsangehörigkeit*, *ethnische Herkunft*, *ethnische Minderheit*, *Ausländer*, *Einwanderer* etc.? Ist die Terminologie international vergleichbar?

Die folgenden Ausführungen wollen eine *europäische Perspektive* der Migration und Integration vermitteln, wobei der *Bundesrepublik Deutschland* als Land mit den absolut meisten Migranten in Europa in vielen Bereichen eine zentrale (europäische) Rolle zukommt. Hinzu kommen häufig Bevölkerungsdaten und Zahlen zu den klassischen Einwanderungsländern *USA*, *Kanada* und *Australien*.

Informationen über die amtliche Statistik, aber auch über die Umsetzung der jeweiligen Rechtsgrundlagen wurden in zahlreichen *Gespräche mit Experten* gewonnen. Darüber hinaus fand ein kontinuierlicher Kommunikationsprozeß vorwiegend mit den in den Verwaltungen für Statistik zuständigen Mitarbeitern statt; so wurden beispielsweise regelmäßig schriftliche Anfragen zu den einzelnen Themenbereichen gestellt.



Literatur zur Einleitung:

Fuchs-Heinritz, Werner / Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein / Wienhold, Hanns 1994: Lexikon zur Soziologie, 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Opladen

Heyder, Udo 1994: Zum Gesetz über das Ausländerzentralregister, in: Zeitschrift für Ausländerrecht 4/1994, S.154–157

Schmid, Carola 1993: Der Zugang zu den Daten der Demographie, ZUMA-Arbeitsbericht 93/07, Mannheim

Statistisches Bundesamt 1985: Bevölkerung: gestern, heute und morgen, Mainz

Statistisches Bundesamt 1993: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994: Ausländer 1993, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Treibel, Annette 1990: Migration in modernen Gesellschaften, Soziale Folgen von Einwanderung und Gastarbeit, Weinheim und München



Hinweise zur Benutzung

Benennung der Tabellen und Abbildungen:

Die Numerierung der Tabellen und Abbildungen im Text setzt sich zusammen aus: der Angabe des jeweiligen Unterkapitels, in dem sich die Tabelle befindet (erste und zweite Zahlenstelle) sowie aus einer (innerhalb des Kapitels) fortlaufenden Nummer an der dritten Stelle. Die drei numerischen Symbole werden durch Punkte getrennt.

Beispiel: Tabelle 2.3.3 befindet sich im Unterkapitel 2.3 und ist dort die dritte (fortlaufende) Tabelle.

Die dazugehörige Abbildung heißt Abbildung 2.3.3. Gibt es mehrere Abbildungen, die sich auf eine Tabelle beziehen, so werden diese Abbildungen zusätzlich mittels Kleinbuchstaben unterschieden (Abbildung 2.3.3(a), Abbildung 2.3.3(b) etc.).

Kommentierungen der Tabellen:

Jede Tabelle im Text wird *inhaltlich* kommentiert und bezüglich ihrer Aussagefähigkeit kritisch interpretiert. Inhaltliche Kommentare stehen immer im Anschluß an die zu den Tabellen gehörenden Abbildungen. *Methodenkritische Anmerkungen* finden sich entweder unmittelbar vor der entsprechenden Tabelle im Text oder – wenn die Kommentare mehrere Tabellen betreffen – vor der jeweils ersten Tabelle dieses Blocks. Da bei der Benutzung dieses Datenhandbuchs in der Regel nur einzelne Teilbereiche oder auch nur einzelne Tabellen betrachtet werden, sind Wiederholungen von methodenkritischen Kommentaren unvermeidlich. Eine Liste der verwendeten *Literatur* befindet sich jeweils am Ende eines Kapitels.

CD-Rom:

An dieser Stelle sei auf die zu diesem Handbuch erscheinende CD-Rom verwiesen. Von ihr läßt sich jede im Buch enthaltene Tabelle und Abbildung (auch in Farbe) ausdrucken.



1. Bevölkerungsstruktur und soziale Lage von Migranten in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und in klassischen Einwanderungsländern

Gegenstand des ersten Kapitels ist die *sozio-ökonomische Lage* von Migranten in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen ausgewählten Staaten. Um die Lebenslage von Migranten quantitativ bestimmen zu können, wird der bis zu einem *bestimmten Zeitpunkt* (Stichtag) zugewanderte *Bevölkerungsbestand* hinsichtlich der sozialstrukturellen Bereiche Bildung, Beschäftigung und Kriminalität betrachtet. Viele der hier dargestellten Aspekte werden in der Literatur oder der Öffentlichkeit auch unter dem Stichwort der *Integration* diskutiert. Hinzu kommen noch einige Datenreihen im Unterkapitel 1.1 zur demographischen Entwicklung der Ausländerpopulation in der Bundesrepublik Deutschland, wie die [Geburten-](#), [Sterbefall-](#) und [Heiratsstatistiken](#).

Zur Betrachtung der sozialstrukturellen Lebenslagen von Migranten wäre es allerdings nötig, auf ein begriffliches und statistisches Konzept des Migranten – wie beispielsweise in der Einleitung skizziert – zurückzugreifen. Doch kennt das deutsche *Ausländer-* und *Staatsangehörigkeitsrecht* und damit auch die amtliche Statistik den Begriff des Migranten nicht.¹ Deshalb ist man gezwungen sich den Gegebenheiten anzupassen und das „Hilfskonstrukt“ *Staatsangehörigkeit* zu benutzen; Bezugspunkt in der deutschen Statistik ist die rechtliche Kategorie des [Ausländers](#), auf die sich (fast) alle amtlichen Erhebungen des Bevölkerungsbestandes beziehen.

Das Konzept des Migranten kann also nur mangelhaft durch den Ausländerbegriff abgebildet werden. Verantwortlich dafür ist vor allem das Prinzip der *ethnischen Herkunft*² im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. So gelten beispielsweise (*Spät-*)*Aussiedler* ([siehe Unterkapitel 2.3](#)) nach erfolgter Einreise aufgrund des herrschenden Staatsangehörigkeitsrechts als Deutsche, obwohl sie im Sinne unserer Definition von Migrant zur Gruppe der Migranten zu rechnen wären; sie entziehen sich nach der registrierten Einreise der weiteren statistischen Erfassung als (eigene) Migrantengruppe³ und können so nicht von den ortsansässigen Deutschen unterschieden werden.

1) Es existiert in der Bundesrepublik Deutschland keine Migrationsstatistik, die Wanderungsvorgänge erfasst, sondern eine auf dem Wohnortwechsel basierende [Zu- und Fortzugsstatistik](#) (siehe Unterkapitel 2.1). International ist es allerdings gebräuchlich, von Migration und Migranten zu sprechen.

2) Gewöhnlich als *ius sanguinis* oder *Abstammungsprinzip* bezeichnet.

3) Eine Ausnahme bei den Bestandsstatistiken bilden einige Statistiken der [Bundesanstalt für Arbeit](#).



Gleichzeitig erscheinen in der Bundesrepublik Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder der zweiten Migrantengeneration in der Statistik als „Ausländer“. Sie werden in vielen Zusammenhängen als Ausländer und Migranten verstanden, obwohl sie sich häufig hinsichtlich ihrer sozialen und ökonomischen Situation nicht oder nur wenig von der deutschen Vergleichsgruppe unterscheiden. Da in dieser Arbeit eine statistische Unterscheidung von Migranten und Nicht-Migranten nicht geleistet werden kann, ist man bei folgenden Zahlenvergleichen und rechtlichen Bezügen auf die gebräuchliche Kategorie des Ausländers angewiesen. Trotz der genannten erheblichen Einschränkungen müssen somit die Begriffe Ausländer und Migrant synonym verwendet werden.



1.1 Bevölkerungsstruktur: Gesamtzahlen, Alters-, Geschlechtsstruktur, Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von Ausländern

Zur *Bevölkerung* der Bundesrepublik Deutschland zählen die im Bundesgebiet gemeldeten *Deutschen* und *Ausländer* einschließlich der Staatenlosen und der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Deutscher im Sinne des Art.116 Abs.1 des Grundgesetzes ist „(...) vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“ Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (§4 Abs.1 RuStAG) bestimmt, daß ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhält, wenn mindestens ein Elternteil Deutsche(r) ist. Ferner besteht die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben (siehe [Unterkapitel 1.2](#)).

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist“ (§1 Abs.2 AuslG). Ausländer fallen so unter den Regelungsbereich des deutschen Ausländerrechts. Die ausländerrechtlichen Regelungen finden dagegen keine Anwendung bei Mitgliedern *ausländischer Stationierungstreitkräfte* sowie bei *diplomatischen Vertretern* in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Gruppen werden deshalb nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung gezählt und damit auch nicht in der Bevölkerungsstatistik der Bundesrepublik Deutschland erfaßt. *Touristen* und *Durchreisende* gelten zwar als Ausländer im Sinne des Ausländerrechts, werden aber in der Bevölkerungsstatistik nicht registriert. Für Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (*Mehrstaater*), gelten die Bestimmungen des Ausländerrechts nicht; sie werden in der amtlichen Statistik als Deutsche ausgewiesen. Ordnungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland gemeldete *Staatenlose* und Personen, deren *Staatsangehörigkeit* ungeklärt ist, werden dagegen als Ausländer betrachtet.



Gesamtzahlen, Alters- und Geschlechtsstruktur:

Im folgenden sollen überblicksartig die Basisgrößen der ausländischen Bevölkerung (nach obiger Rechtsdefinition) dargestellt werden. Dabei steht der Vergleich zur [deutschen Bevölkerung bzw. Gesamtbevölkerung](#) im Vordergrund.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.1.1 bis 1.1.3:

- Zur Messung des Migrantenanteils in der Bevölkerung ist der [Ausländerbegriff](#) – wie in den Vorbemerkungen zu Kapitel 1 ausgeführt – nur bedingt tauglich, da unter anderem (Spät-)Aussiedler nicht erfaßt werden. Diese Gruppe wird erhält die deutsche Staatsangehörigkeit und ist damit in den amtlichen Bestandsstatistiken nicht mehr von den ortsansässigen Deutschen zu unterscheiden. Ferner werden Angehörige des *diplomatischen Dienstes* sowie *ausländischer Streitkräfte* und illegal im Bundesgebiet lebende Ausländer nicht von der amtlichen Statistik erfaßt. Gleichzeitig spiegelt das Maß „Ausländeranteil“ teilweise die herrschende [Einbürgerungspolitik und -praxis](#) eines Staates wider; man bedenke nur, daß beispielsweise Kinder der ersten und zweiten Generation (nach der Migration der Eltern bzw. Großeltern) bei Geburt in der Bundesrepublik bei derzeitiger Rechtslage in der Regel eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.¹ Ein Vorteil des Maßes „Ausländeranteil“ ist hingegen, daß *Personen* die Erhebungsbasis bilden und nicht (*Wanderungs-*) *Fälle* wie in der Zuzugsstatistik (siehe Unterkapitel 2.1).

- Die Zahl der Ausländer wurde durch die amtliche Meldestatistik des [Ausländerzentralregisters](#) in den meisten Jahren überschätzt. Das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 hat gezeigt, daß durch die Bevölkerungsfortschreibung des Ausländerzentralregisters eine *Fehlerdifferenz* von circa 400.000 entstanden ist; laut AZR gab es zum 30. Juni 1987 4,535 Millionen Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, während der Zensus eine Zahl von 4,146 Millionen (vgl. StBA 1990: 16, Schmid 1993: 26ff) ergab (vgl. u.a. StBA 1994c: 5).² Infolgedessen wurden die Registerdaten an das Volkszählungsergebnis angepaßt. So weist das Ausländerzentralregister einerseits eine Untererfassung der Kinder und Jugendlichen und andererseits tendenziell eine Übererfassung von Personen mittleren und höheren Alters auf (StBA 1995a: 5).³ Eine Ursache

1) Das „Hilfskonstrukt Ausländeranteil“ ist also ein Indikator, der einerseits den *Migrantenanteil* einer Gesellschaft angibt und andererseits auch von der Zahl der Einbürgerungen und damit von der Einbürgerungspolitik des jeweiligen Staates abhängig ist.

2) Aufgrund dieser erheblichen Differenzen zwischen den Zahlen der Volkszählung und der Auszählung des Ausländerzentralregisters konnten die Ausgaben der Fachserie 1, Reihe 2 „Ausländer“ des Statistischen Bundesamtes zwischen 1988 und 1990 nicht erscheinen (Notiz in StBA 1993: 1).

3) Von einer Verwendung der AZR-Daten nach Alter und Familienstand ist daher abzuraten.



dieser zahlenmäßigen Differenz zwischen AZR und Volkszählung ist, daß es eine Reihe weiter- bzw. rückwandernde Ausländer unterlassen haben, sich amtlich abzumelden; somit sind diese Personen weiterhin mitgezählt worden (vgl. Schmid 1993: 27). Deshalb kann gesagt werden, daß die Rückkehrzahlen von Migranten unterschätzt ([siehe Unterkapitel 2.1](#)) und damit auch die tatsächliche Ausländerbestandszahl durch das Ausländerzentralregister überschätzt werden.

- Die Ausländerbestandsdaten werden zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres angegeben. Für die Auszählung des Ausländerzentralregisters zu diesem Zeitpunkt können daher nur die Daten der Personen berücksichtigt werden, die am Stichtag im Register enthalten waren. Insbesondere bei den *Fortzugsmeldungen* treten *Verzögerungen* dadurch auf, daß Fortzüge oft erst mit erheblicher Verspätung den Ausländerbehörden (und damit auch dem AZR) bekannt werden, wenn die vorgeschriebene melderechtliche Abmeldung unterlassen wird (vgl. StBA 1995a: 5). Deshalb dürfte die ausgewiesene Zahl der Ausländer tatsächlich etwas niedriger liegen als zum jeweiligen Jahresende angegeben.

- Auch hat sich der *Zeitpunkt* der Messungen der Ausländerzahlen im Laufe der letzten Jahre verändert. Bis in die 80er Jahre wurden die Ausländerzahlen zum 30. September angegeben, was die Vergleichbarkeit mit den Daten, die zum Jahresende erhoben wurden, prinzipiell einschränkt. Diese dadurch entstehenden Verzerrungen dürften in den meisten Fällen allerdings eher geringfügiger Art sein (jahreszeitliche Schwankungen der Ausländerzahl).

- In den Ausländeranteil gehen Personen ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur *vorübergehend* in der Bundesrepublik Deutschland *aufhalten*; etwa [Werkvertragarbeitnehmer](#) und [Asylsuchende](#) (mit hohen Ablehnungsquoten). Diese Gruppen können nicht als Migranten im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

- Den Vergleich erschweren auch die historisch bedingten Änderungen im *Gebietsstand* der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Gebiets- und Bevölkerungszuwachs in Folge der Wiedervereinigung leidet zudem die Möglichkeit der *Zeitreihenbetrachtung*, da sich die geographischen und bevölkerungsstatistischen Bezugsgrößen geändert haben.

Ersatzweise wurden für Tabelle 1.1.3 (Ausländer und Deutsche nach Altergruppen) entsprechende Angaben aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung verwendet (StBA 1995a: 5).



Tabelle 1.1.1: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 1996

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in v. Hd.	Veränderung der ausl. Bev. in v. Hd. ³
1951 ⁴	50.808.900	506.000	1,0	-
1961 ⁴	56.174.800	686.200	1,2	+35,6
1967	59.926.000	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.345.300	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.069.000	2.381.061	3,9	+23,7
1970	60.650.600	2.976.497	4,9	+25,0
1971 ⁴	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.776.700	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.090.100	3.966.200	6,4	+12,5
1974	62.048.100	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.746.000	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.489.600	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.389.000	3.948.278	6,4	+0,0
1978	61.331.900	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.402.200	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.653.100	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.719.200	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.604.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.370.800	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.089.100	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁵	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁶	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.409.500	6.990.510	8,6	+7,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+4,3
1996 ⁷	81.881.589	7.314.046	8,9	+6,3

Quelle: StBA (StBA 1994c: 11, dass. 1995b: 11, dass. 1996: 290 sowie nach Auskunft des StBA), eigene Zusammenstellung

1) Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12.

2) Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.

3) 1951 = 100%.

4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.

5) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepaßt.

6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

7) Gesamtbevölkerung zum 30.6.1996.



Abbildung 1.1.1(a): Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1996

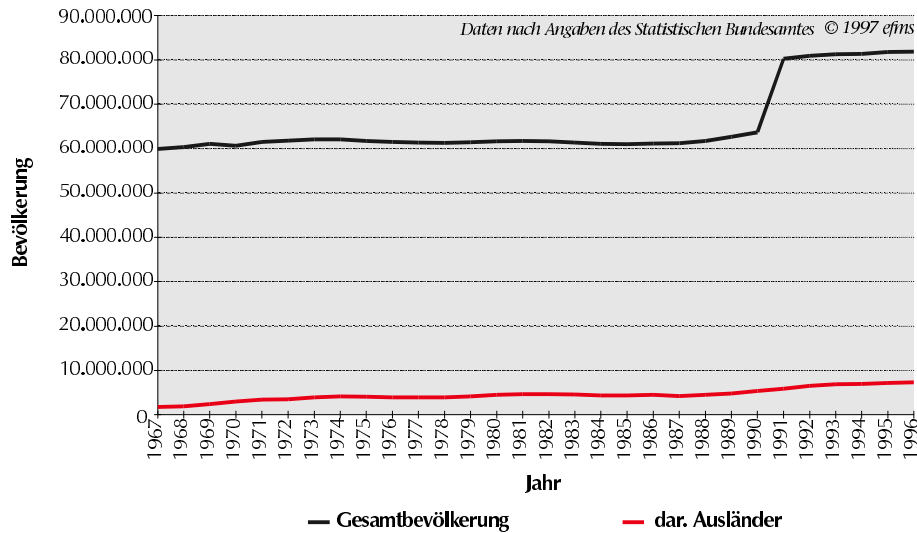
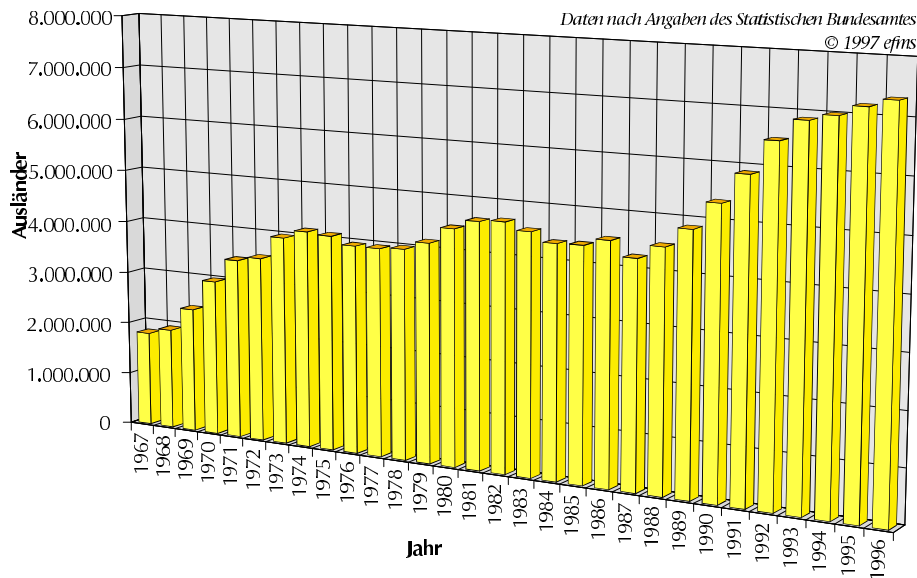


Abbildung 1.1.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1996





Kommentar:

Die Zahl der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Anfang der 50er Jahre von einer halben Million bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990 um mehr als das Zehnfache auf über 5 Millionen gestiegen. Aufgrund der Gastarbeiteranwerbung lebten bereits 1974 über 4 Millionen Ausländer im Bundesgebiet. In Folge des Anwerbestopps für ausländische Arbeitnehmer (23. November 1973) kam es vorübergehend zu einem geringen Rückgang der Ausländerzahlen. Danach stieg als Konsequenz des Zuzugs von Familienangehörigen von Arbeitsmigranten die Zahl der Ausländer auf knapp 4,7 Millionen im Jahre 1982 an. Nur in den Jahren 1983 und 1984 war wiederum ein geringfügiger Rückgang der Zahlen zu verzeichnen.⁴

Im Jahr 1996 lebten 7,3 Millionen Menschen mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit im Bundesgebiet, wodurch der Ausländeranteil 8,9% erreichte; d.h. jeder elfte Bewohner der Bundesrepublik Deutschland hatte im Jahr 1996 eine ausländische Staatsangehörigkeit.

4) Ob die erfolgte Abwanderung als Folge des *Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft* (1983) und der damit verbundenen Leistungen an die Rückkehrwilligen gesehen werden kann oder durch die damalige Wirtschaftskrise verursacht wurde, ist in der Diskussion umstritten.



Tabelle 1.1.2: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht von 1970 bis 1995

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländer			Deutsche		
		Gesamt	männlich in v.H.	weiblich in v.H.	Gesamt	männlich in v.H.	weiblich in v.H.
1970	60.650.600	2.976.497	62,8	37,2	58.263.300	47,0	53,0
1971	61.502.500	3.438.711	-	-	58.314.600	47,0	53,0
1972 ¹	61.776.700	3.526.568	63,3	36,7	58.255.300	47,0	53,0
1973	62.090.100	3.966.200	62,6	37,4	58.110.000	47,0	53,0
1974	62.048.100	4.127.366	61,3	38,7	57.940.500	47,0	53,0
1975	61.746.000	4.089.594	59,7	40,3	57.744.100	47,0	53,0
1976	61.489.600	3.948.337	58,9	41,1	57.589.800	47,0	53,0
1977	61.389.000	3.948.278	58,8	41,2	57.460.500	47,1	52,9
1978	61.331.900	3.981.061	58,3	41,7	57.315.800	47,1	52,9
1979	61.402.200	4.143.836	57,9	42,1	57.188.700	47,1	52,9
1980	61.653.100	4.453.308	58,8	41,2	57.091.800	47,1	52,9
1981	61.719.200	4.629.729	58,5	41,5	56.991.600	47,2	52,8
1982	61.604.100	4.666.917	58,0	42,0	56.874.300	47,2	52,8
1983	61.370.800	4.534.863	57,5	42,5	56.732.500	47,2	52,8
1984	61.089.100	4.363.648	57,3	42,7	56.643.800	47,3	52,7
1985	61.020.500	4.378.942	57,2	42,8	56.536.500	47,3	52,7
1986	61.140.500	4.512.679	57,1	42,9	56.476.100	47,4	52,6
1987 ²	61.238.100	4.240.532	55,2	44,8	56.950.800	47,5	52,5
1988	61.715.100	4.489.105	55,0	45,0	57.082.400	47,6	52,4
1989	62.679.000	4.845.882	55,0	45,0	57.668.300	47,7	52,3
1990	63.725.700	5.342.532	56,4	43,6	58.278.400	47,8	52,2
1991 ³	80.274.600	5.882.267	56,8	43,2	58.562.000	47,9	52,1
1992	80.974.600	6.495.792	57,3	42,7	74.305.064	47,9	52,1
1993	81.338.100	6.878.117	57,0	43,0	74.360.600	48,0	52,0
1994	81.409.500	6.990.510	56,4	43,6	74.548.090	47,8	52,2
1995	81.817.500	7.173.900	56,1	43,9	74.474.720	48,1	52,2

Quelle: StBA (StBA 1994b: 292, dass. 1994c: 11, dass. 1996: 11 sowie nach Auskunft des StBA), eigene Zs.stellung

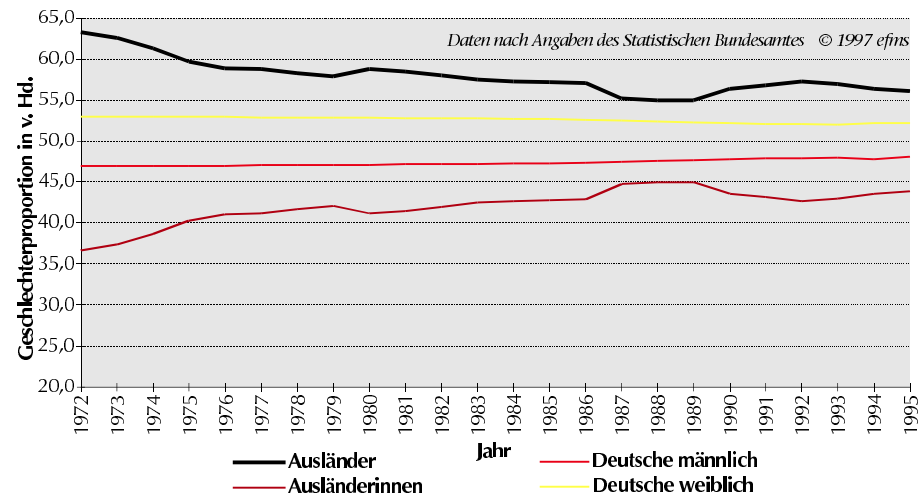
1) Im Jahr 1972 konnten rund 70.000 Personen nicht nach dem Geschlecht aufgeführt werden.

2) An die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepaßte Zahlen.

3) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.



Abbildung 1.1.2: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht in v. Hd. von 1972 bis 1995



Kommentar:

Zu Beginn der *Gastarbeiterwanderung* in den 60er Jahren kamen die ausländischen Migranten in die Bundesrepublik Deutschland, um vor allem einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es handelte sich damals größtenteils um männliche Arbeiter. Im Laufe der Zeit nahm der Anteil der Frauen mit ausländischem Paß aufgrund des *Familien- und Ehegattennachzugs* sowie aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden *Geburten* von 37% im Jahr 1972 auf ungefähr 45% in den 90er Jahren zu. Dennoch ist der Männeranteil bei der ausländischen Population immer noch deutlich höher als bei der deutschen (Ausländer 1995: 56,1%, Deutsche 1995: 48,1%). Diese Veränderung in der Geschlechterproportion spiegelt wider, daß tatsächlich ein umfassender *Einwanderungsprozeß* stattgefunden hat.



Tabelle 1.1.3: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. in den Jahren 1972, 1982 und 1992¹

Altersgruppen	1972		1982		1992 ²	
	Deutsche	Ausländer	Deutsche	Ausländer	Deutsche	Ausländer
unter 15 Jahre	22,7	21,4	15,7	26,8	15,2	21,6
15 bis unter 25 Jahre	13,3	20,0	16,7	17,3	11,6	19,7
25 bis unter 35 Jahre	13,5	29,7	13,6	21,5	17,0	21,4
35 bis unter 45 Jahre	13,3	17,8	13,7	18,3	13,8	16,5
45 bis unter 55 Jahre	11,8	6,9	13,2	9,6	13,4	12,3
55 bis unter 65 Jahre	11,0	2,5	11,2	3,9	12,3	5,9
über 65 Jahre	14,5	1,8	15,9	2,6	16,7	2,7

Quelle: StBA (StBA 1994c: 81)

1) Die Zahlen (auch für Ausländer) stammen aus der amtlichen Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes.

2) Zahlen nur für die alten Bundesländer.

Abbildung 1.1.3(a): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1972

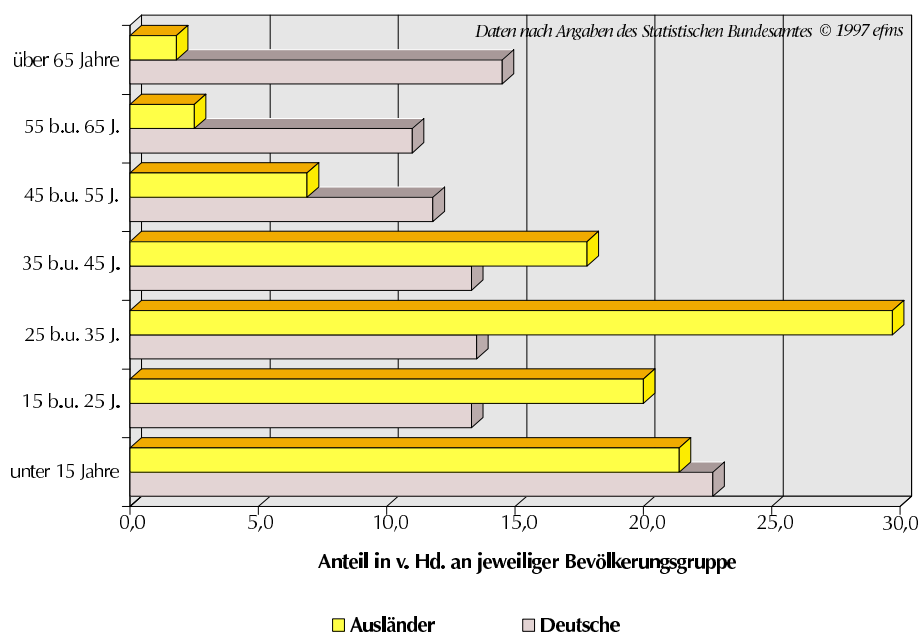




Abbildung 1.1.3(b): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1982

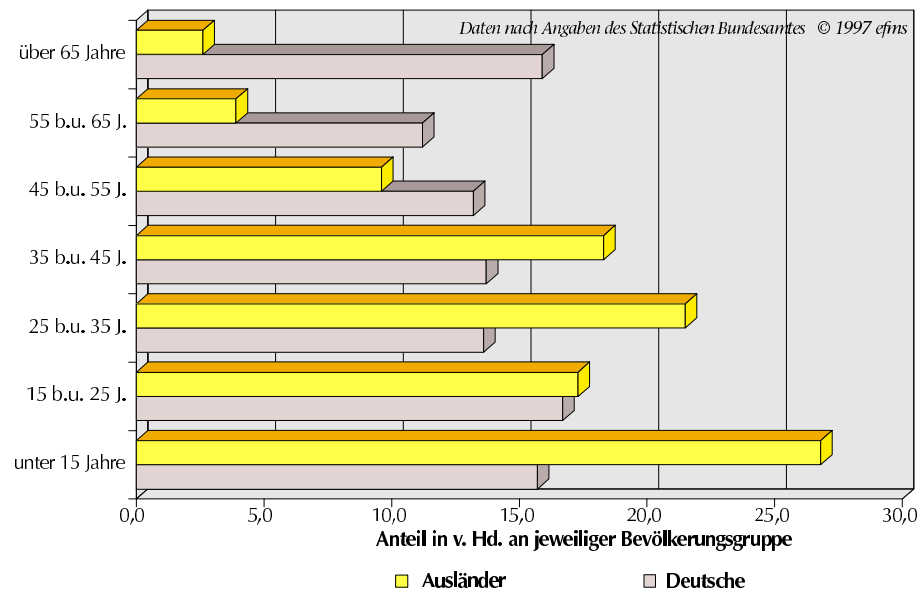
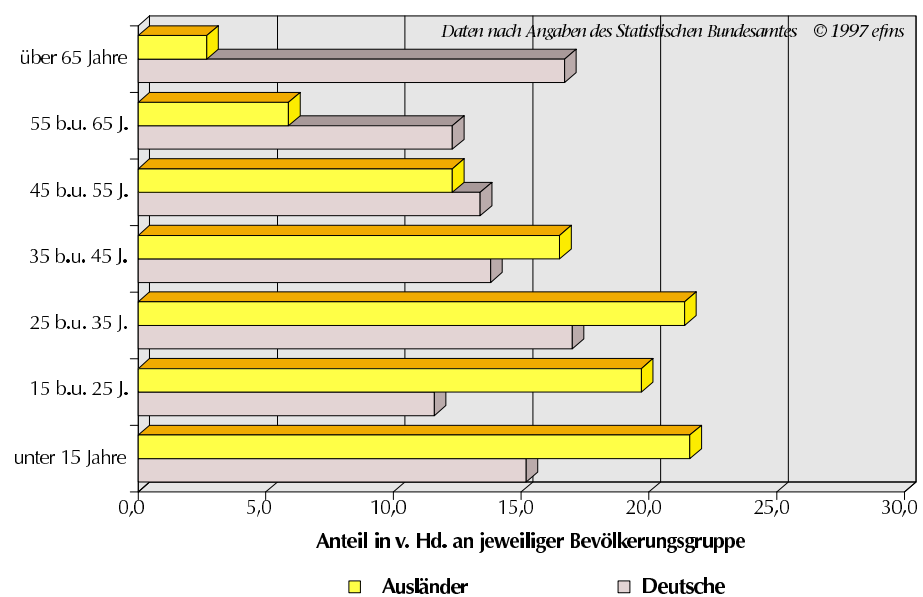


Abbildung 1.1.3(c): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1992





Kommentar:

War früher die ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Zusammensetzung eine Population, die vorwiegend aus männlichen jungen Arbeitsmigranten bestand, so veränderte sie sich langsam aber stetig in ihrer **Geschlechts-** und auch Altersstruktur. War 1972 noch über ein Fünftel der Deutschen unter 15 Jahre alt, verringerte sich deren Anteil innerhalb von 10 Jahren bis 1982 auf circa ein Siebtel (15,7%). Bei der ausländischen Population gleichen Alters betrug 1982 dagegen der Anteil an der gesamten Ausländerbevölkerung mehr als ein Viertel (26,8%). Auch wenn mittlerweile dieser Anteil gesunken ist (1992 waren es 20%), so stellten die ausländischen Jugendlichen mehr als 11 v. Hd. (circa 1,4 Millionen) der unter 15jährigen an der gesamten Altersgruppe. Betrachtet man hingegen die Altersgruppe der 15 bis 65jährigen – also die Personen im erwerbstätigen Alter – dann fällt auf, daß in dieser Gruppe 1972, 1982 und 1992 jeweils relativ mehr Ausländer als Deutsche vertreten waren. Die Gruppe der älteren Menschen (über 65 Jahre) wuchs im Zeitverlauf sowohl absolut als auch relativ bei den Deutschen und den Ausländern an; auch wenn es bisher erst relativ wenig ältere Ausländer gibt.⁵ Insgesamt ist die ausländische Wohnbevölkerung immer noch „jünger“ als die deutsche.

Geburten und Sterbefälle

Für die zukünftige demographische Entwicklung einer Bevölkerung ist es wichtig, neben dem Wanderungsverhalten auch die Größen Sterblichkeit (Mortalität) und Fruchtbarkeit (Fertilität) zu kennen.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.1.4 und 1.1.5:

- Die Geburtenstatistik ist nur bedingt aussagefähig für die Fertilität von Migranten, da nur die in der Bundesrepublik Deutschland zur Welt gekommenen ausländischen Kinder registriert werden. Hinzu kommen also die Kinder von Migranten, die *im Ausland geboren* werden und im Laufe ihrer Kindheit in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Zwei Drittel aller ausländischen Kinder und Jugendlichen sind allerdings in der Bundesrepublik geboren (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995: 16).

5) Älterwerdende Ausländer sind von speziellen Problemen betroffen. Man denke hier nur daran, daß ihre Renten niedriger sind als die deutscher Rentner, oder daß ihre Rolle als „Alte“ in der deutschen Gesellschaft eine andere ist als in den Herkunftsgesellschaften (vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995: 77ff).



Tabelle 1.1.4: Geborene und Gestorbene nach Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Jahr	Lebendgeborene			Gestorbene ¹		Saldo ²	
	insges.	Ausländer	Anteil (%)	insges.	Ausländer	insges.	Ausländer
1960	968.629	11.141	1,2	642.952	3.593	+325.677	+7.548
1961	1.012.687	13.955	1,4	627.561	4.030	+385.126	+9.925
1962	1.018.552	18.803	1,8	644.819	4.261	+373.733	+14.542
1963	1.054.123	24.675	2,3	673.069	4.792	+381.054	+19.883
1964	1.065.437	30.857	2,9	644.128	5.225	+421.309	+25.632
1965	1.044.328	37.858	3,6	677.628	5.535	+366.700	+32.323
1966	1.050.345	45.146	4,3	686.321	5.822	+364.024	+39.324
1967	1.019.459	47.432	4,7	687.349	5.628	+332.110	+41.804
1968	969.825	44.948	4,6	734.048	5.876	+235.777	+39.072
1969	903.456	50.673	5,6	744.360	6.953	+159.096	+43.720
1970	810.808	63.004	7,8	734.843	8.005	+75.965	+54.999
1971	778.526	80.714	10,4	730.670	9.065	+47.856	+71.649
1972	701.214	91.441	13,0	731.264	9.591	-30.050	+81.850
1973	635.633	99.086	15,6	731.028	9.635	-95.395	+89.451
1974	626.373	108.270	17,3	727.511	9.277	-101.138	+98.993
1975	600.512	95.873	16,0	749.260	8.991	-148.748	+86.882
1976	602.851	86.953	14,4	733.140	8.563	-130.289	+78.390
1977	582.344	78.271	13,4	704.922	8.037	-122.578	+70.234
1978	576.468	74.993	13,0	723.218	8.044	-146.750	+66.949
1979	581.984	75.560	13,0	711.732	8.090	-129.748	+67.470



Jahr	Lebendgeborene			Gestorbene ¹		Saldo ²	
	insges.	Ausländer	Anteil (%)	insges.	Ausländer	insges.	Ausländer
1980	620.657	80.695	13,0	714.117	8.511	-93.460	+72.184
1981	624.557	80.009	12,8	722.192	8.529	-97.635	+71.480
1982	621.173	72.981	11,7	715.857	8.524	-94.684	+64.457
1983	594.177	61.471	10,3	718.337	8.064	-124.160	+53.407
1984	584.157	54.795	9,4	696.118	7.835	-111.961	+46.960
1985	586.155	53.750	9,2	704.296	7.694	-118.141	+46.056
1986	625.963	58.653	9,4	701.890	7.845	-75.927	+50.808
1987	642.010	67.191	10,5	687.419	8.030	-45.409	+59.161
1988	677.259	73.518	10,9	687.516	8.598	-10.257	+64.920
1989	681.537	79.868	11,7	697.730	8.695	-16.193	+71.173
1990	727.199	86.320	11,9	713.335	9.482	+13.864	+76.838
1991 ³	830.019	90.753	10,9	911.245	10.604	-81.226	+80.149
1992	809.114	100.118	12,4	885.443	11.267	-76.329	+88.851
1993	798.447	102.874	12,9	897.270	11.884	-98.823	+90.990
1994	769.603	100.728	13,1	884.661	12.383	-115.058	+88.345
1995	765.221	99.714	13,1	884.588	12.800	-119.367	+86.914

Quelle: StBA (StBA 1994a: 74, StBA 1994b: 59, StBA 1996: 97,153), eigene Zs.stellung

1) Ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und gerichtliche Todeserklärungen.

2) Lebendgeborene - Gestorbene.

3) Zahlen ab einschließlich 1991 für Gesamtdeutschland.



Abbildung 1.1.4(a): Lebendgeborene mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

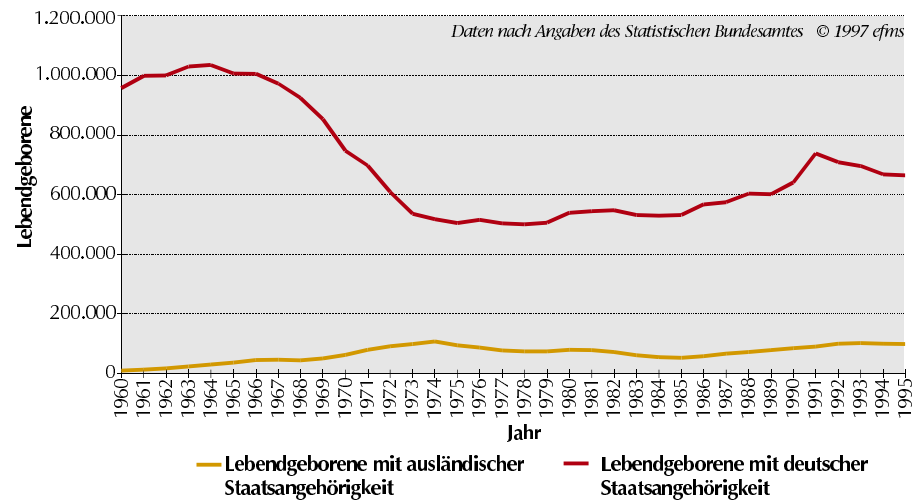


Abbildung 1.1.4(b): Lebendgeborene und gestorbene Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

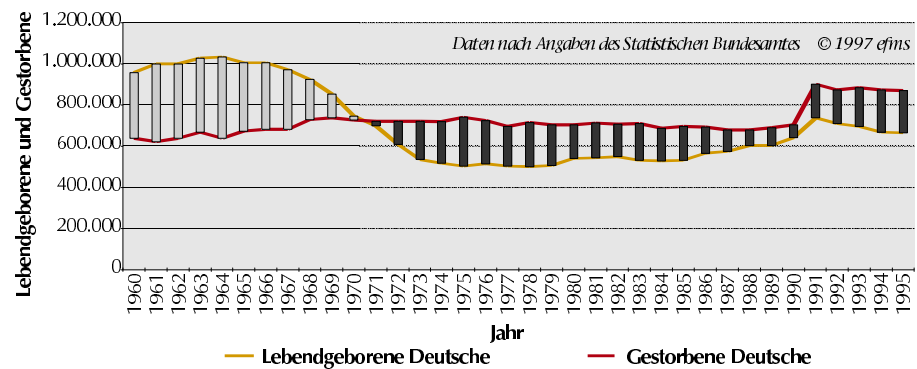




Abbildung 1.1.4(c): Lebendgeborene und gestorbene Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

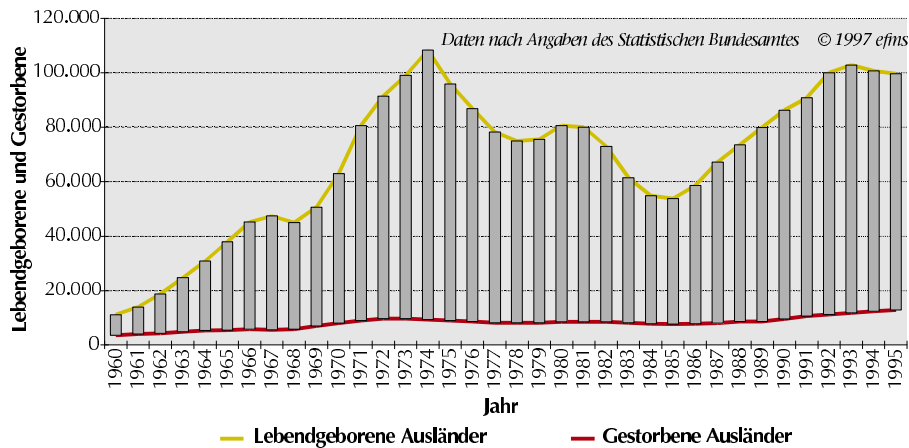
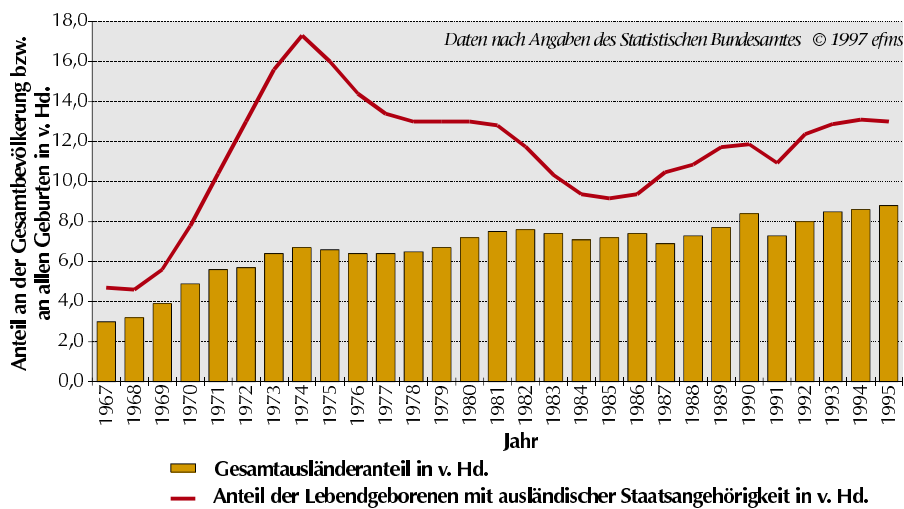


Abbildung 1.1.4(d): Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Gesamtausländeranteil in v. Hd. von 1960 bis 1995





Kommentar:

Wie bereits aus [Tabelle 1.1.3](#) ersichtlich wird, ist die längerfristige demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland durch eine drastische Änderung der Altersstruktur gekennzeichnet. Deutlich zeigt sich dies auch an der Geburtenentwicklung (siehe Abbildung 1.1.4(a)). Bis zum Jahr 1967 kamen noch jährlich über eine Million Kinder in der Bundesrepublik Deutschland zur Welt; darunter hatten 95 von Hundert Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit. Ab den 70er Jahren machten die Kinder mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit zwischen 9 und 17% eines Geburtsjahrganges aus. Seit Beginn der 90er Jahre pendelte sich diese Zahl auf jährlich circa 100.000 Geburten ein, was einem Anteil von mehr als zwölf von Hundert entspricht. Das heißt, daß derzeit jedes *achte* in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kind Eltern hat, die beide ausländische Staatsangehörige sind.

Bei der ausländischen Bevölkerung ist der Saldo aus Geburten und Sterbefällen deutlich größer als bei den Deutschen; in der deutschen Population ist dieser Saldo seit dem Jahr 1971 negativ (vgl. Abbildung 1.1.4(b) und (c)). Allerdings kann der Geburtenausfall bei den Deutschen nicht durch die Geburten von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit vollständig ausgeglichen, sondern bestenfalls abgemildert werden.

Bei einer Gegenüberstellung der Lebendgeburten von Ausländern mit den Gesamtausländeranteilen des jeweiligen Jahres (siehe dazu Abbildung 1.1.4(d)), zeigt sich, daß die ausländische Bevölkerung anteilmäßig stets mehr Kinder zur Welt brachte als dies ihrem Bevölkerungsanteil entsprach (insbesondere in den 70er Jahren).⁶

6) Eine weitergehende Analyse zur Fertilität der ausländischen Population kann hier nicht geleistet werden; es würde eine Miteinbeziehung der Alters-, Geschlechtsstruktur und Nationalität in die Betrachtung erforderlich machen. Es müßte beispielsweise die durchschnittliche Geburtenhäufigkeit deutscher, türkischer u.a. Frauen betrachtet werden.



Tabelle 1.1.5: Lebendgeborene in der Bundesrepublik Deutschland nach den Staatsangehörigkeiten der Eltern im Jahr 1994

Staatsangehörigkeit	Griechen- land	GB u. Nord- irland	Italien	Bundesrep. Jugoslawien ¹	Nieder- lande
Ehelich Lebendgeb.:					
Eltern Deutsche	-	-	-	-	-
Vater Deutscher -					
Mutter Ausländerin	317	564	1.058	732	699
Mutter Deutsche -					
Vater Ausländer	726	1.324	2.617	1.017	903
Eltern mit gleicher ausl. Staatsangeh. ²	3.585	418	4.817	8.242	264
Nichtehelich Lebendgeborene:					
Mutter Deutsche	-	-	-	-	-
Mutter Ausländerin	200	184	782	2.236	139
Insgesamt	4.828	2.490	9.274	12.227	2005

Staatsangehörigkeit	Österreich	Türkei	Vereinigte Staaten	Übrige Länder	Insgesamt
Ehelich Lebendgeb.:					
Eltern Deutsche	-	-	-	-	517.964
Vater Deutscher -					
Mutter Ausländerin	984	1.093	677	15.517	21.641
Mutter Deutsche -					
Vater Ausländer	1.061	2.569	1.555	10.454	22.226
Eltern mit gleicher ausl. Staatsangeh. ²	160	43.425	542	27.859	89.312
Nichtehelich Lebendgeborene:					
Mutter Deutsche	-	-	-	-	107.044
Mutter Ausländerin	261	1.620	171	5.823	11.416
Insgesamt	2.466	48.707	2.945	59.653	769.603

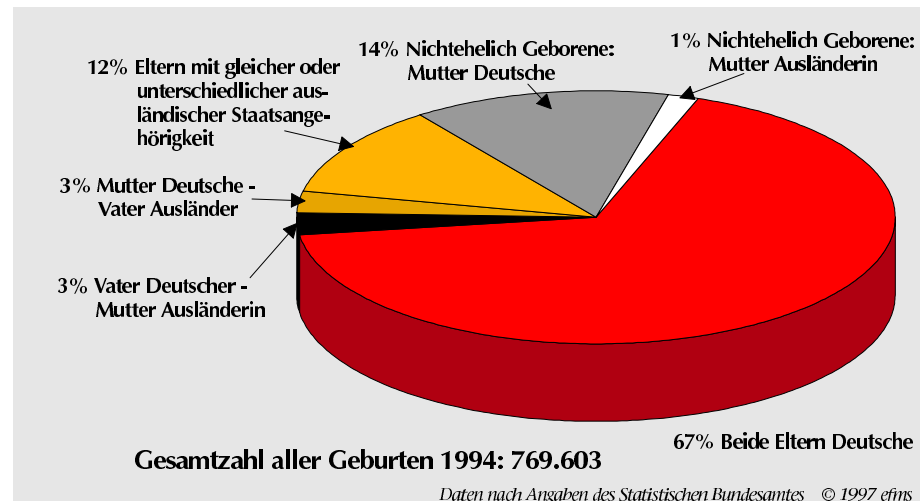
Quelle: StBA (StBA 1996: 122f), eigene Zusammenstellung

1) Serbien und Montenegro.

2) Die Spalten „Insgesamt“ und „Übrige Länder“ umfassen auch die Fälle von Eltern jeweils verschiedener ausländischer Staatsangehörigkeiten.



Abbildung 1.1.5: Lebendgeborene in der Bundesrepublik Deutschland nach den Staatsangehörigkeiten der Eltern im Jahr 1994



Kommentar:

Im Jahr 1994 hatte ein Fünftel aller in der Bundesrepublik Deutschland Geborenen einen Vater, eine Mutter oder beide Elternteile mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit; dies waren fast 145.000 Geburten. Die stärkste Gruppe waren dabei die Geborenen mit einem oder zwei türkischen Elternteilen (48.707); sie machten damit im Jahr 1994 6,3% aller Geburten aus und circa ein Drittel (33,7%) aller Geborenen mit mindestens einem ausländischen Elternteil. Zwei Drittel aller Neugeborenen stammen aus Ehen zwischen zwei deutschen Staatsangehörigen (517.964).



Eheschließungen von Ausländern:

In welchem Maße ausländische Migranten oder ihre Abkömmlinge eine Ehe mit Personen der angestammten Wohnbevölkerung eingehen, ist ein Hinweis auf ihren Grad der gesellschaftlichen Integration; somit stellt die Zahl dieser Eheschließungen einen Indikator für die soziale Eingliederung dar.

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.1.6:

- Zahlreiche Eheschließungen entgehen der statistischen Erfassung, weil Heiraten (auch von Deutschen), die im Ausland stattfinden, nicht in die amtliche Statistik eingehen. Insbesondere die Heiraten zwischen Ausländern dürften somit statistisch untererfaßt sein.

- Darüber hinaus entgehen der deutschen Statistik Eheschließungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen, wenn die Partner nicht auf einem deutschen Standesamt heiraten.⁷ Wird beispielsweise die Ehe in einem ausländischen Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, so wird diese Ehe nicht automatisch ins deutsche Personenstandsregister und damit auch nicht in die deutsche Statistik übertragen; dies dürfte bei zahlreichen Heiraten unter Ausländern der gleichen Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland der Fall sein. Die angegebenen Zahlen unterschätzen somit vor allem die Zahl der Heiraten zwischen Ausländern, die in der Bundesrepublik Deutschland leben.

- Der Indikator „interethnische Eheschließungen“ als Maß für die Integration von Migranten leidet auch darunter, daß vor der Heirat eingebürgerte Ausländer in der Heiratsstatistik als Deutsche erscheinen.

7) Seit einer Neuregelung des internationalen Privatrechts im September 1986 entfällt die Verpflichtung, Ehen, die nicht vor einem deutschen Standesamt geschlossen wurden, ins deutsche Personenstandsregister zu übertragen. Dies geschieht seitdem nur noch auf Antrag der Ehegatten; zuvor erfolgte dies von Amts wegen.



Tabelle 1.1.6: Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner im Jahr 1994

Staatsangehörigkeit der Ehemänner	die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten der Ehefrau							Eheschließende Männer
	deutsch	französisch	italienisch	türkisch	österreichisch	jugoslawisch ¹	US-amerikanisch	
Deutscher	376.087	567	879	864	936	1.046	518	402.605
Ausländer	26.731	133	1.301	895	984	1.250	197	37.639
Insgesamt	402.818	700	2.180	1.759	1.077	2.296	715	440.244

Staatsangehörigkeit der Ehefrauen	die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten des Ehemannes							Eheschließende Frauen insgesamt
	deutsch	britisch ²	italienisch	türkisch	österreichisch	jugoslawisch ¹	US-amerikanisch	
Deutsche	376.087	901	1.854	3.128	1.015	2.723	1.728	402.818
Ausländerin	26.518	99	1.576	959	144	1.381	260	37.426
Insgesamt	402.605	1.000	3.430	4.087	1.159	4.104	1.988	440.244

Quelle: StBA (StBA 1996: 92f), eigene Zusammenstellung

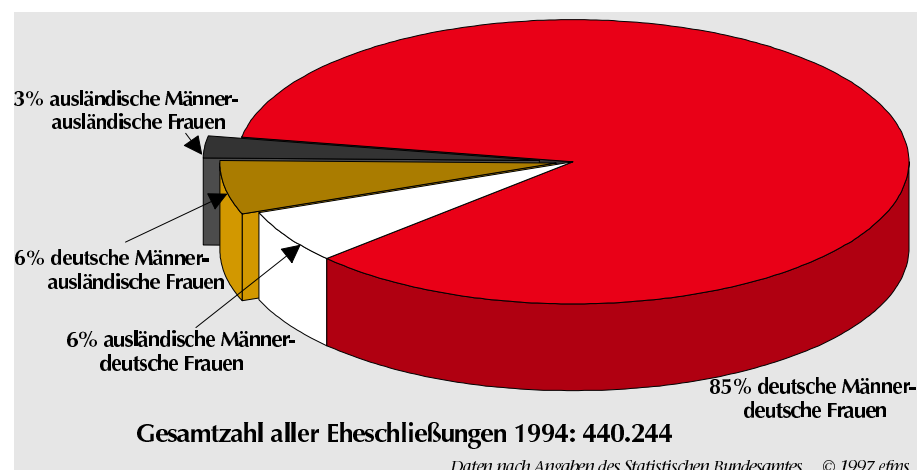
1) Serbien und Montenegro, 2) incl. Nordirland.

Kurzzusammenfassung der Tabelle:

	Anzahl d. Eheschl.	in v. Hd.	Eheschl. mit Ausländern in v. Hd.
dt. Männer - dt. Frauen	376.087	85,4	-
ausl. Männer - dt. Frauen	26.731	6,1	41,7
dt. Männer - ausl. Frauen	26.518	6,0	41,3
ausl. Männer - ausl. Frauen	10.908	2,5	17,0
Insgesamt:	440.244	100,0	100,0

Quelle: StBA (StBA 1996: 92 f), eigene Zusammenstellung

Abbildung 1.1.6: Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner im Jahr 1994





Kommentar:

Im Jahr 1994 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 53.249 Ehen zwischen einem deutschen und einem ausländischen Partner geschlossen; damit sind mehr als 12 Prozent aller 1994 geschlossenen Ehen als binational im engeren Sinne (Ausländer/-in und Deutsche/-r) zu bezeichnen. Hinzu kommen 10.908 Eheschließungen zwischen zwei ausländischen Staatsbürgern – jeweils gleicher oder unterschiedlicher Nationalität –, so daß bei circa 15 von Hundert im Jahr 1994 in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen mindestens ein Partner Ausländer ist.

Ausländer in anderen Staaten:

Auch in anderen europäischen Industriestaaten hat in den letzten Jahrzehnten ein umfassender Einwanderungsprozeß stattgefunden, so daß auch dort Migranten leben, die nicht die jeweilige Staatsangehörigkeit besitzen.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.1.7 bis 1.1.8:

- Der Ausländeranteil eines Landes hängt auch vom jeweiligen Staatsangehörigkeitsrecht ab. Ein Land, in dem die *Staatsangehörigkeit* kraft Geburt erworben wird (*ius soli*) oder in dem Einbürgerungen erleichtert sind, hat per se einen geringeren Ausländeranteil als Staaten, in denen im Land geborene ausländische Kinder Ausländer bleiben (*ius sanguinis*).

- Hinzu kommt, daß national unterschiedliche statistische *Erfassungskonzepte* einen exakten internationalen Vergleich der Ausländerzahlen erschweren. Manche Staaten (so in Deutschland) besitzen ein spezielles Register, andere Staaten sind auf die Wanderungs- oder Meldestatistik angewiesen.

- In einigen Staaten gehen Personen als Ausländer in die Statistik ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur *vorübergehend* in dem jeweiligen Land aufhalten, z.B. [Saisonarbeitnehmer](#), [\(Bürger-\)Kriegsflüchtlinge](#) und [Asylsuchende](#). Diese Gruppen können nicht als Migranten im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

- Die offiziellen Ausländerzahlen beziehen sich nur auf die legal im jeweiligen Inland lebenden Ausländer. Die Gesamtzahl der ausländischen Zuwanderer dürfte in einigen Ländern wesentlich höher sein als in den amtlichen Statistiken angegeben, wenn man die [Migranten ohne Aufenthaltsrecht](#) in die Betrachtung miteinbezieht; allerdings sind diese Größen nur unzureichend quantifizierbar (vgl. Unterkapitel 2.8).



- Spezielle Migrantengruppen, wie z.B. ethnisch zugehörige Zuwanderer, werden in den jeweiligen Bestandsstatistiken nicht als Ausländer erfaßt. Diese Gruppen erhalten die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes kurz nach ihrer Einreise bzw. besitzen sie bereits, so daß sie von der angestammten Bevölkerung im statistischen Sinne nicht mehr unterscheidbar sind; dennoch sind sie soziologisch zu den Zuwanderern zu rechnen.

- Zu berücksichtigen ist ferner, auf welches *Staatsterritorium* sich die jeweiligen Angaben beziehen. So verändern sich beispielsweise durch historisch bedingte Gebietszuwächse auch die bevölkerungsstatistischen Bezugsgrößen.

Tabelle 1.1.7: Ausländische Staatsangehörige in Staaten der Europäischen Union (EU 15) in Tausend am 1. Januar 1994

Staatsangehörige von	Belgien ¹	Däne- mark	Deutsch- land	Grie- chenland	Spanien	Frank- reich ²	Irland ³	Italien
Inländer	9.180,1	5.007,6	74.460,0	10.260,5	38.686,6	53.055,4	3.479,6	56.514,4
Ausländer	920,6	189,0	6.878,1	149,1	430,4	3.596,6	91,0	624,1
EU-Bürger	9.728,6	5.050,0	76.210,2	10.303,3	38.887,2	54.376,9	3.550,0	56.634,5
dar. Belgien	9.180,1	0,4	22,4	1,2	7,6	56,1	k.A.	4,3
Dänemark	2,9	5.007,6	19,6	1,2	4,3	3,5	k.A.	1,8
Deutschland	30,2	9,5	74.460,0	9,2	34,1	52,7	k.A.	22,2
Griechenland	20,3	0,6	352,0	10.260,5	0,5	6,1	k.A.	29,8
Spanien	49,4	1,1	133,2	0,6	38.686,6	216,0	k.A.	11,7
Frankreich	97,1	2,3	94,2	4,9	25,5	53.055,4	k.A.	1,7
Irland	3,0	1,0	14,7	0,5	2,3	3,5	3.479,6	0,3
Italien	216,0	2,1	563,0	5,1	15,9	252,8	k.A.	56.514,4
Luxemburg	4,6	0,0	5,5	0,0	0,1	3,0	k.A.	6,1
Niederlande	72,6	2,5	113,8	2,6	11,1	17,9	k.A.	4,8
Österreich	1,1	0,6	186,3	1,4	1,5	3,3	k.A.	3,5
Portugal	21,9	0,4	105,6	0,3	32,3	649,7	k.A.	10,1
Finnland	0,9	1,9	13,0	0,9	2,0	1,6	k.A.	0,9
Schweden	3,0	8,6	15,3	1,5	5,0	4,8	k.A.	2,3
Großbritannien	25,4	11,4	111,7	13,5	58,2	50,4	58,2	20,6
Drittausländer	372,0	146,6	5.127,9	106,3	229,8	2.275,1	20,7	504,0
dar. Polen	4,9	5,1	260,5	8,8	3,7	47,1	k.A.	10,6
Rumänien		1,1	162,6	4,2	0,9	5,1	k.A.	7,9
ehem. UdSSR	0,9	1,7	106,2	10,6	1,4	4,7	k.A.	4,1
Schweiz	2,3	1,1	35,0	1,1	5,8	22,1	k.A.	11,6
Türkei	88,3	34,7	1.918,4	3,1	0,3	197,7	k.A.	3,7
ehem. Jugoslawien	7,4	11,6	1.239,0	2,8	0,9	52,5	k.A.	43,6
Marokko	145,4	3,2	82,8	0,3	61,3	572,7	k.A.	77,2
Algerien	10,2	0,4	23,1	0,2	3,3	614,2	k.A.	3,2
Tunesien	6,0	0,4	28,1	0,3	0,4	206,3	k.A.	35,3
Gesamt	10.100,6	5.196,6	81.338,1	10.409,6	39.117,0	56.652,0	3.570,7	57.138,5



Staatsangehörige von	Luxem- burg	Nieder- lande	Öster- reich ⁴	Portugal	Finnland	Schwe- den	Großbri- tannien ⁵	EU 15 ⁶
Inländer	273,3	14.561,7	7.308,7	9.735,1	5.022,3	8.237,6	55.446,0	351.228,8
Ausländer	127,6	779,8	706,3	157,1	55,6	507,5	2.034,0	17.235,8
EU-Bürger	388,9	14.755,6	7.560,6	9.773,9	5.034,8	8.420,2	56.273,0	356.695,8
dar. Belgien	10,9	24,2	k.A.	1,4	0,1	0,4	7,0	9.316,0
Dänemark	1,9	1,9	k.A.	0,6	0,5	26,6	11,0	5.083,5
Deutschland	9,2	52,1	k.A.	6,8	1,6	12,9	47,0	74.747,4
Griechenland	1,0	5,8	k.A.	0,1	0,2	5,2	19,0	10.701,1
Spanien	2,7	16,8	k.A.	8,5	0,3	3,0	41,0	39.171,0
Frankreich	13,8	10,4	k.A.	4,4	0,4	3,2	57,0	53.370,4
Irland	0,7	4,5	k.A.	0,3	0,1	0,8	482,0	3.993,3
Italien	19,7	17,5	k.A.	1,7	0,5	4,0	79,0	57.691,5
Luxemburg	273,3	0,3	k.A.	0,0	0,0	0,0	0,0	293,0
Niederlande	3,8	14.561,7	k.A.	2,5	0,3	2,6	29,0	14.825,2
Österreich	0,4	3,0	7.308,7	0,4	0,2	2,7	6,0	7.519,0
Portugal	47,1	9,6	k.A.	9.735,1	0,1	1,4	30,0	10.643,5
Finnland	0,3	1,1	k.A.	0,3	5.022,3	108,9	6,0	5.160,2
Schweden	0,5	2,1	k.A.	1,0	6,5	8.237,6	13,0	8.301,2
Großbritannien	3,8	44,7	k.A.	10,7	1,7	10,9	55.446,0	55.867,3
Drittausländer	12,0	586,0	454,4	118,3	43,1	324,9	1.207,0	13.722,8
dar. Polen	k.A.	6,1	k.A.	0,2	0,7	16,1	24,0	k.A.
Rumänien	k.A.	1,8	k.A.	0,1	0,3	5,0	4,0	k.A.
ehem. UdSSR	k.A.	3,3	k.A.	0,5	19,7	4,8	14,0	k.A.
Schweiz	k.A.	2,1	k.A.	1,0	0,3	2,2	8,0	k.A.
Türkei	k.A.	202,6	141,2	0,1	1,0	23,6	41,0	k.A.
ehem. Jugoslawien	k.A.	24,7	317,4	0,3	2,4	55,6	22,0	k.A.
Marokko	k.A.	164,6	k.A.	0,2	0,6	1,5	3,0	k.A.
Algerien	k.A.	0,9	k.A.	0,1	0,2	0,6	2,0	k.A.
Tunesien	k.A.	2,4	k.A.	0,0	0,1	1,2	2,0	k.A.
Gesamt	400,9	15.341,6	8.015,0	9.892,2	5.077,9	8.745,1	57.480,0	370.418,6

Quelle: eurostat (eurostat 1996: 48f), eigene Berechnungen

1) Enthält Flüchtlinge ohne Angabe der Staatsangehörigkeit.

2) Zahlen der Volkszählung von 1990; bezogen auf frz. Mutterland.

3) Daten für Irland sind vorläufig und aus der Arbeitskräfteerhebung; bezogen auf den April 1994. Die Daten für die EU sind von eurostat geschätzt.

4) Zahlen für Österreich sind eurostat-Schätzungen.

5) Daten aus der Arbeitskräfteerhebung vom Frühling 1994; gerundete Werte.

6) Die Zahlen für die Europäische Union (EU15) sind z.T. von eurostat geschätzte Werte; die angegebenen Daten sind in sich inkonsistent.



Abbildung 1.1.7(a): Ausländische Staatsangehörige in Staaten der Europäischen Union am 1. Januar 1994

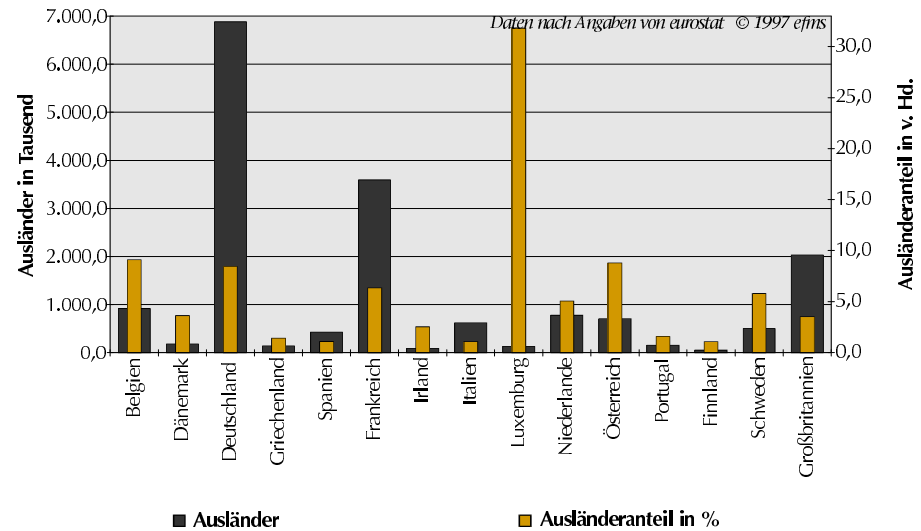


Abbildung 1.1.7(b): EU-Ausländer und Drittausländer in den Staaten der Europäischen Union am 1. Januar 1994

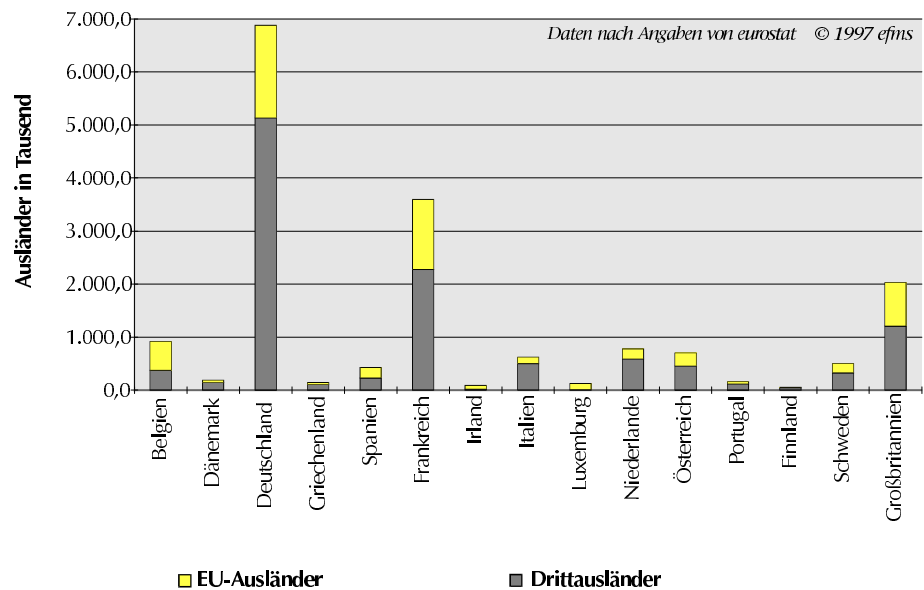
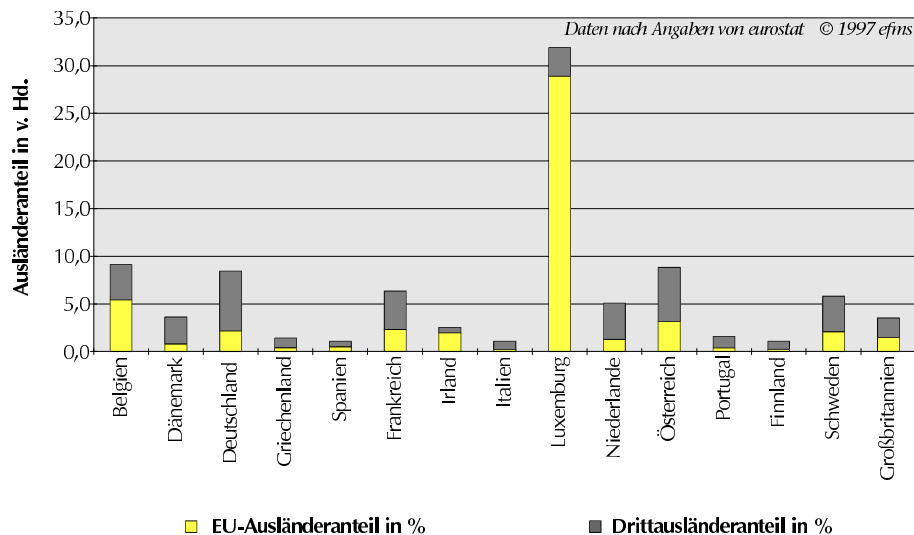




Abbildung 1.1.7(c): EU-Ausländer und Drittausländer in den Staaten der Europäischen Union in v. Hd. am 1. Januar 1994



Kommentar:

In absoluten Zahlen betrachtet, leben in der **Bundesrepublik Deutschland** die meisten Ausländer aller europäischen Staaten. Setzt man die Zahl der Ausländer ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des jeweiligen Staates (Ausländeranteil), so zeigt sich, daß in den kleineren EU-Staaten Luxemburg, Belgien und Österreich relativ mehr Ausländer als in der Bundesrepublik Deutschland leben.

In Deutschland und in Frankreich halten sich die meisten Drittausländer mit mehr als 5 bzw. mehr als 2 Millionen auf; mit 5,5% an der Gesamtbevölkerung ist der Drittausländeranteil in der Bundesrepublik der höchste innerhalb der Europäischen Union. Bezieht man die EU-Ausländer auf die Gesamtbevölkerung, so zeigt sich, daß sich in Luxemburg und Belgien die meisten EU-Ausländer aufhalten; in Luxemburg ist beinahe jeder dritte Einwohner Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates.

Bei Betrachtung der jeweiligen **nationalen Herkunft** der ausländischen Bevölkerung kann auch auf die Migrationswege und -traditionen in den betreffenden Ländern geschlossen werden. Beispielsweise wohnen viele Maghrebiner in Frankreich, während in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden die Türken die Mehrheit in der ausländischen Population stellen.



Tabelle 1.1.8: Ausländer und Ausländeranteile in ausgewählten Staaten 1950, 1970 und von 1980 bis 1993¹

	1950	1970	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Luxemburg	-	-	94.300	95.400	95.600	96.200	96.800	97.900
Ausländeranteil	9,9	18,4	25,8	26,1	26,2	26,3	26,5	26,7
Schweiz ²	-	-	892.800	909.900	925.800	925.600	932.400	939.700
Ausländeranteil	6,1	17,2	14,1	14,3	14,4	14,4	14,4	14,5
Belgien ³	-	-	-	885.700	891.200	890.900	897.600	846.500
Ausländeranteil	4,3	7,2	-	9,0	9,0	9,0	9,1	8,6
Deutschland ⁴	50.600	2.976.500	4.453.300	4.629.800	4.666.900	4.534.900	4.363.700	4.378.900
Ausländeranteil	1,1	4,9	7,2	7,5	7,6	7,4	7,1	7,2
Österreich ⁵	-	-	282.700	299.200	302.900	296.700	297.800	304.400
Ausländeranteil	4,7	2,8	3,7	3,9	4,0	3,9	3,9	4,0
Frankreich ⁶	-	-	-	-	3.714.200	-	-	-
Ausländeranteil	4,1	5,3	-	-	6,8	-	-	-
Schweden ⁷	-	-	421.700	414.000	405.500	397.100	390.600	388.600
Ausländeranteil	1,8	5,1	5,1	5,0	4,9	4,8	4,7	4,6
Niederlande	-	-	520.900	537.600	546.500	552.400	558.700	552.500
Ausländeranteil	1,1	2,0	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,8
Norwegen ⁸	-	-	82.600	86.500	90.600	94.700	97.800	101.500
Ausländeranteil	0,5	-	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,4
Großbritannien ⁹	-	-	-	-	-	-	1.601.000	1.731.000
Ausländeranteil	-	-	-	-	3,9	-	2,8	3,1
Irland ⁹	-	-	-	-	-	83.000	86.000	79.000
Ausländeranteil	-	-	-	-	-	2,4	2,5	2,3
Dänemark	-	-	101.600	101.900	103.100	104.100	107.700	117.000
Ausländeranteil	-	-	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,3
Italien ¹⁰	-	-	298.700	331.700	358.900	381.300	403.900	423.000
Ausländeranteil	0,1	-	0,5	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7
Japan ¹¹	-	-	-	-	-	817.100	840.900	850.600
Ausländeranteil	-	-	-	-	-	0,7	0,7	0,7
Spanien ¹²	-	-	-	198.000	200.200	210.400	226.500	242.000
Ausländeranteil	0,3	0,9	-	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6
Portugal	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausländeranteil	0,3	-	-	-	0,6	-	-	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausländeranteil	0,4	1,1	-	-	0,7	-	-	-
Finnland	-	-	12.800	13.700	14.300	15.700	16.800	17.000
Ausländeranteil	0,3	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-



	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Luxemburg	97.300	99.800	102.800	105.900	110.000	114.700	119.700	124.500
<i>Ausländeranteil</i>	26,3	26,8	27,4	27,9	28,6	29,4	30,3	31,1
Schweiz ²	956.000	978.700	1.006.500	1.040.300	1.100.300	1.163.200	1.213.500	1.260.300
<i>Ausländeranteil</i>	14,7	14,9	15,2	15,6	16,3	17,1	17,6	18,1
Belgien ³	853.200	862.500	868.800	880.800	904.500	922.500	909.300	920.600
<i>Ausländeranteil</i>	8,6	8,7	8,8	8,9	9,1	9,2	9,0	9,1
Deutschland ⁴	4.512.700	4.240.500	4.489.100	4.845.900	5.342.500	5.882.300	6.495.800	6.878.100
<i>Ausländeranteil</i>	7,4	6,9	7,3	7,7	8,4	7,3	8,0	8,5
Österreich ⁵	314.900	326.200	344.000	387.200	456.100	532.700	623.000	689.600
<i>Ausländeranteil</i>	4,1	4,3	4,5	5,1	5,9	6,8	7,9	8,6
Frankreich ⁶	-	-	-	-	3.596.600	-	-	-
<i>Ausländeranteil</i>	-	-	-	-	6,3	-	-	-
Schweden ⁷	390.800	401.000	421.000	456.000	483.700	493.800	499.100	507.500
<i>Ausländeranteil</i>	4,7	4,8	5,0	5,3	5,6	5,7	5,7	5,8
Niederlande	568.000	591.800	623.700	641.900	692.400	732.900	757.400	779.800
<i>Ausländeranteil</i>	3,9	4,0	4,2	4,3	4,6	4,8	5,0	5,1
Norwegen ⁸	109.300	123.700	135.900	140.300	143.300	147.800	154.800	162.300
<i>Ausländeranteil</i>	2,6	2,9	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,8
Großbritannien ⁹	1.820.000	1.839.000	1.821.000	1.812.000	1.723.000	1.750.000	1.985.000	2.001.000
<i>Ausländeranteil</i>	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,1	3,5	3,5
Irland ⁹	77.000	77.000	82.000	78.000	80.000	88.000	94.000	
<i>Ausländeranteil</i>	2,2	2,2	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	
Dänemark	128.300	136.200	142.000	150.600	160.600	169.500	180.100	189.000
<i>Ausländeranteil</i>	2,5	2,7	2,8	2,9	3,1	3,3	3,5	3,6
Italien ¹⁰	450.200	572.100	645.400	490.400	781.100	896.800	923.600	987.400
<i>Ausländeranteil</i>	0,8	1,0	1,1	0,9	1,4	1,5	1,6	1,7
Japan ¹¹	867.200	884.000	941.000	984.500	1.075.300	1.218.900	1.281.600	1.320.700
<i>Ausländeranteil</i>	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	1,0	1,0
Spanien ¹²	293.200	334.900	360.000	249.600	278.700	360.700	393.100	430.400
<i>Ausländeranteil</i>	0,8	0,9	0,9	0,6	0,7	0,9	1,0	1,1
Portugal	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Ausländeranteil</i>	-	-	-	-	1,0	-	-	-
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Ausländeranteil</i>	-	-	-	-	0,9	-	-	-
Finnland	17.300	17.700	18.700	21.200	26.300	37.600	46.300	55.600
<i>Ausländeranteil</i>	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,8	0,9	1,1
Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-
<i>Ausländeranteil</i>	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: OECD (SOPMI 1995: 194, dies. 1994: 187, dies. 1992: 131), eigene Zusammenstellung



- 1) Mit Ausnahme Frankreichs, Japans und Großbritanniens Daten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 2) Zahlen beinhalten nur Ausländer mit einer einjährigen Aufenthaltsgenehmigung (bis zum 31. Dezember 1982 sind auch Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung unter 12 Monaten enthalten) und Personen mit einer Niederlassungsgenehmigung. Saison- und Grenzarbeitnehmer sind ausgenommen.
- 3) In Folge der Änderungen des Ausländerrechts 1985 und 1992 wurden einige Personen, die zuvor als Ausländer galten, als Belgier registriert. Dies führte zu einem Rückgang der ausländischen Bevölkerung 1985 und 1992.
- 4) Daten bis 1984 zum 30. September, ab 1985 zum 31. Dezember. Bis einschließlich 1990 Daten für die alten Länder der Bundesrepublik Deutschland, von 1991 für Gesamtdeutschland. Für 1950 wurde das Volkszählungsergebnis vom 01.10.1951 verwendet. Daten für das Jahr 1987 wurden an das Volkszählungsergebnis 1987 angepaßt.
- 5) Für Österreich jährliche Durchschnittszahlen. Vorläufige Ergebnisse auf Basis des Zensus 1991.
- 6) Daten aus dem Zensus vom 04.03.1982 bzw. 06.03.1990.
- 7) Einige Ausländer mit einer kurzzeitigen Aufenthaltsgenehmigung wurden nicht gezählt.
- 8) Von 1987 an wurden Asylsuchende im Asylverfahren mitgezählt. Vor 1987 waren diese Zahlen ziemlich niedrig.
- 9) Zahlen wurden auf Basis der jährlichen Beschäftigtenzählungen geschätzt.
- 10) Daten wurden an die 1987/88 und 1990 stattgefundenen Regularisierungen angepaßt. Der Rückgang im Jahr 1989 resultiert aus einer Überprüfung des Ausländerregisters (Berichtigung um Doppelzählungen und Rückkehrer).
- 11) Daten beziehen sich auf alle registrierten Ausländer, die länger als 90 Tage in Japan bleiben.
- 12) Umfaßt Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung haben. Genehmigungen von kurzer Dauer (weniger als 6 Monate) sowie Studenten sind nicht mitgerechnet. Die Daten für 1991 beinhalten 108.372 Personen, die in Folge einer Regularisierung in die Statistik aufgenommen wurden. Der Rückgang 1989 resultiert aus einer Überprüfung des Ausländerregisters.

Abbildung 1.1.8(a): Ausländer in ausgewählten Staaten von 1981 bis 1993

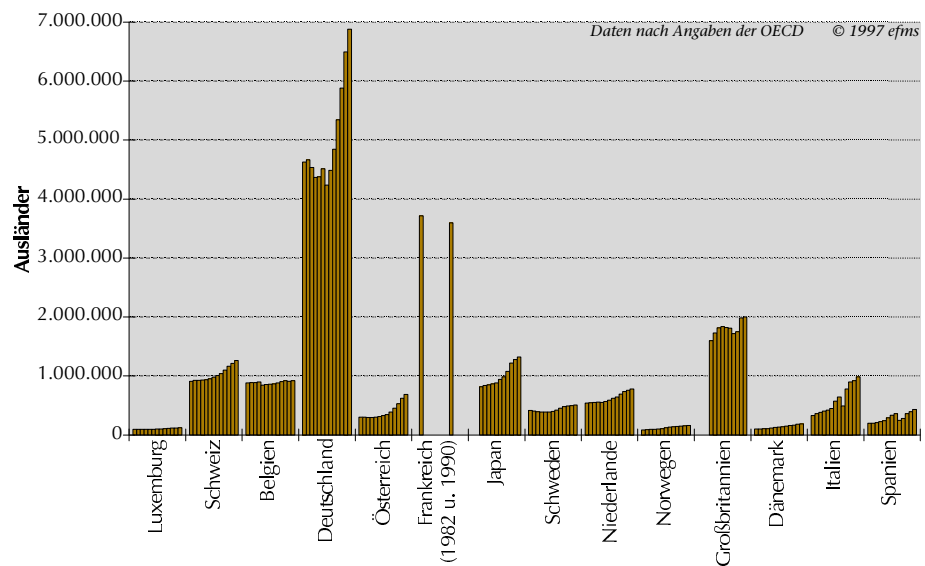
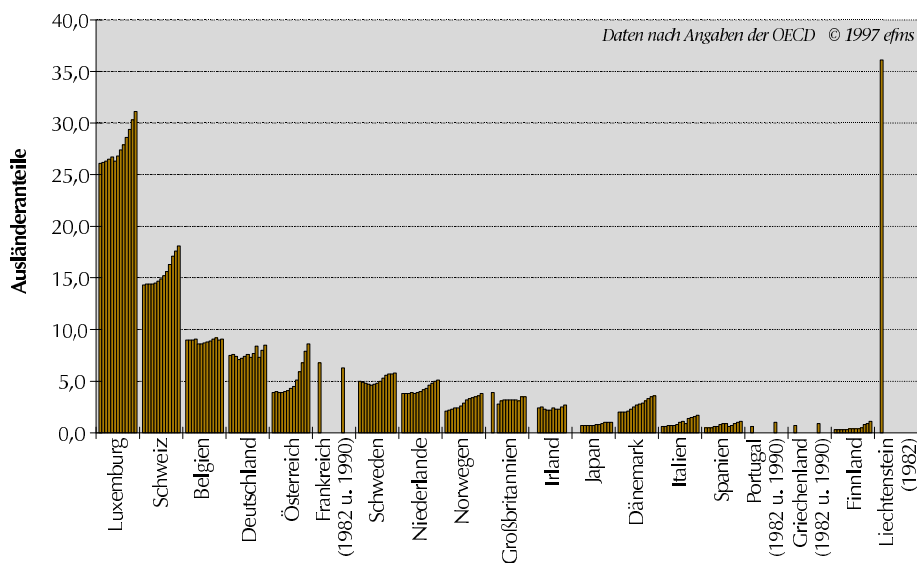




Abbildung 1.1.8(b): Ausländeranteile in v. Hd. in ausgewählten Staaten von 1981 bis 1993



Kommentar:

Bei Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre fällt auf, daß in allen europäischen Ländern und in Japan die absoluten Ausländerzahlen und -größen kontinuierlich zugenommen haben.



Literatur zu Unterkapitel 1.1:

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995:
Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer
über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

eurostat 1996: Bevölkerungsstatistik 1996, Luxemburg

SOPEMI (OECD) 1992: Trends in International Migration. Continuous Reporting System on Migration, Paris

SOPEMI (OECD) 1994: Trends in International Migration. Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1993, Paris

SOPEMI (OECD) 1995: Trends in International Migration, Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1994, Paris

Schmid, Carola 1993: Der Zugang zu den Daten der Demographie, ZUMA-Arbeitsbericht 93/07, Mannheim

Statistisches Bundesamt 1990: Volkszählung vom 25. Mai 1987, Heft 5: Struktur der ausländischen Bevölkerung, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1993: Ausländer 1991, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994a: Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994b: Gebiet und Bevölkerung 1991, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994c: Ausländer 1993, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995a: Im Blickpunkt: Ausländische Bevölkerung in Deutschland, Stuttgart

Statistisches Bundesamt 1995b: Ausländer 1993, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1996: Gebiet und Bevölkerung 1994, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden



1.2 Staatsangehörigkeit und Einbürgerung

Ausländische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland nach Staatsangehörigkeit:

Das beim Bundesverwaltungsamt in Köln geführte Ausländerzentralregister erfaßt bei allen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern die jeweilige Staatsangehörigkeit. Das Merkmal *ethnische Herkunft* (z.B. kurdische Volkszugehörigkeit) wird von dieser Statistik nicht erfaßt. Die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland verzichtet aus historischen Gründen auf die Erhebung des Merkmals ethnische Zugehörigkeit („Volks- und Rassenzugehörigkeit“) (vgl. Schmid 1993: 5).

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.2.1:

- Zur Messung des Migrantenanteils in der Bevölkerung ist die Ausländerstatistik – wie in den Hinweisen im [Unterkapitel 1.1](#) bereits ausgeführt – nur bedingt tauglich, da unter anderem (Spät-)Aussiedler und illegal zugewanderte Personen nicht erfaßt werden bzw. nicht erfaßt werden können, obwohl auch sie Migranten sind. Erfaßt werden hingegen Kinder ausländischer Eltern unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden. So spiegelt also das Ausländerkonzept auch die herrschende *Einbürgerungspolitik* und -praxis eines Staates wider. Ein Vorteil des Maßes „Ausländer“ ist hingegen, daß Personen registriert werden und nicht Wanderungsfälle, wie in der Zuzugsstatistik ([siehe Unterkapitel 2.0](#)).

- Die in der amtlichen Statistik (Ausländerzentralregister) wiedergegebene Zahl der Ausländer in Deutschland ist dabei in der Regel höher als deren tatsächliche Zahl. Das Ergebnis der Volkszählung 1987 hat gezeigt, daß die tatsächliche Zahl um circa 400.000 unter der vom Ausländerzentralregister angegebenen lag. Diese durch die Bevölkerungsfortschreibung entstandene Fehlerdifferenz ist vor allem auf nicht erfolgte Abmeldungen bei Wohnungs- und Wohnortswechseln sowie bei Rückkehr ins Herkunftsland insbesondere von Nicht-EU-Bürgern zurückzuführen ([siehe auch Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.1.1 bis 1.1.3 in Unterkapitel 1.1](#)).



- In das Maß Ausländeranteil gehen auch Personen ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur *vorübergehend* in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, z.B. [Saisonarbeiternehmer](#), [Werkvertragsarbeiternehmer](#) oder (aufgrund der hohen Ablehnungsquoten) [Asylsuchende](#). Diese und vergleichbare Gruppen können nicht als Migranten im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

- Zu berücksichtigen sind die *Gebietsänderungen* im Laufe der bundesrepublikanischen Geschichte (Wiedervereinigung). Daraus entstehen Probleme bei der *Zeitreihenbetrachtung*, denn die geographischen und bevölkerungsstatistischen Bezugsgrößen haben sich dadurch verändert.

Tabelle 1.2.1: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Staatsangehörigkeiten von 1967 bis 1996¹

Staatsangehörigkeit	1967	1969	1971	1973	1974	1975	1976
Europa ges.	1.577.757	2.157.590	3.144.223	3.625.146	3.761.133	3.711.334	3.565.016
EU-Staaten ²	998.415	1.225.036	1.560.795	1.676.819	1.682.001	1.616.243	1.513.578
dar. Griechenland	200.951	271.313	394.949	407.614	406.394	390.455	353.733
Italien	412.777	514.552	589.825	630.735	629.628	601.405	567.984
Portugal	23.996	37.474	75.241	111.969	121.533	118.536	113.720
Spanien	177.033	206.895	270.350	287.021	272.676	247.447	219.427
Übriges Europa							
dar. Bulgarien	1.985	1.980	2.759	3.147	3.233	3.241	3.265
Finnland	4.250	6.124	8.189	9.048	8.827	8.581	8.343
Jugoslawien	140.553	331.576	594.284	701.588	707.771	677.863	640.380
Österreich	115.576	120.986	163.308	173.160	177.002	173.993	169.182
Polen	54.041	48.318	49.633	41.843	44.130	44.556	44.052
Rumänien	3.128	3.060	6.684	10.117	10.937	9.799	9.008
Schweden	7.777	6.567	6.201	4.639	4.954	5.134	5.292
UdSSR	5.311	5.820	7.493	8.233	8.848	8.798	8.468
Türkei	172.439	322.421	652.812	910.525	1.027.770	1.077.097	1.079.300
Afrika	22.603	28.843	50.804	64.587	69.262	70.942	71.535
dar. Ägypten	4.554	4.816	5.739	6.135	6.686	6.902	6.962
Algerien	2.977	3.278	3.971	4.112	4.322	4.132	4.180
Ghana	1.075	1.340	2.485	2.534	2.932	3.265	3.069
Marokko	6.775	9.116	15.181	22.367	24.006	24.957	25.671
Tunesien	1.324	3.116	12.396	16.101	17.501	17.478	17.583
Amerika	65.812	69.274	90.495	97.301	101.044	103.980	102.700
dar. USA	48.127	50.704	65.161	70.330	72.365	74.416	73.185
Asien	62.726	64.564	90.031	102.849	113.865	121.288	124.928
dar. Afghanistan	733	731	1.095	1.424	1.545	1.652	1.674
Indien	7.074	7.316	9.791	10.751	11.667	12.037	12.148
Irak	2.130	2.051	2.235	2.256	2.432	2.457	2.415
Iran	15.549	16.214	18.480	18.918	19.561	19.207	18.359
Israel	7.382	5.899	6.395	5.700	6.102	6.884	7.393
Japan	3.828	4.954	7.017	9.485	10.302	11.091	11.173
Austral./Ozean.	3.212	3.843	5.717	6.665	6.742	6.735	6.442
Staatenlose	35.179	31.125	31.156	29.986	30.659	30.725	30.154
Ungeklärt/o.Ang.	39.364	25.822	26.285	25.466	25.553	24.495	24.801
Sonstige ³	-	-	-	14.200	19.108	20.095	22.761
Ausländer insg.	1.806.653	2.381.061	3.438.711	3.966.200	4.127.366	4.089.594	3.948.337



Staatsangehörigkeit	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Europa ges.	3.555.437	3.541.710	3.691.054	3.955.309	4.093.389	4.107.665	3.988.235
EU-Staaten ²	1.475.572	1.444.123	1.461.752	1.503.364	1.520.474	1.495.750	1.432.564
dar. Griechenland	328.465	305.523	296.803	297.518	299.300	300.824	292.349
Italien	570.825	572.522	594.424	617.895	624.503	601.621	564.960
Portugal	110.977	109.924	109.843	112.270	109.417	106.005	99.529
Spanien	201.429	188.937	182.155	179.952	176.952	173.526	165.998
Übriges Europa							
dar. Bulgarien	3.288	3.405	3.599	3.831	4.050	4.190	4.072
Finnland	8.552	8.750	9.077	9.895	10.063	10.044	9.875
Jugoslawien	630.027	610.184	620.649	631.842	637.307	631.692	612.798
Österreich	168.777	159.301	168.915	172.573	176.256	174.988	171.586
Polen	44.539	46.031	50.779	60.140	82.711	91.371	87.588
Rumänien	8.824	9.062	10.106	10.272	11.312	12.235	12.335
UdSSR	5.286	5.211	5.775	5.946	6.244	6.455	6.466
Schweden	8.564	8.616	9.115	9.764	10.236	10.393	10.250
Türkei	1.118.041	1.165.119	1.268.307	1.462.442	1.546.280	1.580.671	1.552.328
Afrika	74.572	79.543	88.517	103.432	115.138	123.955	125.204
dar. Ägypten	7.087	7.347	7.689	8.587	9.077	9.157	8.762
Algerien	4.185	4.323	4.876	4.975	5.010	5.072	5.154
Ghana	3.275	4.314	6.231	9.174	11.880	14.011	13.334
Marokko	27.126	28.907	31.933	35.854	39.374	42.590	44.192
Tunesien	18.377	19.230	20.718	22.622	24.128	25.189	25.269
Amerika	103.328	102.703	106.782	113.354	118.052	120.190	120.342
dar. USA	72.969	71.557	73.956	77.436	79.543	80.252	80.074
Asien	131.220	147.813	170.284	219.710	242.016	254.511	241.914
dar. Afghanistan	1.765	1.949	2.338	6.082	9.594	12.409	11.897
VR China	934	984	1.348	2.146	2.812	3.419	3.720
Indien	12.587	16.137	20.603	27.929	28.630	28.285	24.474
Irak	2.319	2.540	2.913	3.203	3.468	3.777	3.786
Iran	18.901	19.516	21.017	28.360	31.287	32.246	33.046
Israel	7.331	7.478	7.731	8.173	8.812	8.785	8.443
Japan	11.600	12.170	12.838	14.188	15.233	16.147	16.675
Vietnam ⁴	2.604	2.705	5.751	13.815	17.606	22.115	24.611
Austral./Ozean.	6.197	6.089	6.292	6.654	6.687	6.551	6.233
Staatenlose	30.053	30.065	32.092	33.853	33.943	33.922	32.999
Ungeklärt/o.Ang.	23.801	47.825	21.565	20.996	20.504	20.123	19.936
Sonstige ³	23.670	25.313	27.250	-	-	-	-
Ausländer insg.	3.948.278	3.981.061	4.143.836	4.453.308	4.629.729	4.666.917	4.534.863



Staatsangehörigkeit	1984	1985	1986	1987 ⁵	1988	1989	1990
Europa ges.	3.811.161	3.763.838	3.824.329	3.644.090	3.846.512	4.103.108	4.455.082
EU-Staaten ²	1.384.351	1.356.593	1.364.729	1.240.385	1.275.858	1.325.400	1.438.991
dar. Griechenland	287.099	280.614	278.506	256.396	274.793	293.649	320.181
Italien	545.111	531.338	537.067	499.562	508.656	519.548	552.440
Portugal	82.991	77.046	78.198	69.327	71.068	74.890	85.511
Spanien	158.843	152.781	150.493	128.777	126.402	126.963	135.498
Übriges Europa							
dar. Bosnien-H.	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	4.074	4.259	4.479	3.984	4.548	5.670	14.711
Finnland	9.771	9.936	10.221	8.762	8.992	9.717	10.463
Jugoslawien	600.314	591.001	591.196	551.614	579.073	610.499	662.691
Kroatien	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	172.133	172.534	174.563	150.037	155.132	171.093	183.161
Polen	95.868	104.755	116.883	120.550	171.514	220.443	242.013
Rumänien	12.820	13.736	14.973	14.849	17.739	21.101	60.293
UdSSR	6.570	6.688	7.128	6.854	8.427	11.533	18.177
Schweden	10.340	10.548	10.801	9.387	9.724	10.632	12.120
Türkei	1.425.798	1.401.932	1.434.255	1.453.708	1.523.678	1.612.623	1.694.649
Afrika	124.481	133.456	145.083	126.435	136.749	163.579	197.974
dar. Ägypten	8.458	8.333	8.632	7.491	8.091	8.640	9.764
Algerien	5.151	5.284	5.423	4.685	5.069	5.924	7.386
Ghana	12.147	13.941	17.578	12.352	11.837	14.924	18.814
Marokko	45.137	48.132	51.963	47.310	52.069	61.848	69.595
Tunesien	23.644	23.168	23.577	20.616	21.628	24.292	26.120
Amerika	122.270	127.046	131.192	113.593	120.681	132.233	144.633
dar. USA	81.763	85.655	88.233	75.625	79.604	85.707	92.672
Asien	247.288	295.459	348.035	302.966	330.185	386.444	472.263
dar. Afghanistan	12.050	14.410	17.192	15.820	17.427	22.461	30.586
VR China	4.024	6.178	8.112	8.249	10.761	14.085	18.376
Indien	22.404	24.315	28.326	21.420	21.352	23.896	29.006
Irak	3.725	4.071	5.058	4.348	4.491	4.900	5.828
Iran	38.432	51.351	73.023	65.647	73.032	81.331	92.168
Israel	8.170	8.243	8.382	7.043	7.384	7.793	8.914
Japan	16.560	17.551	18.367	16.636	18.090	20.094	22.096
Vietnam	26.923	29.551	31.179	27.168	28.450	33.381	45.779
Austral./Ozean.	6.209	6.308	6.358	5.360	5.651	6.164	7.079
Staatenlose	32.298	27.837	24.227	19.528	19.415	20.249	22.099
Ungeklärt/o.Ang.	19.941	24.998	33.455	28.560	29.912	34.105	43.402
Ausländer insg.	4.363.648	4.378.942	4.512.679	4.240.532	4.489.105	4.845.882	5.342.532



Staatsangehörigkeit	1991 ⁶	1992	1993	1994	1995	1996
Europa ges.	4.856.428	5.361.949	5.678.425	5.780.167	5.920.324	6.003.943
EU-Staaten ²	1.487.271	1.507.339	1.535.576	1.564.555	1.811.748	1.839.851
dar. Griechenland	336.893	345.902	351.976	355.583	359.556	362.539
Italien	560.090	557.709	563.009	571.900	586.089	599.429
Portugal	92.991	98.918	105.572	117.536	125.131	130.842
Spanien	135.234	133.847	133.160	132.355	132.283	132.457
Übriges Europa						
dar. Bosnien-H.	-	19.904	139.126	249.383	316.024	340.526
Bulgarien	32.627	59.094	56.709	44.848	38.847	36.046
Finnland	11.156	12.173	13.011	14.057	14.790	15.129
Jugoslawien ⁸	775.082	915.636	929.647	834.781	797.754	754.311
Kroatien	-	82.516	153.146	176.251	185.122	201.923
Österreich	186.885	185.278	186.302	185.140	184.470	184.933
Polen	271.198	285.553	260.514	263.381	276.753	283.356
Rumänien	92.135	167.327	162.577	125.861	109.256	100.696
(ehem.) UdSSR ⁷	51.378	51.378	61.399	61.637	58.355	54.738
Schweden	13.384	14.387	15.322	16.102	16.784	17.275
Türkei	1.779.586	1.854.945	1.918.400	1.965.577	2.014.311	2.049.060
Afrika	236.423	283.901	302.068	292.112	291.169	298.643
dar. Ägypten	11.185	12.605	13.659	13.370	13.455	13.595
Algerien	9.073	14.373	23.082	19.085	17.705	17.155
Ghana	21.952	25.955	24.769	22.145	21.550	21.805
Marokko	75.145	80.278	82.803	82.412	81.922	82.927
Tunesien	27.205	28.075	28.060	27.359	26.396	25.735
Amerika	160.564	168.758	176.481	179.684	183.019	189.583
dar. USA	99.712	104.368	107.834	108.310	108.359	109.598
Asien	553.383	596.763	644.649	662.394	702.923	743.468
dar. Afghanistan	36.409	41.528	46.464	51.370	58.505	63.075
VR China	22.098	25.479	31.451	32.316	33.172	34.621
Indien	32.759	35.517	36.023	34.020	34.709	35.591
Irak	7.118	8.060	8.869	10.266	16.745	27.179
Iran	97.924	99.069	101.517	104.077	106.979	111.084
Israel	9.739	9.807	9.915	9.693	9.398	9.380
Japan	25.195	26.492	27.076	27.066	27.295	28.072
Vietnam	78.139	85.656	95.542	96.659	96.032	92.291
Austral./Ozean.	7.981	8.421	8.754	8.919	9.186	9.380
Staatenlose	22.757	21.868	20.858	20.059	19.268	18.621
Ungeklärt/o.Ang.	44.731	54.132	46.882	47.175	47.977	50.408
Ausländer insg.	5.882.267	6.495.792	6.878.117	6.990.510	7.173.866	7.314.046

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Anfrage); eigene Zusammenstellung



- 1) Stichtag ist jeweils der 30. September, für 1971 und ab 1985 der 31. Dezember.
- 2) Summe einschl. Großbritannien, Dänemark, Irland (ab 1973 zur EG), Griechenland (ab 1981), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG).
- 3) Bezeichnet Personen, die nach Staatsangehörigkeit nicht aufgegliedert werden konnten.
- 4) Bis einschließlich 1976 Demokratische Republik Vietnam.
- 5) An die Volkszählung 1987 angepaßte Zahlen.
- 6) Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland.
- 7) bis 1991 Zahlen für die Sowjetunion, ab 1992 werden Moldawien, die Russische Föderation und die Ukraine zusätzlich ausgewiesen; ab 1993 gibt es für Weißrußland eigene Zahlen. Ab 1996 Zahlen nur noch für die Russische Föderation.
- 8) Jugoslawien ab 1992 bestehend aus Serbien, Makedonien und Montenegro, ab 1993 ohne Makedonien.

Abbildung 1.2.1(a): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinent von 1967 bis 1996

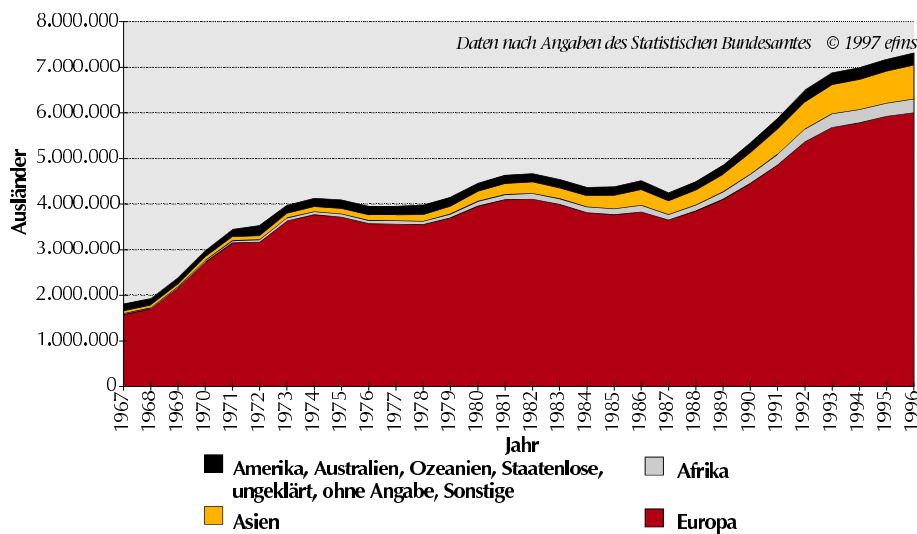




Abbildung 1.2.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1967

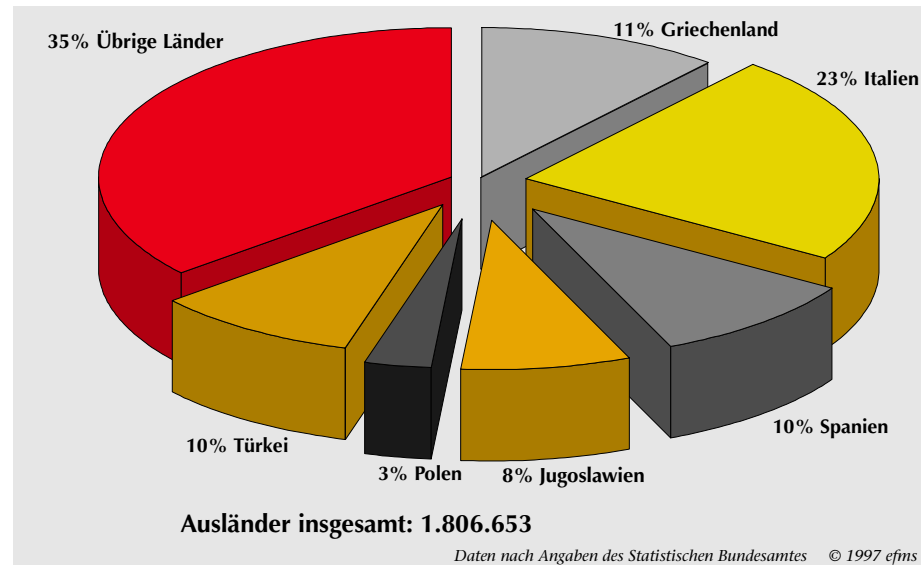


Abbildung 1.2.1(c): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1973

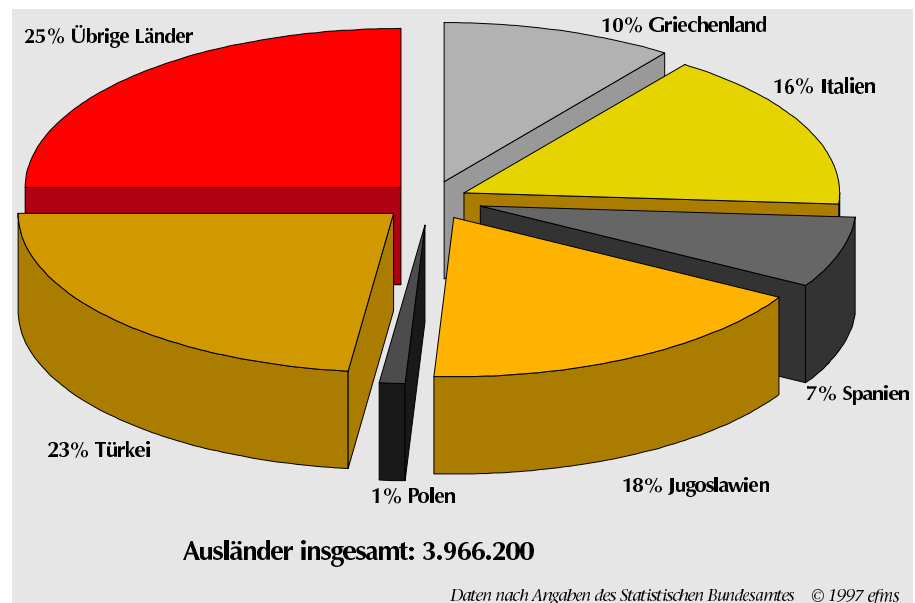




Abbildung 1.2.1(d): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1989

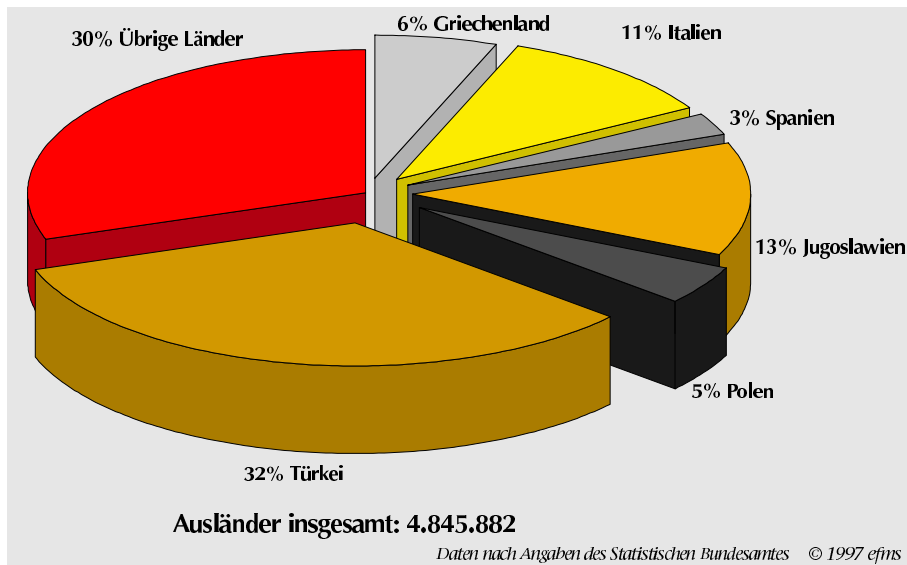


Abbildung 1.2.1(e): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1991

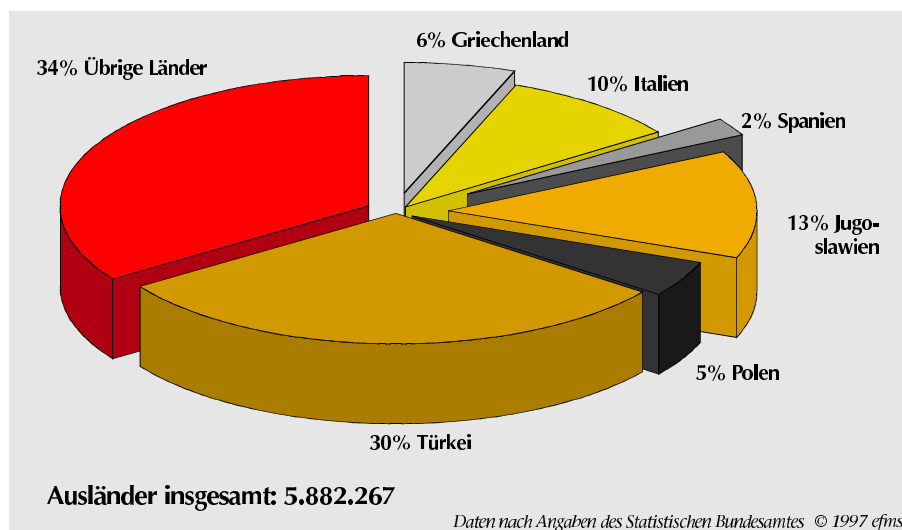




Abbildung 1.2.1(f): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

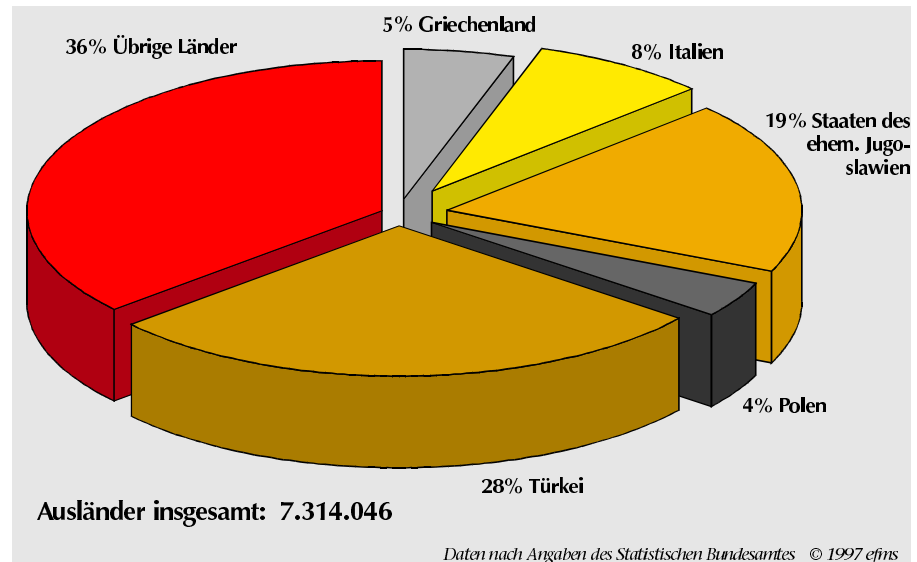
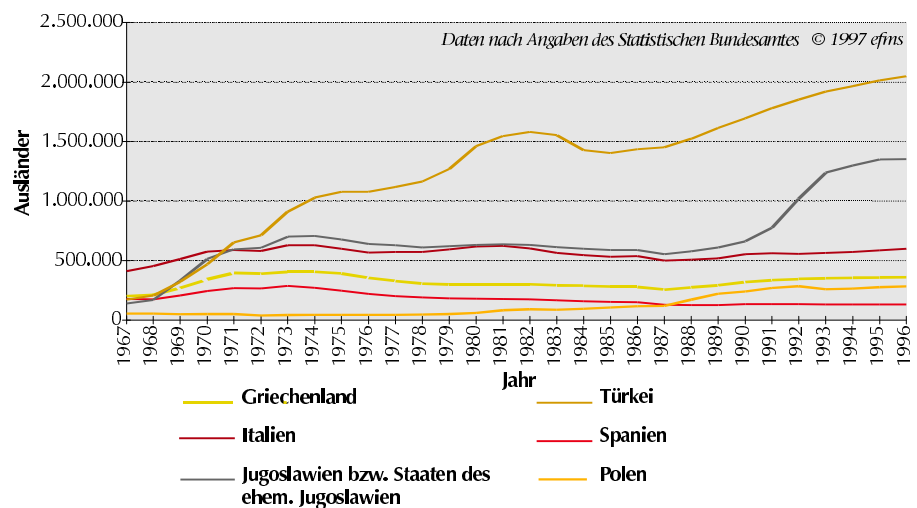


Abbildung 1.2.1(g): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1967 bis 1996





Kommentar:

Im Jahr 1996 lebten circa 4,8 Millionen Ausländer mit einer Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbeländer¹ in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei handelt es sich nicht nur um ehemalige Gastarbeiter und deren Familienangehörige, sondern insbesondere im Falle des ehemaligen Jugoslawien und dessen Folgerepubliken auch um [Asylsuchende](#) und [Bürgerkriegsflüchtlinge](#).

Von den insgesamt knapp über sieben Millionen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland waren sechs Millionen Europäer (82% aller Ausländer). Allerdings waren nur 1,8 Millionen Bürger anderer EU-Staaten; dies entspricht einem Anteil von 25%. Damit ist die Zahl aller Unionsbürger (ohne die deutschen Unionsbürger) niedriger als die Zahl der türkischen Staatsangehörigen. Von den rund 2,1 Millionen Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit sind nach Schätzungen ein Viertel kurdischer Abstammung.

Insgesamt hat sich die Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit im Laufe der letzten 25 Jahre stark verändert; insbesondere hat sich der Anteil polnischer und rumänischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren erhöht und liegt heute beispielsweise über dem der Staatsangehörigen der ehemaligen Anwerbeländer Spanien und Portugal.

1) Hauptanwerbestaaten waren: Italien (1955), Griechenland (1960), Spanien (1960), Türkei (1961; novelliert 1964), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und das damalige Jugoslawien (1968).



Einbürgerungen:

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland kennt folgende Arten der Einbürgerung:

1. *Ermessenseinbürgerungen* nach dem *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz*: Rechtsgrundlage für diese Einbürgerungsart sind §§8 und 9 des *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG)* vom 22. Juli 1913 (in der geltenden Fassung von 30. Juni 1993) in Verbindung mit den *Einbürgerungsrichtlinien (EinbürgRiLi)* vom 15. Dezember 1977 (zuletzt geändert am 20.1.1987). Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen der Einbürgerungsbehörde, einen ausländischen Antragsteller einzubürgern; gemäß §8 RuStAG *kann* ein Ausländer eingebürgert werden, nach §9 RuStAG dagegen *soll* eine Einbürgerung von mit Deutschen *verheirateten* Ausländern erfolgen.

Die Einbürgerung von ausländischen Ehegatten nach §9 RuStAG wird regelmäßig vorgenommen, wenn die betreffende Person 5 Jahre in Deutschland gelebt und die Ehe seit mindestens 2 Jahren Bestand hat. Wenn das Ehepaar seit 3 Jahren verheiratet ist und die gesamte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland gelebt hat, so ist auch eine Einbürgerung nach diesem Zeitraum möglich (*EinbürgRiLi Nr.6.1*). Diese Fristen nennt das Gesetz, um die Annahme begründen zu können, daß sich der Einbürgerungsbewerber in die deutschen Lebensverhältnisse entweder eingeordnet hat oder die Einordnung nach den Umständen des Falles mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine weitere Voraussetzung ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, wobei in Ausnahmefällen vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit abgewichen werden kann (vgl. *EinbürgRiLi Nr.5.3*).

Grundvoraussetzung für eine Einbürgerung gemäß §8 RuStAG ist ein Mindestaufenthalt von 10 Jahren. Darüber hinaus sind sogenannte staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählen eine freiwillige und dauerhafte Hinwendung zu Deutschland, Grundkenntnisse unserer staatlichen Ordnung und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der Nachweis, die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße zu beherrschen, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird und auch hier der Nachweis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (vgl. *EinbürgRiLi Nr.3*).²

Die Gebühr für eine Einbürgerung nach RuStAG beträgt maximal 500,- DM; für minderjährige Kinder, die miteingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte haben, sind 100,- DM zu zahlen.

2) Im Gegensatz zu §9 nennt §8 RuStAG die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht als Bedingung der Einbürgerung. Da die Einbürgerungsrichtlinien jedoch vom Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausgehen (*EinbürgRiLi Nr.5.3*), wird im Grundsatz auch hier die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt.



2. *Anspruchseinbürgerungen für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und ihnen Gleichgestellte:* Einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Einbürgerung haben alle Personen, die Deutsche im Sinne des Art.116 I GG sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen; über Einbürgerungsansprüche verfügen so vor allem (Spät-)Aussiedler. Nach Art.116 II GG besteht zudem ein Anspruch für frühere deutsche Staatsangehörige, denen während der nationalsozialistischen Herrschaft die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde. In beiden Fällen wird *nicht* auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bestanden. Die §§6, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) vom 22. Februar 1955 regeln diese Tatbestände.

3. *Erleichterte Einbürgerung gemäß Ausländergesetz (seit 1. Januar 1991):* Mit der Novellierung des Ausländergesetzes im Jahre 1991 wurde mit §§85, 86 ein Instrument zur erleichterten Einbürgerung von bereits lange im Lande lebenden und für in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene junge Ausländer geschaffen. Bestand in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ vom 1. Juli 1993 (dessen Bestimmungen auf die Beschlüsse des sogenannten Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 zurückgehen) lediglich ein sogenannter *Regelanspruch* auf Einbürgerung, so wurde dieser dadurch in einen unbeschränkten (positiven) *Rechtsanspruch* umgewandelt. Der Anspruch auf Einbürgerung besteht für junge Ausländer im Alter von 16 bis 23 Jahren, die seit mindestens acht Jahren in Deutschland leben (§85 AuslG) sowie für Ausländer, die sich seit 15 Jahren legal im Bundesgebiet aufhalten und deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist (§86 Abs.1 AuslG). Ehegatten und minderjährige Kinder *können* nach §86 Abs.2 miteingebürgert werden, auch wenn sie noch nicht 15 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland leben; diese Entscheidung nach §86 Abs.2 AuslG liegt – im Gegensatz zu §§85, 86 Abs.1 AuslG – weiterhin im Ermessen der Einbürgerungsbehörden. Grundvoraussetzung ist in jedem Fall auch hier die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Bestehen objektive Hindernisse, die den Anspruchsberechtigten die Aufgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unmöglich oder unzumutbar machen, so erfolgt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Die Gebühr für das Einbürgerungsverfahren beträgt 100,- DM.

Über die Zahl der Mehrstaater in der Bundesrepublik Deutschland gibt es *keine Bestandsstatistik*; nur in einigen Einbürgerungsstatistiken werden Einbürgerungen in der Rubrik „*unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit*“ getrennt ausgewiesen.³ Die Gesamtzahl der Personen mit mehr als einem Paß in der Bundesrepublik Deutschland liegt schätzungsweise zwischen 2 und 2,5 Millionen.

3) Bei den Mehrstaatern sind dabei u.a. folgende *Fallgruppen* denkbar:



Mit dem Einbürgerungsverfahren sind in den einzelnen Bundesländern jeweils unterschiedliche Institutionen befaßt; beispielsweise sind in Bayern und Baden-Württemberg primär die kommunalen Ordnungsbehörden zuständig, in Niedersachsen dagegen die Bezirksregierungen. In bestimmten (Problem-)Fällen hat das Bundesministerium des Innern die letzte Entscheidungsgewalt. Die Einbürgerungsdaten werden vom *Statistischen Bundesamt* gesammelt und aufbereitet, wobei sie in keiner Fachserie veröffentlicht werden. Bei den Einbürgerungszahlen handelt es sich um sog. Ereignisdaten, die für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für ein Jahr) erhoben werden.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.2.2 bis 1.2.8:

- Bei einer Zeitreihenbetrachtung gilt zu beachten, daß es in den letzten Jahren gesetzliche Veränderungen gab. Die Einbürgerungen nach §§85 und 86 Abs.1 AuslG begründeten bis zum 30. Juni 1993 auf einem sog. *Regelanspruch* und wurden so bis Ende des Jahres 1993, aufgrund des verbleibenden Restermessens der Einbürgerungsbehörden, als *Ermessenseinbürgerung* erfaßt. In Folge der Umwandlung des Regelanspruchs in einen *Rechtsanspruch* sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes besonders *im Jahr 1993 Ungenauigkeiten* in der Zuordnung aufgetreten; die Bundesländer erfaßten diese Einbürgerungen nicht einheitlich, so daß für dieses Jahr die Unterscheidung nach Ermessens- und Anspruchseinbürgerungen nicht eindeutig ist und auch Mehrfachzählungen möglich sind. Ab dem Jahr 1994 wurden Einbürgerungen gemäß §§85 und 86 Abs.1 AuslG den *Anspruchseinbürgerungen* zugerechnet, Einbürgerungen nach §86 Abs.2 AuslG zu den *Ermessenseinbürgerungen* (siehe auch Fußnote 1 zu Tabelle 1.2.2). Dies erklärt den Rückgang der Zahl der Ermessenseinbürgerungen im Jahr 1994 gegenüber 1993 – trotz insgesamt steigender Einbürgerungszahlen von Ausländern.

- Ein Vergleich der Zahlen der Anspruchseinbürgerungen – im wesentlichen handelt es sich dabei um Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern – mit den Zuzugszahlen von (Spät-)Aussiedlern (siehe Tabelle 2.3.1) zeigt, daß offenbar nicht alle eingereisten (Spät-)Aussiedler ein Einbürgerungsverfahren betrieben haben.⁴ Das Verfahren ist für diese Gruppe nicht verpflichtend; der mit der Einreise automatisch ausgestellte Personalausweis und das sichere Aufenthalts-

-
- *Kinder binationaler Ehen* (d.h. Kinder eines deutschen und eines ausländischen Elternteils),
 - Personen, deren Heimatstaat die Ausbürgerung verweigert (z.B. Griechenland),
 - anerkannte *Asylbewerber*,
 - frühere Verfolgte des NS-Regimes sowie
 - teilweise (Spät-)Aussiedler.

4) Eigene Berechnungen und Schätzungen ergeben für den Zeitraum von 1989 bis 1995 (7 Jahre), daß sich circa 900.000 zugezogene (Spät-)Aussiedler nicht einbürgern ließen (oder ihr Verfahren noch nicht abgeschlossen ist); dabei wurden in benanntem Zeitraum bei einer (Spät-)Aussiedlerzuwanderung von circa 1,9 Millionen fast 1 Million Menschen naturalisiert.



recht wird von manchem (Spät-)Aussiedler als ausreichend angesehen. Andere beantragen die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach einer längeren Verweildauer in der Bundesrepublik Deutschland.

- Zu berücksichtigen sind ferner die Gebietsänderungen im Laufe der bundesrepublikanischen Geschichte (z.B. deutsche Wiedervereinigung), da sich dadurch auch die *Bezugsgrößen* (Fläche, Bevölkerung) veränderten; dies ist bei der *Zeitreihenbetrachtung* zu berücksichtigen.



Tabelle 1.2.2: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung von 1972 bis 1995

Jahr	eingebürgerte Personen insgesamt	Ermessens- einbürgerungen ¹	darunter		Anteil in%
			Anteil in%	Anspruchs- einbürgerungen ¹	
1972	18.645	8.608	46,2	10.037	53,8
1973	18.858	9.512	50,4	9.346	49,6
1974	24.744	12.488	50,5	12.256	49,5
1975	24.925	10.727	43,0	14.198	57,0
1976	29.481	13.134	44,6	16.347	55,4
1977	31.632	13.535	42,8	18.097	57,2
1978	32.710	14.075	43,0	18.635	57,0
1979	34.952	15.172	43,4	19.780	56,6
1980	37.003	14.969	40,5	22.034	59,5
1981	35.878	13.643	38,0	22.235	62,0
1982	39.280	13.266	33,8	26.014	66,2
1983	39.485	14.334	36,3	25.151	63,7
1984	38.046	14.695	38,6	23.351	61,4
1985	34.913	13.894	39,8	21.019	60,2
1986	36.646	14.030	38,3	22.616	61,7
1987	37.810	14.029	37,1	23.781	62,9
1988	46.783	16.660	35,6	30.123	64,4
1989	68.526	17.742	25,9	50.784	74,1
1990	101.377	20.237	20,0	81.140	80,0
1991 ²	141.630	27.295	19,3	114.335	80,7
1992	179.904	37.042	20,6	142.862	79,4
1993	199.443	44.950	22,5	154.493	77,5
1994	259.170	26.295	10,1	232.875	89,9
1995	313.606	31.888	10,2	281.718	89,8

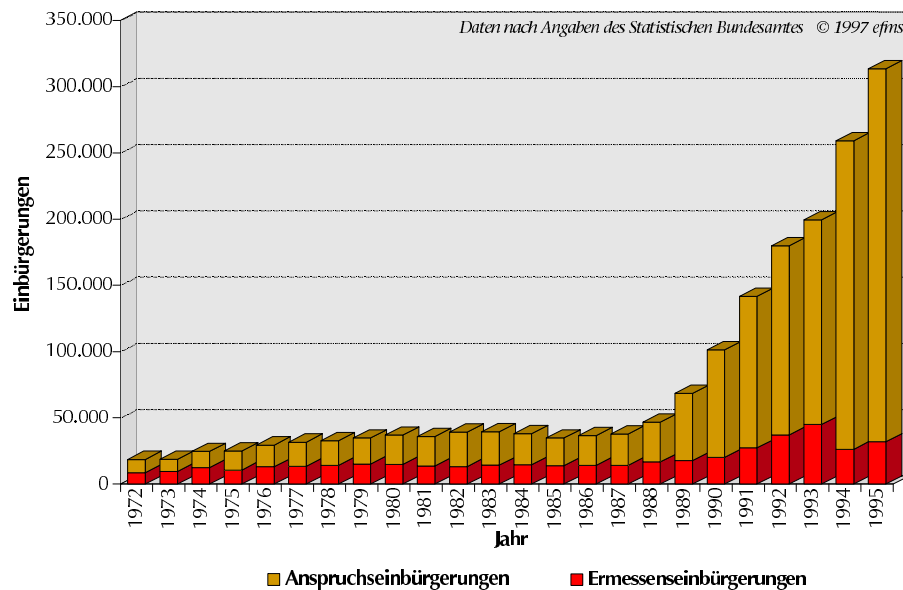
Quelle: StBA (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Bis einschl. 1990 wurden Einbürgerungen nach §§8, 9 RuStAG als Ermessenseinbürgerungen und Einbürgerungen für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes als Anspruchseinbürgerungen gezählt. In den Jahren 1991 und 1992 wurden die Einbürgerungen nach §§85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG zu den Ermessenseinbürgerungen gerechnet. Im Jahr 1993 gab es Ungenauigkeiten bei der Zuordnung zu den beiden Einbürgerungsarten. Ab 1994 wurden Einbürgerungen nach §§85 und 86 Abs.1 AuslG den Anspruchseinbürgerungen zugeschlagen, nach §86 Abs.2 den Ermessenseinbürgerungen.

2) Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland.



Abbildung 1.2.2: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung von 1972 bis 1995



Kommentar:

Zwischen 1972 und 1995 wurden 1,825 Millionen Personen in der Bundesrepublik Deutschland eingebürgert, wobei die Zahl von 18.645 im Jahr 1972 auf über 300.000 Einbürgerungen im Jahr 1995 stieg; das entspricht in etwa einer Versiebzehnfachung. Insbesondere die Zahl der Anspruchseinbürgerungen stieg ab dem Ende der 80er Jahre, was vor allem auf den Zuzug und die anschließende Einbürgerung von (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen ist. Setzt man die Zahlen der Ermessenseinbürgerungen – bis 1993 wurden Ausländer grundsätzlich nur nach Ermessen eingebürgert – in Relation zur gesamten [ausländischen Bevölkerung](#), so ist festzustellen, daß nur wenige ausländische Migranten die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten; im Jahr 1993 wurde nicht einmal einer von Hundert (0,65%) in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer eingebürgert (vgl. auch dazu Tabelle 13 in Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995: 124). Wieviele Migranten einen Einbürgerungsantrag stellen, wird statistisch nicht festgehalten, denn nur dadurch ließe sich das tatsächliche Interesse der Migranten an einer Einbürgerung quantifizieren.

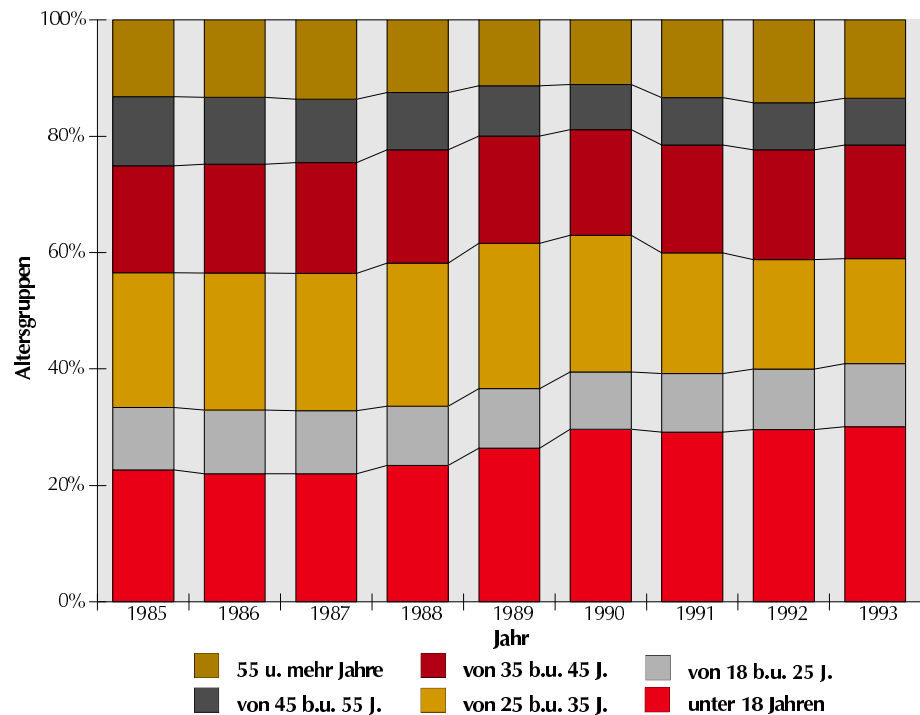


Tabelle 1.2.3: In die Bundesrepublik Deutschland eingebürgerte Personen nach Altersgruppen von 1985 bis 1993

	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Geschlecht									
männlich	17.397	18.206	18.811	23.402	34.734	50.751	70.862	89.670	99.672
weiblich	17.516	18.440	18.999	23.381	33.791	50.626	70.768	90.234	99.771
Altersgruppen									
unter 18 Jahren	7.923	8.078	8.336	10.970	18.117	30.060	41.362	53.207	60.042
von 18 b.u. 25 J.	3.744	4.007	4.081	4.765	6.996	9.964	14.160	18.675	21.555
von 25 b.u. 35 J.	8.076	8.606	8.922	11.503	17.103	23.828	29.363	33.926	35.937
von 35 b.u. 45 J.	6.406	6.864	7.192	9.096	12.613	18.411	26.304	33.973	39.016
von 45 b.u. 55 J.	4.156	4.218	4.109	4.601	5.920	7.832	11.508	14.474	15.952
55 u. mehr Jahre	4.608	4.873	5.170	5.848	7.776	11.282	18.933	25.649	26.941
Insgesamt	34.913	36.646	37.810	46.783	68.525	101.377	141.630	179.904	199.443

Quelle: StBA (StBA 1993: 73, nach Auskunft des StBAs), eigene Zusammenstellung

Abbildung 1.2.3: In der Bundesrepublik Deutschland eingebürgerte Personen nach Altersgruppen von 1985 bis 1993 in v. Hd.



Daten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes © 1997 efms



Kommentar:

Es besteht keine Überrepräsentanz eines Geschlechtes bei der Einbürgerung. Im Durchschnitt sind die Eingebürgerten jünger als die deutsche Bevölkerung; 40 von Hundert der im Jahr 1992 Eingebürgerten waren unter 25 Jahren, 85,6% unter 55 Jahren.⁵ Festzustellen ist auch, daß sich im Laufe der letzten Jahre die Altersstruktur der Eingebürgerten etwas „verjüngte“.

Tabelle 1.2.4: Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern in den Jahren von 1991 bis 1995

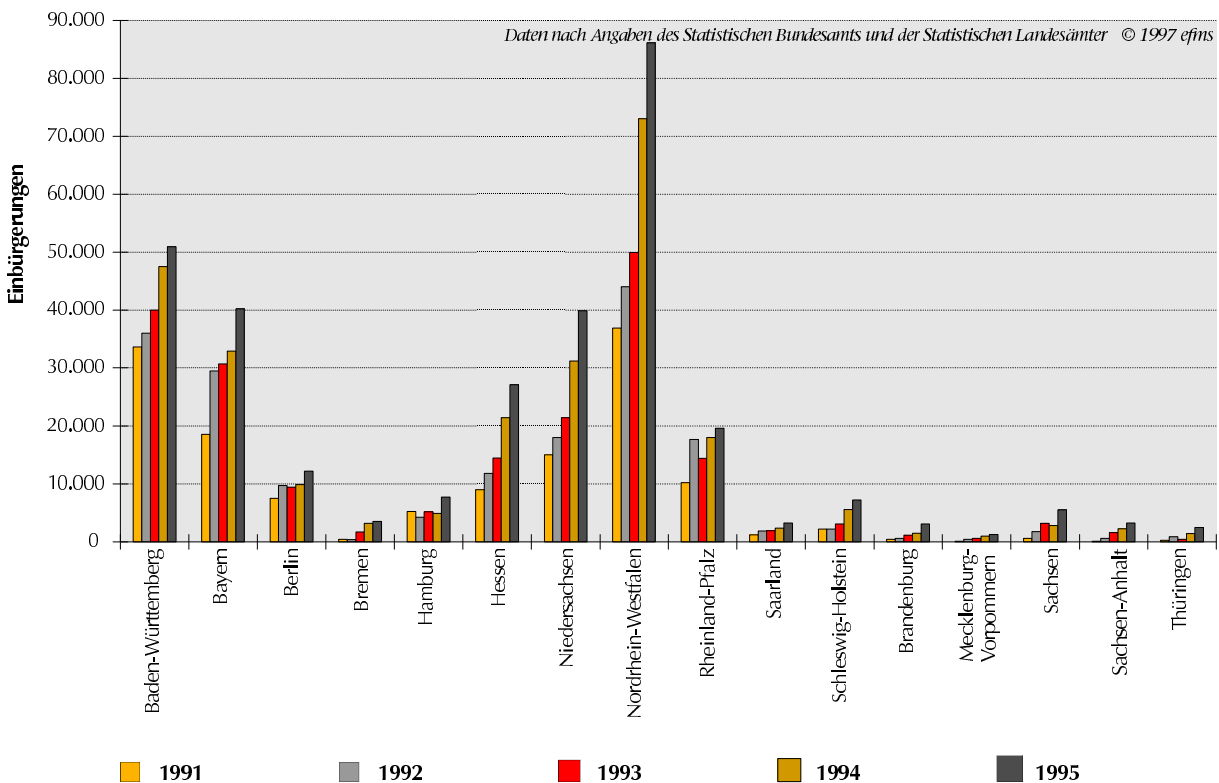
	1991	1992	1993	1994	1995
Baden-Württemberg	33.641	36.006	39.981	47.534	50.932
Bayern	18.538	29.487	30.692	32.900	40.200
Berlin	7.515	9.743	9.458	9.903	12.228
Bremen	477	392	1.734	3.178	3.544
Hamburg	5.277	4.233	5.234	4.929	7.730
Hessen	9.016	11.835	14.485	21.453	27.116
Niedersachsen	15.038	17.993	21.454	31.204	39.893
Nordrhein-Westfalen	36.905	44.058	49.900	73.021	86.136
Rheinland-Pfalz	10.206	17.671	14.422	18.004	19.605
Saarland	1.196	1.868	1.954	2.372	3.305
Schleswig-Holstein	2.214	2.234	3.127	5.591	7.248
Brandenburg	456	599	1.161	1.505	3.071
Mecklenburg-Vorpommern	125	445	598	991	1.281
Sachsen	609	1.782	3.168	2.813	5.562
Sachsen-Anhalt	140	623	1.620	2.283	3.272
Thüringen	277	916	455	1.489	2.483
Bundesrep. Deutschland	141.630	179.904	199.443	259.170	313.606

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

5) Die Werte für die deutsche Vergleichspopulation sind: unter 25 Jahre: 26,8%, unter 55 Jahre: 71,0% (vgl. dazu [Tabelle 1.1.3](#)).



Abbildung 1.2.4: Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern in den Jahren von 1991 bis 1995



Kommentar:

In den vergangenen fünf Jahren wurden in der Bundesrepublik Deutschland fast 1,1 Millionen Menschen eingebürgert. Über 70 von Hundert Einbürgerungen erfolgten dabei in Nordrhein-Westfalen (290.020), Baden-Württemberg (208.094), Bayern (151.817) und Niedersachsen (125.582). Die fünf neuen Bundesländer (ohne Berlin) können, da dort relativ wie absolut sehr wenige Ausländer (vgl. [Tabelle und Abbildung 1.4.1](#)) und (Spät-)Aussiedler leben, nur sehr geringe Einbürgerungszahlen aufweisen. Zwischen 1991 und 1995 erhielten insgesamt 37.724 Personen von einer Behörde der fünf neuen Bundesländer die deutsche Staatsangehörigkeit; das entspricht einem Anteil von 3,4% an allen in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland Eingebürgerten.



Tabelle 1.2.5: Einbürgerungen und Anspruchseinbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995

Jahr	Einkbürgerungen insges.					dar. Anspruchseinbürgerungen ³			
	Rumänien	(ehem.) UdSSR ¹	Türkei	Polen	Jugoslawien ²	Polen	Rumänien	(ehem.) UdSSR ¹	Türkei
1981	10.860	3.583	534	4.206	3.131	3.281	10.548	3.473	4
1982	11.737	3.243	580	7.807	3.201	7.050	11.331	3.135	12
1983	12.917	2.446	853	7.182	3.117	6.349	12.641	2.343	7
1984	13.284	1.704	1.053	5.988	3.334	5.269	12.915	1.629	11
1985	12.153	1.146	1.310	5.925	2.815	5.120	11.897	1.036	7
1986	12.386	945	1.492	7.251	2.721	6.591	12.002	842	15
1987	11.557	1.111	1.184	9.439	2.364	8.393	11.327	1.044	9
1988	10.881	4.810	1.243	13.958	2.119	12.194	10.382	4.744	18
1989	10.868	13.557	1.713	24.882	2.076	22.951	10.529	13.450	16
1990	14.410	33.339	2.034	32.340	2.082	30.169	13.820	33.233	18
1991 ⁴	29.011	55.705	3.529	27.646	2.832	25.318	28.772	54.973	27
1992	37.574	84.660	7.377	20.248	2.328	17.525	36.970	82.819	33
1993	28.346	105.801	12.915	15.435	5.241	12.750	27.778	104.757	844
1994	17.968	164.296	19.590	11.943	10.962	10.109	17.579	163.662	13.404
1995	12.028	214.927	31.578	10.174	8.871	7.995	11.334	214.101	20.680

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Staaten der ehemaligen UdSSR.

2) einschl. Kroatien, Slowenien, und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

3) Ab Mitte des Jahres 1993 werden die Einbürgerungen nach §§85, 86 Abs.1 AuslG als Anspruchseinbürgerungen berechnet, weshalb ab 1994 nicht nur die Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern als Anspruchseinbürgerungen eingehen; siehe insbesondere Zahlen zur Türkei.

4) Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland.



Abbildung 1.2.5(a): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995

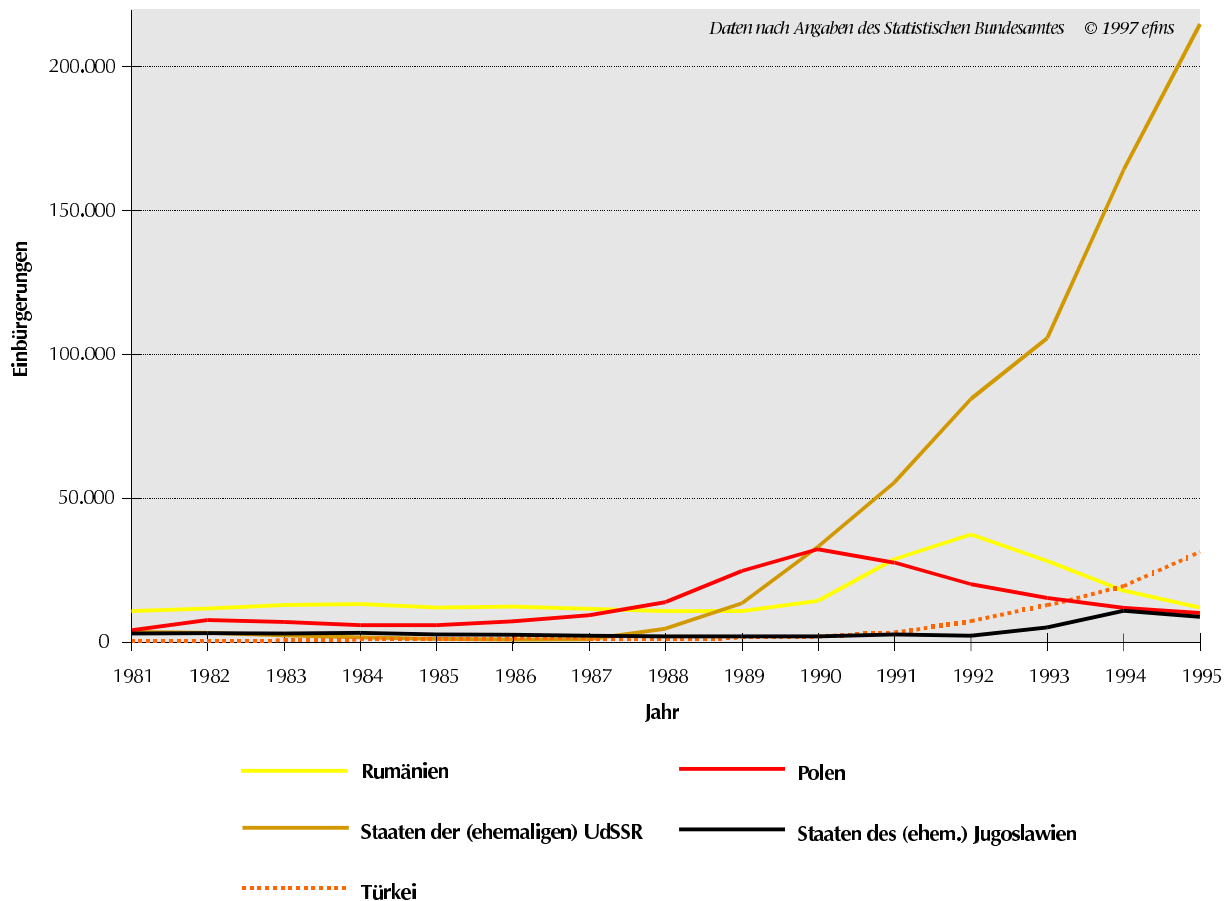
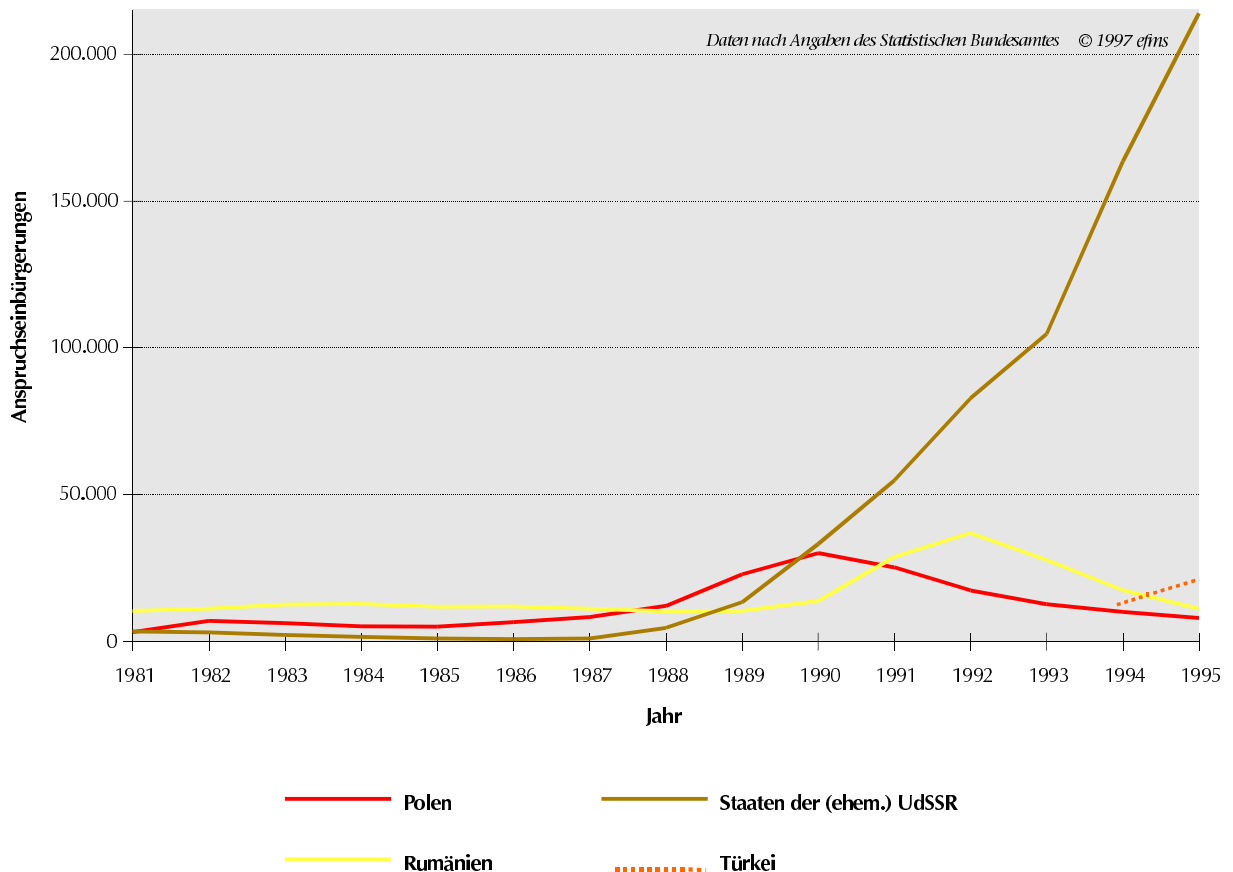




Abbildung 1.2.5(b): Anspruchseinbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den 4 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995



Kommentar:

In Folge des verstärkten (Spät-)Aussiedlerzuzugs ab dem Jahr 1989 sind die Einbürgerungen von Bürgern aus der (ehemaligen) Sowjetunion, aus Polen und aus Rumänien stark angestiegen. Da aber aus den beiden letztgenannten Staaten in jüngster Vergangenheit kaum mehr (Spät-)Aussiedler zuzogen, sind die Einbürgerungszahlen von Staatsangehörigen dieser Länder gefallen, während die Einbürgerungen von Personen mit der Staatsangehörigkeit einer der Folgerepubliken der ehemaligen UdSSR weiter in erheblichem Maße anwuchs. Ehemalige Staatsangehörige der Republik Türkei sind die zweitgrößte Gruppe Eingebürgerter; allerdings stellen 31.578 Einbürgerungen (1995) bei über 2 Millionen türkischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland einen relativ geringen Anteil dar.



Tabelle 1.2.6: Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 Abs.1 und 2 AuslG von 1992 bis 1995

Bundesland	1992 ¹			1993 ¹		
	zus.	§85	§86	zus.	§85	§86
Baden-Württemberg	2.605	688	1.917	4.884	1.117	3.767
Bayern	1.579	363	1.216	2.347	524	1.823
Berlin	5.608	1.429	4.179	5.755	1.373	4.382
Brandenburg	243	2	241	253	10	243
Bremen	156	38	118	270	86	184
Hamburg	1.324	344	980	1.977	626	1.351
Hessen	2.174	476	1.698	3.197	649	2.548
Mecklenburg-Vorpom. ²	k.A.	k.A.	k.A.	102	4	98
Niedersachsen	1.736	469	1.267	2.402	675	1.727
Nordrhein-Westfalen	4.155	961	3.194	6.071	1.410	4.661
Rheinland-Pfalz	681	122	559	1.069	204	865
Saarland	203	47	156	246	50	196
Sachsen	448	14	434	450	20	430
Sachsen-Anhalt	239	1	238	105	5	100
Schleswig-Holstein	514	111	403	547	141	406
Thüringen	169	1	168	77	1	76
Bundesrep. Deutschland	21.846	5.086	16.760	29.108	6.948	22.160

Bundesland	1994				1995			
	zus.	§85	§86 Abs.1	§86 Abs.2	zus.	§85	§86 Abs.1	§86 Abs.2
Baden-Württemberg	7.150	1.745	4.147	1.258	8.301	1.633	4.365	2.303
Bayern	3.728	833	2.232	663	4.864	1.177	2.695	992
Berlin	4.877	1.358	2.388	1.131	6.164	1.537	2.849	1.778
Brandenburg	246	7	237	2	143	11	132	0
Bremen	411	111	296	4	485	161	296	28
Hamburg	1.840	511	831	498	2.625	674	1.153	798
Hessen	4.508	906	2.624	978	6.185	1.372	2.981	1.832
Mecklenburg-Vorpom.	58	2	56	0	33	1	31	1
Niedersachsen	2.794	784	1.972	38	4.433	1.025	2.197	1.211
Nordrhein-Westfalen	13.552	3.452	7.573	2.527	16.451	3.840	9.009	3.602
Rheinland-Pfalz	1.498	348	902	248	1.717	379	976	362
Saarland	318	68	199	51	305	69	170	66
Sachsen	687	14	667	6	410	20	366	24
Sachsen-Anhalt	243	11	227	5	112	13	99	0
Schleswig-Holstein	848	260	433	155	1.037	226	520	291
Thüringen	226	9	211	6	118	3	113	2
Bundesrep. Deutschland	42.984	10.419	24.995	7.570	53.383	12.141	27.952	13.290

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1)Die Spaltensummen für 1992 u. 1993 weichen geringfügig von den Summen des StBA ab.

2)Keine Angaben des Statistischen Landesamt Mecklenburg-Vorpommerns für 1992.



Abbildung 1.2.6(a): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 AuslG in den Jahren von 1992 bis 1995

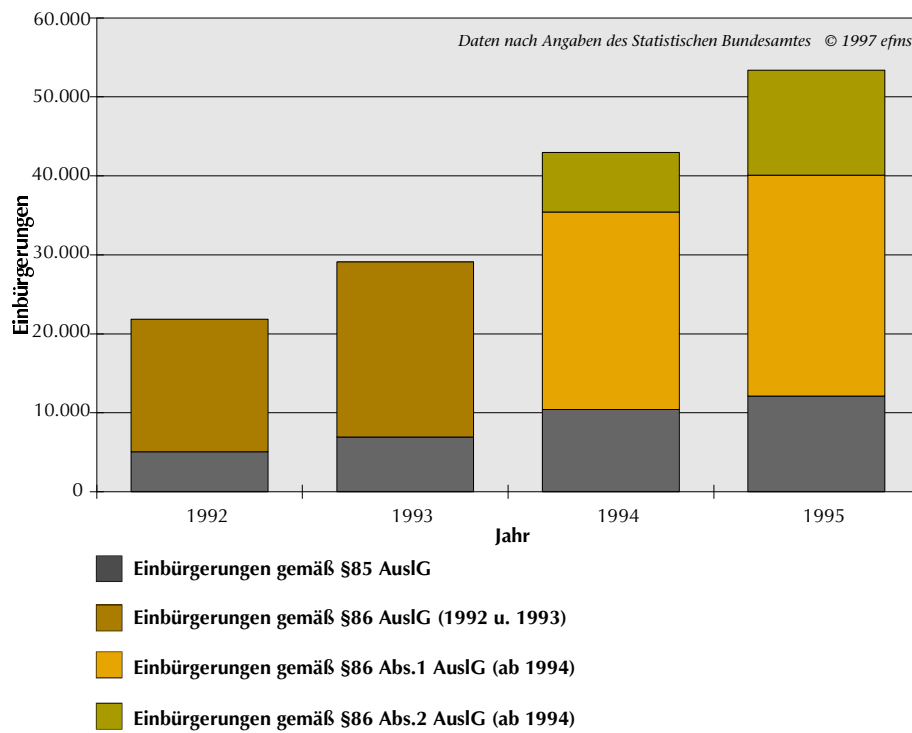




Abbildung 1.2.6(b): Einbürgerungen in der Bundesrep. Deutschland nach §§85, 86 AuslG und sonstigen Einbürgerungsarten in den Jahren von 1992 bis 1995

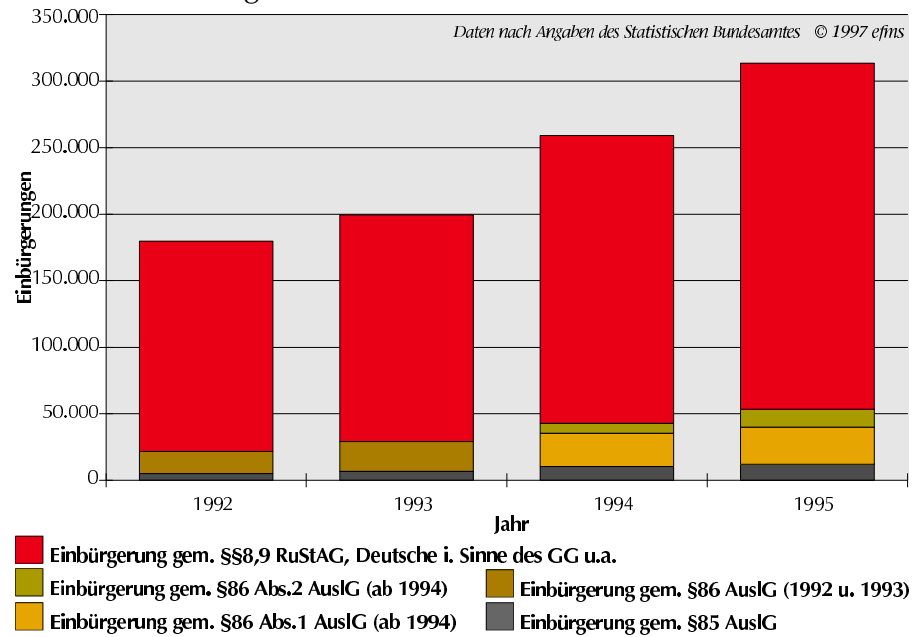
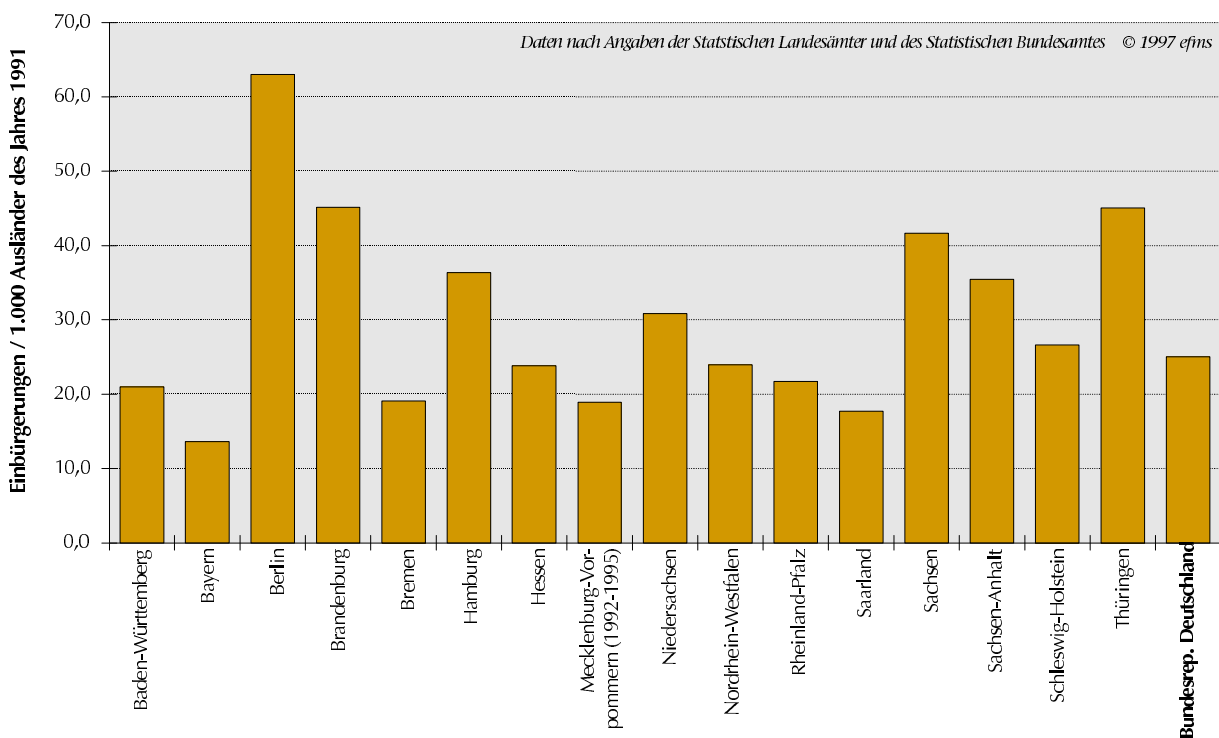


Abbildung 1.2.6(c): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 AuslG in den Jahren von 1992 bis 1995 (kum.) bezogen auf die jeweilige ausländische Bevölkerung des Jahres 1991





Kommentar:

Bei Betrachtung der Einbürgerungszahlen nach §§85, 86 AuslG im Zeitverlauf wird sichtbar, daß sich diese Zahlen seit 1992 mehr als verdoppelt haben (+144%), während die **Gesamtzahl der Einbürgerungen** im selben Zeitraum um 74% zunahm. Insgesamt wurden weit mehr Menschen nach §86 Abs.1 und 2 AuslG (lange Aufenthaltsdauer) als unter den Bedingungen des §85 AuslG (junge Ausländer) eingebürgert; wobei Einbürgerungen nach §86 Abs. 2 auch jüngere und junge Familienmitglieder umfassen.

Daß über vier Fünftel (83%) aller 1995 vorgenommenen Einbürgerungen keine Einbürgerungen nach dem Ausländergesetz waren, ist bei einem **Spätaussiedlerzug** von circa 218.000 in diesem Jahr nicht verwunderlich. Der Anteil der Einbürgerungsart gemäß §§85, 86 AuslG betrug insgesamt 17% und setzte sich zahlenmäßig folgendermaßen zusammen: 4% (12.141) gemäß §85 AuslG, 9% (27.952) gemäß §86 Abs.1 AuslG und 4% (13.290) gemäß §86 Abs.2 AuslG.

Von besonderem Interesse ist der Blick auf die Einbürgerungspraxis der einzelnen Bundesländer im Hinblick auf die §§85, 86 AuslG, wobei als Maß dafür die Einbürgerungsquote dient. Zur Berechnung dieses Maßes wurde die Zahl der Einbürgerungen nach §§85, 86 AuslG zwischen 1992 und 1995 für jedes Bundesland summiert und dann in Relation zur Zahl der im Bundesland lebenden ausländischen Bevölkerung des Jahres 1991 gesetzt (auf 1.000 bezogen). Dabei zeigt sich, daß beispielsweise im Land Berlin zwischen 1992 und 1995 63 von 1.000 Ausländern (des Jahres 1991) nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes eingebürgert wurden; dagegen beispielsweise in Bayern lediglich etwas mehr als 13 von 1.000. Das bedeutet, daß im Land Berlin fünf mal so häufig Einbürgerungen nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes erfolgt sind als im Freistaat Bayern.⁶

⁶ Allerdings gilt hier zu beachten, daß die Struktur der ausländischen Bevölkerung (Alter, Aufenthaltsdauer, Anteil der Drittstaatsangehörigen) je nach Bundesland variiert. So hat beispielsweise Berlin einen hohen Anteil lange Zeit ansässiger Türken, die größtenteils die ausländerrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Bayern beherbergt dagegen einen überproportional großen Anteil an jugoslawischen (Bürger-)Kriegsflüchtlingen (siehe **Unterkapitel 2.7**), für die die Voraussetzungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit größtenteils nicht bestehen dürften.



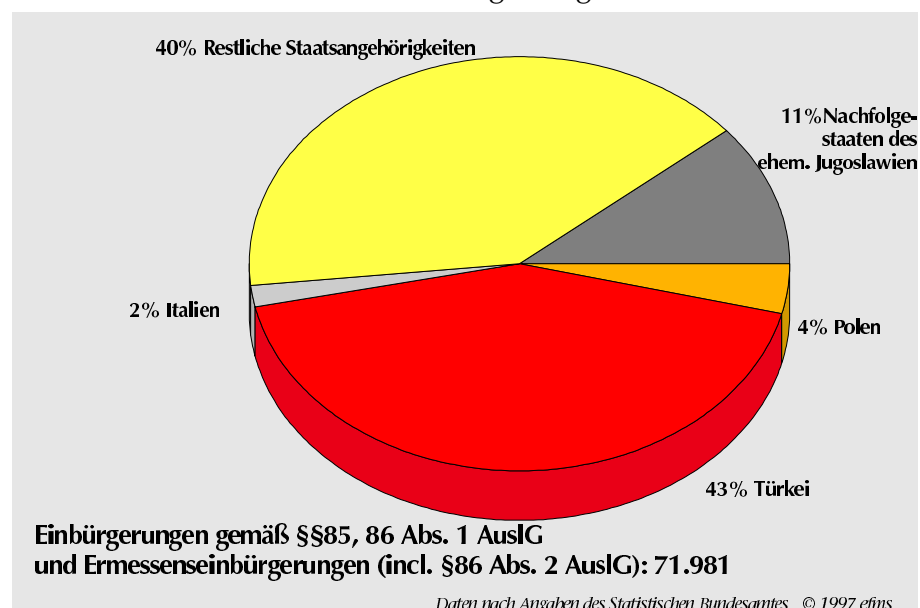
Tabelle 1.2.7: Einbürgerungen gemäß §§85, 86 Abs.1 AuslG und Ermessenseinbürgerungen (incl. §86 Abs.2 AuslG) in der Bundesrepublik Deutschland nach der früheren Staatsangehörigkeit im Jahre 1995

	Einbürgerung gem. §§85, 86 Abs.1 AuslG	in v. Hd.	Ermessenseinb. gem. RuStAG, §86 Abs.2 AuslG	in v. Hd.
Jugoslawien ¹	6.458	16,1	1.682	5,3
Italien	1.037	2,6	173	0,5
Türkei	19.855	49,5	10.898	34,2
Polen	566	1,4	2.179	6,8
Rumänien	100	0,2	694	2,2
ehemalige Sowjetunion	251	0,6	826	2,6
restliche				
Staatsangehörigkeiten	11.826	29,5	15.436	48,4
Insgesamt	40.093	100,0	31.888	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) einschl. Kroatien, Slowenien, und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.

Abbildung 1.2.7: Einbürgerungen gemäß §§85, 86 Abs.1 AuslG und Ermessenseinbürgerungen (incl. §86 Abs.2 AuslG) in der Bundesrepublik Deutschland nach der früheren Staatsangehörigkeit im Jahre 1995





Kommentar:

Vorherstehende Tabelle und Darstellung stellen die Einbürgerungen von Ausländern dar (§§85, 86 Abs.1 und 2 AuslG, §§8, 9 RuStAG) – also ohne Berücksichtigung der (Spät-)Aussiedler. Insbesondere die im Lande lebenden Personen türkischer und (ursprünglich) jugoslawischer Staatsangehörigkeit machten im Jahr 1995 von den Möglichkeiten des §85, 86 Abs.1 AuslG Gebrauch; fast die Hälfte (49,5%, 19.855) aller 1995 im Verfahren nach §§85, 86 Abs.1 AuslG eingebürgerten Personen hatten zuvor eine türkische Staatsangehörigkeit. Nimmt man die Einbürgerungen gemäß §§86 Abs.2 AuslG und die Ermessenseinbürgerungen nach §§8, 9 RuStAG hinzu (vgl. Abbildung 1.2.7), so beträgt ihr Anteil 43% (30.753).

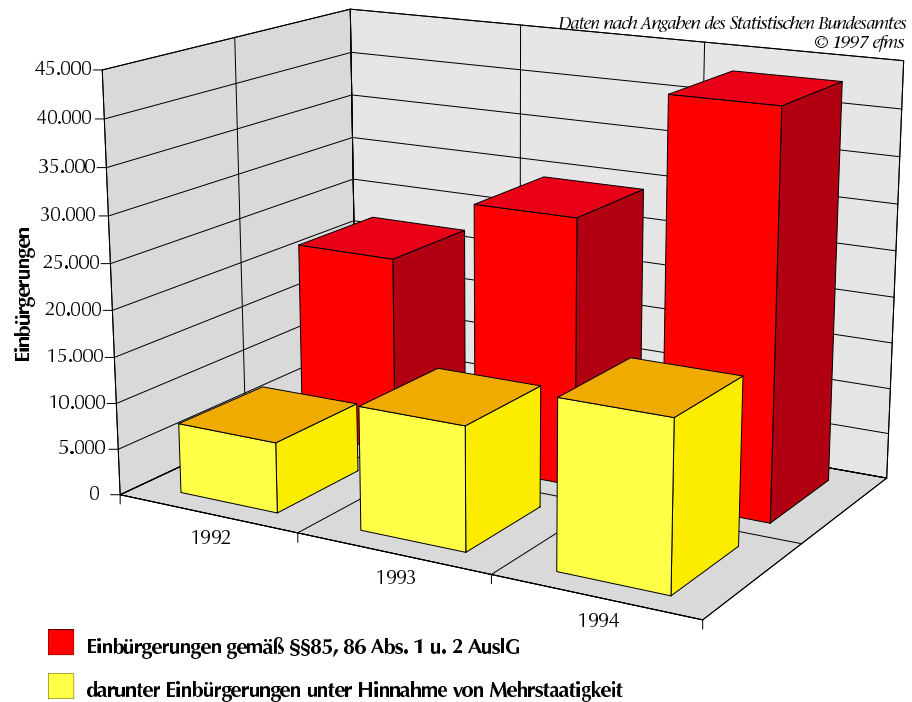
Tabelle 1.2.8: Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§85, 86 Abs.1 u. 2 AuslG von 1992 bis 1994

	1992	1993	1994
Einbürgerungen gemäß §85 AuslG	5.068	6.948	10.419
dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit	2.155	3.537	5.269
dar. mit türkisch als früherer Staatsangehörigkeit	1.556	2.520	2.820
Anteil von Hinnahme der Mehrstaatigkeit in v. Hd.	42,5	50,9	50,6
Einbürgerungen gemäß §§86 bzw. 86 Abs.1 AuslG	16.760	22.160	24.995
dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit	5.400	9.545	8.635
dar. mit türkisch als früherer Staatsangehörigkeit	2.648	4.849	3.072
Anteil von Hinnahme der Mehrstaatigkeit in v. Hd.	32,2	43,1	34,5
Einbürgerungen gemäß §86 Abs.2 AuslG			7.570
dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit			3.710
dar. mit türkisch als früherer Staatsangehörigkeit			1.520
Anteil von Hinnahme der Mehrstaatigkeit in v. Hd.			49,0
Einbürgerungen gemäß §§85, 86 Abs.1 u. 2 AuslG	21.828	29.108	42.984
dar. unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit	7.555	13.082	17.614
dar. mit türkisch als früherer Staatsangehörigkeit	4.204	7.369	7.412
Anteil von Hinnahme der Mehrstaatigkeit in v. Hd.	34,6	44,9	41,0

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Anfrage), eigene Berechnungen



Abbildung 1.2.8: Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§85, 86 Abs.1 und 2 AuslG von 1992 bis 1994



Kommentar:

Obwohl Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung nach §§85 und 86 AuslG vermieden werden soll, erfolgten im Jahr 1994 41% der Einbürgerungen (17.614 von 42.984) unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit; im Jahr 1993 betrug diese Quote 45%, im Jahr 1992 hingegen nur 35%. Insbesondere bei türkischen Einbürgerungsbewerbern wurde, je nach Lage des Einzelfalls, von den gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht.⁷

7) Hierzu ist anzumerken, daß die Einbürgerungsbehörden türkische Staatsangehörige grundsätzlich nur unter *vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit* einbürgern, was jedoch von den Einbürgerungsbehörden nicht einheitlich als Fall der Vermeidung von Mehrstaatigkeit erfaßt wird. Die Zahl der tatsächlich unter dauernder Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgerten türkischen Staatsangehörigen ist daher wesentlich niedriger als in der Statistik ausgewiesen (Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1997: 32). Andererseits ist es häufig Praxis, daß Personen nachdem sie eingebürgert wurden und ihre ehemalige Staatsangehörigkeit abgelegt haben, diese wiederannehmen. Beide Tatsachen bewirken gegenläufige Verzerrungstendenzen, die aber nicht genau quantifiziert werden können.



Einbürgerungen in anderen Staaten:

Das nationale Staatsverständnis spiegelt sich in den Normen des jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechts wider. So erwirbt beispielsweise in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden, Portugal und Spanien das Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland die jeweilige Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil entweder selbst im Land geboren wurde oder eine bestimmte Zeit vor der Geburt des Kindes im Land lebte (ius-soli-Prinzip).

In Deutschland folgt das Staatsangehörigkeitsrecht bei Geburt allein dem sogenannten ius-sanguinis-Prinzip. Ausländische in Deutschland geborene Kinder können nur auf dem Weg der Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Dabei bestehen neben Deutschland auch Dänemark, Schweden, Österreich, Finnland und Spanien grundsätzlich darauf, daß Einbürgerungsbewerber auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verzichten.

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.2.9:

- Die Einbürgerungszahlen eines Landes hängen entscheidend vom jeweiligen *Staatsangehörigkeitsrecht* ab. Ein Land, in dem die Staatsangehörigkeit in der Regel nur kraft Geburt erworben werden kann (ius soli) wird im internationalen Vergleich niedrige Einbürgerungsraten aufzuweisen haben. In einem Staat, der den Staatsangehörigkeitserwerb für Ausländer ausschließlich über das Instrument der Einbürgerung regelt, können die Einbürgerungszahlen dementsprechend höher sein.

- Fraglich ist, ob die Einbürgerung bestimmter *Sondergruppen*, wie [\(Spät-\)Aus-siedler](#) in der Bundesrepublik Deutschland, mit der Einbürgerung von Ausländern gleichgesetzt werden kann. So sind die Einbürgerungen von kurz zuvor eingewanderten als ethnisch zugehörig betrachteten Personen in einem anderen Licht zu betrachten als die Einbürgerungen von jahrelang im Land lebenden bzw. im Land geborenen Ausländern.



Tabelle 1.2.9: Einbürgerungen in ausgewählten Staaten von 1980 bis 1994

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
Belgien	8.586	8.261	8.034	9.318	8.491	63.824	8.477	8.343
Dänemark	3.772	3.629	3.027	2.796	2.739	3.309	3.622	3.763
Deutschland ¹	14.969	13.372	13.064	14.187	14.513	13.764	13.878	13.883
Griechenland	340	1.145	5.332	3.246	1.811	1.609	1.204	2.216
Spanien ²	5.623	6.108	5.761	5.346	4.467	3.709	5.132	9.086
Frankreich ³							45.624	33.906
Irland	149	126	212	184	153	253	271	545
Italien	288	366	320	351	788	1.857	3.619	3.903
Luxemburg	645	578	655	558	767	807	770	623
Niederlande	19.233	19.678	19.722	11.367	13.169	34.671	18.758	19.258
Österreich		7.431	7.157	9.895	7.791	7.308	8.060	6.616
Portugal	49	84	75	98	24	45	28	48
Finnland	633	799	1.037	884	776	1.138	1.111	1.173
Schweden	20.833	18.858	18.303	18.327	21.844	20.498	20.695	19.958
Großbritannien	33.398	54.154	76.278	60.691	73.349	53.168	45.496	64.488
Norwegen	2.680	2.441	3.095	1.754	2.798	2.851	2.486	2.370
Schweiz		14.299	12.723	11.831	11.850	14.393	14.416	12.370
U.S.A.						244.717	280.623	227.008



	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	Ausländ. Bev.1985
Belgien	8.366	8.797	8.657	8.457	46.368	16.379	25.808	846.500
Dänemark	3.744	3.258	3.028	5.484	5.104	5.037	5.736	117.000
Deutschland ¹	16.521	17.573	20.078	27.162	37.042	44.950	61.625	4.378.900
Griechenland	1.571	1.217	1.090	886	1.204	1.802	383	
Spanien ²	8.143	5.919	7.033	3.752	5.226	8.348	7.802	242.000
Frankreich ³	46.351	49.330	54.381	59.684	59.252	60.013	77.515	3.596.600
Irland	333	529	383	373	347	318	175	79.000
Italien	1.243	4.238	5.256	4.542	4.408	6.469		423.000
Luxemburg	917	780	893	748	739	800	293	97.900
Niederlande	9.114	28.730	12.794	29.112	36.237	43.069	49.448	552.500
Österreich	7.314	7.305	8.980	11.137	11.656	14.131	15.275	304.400
Portugal	34	210	97	43	117	2	407	
Finnland	1.063	1.504	899	1.236	876	839	651	17.000
Schweden	17.966	17.752	16.770	27.663	29.389	42.659	35.065	388.600
Großbritannien	64.108	116.723	57.271	57.836	41.321	45.793	44.033	1.731.000
Norwegen	3.364	4.622	4.757	5.055	5.132	5.538	8.778	101.500
Schweiz	11.356	10.342	8.658	8.757	11.133	12.880	13.739	939.700
U.S.A.	242.063	233.777	270.101	308.058	240.252	314.681	407.398	

Quelle: eurostat (eurostat 1996: 190ff), diverse Quellen (für die U.S.A.), eigene Zusammenstellung

- 1) Die Zahlen für Deutschland weichen geringfügig von den Angaben des Statistischen Bundesamtes ab. Von 1980 bis 1993 entsprechen sie ungefähr der Zahl der Ermessenseinbürgerungen; 1994 der Zahl der Ermessenseinbürgerungen incl. §§85, 86 Abs.1 AuslG.
- 2) Die Zahlen für Spanien enthalten nicht die Fälle, in denen die spanische Staatsangehörigkeit wiederangenommen wurde.
- 3) Kinder, die mit ihren Eltern eingebürgert wurden, sowie die automatischen Einbürgerungen junger in Frankreich geborener Ausländer sind nicht miteingeschlossen. Die Ausländerzahlen für Frankreich stammen aus dem Jahr 1990.



Abbildung 1.2.9(a): Einbürgerungen in ausgewählten Staaten von 1986 bis 1994

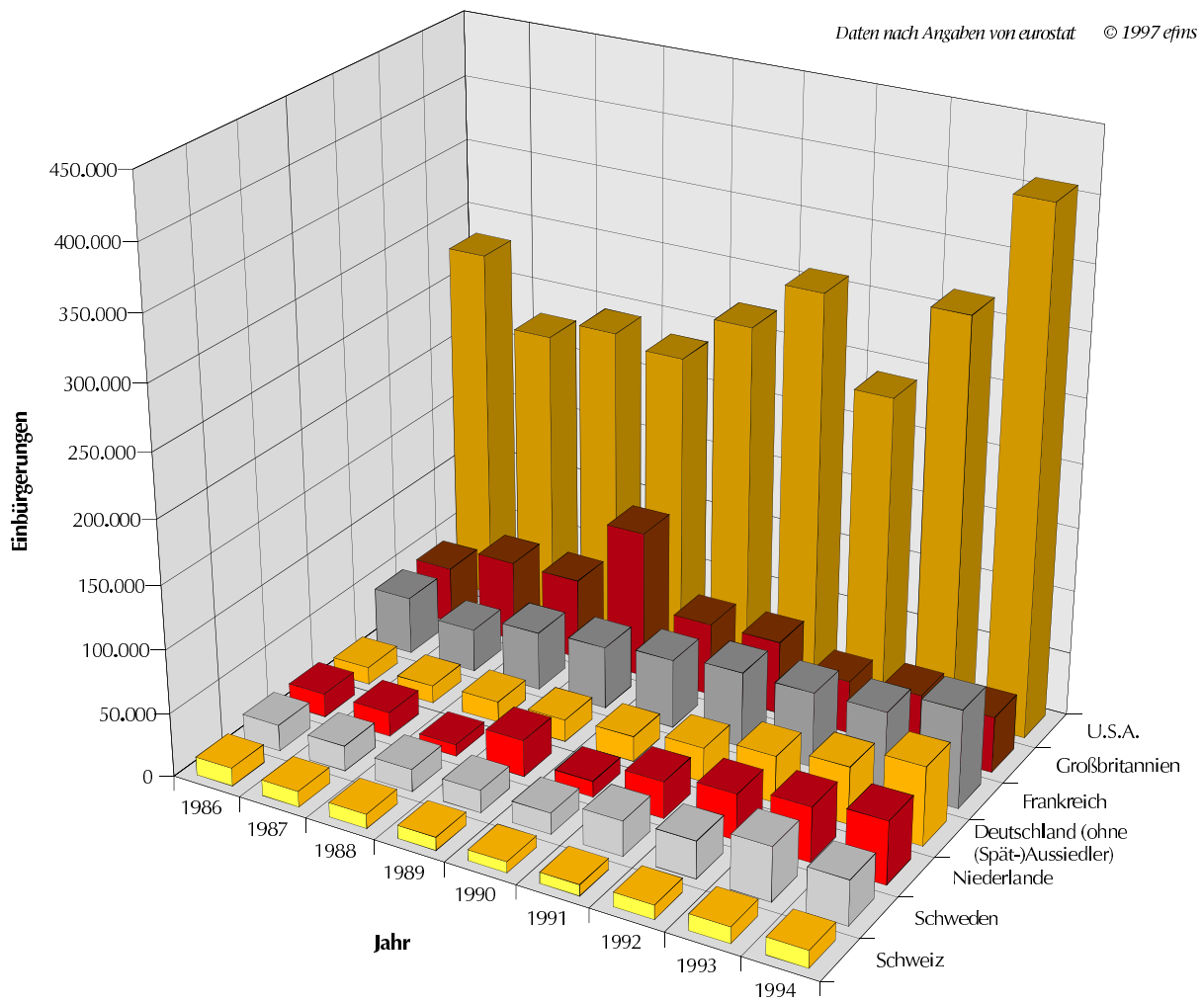




Abbildung 1.2.9(b): Einbürgerungen (kumuliert) in ausgewählten Staaten von 1986 bis 1994

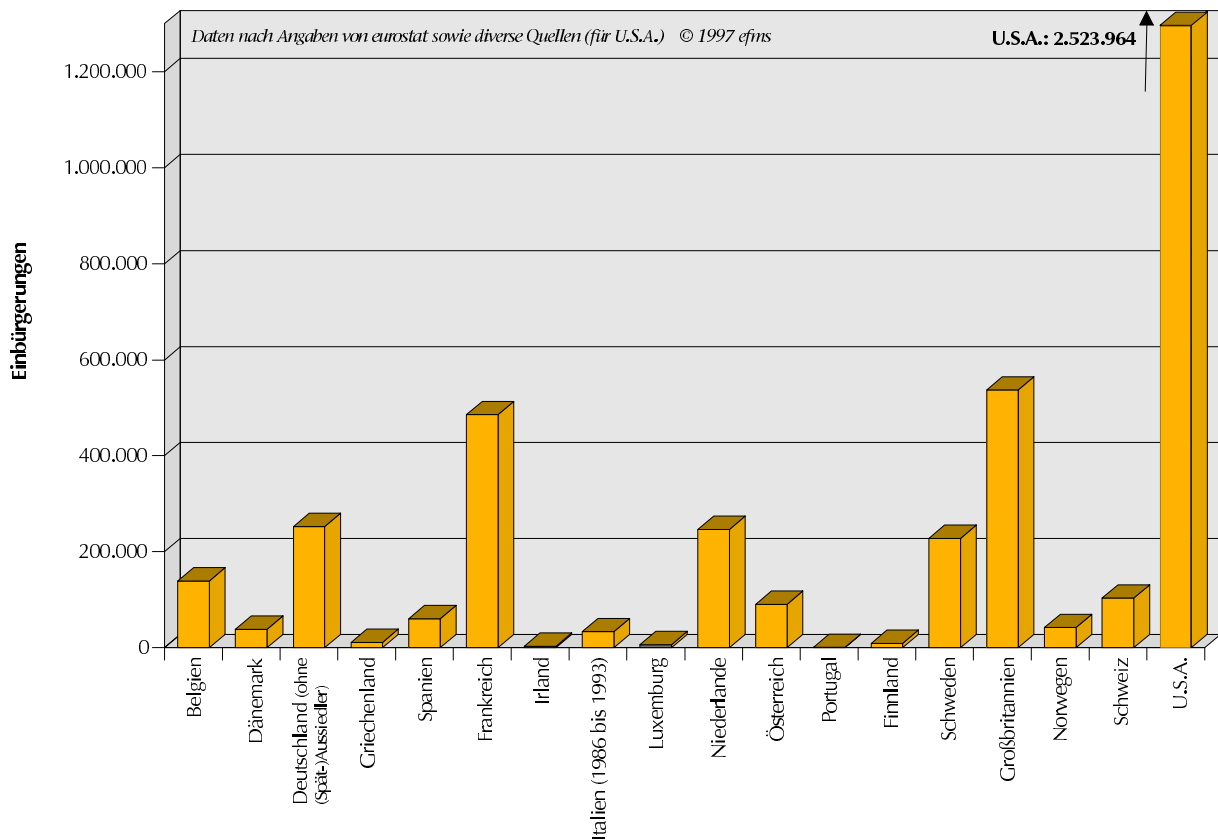
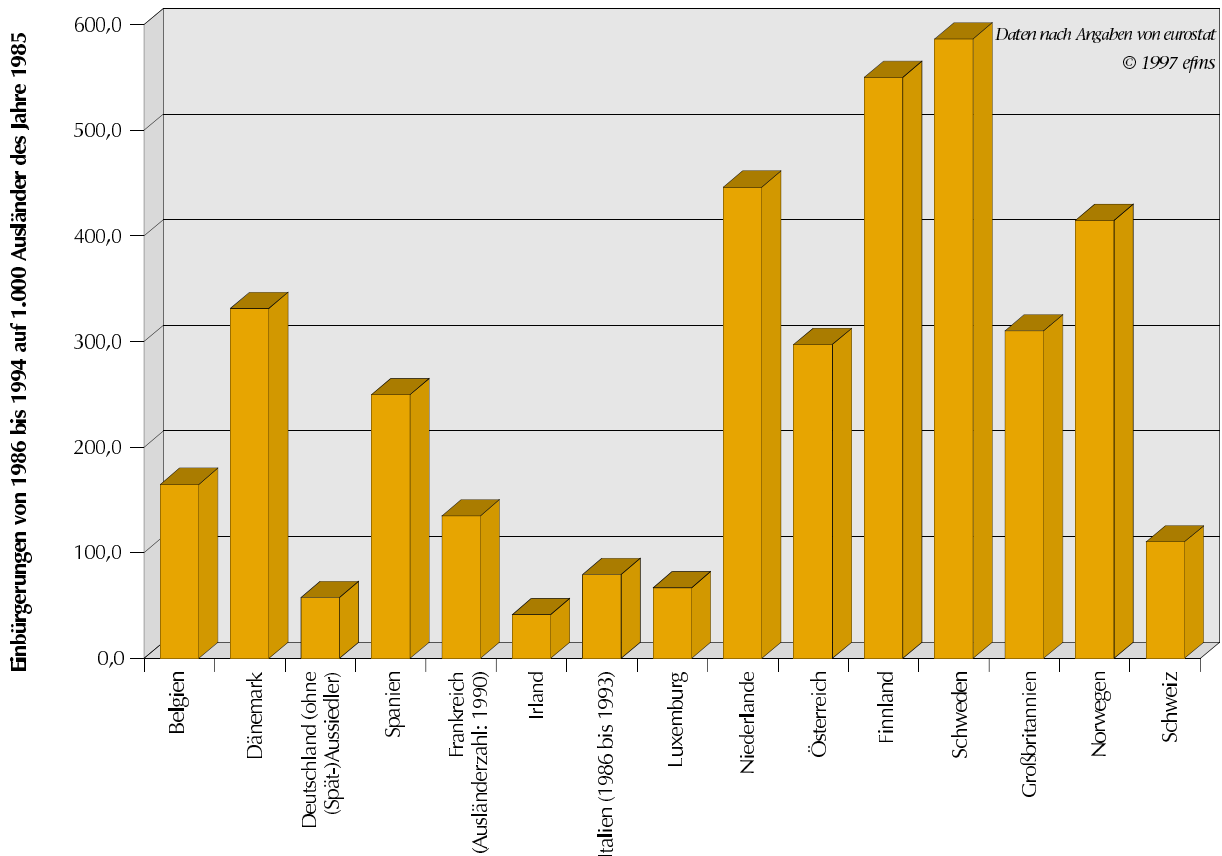




Abbildung 1.2.9(c): Einbürgerungen von 1986 bis 1994 (kumuliert) bezogen auf die jeweilige ausländische Bevölkerung des Jahres 1985



Kommentar:

Die Einbürgerungszahlen stiegen in den letzten Jahren in allen aufgeführten Ländern – mit Ausnahme Belgiens, Spaniens und Großbritanniens. In dem klassischen Einwanderungsland U.S.A. sind die weitaus höchsten Einbürgerungszahlen festzustellen; in den letzten 9 Jahren zwischen 1986 und 1994 wurden über 2,5 Millionen Personen naturalisiert. Großbritannien folgt im selben Zeitraum mit über einer halben Million eingebürgerter Personen (537.000) – vor allem in den 80er Jahren – an zweiter Stelle. Frankreich verlieh fast ebenso vielen Personen (486.000) die französische Staatsangehörigkeit. Die Bundesrepublik Deutschland folgt mit circa 253.000 eingebürgerten Ausländern (ohne die Einbürgerungen von (Spät-)Aussiedlern). Dabei wurden in den Niederlanden mit 247.000 Personen und in Schweden mit 228.000 Personen



fast genauso viele Menschen eingebürgert wie in Deutschland, obwohl in diesen beiden Staaten absolut wie relativ weniger Ausländer dauerhaft leben als in der Bundesrepublik Deutschland.

Ein valides Maß für den Vergleich der Einbürgerungspraxis der Staaten ergibt sich also erst dann, wenn die kumulierten Einbürgerungszahlen (1986 bis 1994) ins Verhältnis zur [ausländischen Bevölkerung im jeweiligen Land](#) (Bezugsjahr 1985) gesetzt werden. Dabei zeigt sich, daß in Schweden relativ am häufigsten eingebürgert wurde. Im statistischen Sinne wurden über die Hälfte der Ausländer, die 1985 im Land waren, mittlerweile eingebürgert (587 Einbürgerungen zwischen 1986 und 1994 auf 1.000 Ausländer des Jahres 1985); Finnland, die Niederlande und Norwegen haben ähnlich hohe Einbürgerungsquoten. In Deutschland wurden dagegen von 1.000 Ausländern des Jahres 1985 nur etwa 50 im Zeitraum zwischen 1986 und 1994 zu deutschen Staatsangehörigen. Nur noch Irland bürgerte – von den betrachteten europäischen Ländern – über diesen betrachteten Zeitraum weniger häufig ein.



Literatur zu Unterkapitel 1.2:

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1993:
Das Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Nummer 1 der Reihe „In der Diskussion“, Bonn

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995:
Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1997:
Daten und Fakten zur Ausländersituation, März 1997, Bonn

eurostat 1996: Bevölkerungsstatistik 1996

Schmid, Carola 1993: Der Zugang zu den Daten der Demographie, ZUMA-Arbeitsbericht 93/07, Mannheim

Statistisches Bundesamt 1993: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden



1.3 Aufenthaltsdauer und -status

Aufenthaltsdauer:

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Dauer des Aufenthalts von Migranten in der Zielgesellschaft und dem Grad ihrer gesellschaftlichen Integration. Auch ist die Aufenthaltsdauer eine wesentliche Voraussetzung für die Einbürgerung (siehe [Unterkapitel 1.2](#)). Zur Bestimmung der Aufenthaltsdauer wertet das Statistische Bundesamt die Daten des *Ausländerzentralregisters* aus.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.3.1 und 1.3.2:

- Die Aufenthaltsdauer eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländers ergibt sich ohne Berücksichtigung der *Aufenthaltsunterbrechungen* als Differenz zwischen Auszählungstichtag und Datum der ersten Einreise (StBA 1994a: 7). Ein Ausländer, der beispielsweise vom 1.1.1987 bis 31.12.1987 im Bundesgebiet wohnte und ab 1.1.1990 seinen Wohnsitz erneut in der Bundesrepublik Deutschland nahm, hielt sich zum Jahresende 1993 – laut Ausländerzentralregister – 7 Jahre im Land auf, obwohl er de facto nur 5 Jahre im Bundesgebiet wohnte. Damit sind die tatsächlichen Aufenthaltszeiten insgesamt kürzer als offiziell ausgewiesen.

- Die aggregierte Aufenthaltsdauer verkürzt sich durch *Kinder mit ausländischem Paß*, die naturgemäß erst kurze Aufenthaltszeiten vorzuweisen haben. Es kann damit gesagt werden, daß der Prozentanteil der bereits sehr lange in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer höher anzusetzen ist, als dies die Statistik wiedergibt.

- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer wird insgesamt durch die relativ große Zuwanderung von *Asylsuchenden*, *Flüchtlingen*, *Werkvertragsarbeitnehmern* in den letzten Jahren vermindert. Dies sind Personengruppen, die sich zum Teil nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

- Zur Messung der Aufenthaltsdauer von *Migranten* in der Bevölkerung ist der Ausländerbegriff – wie in den Hinweisen in [Unterkapitel 1.1](#) ausgeführt – nur bedingt tauglich, da unter anderem (*Spät-*)*Aussiedler* nicht erfaßt werden.

- Die Zahl der tatsächlich im Land lebenden Ausländer wurde durch die amtliche Meldestatistik in den meisten Jahren überschätzt. Das Ergebnis der Volkszählung 1987 zeigt, daß durch die Bevölkerungsfortschreibung eine *Fehlerdifferenz* von circa 400.000 durch nicht erfolgte Abmeldungen insbesondere



von Nicht-EU-Bürgern entstanden ist (siehe Ausführungen in [Unterkapitel 1.1](#)). Das bedeutet, daß insbesondere der Anteil der Nicht-EU-Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltstitel und damit längerer Aufenthaltsdauer in dieser Statistik höher ausgewiesen wird, als er in der Realität ist.

Tabelle 1.3.1: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer von 1991 bis 1996¹

Aufenthaltsdauer	1991	1992	1993	1994	1995	1996		
						absolut	in %	kum. %
unter 1 Jahr	511.600	782.200	617.600	440.600	461.200	412.170	5,6	5,6
von 1 bis unter 4 J.	1.128.500	1.303.000	1.635.400	1.671.300	1.567.100	1.330.330	18,2	23,8
von 4 bis unter 10 J.	906.600	1.036.600	1.222.500	1.449.500	1.672.900	2.028.128	27,2	51,6
von 10 bis unter 15 J.	894.400	846.900	770.400	677.400	605.300	603.592	8,3	59,8
von 15 bis unter 20 J.	950.400	858.900	744.600	746.200	799.800	803.594	11,0	70,8
20 und mehr Jahre	1.490.800	1.668.200	1.887.600	2.005.500	2.067.600	2.136.232	29,2	100,0
Gesamt	5.882.300	6.495.800	6.878.100	6.990.500	7.173.900	7.314.046	100,0	-

Quelle: StBA (StBA1993: 96, dass. 1994a: 111f, dass. 1994b: 82ff, dass. 1995: 86f, dass. 1997: 102f, auf Anfrage); eigene Berechnungen

1) jeweils zum 31. Dezember; Zahlen auf Hundert gerundet

Abbildung 1.3.1(a): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 1996

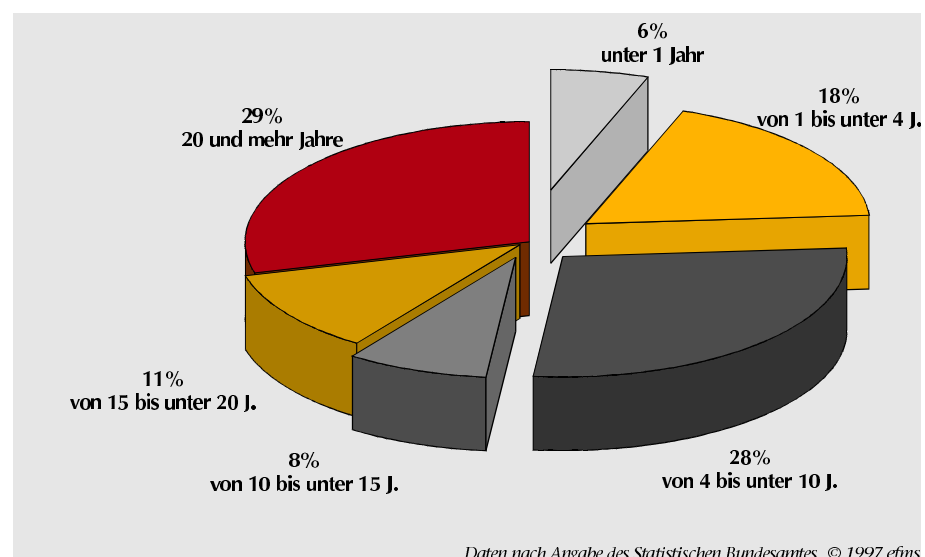
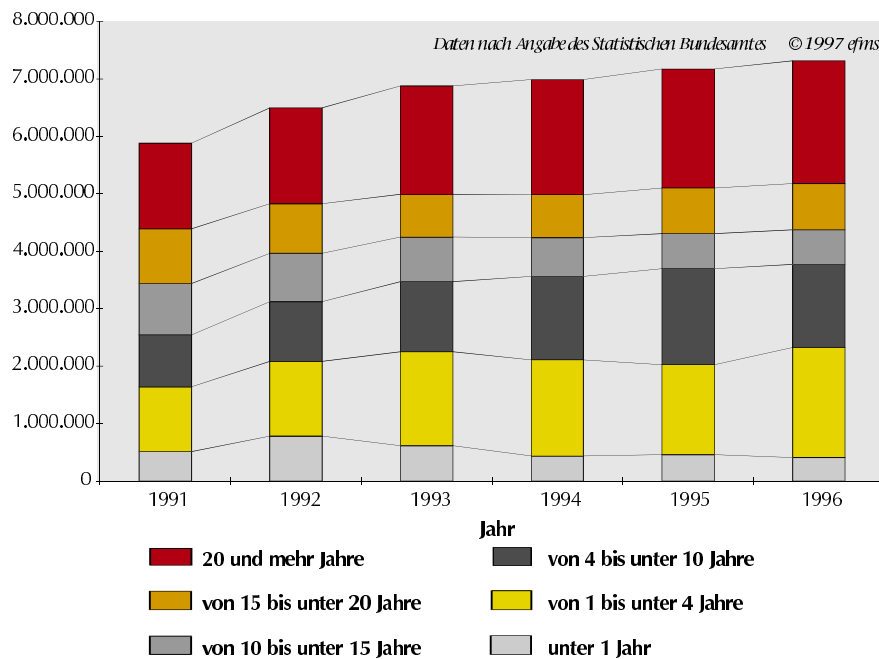




Abbildung 1.3.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer von 1991 bis 1996



Kommentar:

Zum Jahresende 1996 hielten sich über 50 von Hundert (3,8 Millionen) der in der Bundesrepublik lebenden Bürger ausländischer Staatsangehörigkeit 10 Jahre oder länger in der Bundesrepublik Deutschland auf. Über 40 Prozent (2,9 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von 15 Jahren und länger.

Das Merkmal Aufenthaltsdauer spiegelt somit die jüngere Migrationsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland wider: Zum einen läßt sich eine große Ausländerpopulation mit einer sehr langen Aufenthaltsdauer identifizieren; fast ein Drittel (29,2%) leben mehr als 20 Jahre im Land. Dabei handelt es sich um die bis zum Anwerbestopp 1973 zugewanderten *Gastarbeiter*. Zum anderen lebten zum Jahresende 1996 fast ein Viertel aller Ausländer (23,8%; 1.742.500) 4 Jahre oder kürzer in der Bundesrepublik Deutschland; dies ist vor allem auf den verstärkten Zuzug von Asylsuchenden, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen und Werkvertragsarbeitnehmern zu Beginn der 90er Jahre zurückzuführen.



Tabelle 1.3.2: Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996¹

Staatsangeh.	Aufenthaltsdauer von ... bis Jahre					Gesamt
	0 - 4 J.	4 - 10 J.	10 - 15 J.	15 - 20 J.	mehr als 20 J.	
Griechenland	46.801	84.729	21.310	28.204	181.495	362.539
Spanien	13.551	11.652	6.176	9.503	91.575	132.457
Italien	82.214	92.205	55.767	81.289	287.954	599.429
Bundesrep. Jugoslawien ²	193.975	252.912	29.140	48.898	229.386	754.311
Türkei	311.318	466.559	186.931	390.311	693.941	2.049.060
Europa ges. ³	1.321.694	1.548.320	431.736	698.093	2.004.100	6.003.943
Afrika ges.	92.269	113.425	33.499	26.930	32.520	298.643
Amerika ges.	56.406	56.119	20.511	15.842	40.705	189.583
Asien ges. ⁴	255.525	284.681	107.133	55.907	40.222	743.468
Austral./Ozean.	2.805	2.919	654	659	2.343	9.380
Staatenlose	1.445	4.357	2.152	2.527	8.140	18.621
Ungekl./o.A.	12.356	18.307	7.907	3.636	8.202	50.408
Gesamt	1.742.500	2.028.128	603.592	803.594	2.136.232	7.314.046

Quelle: StBA (auf Anfrage); eigene Berechnungen

1) Zum 31. Dezember 1995. Die Zahlenangaben sind auf Hundert gerundet.

2) bestehend aus Serbien und Montenegro.

3) Einschließlich Gebiet der ehem. Sowjetunion ohne nähere Angabe.

4) Einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Abbildung 1.3.2(a): Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

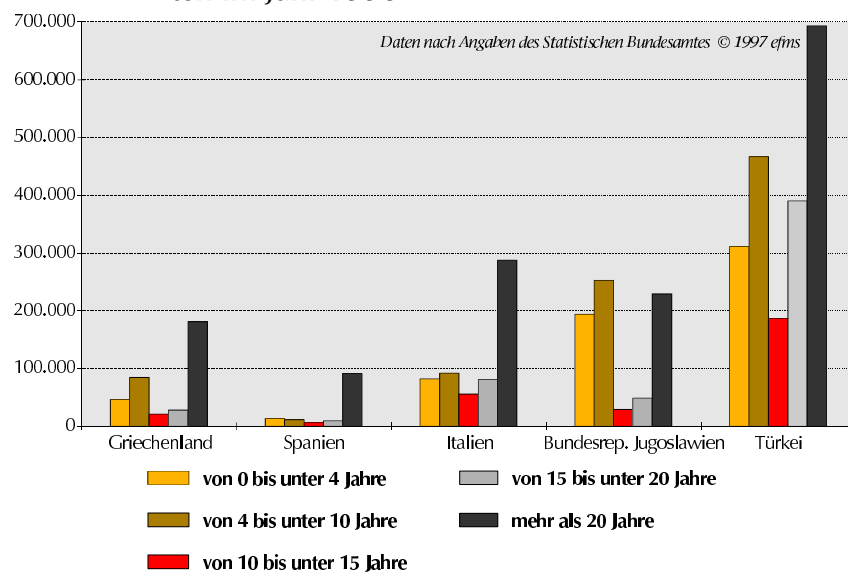
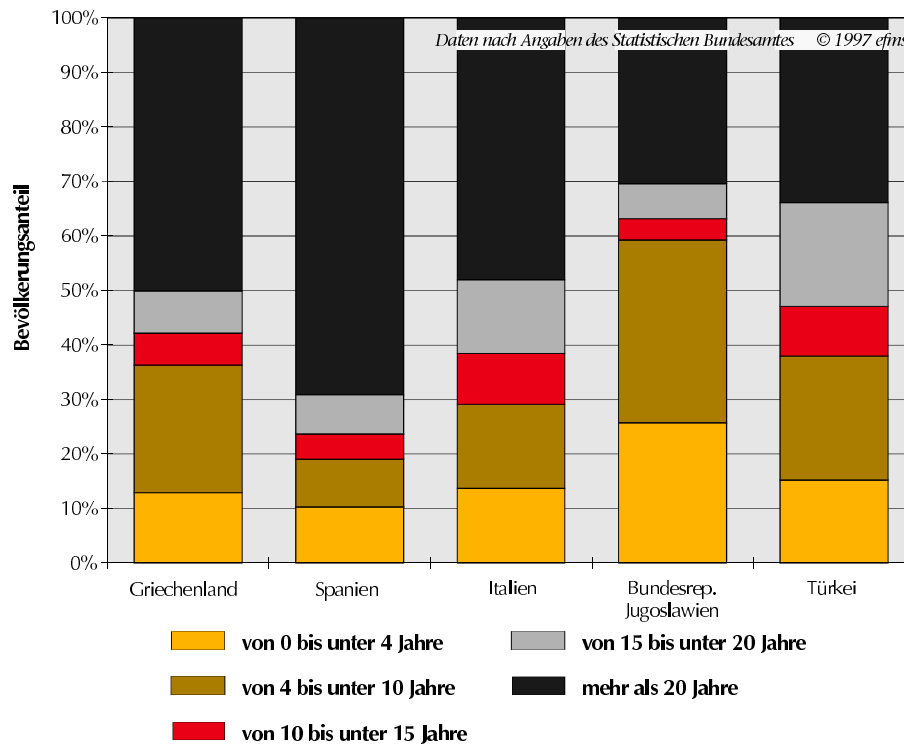




Abbildung 1.3.2(b): Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996 in v. Hd.



Kommentar:

Circa zwei Drittel aller Türken und Griechen, fast drei Viertel aller Italiener und über vier Fünftel aller Spanier lebten am Jahresende 1996 bereits länger als 10 Jahre im Bundesgebiet. Personen mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit (Serben und Montenegriner) wiesen bezüglich der Aufenthaltsdauer ein gänzlich anderes Muster auf: zum einen gibt es viele Personen, die länger als 20 Jahre (229.400; 30,4%) in der Bundesrepublik leben; hier dürfte es sich in der Regel um ehemalige Gastarbeiter handeln. Zum anderen war mehr als ein Viertel aller Serben und Montenegriner weniger als 4 Jahre im Lande ([Asylsuchende](#)). Auch darin spiegelt sich die jüngere deutsche Migrationsgeschichte.



Aufenthaltsstatus:

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der **Aufenthaltsdauer** und dem Aufenthaltsstatus, da letzterer unter anderem von der Aufenthaltsdauer des betreffenden Ausländers abhängt. Ein fester Aufenthaltsstatus ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Integration.

Die Ausländergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland kennt folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- **Aufenthaltsrecht für EU-Bürger** (Verordnungen und Richtlinien der EG und **Aufenthaltsgesetz/EWG**):

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft gewährt EU-Bürgern unter bestimmten Voraussetzungen *Personenfreizügigkeit* innerhalb des gesamten EU-Raums. Insbesondere Arbeitnehmer, Dienstleister und Selbständige kommen in den Genuß dieses Privilegs. Dieser Aufenthaltstitel gewährt dem Ausländer grundsätzlich die größte Sicherheit des Aufenthalts (weitreichender Schutz vor Ausweisung).

- **Aufenthaltsberechtigung nach §27 AuslG:**

In der Regel wird die Aufenthaltsberechtigung nach 8 Jahren legalem Aufenthalt auf Antrag erteilt (zuvor Aufenthaltserlaubnis). Unter bestimmten Umständen (ehemalige Deutsche, Ehegatten Deutscher, Asylberechtigte) ist es möglich, auch nach 5 Jahren in ihren Besitz zu kommen. Weitere Erfordernisse sind, daß der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden kann, daß normalerweise mindestens 60 Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet wurden, sowie daß die betreffende Person in den letzten drei Jahren nicht wegen einer größeren vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Nach Erhalt der Aufenthaltsberechtigung ist eine Ausweisung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich (§48 AuslG). Damit ist die Aufenthaltsberechtigung im Rahmen des Ausländergesetzes der beste und sicherste Aufenthaltsstatus.

- **Aufenthaltserlaubnis nach §§15, 17 AuslG:**

Die Aufenthaltserlaubnis betrifft insbesondere jugendliche Ausländer, die längere Zeit im Bundesgebiet leben, Ehegatten und minderjährige Kinder. Sie kann zuerst auf 1 Jahr und dann auf 2 mal 2 Jahre *befristet* erteilt werden; damit ist sie die Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (seit 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis, besondere Arbeitserlaubnis, mündliche Kenntnis der deutschen Sprache, ausreichender Wohnraum, kein Ausweisungsgrund) wird sie gemäß §§24, 26 AuslG *unbefristet* erteilt; darauf besteht ein Rechtsanspruch. *Anerkannte Asylberechtigte* erhalten gemäß §68 Abs.1 AsylVfG eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht an einen bestimmten Aufenthaltszweck (z.B. Erwerbstätigkeit) gebunden.



- Aufenthaltsbefugnis nach §30 AuslG:

Die Aufenthaltsbefugnis wird gewährt, wenn aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. Asylbewerber, bei denen die Voraussetzungen des [§51 Abs.1 AuslG](#) („kleines Asyl“; siehe [Unterkapitel 2.5](#)) vorliegen, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Wer seit zwei Jahren im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung (siehe unten) ist, kann ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis erhalten; dies gilt vor allem für [abgelehnte Asylbewerber](#). Die Aufenthaltsbefugnis wird für längstens 2 Jahre erteilt und kann danach verlängert werden. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hängt grundsätzlich davon ab, ob die Gründe der Aufenthaltsgewährung weiter bestehen. Nach acht Jahren Besitz der Aufenthaltsbefugnis kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden ([§35 AuslG](#)), womit sich die Möglichkeit der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung ergibt. Der Titel der Aufenthaltsbefugnis ist auch für [Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge](#) nach [§32a AuslG](#) (vgl. [Unterkapitel 2.7](#)) vorgesehen.

- Aufenthaltsbewilligung nach §§28, 29 AuslG:

Bei der Aufenthaltsbewilligung ist der Aufenthalt auf einen ganz bestimmten Zweck beschränkt, womit auch die Aufenthaltsdauer im voraus *begrenzt* ist (z.B. [Werkvertragsarbeitnehmer](#), [Gastarbeitnehmer](#), Studenten, Auszubildende, Besucher, Geschäftsreisende). Nach Wegfall des Aufenthaltswerts müssen die Betroffenen die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich wieder verlassen; eine Möglichkeit zur aufenthaltsrechtlichen Verfestigung besteht nicht. Die Aufenthaltsbewilligung wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um zwei Jahre verlängert werden, wenn der Aufenthaltswert noch nicht erreicht ist. Die Erteilung erfolgt nach Ermessen, es besteht kein Anspruch darauf.

Das deutsche Ausländer- und Asylrecht kennt neben den genannten Formen von Aufenthaltsgenehmigungen noch folgende zwei *Aufenthaltstitel*:

- Duldung nach §55 AuslG:

Wenn eine Person keine Aufenthaltsgenehmigung erhält und rechtlich verpflichtet ist, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, aber nicht abgeschoben werden kann, weil dem rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, kann eine Duldung erteilt werden. Meist wird die Duldung für ein Jahr ausgesprochen, wobei eine Verlängerung der Duldung möglich ist. Für geduldete Personen besteht die Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis.

- Aufenthaltsgestattung nach §§55, 56 AsylVfG:

Die Aufenthaltsgestattung erhalten nur Asylbewerber für die Dauer des Asylverfahrens. Sie ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Werden Asylsuchende als asylbe-



rechtigt im Sinne des Grundgesetzes anerkannt, erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis; werden sie als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§51 Abs.1 AuslG) anerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltsbefugnis.

Von der Aufenthaltserlaubnis befreit waren bis zum 15. Januar 1997 Kinder mit einer *türkischen, ex-jugoslawischen, tunesischen oder marokkanischen* Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (§2 Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes). Mit der Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 14. Januar 1997 wurde diese Vergünstigung aufgehoben. So müssen diese Kinder und Jugendlichen sich künftig – auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren und aufgewachsen sind – den Aufenthalt von den Ausländerbehörden genehmigen lassen.

Bei den folgenden Betrachtungen sind die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften EU-Bürger von untergeordnetem Interesse, da sie kaum Einschränkungen bezüglich des Aufenthaltsrechts unterliegen (siehe oben); von zentralem Interesse sind die sog. *Drittausländer*; d.h. Staatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern, für die die oben skizzierten ausländerrechtlichen Aufenthaltsregeln voll gültig sind.

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.3.3:

- Für einen großen Teil der ausländischen Staatsangehörigen kann das Ausländerzentralregister *keine Informationen bezüglich ihres Aufenthaltstitels* geben (siehe auch Fußnote 2 zu Tabelle 1.3.3). Die Differenzen könnten ein Hinweis auf die mehrfach erwähnte Tendenz des Ausländerzentralregisters zur Übererfassung sein (siehe Hinweis zu den Tabellen 1.1.1 bis 1.1.3); die Zahl der Ausländer wurde durch die amtliche Meldestatistik in den meisten Jahren überschätzt. Das Ergebnis der Volkszählung 1987 zeigt, daß durch nicht erfolgte Abmeldungen insbesondere von Drittausländern ein *Fehler* in der Größenordnung von circa 400.000 entstanden ist.

- Durch die relativ große Zuwanderung von *Asylsuchenden*, *(Bürger-)Kriegsflüchtlingen* und *Werkvertragsarbeitnehmern* in den letzten Jahren veränderte sich das Verhältnis von verfestigten und nicht verfestigten Aufenthaltstiteln zuungunsten des sicheren Aufenthaltstitels. Betrachtet man nur die *länger ansässigen ausländischen Migranten* in der Bundesrepublik Deutschland, so ist zu konstatieren, daß diese in höherem Maße unbefristete und sichere Aufenthaltstitel besitzen.



Tabelle 1.3.3: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus im Jahr 1994¹

Staatsangehörigkeit	von Aufenthalts- erlaubnis befreit	Aufent- haltsbe- rechti- gung	Aufenthalts- erlaubnis		Aufent- haltsbe- fugnis	Aufent- haltsbe- willi- gung	Duldung erteilt	Aufent- haltsge- stattung	Insge- samt ²
			unbe- fristet	befristet					
Türkei	388.714	536.112	450.495	286.030	8.518	5.789	5.223	54.789	1.965.777
Bundesrep. Jugoslawien³	59.883	120.910	153.661	99.672	8.366	6.844	111.017	133.385	834.781
Polen	1.199	5.183	34.897	91.309	13.174	32.517	5.426	4.017	263.381
Bosnien-H.	1.870	10.117	7.999	13.182	19.045	1.946	139.285	21.081	249.383
Kroatien	6.132	55.077	47.538	31.991	423	7.430	14.080	1.392	176.251
Rumänien	177	301	5.269	20.992	2.860	8.285	2.187	12.804	125.861
Iran	131	6.861	38.040	24.388	8.144	2.574	762	11.668	104.077
Vietnam	130	1.640	21.149	11.109	12.895	2.266	7.250	13.899	96.659
Marokko	18.552	12.142	17.710	16.477	97	3.265	257	1.578	82.412
Ungarn	237	3.383	10.616	14.172	665	16.112	284	474	57.996
Libanon	87	260	2.418	9.054	16.604	349	2.889	10.360	54.269
Afghanistan	35	235	11.107	6.714	6.796	278	955	17.919	51.370
Tunesien	5.713	4.939	6.119	5.044	32	856	85	790	27.359

Quelle: Ausländerzentralregister (Beauftragte der BReg. für die Belange der Ausländer 1996: 30, BTag Drs. 13/5065: 58), eigene Zusammenstellung

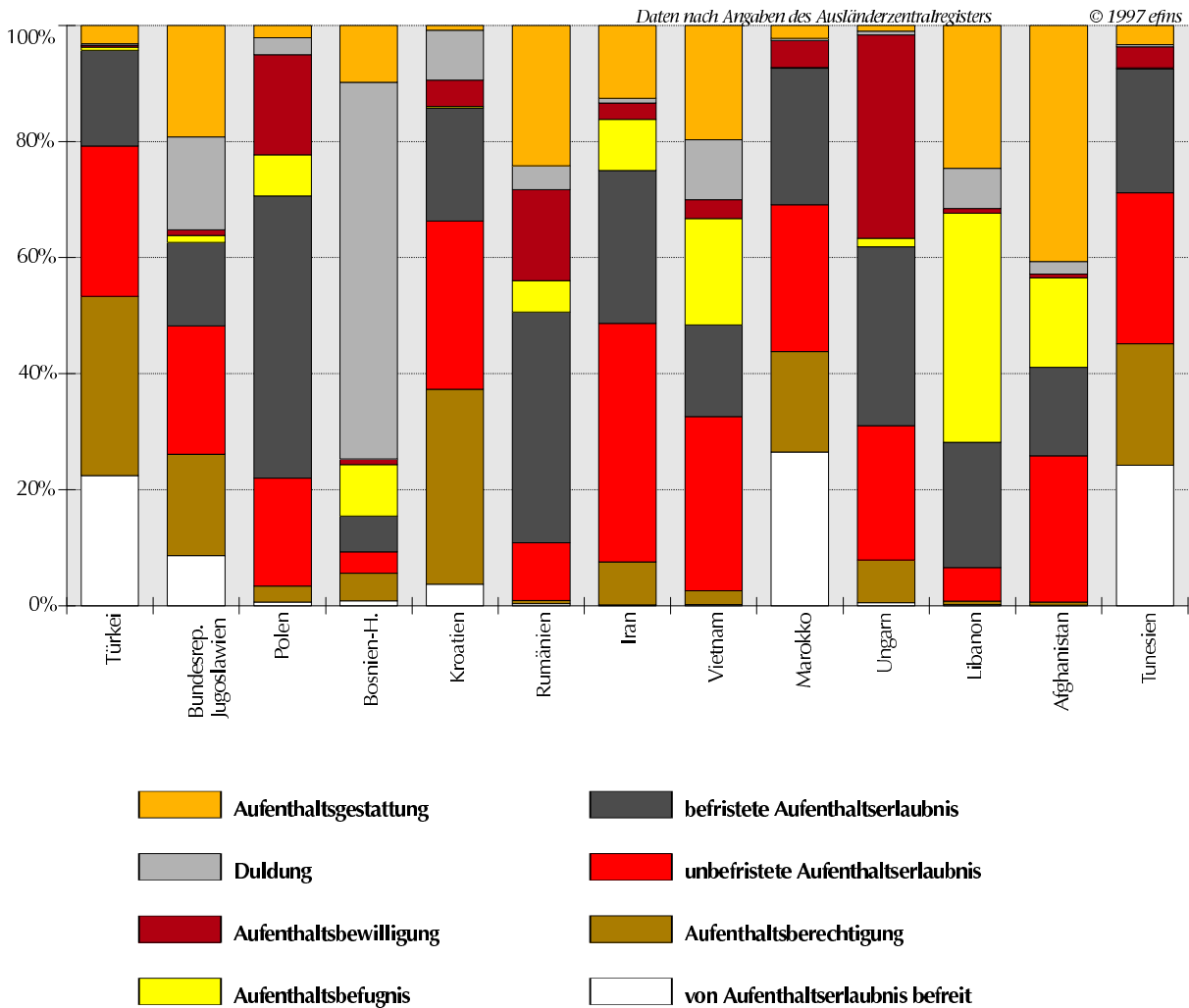
1) zum 31. Dezember 1994.

2) Die Summen der Spalten weichen von der für das jeweilige Land angegebenen Gesamtsumme z.T. erheblich ab. Z.B. finden sich keine Angaben über den Aufenthaltsstatus von mehr als 230.000 Türken oder von 58% aller Rumänen.

3) Bundesrepublik Jugoslawien bestehend aus Serbien und Montenegro.



Abbildung 1.3.3: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus in v. Hd. im Jahr 1994



Kommentar:

Es lassen sich hinsichtlich des Aufenthaltsstatus von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland eindeutige nationenspezifische Muster identifizieren. Fast alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen mit einem türkischen, tunesischen oder marokkanischen Paß haben einen sicheren Aufenthaltstitel (entweder von der Aufenthaltserlaubnis befreit, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis); circa 96 von Hundert *Türken* sind im Besitze eines dieser genannten Aufenthaltstitel.¹ Auch Kroaten (85,8%), Iraner (75,0%), Polen (70,6%), Jugoslawen (62,6%) und Ungarn (61,8%) haben zu einem großen Anteil einen hohen aufenthaltsrechtlichen Verfestigungsgrad erreicht.



Dagegen sind fast drei Viertel aller Personen aus Bosnien-Herzegowina nur geduldet oder besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Bei Jugoslawen beträgt dieser Anteil 35,2% und bei Afghanen 42,9%. Im Falle Bosnien-Herzegowinas dürfte ein enger Zusammenhang zu der Aufnahme von (Bürger-)Kriegsflüchtlingen bestehen (siehe [Unterkapitel 2.7](#)). Der hohe Anteil von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen bei Bürgern aus Afghanistan und aus der Bundesrepublik Jugoslawien muß im Kontext der Asylzuwanderung aus diesen Ländern betrachtet werden (siehe [Unterkapitel 2.5](#)).

1) Basis für diese und folgende Berechnungen ist die Summe aller Personen einer Nationalität, bei denen der Aufenthaltstitel vom AZR ausgewiesen wurde und nicht die angegebene Gesamtzahl der jeweiligen Ausländerpopulation. Bezugsgröße ist also die Summe aus Spalte 2 bis 8 in Tabelle 1.3.3 und nicht die in der letzten Spalte genannten Gesamtzahlen (siehe auch Fußnote 2 in Tabelle 1.3.3).



Literatur zu Unterkapitel 1.3:

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1996:
Daten und Fakten zur Ausländersituation, Dezember 1995, Bonn

Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 26.06.1996, BTag Drs. 13/5065:
Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller, Volker Beck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Statistisches Bundesamt 1993: Ausländer 1991, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994a: Ausländer 1992, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994b: Ausländer 1993, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995: Ausländer 1994, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1997: Ausländer 1995, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden



1.4 Räumliche Verteilung

Verteilung auf die deutschen Bundesländer:

Da sich die Einwanderung – historisch betrachtet – nicht gleichmäßig über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckte (die Gastarbeiter zogen in die industriellen Zentren), bestehen bis heute regionale Konzentrationen mit einem hohen Anteil an ausländischen Migranten.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.4.1 bis 1.4.3:

- Zur Messung des Migrantenanteils in der Bevölkerung ist der Ausländerbegriff – wie in den Hinweisen zu [Tabelle 1.1.1 bis 1.1.3](#) ausgeführt – nur bedingt tauglich, da unter anderem (*Spät-*)*Aussiedler* und *illegal* im Land lebende Personen nicht erfaßt werden. Gleichzeitig spiegelt das Maß „Ausländeranteil“ die herrschende *Einbürgerungspolitik* und -praxis eines Staates wider; man denke nur daran, daß Kinder in der ersten und zweiten Generation (nach der Migration der Eltern bzw. Großeltern) bei Geburt in der Bundesrepublik in der Regel eine ausländische Staatsangehörigkeit haben können. Ein Vorteil des Maßes „Ausländeranteil“ ist, daß *Personen* die Erhebungsbasis bilden und nicht *Wanderungsfälle* wie in der Wanderungsstatistik (siehe Unterkapitel 2.1).

- Der tatsächliche Ausländeranteil wurde durch die amtliche Meldestatistik in den meisten Jahren überschätzt. Das Ergebnis der Volkszählung 1987 zeigt, daß durch die *Bevölkerungsfortschreibung* eine *Fehlerdifferenz* in der Größenordnung von circa 400.000 durch nicht erfolgte Abmeldungen insbesondere von Nicht-EU-Bürgern entstanden ist (siehe [Ausführungen zu Tabelle 1.1.1 bis 1.1.3](#)).

- In das Maß Ausländeranteil gehen Personen ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten; man denke hier nur an sog. [Werkvertragsarbeitnehmer](#) und [Asylsuchende](#) (mit hohen Ablehnungsquoten). Diese Gruppen können nicht als Migranten im eigentlichen Sinne betrachtet werden.



Tabelle 1.4.1: Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

Bundesland	Wohnbevölkerung gesamt ¹	Ausländer gesamt	in v. Hd.	Türkei	Staatsangehörigkeit Jugo- slawien ²	Italien	Griechen- land
Baden-							
Württemberg	10.319.400	1.290.761	12,5	354.593	169.488	182.692	85.456
Bayern	11.993.500	1.108.880	9,2	263.136	139.582	86.775	68.805
Berlin	3.471.400	468.614	13,5	136.762	39.498	10.474	10.249
Brandenburg	2.542.000	62.022	2,4	2.015	2.017	1.029	404
Bremen	679.800	81.667	12,0	32.771	4.709	1.740	1.330
Hamburg	1.707.900	288.286	16,9	64.340	25.454	7.712	8.893
Hessen	6.009.900	832.542	13,9	209.991	81.161	76.721	37.668
Mecklenburg-							
Vorpommern	1.823.100	26.346	1,4	1.099	1.454	372	476
Niedersachsen	7.780.400	480.029	6,2	139.426	49.106	26.185	18.896
Nordrhein-							
Westfalen	17.893.000	1.992.838	11,1	701.366	184.881	148.902	113.441
Rheinland-Pfalz	3.977.900	299.299	7,5	77.466	31.333	29.575	9.008
Saarland	1.084.400	79.894	7,4	15.626	5.847	18.981	930
Sachsen	4.566.600	85.263	1,9	3.179	3.822	2.471	1.484
Sachsen-Anhalt	2.738.900	48.524	1,8	2.611	3.540	797	929
Schleswig-							
Holstein	2.725.500	140.055	5,1	43.098	9.505	4.193	3.941
Thüringen	2.503.800	29.026	1,2	1.581	2.914	810	629
Bundesrep. Deutschland	81.817.500	7.314.046	8,9	2.049.060	754.311	599.429	362.539

Quelle: StBA (1997: 14f; auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Wohnbevölkerung zum 31.12.1995, da Zahlen für 1996 noch nicht erhältlich.

2) Bundesrepublik Jugoslawien bestehend aus Serbien und Montenegro.



Abbildung 1.4.1(a): Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1996 in v. Hd.

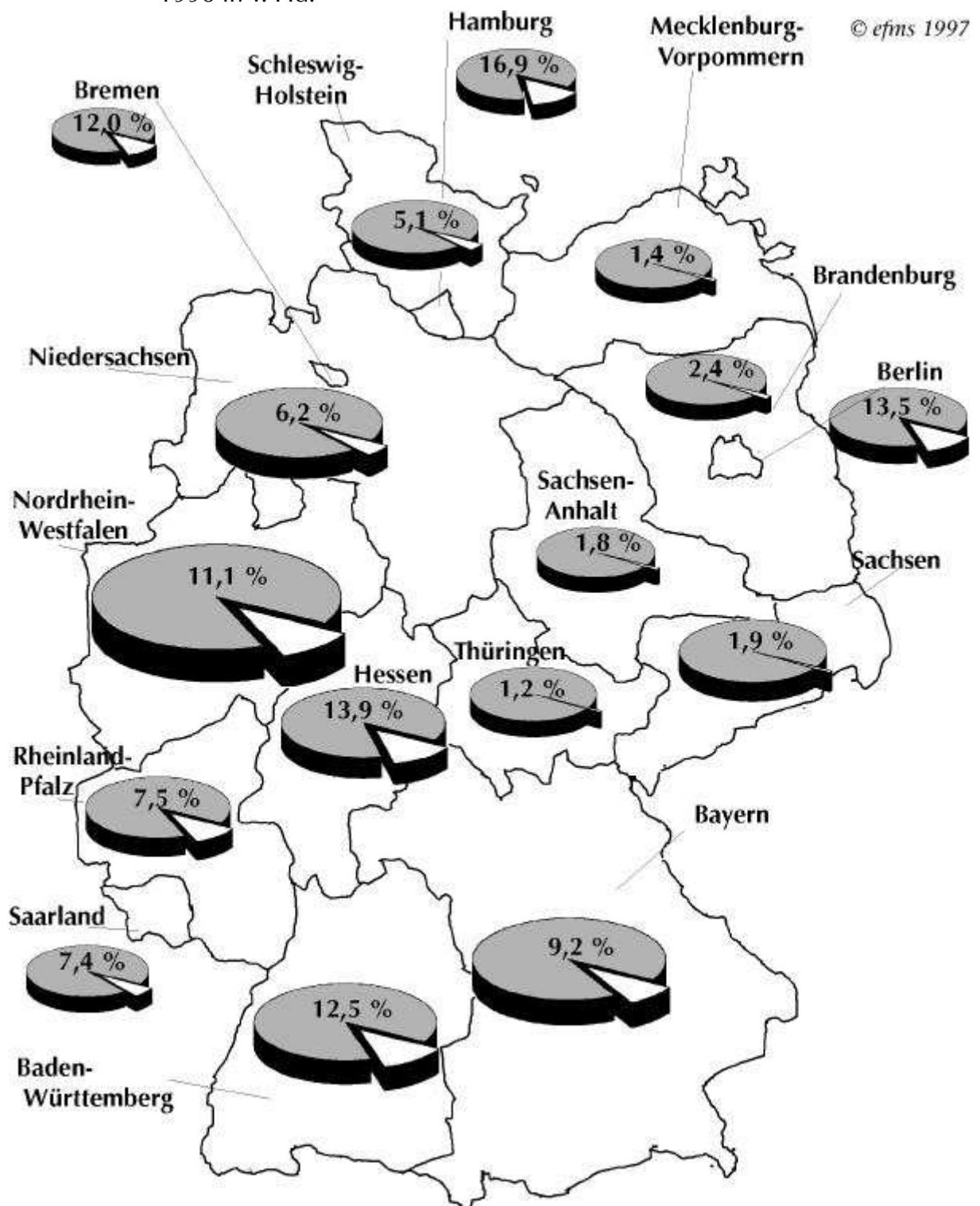
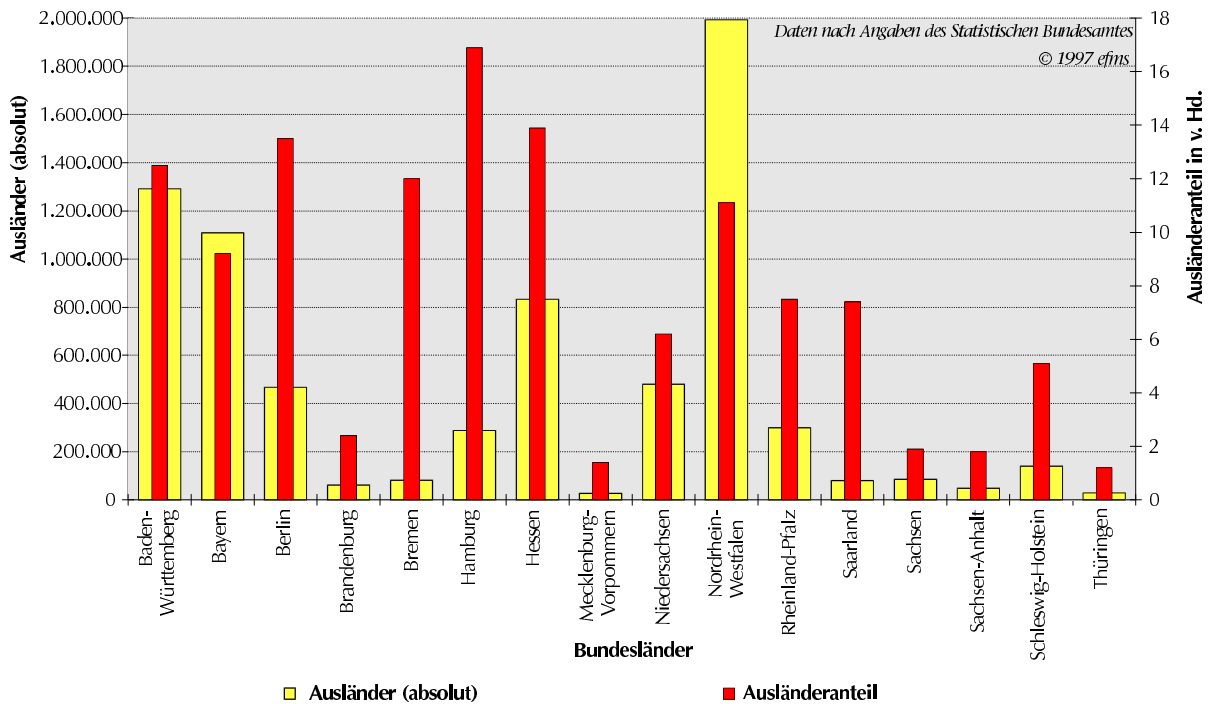




Abbildung 1.4.1(b): Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1996



Kommentar:

Neben den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin haben die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (1,9 Millionen Ausländer) die höchsten Ausländeranteile zu verzeichnen. In den vier Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen leben fast drei Viertel (72,2%) aller Ausländer. In den neuen Bundesländern (ohne Berlin) leben dagegen nur insgesamt 222.100 Ausländer. Das sind 3,2% aller in Deutschland lebenden Ausländer, wobei der Ausländeranteil zwischen 2,4 Prozent in Brandenburg und 0,9 Prozent in Thüringen schwankt.

Die ausländische Bevölkerung ist zudem hinsichtlich des Merkmals Staatsangehörigkeit regional ungleich verteilt. So wohnen in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin überproportional viele türkische Staatsangehörige. Dagegen nehmen Jugoslawen und Griechen ihren Wohnort eher im Süden der Bundesrepublik Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg).



Ausländer in deutschen Städten:

Wie aus Tabelle 1.4.1 ersichtlich, konzentrieren sich die ausländischen Migranten auf wenige Länder und Stadtstaaten im Bundesgebiet. Innerhalb der Länder existieren darüber hinaus bestimmte urbane Siedlungsschwerpunkte der ausländischen Population.

Tabelle 1.4.2: Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1991¹

Stadt	Einwohner	Ausländer	%	Türkei	%	Jugo-slawien ²	%	Italien	%	Griechen-land	%
Berlin	3.446.000	355.600	10,3	127.900	36,0	37.700	10,6	8.700	2,4	9.300	2,6
Bremen	552.700	57.300	10,4	23.100	40,3	3.700	6,5	1.400	2,4	1.100	1,9
Dortmund	601.000	61.200	10,2	23.900	39,1	7.500	12,3	3.400	5,6	3.900	6,4
Dresden	485.100	8.500	1,8	0	0,0	0	0,3	0	0,1	100	1,1
Duisburg	537.400	82.800	15,4	48.400	58,5	8.900	10,7	4.300	5,2	2.100	2,5
Düsseldorf	577.600	97.000	16,8	15.600	16,1	14.600	15,1	7.100	7,3	10.000	10,3
Essen	627.000	50.200	8,0	15.500	30,9	6.400	12,7	2.700	5,4	2.500	5,0
Frankfurt/Main	654.100	168.100	25,7	31.800	18,9	33.200	19,8	16.800	10,0	9.000	5,4
Hamburg	1.668.800	213.700	12,8	59.100	27,7	25.200	11,8	7.500	3,5	8.000	3,7
Hannover	517.500	59.600	11,5	21.400	35,9	6.400	10,7	3.000	5,0	5.200	8,7
Heilbronn	117.400	17.700	15,1	7.400	41,8	2.800	15,8	2.700	15,3	1.100	6,2
Köln	956.700	168.100	17,6	71.600	42,6	12.500	7,4	20.700	12,3	7.800	4,6
Leipzig	503.200	9.100	1,8	0	0,1	0	0,4	0	0,3	100	1,0
Ludwigshafen	165.400	27.000	16,3	8.300	30,7	3.700	13,7	5.800	21,5	2.900	10,7
Mannheim	314.700	57.900	18,4	18.400	31,8	7.400	12,8	8.600	14,9	3.300	5,7
München	1.229.100	291.600	23,7	47.600	16,3	64.800	22,2	25.300	8,7	24.700	8,5
Nürnberg	497.500	70.200	14,1	21.600	30,8	10.800	15,4	7.000	10,0	9.700	13,8
Offenbach	115.800	29.000	25,0	4.600	15,9	4.900	16,9	4.300	14,8	3.700	12,8
Remscheid	123.600	19.600	15,9	7.300	37,2	3.000	15,3	3.600	18,4	300	1,5
Stuttgart	591.900	126.600	21,4	23.800	18,8	35.100	27,7	16.300	12,9	16.500	13,0

Quelle: StBA (StBA 1993a: 25ff, 1993b: 59f); eigene Zusammenstellung

1) Stichtag ist der 31. Dezember 1991. Die Zahlen sind auf Hundert gerundet.

2) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien.



Abbildung 1.4.2: Ausländeranteile in deutschen Großstädten im Jahr 1991

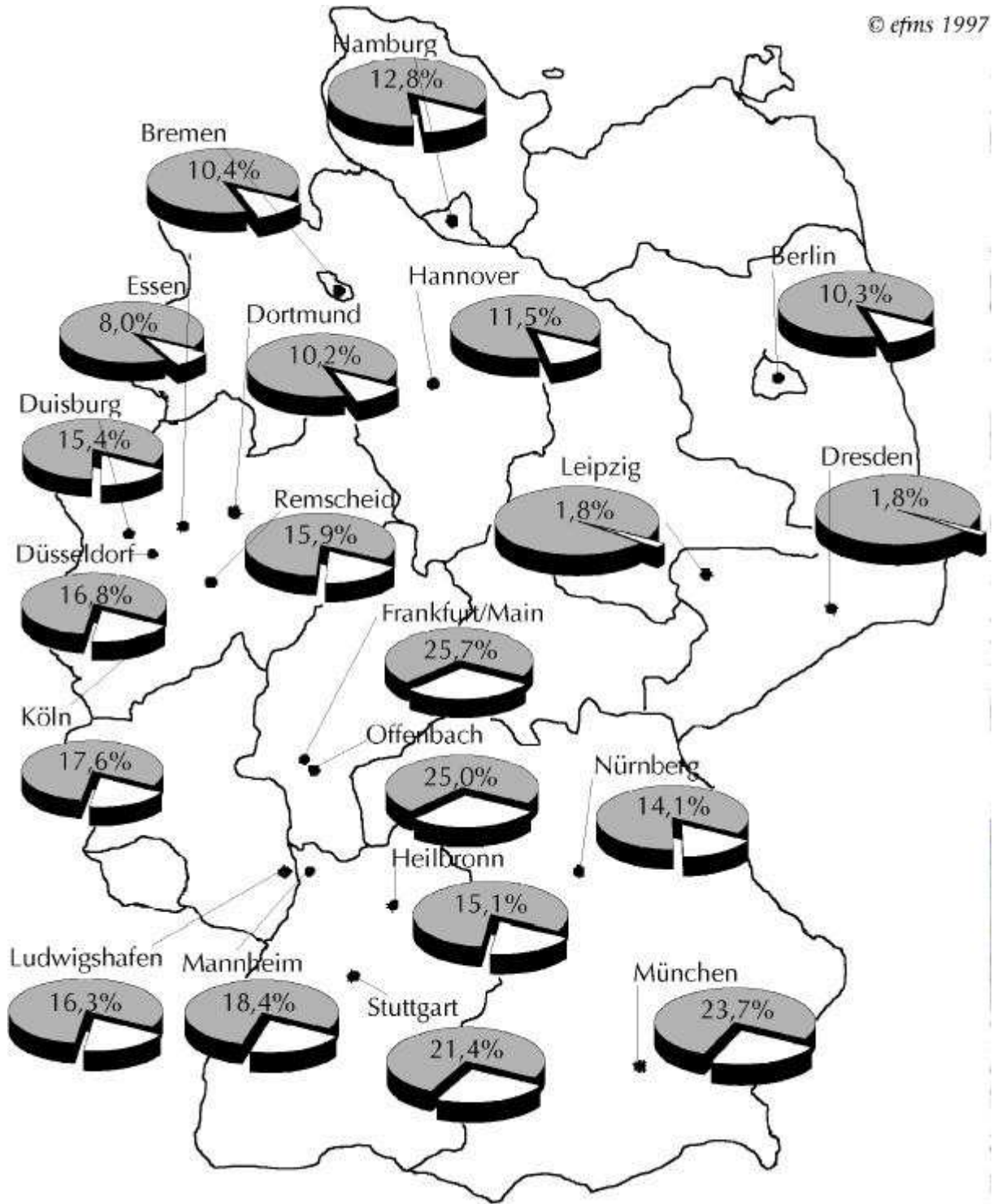




Tabelle 1.4.3: Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1994¹

Stadt	Ein- wohner ²	Ausländer	%	Türkei	%	Jugo- slawien ³	%	Italien	%	Griechen- land	%
Berlin	3.477.900	438.600	12,6	135.000	30,8	77.300	17,6	9.300	2,1	9.900	2,3
Bremen	551.000	64.800	11,8	25.300	39,0	6.300	9,7	1.500	2,3	1.200	1,9
Dortmund	601.500	71.400	11,9	27.000	37,8	11.300	15,8	3.500	4,9	4.300	6,0
Dresden ⁴	477.600	10.000	2,1	200	1,6	900	8,9	100	0,8	100	1,2
Duisburg	536.300	91.400	17,0	53.000	58,0	12.400	13,6	4.300	4,7	2.200	2,4
Düsseldorf	573.100	108.300	18,9	17.400	16,1	18.500	17,1	7.300	6,7	11.400	10,5
Essen	619.600	56.500	9,1	17.500	31,0	8.800	15,6	2.800	5,0	2.800	5,0
Frankfurt/Main	656.200	191.700	29,2	34.100	17,8	46.200	24,1	16.600	8,7	9.100	4,7
Hamburg	1.703.800	261.800	15,4	61.500	23,5	40.900	15,6	7.400	2,8	8.500	3,2
Hannover	526.400	72.200	13,7	23.200	32,1	10.400	14,4	3.200	4,4	5.600	7,8
Heilbronn	122.600	22.900	18,7	8.000	34,9	5.900	25,8	2.700	11,8	1.200	5,2
Köln	963.300	186.900	19,4	76.600	41,0	19.300	10,3	21.100	11,3	8.000	4,3
Leipzig ⁴	487.700	12.600	2,6	100	1,2	600	4,9	100	1,2	200	1,4
Ludwigshafen	168.100	31.800	18,9	9.900	31,1	6.200	19,5	6.100	19,2	3.000	9,4
Mannheim	317.300	66.900	21,1	20.400	30,5	12.400	18,5	8.800	13,2	3.300	4,9
München	1.251.100	287.100	22,9	46.600	16,2	80.600	28,1	22.300	7,8	24.500	8,5
Nürnberg	498.200	81.700	16,4	23.700	29,0	17.100	20,9	7.100	8,7	10.400	12,7
Offenbach	116.700	33.200	28,4	5.300	16,0	7.200	21,7	4.400	13,3	3.900	11,7
Remscheid	123.400	21.900	17,7	8.400	38,4	4.100	18,7	3.600	16,4	300	1,4
Stuttgart	592.000	141.800	24,0	26.600	18,8	44.800	31,6	15.700	11,1	16.800	11,8

Quelle: StBA (StBA 1995: 22f), eigene Zusammenstellung

1) Stichtag ist der 31. Dezember 1994.

2) Stichtag ist der 30. Juni 1994.

3) Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien einschließlich Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien.

4) Die vom Statistischen Bundesamt angegebenen Anteilswerte für die einzelnen Staatsangehörigkeiten in Dresden und Leipzig sind höher als die Werte, die sich aus der Berechnung der vorgegebenen absoluten Zahlen ergeben würden.



Abbildung 1.4.3(a): Ausländer und Deutsche in ausgewählten deutschen Großstädten im Jahr 1994

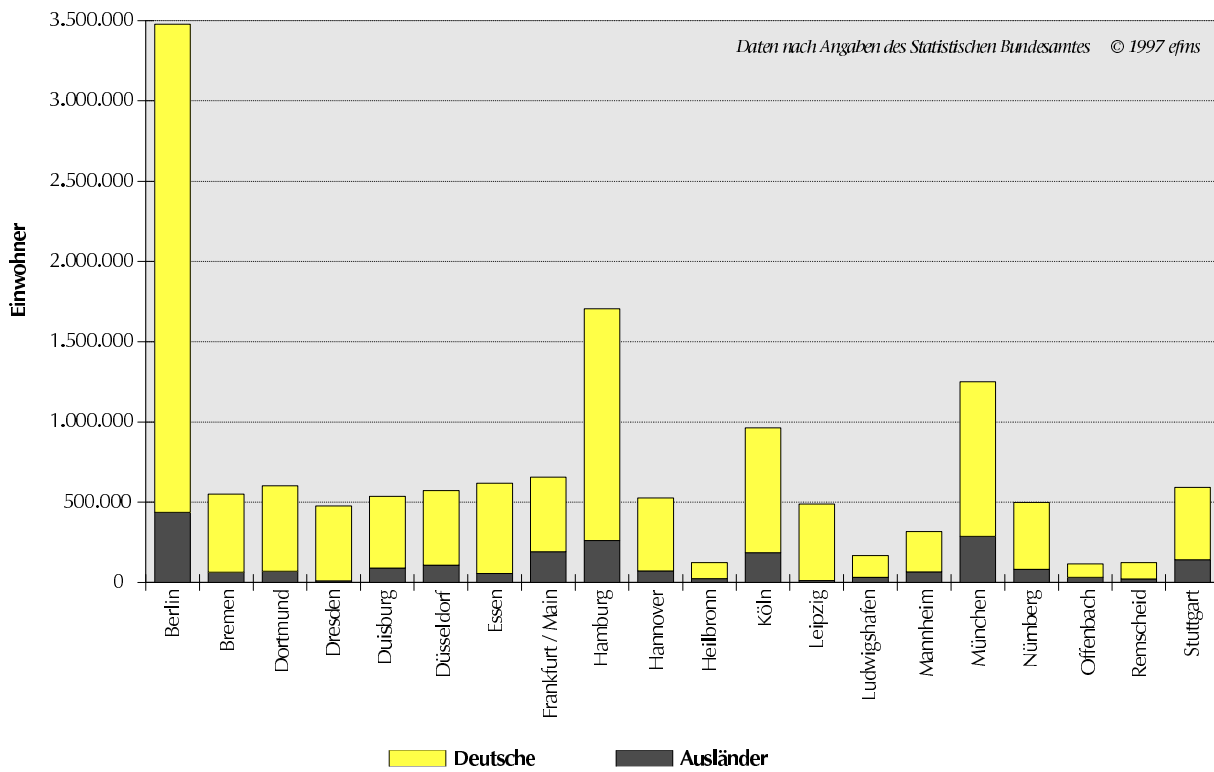




Abbildung 1.4.3(b): Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1994

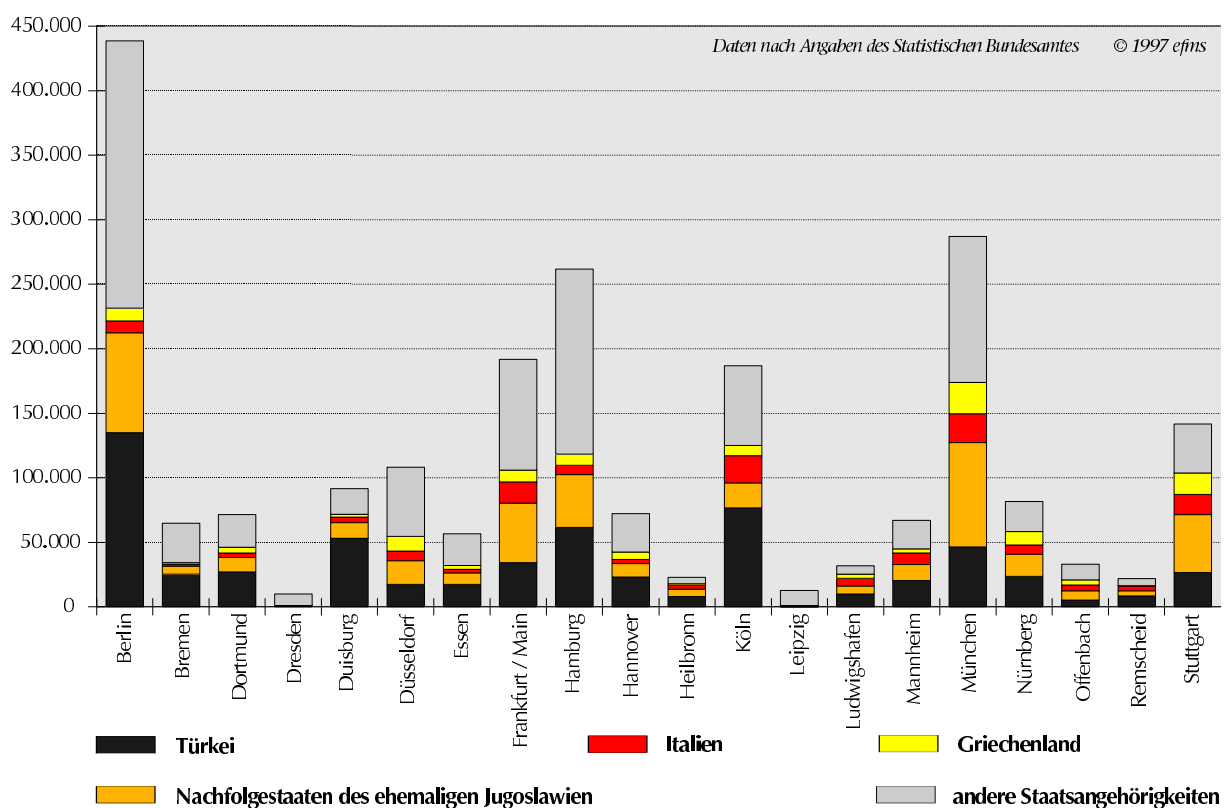
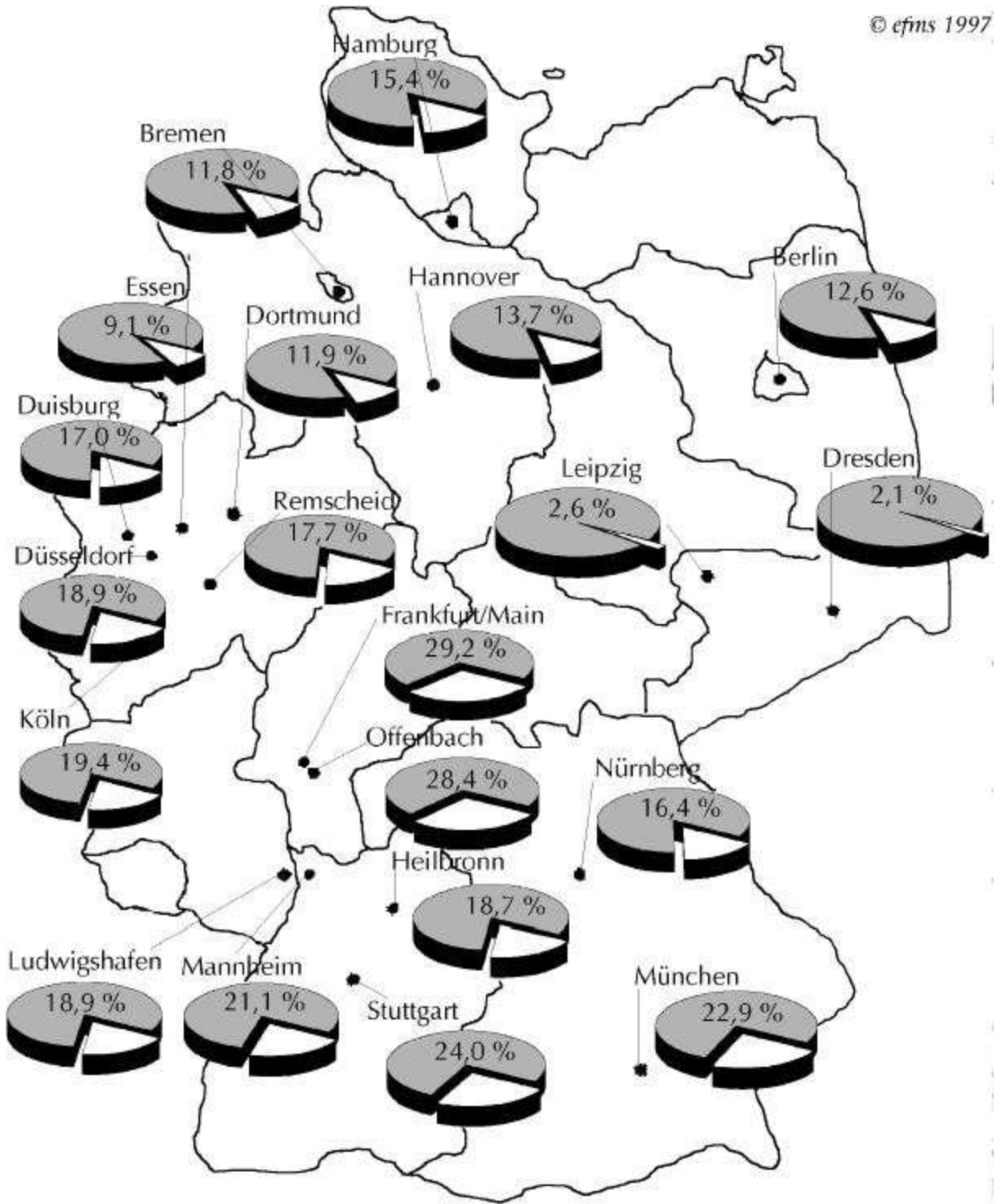




Abbildung 1.4.3(c): Ausländeranteile in deutschen Großstädten im Jahr 1994





Kommentar:

Ausländer leben nur auf wenige Regionen konzentriert, insbesondere auf die großen Ballungsräume des alten Bundesgebietes. Mehr als 50 Prozent der Ausländer leben in kreisfreien Städten, wobei der Bevölkerungsanteil dieser Städte an der Gesamtbevölkerung nur gut ein Drittel ausmacht (Statistisches Bundesamt 1992: 56f). Jeder vierte bis fünfte Bewohner von Stuttgart, München, Mannheim, Frankfurt/Main und Offenbach hat eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit.

Darüber hinaus setzen sich in den einzelnen Städten die Ausländerpopulationen nach der Staatsangehörigkeit sehr unterschiedlich zusammen. So hat beispielsweise in Duisburg mehr als jeder zweite Ausländer einen türkischen Paß (58% aller Ausländer sind türkische Staatsangehörige), während in München der Anteil der Türken unter den Ausländern 16,2% beträgt. Dafür leben in München überproportional viele Bürger mit einer Staatsangehörigkeit von einem der jugoslawischen Nachfolgestaaten.



Literatur zu Unterkapitel 1.4:

Statistisches Bundesamt 1992: Datenreport 1992, Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland, o.O.

Statistisches Bundesamt 1993a: Ausländer 1991, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1993b: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995: Ausländer 1994, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1997: Ausländer 1995, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden



1.5 Bildung

„Bildung und Ausbildung gehören zu den wichtigsten gesellschaftlichen Integrationsfaktoren für Migranten. Mit der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsprozessen erwerben Kinder und Jugendliche mit ausländischem Paß Qualifikationen, die ihnen beruflich wie privat Perspektiven schaffen und somit die gesellschaftliche Integration fördern“ (Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1994: 19). Daten aus dem Bildungssektor stellen somit wesentliche Indikatoren für die gesellschaftliche Eingliederung von Migranten in die deutsche Gesellschaft dar.

In der Bundesrepublik Deutschland ist Schulbildung primär Angelegenheit der Länder, weshalb neben dem *Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Forschung und Technologie* (bmb+f)¹, auch die *Kultusministerkonferenz der Länder* (KMK) Daten zu diesem Thema zur Verfügung stellt. Seit 1980 veröffentlicht die KMK statistische Übersichten über die Situation ausländischer Schüler.²

Allgemeinbildende und berufliche Schulbildung:

Der Besuch von Schulen durch Kinder und Jugendliche mit ausländischem Paß ist notwendige Mindestvoraussetzung für ihre [Integration in den deutschen Arbeitsmarkt](#) und damit auch in die deutsche Gesellschaft. Ein niedriges Bildungsniveau erschwert die Akzeptanz von Migranten bei der einheimischen Bevölkerung einerseits und wirkt sich andererseits negativ auf das soziale Ansehen und Selbstwertgefühl der Migrantenkinder aus und weist ihnen Positionen am unteren Ende des sozialen Gefüges zu. Ein niedriges Einreisealter oder die lange Aufenthaltsdauer allein führen nicht dazu, daß Chancenungleichheiten verschwinden.³

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.5.1 bis 1.5.3:

- Das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ unterschätzt den tatsächlichen Anteil der Migrantenkinder; z.B. sind Kinder von (*Spät*-)Aussiedlern mit teilweise ungenügenden deutschen Sprachkenntnissen in der Bildungsstatistik unter der Rubrik „Deutsche“ aufgeführt. Dadurch unterschätzt diese Statistik die von den Schulen zu erbringende Integrationsleistung.

1) Früher *Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft* (BMBiWi).

2) Unter Verwendung der genannten Datenquellen verfaßt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) jährlich eine Zusammenstellung zum Thema Schul- und Berufsausbildung von Ausländern.

3) Zur näheren Betrachtung der Bildungsbe(nach)teiligung von ausländischen Jugendlichen siehe Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1997.



- Kinder von *Flüchtlingen* aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten und von *Asylbewerbern* unterliegen im Prinzip *nicht der Schulpflicht*. In der Praxis bedeutet dies, daß sich deren Eltern aktiv um den Schulbesuch ihrer Kinder bemühen müssen. Da die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren eine große Anzahl an Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen hat (siehe Unterkapitel 2.5 und 2.7), führte dies auch dazu, daß die Schulbesuchsquoten von ausländischen Kindern insgesamt sanken.

- Die Überrepräsentanz von ausländischen Schülern an Schulen, die einen niedrigeren Bildungsabschluß vermitteln, ist unter anderem auch bedingt durch die seit Beginn der 90er Jahre angestiegene Zahl von späteingereisten Jugendlichen, die in der Bundesrepublik keine Schule besucht haben. Alle sogenannten *Seiteneinsteiger* werden auf eine Grundschule oder auf eine Hauptschule verwiesen; weiterqualifizierende Schulen wie Gymnasien oder Realschulen führen keine Vorbereitungs- bzw. Auffangklassen. Das führt zu einer Unterschätzung des Bildungsfortschritts von Kindern lang ansässiger Migranten.

- Seit den 60er Jahren ist im deutschen Schulwesen eine allgemeine Tendenz zu mittleren und höheren Bildungsabschlüssen feststellbar (*Bildungsexpansion*). Allerdings haben nicht alle gesellschaftlichen Gruppen in selbem Maße von dieser Form der intergenerationalen Bildungsmobilität profitiert; beispielsweise sind Kinder von Beamten und Selbständigen überproportional häufig an Gymnasien (vgl. u.a. Geißler 1992: 222ff). Kinder von Eltern mit niedrigem sozialem Status (niedriges Einkommen, Berufsprestige und Bildungsniveau), wie Arbeiterkinder, erreichen zwar heute in der Regel bessere Bildungsabschlüsse als ihre Eltern, aber sie partizipieren in unterproportionalem Maße an der gesamtgesellschaftlichen Bildungsexpansion. Da die erste Generation ausländischer Migranten tendenziell am unteren Ende der sozialen Rangskala steht (niedrige Bildungsabschlüsse, ungelernte Tätigkeiten), profitieren auch ihre Kinder in geringerem Ausmaße als andere gesellschaftliche Gruppen von der allgemeinen Verbesserung der Bildungssituation. Hinzu kommt, daß die Eltern häufig nicht über hinreichende Kenntnisse hinsichtlich des deutschen Bildungssystems verfügen.

- Da im Laufe der letzten Jahre eine zunehmende Zahl von neuen *Schularten* in den einzelnen Bundesländern entstanden ist, gibt es Probleme bei der Zuordnung und Vergleichbarkeit der einzelnen Schularten. Im Zeitreihenvergleich ist dies in Rechnung zu stellen.



Tabelle 1.5.1: Ausländische Schüler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1965 bis 1994

Jahr	Schüler insgesamt	Ausländ. Schüler	Anteil in % ¹	Ausländer insges. in % ²
1965 ³	9.440.000	54.000	0,6	3,0
1970	10.981.000	186.000	1,7	4,9
1975	12.330.000	451.000	3,7	6,6
1980	11.763.000	747.000	6,4	7,2
1985	9.882.000	789.000	8,0	7,2
1988	9.109.000	890.000	9,8	7,3
1989	8.994.000	929.000	10,3	7,7
1990	9.044.000	967.000	10,7	8,4
1991 ⁴	9.212.000	1.000.000	10,9	8,8
1992	9.427.000	1.051.000	11,1	9,5
1993	9.376.100	1.076.700	11,5	9,9
1994	9.482.400	1.101.000	11,6	10,1

Quelle: BMBiWi (BMBiWi 1993: 12f), StBA (StBA 1995: 14f), eigene Berechnungen

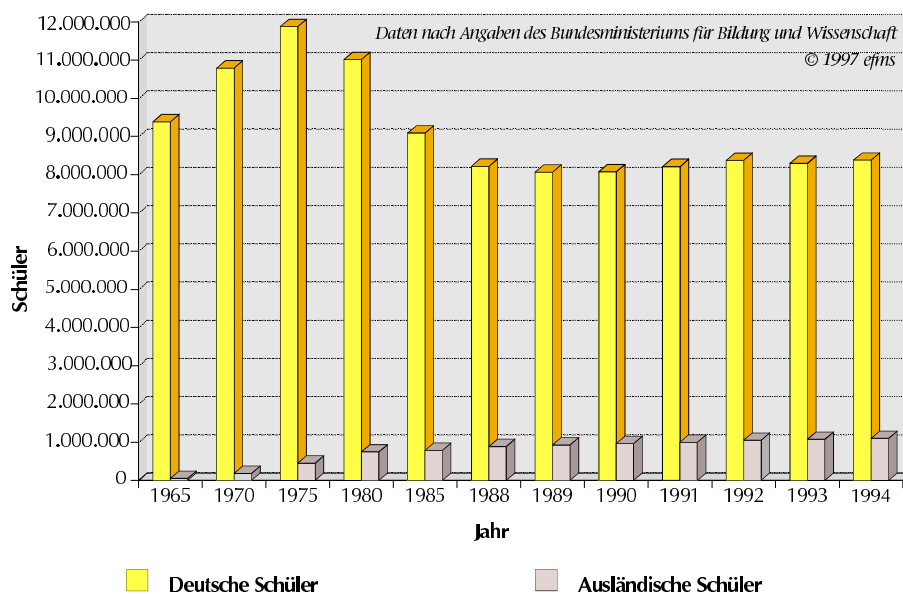
1) Anteil der ausländischen Schüler an allen Schülern.

2) Gesamtausländeranteil in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland in v. Hd.

3) Für das Jahr 1965 wurde der Ausländeranteil des Jahres 1967 verwendet.

4) Ausländergesamtzahlen ab 1991 einschließlich Gesamt-Berlin.

Abbildung 1.5.1: Deutsche und ausländische Schüler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1965 bis 1994





Kommentar:

Zwischen 1965 und 1994 verzwanzigfachte sich die Zahl der ausländischen Schüler in der Bundesrepublik Deutschland, während die Anzahl der deutschen Schüler insgesamt abnahm. Seit dem Jahr 1991 gehen mehr als eine Million Schüler mit ausländischem Paß in (west-)deutsche Schulen; d.h. circa jeder zehnte Schüler hat eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Die im Vergleich zum Ausländergesamtanteil höhere Quote von Ausländern in deutschen Schulen ist Ausdruck einer sich verändernden Altersstruktur der ausländischen Population (siehe [Unterkapitel 1.1](#)).

Tabelle 1.5.2: Ausländeranteile¹ nach Schularten in den alten Ländern der Bundesrep. Deutschland in v. Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991, 1993 und 1994

	1970	1980	1991	1993	1994
Allgemeinbildende Schulen	1,8	7,0	11,3	11,6	11,6
Grund- und Hauptschulen ²	2,2	10,4	13,9	14,4	14,3
Sonderschulen	1,2	7,8	18,0	18,6	19,0
Realschulen	0,6	2,1	8,2	8,0	8,0
Gesamtschulen ³	-	4,8	13,9	14,4	14,4
Gymnasien	0,9	1,9	5,1	5,1	5,1
Abendschulen u. Kollegs	1,3	4,6	11,9	12,4	14,5
Berufliche Schulen	1,3	3,8	9,3	11,1	11,5
Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr	-	11,5	20,0	19,8	19,6
Berufsschulen	1,3	3,8	9,2	11,2	11,6
Berufsfachschulen	0,9	3,3	11,6	12,7	13,6
Kollegschulen ⁴	-	3,0	12,1	15,8	16,4
Berufsob- u. Fachoberschulen ⁵	0,9	1,9	6,3	7,6	8,5
Fachschulen	1,5	2,6	2,4	2,9	3,2
Schulen d. Gesundheitswesens	2,0	1,8	5,3	7,2	7,5
Alle Schüler	1,7	6,4	10,9	11,5	11,6

Quellen: SBA, BMBiWi, KMK (DIW 1996, dass. 1995: 387, dass. 1994: 35), eigene Zusammenstellung

- 1) Ausländeranteile in v. Hd. berechnet aus der Zahl der ausländischen Schüler der jeweiligen Schulart im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl dieser Schulart.
- 2) Einschließlich der schulartunabhängigen Orientierungsstufen.
- 3) Einschließlich der freien Waldorfschulen.
- 4) Einschließlich der Fach- und Berufsakademien.
- 5) Einschließlich der Fachgymnasien, technischen Oberschulen und Berufsaufbauschulen.



Abbildung 1.5.2(a): Ausländeranteile in den allgemeinbildenden Schulen in v. Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991 und 1994

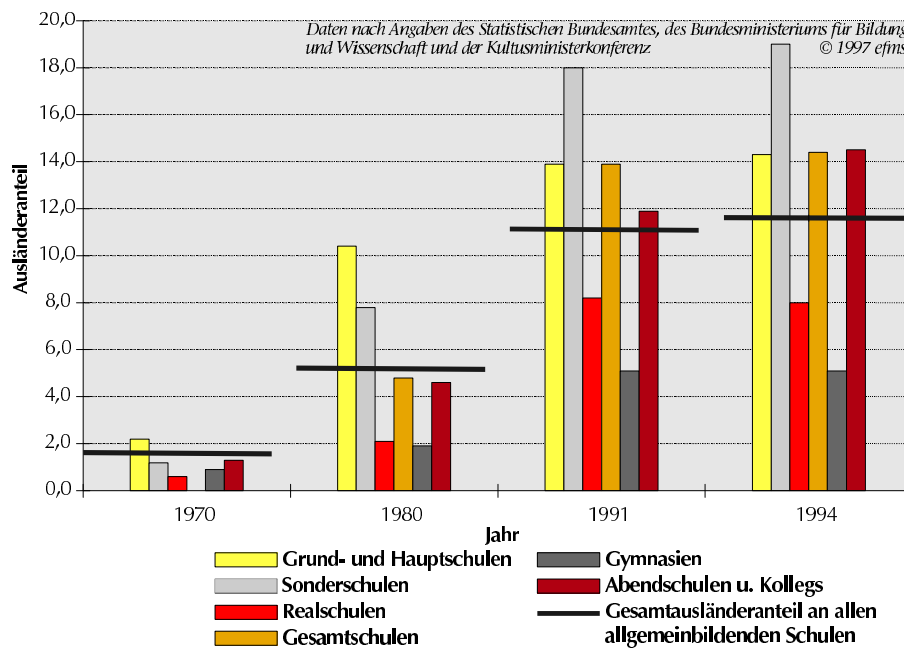
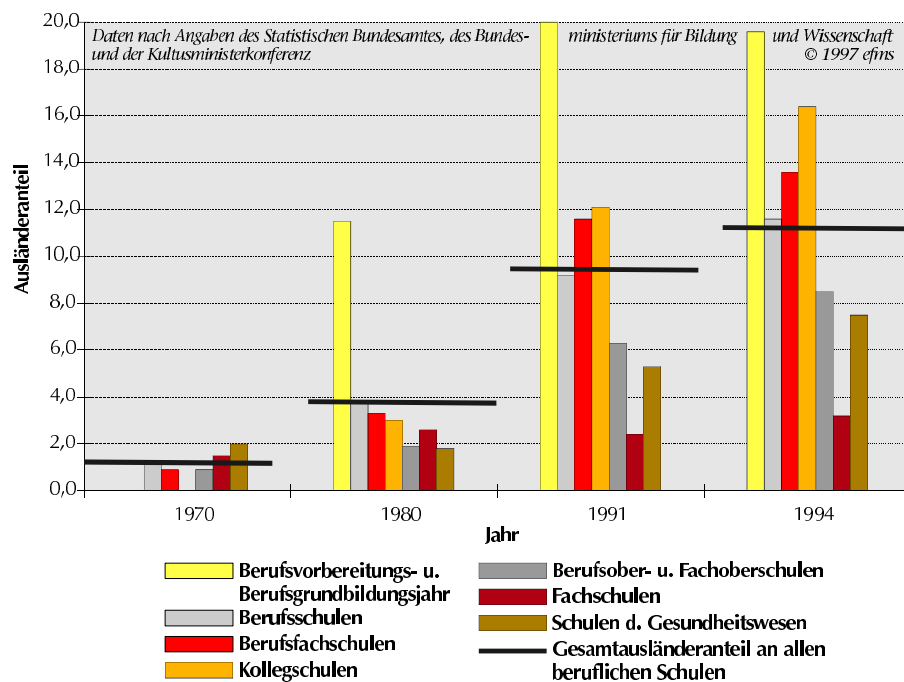


Abbildung 1.5.2(b): Ausländeranteile in den beruflichen Schulen in v. Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991 und 1994





Kommentar:

An Sonderschulen sowie Grund- und Hauptschulen sind ausländische Schüler, gemessen am durchschnittlichen Anteil von Ausländern an allen allgemeinbildenden Schulen, überproportional vertreten. Dagegen ist der Ausländeranteil in den höherqualifizierenden Schulen (Gymnasien, Real-, Fachober- und Fachschulen sowie Schulen des Gesundheitswesens) weit unter dem durchschnittlichen Anteil der Ausländer an allen allgemeinbildenden Schulen. Doch kann im Zeitvergleich beim Besuch von Gymnasien und Realschulen, von einer Verbesserung der Lage gesprochen werden. Während in dem Zeitraum von 1980 bis 1994 der Anteil der ausländischen Schüler in allen allgemeinbildenden Schulen um etwas mehr als die Hälfte zunahm (von 7,0 auf 11,6 v. Hd.), stieg in den Realschulen und Gymnasien der Ausländeranteil überproportional dazu an; in den Gymnasien verdreifachte sich der Ausländeranteil, in den Realschulen vervierfachte er sich beinahe. Die einzige höherqualifizierende Schulform, in welcher ausländische Schüler in höherem Maße vertreten sind als ihr durchschnittlicher Anteil an allen allgemeinbildenden Schulen, ist die Gesamtschule.

Der hohe Ausländeranteil (fast 20%) in den Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahren ist ein Anzeichen dafür, daß viele Schüler mit ausländischem Paß unmittelbar nach dem allgemeinbildenden Abschluß keinen Ausbildungsplatz gefunden haben; diese berufsvorbereitenden Förderprogramme sollen speziell die berufliche Eingliederung unterstützen.

Tabelle 1.5.3: Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen von deutschen und ausländischen Schülern im Jahr 1994

Abschlußart	Deutsche		Ausländer		Ausländeranteil ³
	absolut	Anteil in v.Hd. ²	absolut	Anteil in v.Hd. ²	
Hauptschulabschluß	187.952	25,3	35.132	43,6	15,7
Mittlerer Abschluß	305.396	41,2	21.488	26,6	6,6
Hoch-/Fachhochschulreife	190.553	25,7	7.689	9,5	3,9
Ohne Hauptschulabschluß ¹	57.609	7,8	16.341	20,3	22,1
Insgesamt	741.510	100,0	80.650	100,0	9,8

Quelle: Kultusministerkonferenz (KMK 1995: 154, auf Anfrage), eigene Berechnungen

- 1) Einschließlich Schüler, die aus Sonderschulen entlassen wurden. Im Jahr 1994 wurden 3.633 ausländische Schüler aus Sonderschulen für Lernbehinderte entlassen (4,5% aller ausländischen Absolventen); bei den deutschen Schülern waren es 20.382 Schüler (2,5%).
2) Anteil der jeweiligen Abschlußart an allen Schulabschlüssen.
3) Anteil von Ausländern an der jeweiligen Abschlußart.



Abbildung 1.5.3(a): Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen von deutschen Schülern im Jahr 1994

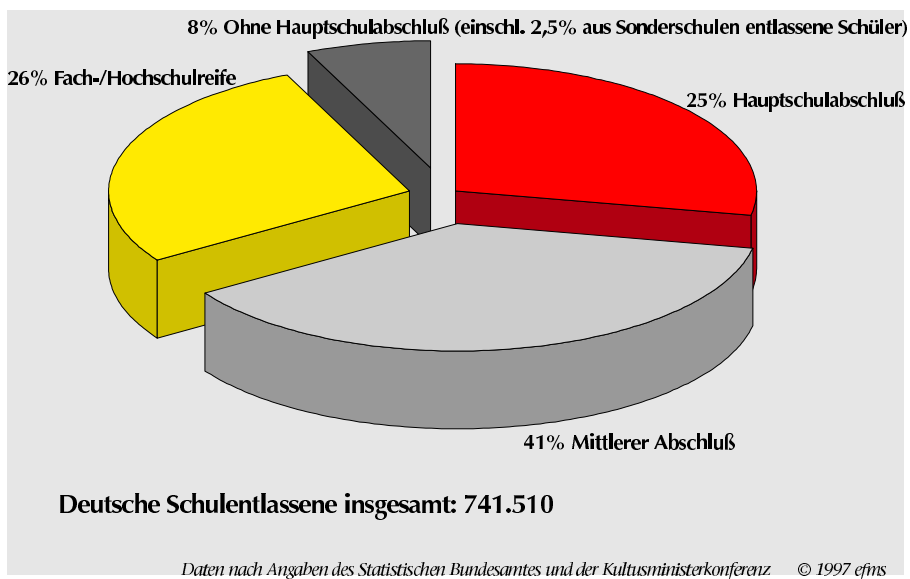
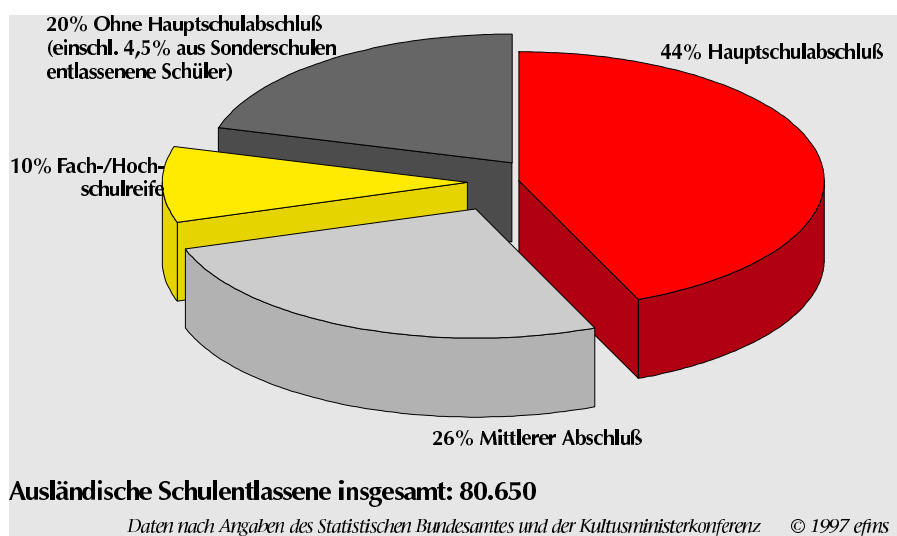


Abbildung 1.5.3(b): Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen von ausländischen Schülern im Jahr 1994





Kommentar:

Mehr als zwei Drittel der deutschen Schüler verlassen das Schulsystem mit der Hochschulreife (Abitur, Fachhochschulabschluß o.ä.) oder einem mittleren Abschluß. Dagegen erreicht nur circa jeder dritte ausländische Schulabgänger (36%) einen dieser beiden Bildungsabschlüsse.

Betrachtet man allein die Schüler mit absolvierter Hochschulreife, so wird dieses Ungleichgewicht noch stärker sichtbar: Mehr als ein Viertel der deutschen Schulabgänger erwirbt die Hochschulreife, dagegen nur jeder zehnte ausländische Schüler.

Beinahe jeder sechste Schüler nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verläßt die Schule, ohne mindestens einen Hauptschulabschluß gemacht zu haben (15,8%); hinzu kommen 4,5% Schulentlassene aus Sonderschulen für Lernbehinderte. Jugendliche ohne Schulabschluß haben im allgemeinen schlechte [Berufs- und Arbeitsmarktchancen](#); vor allem reduzieren fehlende oder niedrige Bildungsabschlüsse die Chancen der Jugendlichen auf dem [Lehrstellenmarkt](#).

Ausländische Studierende:

Da nur ein geringer Anteil der ausländischen Schulabgänger eine Hochschulreife besitzt, ist es nicht verwunderlich, daß an den Universitäten ausländische Migrantenkinder seit den 70er Jahren unterrepräsentiert sind. Zu beachten ist ferner, daß zahlreiche Ausländer wegen des Studiums in die Bundesrepublik Deutschland kommen; sog. *Bildungsinländer* (Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Schule gingen) sind unter den ausländischen Studenten in der Minderheit (vgl. DIW 1994: 36).

Ausgehend vom Gedanken der gesellschaftlichen Integration, ist es notwendig, diesen Heranwachsenden die gleichen Zugangsmöglichkeiten zum universitären Bildungssystem und damit auch zu höheren Berufspositionen zu ermöglichen wie dem Rest der Bevölkerung.



Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.5.4:

- Bei Betrachtung des Ausländeranteils an Hochschulen als Integrationsindikator muß von den Studierenden an deutschen Hochschulen mit ausländischem Paß die Zahl der Studenten, die zum Zweck des Studiums einreisen, abgezogen werden. Rund 40% der ausländischen Studierenden haben eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, also eine an deutschen Schulen erlangte Hochschul- oder Fachhochschulreife und gehören damit zu den sogenannten *Bildungsinländern* (vgl. DIW 1994: 36).

- Das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ unterschätzt den **tatsächlichen Anteil der Migranten** an deutschen Hochschulen; so werden beispielsweise studierende (*Spät-*)*Aussiedler* in dieser Statistik nicht als ausländische Studierende, sondern als Deutsche erfaßt.

Tabelle 1.5.4: Ausländische Studierende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1992

Jahr	Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Anteil in %	Ausländer ¹ insges. in %
1960	291.100	21.800	7,5	1,2
1965	384.400	26.600	6,9	3,0
1970	510.500	28.400	5,6	4,9
1975	840.800	48.700	5,8	6,6
1980	1.044.200	57.900	5,5	7,2
1985	1.338.000	74.300	5,6	7,2
1988	1.470.700	86.800	5,9	7,3
1989	1.509.000	91.900	6,1	7,7
1990	1.585.200	99.300	6,3	8,4
1991	1.647.000	108.100	6,6	8,8
1992	1.681.100	117.900	7,0	9,5

Quelle: BMBiWi (BMBiWi 1993: 14f), StBA (StBA 1995: 14f), eigene Berechnungen

1) Ausländeranteil bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Für die Jahre 1960 und 1965 wurden die Ausländeranteile des Jahres 1961 bzw. 1967 verwendet. Die Zahlen für 1991 und 1992 sind einschließlich Gesamt-Berlin.



Abbildung 1.5.4(a): Ausländische Studierende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1992

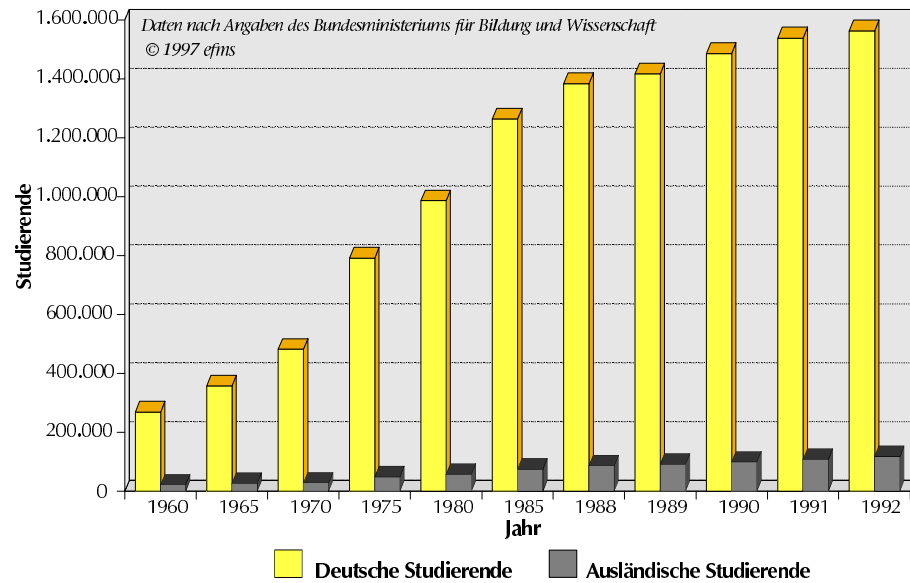
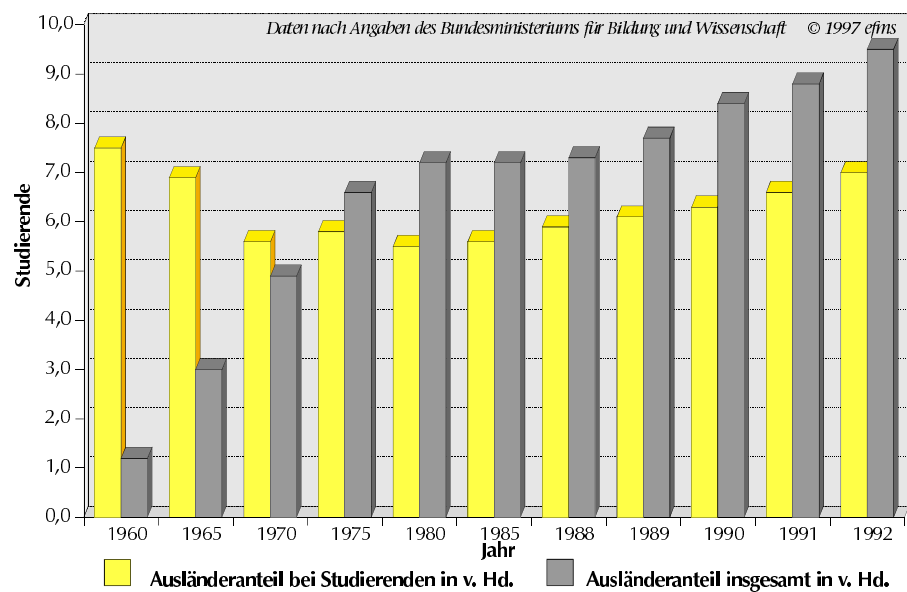


Abbildung 1.5.4(b): Ausländeranteil bei Studierenden und Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland in v. Hd. von 1960 bis 1992





Kommentar:

Im Jahr 1992 hatten nur 7% aller in den alten Bundesländern Studierenden eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil an allen Studierenden ist dabei seit Mitte der 80er Jahre leicht im Ansteigen begriffen, erreicht aber nicht den [Ausländergesamtanteil](#) der Bundesrepublik Deutschland.

In den 60er Jahren waren relativ mehr ausländische Studierende als heute an deutschen Hochschulen eingeschrieben (1960: 7,5%; 1992: 7,0%), wobei diese Hochschul­ler damals vorwiegend zum Zwecke des Studiums in die Bundesrepublik Deutschland kamen; es handelte sich nicht um in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsene Kinder von Migranten.

Berufliche Ausbildung:

Auch heute noch ist die Ausbildungssituation nichtdeutscher Jugendlicher problematisch. Mehr als die Hälfte der jungen Frauen und fast die Hälfte der jungen Männer, die heute 20-30 Jahre alt sind, haben keinen beruflichen Ausbildungsabschluß. Ein Teil dieser Gruppe ist arbeitslos, ein anderer Teil hat sich aus dem [offiziellen Arbeitsmarkt](#) zurückgezogen oder ist in den grauen Markt von Gelegenheitsarbeiten und ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen ausgewichen, andere arbeiten als Ungelernte.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.5.5 und 1.5.6:

- Das Merkmal „Staatsangehörigkeit“ unterschätzt den [tatsächlichen Anteil der Migranten](#) im System der Berufsbildung; so werden zugezogene (*Spät-)*Aus-siedler in der Ausbildungsstatistik nicht gesondert, sondern als Deutsche, erfaßt.

- Die Aussagefähigkeit der Zahlen in Tabelle 1.5.6 ist durch die Einteilung der *Wirtschaftsbereiche* eingeschränkt. Es werden sehr ungleiche Berufe hinsichtlich Einkommen, sozialem Status und Bildungsvoraussetzungen unter gleichen Kategorien subsumiert. Aussagen über die Qualität der Ausbildung und damit der weiteren Berufschancen sind daher nur bedingt möglich.



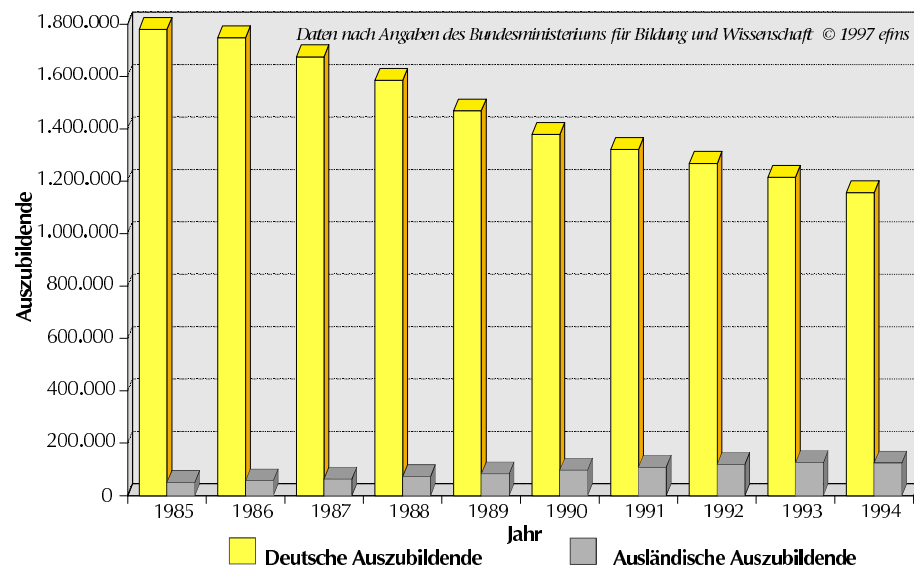
Tabelle 1.5.5: Ausländische Auszubildende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1985 bis 1994¹

Jahr	Auszubildende insgesamt	Ausländische Auszubildende	Anteil in %
1985	1.831.300	51.400	2,8
1986	1.805.300	57.300	3,2
1987	1.738.700	63.600	3,7
1988	1.658.000	73.200	4,4
1989	1.552.500	83.600	5,4
1990	1.476.900	98.200	6,6
1991	1.430.200	108.800	7,6
1992	1.388.300	119.900	8,6
1993	1.341.700	126.200	9,4
1994	1.281.000	125.200	9,8

Quelle: BMBWi (BMBWi 1993: 14f), DIW 12/96, bmb+f (bmb+f 1995: 14f), eigene Berechnungen

1) Zahlen jeweils zum 31. Dezember.

Abbildung 1.5.5: Ausländische Auszubildende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1985 bis 1994





Kommentar:

Die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen ausländischer Herkunft stieg von 1985 mit 51.400 auf 125.200 Auszubildende im Jahr 1994. Bedenkt man jedoch, daß im Jahr 1991 14% der Alterskohorte der 14 bis 19jährigen einen ausländischen Paß besaßen, ist der Ausländeranteil an allen Auszubildenden von 8,6% (1992) eher gering (vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1994: 20).⁴ Es muß daher angenommen werden, daß viele ausländische Jugendliche keinen Lehrvertrag abschließen und damit meist auch krisenanfällige (ungerlernte) Tätigkeiten ausüben.

Tabelle 1.5.6: Deutsche und ausländische Auszubildende nach Wirtschaftsbereichen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 in v. Hd.¹

Wirtschaftsbereiche	Deutsche	Ausländer	Ausländeranteil
Land- und Forstwirtschaft	1,6	0,6	3,8
Energie, Bergbau	1,1	0,9	8,3
Verarbeitendes Gewerbe	28,6	30,7	10,4
darunter Straßenfahrzeugbau	5,5	8,8	14,6
Baugewerbe	10,0	12,0	11,4
Handel	13,0	14,4	10,6
Verkehr und Nachrichten	3,5	3,5	9,8
Kredit- und Versicherungsgewerbe	4,9	1,6	3,4
Sonstige Dienstleistungen	31,1	31,9	9,9
darunter Reinigung, Körperpflege	2,3	6,4	22,7
Organisationen ohne Erwerbscharakter	2,0	2,6	12,3
Gebietskörperschaften	4,1	1,8	4,4
Insgesamt	100,0	100,0	9,7

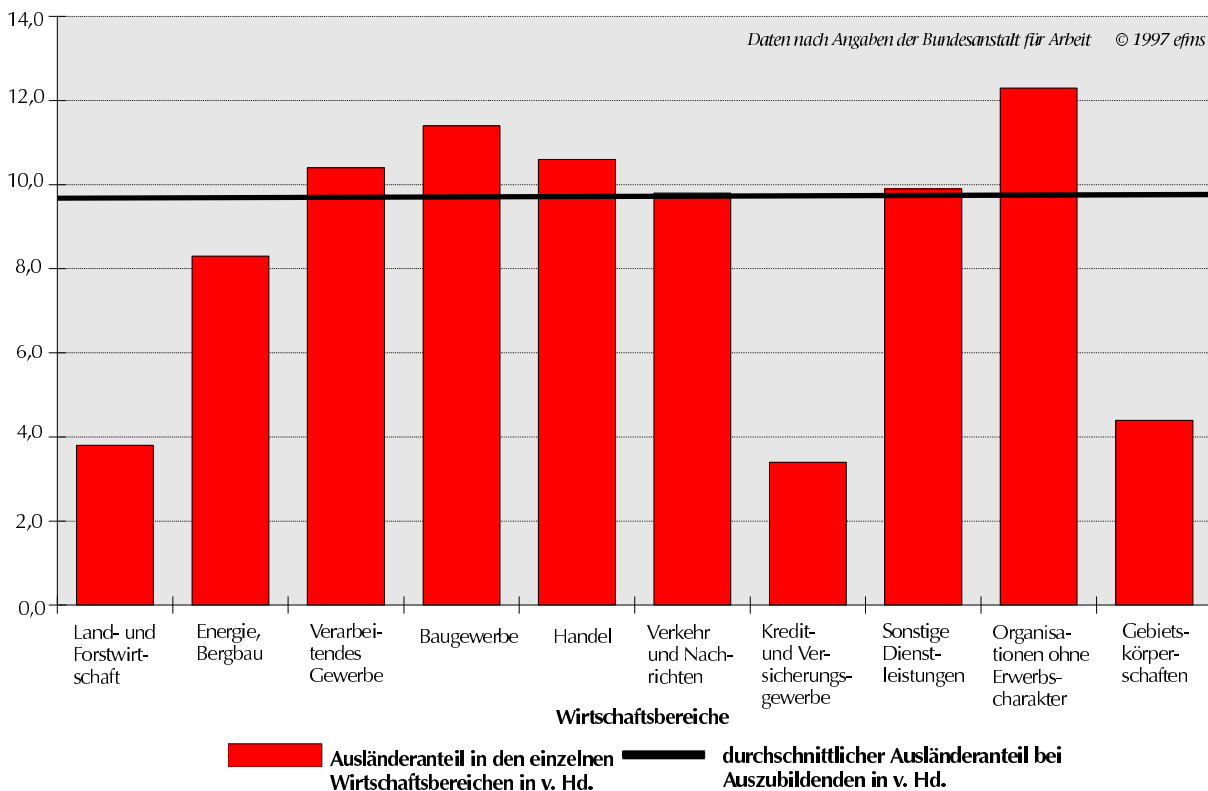
Quellen: Bundesanstalt für Arbeit (DIW 1996), eigene Zusammenstellung

1) Zur Jahresmitte. Auszubildende und andere Beschäftigte in beruflicher Ausbildung, einschließlich Praktikanten.

4) Die Zahlen der Ausbildungsstatistik geben keine Auskunft darüber, wieviele der ausländischen Schulabsolventen keine Lehrstelle erhielten.



Abbildung 1.5.6: Anteile ausländischer Auszubildender nach Wirtschaftsbereichen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 in v. Hd.



Kommentar:

Im Bereich des Baugewerbes sowie im Verarbeitenden Gewerbe, insbesondere im *Straßenfahrzeugbau*, sind ausländische gegenüber deutschen Auszubildenden zahlenmäßig überrepräsentiert; 8,8% aller ausländischen Auszubildenden arbeiten im Straßenfahrzeugbau bei einem Ausländeranteil von 14,6% in diesem Ausbildungsberuf. Auch im Bereich *Reinigung und Körperpflege* absolvieren viele ausländische Auszubildende ihre Lehre; beinahe jeder Vierte in diesem Bereich hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Unterdurchschnittlich vertreten hingegen sind die Auszubildenden mit ausländischem Paß in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Energie und Bergbau, Kredit- und Versicherungsgewerbe sowie bei den Gebietskörperschaften. Sehr schwer haben es nichtdeutsche Jugendliche, eine Lehrstelle im Öffentlichen Dienst zu finden.⁵ Durch die Konzentration auf den produzierenden Bereich und auf den Bereich der geringer qualifizierenden Dienstleistungen nimmt ihr [Arbeitsplatzrisiko](#) zu.

5) 1994 befanden sich 66.733 Jugendliche in einer Ausbildung im Öffentlichen Dienst. Davon hatten 2.100 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von ca. 3,1% (vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1996: 49).



Literatur zu Unterkapitel 1.5:

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1994:

Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1993, Bonn

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1997:

Integration oder Ausgrenzung? Zur Bildungs- und Ausbildungssituation von Jugendlichen ausländischer Herkunft, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Reihe „In der Diskussion“ Nr. 7, Bonn

Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBiWi) 1993: Grund- und Strukturdaten, Ausgabe 1993/1994, Bonn

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (bmb+f) 1995: Grund- und Strukturdaten 1995/96, Bonn

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1996: Berufsbildungsbericht 1996, Bonn

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) 1994: „Ausländerintegration und Bildungspolitik“, in: DIW-Wochenbericht 3/94

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) 1995: Weiterhin Rückstände in der Schul- und Berufsausbildung junger Ausländer, in: DIW-Wochenbericht 22/95

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) 1996: Integration junger Ausländer in die Schul- und Berufsausbildung verläuft langsamer, in: DIW-Wochenbericht 21/96

Geißler, Reiner 1992: Die Sozialstruktur Deutschlands – ein Studienbuch zur gesellschaftlichen Entwicklung im geteilten und vereinten Deutschland, Opladen

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 1995: Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1985 bis 1994, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nummer 136, Bonn

Statistisches Bundesamt 1995: Ausländer 1994, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden





1.6 Beschäftigung und soziale Sicherung

Bei einer Betrachtung der gesellschaftlichen Integration von Ausländern ist es unerlässlich, den Bereich der Beschäftigung genauer zu untersuchen, denn die Teilhabe am Erwerbsprozeß vermittelt für die Integration entscheidende Ressourcen und Lebenschancen.

Zur statistischen Erfassung dieses Bereiches ist auf zwei unterschiedliche Konzepte zurückzugreifen (vgl. u.a. Schmid 1993: 31ff): das *Beschäftigtenkonzept* (sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer) und das *Erwerbskonzept*.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:

Im Gegensatz zum Erwerbskonzept (siehe unten) basiert die Beschäftigtenstatistik auf den einzelnen *Beschäftigungsverhältnissen*. Die wichtigste Quelle hierfür ist das Melderegister der *sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer*. Seit 1973 werden dort Arbeiter, Angestellte und berufliche Auszubildende, die vom Arbeitgeber zur Sozialversicherung angemeldet werden, registriert (integriertes Meldeverfahren zur Sozialversicherung). Arbeitnehmer mit mehr als einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis werden so auch mehrfach erfaßt. Beamte, Soldaten, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden nicht registriert. Die *Bundesanstalt für Arbeit*, das *Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung* sowie das *Statistische Bundesamt* werten die entsprechenden Daten vierteljährlich aus.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.6.1 bis 1.6.3

- Das Zählen von Arbeitsverhältnissen (Fälle) in der Beschäftigtenstatistik führt dazu, daß Personen mit mehr als einem Arbeitsverhältnis in dieser Statistik mehrfach erfaßt werden.



- Zahlreiche Migranten aus den ehemaligen Anwerbeländern haben sich im Laufe der Zeit selbständig gemacht und tragen auch so zum Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland bei; Selbständige werden in dieser Statistik nicht erfasst. Deshalb ist der Rückgang der Werte – neben der veränderten **Bevölkerungsstruktur** – u.a. auch auf diesen Umstand zurückzuführen.

Tabelle 1.6.1: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1973 bis 1996

Jahr	Sozialvers.-pflichtige Arbeitnehmer insges. ¹	Sozialvers.-pflichtige ausländ. Arbeitnehmer ¹	Ausländer insgesamt ²	Ausländeranteil an Sozialvers.-pflichtigen in %	Erwerbsbeteiligung von Ausländern in % ³
1973		2.595.000	3.966.200		65,4
1974		2.286.600	4.127.400		55,4
1975	20.140.000	2.061.000	4.089.600	10,2	50,4
1976	19.956.000	1.925.000	3.948.300	9,6	48,8
1977	19.964.000	1.872.000	3.948.300	9,4	47,4
1978	20.183.000	1.857.000	3.981.100	9,2	46,6
1979	20.658.000	1.924.000	4.143.800	9,3	46,4
1980	21.003.000	2.018.000	4.453.300	9,6	45,3
1981	20.847.000	1.912.000	4.629.700	9,2	41,3
1982	20.470.000	1.787.000	4.666.900	8,7	38,3
1983	20.173.000	1.694.000	4.534.900	8,4	37,4
1984	20.179.000	1.609.000	4.363.600	8,0	36,9
1985	20.412.000	1.568.000	4.378.900	7,7	35,8
1986	20.751.000	1.570.000	4.512.700	7,6	34,8
1987	21.054.000	1.577.000	4.240.500	7,5	37,2
1988	21.283.000	1.610.000	4.489.100	7,6	35,9
1989	21.669.000	1.678.000	4.845.900	7,7	34,6
1990	22.442.000	1.775.000	5.342.500	7,9	33,2
1991	23.215.000	1.891.000	5.771.800	8,1	32,8
1992	23.534.000	2.030.000	6.313.300	8,6	32,2
1993	23.175.000	2.169.000	6.665.700	9,4	32,5
1994	22.755.000	2.141.000	6.768.400	9,4	31,6
1995 ⁴	22.597.000	2.128.722	6.931.900	9,4	30,7
1996 ⁴	22.344.000	2.077.682	7.314.046	9,3	28,4

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit, StBA (StBA 1995: 14f, Bundesanstalt für Arbeit 1994a: 10ff, dass. 1995: 99f, dass. 1996: 31, 103, auf Anfrage), eigene Berechnungen

1) Jahresdurchschnittswerte.

2) Bis 1984 Stichtag 30.9., ab 1985 31.12. eines jeden Jahres. Für die Jahre 1993, 1994 und 1995 einschl. Berlin-Ost.

3) Verhältnis von sozialversicherungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern zu Ausländern insgesamt.

4) Stand Ende Juni.



Abbildung 1.6.1(a): Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer und Deutsche in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1996

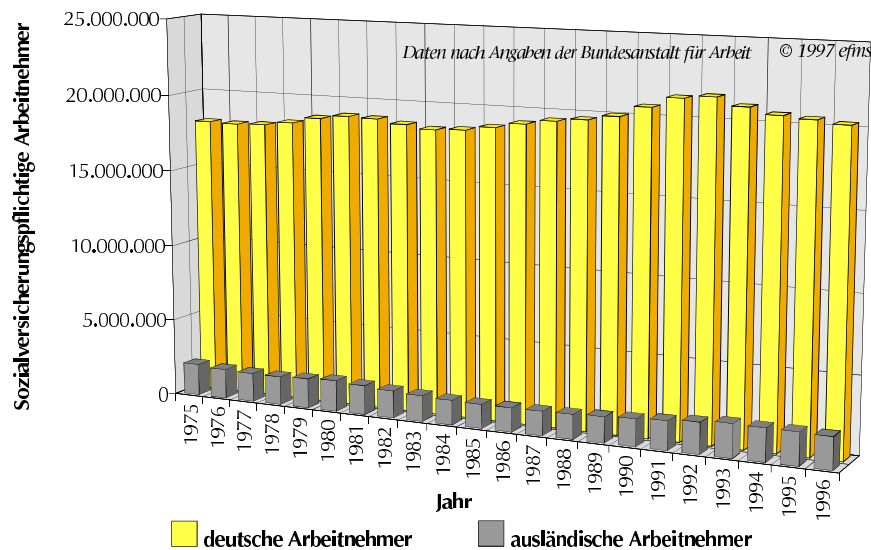
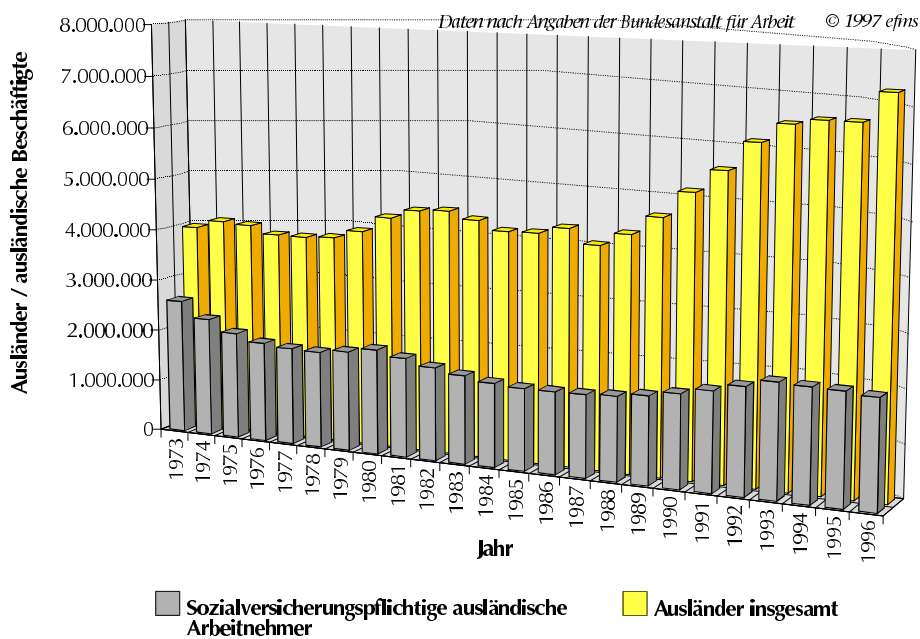


Abbildung 1.6.1(b): Ausländer und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1973 bis 1996





Kommentar:

Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation und der schlechten Arbeitsmarktsituation stieg in den westdeutschen Ländern die Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländer zu Beginn der 90er Jahre auf über 2 Millionen; ihr Anteil an allen Beschäftigten betrug 1996 9,3%, was einem fast so hohem Prozentsatz wie in den 70er Jahren entsprach.

Parallel zu diesem absoluten Anstieg der Arbeitnehmerzahlen sinkt der Anteil der Erwerbstätigen in der Ausländerpopulation (Erwerbsbeteiligung). Waren 1973 circa zwei Drittel aller Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, so ist dieser Anteil 20 Jahre später auf weniger als 30 Prozent zurückgegangen. Zu Beginn der 70er Jahre war die ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland eine typische Population von Arbeitsmigranten (jung, männlich und erwerbstätig), während sie sich heute in ihrer Erwerbs-, Alters- und Geschlechtsstruktur (siehe [Unterkapitel 1.1](#)) der deutschen Bevölkerung annähert.



Tabelle 1.6.2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1954 bis 1996

Jahr ¹	Italien	Griechenland	Spanien	Türkei	Portugal	Jugoslawien
1954	6.509	548	411	-	-	1.801
1955	7.481	637	486	-	-	2.085
1956	18.597	953	698	-	-	2.297
1957	19.096	1.822	967	-	-	2.778
1958	25.609	2.838	1.494	-	-	4.846
1959	48.809	4.089	2.150	-	-	7.310
1960	121.685	13.005	9.454	2.495	261	8.800
1961	218.003	43.948	50.976	-	-	-
1962	265.978	69.146	87.327	15.318	1.421	23.608
1963	299.235	106.152	117.494	27.144	2.284	44.428
1964	289.252	143.859	144.256	69.211	3.463	53.057
1965	359.773	181.658	180.572	121.121	10.509	64.060
1966	399.154	196.247	185.336	157.978	19.802	96.675
1967	274.249	148.817	129.126	137.081	18.519	97.725
1968	287.440	138.191	111.982	139.336	18.743	99.660
1969	340.244	174.348	135.546	212.951	26.379	226.290
1970	374.981	229.379	165.854	327.985	40.222	388.953
1971	405.092	261.592	183.636	424.374	55.214	469.173
1972	422.220	270.114	183.960	497.296	63.128	471.892
1973 ²	450.000	250.000	190.000	605.500	85.000	535.000
1974	340.939	234.718	158.936	617.531	82.400	473.203
1975	297.079	203.629	129.817	553.217	70.520	418.745
1976	276.367	178.800	111.006	527.483	63.579	390.079
1977	281.224	162.495	100.311	517.467	60.160	377.206
1978	288.648	146.792	92.586	514.694	58.771	369.506
1979	300.442	140.139	89.992	540.471	59.145	367.301



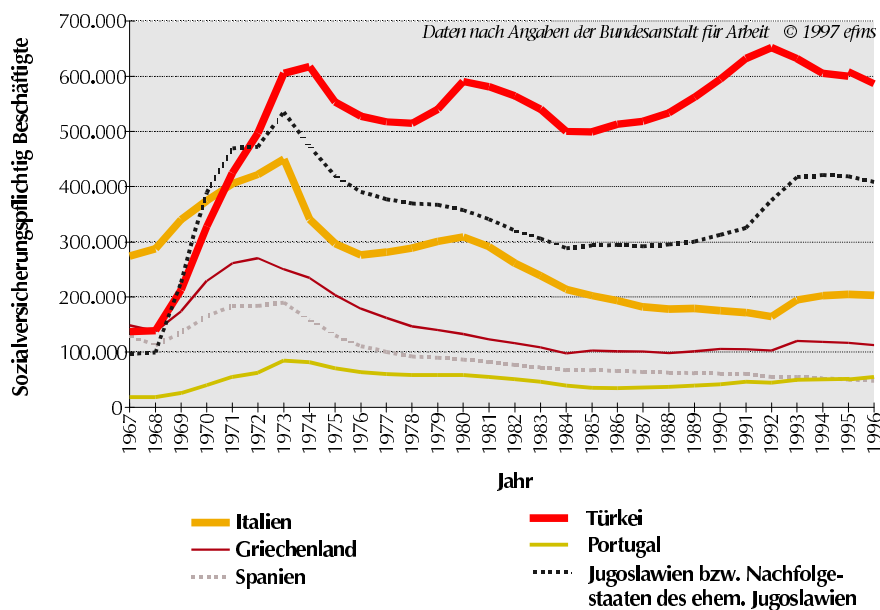
Jahr ¹	Italien	Griechenland	Spanien	Türkei	Portugal	Jugoslawien ³
1980	309.226	132.980	86.547	590.623	58.780	357.427
1981	291.066	123.767	81.845	580.868	55.085	340.573
1982	261.020	116.421	76.754	564.567	51.102	320.335
1983	238.850	108.800	72.348	540.496	46.423	305.945
1984	214.078	98.041	67.376	499.947	39.651	288.766
1985	202.392	102.936	67.407	499.322	35.425	293.483
1986	193.390	101.592	65.936	513.077	35.124	294.807
1987	181.696	100.913	64.046	518.423	35.802	292.054
1988	178.035	98.759	63.088	533.766	37.196	295.549
1989	178.933	101.652	61.555	561.806	38.894	300.934
1990	175.148	105.448	61.300	594.586	41.897	312.974
1991	171.809	105.233	60.690	632.324	46.294	325.258
1992	165.050	102.831	54.922	652.097	44.521	375.082
1993	194.416	120.347	55.340	631.837	49.780	417.548
1994	202.492	118.639	52.571	605.147	49.773	420.934
1995	204.646	116.745	50.141	600.434	51.057	418.668
1996	203.204	113.107	47.991	578.203	55.356	408.218

Quelle: BAA (BAA: 1994b: 18ff, dass. 1996: 106, auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

- 1) Für die Zahlen von 1954 bis 1960 ist der Stichtag Ende Juli. Die Zahlen von 1961 bis 1996 sind jeweils Zahlen von Ende Juni.
- 2) Die Zahlen für 1973 sind aus Treibel (1990: 46) entnommen, da keine Angaben der Bundesanstalt für Arbeit verfügbar sind; wahrscheinlich sind sie geschätzt.
- 3) Jugoslawien bzw. Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Makedonien).



Abbildung 1.6.2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern in der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1996



Kommentar:

Bis zum Anwerbestopp im Jahr 1973 stiegen die Beschäftigtenzahlen aller betrachteten sechs Staatsangehörigkeiten, um danach bei allen zu sinken. Ursache hierfür ist teilweise die mit dem Anwerbestopp beginnende Rückwanderung. Zum anderen änderte sich die Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Population und damit auch die Beschäftigtenstruktur. Zu Beginn der 80er Jahre steigt die absolute Zahl der Beschäftigten bei den Italienern und Türken wieder an, wofür der verstärkte Nachzug von (erwerbstätigen) [Familienmitgliedern](#) in die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich sein dürfte. Im Falle der türkischen Beschäftigten setzt sich dieser Zuwachs – mit einer kleinen Delle Mitte der 80er Jahre – fort. Im Jahr 1992 wurde ein Spitzenwert von 652.097 türkischen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern gemessen; das entspricht einem Anteil von fast 3 v. Hd. an allen Sozialversicherungspflichtigen. In jüngster Zeit stieg die Zahl der Beschäftigten aus (Ex-)Jugoslawien, Italien und Portugal wieder.



Tabelle 1.6.3: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrep. Deutschl. nach Wirtschaftsabteilung von 1992 bis 1995¹

Wirtschaftsabteilung	1992			1993		
	Gesamt	dar. Ausländer	%	Gesamt	dar. Ausländer	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	222.200	23.400	10,5	219.000	28.000	12,8
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	426.700	29.400	6,9	417.300	28.200	6,8
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	8.636.300	968.100	11,2	8.105.200	945.200	11,7
Baugewerbe	1.563.700	180.800	11,6	1.589.900	211.500	13,3
Handel	3.319.500	184.200	5,5	3.307.900	214.900	6,5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1.199.000	92.300	7,7	1.179.900	101.300	8,6
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	947.100	17.800	1,9	964.400	21.500	2,2
Dienstleistungen, andersweitig nicht genannt	5.180.800	462.600	8,9	5.307.700	547.300	10,3
Organisationen ohne Erwerbscharakter, Private Haushalte	553.400	25.200	4,6	567.500	30.200	5,3
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	1.480.700	52.200	3,5	1.463.200	55.300	3,8
Ohne Angabe	800	100	12,5	600	100	16,7
Gesamt	23.530.200	2.036.100	8,7	23.122.500	2.183.600	9,4

Wirtschaftsabteilung	1994 ²			1995 ²		
	Gesamt	dar. Ausländer	%	Gesamt	dar. Ausländer	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	215.653	28.057	13,0	209.270	28.287	13,5
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	402.418	25.725	6,4	389.106	23.612	6,1
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	7.666.268	879.398	11,5	7.507.614	872.262	11,6
Baugewerbe	1.606.495	214.322	13,3	1.592.084	216.577	13,6
Handel	3.266.996	217.220	6,6	3.225.927	220.037	6,8
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1.155.679	101.232	8,8	1.132.080	103.959	9,2
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	968.712	22.605	2,3	958.961	22.919	2,4
Dienstleistungen, andersweitig nicht genannt	5.437.499	566.311	10,4	5.565.514	585.765	10,5
Organisationen ohne Erwerbscharakter, Private Haushalte	582.801	31.937	5,5	598.384	34.156	5,7
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	1.452.083	53.700	3,7	1.417.808	48.244	3,4
Ohne Angabe	680	25	3,7	601	43	7,2
Gesamt	22.755.284	2.140.532	9,4	22.597.349	2.155.861	9,5

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (SBA 1994: 120, Bundesanstalt für Arbeit 1996: 73, Beauftr. der BReg. für die Belange der Ausländer 1997: 46), eigene Berechnungen

1) Bundesgebiet West; Stichtag ist der 30. Juni.

2) Für 1994 und 1995 ist der Stichtag für ausländische Arbeitnehmer der 30. September.



Kommentar:

Neben der absoluten Zunahme der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Ausländer läßt sich feststellen, daß Ausländer vor allem im Baugewerbe, im verarbeitenden Gewerbe (wie z.B. Metallverarbeitung und Chemie) und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft überrepräsentiert sind. Im Versicherungsgewerbe, bei Banken und im öffentlichen Dienst (Gebietskörperschaften) liegt der Ausländeranteil, trotz einer leichten Zunahme in den letzten Jahren, noch immer weit unter dem Durchschnitt.

Erwerbstätigkeit (Erwerbskonzept):

Grundgesamtheit und Erhebungseinheit für das Erwerbskonzept sind *alle erwerbstätigen* und *nichterwerbstätigen* Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Zur quantitativen Bestimmung der Erwerbspersonen greift das Statistische Bundesamt auf den *Mikrozensus*¹ zurück und rechnet die Zahlen auf die Gesamtbevölkerung hoch.

Zur Gruppe der *Nichterwerbspersonen* gehören dabei alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. *Erwerbspersonen* sind dagegen „(...) alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet, die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen“ (StBA 1993: 108); darunter fallen auch Beamte, Auszubildende, Soldaten, Selbständige, mithelfende Familienangehörige und arbeitslos gemeldete Personen. Die Kategorie der Erwerbspersonen setzt sich wiederum zusammen aus den *Erwerbstätigen* und den *Erwerbslosen*. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, daß sie sich um eine Arbeitsstelle bemühen – unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind; damit ist diese Definition von Erwerbslosigkeit umfassender als das [Arbeitslosienkonzept](#). Die Registrierung als Erwerbstätiger ist unabhängig vom Ertrag und der Arbeitszeit; d.h., auch *nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte* (wie geringfügig Beschäftigte) fallen unter diese Kategorie.

1) Beim Mikrozensus handelt es sich um eine jährliche repräsentativstatistische Bevölkerungsstichprobe mit 800.000 Befragten. Der Mikrozensus wird jeweils im April eines Jahres durchgeführt.



Tabelle 1.6.4: Beteiligung von Ausländern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1995¹

	Erwerbs- personen	dar. Erwerbstätige	Erwerbslose	Nichterwerbs- personen	Gesamt- bevölkerung
1991					
Gesamt	40.087.000	37.445.000	2.642.000	39.742.000	79.829.000
Ausländer	2.920.000	2.610.000	310.000	2.720.000	5.640.000
Ausländeranteil in %	7,3	7,0	11,7	6,8	7,1
1992					
Gesamt	40.126.000	36.940.000	3.186.000	40.313.000	80.438.000
Ausländer	3.260.000	2.872.000	388.000	2.935.000	6.195.000
Ausländeranteil in %	8,1	7,8	12,2	7,3	7,7
1993					
Gesamt	40.179.000	36.380.000	3.799.000	40.921.000	81.100.000
Ausländer	3.549.000	2.989.000	560.000	3.214.000	6.763.000
Ausländeranteil in %	8,8	8,2	14,7	7,9	8,3
1994					
Gesamt	40.236.000	36.076.000	4.160.000	41.132.000	81.368.000
Ausländer	3.639.000	2.982.000	657.000	3.331.000	6.970.000
Ausländeranteil in %	9,0	8,3	15,8	8,1	8,6
1995					
Gesamt	40.083.000	36.048.000	4.035.000	41.487.000	81.570.000
Ausländer	3.654.000	2.997.000	657.000	3.456.000	7.110.000
Ausländeranteil in %	9,1	8,3	16,3	8,3	8,7

Quelle: StBA (StBA 1993: 110, 116, dass. 1994: 109, 114, dass. 1995: 108, 103, auf Anfrage) eigene Berechnungen

1) Mikrozensusergebnisse vom April des jeweiligen Jahres. Zahlen für Gesamtdeutschland.



Abbildung 1.6.4(a): Beteiligung von Deutschen am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995

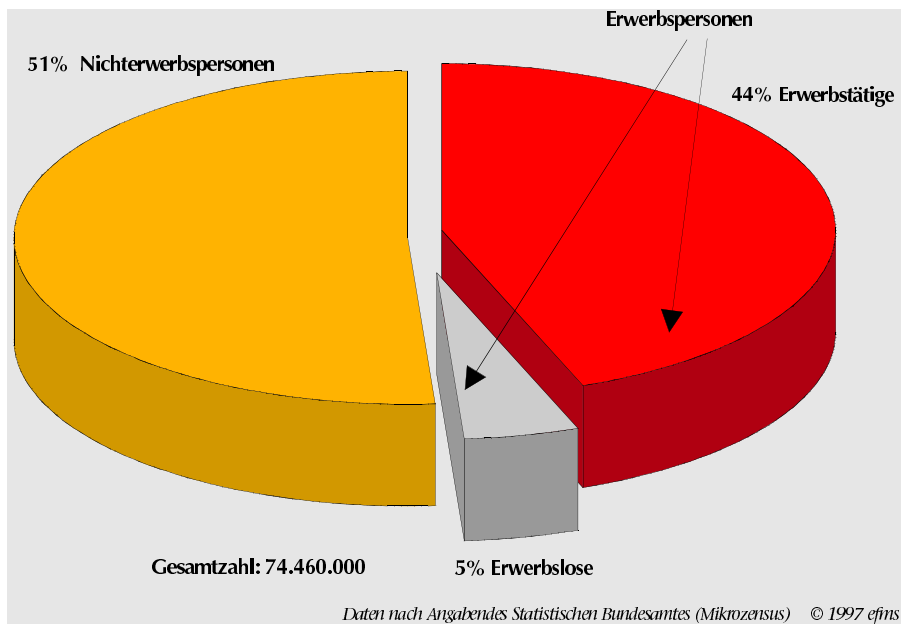


Abbildung 1.6.4(b): Beteiligung von Ausländern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995

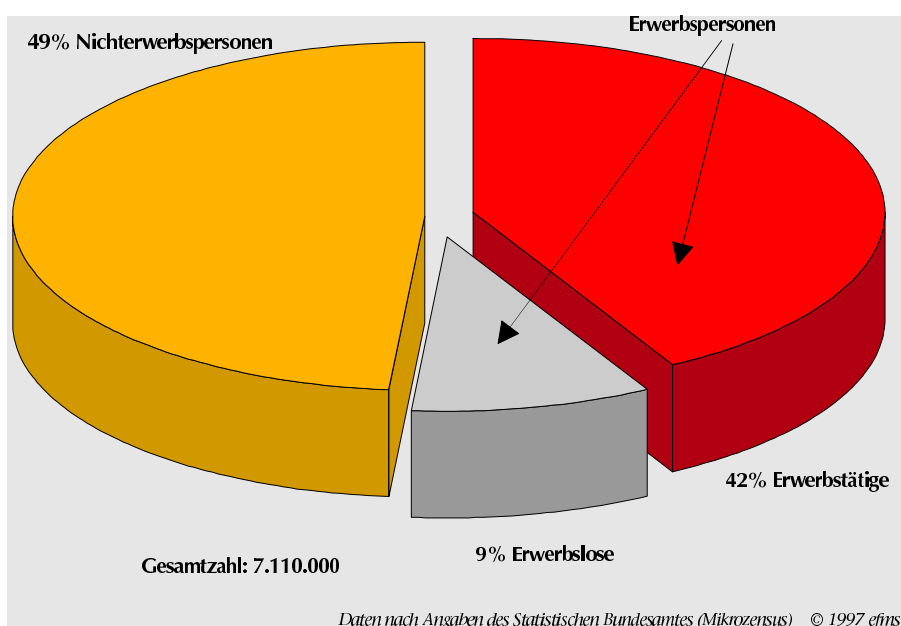
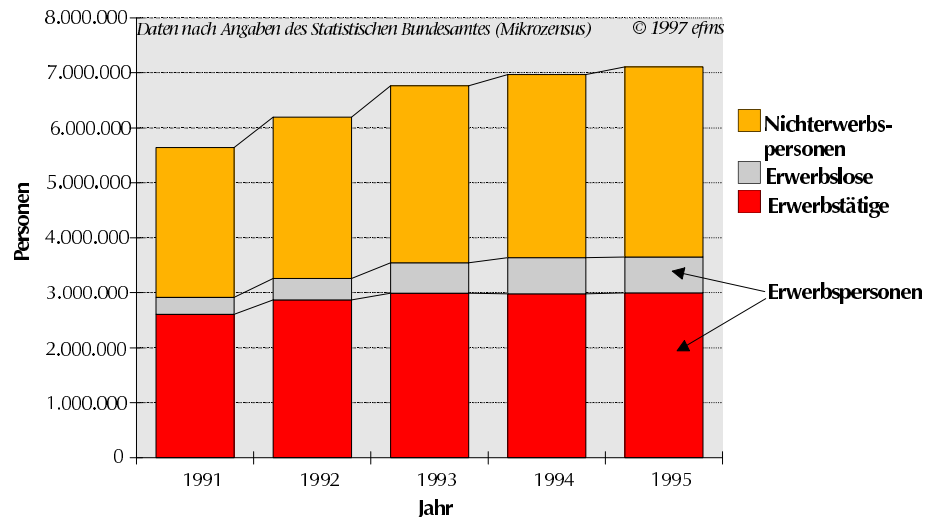




Abbildung 1.6.4(c): Beteiligung von Ausländern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1995



Kommentar:

Zwischen 1991 und 1995 nahmen die Gesamtzahl der Ausländer (+1.47 Mio; +26,1%), die Zahl der ausländischen Erwerbs- (+734.000; +25,1%) und Nicht-Erwerbspersonen (+736.000; +27,1%) zu. Das leichte, aber stetige überproportionale Wachstum bei den ausländischen Nichterwerbspersonen zeigt, daß sich die ausländische Population bezüglich des Erwerbsverhaltens immer mehr an die deutsche annähert und damit immer weniger Charakteristika einer Bevölkerung von Arbeitsmigranten trägt. Auffällig ist ferner, daß ausländische Erwerbspersonen in überdurchschnittlichem Maße erwerbslos sind. Die Zahl der erwerbslosen Ausländer stieg von 310.000 im Jahre 1991 auf mehr als das doppelte im Jahr 1995 (+112%); wie [Tabelle 1.6.6](#) genauer zeigt, sind ausländische Arbeitnehmer in deutlich höherem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen als ihre deutschen Kollegen.



Arbeitserlaubnis für unselbständige Arbeit:

EU-Staatsangehörige sind von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.² Für Drittstaater gilt, daß sie für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis gemäß [§19 Arbeitsförderungsgesetz \(AFG\)](#) benötigen; weitere wichtige rechtliche Grundlagen für die Arbeitsverhältnisse von ausländischen Migranten sind die [Arbeitserlaubnisverordnung \(AEVO\)](#) und die [Anwerbestoppausnahme-Verordnung](#).

Eine *Allgemeine Arbeitserlaubnis* nach [§1 AEVO](#) wird nur dann erteilt, wenn „Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes“ dies zulassen. Das heißt, die Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn ein Arbeitsplatz nicht an einen deutschen oder gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer (z.B. Angehörigen eines EU-Staats) vergeben werden kann; es besteht folglich auch kein Rechtsanspruch auf eine allgemeine Arbeitserlaubnis. Nach einem Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom März 1993 wird eine allgemeine Arbeitserlaubnis nur noch für ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres wird geprüft, ob nicht ein bevorzogter Arbeitnehmer für die Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Darüber hinaus bestehen nach §1 Abs.2 AEVO für bestimmte Personengruppen (Ausländer und für Familienangehörige ohne verfestigten Aufenthaltsstatus) Wartezeiten zur Erteilung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis von einem bzw. vier Jahren.

Die *besondere Arbeitserlaubnis* nach [§2 AEVO](#) wird grundsätzlich unbefristet erteilt und stellt die ausländischen Arbeitnehmer den Deutschen und EU-Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt gleich; liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch hierauf.

Zuständig für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen sind die jeweiligen Arbeitsämter.

Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 1.6.5:

- Die Arbeitserlaubnisstatistik erfaßt auch Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer (siehe [Unterkapitel 2.4](#)). Somit gehen in die Arbeitserlaubnisstatistik Beschäftigte ein, die nicht permanent in der Bundesrepublik Deutschland (als Migranten) leben.

2) Für türkische Arbeitnehmer gelten in Bezug auf das Arbeitserlaubnisrecht besondere Regelungen (Beschluß Nr.1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei).



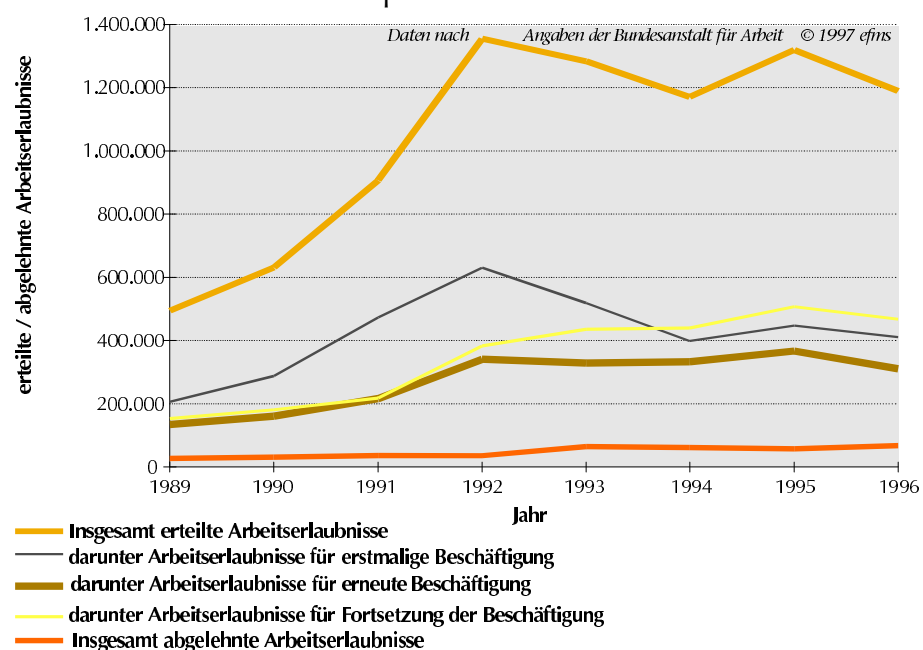
Tabelle 1.6.5: Erteilte und abgelehnte Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1989 bis 1996

Art der Arbeitserlaubnis	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Erstmalige Beschäftigung	207.022	287.961	473.178	630.473	518.910	398.156	444.677	410.422
dar. allgemeine AE ¹	108.433	170.718	368.130	463.919	359.448	306.998	355.270	325.825
besondere AE ²	98.589	117.243	105.048	166.554	159.462	91.158	89.407	84.597
Erneute Beschäftigung	134.470	161.561	216.084	340.848	329.403	332.646	367.387	311.023
dar. allgemeine AE ¹	82.113	102.224	150.459	257.210	205.625	200.795	240.049	207.908
besondere AE ²	52.357	59.337	65.625	83.638	123.778	131.851	127.338	103.115
Fortsetzung d. Beschäftig.	153.529	181.452	217.776	383.418	435.871	439.939	507.365	467.755
dar. allgemeine AE ¹	83.880	109.098	153.806	273.765	280.191	261.529	327.822	340.902
besondere AE ²	69.649	72.354	63.970	109.653	155.680	178.410	179.543	126.853
Insgesamt erteilte AE	495.021	630.974	907.038	1.354.739	1.284.184	1.170.741	1.319.429	1.189.200
dar. allgemeine AE ¹	274.426	382.040	672.395	994.894	845.264	769.322	923.141	874.635
besondere AE ²	220.595	248.934	234.643	359.845	438.920	401.419	396.288	314.565
Insgesamt abgelehnte AE	27.654	32.264	36.846	36.126	64.700	61.589	57.519	67.913

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt für Arbeit 1994a: 103, dass. 1995: 101, dass. 1996: 105), eigene Zusammenstellung

1) Arbeitserlaubnis gem. § 1 AEVO 2) Arbeitserlaubnis gem. § 2 AEVO.

Abbildung 1.6.5: Erteilte und abgelehnte Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1989 bis 1996





Kommentar

Im Jahr 1996 stellten fast 1,2 Millionen Menschen mit einem ausländischen Paß in den alten Bundesländern einen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis; beinahe 95% der Anträge wurde von den Arbeitsämtern genehmigt. Damit verzweieinhalbfachte sich beinahe die Anzahl der erteilten Genehmigungen gegenüber 1989 (+140%). Den Höhepunkt für erteilte Arbeitserlaubnisse stellt allerdings das Jahr 1992 mit 1,35 Millionen dar. Diese Zahlen zeigen, daß es auf dem Arbeitsmarkt eine große Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften gibt.

Die unbefristete *besondere Arbeitserlaubnis* gemäß §2 AEVO, die den ausländischen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt den Deutschen gleichstellt, wurde im Jahr 1996 in 26,5% aller Fälle erteilt (314.565).

Arbeitslosigkeit:

Die aktive Teilhabe am Arbeitsmarkt ist eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration der Migranten, da von der Ausübung einer Erwerbsarbeit der soziale Status sowie die finanziellen Ressourcen abhängen.

Die [Arbeitslosenstatistik](#) der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet Personen, die ohne Arbeitsverhältnis sind und als arbeitssuchend bei den Arbeitsämtern gemeldet sind; die Zahlen sind nicht identisch mit der Zahl der Erwerbslosen (Erwerbskonzept). Die Arbeitslosenstatistik wird von der *Bundesanstalt für Arbeit* monatlich veröffentlicht.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.6.6 und 1.6.7:

- Ab August 1992 werden arbeitslos gemeldete [Asylbewerber](#) nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik geführt, wenn sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe erworben haben. Es ist also davon auszugehen, daß die Ausländerarbeitslosigkeit etwas höher ist als angegeben.

- Häufig melden sich arbeitslos gewordene Ausländer nicht bei den Arbeitsämtern, da sie eine *Ausweisung* aus der Bundesrepublik Deutschland befürchten; es handelt sich dabei meist um Ausländer mit [ungesichertem Aufenthaltstitel](#). Auch diese Tatsache verweist auf eine faktisch höhere Ausländerarbeitslosigkeit als ausgewiesen.

Tabelle 1.6.6: Ausländerarbeitslosigkeit in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995¹

Jahr	Arbeitslose gesamt	Arbeitslosen- quote insges.	Arbeitslose Ausländer	Ausländeran- teil an allen Arbeitsl.	Ausländer- Arbeitsl.- quote ²
1980	888.900	3,8	107.420	12,1	5,0
1981	1.271.600	5,5	168.492	13,3	8,2
1982	1.833.200	7,5	245.710	13,4	11,9
1983	2.258.200	9,1	292.140	12,9	14,7
1984	2.265.600	9,1	270.265	11,9	14,0
1985	2.304.000	9,3	253.195	11,0	13,9
1986	2.228.000	9,0	248.001	11,1	13,7
1987	2.228.800	8,9	262.097	11,8	14,3
1988	2.241.600	8,7	269.531	12,0	14,4
1989	2.037.800	7,9	232.512	11,4	12,2
1990	1.883.200	7,2	202.975	10,8	10,9
1991	1.689.400	6,3	208.094	12,3	10,7
1992	1.808.300	6,6	254.201	14,1	12,2
1993	2.270.400	8,2	344.840	15,2	15,1
1994	2.556.000	9,2	409.110	16,0	16,2
1995	2.565.000	9,3	424.461	16,5	16,6
1996	2.796.200	10,1	481.715	17,2	18,9

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (Bundesamt für Arbeit 1995: 27, 99, dass. 1996: 27, 103, auf Anfrage), eigene Berechnungen

1) Alle Zahlen sind Jahresdurchschnittswerte.

2) Arbeitslose Ausländer im Verhältnis zu allen sozialversicherungspflichtigen ausländ. Arbeitnehmern in v. Hd..



Abbildung 1.6.6(a): Arbeitslosigkeit von Deutschen und Ausländern im früheren Bundesgebiet von 1980 bis 1996

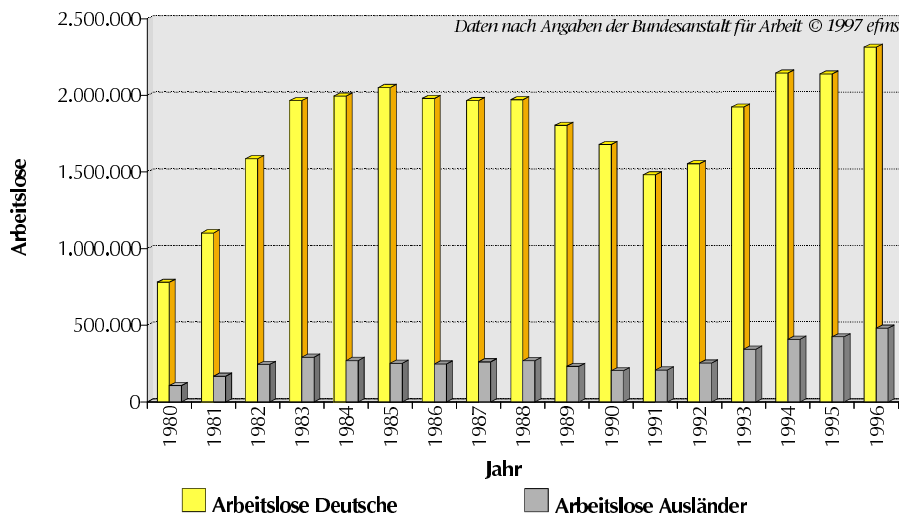
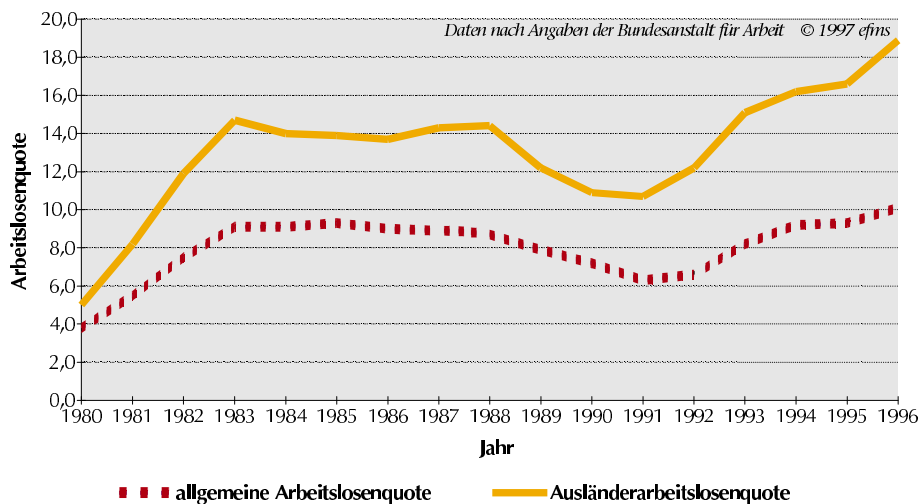


Abbildung 1.6.6(b): Allgemeine und Ausländerarbeitslosenquote in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1996





Kommentar:

Zu Beginn der 80er Jahre schnellte die Ausländerarbeitslosenquote von 5% im Jahr 1980 innerhalb von 3 Jahren auf beinahe 15%. Ab dem Jahr 1989 – mit dem Einsetzen eines wirtschaftlichen Aufschwungs – lag sie wieder bei nahezu zehn Prozent; ab dem Jahr 1992 wuchs sie abermals rapide an. Insgesamt kann beim Vergleich der allgemeinen mit der Ausländerarbeitslosenquote konstatiert werden, daß letztere ab Mitte der 80er Jahre um circa ein Drittel über der allgemeinen Quote lag.

Tabelle 1.6.7: Arbeitslosenquote nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1979 bis 1996¹

Jahr	Arbeitslosenquote insges.	Ausl.-arbeitslosenquote ²	Griechenland	Italien	Portugal	Spanien	Jugoslawien ³	Türkei
1979	3,2	3,9	3,6	4,5	1,7	2,9	2,3	4,2
1980	3,5	4,8	4,1	5,5	2,2	3,2	2,8	6,3
1981	5,4	8,5	6,9	8,4	3,8	5,1	5,2	11,2
1982	7,5	11,8	9,9	11,9	6,6	7,3	8,2	14,9
1983	8,6	13,7	12,0	13,9	9,7	8,9	9,7	16,7
1984	8,6	12,7	11,7	13,9	7,3	8,8	9,3	14,4
1985	8,7	13,1	11,4	14,7	7,6	8,7	9,0	14,8
1986	8,2	13,0	11,5	14,6	7,7	8,5	8,2	14,5
1987	8,4	14,1	12,1	16,1	8,0	9,1	8,8	15,5
1988	8,1	13,9	13,5	15,9	7,4	8,9	8,5	14,5
1989	7,3	11,2	11,4	13,2	6,1	7,7	6,9	11,6
1990	6,6	10,0	9,7	10,6	5,5	6,8	6,0	10,0
1991	6,0	10,6	10,1	11,2	5,8	6,7	6,5	11,0
1992	5,8	12,3	12,7	13,6	6,3	7,7	9,2	13,5
1993	7,4	15,3	17,4	18,3	9,7	10,8	11,0	17,4
1994	7,9	15,5	16,2	17,0	11,2	11,2	9,8	18,9
1995	9,0	16,2	15,8	16,2	12,3	10,6	8,8	19,2
1996	11,2	18,6	17,8	18,0	13,2	11,7	9,9	22,5

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (Beauftragte der BReg für die Belange der Ausländer 1997: 50)

1) Jeweils zum September.

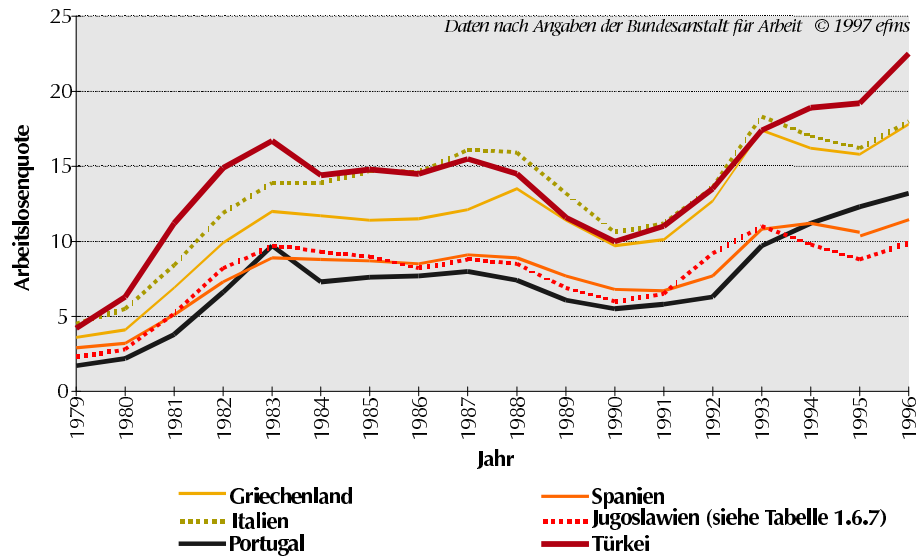
2) Arbeitslose in v. Hd. der ausländischen Arbeitnehmer.

3) Im Jahr 1992 Jugoslawien ohne Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien.

Ab dem Jahr 1993 Bundesrepublik Jugoslawien ohne Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und Makedonien.



Abbildung 1.6.7: Arbeitslosenquote nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1979 bis 1996



Kommentar

Die Ausländerarbeitslosigkeit ist bei Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten ehemaliger Anwerbestaaten unterschiedlich hoch. Während in der Bundesrepublik Deutschland lebende Griechen, Türken und Italiener in weit überdurchschnittlichem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind (22,5% für Türken im Jahr 1996), haben Personen mit einer portugiesischen, spanischen oder jugoslawischen Staatsangehörigkeit nur etwa ein halb so großes Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren; damit entspricht ihre Arbeitslosenquote in etwa dem allgemeinen Durchschnittswert.



Sozialhilfebezug:

Wie die Tabellen 1.6.6 und 1.6.7 gezeigt haben, ist das Risiko der **Arbeitslosigkeit** für Ausländer signifikant hoch. Da vor allem die in den letzten Jahren zugewanderten Personen in der Regel nicht oder nur eine relativ kurze Zeit Mitglieder in den deutschen Sozialversicherungssystemen (Renten-, Arbeitslosen-, und Krankenversicherung) sind, muß ihnen häufig das „letzte Auffangnetz“ der sozialen Sicherung helfen. Ausschluß vom Arbeitsleben und Sozialhilfebezug gelten als Faktoren, die eine soziale Integration erschweren.

Je nach Notlage unterscheidet die Sozialhilfe zwei Hilfearten:

- *Hilfe in besonderen Lebenslagen*; sie wird in der Regel einmalig in Notsituationen gewährt (z.B. bei Krankheit);

- *Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt*; sie wird *regelmäßig* zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Hausrat ausbezahlt.

Von Interesse ist hier insbesondere die *Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt* (auch häufig als Sozialhilfe im engeren Sinne bezeichnet), da der regelmäßige Bezug dieser Hilfeleistung die Gefahr birgt, in soziale Randlagen abzurutschen.

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.6.8:

- Zu bedenken ist hier, daß ab 1. November 1993 das *Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)* in Kraft getreten ist. Asylbewerber, abgelehnte Bewerber, die zur Ausreise verpflichtet sind sowie geduldete Ausländer erhalten demnach ihre Unterstützung nicht mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), sondern nach dem AsylbLG. Folglich werden sie nicht mehr als Sozialhilfeempfänger in der Sozialhilfestatistik registriert. Dies zeigen auch die rückläufigen Zahlen bei Ausländern nach der Gesetzesänderung; am Jahresende 1992 gab es 791.285 Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Ende 1994 betrug diese Zahl 451.708 (-266.577). So war der Zuzug von *Asylbewerbern* zu Beginn der 90er Jahre in die Bundesrepublik Deutschland für einen Großteil des Zuwachses bei den ausländischen Sozialhilfeempfängern verantwortlich (siehe dazu auch Fußnote 3 in Tabelle 1.6.8).

- Auch hier müssen historisch bedingte Änderungen im *Gebietsbestand* der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden. Seit Jahresende 1991 erstreckt sich die Sozialhilfestatistik auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Diese Veränderungen des Staatsgebietes und der bevölkerungstatistischen Bezugsgrößen schränken die Aussagefähigkeit der Ergebnisse aus *Zeitreihenanalysen* erheblich ein.



Tabelle 1.6.8: Ausländische Sozialhilfeempfänger in der Bundesrepublik Deutschland nach Hilfearten und Alter von 1980 bis 1995¹

Jahr	Insgesamt	Deutsche	Ausländer	Anteil der Ausländer in v. Hd.	allg. Ausländeranteil in v. Hd. ⁵
1980	922.146	840.733	81.413	8,8	7,2
1981	915.421	815.463	99.958	10,9	7,5
1982	1.091.240	974.655	116.585	10,7	7,6
1983	1.208.801	1.082.027	126.774	10,5	7,4
1984	1.287.236	1.148.142	139.094	10,8	7,1
1985	1.474.897	1.267.747	207.150	14,0	7,2
1986	1.545.724	1.287.118	258.606	16,7	7,4
1987	1.617.109	1.329.072	288.037	17,8	6,9
1988	1.670.700	1.315.235	355.465	21,3	7,3
1989	1.794.730	1.372.771	421.959	23,5	7,7
1990	1.832.087	1.334.273	497.814	27,2	8,4
1991 ²	2.129.426	1.544.272	585.154	27,5	7,3
1992	2.438.132	1.646.847	791.285	32,5	8,0
1993 ³	2.529.375	1.762.982	766.393	30,3	8,5
1994 ³	2.308.397	1.856.469	451.928	19,6	8,6
1995 ^{3,4}	2.555.453	2.030.745	524.708	20,5	8,8

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen jeweils zum 31.12.

2) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

3) Ab 1. November 1993 ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten. Die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern und abgelehnten Bewerbern, die zur Ausreise verpflichtet sind, sowie von geduldeten Ausländern richtet sich seitdem nach dem AsylbLG und nicht mehr nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Angaben über die Leistungen an diesem Personenkreis werden daher nicht mehr in der Sozialhilfestatistik, sondern erstmals für das Berichtsjahr 1994 in der neuen Asylbewerberleistungsstatistik erfaßt. Die Daten sind daher nur noch eingeschränkt vergleichbar. Ende 1994 wurden 447.000, Ende 1995 489.000 Regelleistungsempfänger nach §§2, 3 AsylbLG gezählt. Infolge dieser Änderung kam es 1993 zu kleineren Ungenauigkeiten in der statistischen Erfassung.

4) Die Werte für das Berichtsjahr 1995 weisen (noch) eine geringfügige Untererfassung auf.

5) Werte aus Tabelle 1.1.1 übernommen.



Abbildung 1.6.8(a): Deutsche und ausländische Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von 1980 bis 1995

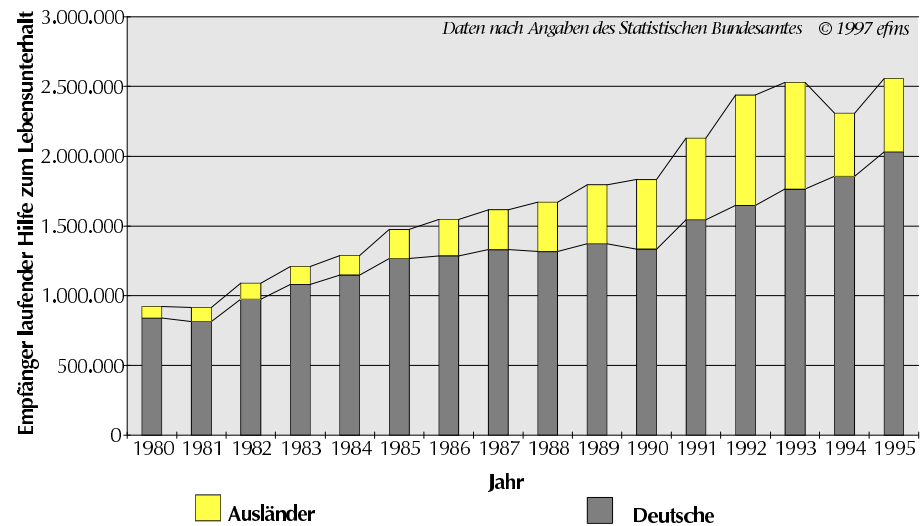
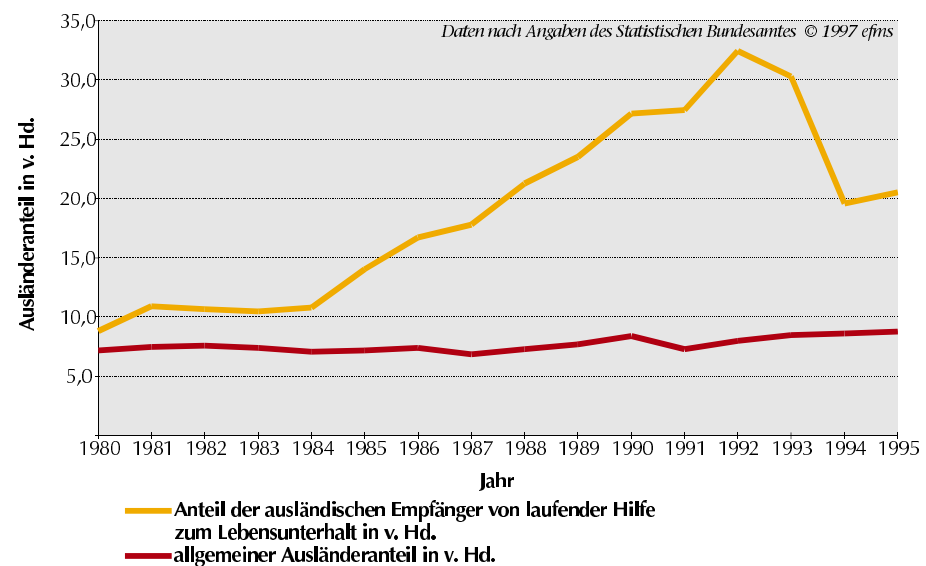


Abbildung 1.6.8(b): Anteil der ausländischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und allgemeiner Ausländeranteil in v. Hd. von 1980 bis 1995





Kommentar:

Zwischen 1980 und 1995 verfünfeinhalbfachte sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger (Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt) mit einem ausländischen Paß in der Bundesrepublik Deutschland, während die Zahl der Ausländer im selben Zeitraum nur um etwas mehr als die Hälfte zunahm (+61%); am Ende des Jahres 1995 hatte so jeder fünfte Empfänger regelmäßiger Leistungen eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Allerdings verzweieinhalbfachte sich in den betrachteten 16 Jahren (1980 bis 1995) auch die Zahl der Deutschen, die regelmäßig Sozialhilfe erhalten (+142%).

Literatur zu Unterkapitel 1.6:

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1995:
Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer
über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1997:
Daten und Fakten zur Ausländersituation, Bonn, März 1997

Die Bundesanstalt für Arbeit 1994a: Arbeitsmarkt 1993, Amtliche Nachrichten
der Bundesanstalt für Arbeit, 42. Jahrgang, Sondernummer, Nürnberg,
Mai 1994

Bundesanstalt für Arbeit 1994b: Arbeitsstatistik 1993 - Jahreszahlen, Amtliche
Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, 42. Jahrgang, Sondernummer,
Nürnberg, Juli 1994

Bundesanstalt für Arbeit 1995: Arbeitsmarkt 1994, Amtliche Nachrichten der
Bundesanstalt für Arbeit, 43. Jahrgang, Sondernummer, Nürnberg, Juni 1995

Bundesanstalt für Arbeit 1996: Arbeitsmarkt 1995, Amtliche Nachrichten der
Bundesanstalt für Arbeit, 44. Jahrgang, Sondernummer, Nürnberg, Juni 1996

Schmid, Carola 1993: Der Zugang zu den Daten der Demographie, ZUMA-Ar-
beitsbericht 93/07, Mannheim

Statistisches Bundesamt 1993: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesre-
publik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1994: Statistisches Jahrbuch 1994 für die Bundesre-
publik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995: Ausländer 1993, Reihe 2, Fachserie 1: Bevölke-
rung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Treibel, Annette 1990: Migration in modernen Gesellschaften, Soziale Folgen
von Einwanderung und Gastarbeit, Weinheim und München



1.7 Kriminalität

Meinungsumfragen zeigen immer wieder, daß die Themen *Kriminalität* und *Innere Sicherheit* in den Augen der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert einnehmen. Insbesondere von Ausländern begangene Straftaten rücken dabei unter dem Stichwort „Ausländerkriminalität“ in den Mittelpunkt des Interesses.

Das komplexe Feld der Straffälligkeit von Migranten mit seinen vielfältigen Bewertungsproblemen bedarf einer differenzierten und ausführlichen Darstellung. Dies kann allerdings in diesem Rahmen nicht geleistet werden, daher können an dieser Stelle nur schlaglichtartig einige Zusammenhänge beleuchtet werden.

Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik:

Die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) gibt Auskunft über Art und Zahl erfaßter Straftaten, Tatort und Tatzeit, Opfer und Schäden, Aufklärungsergebnisse, Alter, Geschlecht und Nationalität der Tatverdächtigen. Sie ist keine Täterstatistik und keine Personen-, sondern eine Fallstatistik. Ist eine Person verdächtig mehrere Delikte begangen zu haben, so finden sich die Einzeldelikte auch einzeln in der PKS wieder. Daraus folgt, daß die Zahl der erfaßten Tatverdachtsmomente größer sein kann als die Zahl der Tatverdächtigen. Staatsschutzdelikte (wie z.B. Landesverrat)¹, die meisten Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik begangen werden, sowie Ordnungswidrigkeiten, werden in der Regel nicht erfaßt. Die Erfassung eines Tatverdachts in der PKS erfolgt, sobald nach Abschluß der Ermittlungen eine Anzeige von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird; eine Anklageerhebung ist nicht notwendig. Die PKS wird jährlich vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erstellt, vor der Veröffentlichung von der Innenministerkonferenz zur Kenntnis genommen und dann im Bulletin der Bundesregierung veröffentlicht.

Neben allen Tatverdächtigen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen (auch nicht strafmündige Kinder unter 14 Jahren), werden auch ausländische Tatverdächtige erfaßt, die sich nicht dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Touristen, Durchreisende) aufhalten. Ausländische Tatverdächtige werden in der PKS unter dem Terminus *nichtdeutsche Tatverdächtige*

1) Soweit allerdings gleichzeitig Tatbestände der allgemeinen Kriminalität erfüllt sind (Mord, Raub, Urkundenfälschung etc.), erfolgt eine Erfassung in der PKS.



aufgeführt. Die PKS unterscheidet seit 1971 Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsgrund, seit 1978 wird zusätzlich nach Altersstruktur unterschieden. Seit 1983 werden tatverdächtige Asylbewerber gesondert ausgewiesen. Daher sind die Daten der PKS grundsätzlich erst ab diesem Datum miteinander vergleichbar.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.7.1 bis 1.7.4:

- Die PKS erfaßt nicht nur die [ausländische Wohnbevölkerung](#), sondern alle nichtdeutschen Tatverdächtigen, wie Personen, die sich *illegal in Deutschland aufhalten, ausländische Touristen, Durchreisende, Grenzpendler und im Bundesgebiet stationierte Soldaten sowie deren Angehörige*, die wiederum keinen Niederschlag in der Bevölkerungsstatistik finden. Da beispielsweise im Jahr 1994 ein Viertel aller nichtdeutschen Tatverdächtigen diesem Personenkreis zuzurechnen war (siehe auch [Tabelle 1.7.3](#)), verringert sich dadurch die Aussagekraft der PKS im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Kriminalitätsbelastung der deutschen und nichtdeutschen Wohnbevölkerung.

- Diese Vergleichbarkeit wird auch durch die Tatsache verringert, daß in den letzten Jahren regelmäßig knapp 30% der Tatverdächtigen wegen eines oder mehrerer *Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz* ermittelt wurden; Bestimmungen, gegen die Deutsche nur in Ausnahmefällen verstoßen können (siehe [Tabelle 1.7.2](#)). Dieser Tatbestand verzerrt die Statistik erneut zuungunsten der ausländischen Wohnbevölkerung (unterschiedliche Deliktstrukturen).

- Da sich die *sozialstrukturelle Zusammensetzung* (Alters-, Geschlechts-, Berufs- und Bildungsstruktur) der ausländischen Bevölkerung von der der deutschen unterscheidet (siehe [Unterkapitel 1.1, 1.5, 1.6](#)), können die beiden Populationen nur bedingt miteinander verglichen werden. So gelten männliche Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene unter 35 Jahren generell – Deutsche und Ausländer – als besonders *kriminogene*² Bevölkerungsgruppen. Das bedeutet, daß beispielsweise Gewaltdelikte bei 20jährigen häufiger vorkommen als bei 50jährigen, bei Männern häufiger als bei Frauen. Da die ausländische Population insgesamt „männlicher, jünger und statusniedriger“ als die deutsche Vergleichsgruppe ist, ist eine statistisch höhere Kriminalitätsbelastung zu erwarten; 1992 waren z.B. 26,8% aller Deutschen unter 25 Jahre alt, aber circa 31% der Ausländer.³ Hinzu kommt, daß Ausländer wesentlich häufiger [arbeitslos](#) sind als Deutsche (siehe [Unterkapitel 1.6](#)) und in überpro-

2) Das heißt, die Wahrscheinlichkeit der Straffälligkeit ist höher als bei anderen Bevölkerungsgruppen.

3) Diese ausländische männliche Population ist darüber hinaus seit circa 1989 in absoluten Zahlen betrachtet und somit auch in Relation zur deutschen Vergleichsgruppe im Wachsen begriffen.



proportionalem Maße in **Ballungsräumen** leben. Denn unterschiedliche *Milieu- und Zugehörigkeiten* und *Raumerfahrungen* (Wohnverhältnisse, Segregation) beeinflussen delinquentes Verhalten zusätzlich.

- Der sogenannte *Polizeieffekt*: „fremdländisch aussehende“ Personen werden häufiger und nachhaltiger als „deutsch aussehende“ kontrolliert und eher einer Tat verdächtigt (vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1993: 11). Allgemeiner betrachtet heißt das, daß verstärkte Polizeikontrollen bei bestimmten Personengruppen, in bestimmten Bereichen und Gebieten zu einem quasi automatischen Anstieg der statistisch erfaßten Kriminalität führen.

- Von verschiedenen Autoren wird angenommen, daß Angehörige ethnischer Minderheiten relativ häufiger von der Bevölkerung angezeigt werden als Deutsche (Stigmatisierung).⁴ Die gemeldeten Straftaten sind also im wesentlichen abhängig vom *Anzeigeverhalten* der Bevölkerung, insbesondere der Geschädigten.⁵ „Das *Dunkelfeld* (Markierung durch den Verf.) umfaßt die nicht der Polizei bekanntgewordene Kriminalität und kann daher in der PKS nicht zum Ausdruck kommen. Wenn sich zum Beispiel das Anzeigeverhalten der Bevölkerung (...) verändert, so kann sich die Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld verschieben, ohne daß eine Änderung des Umfangs der tatsächlichen Kriminalität damit verbunden sein muß“ (Bulletin der Bundesregierung Nr. 56/1995: 518). Für das Dunkelfeld (der nicht erfolgten Anzeigen) sowie für Straftaten, für die *kein Verdächtiger* von den Ermittlungsbehörden ermittelt werden konnte, können keine Angaben zur Person des Täters gemacht werden.

- Es ist stets zu bedenken, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine verurteilten Täter, sondern Tatverdächtige registriert; sie ist eine reine *Verdächtigenstatistik*. Über tatsächliche Täterschaft, über Anklage und **Verurteilung** kann sie nichts aussagen.

- Bei einer *Zeitreihenbetrachtung* muß in Betracht gezogen werden, daß sich die Bezugsgrößen verändert haben: Zum einen ist die *Bevölkerungszahl* insgesamt und insbesondere die der Ausländer in den letzten Jahren angestiegen; die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer nahm im Zeitraum von 1984 bis 1994 um mehr als 60% zu (von 4,36 auf 6,99 Millionen), die der Deutschen um circa ein Drittel (siehe **Tabelle 1.1.1**). Zum anderen haben sich durch die *deutsche Wiedervereinigung* das Territorium und die Gebietsstruktur verändert.

4) Diese Annahme, daß die deutsche Bevölkerung bei Anzeigen gegenüber Nichtdeutschen als besonders anzeigefreudig zu betrachten ist, ist in der Literatur nicht unumstritten (vgl. Ahlf 1993: 134f). „Allerdings darf hier nicht vergessen werden, daß auch bei Straftaten von Nichtdeutschen gegen Nichtdeutsche die Anzeigebereitschaft eher gering ist“ (Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1993: 11).

5) Das sog. Hellfeld der Kriminalität hängt zu etwa 90% vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung ab (Kaiser 1988: 486 zit. nach Ahlf 1993: 132).



Tabelle 1.7.1: Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1996

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Nichtdeutsche Tatverdächtige	Anteil an allen Tatverdächtigen in v.Hd.	jährliche Zuwachsraten in v. Hd. ⁴
1984	1.254.213	207.612	16,6	-
1985	1.290.999	231.868	18,0	+11,7
1986	1.306.910	252.018	19,3	+8,7
1987	1.290.441	258.329	20,0	+2,5
1988	1.314.080	286.741	21,8	+11,0
1989	1.370.962	336.011	24,5	+17,2
1990 ¹	1.437.923	383.583	26,7	+14,2
1991 ²	1.466.752	405.545	27,6	+5,7
1992 ³	1.833.069	550.583	30,0	+35,8
1993	2.051.775	689.920	33,6	+25,3
1994	2.037.729	612.988	30,1	-11,2
1995	2.118.104	603.496	28,5	-1,5
1996	2.213.293	625.585	28,3	+3,7

Quelle: Innenministerkonferenz (Bulletin d. BReg. Nr.40/1993: 363, Nr. 50 /1994: 451, Nr. 56/1995: 532, Nr. 37/1996: 386, Nr. 48/1997: 526), eigene Zusammenstellung

1) Gebietsstand vor dem 3. Oktober 1990.

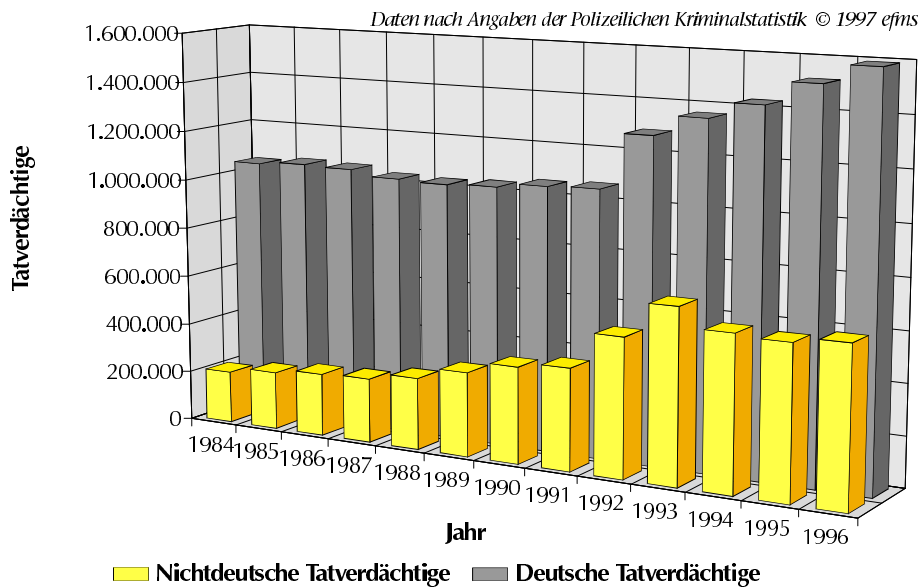
2) 1991 für die alten Bundesländer einschl. Gesamt-Berlin. 1992 wurden für die alten Bundesländer (einschl. Gesamt-Berlin) 509.305 Nichtdeutsche Tatverdächtige (32,2%) ausgewiesen; 1993 608.376 (36,2%), 1994 531.348 (32,4%) und 1995 526.539 (31,3%).

3) Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

4) 1984 ist Basisjahr (100%).



Abbildung 1.7.1: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1996



Kommentar:

Innerhalb von dreizehn Jahren, von 1984 bis 1996, war ein starker Anstieg bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen zu verzeichnen (+201%); der Anstieg bei den Deutschen betrug im selben Zeitraum 52%. Allerdings stieg in diesem Zeitabschnitt auch die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Ausländer um 68% (vgl. [Tabelle 1.1.1](#)). Damit besaß 1996 fast jeder Dritte (28,3%) ermittelte Tatverdächtige nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahl verzerrt allerdings der Realität stark, denn es gehen – wie bereits in den „Methodenkritischen Hinweisen“ erläutert – in diese Statistik in größerem Umfang Personengruppen ein, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (siehe hierzu [Tabelle 1.7.3](#)). Hinzu kommt, daß Deutsche in der Regel nicht gegen ausländer- oder asylrechtliche Vorschriften verstoßen können, was sich in der Statistik zuungunsten der Nichtdeutschen auswirkt (siehe [Tabelle 1.7.2](#)). Weitere Gründe für diese Verzerrung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in den „Methodenkritischen Hinweisen“ zu diesem Unterkapitel beschrieben.



Tabelle 1.7.2: Besonders hohe Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Straftatengruppen von 1992 bis 1996 (ausländerspezifische Delikte)

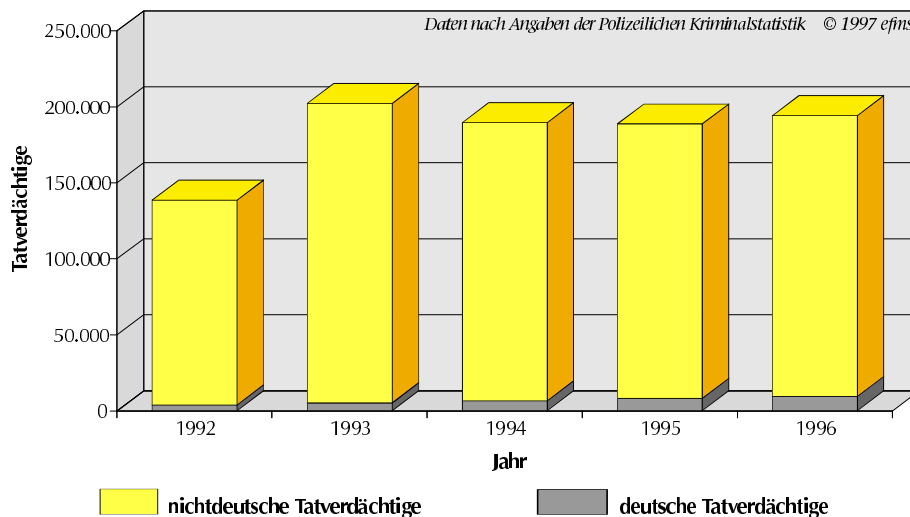
Straftaten(gruppe)	1992		1993		1994	
	Nichtdt. Tatverdächt.	Anteil an allen Tatverdächt. in %	Nichtdt. Tatverdächt.	Anteil an allen Tatverdächt. in %	Nichtdt. Tatverdächt.	Anteil an allen Tatverdächt. in %
Straftaten gegen AuslG u. AsylVfG	134.824	97,2	197.001	97,4	182.913	96,5
Taschendiebstahl	3.934	74,1	4.180	73,6	3.060	66,1
Glücksspiel	1.940	65,9	2.039	68,4	1.608	69,9
Betäubungsmittel-Anbau, -Herstellung u. -Handel als Mitglied einer Bande	260	65,8	490	72,7	498	72,7
Urkundenfälschung	29.453	56,7	46.893	64,8	41.341	60,3
Menschenhandel	129	55,6	269	47,6	421	48,6

Straftaten(gruppe)	1995		1996	
	Nichtdt. Tatverdächt.	Anteil an allen Tatverdächt. in %	Nichtdt. Tatverdächt.	Anteil an allen Tatverdächt. in %
Straftaten gegen AuslG u. AsylVfG	180.650	95,7	184.681	95,1
Taschendiebstahl	3.343	64,5	3.522	65,5
Glücksspiel	1.927	72,1	2.047	69,3
Betäubungsmittel-Anbau, -Herstellung u. -Handel als Mitglied einer Bande	444	72,0	480	62,3
Urkundenfälschung	40.794	59,1	39.683	56,4
Menschenhandel	496	49,6	512	47,1

Quelle: Innenministerkonferenz (Bulletin d. BReg. Nr.50/1994: 451, Nr.40/1993: 362, Nr. 56/1995: 532, Nr. 37/1996: 386, Nr. 48/1997: 526), eigene Zusammenstellung



Abbildung 1.7.2: Verstöße von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz von 1992 bis 1996



Kommentar:

Wie bereits in den „Methodenkritischen Hinweisen“ zu diesem Unterkapitel erläutert, wurde ein Großteil (ungefähr jeder Dritte) der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen eines Verstoßes gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz registriert. Gesetze, gegen die Deutsche in der Regel nicht verstoßen können.

Mindestens 9% aller Tatverdächtigen waren Nichtdeutsche, die verdächtigt wurden, gegen Bestimmungen eines oder beider Gesetze verstoßen zu haben. Ohne Rechtsverstöße gegen diese ausländer- oder asylrechtlichen Normen beträgt der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen einer Tat verdächtigen Personen im Jahr 1996 „nurmehr“ 21,7% (statt 28,3%, siehe [Tabelle 1.7.1](#)).⁶

⁶ Hier ist anzumerken, daß der gesamte Bereich der organisierten Kriminalität, zu dem auch die Schlepperkriminalität gehört, einen signifikant hohen Ausländeranteil aufweist. In der Schleuserkriminalität sind Täter und Opfer in der Regel Nichtdeutsche (vgl. u.a. Bulletin der Bundesregierung Nr. 56/1995: 543).



Tabelle 1.7.3: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland 1984 und von 1990 bis 1996

Art des Aufenthalts	1984 ²		1990		1991		1992	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Illegale	28.337	13,6	47.585	12,4	43.455	10,7	58.452	11,5
Asylbewerber	15.952	7,7	86.875	22,6	108.355	26,7	172.728	33,9
Arbeitnehmer	67.630	32,6	79.035	20,6	82.950	20,5	91.497	18,0
Tourist / Durchreisende	13.911	6,7	47.875	12,5	41.963	10,3	44.834	8,8
Student/Schüler	30.441	14,7	36.990	9,6	37.284	9,2	37.235	7,3
Gewerbetreibende	7.512	3,6	8.729	2,3	9.217	2,3	10.206	2,0
Stationierungstreitkräfte								
u. Angeh.	9.304	4,5	8.653	2,3	7.846	1,9	6.204	1,2
Sonstige ³	34.523	16,6	67.841	17,7	74.475	18,4	88.149	17,3
Gesamt	207.610	100,0	383.583	100,0	405.545	100,0	509.305	100,0

Art des Aufenthalts	1993		1994		1995		1996 ⁴	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Illegale	88.148	14,5	90.380	17,0	97.007	18,4	137.232	21,9
Asylbewerber	225.501	37,1	134.348	25,3	106.888	20,3	123.672	19,8
Arbeitnehmer	94.745	15,6	95.125	17,9	98.571	18,7	102.092	16,3
Tourist / Durchreisende	44.339	7,3	42.486	8,0	41.358	7,9	54.623	8,7
Student/Schüler	35.556	5,8	37.652	7,1	42.103	8,0	45.193	7,2
Gewerbetreibende	10.968	1,8	12.282	2,3	13.459	2,6	16.150	2,6
Stationierungstreitkräfte								
u. Angeh.	4.296	0,7	3.657	0,7	2.691	0,5	2.735	0,4
Sonstige ³	104.823	17,2	115.418	21,7	124.462	23,6	143.888	23,0
Gesamt	608.376	100,0	531.348	100,0	526.539	100,0	625.585	100,0

Quelle: Innenministerkonferenz (Bulletin d. BReg. Nr.40/1993: 363, Nr.50 /1994: 452, Nr. 56/1995: 533, Nr. 37/1996: 387, Nr. 48/1997: 527), eigene Zusammenstellung

1) Die Daten von 1990 bis 1995 beziehen sich nur auf die alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin.

2) Die Daten beziehen auf die alten Bundesländer.

3) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

4) Die Daten für 1996 beziehen sich auf den Gebietsstand seit dem 3.10.1990 (Gesamtdeutschland).



Abbildung 1.7.3(a): Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 1995

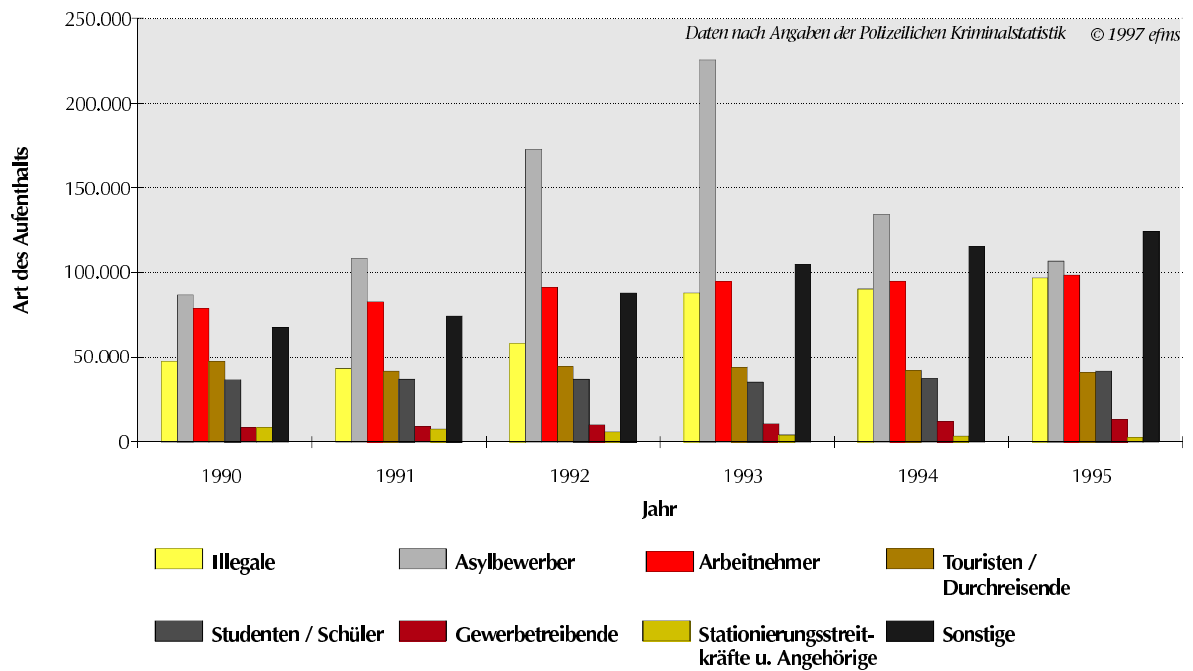
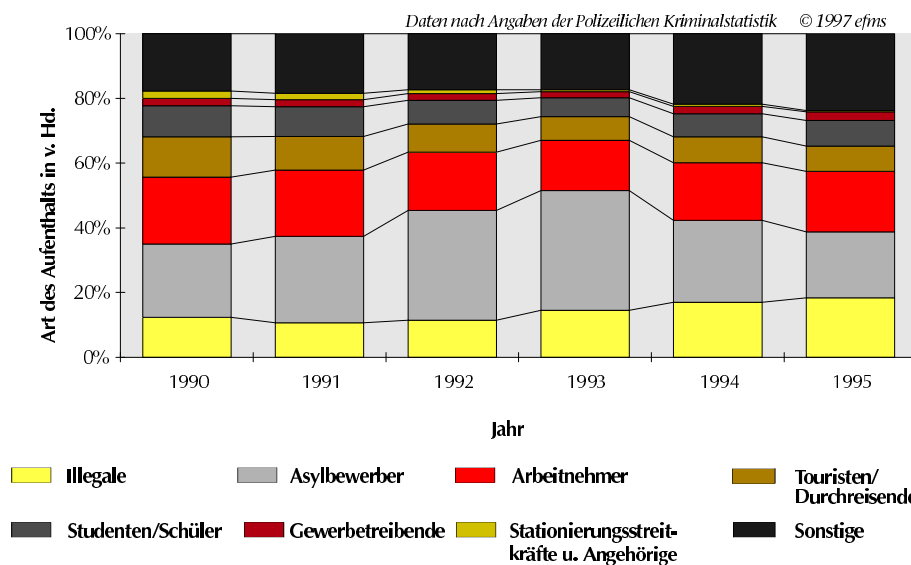


Abbildung 1.7.3(b): Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 1995 in v. Hd.





Kommentar:

Illegale, ausländische Touristen und in Deutschland stationierte Soldaten sowie deren Angehörige stellten 1995 mehr als ein Viertel (26,8%) aller nicht-deutschen Tatverdächtigen in den alten Bundesländern. Das heißt, es wurden circa 385.000 im Sinne des Ausländergesetzes dauerhaft ansässige Ausländer einer Tat verdächtigt.

Die höchsten Zuwächse sind in den letzten Jahren in den Kategorien „Illegale“ und „Sonstige“ (Erwerbslose, abgelehnte Asylbewerber, Flüchtlinge) zu verzeichnen gewesen. Von den 526.539 nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahre 1995 waren 106.888 **Asylsuchende**; das sind 20,3% der nichtdeutschen und gut 6,4% aller Tatverdächtigen (bezogen auf die alten Länder einschl. Gesamt-Berlin). Damit waren die Asylbewerber immer noch die Gruppe von Nichtdeutschen, die am häufigsten einer Straftat verdächtig waren, auch wenn sich ihre Zahl gegenüber 1993 um 53% verringerte. Es ist hier allerdings zu bedenken, daß in den letzten Jahren die Zahl der Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der geänderten Asylgesetzgebung rapide abnahm (siehe Unterkapitel 2.5), und daß Asylbewerber vor allem gegen das AsylVfG und AuslG verstießen. Der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist hingegen von 32,6% im Jahr 1984 auf 18,7% im Jahr 1995 gesunken. Die absoluten Zahlen stiegen allerdings auch bei dieser Gruppe an, was unter anderem auf die insgesamt größere Zahl von **ausländischen Arbeitnehmern** in diesem Zeitraum zurückzuführen sein dürfte.⁷

7) Im Zusammenhang mit der Kriminalität von nicht ansässigen Ausländern (Asylsuchende, Illegale, Touristen, Durchreisende) wird häufig von „importierter Kriminalität“ gesprochen. Diese Gruppe stellt ungefähr gleichviele Tatverdächtige wie alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländergruppen (vgl. u.a. Ahlfs 1993: 136).



Tabelle 1.7.4: Zusammensetzung der nichtdeutschen Tatverdächtigen nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten in von Hd. von 1985 bis 1996¹

Staats- angehörigkeit	Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen in v. Hd.					
	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Türkei	26,3	25,3	25,4	24,7	23,9	21,4
Jugoslawien ²	11,2	10,9	11,9	12,7	12,5	12,1
Polen	5,6	5,6	7,2	9,4	13,3	14,0
Rumänien	0,7	0,8	1,0	1,3	1,8	6,5
Italien	8,1	7,7	8,0	7,3	6,2	5,5
Algerien	0,3	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5
Griechenland	3,5	3,1	3,1	2,8	2,5	2,2
Vietnam	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,5
Marokko	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4
Bulgarien	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,8
Libanon	2,1	4,1	2,9	2,6	2,8	3,4
Sonstige/Staatenl.	40,9	40,8	38,7	37,2	34,9	31,7

Staats- angehörigkeit	Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen in v. Hd.						Anteil an ausl. Bev. 1995 ⁴
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	
Türkei	20,8	17,9	15,8	19,4	21,3	21,9	28,1
Jugoslawien ²	12,9	16,3	16,1	15,7	13,9	14,1	11,1
Polen	8,8	8,1	6,9	8,0	8,8	8,3	3,9
Rumänien	9,8	14,7	14,4	5,7	4,0	3,1	1,5
Italien	5,3	4,3	3,6	4,2	4,5	4,7	8,2
Bosnien-Herzegow.	-	-	1,8	3,5	4,5	4,2	4,4
Algerien	0,6	1,1	2,6	2,1	1,5	1,3	0,2
Russ. Föderation ³	-	-	2,2	2,1	1,7	1,7	0,6
Kroatien	-	-	1,1	1,8	2,0	1,9	2,6
Griechenland	2,2	1,9	1,6	1,8	1,9	1,9	5,0
Vietnam	0,6	0,8	1,3	1,7	1,6	1,4	1,3
Marokko	1,6	1,6	1,4	1,6	1,6	1,6	1,1
Bulgarien	1,7	2,7	3,6	1,6	1,1	0,9	0,5
Libanon	2,8	1,8	1,4	1,5	1,6	1,4	0,8
Sonstige/Staatenl.	32,9	28,8	26,2	29,3	30,0	31,6	30,7

Quelle: Innenministerkonferenz (Bulletin der BReg, Nr. 56/1995: 534, Nr. 377/1996: 388, Nr. 48/1997: 528),
StBA (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Bis einschl. 1990 früheres Bundesgebiet, ab 1991 alte Länder mit Gesamt-Berlin.

2) Ab 1993 ohne Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien, ab 1994 ohne Makedonien.

3) Die Daten sind zu niedrig, da Tatverdächtige z.T. noch unter der alten UdSSR-Staatsangehörigkeit erfaßt wurden.

4) Anteil der jeweiligen Nationalität an der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung.



Abbildung 1.7.4(a): Nichtdeutsche Tatverdächtige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in v. Hd. von 1985 bis 1996

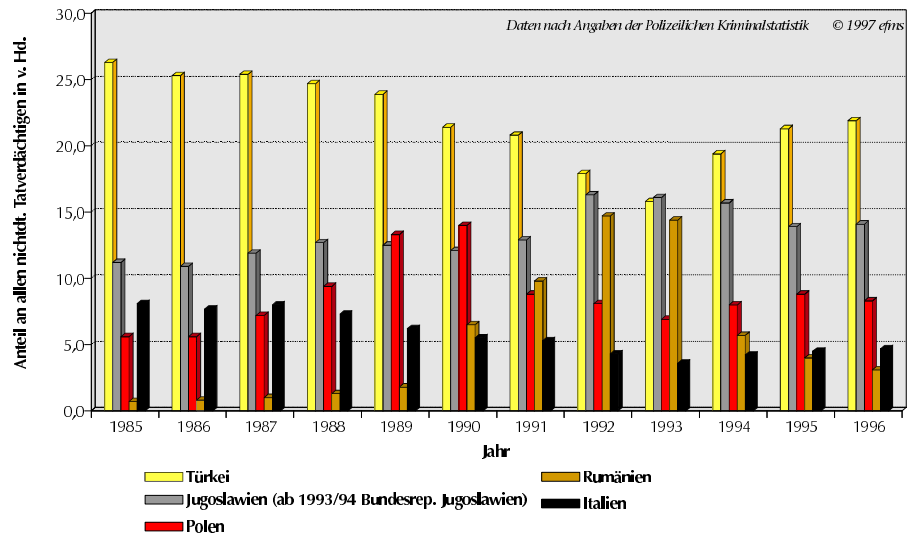
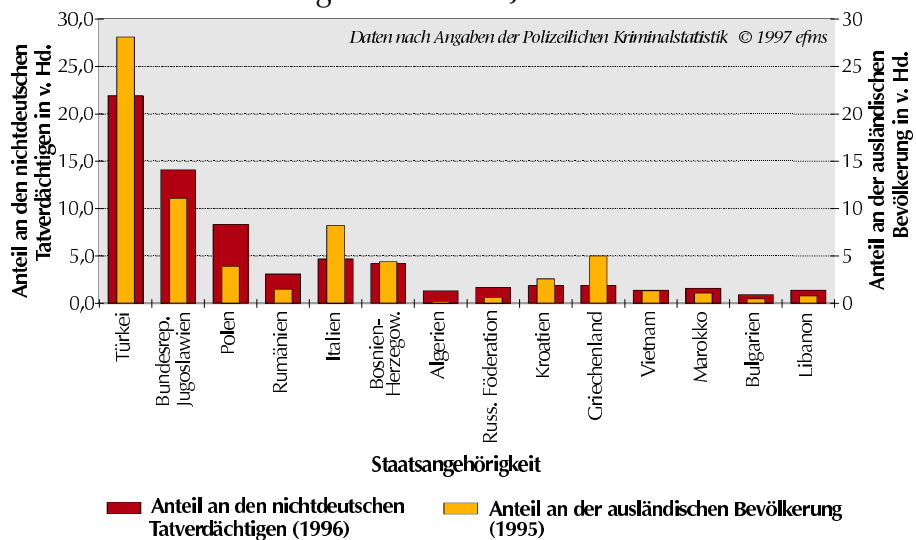


Abbildung 1.7.4(b): Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und der Anteil an der ausländischen Bevölkerung in v. Hd. im Jahr 1996





Kommentar:

In den letzten Jahren waren stets Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft die größte Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß die Türken in der Bundesrepublik Deutschland auch die zahlenmäßig stärkste Ausländergruppe darstellen. Entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil an den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern, sind jedoch Personengruppen aus den ehemaligen Anwerbestaaten weit weniger kriminalitätsbelastet als Staatsangehörige anderer Länder (z.B. Polen, Rumänen, Algerier). Wie bereits anhand [Tabelle 1.7.3](#) gezeigt, besteht ein Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Asylbewerberzahlen und dem Anwachsen der Tatverdächtigenzahlen.

Verurteilte in der Strafverfolgungsstatistik

Die *Strafverfolgungsstatistik* registriert die Angeklagten, die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilt, freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden. „*Verurteilte* sind Straffällige, (...) gegen die eine Freiheitsstrafe, Strafarrest und/oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe und/oder Maßnahmen geahndet wurde. (...) Verurteilt kann nur eine Person werden, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter war“ (StBA 1993a: 395). Die Verurteiltenstatistik wird vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften erstellt. Die Strafverfolgungsstatistik ist nur sehr bedingt mit der [Polizeilichen Kriminalitätsstatistik](#) vergleichbar.⁸ Dennoch dürften sich bei einer parallelen Betrachtung im Zeitverlauf Trends aufzeigen lassen.

8) Die Vergleichbarkeit der beiden Statistiken leidet aus folgenden Gründen (vgl. u.a. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1993: 16f):

- a. Nicht alle in der PKS registrierten Tatverdächtigen werden auch im gleichen Jahr abgeurteilt. Die erfaßten Personen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik sind deshalb nicht dieselben.
- b. Die Verurteiltenstatistik leidet unter der mangelnden Aktualität; während im Jahr 1997 die PKS des Jahres 1996 unmittelbar herausgegeben wurde, erscheint die Verurteiltenstatistik mit einer Verzögerung von zwei bis drei Jahren.
- c. Die Strafverfolgungsstatistik stellt das Prinzip des Straftäters in den Vordergrund, die PKS dagegen das Delikt. Da Gerichte für Mehrfachtäter (es wurden mehrere Delikte begangen) häufig nur ein Urteil sprechen, erscheint in der Strafverfolgungsstatistik nur ein Fall. Die polizeiliche Tatverdächtigenstatistik dagegen registriert Mehrfachtäter für jede einzelne Tat.
- d. Die Strafverfolgungsstatistik erfaßt, im Vergleich zur PKS, strafunmündige Kinder (jünger als 14 Jahre) nicht.
- e. In der Strafverfolgungsstatistik werden Verkehrsdelikte verzeichnet, wenn sie strafgerichtlich relevant sind; circa ein Drittel der Verurteilten gehören zu dieser Kategorie. In der PKS sind die meisten dieser Delikte nicht enthalten.
- f. Die gerichtliche Beurteilung weicht von der polizeilichen Einordnung (Erkenntnisstand der Ermittlungen) in Deliktgruppen häufig ab; daher kann derselbe Fall unterschiedlichen Deliktgruppen zugeordnet sein.



Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 1.7.5:

- Ausländische *Stationierungsstreitkräfte* – wenn sie von keinem deutschen Gericht verurteilt werden (z.B. von Militärgerichten) – sowie *strafunmündige Kinder* sind, im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik, nicht in der bundesdeutschen Gerichtsstatistik enthalten. Das Register der Verurteilten enthält ferner alle Aburteilungen von *Verkehrsdelikten*, die PKS hingegen nicht.

- Gerichte sprechen für *Mehrfachtäter* (es wurden mehrere Delikte begangen) häufig nur ein Urteil; damit erscheint in der Strafverfolgungsstatistik nur ein Fall. Die polizeiliche Tatverdächtigenstatistik dagegen registriert Mehrfachtäter für jede begangene Tat.

- Die *Ausweisungspraxis* der Ausländerbehörden oder die freiwillige Ausreise des Tatverdächtigen führt zu einer Verminderung der Zahl der Verurteilten (vgl. Ahlf 1993: 133).

- Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, daß es in der deutschen Strafgesetzgebung *Delikte* gibt, die (fast) nur von Ausländern oder Asylsuchenden begangen werden können. Auch die *sozialstrukturelle Zusammensetzung* (Alters-, Geschlechts-, Berufs-, und Bildungsstruktur) der ausländischen Bevölkerung unterscheidet sich von der der deutschen, so daß die beiden Populationen nur bedingt miteinander verglichen werden können (siehe auch [Methodenkritische Hinweise zu den Tabelle 1.7.1 bis 1.7.4](#)).



Tabelle 1.7.5: Durch deutsche Gerichte verurteilte Ausländer und tatverdächtige Ausländer von 1970 bis 1995¹

Jahr	Verurteilte insgesamt ²	darunter: Ausländer ²	Ausländer-anteil	Nichtdt. Tatverdächtige ³	Tatverdächtige in v. Hd. ³
1970	643.285	49.859	7,8	-	-
1971	668.564	64.633	9,7	-	-
1972	690.861	71.990	10,4	-	-
1973	698.912	77.603	11,1	-	-
1974	699.198	80.342	11,5	-	-
1975	664.536	74.153	11,2	-	-
1976	699.339	70.800	10,1	-	-
1977	722.966	70.126	9,7	-	-
1978	739.044	70.826	9,6	-	-
1979	718.779	72.427	10,1	-	-
1980	732.481	81.358	11,1	-	-
1981	747.463	89.207	11,9	-	-
1982	772.194	90.804	11,8	-	-
1983	784.657	86.561	11,0	-	-
1984	753.397	81.522	10,8	207.612	16,6
1985	719.924	81.009	11,3	231.868	18,0
1986	705.348	86.299	12,2	252.018	19,3
1987	691.394	91.843	13,3	258.329	20,0
1988	702.794	100.940	14,4	286.741	21,8
1989	693.499	109.780	15,8	336.011	24,5
1990	692.363	120.532	17,4	383.583	26,7
1991	695.118	135.292	19,5	405.545	27,6
1992	712.613	166.115	23,3	509.305	32,2
1993	760.792	219.297	28,8	608.376	36,2
1994	765.397	219.539	28,7	531.348	32,4
1995 ⁴	759.989	205.900	27,1	526.539	31,3

Quelle: StBA (StBA 1997: 82, auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Früheres Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

2) Einschließlich Staatenloser, aber ohne Verurteilte, die den Stationierungstreitkräften angehören.

3) Tatverdächtige aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (siehe Tabelle 1.7.1. u.a. Fußnote 2); die Zahlen ab 1991 für die alten Bundesländer einschl. Gesamt-Berlin.

4) Die Zahlen für 1995 sind für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin.



Abbildung 1.7.5(a): Durch deutsche Gerichte Verurteilte von 1970 bis 1995

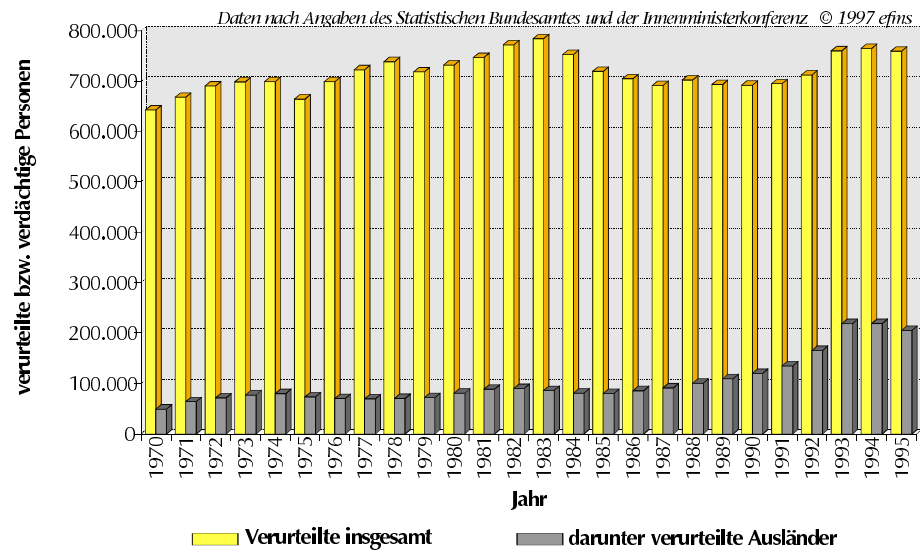
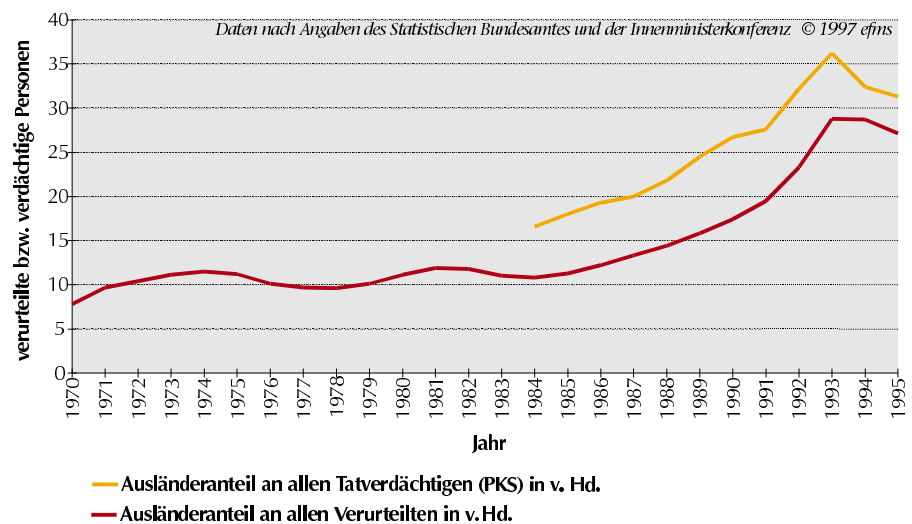


Abbildung 1.7.5(b): Ausländeranteile an allen durch deutsche Gerichte Verurteilten und an allen Tatverdächtigen in v. Hd. von 1970 bis 1995





Kommentar:

Der Anteil der verurteilten Ausländer ist im Vergleich zum Anteil der tatverdächtigen Ausländer (Nichtdeutschen) stets niedriger. Der Anteil der Ausländer an den Verurteilten liegt über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Im übrigen gilt: „Die seit langem in Deutschland insbesondere als Arbeitnehmer lebenden und meist schon gut integrierten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit verhalten sich strafrechtlich unauffällig, was daran zu sehen ist, daß die Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer (bezogen auf die Beschäftigungszahlen) im vergangenen Jahrzehnt unverändert blieb. Außerdem ist der Anteil der Staatsangehörigkeiten aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen in den alten Ländern einschließlich Berlin seit 1984 (25,0 Prozent) beträchtlich auf nur noch 12,3 Prozent (1996) gesunken und spielt damit im Kriminalitätsgeschehen Deutschlands nur eine geringe Rolle. Ausländerkriminalität ist in Deutschland vor allem unter Personen zu beobachten, die sich nur für kurze Zeit oder illegal in Deutschland aufhalten“ (Bulletin der Bundesregierung Nr.48/1997: 542f).



Literatur zu Unterkapitel 1.7:

Ahlf, Ernst-Heinrich 1993: „Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland nach Öffnung der Grenzen“, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Nr.3/1993, S. 132ff

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1992“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 40**, 18. Mai 1993

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1993“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 50**, 30. Mai 1994

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1994“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 56**, 12. Juli 1995

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1995“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 37**, 10. Mai 1996

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1996“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 48**, 12. Juni 1997

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1993: „Ausländerkriminalität“ oder „kriminelle Ausländer“, Anmerkungen zu einem sensiblen Thema, (Heft 2 der Reihe „In der Diskussion“), Bonn

Statistisches Bundesamt 1993a: Statistisches Jahrbuch 1993 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1993b: Rechtspflege, Fachserie 10: Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3.1991, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1997: Rechtspflege, Fachserie 10: Reihe 3, Strafverfolgung 1995, Wiesbaden



1.8 Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die letzten Jahre der bundesrepublikanischen Geschichte waren durch einen wiederaufkommenden Rechtsextremismus gekennzeichnet, der in hohem Maße fremdenfeindliche Züge trug. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die Aufgabe, diese extremistischen Strömungen, Delikte und Personen zu identifizieren und zu beobachten. Seit ein paar Jahren schenkt der Verfassungsschutz dem Thema Rechtsextremismus verstärkt Aufmerksamkeit. Im jährlich erscheinenden *Verfassungsschutzbericht* des Bundes wird versucht, den Rechtsextremismus und die militante Ausländerfeindlichkeit zu *quantifizieren*, wobei sich diese Berichte vor allem auf polizeiliche Daten stützen.

Daneben existiert mittlerweile eine Vielzahl an empirischen Untersuchungen zum Themenkomplex Fremden-, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus, deren Darstellung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Im folgenden werden amtlich erhobene Daten dargestellt.

Im wesentlichen handelt es sich bei den ausgewiesenen Daten um Angaben zu Straf- und Gewaltdelikten. Unter *Straftaten mit erwiesener (oder vermuteter) rechtsextremistischer Motivation*¹ sind – gemäß Verfassungsschutzbericht – folgende Gesetzesverletzungen zu verstehen (vgl. BMI 1994: 155): Terrorakte, Bedrohungen, unberechtigter Besitz von Waffen, Munition und Sprengstoff, das Verbreiten von Propagandamitteln, das Verwenden von Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen, sowie Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener im Zusammenhang mit der Verfolgung durch Nationalsozialisten, Aktionen mit volksverhetzendem Charakter und Aufstachelung zum Rassenhaß. *Fremdenfeindliche Delikte*² sind Straftaten, die in der Zielrichtung

- gegen Personen begangen werden, denen Täter aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in der Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestreiten oder

1) Laut Verfassungsschutzbericht sind „(...) *rechtsextremistische Bestrebungen* ideologisch durch einen völkischen Nationalismus gekennzeichnet, dessen Triebfeder ein elitäres Rassedenken ist. Nicht die Gemeinsamkeit der Geschichte, der Kultur und insbesondere der Sprache (...) bestimmt die Zugehörigkeit zu einem Volk und zu einer Nation, sondern allein die biologische Abstammung (Rassevolk, Rassenation). Das ideologische Weltbild wird maßgeblich durch Fremdenhaß, insbesondere gegen ethnische Minderheiten, geprägt“ (BMI 1993: 14, BMI 1994: 14).

2) Diese Definition gilt seit 1991 – laut postalischer Auskunft des Bundesministerium des Innern – für den gesamten polizeilichen Bereich; demgemäß werden fremdenfeindliche Straftaten von der Polizei erfaßt. Antisemitische Straftaten fallen nicht darunter – sie werden gesondert erfaßt.



- gegen sonstige Personen, Institutionen, Objekte, Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 1.8.1. bis 1.8.3:

- Die Statistiken geben nur die Fälle wieder, die zur Anzeige gebracht und als rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Straftat registriert werden. Es existiert eine *Dunkelziffer*, weil entweder die Taten vom Opfer gar nicht zur Anzeige gebracht werden oder – obwohl die Delikte polizeilich angezeigt werden – nicht als rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Straftat identifiziert werden. Nur bei den Delikten Tötung und Brandstiftung kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es keine allzu großen Dunkelziffern gibt, da bei schweren Straftaten der rechtsextremistische oder fremdenfeindliche Hintergrund kaum verborgen bleibt; die Ermittlungsbehörden sind in diesen Fällen besonders bestrebt, die Tatmotive eindeutig zu ergründen.

- Es wird in der Statistik jede Gesetzesverletzung nur *einmal*, und zwar mit der schwerwiegendsten Deliktart, gezählt, auch wenn sie aus mehreren Einzeltaten bestand, mehrere Straftatbestände erfüllte, mehrere Handlungen umfaßte oder von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wurde (vgl. BMI 1994: 155). Das bedeutet, daß die Zahl der tatsächlichen Gesetzesverletzungen über der in der Statistik angegebenen Zahl der Delikte liegt; beispielsweise wird mit einer fremdenfeindlich motivierten Körperverletzung der Straftatbestand der Bedrohung einhergehen, ohne daß diese Straftat gesondert in die Statistik einginge.

- Die Zahlen der Gewalttaten (und Gesetzesverletzungen) sind *vorläufig* und werden häufig in den darauffolgenden Jahren korrigiert. Die aktuellen Zahlen geben stets nur den *derzeitigen Erkenntnisstand* wieder; es kann beispielsweise vorkommen, daß sich nach Abschluß der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen herausstellt, daß die Tat fremdenfeindlich motiviert war.



Tabelle 1.8.1: Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland von 1982 bis 1996

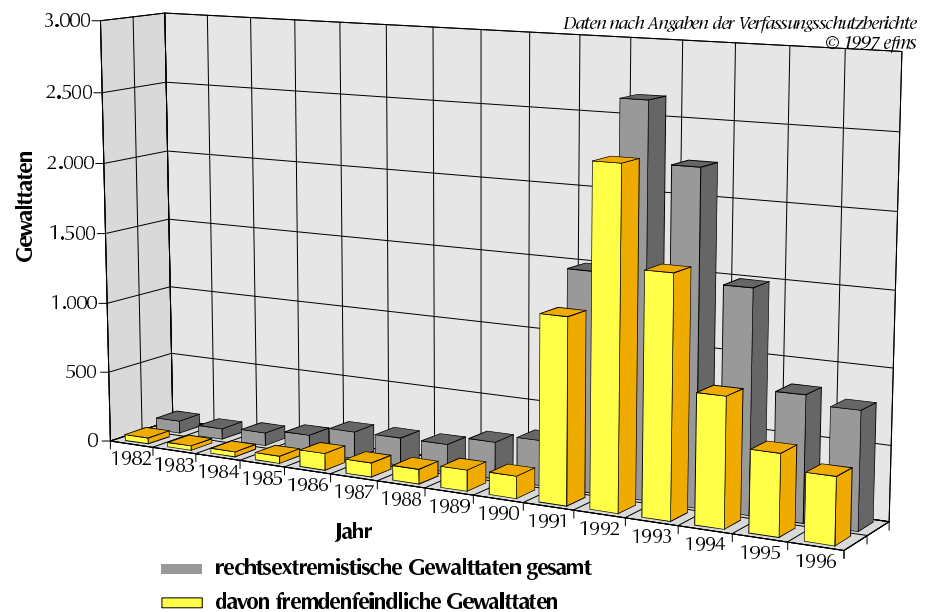
Jahr	Gesamt ¹	jährl. Zuwachsraten in % ²	davon fremdenfeindlich		
			absolut	Anteil in %	Zuwachs in % ²
1982	88	-	43	48,9	-
1983	76	-13,6	32	42,1	-25,6
1984	91	+19,7	36	39,6	+12,5
1985	120	+31,9	50	41,7	+38,9
1986	189	+57,5	117	61,9	+134,0
1987	192	+1,6	98	51,0	-16,2
1988	193	+0,5	103	53,4	+5,1
1989	255	+32,1	146	57,3	+41,7
1990	309	+21,2	152	49,2	+4,1
1991	1.492	+382,8	1.255	84,1	+725,7
1992	2.639	+76,9	2.277	86,3	+81,4
1993	2.232	-15,4	1.609	72,1	-29,3
1994	1.489	-33,3	860	57,8	-46,6
1995	837	-43,8	540	64,5	-37,2
1996	781	-6,7	441	56,5	-48,7

Quelle: Verfassungsschutz (BMI 1993: 71, dass. 1994: 79f; 84, dass. 1995: 81, dass 1996: 103, 105, auf Anfrage) eigene Zusammenstellung

1) Gesamtzahl der Gewalttaten mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextrem. Motivation.
2) 1982 ist 100%.



Abbildung 1.8.1: Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland von 1982 bis 1996



Kommentar:

Nach einem sprunghaften Ansteigen rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalttaten ab dem Jahr 1990 ist in den letzten Jahren ein Rückgang bei diesen Delikten zu verzeichnen. Die Zahl der Gewalttaten liegt aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau: Im Jahr 1996 wurden circa drei mal so viele rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten verübt wie 1989 (1994 circa sechs mal so viele wie 1989). Dabei waren die meisten rechtsextremistischen Gewalttaten fremdenfeindlich motiviert; d.h. sie richteten sich gegen Menschen anderer Herkunft und Nationalität.



Tabelle 1.8.2: Gesetzesverletzungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund nach Deliktarten von 1991 bis 1996

Deliktarten	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Tötungsdelikte	3	32	20	8	8	11
davon vollendet	3	4	2	0	0	0
davon versucht	0	28	18	8	8	11
Brand- und Sprengstoffdelikte	335	608	287	81	37	27
Landfriedensbrüche ¹			36	27	20	27
Körperverletzungen	236	576	727	494	372	307
Sachbeschädigungen ¹				388	203	142
davon mit erheblicher Gewaltanwendung ¹		1.019	539	250	103	69
Bedrohungen, Nötigungen ¹		1.191	1.414	548	327	232
Propagandadelikte ^{1,2}		1.211	1.437	834	547	601
Sonstige Gesetzesverletzungen ³	1.852	5.120	2.261	1.111	954	885
Fremdenfeindliche Straftaten insg.	2.426	6.336	6.721	3.491	2.468	2.232

Quelle: BMI (BMI 1994: 79, dass. 1995: 84, dass. 1996: 105f, auf Anfrage), eigene Zs.stellung

1) Zahlenreihe beginnt mit dem ersten Jahr der gesonderten Ausweisung; davor nur aggregierte Daten.

2) umfasst u.a. Schmier-, Klebe-, Plakat- und Flugblattaktionen sowie das Zeigen des Hitlergrußes.

3) umfasst u.a. Volksverhetzungen, Beleidigungen, Verunglimpfungen.

Kommentar:

Insgesamt sind die Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund – wie in [Tabelle 1.8.1](#) bereits ersichtlich – in den letzten Jahren etwas zurückgegangen. Insbesondere die Zahl der Brandanschläge und Sprengstoffdelikte verminderte sich seit 1992. Auch im Bereich der Körperverletzungen kann ein Rückgang konstatiert werden. Ursächlich für den Rückgang dieser fremdenfeindlichen *Gewalttaten* – auch per saldo – dürften verstärkte staatliche Maßnahmen gegen Gewalttäter sein. Allerdings weisen die Gewalttaten gegen Fremde – verglichen mit den 80er Jahren – immer noch einen sehr hohen Stand auf (siehe auch Tabelle 1.8.1). In ähnlichem Maße wie bei den fremdenfeindlichen Gewalttaten nahm die Zahl der anderen fremdenfeindlichen Delikte (ohne physische Gewaltanwendung), wie Bedrohung, Nötigung, Propaganda, Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfung seit 1993 ab. Allerdings wurden im Jahr 1996 immer noch insgesamt 2.232 Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund begangen.



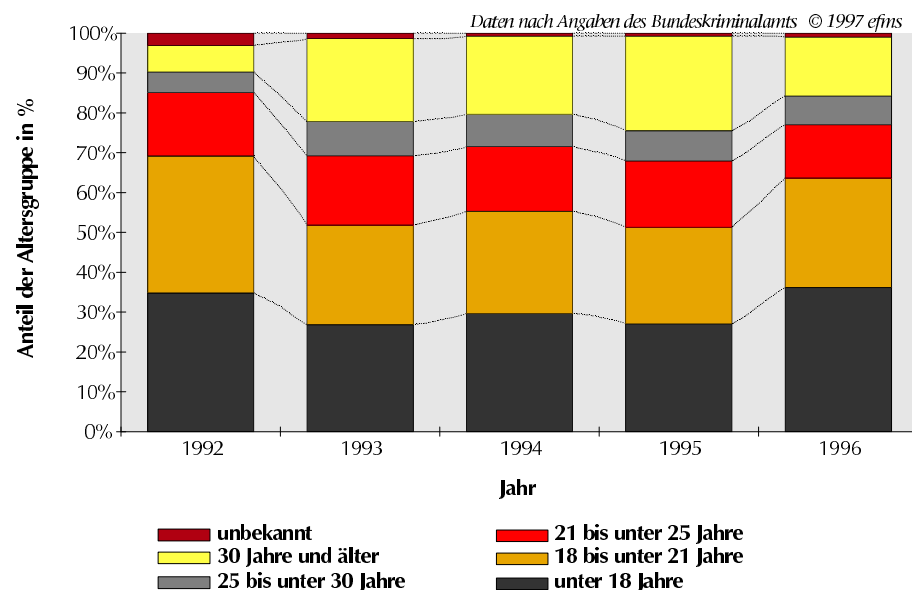
Tabelle 1.8.3: Entwicklung der Alters- und Geschlechtsstruktur von Tatverdächtigen fremdenfeindlich motivierter Straftaten von 1991 bis 1996

	1991	1992 ¹	1993	1994	1995	1996
Altersgruppen						
unter 14 Jahre ²			97	39	19	41
14 bis unter 18 Jahre		1.386	700	675	497	717
18 bis unter 21 Jahre		1.371	743	616	464	578
21 bis unter 25 Jahre		637	517	389	318	280
25 bis unter 30 Jahre		206	255	196	145	152
30 Jahre und älter		264	619	472	455	311
unbekannt		122	40	17	13	20
Geschlecht						
männlich	902	3.679	2.789	2.222	1.767	1.914
weiblich	17	185	182	182	144	185
Insgesamt	919	3.986	2.971	2.404	1.911	2.099

Quelle: Bundeskriminalamt (auf Anfrage beim BfM), eigene Zs.stellung

- 1) 122 Tatverdächtige konnten 1992 nicht nach Geschlecht aufgliedert werden.
2) Die Rubrik „unter 14 Jahre“ wird erst seit 1993 erfasst.

Abbildung 1.8.3: Entwicklung der Altersstruktur von Tatverdächtigen fremdenfeindlich motivierter Straftaten in v. Hd. von 1992 bis 1996





Kommentar:

Circa 70 bis 80% aller fremdenfeindlich motivierten Straftäter waren in den vergangenen Jahren jünger als 25 Jahre; im Jahr 1996 waren über 36 von Hundert 18 Jahre oder darunter. Die Delinquenten sind überwiegend männlich, wobei der Tatverdächtigenanteil der Frauen zunimmt; im Jahr 1991 waren 1,8% der Tatverdächtigen weiblich, sechs Jahre später betrug der Anteil 8,8%.

Tabelle 1.8.4: Entwicklung der Zahl der Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen von 1983 bis 1996¹

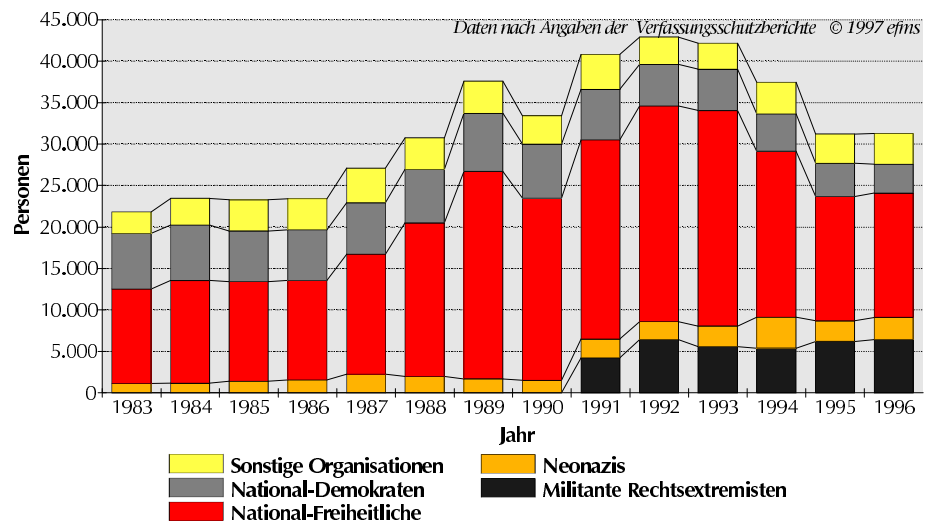
Jahr	Militante Rechts-extremisten ²	Neonazis	National-Freiheitliche (DVU)	National-Demokraten (NPD)	Sonstige Organisationen ³	Gesamt-personen-potential ⁴
1983	-	1.130	11.400	6.700	2.600	20.000
1984	-	1.150	12.400	6.700	3.200	22.100
1985	-	1.420	12.000	6.100	3.750	22.100
1986	-	1.460	12.000	6.100	3.760	22.100
1987	-	2.240	14.500	6.200	4.170	25.200
1988	-	2.000	18.500	6.400	3.800	28.300
1989	-	1.700	25.000	7.000	3.870	35.900
1990	-	1.550	22.000	6.500	3.420	32.200
1991	4.200	2.300	24.000	6.100	4.220	39.800
1992	6.400	2.200	26.000	5.000	3.320	61.900
1993	5.600	2.450	26.000	5.000	3.120	64.500
1994	5.400	3.740	20.000	4.500	3.830	56.600
1995 ⁵	6.200	2.480	15.000	4.000	3.560	46.100
1996 ⁵	6.400	2.690	15.000	3.500	3.700	45.300

Quelle: Verfassungsschutz (BMI 1993: 66, dass. 1994: 74, dass. 1995: 77f, dass. 1996: 97f, dass. 1997: 89f), eigene Zs.stellung

- 1) Die einzelnen Zahlenangaben in den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten weisen teilweise große Differenzen auf.
- 2) Insbesondere rechtsextremistische Skinheads, die sich in strukturlosen bzw. -armen Zusammenschlüssen organisieren.
- 3) Bestehend aus: „Mitglieder in Jugend- und Studentenorganisationen“, „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ (DLVH) und sonstigen Organisationen.
- 4) Mitglieder nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften.
Bis einschließlich 1991 sind die Mitglieder der Partei „Die Republikaner“ hier nicht enthalten. Ab Ende 1992 beschlossen die Verfassungsschutzbehörden systematisch Informationen zu den „Republikanern“ zu sammeln und auszuwerten. 1992 wurden 23.000, 1993 20.000, 1994 16.000, 1995 und 1996 15.000 Mitglieder der „Republikaner“ registriert.
- 5) Anders als in den Vorjahren sind in der Rubrik „militante Rechtsextremisten“ nicht nur als Gewalttäter festgestellte Personen enthalten, sondern auch solche Rechtsextremisten einbezogen worden, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind.



Abbildung 1.8.4: Entwicklung der Zahl der Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen (ohne Republikaner) von 1983 bis 1996



Kommentar:

Im Jahr 1996 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 108 von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete rechtsextremistische Organisationen und Personenzusammenschlüsse (1995: 96, 1994: 82, 1993: 78, 1992: 82) mit 45.300 Mitgliedern – nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften (vgl. BMI 1994: 74, dass. 1995: 76ff, dass. 1996: 96ff, dass. 1997: 88ff). Die Mitgliederzahlen insbesondere von militanten rechtsextremistischen und neonazistischen Personenzusammenschlüssen sind nach einem Höchststand im Jahr 1992 leicht gesunken.



Literatur zu Unterkapitel 1.8:

Bundesministerium des Innern 1993: Verfassungsschutzbericht 1992, Bonn

Bundesministerium des Innern 1994: Verfassungsschutzbericht 1993, Bonn

Bundesministerium des Innern 1995: Verfassungsschutzbericht 1994, Bonn

Bundesministerium des Innern 1996: Verfassungsschutzbericht 1995, Bonn

Bundesministerium des Innern 1997: Verfassungsschutzbericht 1996, Bonn





2. Migrationsumfang und Migrationsarten in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und in klassischen Einwanderungsländern

Stand im letzten Kapitel vor allem der *Bestand* der Migrantenbevölkerung und ihre soziale Lage der Migranten im Vordergrund, so geht es im folgenden um die *Flußgröße Migration*. Neben der *Sterblichkeit* (Mortalität) und *Fruchtbarkeit* (Fertilität) sind Wanderungen von Personen der bestimmende Faktor für die Dynamik der Bevölkerungsentwicklung. Die *Bevölkerungsbewegungsgröße Migration* wird üblicherweise – wie auch Mortalität und Fertilität – immer für eine bestimmte *Zeitspanne* gemessen und angegeben (z.B. für ein Jahr).

Migration meint die *räumliche Bewegung* zur Veränderung des *Lebensmittelpunktes* von Individuen oder Gruppen über eine bedeutsame Entfernung. *Internationale Migration* oder Außenwanderung ist dadurch gekennzeichnet, daß der Lebensmittelpunkt für eine längere *zeitliche Dauer* über die *Grenzen eines Staates* verlagert wird; dies ist in der Regel mit einem Wechsel des *Wohnsitzes* verbunden. Im folgenden wird Migration immer im Sinne *transnationaler Migration* verstanden; Binnenwanderungen innerhalb eines Landes (wie z.B. Stadt-Land-Wanderung) werden also nicht betrachtet.

Diese Definition kann allerdings nicht adäquat in ein Meßkonzept umgesetzt werden (Operationalisierung), da die amtliche Statistik aus historischen, politischen und administrativen Gründen auf anderen Konzeptionen basiert.

Die Methode der quantitativen Erfassung von Migranten unterscheidet sich darüber hinaus von Land zu Land, so daß *internationale Vergleiche* nur erschwert möglich sind. Zum einen sind die jeweiligen *Definitionen* von Migranten, insbesondere bezüglich des Kriteriums *Dauerhaftigkeit* der Migration¹ sehr unterschiedlich, zum anderen bestehen jeweils verschiedene *Erhebungsverfahren* (Bevölkerungsregister, Volkszählungen, Arbeitskräfteerhebungen). Die Mehrheit der Staaten erfaßt ihre Daten nicht gemäß den UN-Empfehlungen über die Wanderungsstatistik.

1) In den meisten europäischen Ländern wird von Migration gesprochen, wenn ein Wechsel des permanenten Wohnsitzes über die Landesgrenzen für mindestens 1 Jahr (in Norwegen mindestens 6 Monate, in Dänemark mindestens 3 Monate Aufenthaltsdauer) erfolgt. In einigen anderen Staaten ist die subjektive Absicht einzuwandern (z.T. unabhängig davon, ob diese Absicht überhaupt realisiert wird) entscheidendes Kriterium, um als Migrant registriert zu werden. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen ist die Aufenthaltsdauer von Migranten kein maßgebliches Kriterium der Außenwanderungsstatistik. Zieht z.B. eine Person aus einem europäischen Staat für einige Monate in die Bundesrepublik Deutschland, wird der Vorgang in der Regel im Herkunftsland nicht als Fortzug, im Zielland Bundesrepublik Deutschland jedoch als Zuzug registriert. Durch solche Inkompatibilitäten der nationalen Statistiken untereinander können Wanderungsströme im internationalen Maßstab nicht exakt gegeneinander verrechnet werden.



Bei einem internationalen Vergleich von *Wanderungsströmen* müssen aus methodischer Sicht folgende Fragen als forschungsleitend gelten:

1. Welche *Datenquellen* gibt es für den Nachweis der Wanderungsströme?
2. Welches (Definitions-) *Kriterium* ist ausschlaggebend, damit eine Person als *Migrant*² bezeichnet werden kann?
3. Gibt es zusätzlich Daten über sog. *short-term migrants*?
4. Wird das *Motiv* des Zu- oder Fortzugs erfragt und statistisch ausgewertet?
5. Werden bestimmte Kategorien oder Personengruppen aus der Wanderungsstatistik *ausgeschlossen* (z.B. eigene Staatsangehörige wie in Frankreich)?
6. Wie werden *Asylsuchende* definiert und statistisch erfaßt (z.B. nur der jeweilige Antragsteller oder auch dessen Familienangehörige)?

Im folgenden werden in einem ersten Abschnitt die allgemeinen *Migrations- und Zuwanderungsstatistiken* der einzelnen Länder dargestellt, wobei die bundesrepublikanische Zu- und Fortzugsstatistik im Zentrum dieser Betrachtung steht. Daran anschließend sollen die *Kategorien und Typen der Migration* (*Familiennachzug*, *(Spät-)Aussiedler*, *Flüchtlinge* und *Asylsuchende* etc.) jeweils einzeln in ihren Quantitäten im Zeitverlauf dargestellt werden.

Allerdings können dabei die im ersten Unterkapitel (2.1) dargestellten *Gesamtwanderungsströme* (insbesondere die der Bundesrepublik Deutschland) nicht (immer) nach den einzelnen Wanderungskategorien aufgegliedert und den Typen der Migration zugeordnet werden.

2) Gemeint sind hier sog. *long-term migrants*. Diese Kategorie setzt in der Regel eine Aufenthaltsdauer im Zielland der Migration von mindestens einem Jahr voraus.



2.1 Zu- und Abwanderung in der Migrationsstatistik

Zu- und Abwanderung in der Bundesrepublik Deutschland:

Die seit den 50er Jahren einheitliche deutsche Außenwanderungsstatistik weist Migration nicht im eigentlichen Sinne aus, sondern die *gemeldeten Wohnortwechsel (Zu- und Fortzüge)*, deren Ausgangs- oder Zielpunkte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen.¹ Somit stellt die deutsche Wanderungsstatistik keine Migrationsstatistik im international üblichen Sinne dar, in der die (beabsichtigte) *Aufenthaltsdauer* des Migranten das entscheidende Kriterium für Emigration bzw. Immigration ist.²

Basis für die deutsche Zu- und Fortzugsstatistik sind die von den *Statistischen Landesämtern* ausgezählten Meldescheine von Personen, welche sich bei einem Umzug über die Gemeindegrenzen bei den kommunalen *Einwohnermeldeämtern* an- bzw. abgemeldet haben.³ Bei jedem Wohnungswechsel (2 Monate oder länger am Ort) ist jeder Bewohner der Bundesrepublik Deutschland nach dem *Melderechtsrahmengesetz (MRRG)* verpflichtet, sich innerhalb einer Woche an- bzw. abzumelden.⁴ Dieses bundeseinheitliche *Melderechtsrahmengesetz* gibt es erst seit dem Jahre 1980; zuvor regelten z.T. differierende Landesgesetze das Meldewesen. Gesetzliche Grundlage für die *Erhebung* der Daten in diesem Bereich ist das 1957 erlassene und 1980 novellierte *Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes*.

Anmeldungen von Personen, die aus dem Ausland zuziehen, gelten demnach als *Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland*, Abmeldungen ins Ausland als *Fortzüge*. Das *Statistische Bundesamt* stellt die gewonnenen Daten zu einer nationalen Zu- und Fortzugsstatistik zusammen und veröffentlicht sie regelmäßig.⁵

1) Mitglieder *ausländischer Stationierungstreitkräfte* und der *diplomatischen und konsularischen Vertretungen* mit ihren Familienangehörigen im Bundesgebiet sowie *Touristen* werden in der Zu- und Fortzugsstatistik der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst.

2) Die Vereinten Nationen empfehlen, von einem *permanent immigrant* oder *long-term-migrant* zu sprechen, wenn ein Immigrant länger als ein Jahr im Land lebt. Die deutsche Statistik verwendet diese Begrifflichkeit nicht - sie kennt nur den Terminus Zuzug bzw. Fortzug (vgl. u.a. Flaßkämper 1962: 421ff).

3) Bei der An-/Abmeldung werden folgende personenbezogene Merkmale erfragt: Ziel-/Herkunfts-ort, Geschlecht, Familienstand, Beteiligung am Erwerbsleben, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Religion.

4) Damit sind auch Saison-, Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer meldepflichtig. Auch die Unterkunft in sog. Werksunterkünften ist zu melden, wenn 2 Monate Aufenthaltsdauer überschritten werden. Bestimmte Personengruppen (z.B. ausländerrechtlich Abgeschobene) werden „von Amts wegen“ abgemeldet.

5) Ein Datenabgleich der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik mit den Zahlen des *Ausländerzentralregisters* findet nicht statt.



Einige Fallbeispiele sollen hier den Unterschied zwischen der deutschen Fort- und Zuzugsstatistik einerseits und einer „klassischen“ Wanderungsstatistik andererseits illustrieren: Eine Person, die nur vorübergehend im Ausland lebt (z.B. als Student), wird ebenso als Fortzug gezählt, wie ein dauerhaft Auswandernder (Emigrant). Ein zuziehender Ausländer, der nur kurz im Land verbleibt, geht in gleichem Maße in die Statistik ein, wie eine Person, die ihren Lebensmittelpunkt auf Dauer in die Bundesrepublik Deutschland verlagert. Mehrmalige Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland derselben Person in einem Jahr führen dazu, daß diese Person auch mehrmals in der Wanderungsstatistik gezählt wird. Letzteres Beispiel dokumentiert den Unterschied zwischen einer reinen *Fallstatistik*, bei der einzelne *Wanderungsvorgänge* die Erhebungsgrundlage bilden, und einer *Personenstatistik*, die die migrierende Person in diesem Fall nur einmal zählt.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.1.1 bis 2.1.5:

- Die *Zu- und Fortzugszahlen* geben nur bedingt Aufschluß über den tatsächlichen Umfang der Zu- und Abwanderung; es handelt sich um die Registrierung der gemeldeten *Wohnortwechsel* über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Beispielsweise gehen auch Personen in diese Statistik ein, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nur *vorübergehend* in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z.B. *Werkvertragsarbeitnehmer*, *Saisonarbeitnehmer*, *Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge*), aber auch Personen, die das Land nur für begrenzte Zeit verlassen (Geschäftsleute, Studenten, Entwicklungshelfer). Die bloße Registrierung des Wohnortwechsels läßt keinen Schluß über die *Dauerhaftigkeit* der Wanderung zu und ist somit nicht identisch mit Migration im eigentlichen Sinne. Deshalb sind auch die angegebenen Zu- und Fortzugszahlen stets höher als die tatsächlichen Größenordnungen der Immigration und Emigration.

- Bei der Betrachtung der Zu- und Fortzugsstatistik ist zu berücksichtigen, daß es sich nicht um die Zahl der wandernden *Personen*, sondern um die Zahl der *Wanderungsfälle* (Umzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland) handelt. Wenn beispielsweise eine Person *mehrmals* im Jahr mit Ab- bzw. Anmeldung aus- und einreist, wird diese auch *mehrmals* registriert. Aus diesem Blickwinkel werden die Angaben über die Zahl der Fälle immer höher sein als die tatsächlich gewanderten Personen (Flaßkämper 1962: 414ff).

- Die *Fortzüge*, insbesondere von Ausländern aus *Nicht-EU-Staaten* (Drittstaater), dürften durch die offiziellen Zahlen untererfaßt sein. Drittstaater melden sich häufig nicht ab, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Manche der Rückkehrer vergessen die Abmeldung oder unterlassen sie, weil sie sie als nicht notwendig erachten. Die Abwanderungs- und *Rückwanderungszahlen* von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland werden daher von der offiziellen Statistik *unterschätzt* (vgl. u.a. Fleischer 1989); durch diese Verzerrungstendenz ergibt sich ein zu den beiden zuvor genannten Argumenten gegenläufiger Trend.



- Da die deutsche Zu- und Fortzugsstatistik nur Personen erfaßt, die sich bei den Meldebehörden an- bzw. abmelden, sind *illegal* und damit unregistriert Ein- und Ausgereiste in ihr nicht enthalten. Die offiziell ausgewiesene Zahl der Zu- und Fortzüge ist aus diesem Blickwinkel daher kleiner als die *tatsächliche Zahl* der Menschen, die über die deutschen Grenzen umziehen.

- Als problematisch erweisen sich die historisch bedingten Änderungen im *Gebietsstand* der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1991 erstreckt sich die offizielle Wanderungsstatistik auf die Grenzen der gesamten Bundesrepublik (nach dem Gebietsstand vom 03.10.1990).⁶ Auch in der Vergangenheit entstanden durch die Angliederung des Saarlandes und die Miteinbeziehung West-Berlins in die Zu- und Fortzugsstatistik ähnliche Schwierigkeiten. Die Qualität einer *Zeitreihenbetrachtung* leidet also stets unter dem mit der Veränderung des Staatsterritoriums einhergehenden Wandel der regionalen und bevölkerungsstatistischen Bezugsgrößen.⁷

- *Asylsuchende* wurden in der Vergangenheit melderechtlich nicht immer erfaßt. Erst bei Aufnahme eines Asylverfahrens und einer damit verbundenen festen Wohnungsnahme, mußten sie melderechtlich als Zuzug aus dem Ausland registriert werden. Laut Expertenaussagen kann erst ab dem Jahr 1993 gesagt werden, daß Asylbewerber in die Wanderungsstatistik eingehen. In einigen Bundesländern seien Asylbewerber nicht registriert worden; vielerorts wären auch durch die großen Zugangszahlen, insbesondere zu Beginn der 90er Jahre, die Behörden zu überlastet gewesen, um die Asylsuchenden anzumelden.

- In der Regel werden *(Spät-)Aussiedler* als zuziehende Deutsche in der amtlichen Statistik gesondert registriert, doch gibt es auch zahlreiche Fälle, in denen sie, durch das Aufnahmeverfahren bedingt, nach ihrer ursprünglichen (ausländischen) Staatsangehörigkeit bei der Einreise erfaßt werden; dies betrifft insbesondere die Zuzüge aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Polen und Rumänien. Somit dürfte die Zahl der *Zuzüge von Ausländern* in der Wanderungsstatistik *überhöht* und damit die Anzahl der deutschen Zuzüge untererfaßt sein.

6) In Folge der Wiedervereinigung kam es auch zu einer Vereinigung zweier unterschiedlicher Statistiksysteme. Negative Einflüsse auf die Datenverläßlichkeit sind deshalb nicht auszuschließen.

7) Eine Besonderheit der deutschen Zu- und Fortzugsstatistik vor dem Jahr 1990 war, daß es - durch die deutsche Teilung bedingt - zwei Erfassungsweisen der Außenwanderung gab. Zum einen gab es eine Tabelle, die mit *Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland* betitelt war, die die Umzugsbewegungen mit dem Ausland und der DDR enthielt. Zum anderen werden seit 1952 die *Zu- und Fortzüge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland* (ohne DDR) als selbständige Zeitreihe ausgewiesen; auf letzteres Erfassungskonzept wird im folgenden Bezug genommen. Die deutsch-deutschen Wanderungen berühren einen Themenkomplex, der hier nicht weiter vertieft werden kann.



Tabelle 2.1.1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von 1952 bis 1995

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzüge-Fortzüge)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1952 ¹	88.089	-	-	135.796	-	-	-47.707	-
1953 ¹	101.599	-	-	122.264	-	-	-20.665	-
1954 ¹	111.490	46.853	42,0	136.212	28.831	21,2	-24.722	+18.022
1955 ¹	127.921	60.368	47,2	136.977	35.548	26,0	-9.056	+24.820
1956 ¹	159.086	82.505	51,9	168.101	48.221	28,7	-9.015	+34.284
1957 ¹	200.142	107.418	53,7	173.171	59.292	34,2	+26.971	+48.126
1958	212.520	118.282	55,7	161.865	64.011	39,5	+50.655	+54.271
1959	227.600	145.919	64,1	178.864	80.630	45,1	+48.736	+65.289
1960	395.016	317.685	80,4	218.574	124.441	56,9	+176.442	+193.244
1961	489.423	411.069	84,0	266.536	181.524	68,1	+222.887	+229.545
1962	566.465	494.481	87,3	326.339	247.682	75,9	+240.126	+246.799
1963	576.951	505.763	87,7	426.767	348.122	81,6	+150.184	+157.641
1964	698.609	625.484	89,5	457.767	371.448	81,1	+240.842	+254.036
1965	791.737	716.157	90,5	489.503	412.704	84,3	+302.234	+303.453
1966	702.337	632.496	90,1	608.775	535.235	87,9	+93.562	+97.261
1967	398.403	330.298	82,9	604.211	527.894	87,4	-205.808	-197.596
1968	657.513	589.562	89,7	404.301	332.625	82,3	+253.212	+256.937
1969	980.731	909.566	92,7	436.685	368.664	84,4	+544.046	+540.902
1970	1.042.760	976.232	93,6	495.675	434.652	87,7	+547.085	+541.580
1971	936.349	870.737	93,0	554.280	500.258	90,3	+382.069	+370.479
1972	852.549	787.162	92,3	568.610	514.446	90,5	+283.939	+272.716
1973	932.583	869.109	93,2	580.019	526.811	90,8	+352.564	+342.298
1974	601.013	538.574	89,6	635.613	580.445	91,3	-34.600	-41.871
1975	429.064	366.095	85,3	652.966	600.105	91,9	-223.902	-234.010
1976	476.286	387.303	81,3	569.133	515.438	90,6	-92.847	-128.135
1977	522.611	422.845	80,9	505.696	452.093	89,4	+16.915	-29.248
1978	559.620	456.117	81,5	458.769	405.753	88,4	+100.851	+50.364
1979	649.832	545.187	83,9	419.091	366.008	87,3	+230.741	+179.179



Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzüge-Fortzüge)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1980	736.362	631.434	85,8	439.571	385.843	87,8	+296.791	+245.591
1981	605.629	501.138	82,7	470.525	415.524	88,3	+135.104	+85.614
1982	404.019	321.682	79,6	493.495	433.268	87,8	-89.476	-111.586
1983	354.496	273.252	77,1	487.268	424.913	87,2	-132.772	-151.661
1984	410.387	331.140	80,7	604.832	545.068	90,1	-194.445	-213.928
1985	480.872	398.219	82,8	425.313	366.706	86,2	+55.559	+31.513
1986	567.215	478.348	84,3	407.139	347.789	85,4	+160.076	+130.559
1987	591.765	472.336	79,8	398.518	333.984	83,8	+193.247	+138.352
1988	860.578	647.534	75,2	419.439	358.941	85,6	+441.139	+288.593
1989	1.133.794	766.945	67,6	539.832	438.082	81,2	+593.962	+328.863
1990	1.256.250	835.702	66,5	574.378	465.470	81,0	+681.872	+370.232
1991 ²	1.182.927	920.491	77,8	582.240	497.476	85,4	+600.687	+423.015
1992	1.489.449	1.207.602	81,1	701.424	614.747	87,6	+788.025	+592.855
1993	1.268.004	986.872	77,8	796.859	710.240	89,1	+471.145	+276.632
1994	1.070.037	773.929	72,3	740.526	621.417	83,9	+329.511	+152.512
1995	1.082.176	788.337	72,8	674.204	561.091	83,2	+407.972	+227.246

Quelle: StBA (nach Auskunft des StBAs)

1) Angaben ohne Saarland

2) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

Abbildung 2.1.1(a): Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

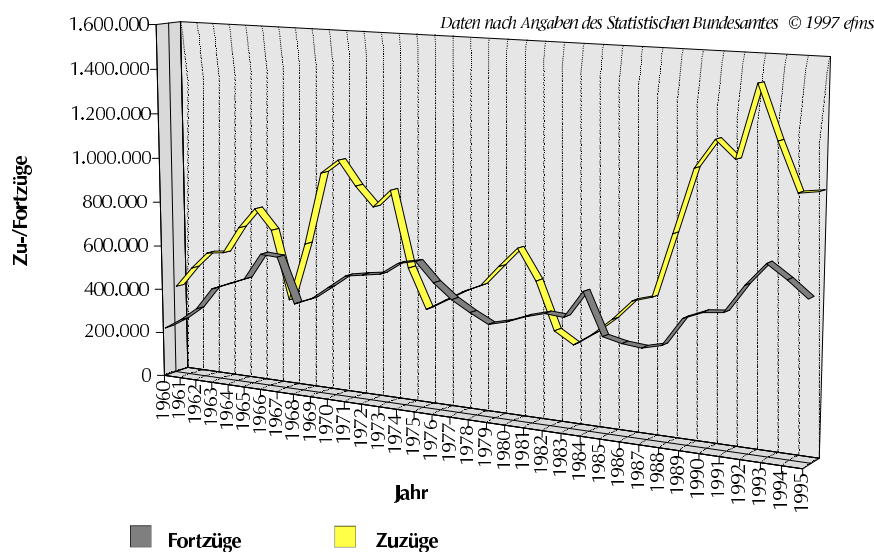




Abbildung 2.1.1(b): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von Deutschen und Ausländern von 1960 bis 1995

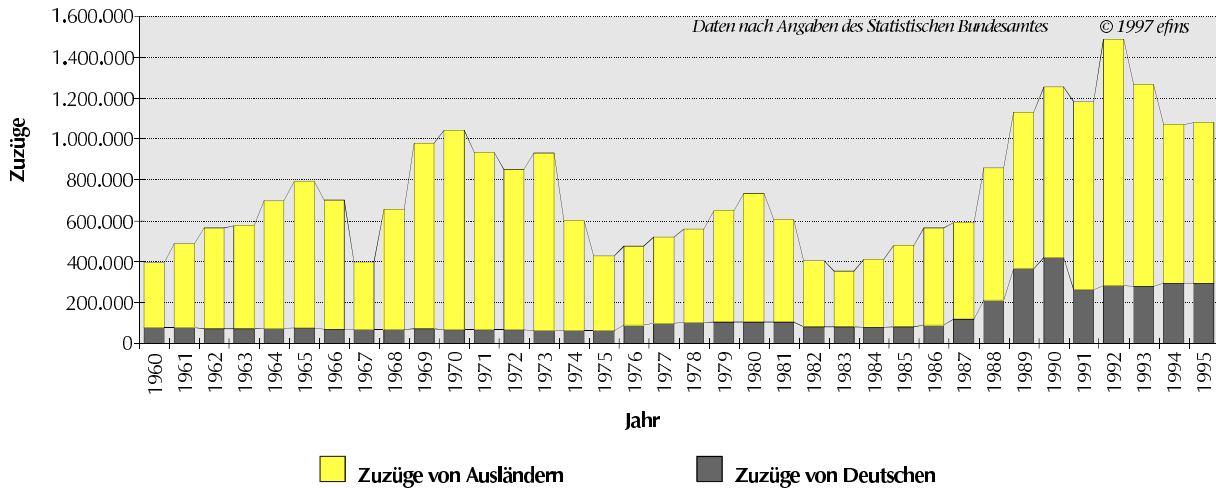
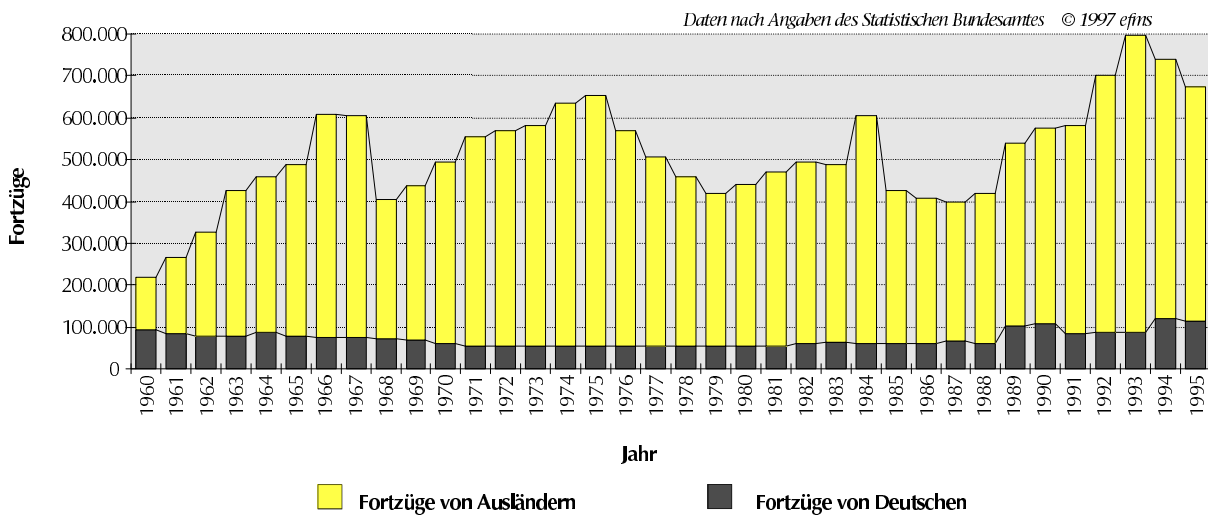


Abbildung 2.1.1(c): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von Deutschen und Ausländern von 1960 bis 1995





Kommentar:

Zwischen 1952 und Ende 1995 sind mehr als 19,5 Millionen Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland fortgezogen, hingegen sind aber im gleichen Zeitraum circa 28 Millionen aus dem Ausland zugezogen - ohne die Wanderungen zwischen den beiden deutschen Staaten; insgesamt sind also 47,5 Millionen Personen über die Grenzen des Bundesgebietes migriert (Gesamtaußenwanderungsvolumen). Über diesen Zeitabschnitt betrachtet liegt somit ein Wanderungsüberschuß von 8,3 Millionen Menschen vor.⁸ Bei einer ausschließlichen Betrachtung der *ausländischen Staatsangehörigen* ist für den Zeitraum von 1954 bis 1995 eine Nettozuwanderung von 6,4 Millionen, bei 22,6 Millionen Zuzügen und 16,2 Millionen Fortzügen festzustellen.

Ein Großteil der Zu- und Fortzüge wurde erst in den letzten Jahren getätigt: in den sieben Jahren von 1989 bis 1995 zogen insgesamt 8,5 Millionen Menschen vom Ausland in die Bundesrepublik Deutschland. Doch darf bei der Betrachtung der Zuzugszahlen nicht vergessen werden: Es gibt auch eine erhebliche *Abwanderung* aus der Bundesrepublik Deutschland. So verlagerten im selben Zeitraum fast 4,6 Millionen Personen ihren Wohnsitz ins Ausland. Die letzten sechs Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen *Wanderungsüberschuß* von 3,9 Millionen. Dabei migrieren größtenteils ausländische Staatsangehörige (drei Viertel des Wanderungsvolumens). Die hohen Zuwanderungszahlen ab Ende der 80er Jahre resultieren u.a. aus dem erhöhten Zuzug von (*Spät-*)*Aussiedlern* (siehe [Unterkapitel 2.3](#)) sowie der gestiegenen Zahl von *Asylsuchenden* (siehe [Unterkapitel 2.5](#)) und seit 1991/92 aus dem starken Zuzug von *Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen* aus dem ehemaligen Jugoslawien (siehe [Unterkapitel 2.7](#)). Die hohe Zahl von abwandernden Ausländern verweist auch darauf, daß diese Personengruppen überdurchschnittlich mobil sind und häufig remigrieren oder weiterwandern.

Neben den beiden Parametern Mortalität (Sterblichkeit) und Fertilität (Fruchtbarkeit) ist die Migration diejenige Variable, die die (zukünftige) Bevölkerungsentwicklung bestimmt. Dabei sind nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Abwanderung entscheidend, sondern vor allem die *Alters- und Geschlechtsstruktur* der zuwandernden Population.⁹ Die zwei folgenden Tabellen zeigen, wie sich die Zu- und Fortziehenden nach Alter und Geschlecht zusammensetzen.

8) Eine alleinige Betrachtung des Wanderungssaldos läßt keine Rückschlüsse auf die gesamte Wanderungsbewegung zu. Ein niedriger Saldo kann Ergebnis geringer Wanderungsbewegung sein, aber auch eine Differenz einer fast oder annähernd gleich hohen Fort- und Zuwanderung.

9) Die Bedeutung des Alters der Zuwanderer für die Bevölkerungsdynamik mißt der sog. „*reproductive value*“; dabei wird der Stellenwert des einzelnen Zuwanderers für die zukünftige Bevölkerungsdynamik wiedergegeben. Demnach hat beispielsweise eine 18jährige (Zugewanderte) einen sehr hohen „*reproductive value*“, da sie alle möglichen Geburten noch vor sich und zugleich das Sterberisiko der ersten 18 Jahre überwunden hat. Ein neugeborenes Mädchen erreicht dagegen nur mit einer etwas geringeren Wahrscheinlichkeit das reproduktive Alter (vgl. u.a. Dinkel 1989: 130ff).



Tabelle 2.1.2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht von 1974 bis 1995¹

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauen- anteil ³	Gesamt	männlich	weiblich	Frauen- anteil ³	Gesamt
1974	337.315	276.312	45,0	613.627	413.445	224.178	35,2	637.623
1975	233.381	202.392	46,4	435.773	402.775	251.111	38,4	653.886
1976	262.203	219.400	45,6	481.603	335.205	234.424	41,2	569.629
1977	289.378	236.596	45,0	525.974	292.658	213.373	42,2	506.031
1978	319.083	242.375	43,2	561.458	267.525	191.765	41,8	459.290
1979	391.394	259.914	39,9	651.308	246.582	172.750	41,2	419.332
1980	457.550	280.112	38,0	737.662	269.920	170.009	38,6	439.929
1981	353.451	252.178	41,6	605.629	291.049	179.476	38,1	470.525
1982	225.279	178.740	44,2	404.019	303.652	189.843	38,5	493.495
1983	192.831	161.665	45,6	354.496	286.248	201.020	41,3	487.268
1984	223.456	186.931	45,5	410.387	342.087	262.745	43,4	604.832
1985	268.334	212.538	44,2	480.872	241.080	184.233	43,3	425.313
1986	315.722	251.493	44,3	567.215	229.526	177.613	43,6	407.139
1987	315.530	276.235	46,7	591.765	222.005	176.513	44,3	398.518
1988	458.549	402.029	46,7	860.578	234.093	185.346	44,2	419.439
1989	613.748	520.046	45,9	1.133.794	303.551	236.281	43,8	539.832
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ²	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	642.868	439.308	40,6	1.082.176	439.599	234.605	34,8	674.204

Quelle: StBA (StBA 1995b: 266ff und nach Auskunft des StBAs), eigene Berechnungen (1974-1980)

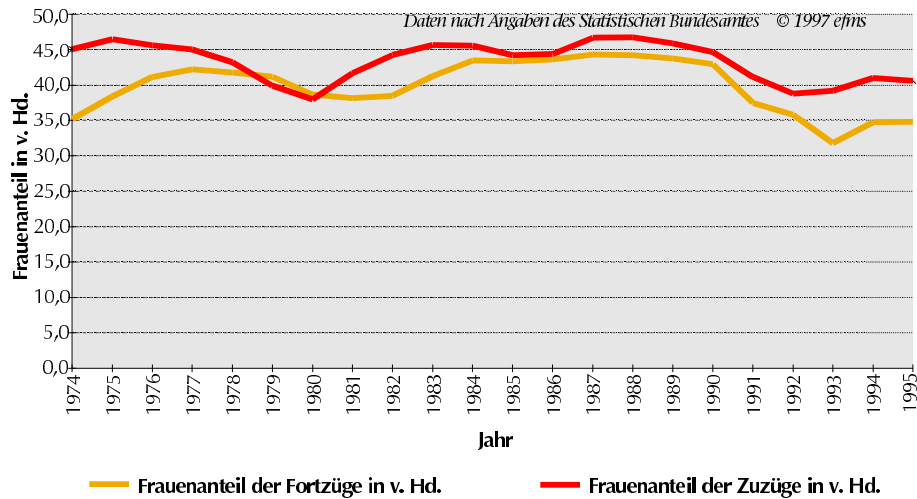
1) Von 1974 bis 1980 einschließlich Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärt“ und „ohne Angabe“ (Dies dürfte nur zu geringfügigen Verzerrungen führen). Ab 1981 ohne Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärt“ und „ohne Angabe“.

2) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

3) Frauenanteil in v. Hd.



Abbildung 2.1.2: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in v. Hd. von 1974 bis 1995



Kommentar:

Die Mehrzahl der in die Bundesrepublik Deutschland zuziehenden Personen ist männlichen Geschlechts. Der Anteil der zugezogenen Frauen betrug in den Jahren von 1974 bis 1993 zwischen 38,0 und 46,7 von Hundert. Ähnlich stellt sich die Geschlechterproportion des Fortzuges dar, wobei der Frauenanteil an den Fortzügen in den meisten Jahren noch geringer ausfiel als der an den Zuzügen.



Tabelle 2.1.3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 1994¹

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 J.	von 25 bis unter 40 J.	von 40 bis unter 65 J.	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526

Quelle: StBA (StBA 1994: 290, dass. 1995a: 272, dass. 1995b: 296, dass. 1996: 284), eigene Zusammenstellung

1) Wanderungen ohne Herkunfts- bzw. Zielgebiet „ungeklärt“ und „ohne Angabe“.

Abbildung 2.1.3(a): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.1993) nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1993

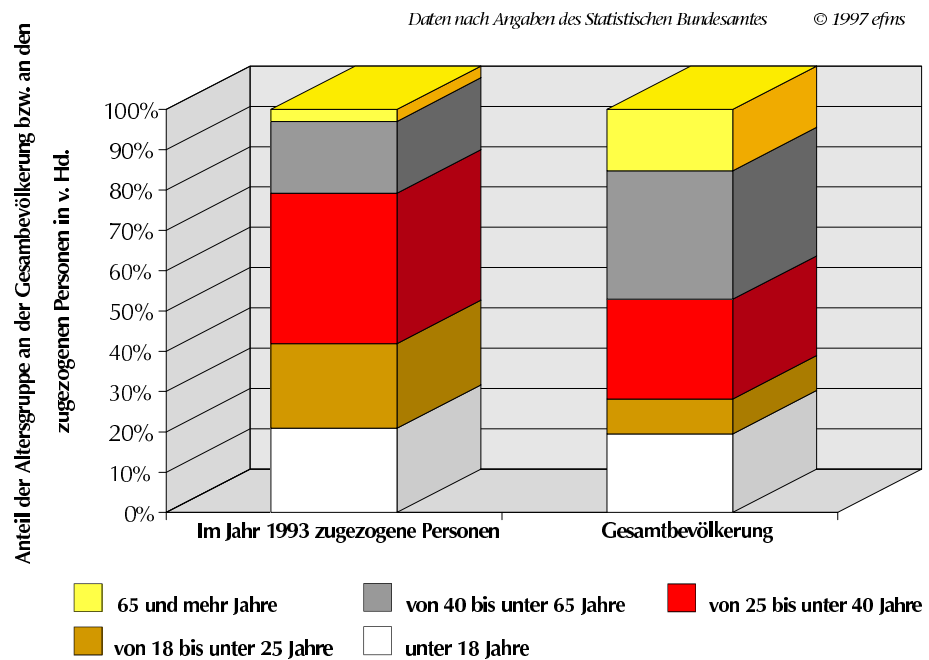
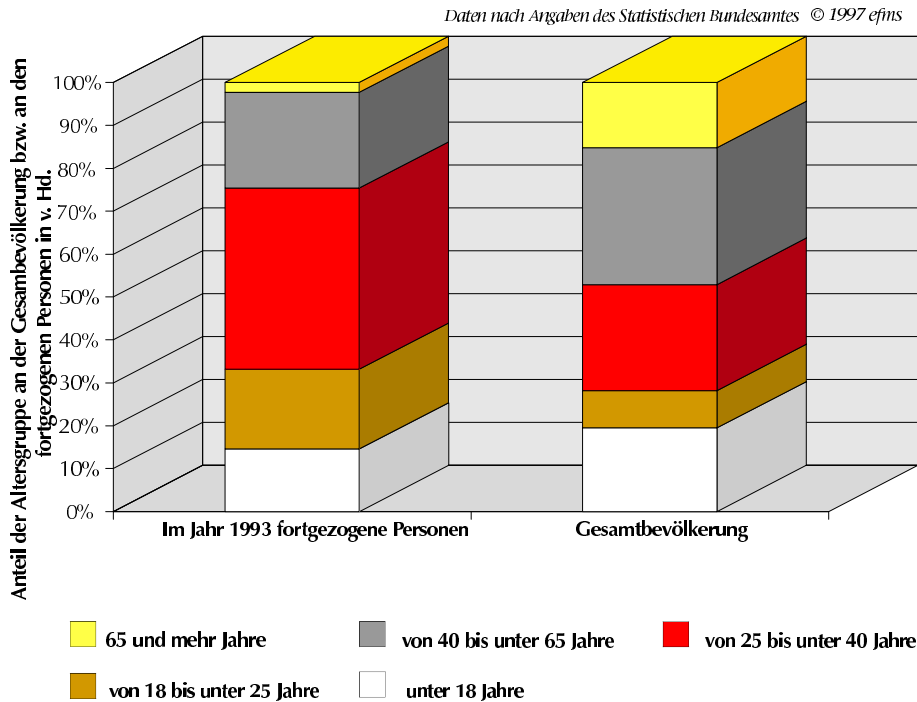




Abbildung 2.1.3(b): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.1993) nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1993



Kommentar:

Fast 80% der in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1993 *zugezogenen Personen* waren unter 40 Jahre alt. In der angestammten Wohnbevölkerung (Deutsche und Ausländer) betrug der Anteil der unter 40jährigen dagegen nur 52,9 von Hundert. Damit tragen die Zuwanderer zur Verjüngung der Bevölkerung in der Bundesrepublik bei.

Allerdings war im Jahr 1993 auch die Population der *Fortziehenden* im Durchschnitt jünger als die Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland; über zwei Drittel waren jünger als 40 Jahre (52,9% in der Wohnbevölkerung).



Tabelle 2.1.4: Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsland von 1974 bis 1995

Herkunftsland	1974	1976	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Europa	515.122	393.471	460.119	525.108	593.520	489.353	305.030	261.576	300.006	328.598
Belgien	4.517	4.353	4.291	4.511	5.016	4.817	4.489	4.222	4.304	4.359
Dänemark	2.311	1.868	1.801	1.971	2.288	2.364	1.930	1.840	1.788	2.100
Finnland	2.038	1.456	1.863	1.788	1.971	1.648	1.547	1.481	1.441	1.622
Frankreich	16.513	13.634	14.584	17.161	19.007	17.014	13.893	12.517	13.203	14.146
Griechenland	30.473	16.521	15.985	15.452	16.533	19.301	13.535	10.704	9.993	10.362
Großbritannien u. Nordirl.	17.360	15.701	18.800	21.474	25.870	24.621	17.449	13.453	13.410	13.766
Irland	970	1.221	1.923	2.926	4.296	3.332	2.448	1.713	2.015	2.152
Italien	88.062	69.179	85.697	91.876	88.865	67.567	43.834	38.491	40.238	41.948
Jugoslawien	72.835	41.136	39.069	41.048	42.407	34.434	22.657	17.697	19.969	23.012
Luxemburg	944	815	895	978	1.014	957	783	942	1.015	954
Niederlande	10.837	8.142	8.452	8.586	8.758	8.342	7.819	7.349	7.659	7.973
Norwegen	1.200	932	901	881	990	1.057	1.113	1.095	1.100	1.210
Österreich	22.269	16.142	18.433	24.445	27.849	24.324	18.367	15.770	15.049	15.702
Polen	12.812	45.106	58.343	63.244	67.940	135.278	58.786	55.525	82.433	89.686
dar. Deutsche	1.654	26.959	34.487	35.574	25.958	42.552	21.681	16.704	14.643	17.509
Portugal	13.830	6.335	4.844	4.784	4.273	3.485	2.386	2.029	1.991	2.126
Rumänien	12.598	5.519	14.740	11.976	18.916	15.599	15.630	18.629	19.207	18.224
dar. Deutsche	5.617	2.564	10.053	7.844	13.349	9.853	10.245	13.893	13.897	12.837
Schweden	2.759	1.819	1.945	2.085	2.270	2.233	1.808	1.693	1.994	2.008
Schweiz	8.104	7.746	6.695	6.928	6.719	6.152	5.747	5.683	5.830	6.109
UdSSR	5.794	10.943	10.033	8.952	8.945	5.302	3.697	2.695	2.094	1.769
dar. Deutsche	4.358	8.182	8.254	6.610	6.558	3.634	2.144	1.392	855	560
Spanien	15.712	8.355	7.390	7.218	7.681	7.812	5.948	5.038	5.460	5.749
Türkei	161.430	106.289	131.906	172.753	213.126	84.711	43.140	28.345	34.647	48.095
Afrika	14.869	16.416	18.511	20.684	25.360	22.701	18.585	16.826	19.306	24.066
Marokko	1.994	2.268	2.848	3.664	4.259	3.958	2.521	1.916	2.305	3.116
Tunesien	1.639	1.633	1.796	2.071	2.332	2.424	1.848	1.647	1.660	1.716
Amerika	36.234	32.711	33.194	35.174	38.335	36.608	35.765	35.771	37.043	39.550
Asien	30.050	29.688	44.133	63.209	68.249	53.695	41.292	36.964	50.811	85.124
Austral.u.Ozeanien	3.848	3.113	2.739	2.790	2.714	2.311	2.419	2.569	2.572	2.467
Unbek. Ausland	890	887	924	2.867	8.184	961	928	790	649	1.067
Insgesamt	601.013	476.286	559.620	649.832	736.362	605.629	404.019	354.496	410.387	480.872
dar. Deutsche	62.439	88.983	103.503	104.645	104.928	104.491	82.337	81.244	79.247	82.653



Herkunftsland	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ¹	1992	1993	1994	1995
Europa²	380.395	471.450	723.254	966.635	1.042.232	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772
Belgien	4.557	4.658	4.404	4.316	4.332	4.521	4.445	4.386	4.395	4.508
Dänemark	2.248	2.268	2.385	2.726	3.148	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765
Finnland	1.693	1.804	1.885	1.836	2.212	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146
Frankreich	14.886	15.407	16.100	17.205	17.158	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374
Griechenland	12.783	16.596	34.123	30.522	27.589	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200
Großbritannien u. Nordirl.	15.572	15.926	15.658	16.560	18.071	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065
Irland	2.616	3.369	3.432	4.618	3.878	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485
Italien	49.243	48.005	44.549	43.061	39.679	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642
Jugoslawien ³	26.734	34.626	56.478	63.438	66.484	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418
Luxemburg	1.150	1.076	1.076	1.031	1.068	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138
Niederlande	8.242	8.392	8.980	9.522	9.821	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328
Norwegen	1.201	1.239	1.267	1.331	1.701	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605
Österreich	15.981	16.319	17.468	18.679	18.669	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308
Polen	105.384	158.226	313.792	455.075	300.693	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706
dar. Deutsche	21.701	40.766	105.997	194.809	99.802	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468
Portugal	3.801	3.687	4.231	6.118	7.805	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355
Rumänien	16.388	19.785	20.233	29.483	174.388	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217
dar. Deutsche	10.335	10.680	9.048	15.291	96.236	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403
Schweden	2.089	2.244	2.140	2.347	3.420	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378
Schweiz	6.550	6.700	6.873	7.228	7.428	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943
UdSSR (bis 1991; ab 1992 Rußland)	2.119	17.433	54.725	121.378	192.820	195.272	84.509	85.451	103.408	103.377
dar. Deutsche	728	12.835	41.450	88.761	155.855	156.299	59.901	56.362	69.965	74.391
Spanien	6.878	6.712	7.199	7.947	8.065	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911
Türkei	62.958	67.136	79.244	86.643	84.592	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558
Bosnien-Herzeg.	-	-	-	-	-	-	75.678	107.422	68.698	55.473
Kroatien	-	-	-	-	-	-	38.839	26.177	2.389	15.127
Slowenien	-	-	-	-	-	-	2.860	2.960	2.534	2.591
Afrika	28.547	21.192	24.415	32.462	44.600	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680
Marokko	4.051	3.974	4.676	4.861	5.634	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782
Tunesien	2.015	2.293	2.382	2.510	2.763	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301
Amerika	41.652	40.804	42.653	47.067	51.133	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506
Asien⁴	110.397	53.061	64.452	76.100	107.377	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549
Austral. u. Ozeanien	2.586	2.619	2.751	3.334	3.827	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122
Unbek. Ausland	3.638	2.639	3.053	8.196	7.081	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547
Insgesamt	567.215	591.765	860.578	1.133.794	1.256.250	1.182.927	1.489.449	1.268.004	1.070.037	1.082.176
dar. Deutsche	88.867	119.429	213.044	366.849	420.547	262.436	281.847	281.132	296.108	293.839

Quelle: StBA (nach Auskunft des StBAS, StBA 1995a: 252ff, StBA 1995b: 266ff, StBA 1996: 254ff)



- 1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 2) 1992 und 1993 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).
- 3) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Im Jahr 1992 Jugoslawien bestehend aus Serbien, Makedonien und Montenegro, ab 1993 nur Serbien und Montenegro.
- 4) Für 1992 und 1993 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Abbildung 2.1.4(a): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinent von 1974 bis 1995

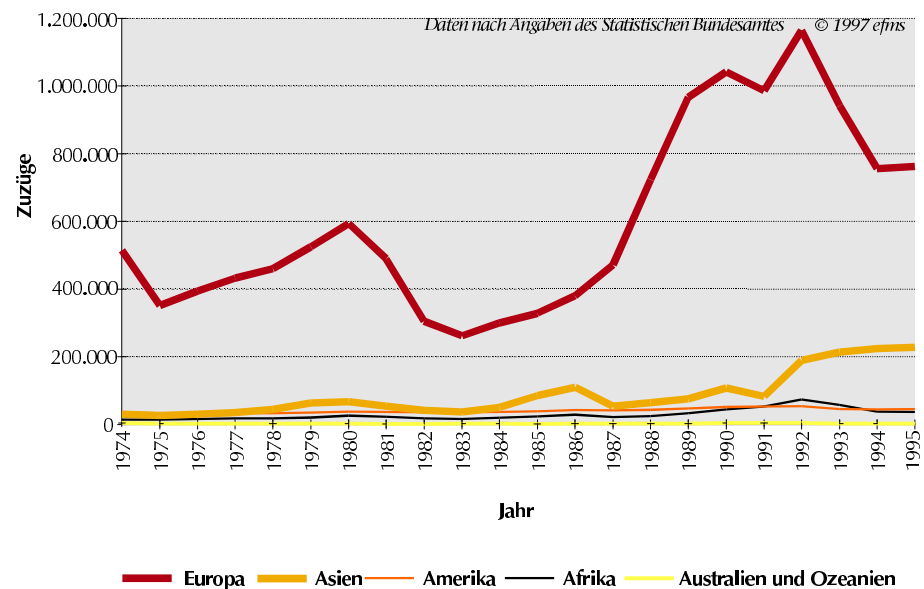




Abbildung 2.1.4(b): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern von 1974 bis 1995

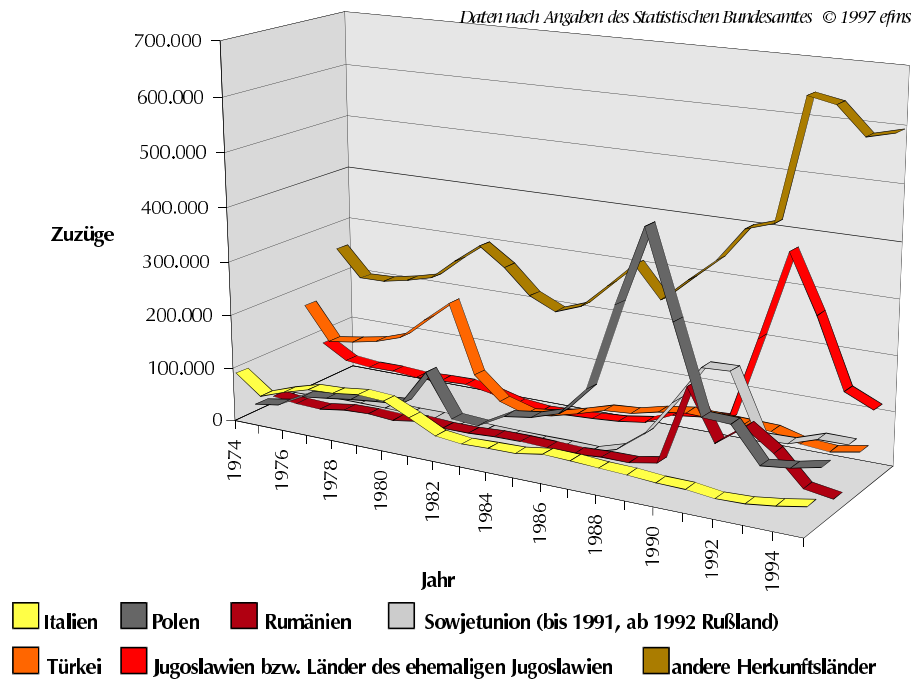
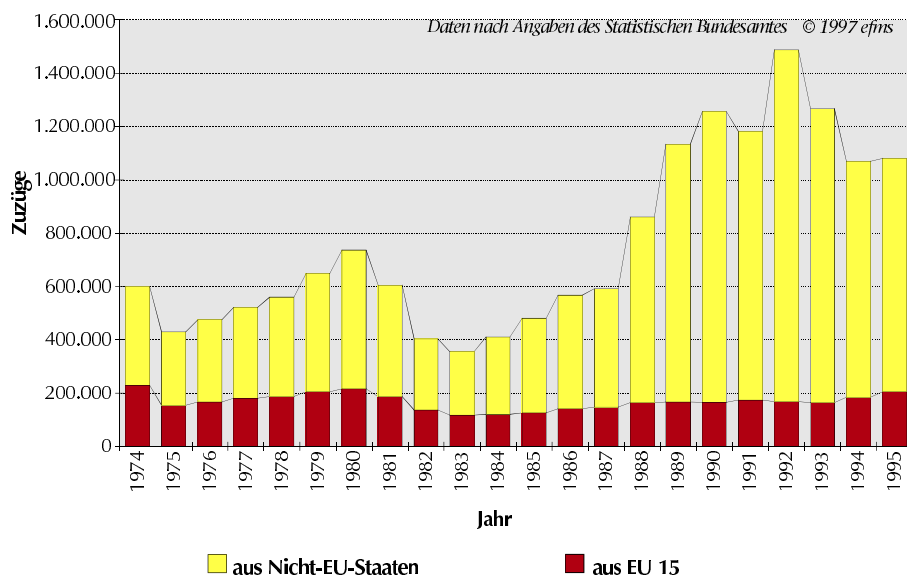


Abbildung 2.1.4(c): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aus EU- und Nicht-EU-Herkunftsstaaten von 1974 bis 1995





Kommentar:

Die Herkunft der Zuwanderer hat sich im Laufe der Jahre verändert. In den letzten Jahren wanderten nur in geringem Ausmaß Menschen aus den ehemaligen Anwerbestaaten, mit Ausnahme Jugoslawiens ([Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge](#)) und der Türkei, in die Bundesrepublik Deutschland.

Trotz der veränderten Herkunftsstruktur der Zuzügler stammt der größte Teil in den 90er Jahren aus europäischen Staaten (79,6%); mit steigender Tendenz kommen Menschen auch aus Asien. Ab Mitte bis Ende der 80er Jahre reisten insbesondere Personen aus Rumänien, der Sowjetunion und vor allem aus Polen ein. In den meisten Fällen dürfte es sich um den Zuzug von ([Spät-](#))[Aus-siedlern](#) und [Asylsuchenden](#) handeln.



Tabelle 2.1.5: Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Zielland von 1974 bis 1995

Zielland	1974	1976	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Europa	563.310	494.688	383.413	343.605	359.162	382.385	388.603	381.406	503.756	321.746
Belgien	4.900	4.417	3.973	3.860	3.780	3.958	3.943	3.894	3.940	3.721
Dänemark	1.968	1.913	1.694	1.625	1.659	1.743	1.819	1.988	1.856	1.896
Finnland	2.031	1.348	1.577	1.402	1.579	1.724	1.640	1.548	1.582	1.374
Frankreich	15.186	13.166	13.282	12.974	14.148	14.485	15.088	13.383	12.652	13.036
Griechenland	49.229	58.954	37.011	29.941	23.001	16.467	18.919	19.854	17.638	17.351
Großbrit.u. Nordirl.	13.294	11.976	15.056	15.408	16.746	18.899	18.018	15.879	14.653	13.690
Irland	805	933	1.466	2.155	2.921	3.341	2.364	1.940	1.885	1.770
Italien	122.888	87.392	76.645	76.656	80.092	83.657	84.896	75.236	64.947	54.618
dar. Ausländer	120.317	84.755	73.925	73.931	77.429	80.728	81.771	71.568	61.520	51.370
Jugoslawien	102.588	75.135	51.506	44.936	41.654	40.567	41.809	36.832	34.283	31.078
Luxemburg	967	863	926	855	870	822	956	1.165	1.043	1.033
Niederlande	10.691	9.369	7.756	7.342	7.625	7.644	8.134	7.999	7.751	7.490
Norwegen	1.316	1.217	1.016	885	903	1.027	1.066	1.275	1.143	1.226
Österreich	26.427	16.187	16.892	17.271	21.135	23.199	20.804	17.003	15.536	15.064
Polen	9.368	13.858	18.008	20.706	28.624	49.980	33.609	35.478	52.839	58.086
Portugal	17.796	12.594	6.984	6.058	8.666	8.221	9.674	9.987	21.383	3.858
Rumänien	3.782	1.800	2.287	1.875	2.368	2.166	2.226	2.175	2.248	2.274
Schweden	2.485	2.470	1.862	1.645	1.736	1.791	1.936	1.792	1.966	1.921
Schweiz	8.040	6.395	7.188	7.248	7.414	7.346	7.521	7.286	7.252	7.056
Spanien	49.734	34.669	19.454	14.040	11.785	10.804	12.741	12.807	11.803	10.587
dar. Ausländer	47.574	32.780	17.447	12.139	10.001	8.899	10.392	10.091	9.195	7.749
Türkei	111.401	131.091	88.634	66.659	70.996	71.472	87.426	101.257	214.811	61.387
dar. Ausländer	110.825	130.354	88.080	66.256	70.583	70.905	86.852	100.388	213.469	60.641
Afrika	13.268	13.171	12.263	11.957	13.470	14.474	17.614	19.031	21.133	18.192
Amerika	35.836	33.899	33.872	33.327	34.255	36.000	39.507	38.112	39.075	38.652
USA	23.216	22.578	23.288	22.617	22.576	23.589	24.859	24.804	26.497	26.977
dar. Deutsche	15.123	14.326	14.658	13.386	13.345	14.410	15.173	14.590	15.356	15.635
Asien	17.847	23.144	25.475	26.076	28.355	32.631	40.920	42.850	37.112	42.188
Australien und Ozeanien	4.483	3.213	2.818	2.919	3.536	4.473	6.188	5.278	3.231	3.085
Unbek. Ausland	869	1.018	928	1.207	793	562	663	591	525	1.450
Insgesamt	635.613	569.133	458.769	419.091	439.571	470.525	493.495	487.268	604.832	425.313



Zielland	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ²	1992	1993	1994	1995
Europa¹	297.967	297.311	325.155	397.851	426.926	440.891	562.569	642.479	552.622	505.349
Belgien	3.615	3.630	3.422	3.918	4.323	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827
Dänemark	2.507	2.055	1.750	1.845	2.066	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194
Finnland	1.472	1.636	1.613	1.481	1.691	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348
Frankreich	12.423	12.613	12.210	13.873	14.594	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296
Griechenland	16.000	13.999	13.649	15.471	15.243	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268
Großbrit.u. Nordirl.	13.119	12.801	12.556	12.870	12.819	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142
Irland	1.785	2.491	2.001	2.812	2.569	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092
Italien	44.757	42.451	40.038	41.589	37.004	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602
dar. Ausländer	41.768	39.200	37.150	38.461	34.129	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969
Jugoslawien ³	26.868	24.784	26.477	36.562	38.854	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620
Luxemburg	952	983	974	1.068	964	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128
Niederlande	7.416	7.475	7.277	8.017	9.083	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165
Norwegen	1.134	1.193	1.017	1.032	1.064	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938
Österreich	13.495	12.985	13.020	14.118	14.697	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430
Polen	62.775	71.520	101.357	145.903	162.130	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004
Portugal	2.735	2.498	2.592	3.697	3.794	4.901	5.655	7.249	44.889	21.505
Rumänien	2.395	2.714	3.469	3.572	16.144	30.710	52.367	102.506	15.359	25.706
Schweden	1.851	1.947	1.850	2.095	2.407	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802
Schweiz	7.408	7.896	7.659	8.055	8.002	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970
Spanien	9.663	10.133	9.566	10.111	9.732	9.485	10.201	11.104	7.626	12.225
dar. Ausländer	6.547	6.124	6.007	6.406	6.111	6.189	6.503	7.126	9.947	7.154
Türkei	52.653	46.671	40.627	38.385	35.866	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129
dar. Ausländer	51.934	45.726	39.876	37.666	35.114	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221
Bosnien-Herz.	-	-	-	-	-	-	4.223	10.409	16.629	15.803
Kroatien	-	-	-	-	-	-	28.709	25.229	28.750	22.273
Slowenien	-	-	-	-	-	-	1.671	2.321	2.899	2.605
Afrika	17.874	16.472	15.931	15.953	17.747	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450
Amerika	40.564	41.358	39.427	41.969	42.078	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686
USA	28.451	28.816	26.760	27.321	26.142	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285
dar. Deutsche	17.123	16.626	15.562	15.949	14.541	16.471	13.767	12.766	13.904	13.270
Asien⁴	44.616	37.576	33.315	35.439	36.249	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256
Austral. u.Ozeanien	3.418	3.698	3.429	3.320	3.343	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532
Unbek. Ausland	2.700	2.103	2.182	45.300	48.035	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931
Insgesamt	407.139	398.518	419.439	539.832	574.378	582.240	701.424	796.859	740.526	674.204

Quelle: StBA (auf Anfrage, StBA 1995a: 252ff, StBA 1995b: 276ff, StBA 1996: 254ff)



- 1) 1992 und 1993 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3.646; 1993: 4.533; 1994: 3.245; 1995: 2.351).
- 2) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.
- 3) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Im Jahr 1992 Jugoslawien bestehend aus Serbien, Makedonien und Montenegro, ab 1993 Serbien und Montenegro.
- 4) Für 1992 und 1993 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Abbildung 2.1.5(a): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Zielkontinenten von 1974 bis 1995

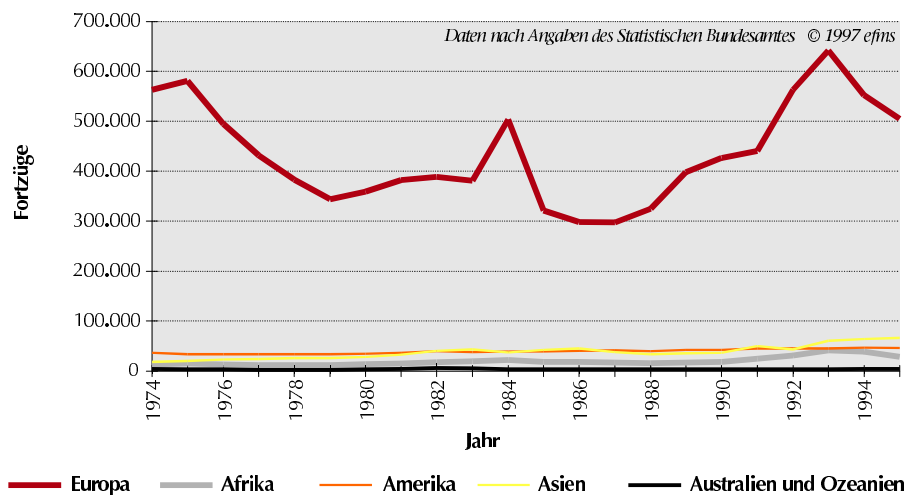




Abbildung 2.1.5(b): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Zielländern von 1974 bis 1995

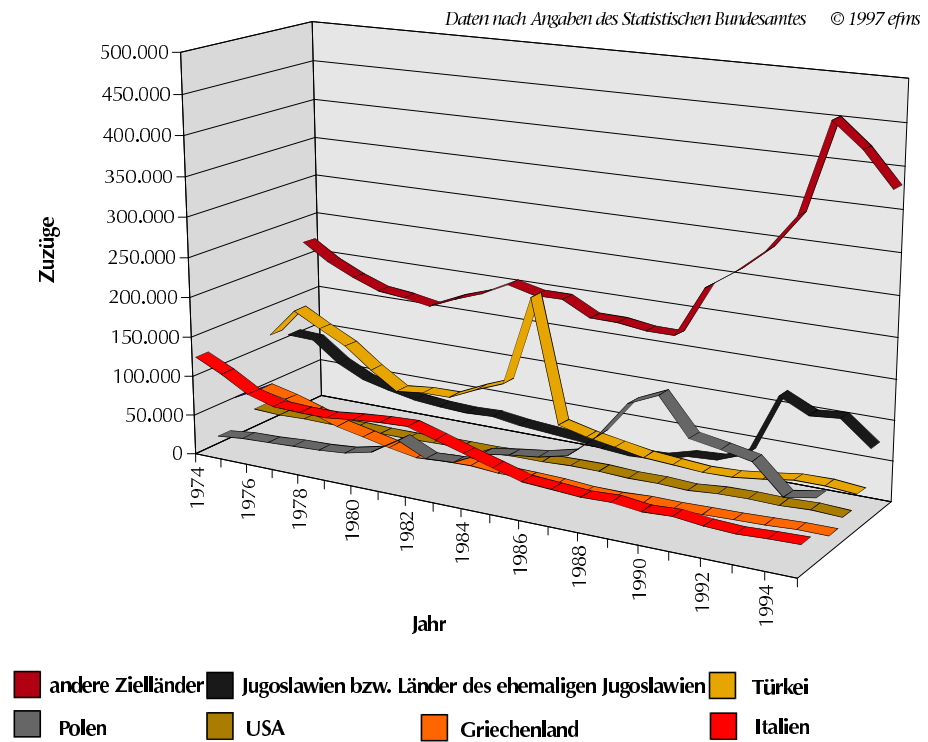
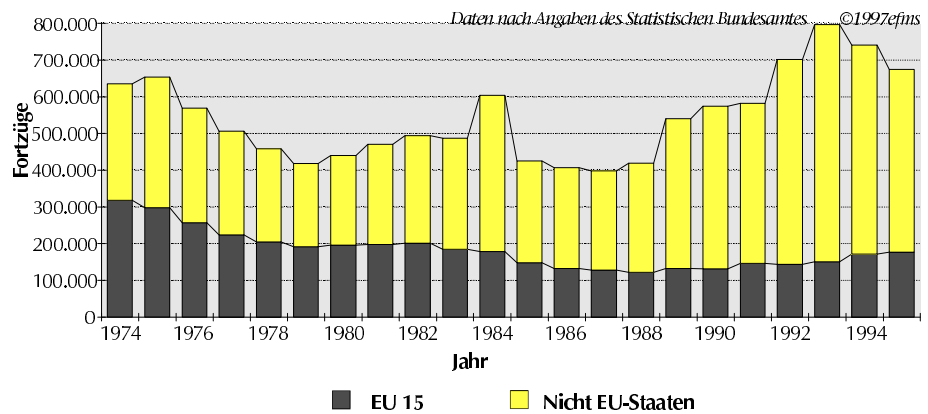


Abbildung 2.1.5(c): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in EU- und Nicht-EU-Zielstaaten 1974 bis 1995





Kommentar:

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland zu Ende der 80er Jahre zogen auch vermehrt Menschen über die deutschen Grenzen weg. Ausländer tätigten dabei den Großteil der Wanderungen. Die Abwanderung Deutscher bewegte sich konstant seit den 70er Jahren zwischen 50.000 und 65.000; ab 1989 wuchs die Zahl der fortziehenden Deutschen auf über 100.000 (vgl. auch [Tabelle 2.1.1](#)).

Zielgebiet für die meisten Abwanderungen war das europäische Ausland. In den 80er Jahren war eine verstärkte Rückwanderung in die Türkei zu beobachten. In den 90er Jahren gab es größere Abwanderungen in die Staaten des ehemaligen Jugoslawien und nach Polen.



Migration im internationalen Vergleich:

Auch in (fast) allen anderen westlichen Industriegesellschaften haben in den letzten Jahren umfangreiche Zuwanderungsprozesse stattgefunden.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.1.6 bis 2.1.8:

- Die Daten einzelner nationaler statistischer Ämter weisen häufig eine zweifelhafte *Qualität* in Bezug auf den Datenerhebungsprozeß auf, was die Vergleichbarkeit der Zahlen erheblich einschränkt (vgl. eurostat 1993: 1).

- Die *Definitionskriterien*, wer als Zuwanderer (Migrant) zu gelten hat, sind international nicht identisch. In der Regel wird dafür eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt. Manche Staaten nehmen dafür die *faktische Aufenthaltsdauer*, andere die *beabsichtigte Dauer des Aufenthalts* zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen registriert. Aufgrund dieser statistischen Erfassungsweise ist – im Falle gleich großer Zuwanderung – die Zahl der registrierten Zuzüge stets größer, als wenn man nur die Zugewanderten mit einer faktischen oder beabsichtigten Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr zählt. Andere Staaten wiederum führen keine nationale Wanderungsstatistik (z.B. Österreich, Frankreich), so daß auf indirekte Methoden zurückgegriffen werden muß.¹⁰

- In keinem Land der EU werden *Asylsuchende* in der *Einwanderungsstatistik* vollkommen erfaßt. In Belgien, Deutschland, Luxemburg und in den Niederlanden ist die Erfassung in den Einwanderungsstatistiken abhängig davon, ob die betreffende Person in den jeweiligen Bevölkerungsregistern erfaßt ist (vgl. eurostat 1994b: 7).¹¹ „In keinem EU-Land können Asylbewerber oder Flüchtlinge in der *Auswanderungsstatistik* (Hervorhebung durch den Verfasser) identifiziert werden“ (ebd.).

10) Aufgrund dieser *qualitativen* und *definitorischen* Differenzen zwischen den jeweiligen nationalen Statistiksystemen in Europa ergeben sich bei einer internationalen Bilanzierung der Zu- und Abwanderung erhebliche Inkonsistenzen. Hönekopp (1995: 223) hat die deutschen Zuzugszahlen von Polen, Ungarn und Bürgern der CSFR den Auswanderungszahlen aus diesen Ländern gegenübergestellt und stellt dabei erhebliche zahlenmäßige Abweichungen fest. Wurden beispielsweise im Zeitraum von 1981 bis 1989 in Polen etwas mehr als eine Viertel Million Auswanderer gezählt, die in die Bundesrepublik Deutschland gingen, so registrierte die deutsche Statistik dagegen fast 1,5 Millionen Zuzüge aus Polen.

11) In Portugal, Italien, Griechenland und Spanien können Asylsuchende in der Einwanderungsstatistik identifiziert werden - auch wenn nicht alle registriert werden. „In den übrigen EU-Ländern ist jedoch unbekannt, wieviele Asylbewerber in der Einwanderungsstatistik enthalten sind“ (eurostat 1994b: 8).

Tabelle 2.1.6: Zuwanderung von Ausländern in ausgewählten Staaten von 1983 bis 1993¹

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Belgien	34.300	37.200	37.500	39.300	40.100	38.200	43.500	50.500	54.100	55.100	53.000
Dänemark ²	-	17.900	24.600	26.600	23.800	22.200	24.400	26.200	29.200	29.100	-
Frankreich ³	64.200	51.400	43.400	38.300	39.000	44.000	53.200	102.400	109.900	116.600	99.200
Deutschland ⁴	273.300	331.100	398.200	478.300	472.300	647.500	767.000	835.700	920.500	1.207.600	986.900
Luxemburg	6.200	6.000	6.600	7.400	7.200	8.200	8.400	9.300	10.000	9.800	10.100
Niederlande ⁵	36.400	37.300	46.200	52.800	60.900	58.300	65.400	81.300	84.300	83.000	87.600
Norwegen ⁶	13.100	12.800	15.000	16.800	23.800	23.200	18.500	15.700	16.100	17.200	22.300
Schweden ⁷	22.300	26.100	27.900	34.000	37.100	44.500	58.900	53.200	43.900	39.500	54.800
Schweiz ⁸	58.300	58.600	59.400	66.800	71.500	76.100	80.400	101.400	109.800	112.100	104.000
Vereinigtes Kgr. ⁹	53.500	51.000	55.400	47.800	46.000	49.300	49.700	52.400	53.900	52.600	55.500

Quelle: OECD (SOPEMI 1995: 195), eigene Zusammenstellung

- 1) Zahlenangaben auf Tausend gerundet. Daten mit Ausnahme Frankreichs u. Großbritanniens aus den Bevölkerungsregistern. Die Kriterien der Datenregistrierung unterscheiden sich von Land zu Land. Die Daten sind daher nur bedingt vergleichbar. Die Zählungen in den Niederlanden, in Norwegen und in der Bundesrepublik Deutschland beinhalten Asylsuchende in großem Umfang.
- 2) Zuzüge von Ausländern, die länger als ein Jahr bleiben. Asylsuchende und Flüchtlinge mit einem vorläufigen Aufenthaltsstatus sind nicht enthalten.
- 3) Bis ins Jahr 1989 einschließlich Arbeitsmigranten, Personen mit vorläufiger Arbeitserlaubnis und Personen, die in Folge der Familienzusammenführung ins Land kamen. Ab 1990 sind Ehepartner von französischen Staatsangehörigen, Eltern von frz. Kindern, Flüchtlinge, Selbständige sowie andere Personen, die zu einer Aufenthaltserlaubnis berechtigt sind, enthalten. Personen mit einer vorläufigen Arbeitsgenehmigung gehen nicht in diese Statistik ein.
- 4) Die Daten beziehen sich bis 1990 auf die alte Bundesrepublik Deutschland, ab 1991 auf das wiedervereinigte Deutschland. Die Daten mußten vom Verfasser z.T. berichtigt werden (leichte Abweichungen).
- 5) Das Bevölkerungsregister beinhaltet einige Gruppen von Asylsuchenden: Personen, die eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind oder Personen, die aus humanitären Gründen aufgenommen wurden. Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen sind nicht enthalten.
- 6) Zuzüge von Ausländern, die länger als sechs Monate bleiben wollen.
- 7) Zahl der Umzugsmeldungen angegeben. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis von weniger als einem Jahr sind nicht enthalten.
- 8) Zuzüge von Ausländern mit einer einjährigen Aufenthaltsgenehmigung oder mit einer (dauerhaften) Niederlassungserlaubnis, die nach einem Aufenthalt außerhalb der Schweiz zurückkehren. Saison- und Grenzarbeitnehmer (auch Saisonarbeiter, die eine einjährige Erlaubnis erhalten) sind aus der Statistik ausgeschlossen.
- 9) Die Werte dieser Datenreihe entsprechen der Definition der „permanent settlers“ des Immigration Acts des Jahres 1971 und der nachfolgenden Gesetzesänderungen.



Abbildung 2.1.6(a): Zuwanderung von Ausländern in ausgewählten Staaten von 1983 bis 1993

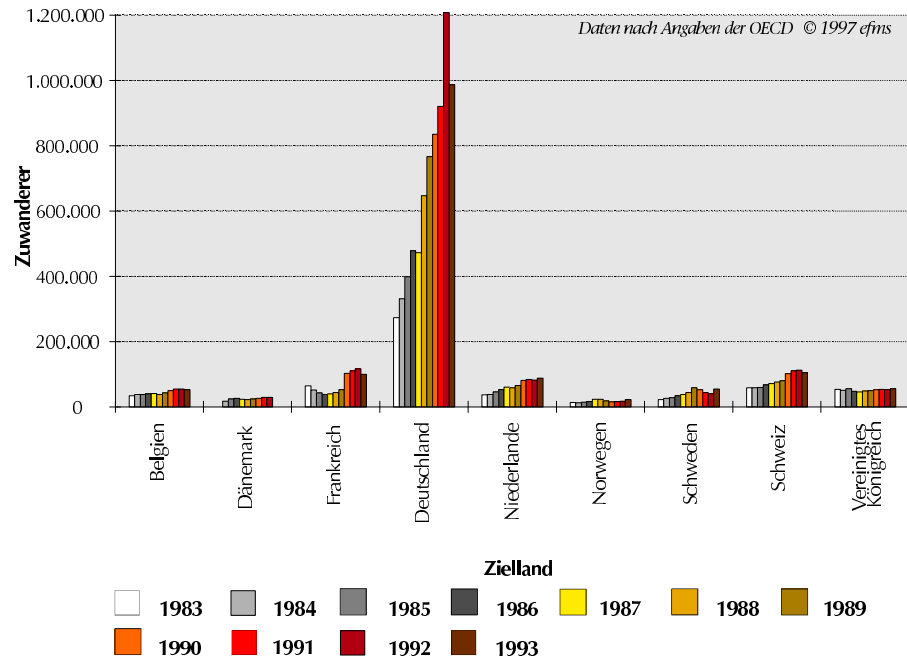
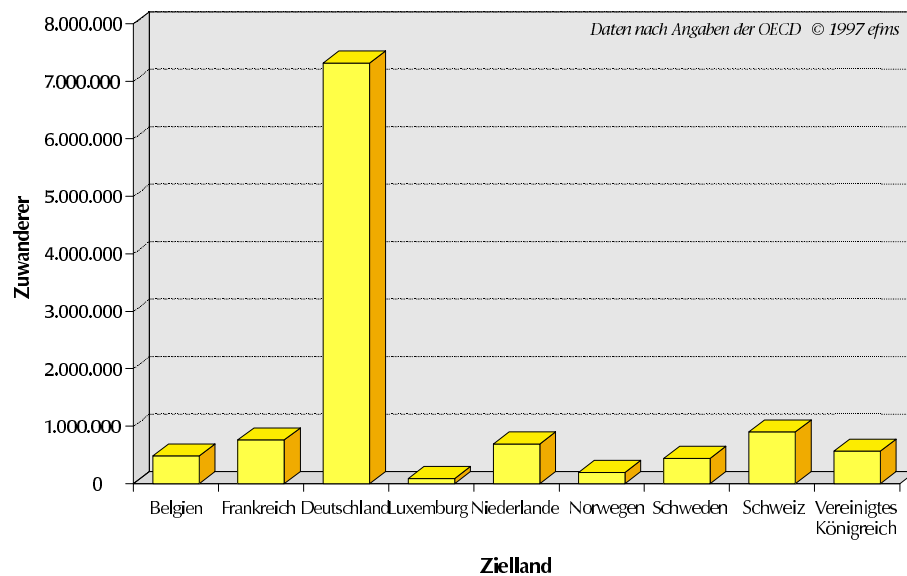


Abbildung 2.1.6(b): Zuwanderung von Ausländern in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993 (kumuliert)





Kommentar:

In allen aufgeführten Staaten ist die Zuwanderung im Laufe der letzten 10 Jahre (1983 bis 1993) angestiegen; insbesondere in Deutschland, in den Niederlanden und in der Schweiz. In absoluten Zahlen betrachtet war Deutschland das Land mit den höchsten Einwanderungszahlen in Europa. Zwischen 1983 und 1993 kamen circa 7,3 Millionen Menschen nach Deutschland, fast 900.000 in die Schweiz, 761.000 nach Frankreich, 693.000 in die Niederlande und 567.000 nach Großbritannien.

In folgenden vergleichenden Betrachtungen steht der *Wanderungssaldo* europäischer Staaten im Vordergrund. Der Wanderungssaldo (auch als Nettowanderung bezeichnet) ist die Differenz zwischen der Zahl der Zuwanderer und der Anzahl der Abwanderer. Zur Berechnung des Wanderungssaldos auf nationaler Ebene lassen sich drei Erhebungskonzepte unterscheiden (vgl. eurostat 1993: 2):

- Es wird die Differenz aus der Zahl der Zuwanderer und der Zahl der Abwanderer anhand der Wanderungsstatistik gebildet.
- In einigen Ländern, die keine Wanderungsstatistik führen, wird die Gesamtbevölkerung zum Stand 31. Dezember von der zum 1. Januar desselben Jahres subtrahiert. Stellt man nun noch die Geburten und Sterbefälle in Rechnung, erhält man die Zahl der Nettozuwanderer.
- Andere Staaten verlassen sich dagegen ganz auf Schätzwerte.

Der Wanderungssaldo, bezogen auf die Zahl der Bewohner eines Landes wird als *Nettomigrationsrate* bezeichnet. Allerdings läßt die Betrachtung, die auf dem Wanderungssaldo basiert, nur bedingt Rückschlüsse auf die gesamten *Größenordnungen* und den *Umfang* der Migration zu. Ein niedriger Saldo kann einerseits Ergebnis geringer Wanderungsaktivität sein, andererseits auch Resultat einer sehr hohen Zu- und in etwa gleich großen Abwanderung.



Tabelle 2.1.7: Nettomigrationsraten (Wanderungssaldo pro 1.000 Einwohner) in ausgewählten europäischen Staaten von 1960 bis 1994

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Belgien ¹	+0,5	+2,8	+0,4	+2,4	-0,3	+0,0	-0,1	+0,0	+1,1	+2,0	+1,3	+2,5	+1,8	+1,7
Dänemark	+0,7	+0,1	+2,4	-1,7	+0,1	+1,9	+1,2	+0,1	+0,7	+1,7	+2,1	+2,2	+2,2	+2,0
Deutschland	+2,4	+4,2	+7,2	-2,7	+3,9	+0,7	+2,8	+6,1	+7,7	+8,3	+7,5	+9,6	+5,7	+3,9
Griechenland	-3,7	-4,7	-5,3	+6,5	+5,2	+0,6	+0,0	+1,6	+1,8	+7,0	+8,5	+4,7	+5,4	+2,6
Spanien ²	-4,6	-2,2	-0,8	+0,4	+3,0	-0,2	-0,5	-0,3	+0,9	+0,0	+0,8	+0,5	+0,6	+0,7
Frankreich ²	+3,1	+2,3	+3,5	+0,3	+0,8	+0,7	+0,8	+1,0	+1,3	+1,4	+1,6	+1,6	+1,2	+0,9
Irland	-14,8	-7,5	-1,2	+5,4	-0,2	-7,3	-8,5	-11,6	-10,2	-2,2	+0,3	-1,0	-2,4	-1,9
Italien ³	-1,9	-1,7	-2,2	+0,2	-0,1	-0,5	-0,3	-0,4	-0,4	+0,4	+0,1	+3,2	+3,0	+2,6
Luxemburg	+1,7	+5,3	+3,1	+9,7	+3,7	+2,2	+5,3	+6,5	+7,5	+10,3	+10,7	+10,9	+10,7	+10,0
Niederlande	-1,1	+1,5	+2,6	+5,3	+3,7	+1,7	+3,0	+2,4	+2,6	+3,3	+3,3	+2,8	+2,9	+1,3
Portugal	-25,5	-14,3	-	+38,2	+4,3	+2,3	+1,2	+1,1	+1,0	-6,1	-2,5	-1,0	+2,0	+1,0
Großbritannien	+2,1	-0,8	-0,3	-0,8	-0,7	+1,3	+0,3	+0,0	+0,9	+1,2	+1,3	+0,8	+1,6	+1,3
Österreich	-0,3	+1,4	+1,4	-3,2	+1,2	+1,0	+2,0	+1,5	+6,9	+9,3	+11,2	+10,4	+5,0	+1,6
Finnland	-2,1	-4,6	-7,8	-0,8	-0,3	+0,6	+0,1	+0,3	+0,8	+1,7	+2,9	+1,8	+1,8	+0,7
Schweden	+1,2	+4,2	+6,1	+2,0	+1,1	+1,3	+2,5	+3,5	+5,2	+4,1	+2,9	+2,3	+3,7	+5,8
EU15⁴										+2,8	+2,9	+3,7	+2,8	+2,1
Norwegen	-1,4	-0,5	-0,3	+1,2	+1,0	+1,5	+3,3	+2,4	-0,3	+0,4	+1,9	+2,4	+2,9	+1,7
Schweiz	+4,2	-0,3	-2,9	-9,1	+2,7	+2,1	+4,0	+5,1	+5,1	+8,4	+10,1	+5,9	+5,7	+4,2

Quelle: eurostat (eurostat 1994a: 5, 197, eurostat 1996: 4), eigene Zusammenstellung

1) Für Belgien und EU15 vorläufige Angaben für 1992 und 1993; für 1994 Schätzung.

2) Für Spanien und Frankreich vorläufige Angaben für 1994.

3) Für Italien vorläufige Angaben für 1993 und 1994.

4) Europäische Union einschließlich Österreich, Finnland und Schweden, die seit 1.1.1995 Mitglieder der Europäischen Union sind.



Abbildung 2.1.7(a): Nettomigrationsraten in ausgewählten europäischen Staaten 1960, 1965, 1970, 1975, 1980, 1985 und 1990

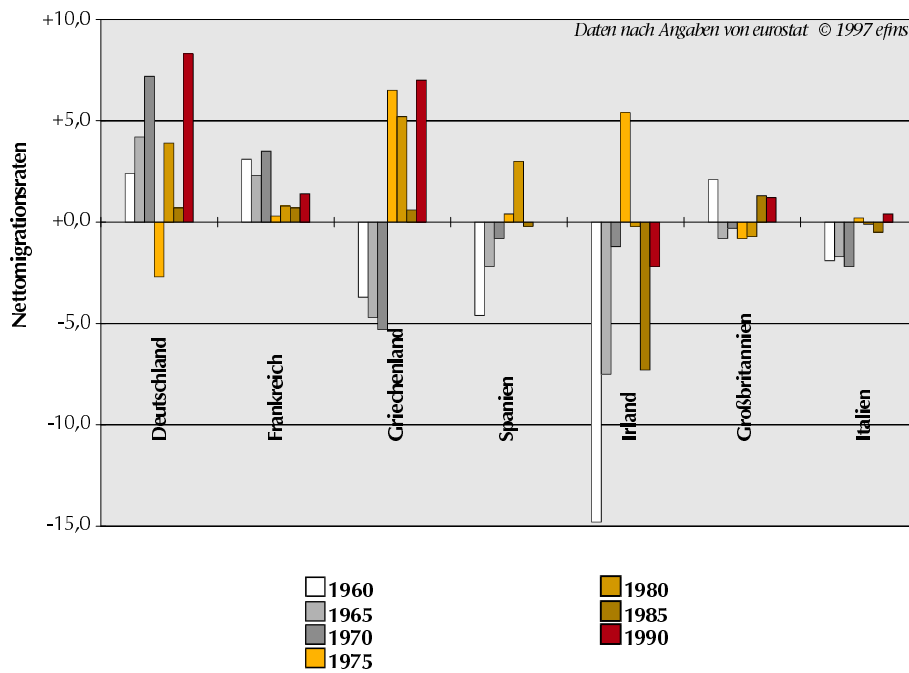
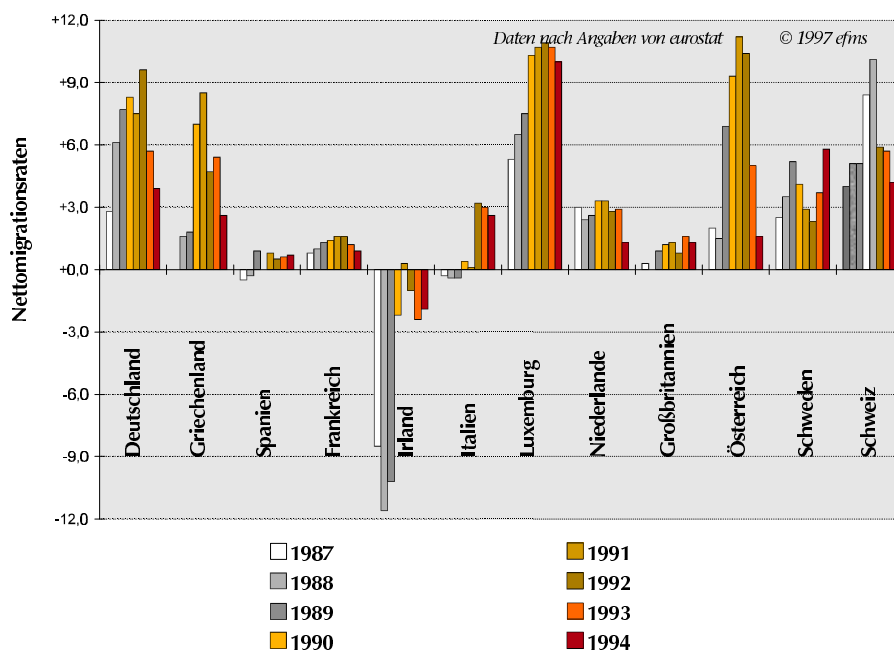


Abbildung 2.1.7(b): Nettomigrationsraten in ausgewählten europäischen Staaten von 1987 bis 1994





Kommentar:

Ab den späten 80er Jahren stieg vor allem in Deutschland die Nettomigrationsrate. In den 90er Jahren war für die gesamte Europäische Union (EU 15) der Wert der Nettomigrationsrate stets größer als zwei; d.h. in jedem dieser Jahre waren pro Saldo pro Tausend Bewohner der Europäischen Union mindestens zwei Zuwanderer zu verzeichnen.

Nach obigen Darstellungen zeichnen sich bestimmte Muster der Migration im Zeitverlauf ab. Es lassen sich folgende Typen unterscheiden:

- Länder mit einem fast durchgehend positiven Zuwanderungssaldo (Deutschland, Frankreich),
- ehemalige Gastarbeiter-Anwerbestaaten, die mit dem Beginn der 80er Jahre selbst zu Zuwanderungsländern wurden (Griechenland, Spanien, Italien) sowie
- klassische Auswanderungsländer (Irland).



Tabelle 2.1.8: Zuwanderung in europäischen Staaten nach den Herkunftsländern im Jahr 1992

Herkunftsland	Zielland							
	Belgien	Däne- mark ¹	Deutsch- land ²	Griechen- land ³	Spanien	Frank- reich	Luxem- burg	Irland ⁴
Europa	-	23.536	1.267.905	26.362	18.662	-	-	29.500
dar. Belgien	-	484	4.445	132	867	-	-	< 500
Dänemark	-		4.104	169	114	-	-	< 500
Deutschland	-	2.741		712	3.586	-	-	1.900
Griechenland	-	243	24.599		14	-	-	< 500
Spanien	-	1.017	8.952	28		-	-	1.300
Frankreich	-	1.268	18.715	363	3.080		-	1.700
Irland	-	159	6.389	48	42	-	-	
Italien	-	675	32.801	232	530	-	-	600
Luxemburg	-	151	1.132	1	49	-		< 500
Niederlande	-	606	10.444	314	628	-	-	< 500
Portugal	-	138	10.825	16	708	-	-	< 500
Vereinigtes Königreich	-	3.695	21.110	1.636	1.961	-	-	22.700
Österreich	-	145	16.490	237	65	-	-	-
Finnland	-	340	-	170	62	-	-	-
Norwegen	-	2.343	-	106	39	-	-	-
Schweden	-	2.499	-	301	165	-	-	-
Polen	-	676	143.709	385	207	-	-	-
Rumänien	-	129	121.291	963	112	-	-	-
Ehem. UdSSR	-	778	254.731	10.342	322	-	-	-
Schweiz	-	793	8.823	152	5.239	-	-	-
Türkei	-	1.362	81.404	398	16	-	-	-
Ehem. Jugoslawien	-	611	384.377	338	47	-	-	-
Afrika	-	2.743	74.012	2.106	6.353	-	-	-
dar. Marokko	-	173	6.596	19	4.917	-	-	-
Amerika	-	7.821	53.363	1.424	11.671	-	-	4.600
dar. USA	-	3.473	33.743	358	1.298	-	-	4.600
Asien	-	7.929	84.719	1.719	1.620	-	-	
dar. Indien	-	266	7.676	79	94	-	-	-
Pakistan	-	683	5.797	44	102	-	-	-
Austral./Ozeanien		929	3.854	143	576	-	-	
Unbekannt	-	419	18.345	19	0	-	-	0
Gesamt	66.763	43.377	1.502.198	32.133	38.882	110.667	10.696	40.800



Herkunftsland	Zielland							
	Niederlande	Portugal ⁵	Vereinig. Königr. ⁶	Finnland	Island	Norwegen	Schweden	Schweiz
Europa	51.733	2.073	86.000	11.459	2.447	16.310	21.680	-
dar. Belgien	4.463	73	2.000	41	14	152	247	-
Dänemark	423	13	1.000	192	847	2.289	1.803	-
Deutschland	10.112	332	33.000	242	106	730	901	-
Griechenland	837	7	3.000	58	10	52	391	-
Spanien	1.754	235	5.000	175	18	484	593	-
Frankreich	2.678	243	15.000	59	25	618	556	-
Irland	901	11	-	8	3	32	60	-
Italien	1.253	78	2.000	99	17	130	265	-
Luxemburg	172	4	0	18	33	35	55	-
Niederlande		117	4.000	50	41	385	257	-
Portugal	1.258		4.000	38	10	48	101	-
Vereinigtes Königreich	7.635	424		193	99	1.782	1.146	-
Österreich	347	22	< 500	19	22	64	155	-
Finnland	218	25	1.000		37	259	3.073	-
Norwegen	296	16	1.000	201	303		2.643	-
Schweden	478	55	3.000	3.309	706	4.554		-
Polen	1.407	48	1.000	68	54	360	1.588	-
Rumänien	390	29	0	78	0	73	802	-
Ehem. UdSSR	1.091	121	1.000	5.620	33	391	1.553	-
Schweiz	1.014	74	4.000	75	13	152	336	-
Türkei	8.887	8	2.000	455	0	571	1.977	-
Ehem. Jugoslawien	5.048	38	2.000	281	33	2.604	1.861	-
Afrika	17.128	7.050	20.000	786	42	2.022	4.587	-
dar. Marokko	7.025	55	0	96	2	224	298	-
Amerika	22.210	3.996	28.000	697	318	3.136	4.238	-
dar. USA	4.892	479	18.000	454	264	2.029	1.695	-
Asien	14.473	371	52.000	1.393	95	5.031	14.259	-
dar. Indien	654	75	5.000	52	2	191	318	-
Pakistan	686	8	8.000	43	0	556	191	-
Austral./Ozeanien	2.068	31	30.000	91	49	214	435	-
Unbekannt	0	214	0	128	8	30	149	-
Gesamt	107.612	13.735	216.000	14.554	2.959	26.743	45.348	143.736

Quelle: eurostat (eurostat 1994a: 58f), eigene Zusammenstellung



- 1) 6 Zuwanderer konnten nicht nach dem Herkunftsland aufgegliedert werden.
- 2) Die Kategorie Europa beinhaltet 16.094 Zuwanderer aus europäischen Nicht-EU-Staaten ohne nähere Angabe des Herkunftslandes.
- 3) Die Kategorie Europa beinhaltet 624 Zuwanderer aus europäischen Nicht-EU-Staaten ohne nähere Angabe des Herkunftslandes. Die Summe beinhaltet 360 Zuwanderer mit griechischer Staatsangehörigkeit ohne weitere Untergliederung.
- 4) Vorläufige Daten. Die Einwanderung bezieht sich auf den Zeitraum von April 1991 bis April 1992. Die Kategorie Europa beinhaltet 200 Zuwanderer ohne nähere Herkunftsländerbezeichnung. Die Summe beinhaltet 6.700 Zuwanderer aus nicht-europäischen Ländern ohne Herkunftsländerbezeichnung.
- 5) Vorläufige Daten und nur Ausländer.
- 6) Vorläufige Daten.

Abbildung 2.1.8(a): Zuwanderung in die Europäische Gemeinschaft (EG 12, ohne Italien) nach dem Zielland im Jahr 1992

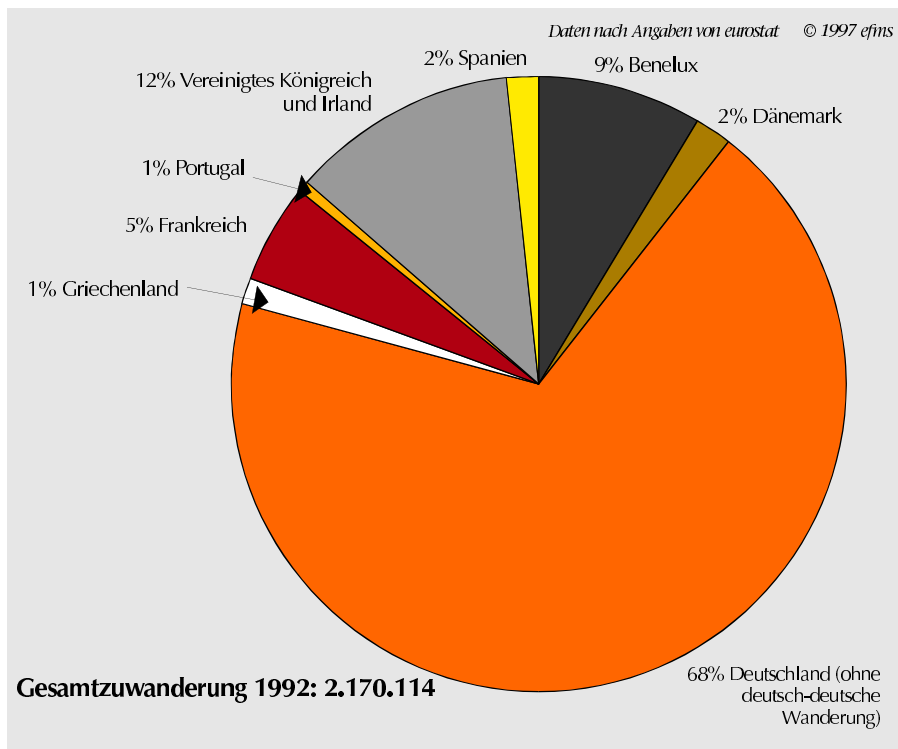




Abbildung 2.1.8(b): Zuwanderung in europäischen Staaten nach den Herkunftsregionen im Jahr 1992 in v. Hd.

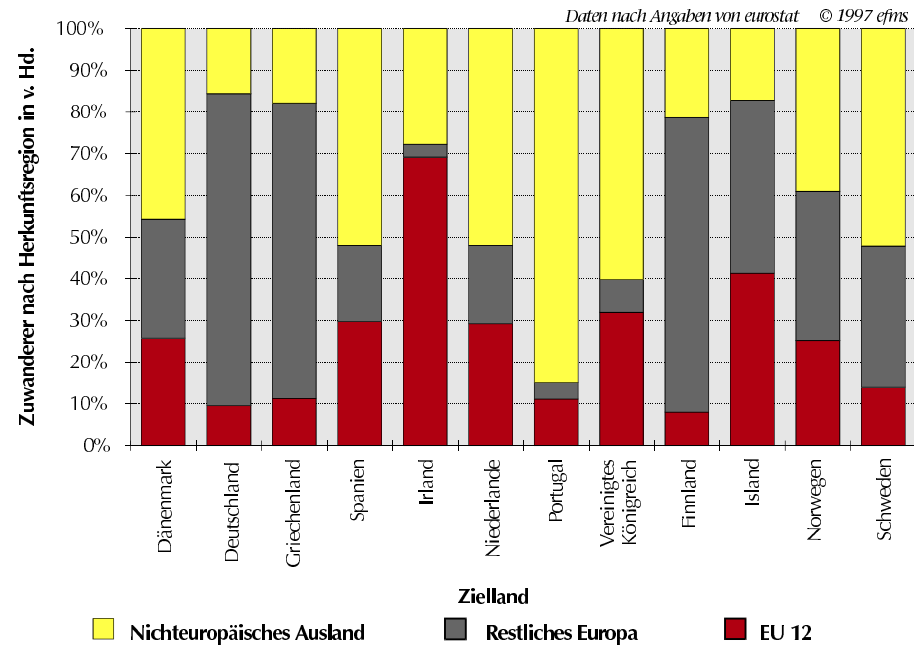


Abbildung 2.1.8(c): Zuwanderung ins Vereinte Königreich nach Herkunftsländern und Herkunftsregionen im Jahr 1992 in v. Hd.

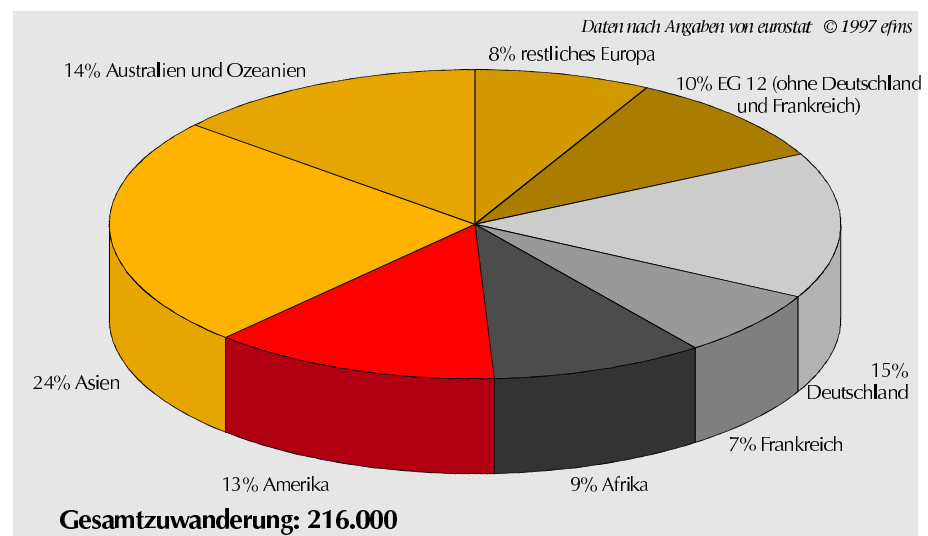
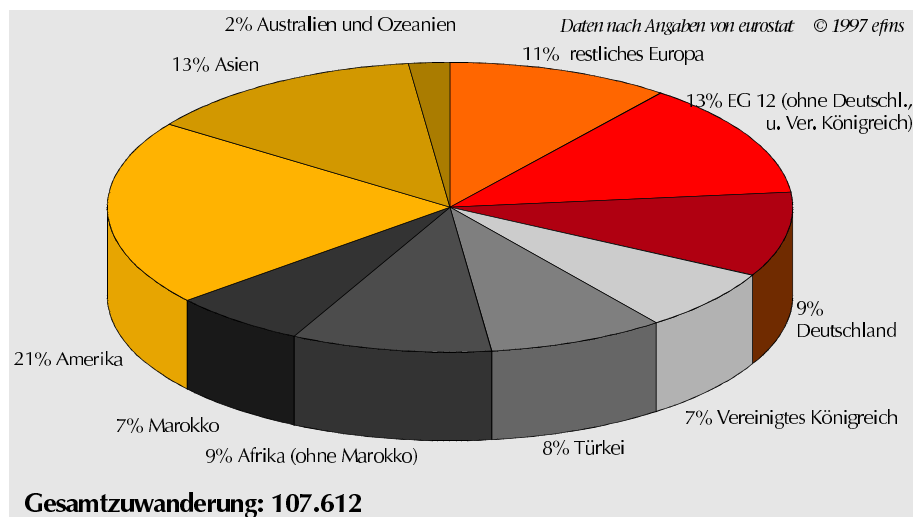




Abbildung 2.1.8(d): Zuwanderung in die Niederlande nach Herkunftsländern und Herkunftsregionen im Jahr 1992 in v. Hd.



Kommentar:

Mehr als zwei Drittel der Zuwanderer in die Europäische Gemeinschaft (EG12, ohne Italien) des Jahres 1992 zogen nach Deutschland. Die Benelux-Staaten, Frankreich und Großbritannien waren Zielländer für ein weiteres Viertel der Zuwanderer.

Dabei war in den einzelnen Staaten die Herkunftsstruktur der Zuwanderer sehr unterschiedlich. Beispielsweise wanderten nach Irland fast 70% Bürger aus der Europäischen Gemeinschaft, nach Portugal beinahe 90% aus Nicht-EG-Staaten. Die Zuwanderung nach Deutschland war 1992 vor allem durch Zuzüge aus Ost- und Südosteuropa charakterisiert (siehe [Tabelle 2.1.4](#)), die Zuwanderung nach Großbritannien hingegen durch außereuropäische Migranten.

Betrachtet man die europäischen Staaten mit der umfangreichsten Zuwanderung (Deutschland, Niederlande, Großbritannien, Frankreich), so zeigt sich, daß die meisten Zuwanderer in diese Länder nicht aus der Europäischen Gemeinschaft (EG12) stammten.



Literatur zu Unterkapitel 2.1:

Dinkel, Reiner 1989: Demographie, Band 1, Bevölkerungsdynamik, München

eurostat 1993: Internationale Wanderungsströme in ausgewählten EG-Ländern 1991, eurostat-Schnellberichte, Bevölkerung und soziale Bedingungen 1993/12

eurostat 1994a: Wanderungsstatistik 1994, Luxemburg

eurostat 1994b: Asylbewerber in der EU: Es bedarf besserer Daten, eurostat-Schnellberichte, Bevölkerung und soziale Bedingungen 1994/1

eurostat 1996: Bevölkerungsstatistik 1996, Luxemburg

Flaßkämper, Paul 1962: Bevölkerungsstatistik, Hamburg

Fleischer, Henning 1989: Entwicklung der Ausländerzahl seit 1987, in: Wirtschaft und Statistik H. 9, S. 594-599

Hönekopp, Elmar 1995: The East-West Migration in Europe, Normalization after some Years of Growth, in: Heckmann, Friedrich / Bosswick, Wolfgang (Hg.) 1995: Migration Policies: a Comparative Perspective, Stuttgart

SOPEMI (OECD) 1995: Trends in International Migration, Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1994, Paris

Statistisches Bundesamt 1994: Gebiet und Bevölkerung 1991, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995a: Gebiet und Bevölkerung 1992, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1995b: Gebiet und Bevölkerung 1993, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1996: Gebiet und Bevölkerung 1994, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden



2.2 Ehegatten- und Familiennachzug

Ehegatten- und Familiennachzug in der Bundesrepublik Deutschland:

Nach dem Anwerbestopp für Gastarbeiter vom 23. November 1973 zogen weiterhin ausländische Migranten in die Bundesrepublik Deutschland. Die Arbeitsmigranten holten im Laufe der Zeit ihre Familienangehörigen und Ehepartner nach. Trotz des Anwerbestopps fand also weiterhin Zuwanderung von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland statt (siehe auch Tabelle 2.1.1).

Zwischen 1973 und 1980 reisten so circa 3,35 Millionen *ausländische Staatsangehörige*¹ in die Bundesrepublik Deutschland ein; davon waren 7 von Hundert Asylantragsteller (circa 239.000; siehe Tabelle 2.5.1). Es kann daher vermutet werden, daß zwischen 1973 und 1980 ein großer Teil der Personen als Ehegatten oder als Familienmitglieder bereits zugewanderter Migranten einreisten.

Die rechtliche Grundlage für den Nachzug von ausländischen *Ehegatten* und *Kindern* von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen bilden [§§17–23 des Ausländergesetzes](#); das Ausländergesetz regelt diesen Nachzug seit 1.1.1991 bundeseinheitlich. Hintergrund dieser Norm sind [Art.6 Abs.1 des Grundgesetzes](#) (Schutz von Ehe und Familie) und Art.8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz von Privat- und Familienleben).

Der Ehegatten- und Familiennachzug umfaßt *folgende Gruppen*:

1. Gemäß [§§17, 18 AuslG](#) haben *Ehegatten* von in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft und rechtmäßig lebenden Ausländern einen *Rechtsanspruch* auf Nachzug. Es müssen allerdings bestimmte Grundbedingungen von dem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Drittausländer (Ausländer aus Nicht-EU-Staaten) erfüllt sein (u.a. grundsätzlich unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung, Wohnraum, Unterhaltssicherung). Im Einzelfall liegt es im Ermessen der Ausländerbehörden den Ehegattennachzug zuzulassen.

1) Diese Zahl beinhaltet keine zuziehenden (Spät-)Aussiedler; diese gingen als Zuzüge Deutscher in die Statistik ein.



2. *Ledige Kinder* haben bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres² einen *Rechtsanspruch* auf Nachzug zu ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Eltern (§§17, 20 AuslG). Voraussetzung für den Nachzug ist, daß die bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen. Ferner muß ausreichend Wohnraum für die Familie nachgewiesen werden und der Lebensunterhalt der Familie aus eigenen Mitteln (Erwerbstätigkeit oder Vermögen) als gesichert gelten.

3. In *bestimmten Härtefällen* (z.B. Krankheit eines Familienangehörigen) kann darüber hinaus nach §22 AuslG anderen Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

4. Ein Zuzugsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhält außerdem ein ausländischer Staatsangehöriger, wenn er mit einem *deutschen Ehegatten verheiratet* ist (§23 Nr.1 AuslG). Darüber hinaus bekommt ein ausländisches minderjähriges lediges Kind eines deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis (§23 Nr.2 AuslG). Gemäß §23 Nr.3 AuslG ist dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge auch eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ein Wohnraum- und Unterhaltssicherungsnachweis ist in all diesen Fällen nicht vonnöten.

Im Zentrum der folgenden Betrachtungen steht vor allem der Nachzug von Familienangehörigen zu im Bundesgebiet lebenden *Drittstaatsangehörigen* (d.h. Staatsangehörige von Nicht-EU-Staaten), denn EU-Staatsangehörige genießen weitestgehende Freizügigkeit. Der Nachzug von Staatsangehörigen aus Ländern der Europäischen Union ist im *Aufenthaltsgesetz/EWG vom 31. Januar 1980 (§1 Abs.2)* geregelt. Danach genießen neben Arbeitnehmern und Selbständigen auch Ehegatten, Kinder bis zum 21. Lebensjahr und solche Verwandte in auf- und absteigender Linie, deren Unterhalt durch einen Ehepartner oder Arbeitnehmer gesichert ist, Freizügigkeit. Diese Personen bedürfen zwar einer Aufenthaltsgenehmigung (siehe auch Unterkapitel 1.3), welche allerdings nur formelle Bedeutung hat; eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich (vgl. u.a. Bundesministerium des Innern 1993: 39).³

Hinsichtlich der Quantitäten des des Ehegatten- und Familiennachzugs herrscht *Unwissenheit*. Von amtlicher Seite gibt es *keine gesonderte statistische Erfassung* dieser Migrationsart. Es wird aber allgemein angenommen, daß dieser Personenkreis neben den Asylsuchenden und den (Spät-)Aussiedlern die zahlenmäßig größte Zuwanderungsgruppe darstellt.⁴

2) In besonderen Fällen kann der Nachzug lediger Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugelassen werden.

3) Bei einem Beitritt weiterer Staaten zur Europäischen Union können Übergangsbestimmungen bis zur Herstellung der vollen Freizügigkeit vereinbart werden. So wurde beispielsweise nach dem Beitritt von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft zum 1. Januar 1986 erst mit Beginn des Jahres 1993 die vollständige Freizügigkeit hergestellt.

4) Weder das Statistische Bundesamt noch die einzelnen Statistischen Landesämter führen darüber



Im folgenden soll versucht werden, die *quantitative Obergrenze* des Ehegatten- und Familiennachzugs für die Jahre von 1980 bis 1993 zu *schätzen*. Dabei wird von den Gesamtzuzugszahlen in die Bundesrepublik Deutschland ausgegangen (siehe [Tabelle 2.1.1](#)), welche nach den *Migrationsarten* (Teilgruppen der Zuwanderung) *zerlegt* werden. Um den Familiennachzug von Drittausländern mittelbar bestimmen zu können, müssen von den Gesamtzuzugszahlen folgende Größen subtrahiert werden:

1. die Zahlen zugewanderter (*Spät-*)*Aussiedler* (siehe [Tabelle 2.3.1](#));
2. die Zahlen der jährlich zugezogenen *Asylbewerber* (siehe [Tabelle 2.5.1](#));
3. die Zahlen der aus dem Raum der *Europäischen Gemeinschaft* zugezogenen Personen;⁵
4. die zugewanderten *Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge* aus dem ehemaligen Jugoslawien (siehe [Unterkapitel 2.7](#));⁶
5. die Anzahl der über *Werkvertragskontingente*, als *Gastarbeitnehmer* oder als *Saisonarbeiter* eingereisten Ausländer (siehe [Unterkapitel 2.4](#)).

Nach Subtraktion der genannten Größen verbleibt eine *Restgröße der Zuwanderung*, die noch folgende Arten des Zuzugs beinhaltet:

1. Einreisen von Personen, die sich nur *vorübergehend* in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aber bei den *Ausländerbehörden registriert* wurden (Visa mit langer Dauer), wie z.B. Geschäftsreisende und längere Besuchsaufenthalte;⁷
2. *Kontingentflüchtlinge* vor allem aus Vietnam (circa 35.000 Einreisen zu Beginn der 80er Jahre; siehe [Unterkapitel 2.6](#));
3. *Jüdisch-stämmige Zuwanderer* aus der ehemaligen Sowjetunion, deren Einreisen entsprechend dem [Kontingentflüchtlingengesetz](#) erfolgten (circa 40–45.000 Einreisen von Beginn der 90er Jahre bis Ende 1994; siehe [Unterkapitel 2.6](#));

eigene Statistiken. Nach schriftlicher Auskunft des Statistischen Bundesamtes ergeben die Meldescheine der Zuwanderer, welche die Grundlage der Zu- und Fortzugsstatistik bilden, keine Informationen bzgl. des Familiennachzugs.

5) Bei der Berechnung dieser Zuzugsgrößen wurde berücksichtigt, daß Griechenland erst 1981 sowie Spanien und Portugal 1986 Mitglieder der EG wurden (siehe auch Fußnote 2 zu [Tabelle 2.2.1](#) und [2.1.4](#)).

6) Zur Berechnung des Zuzugs von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen sei hier auf [Fußnote 3 von Tabelle 2.2.1](#) verwiesen.

7) Nach [Melderechtsrahmengesetz](#) ist bei einer Wohnungsnahme jeder Bewohner, der 2 Monate oder länger an einem Ort ist, verpflichtet, sich innerhalb einer Woche bei den zuständigen Behörden anzumelden.



4. Bürger mit bestimmten Staatsangehörigkeiten, für die vom *Anwerbestopp* eine *Ausnahme gemacht werden kann*, so beispielsweise Staatsangehörige aus Israel, Japan, Kanada, aus den U.S.A. und aus der Schweiz;
5. Bestimmte *Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen*, für die eine Ausnahme vom Anwerbestopp gilt, wie Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts, Spezialitätenköche, Wissenschaftler, Führungskräfte, Seelsorger, Pflegepersonal, Künstler, Artisten, Fotomodelle, Mannequins, Berufssportler und -trainer (siehe [Unterkapitel 2.4](#));
6. Personen, die unter 25 Jahre alt sind und einer *Au-pair-Beschäftigung* nachgehen;
7. *Schüler und Studenten* zum Zwecke des Studiums, der Ferienbeschäftigung sowie studienbezogener Fachpraktika;
8. *Deutsche Staatsangehörige*, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen und *keine (Spät-)Aussiedler* sind;
9. *Wiedereinreisende Ausländer*, die nach den Voraussetzungen des [§16 AuslG](#) einreisen;⁸
10. *Ehegatten- und Familiennachzug aus Drittstaaten*.

Diese Restgröße, bestehend aus zehn Arten des Zuzugs, stellt damit einen *Maximalwert* für den Familiennachzug dar.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.2.1 und 2.2.2:

- Es gilt zu beachten – wie in den bisherigen Ausführungen erwähnt –, daß es sich bei der *Restgröße der Zuwanderung nicht allein* um den Ehegatten- und Familiennachzug handelt, sondern um eine absolute *maximale Obergrenze* dafür; Daten für den Familiennachzug liegen in jedem Fall *unterhalb dieses Maximalwerts*.

- Bei der Betrachtung der Gesamtzuzugszahlen ist zu berücksichtigen, daß es sich nicht um die Zahl der wandernden *Personen*, sondern um die Zahl der *Umzüge (Wanderungsfälle)* über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

8) Für Ausländer, deren Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die nach Vollendung ihres 15. und vor Erreichung des 22. Lebensjahres einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, besteht nach §16 AuslG ein *Recht auf Wiederkehr*; weitere Voraussetzung ist, daß sich die betroffene Person als Minderjähriger rechtmäßig mindestens acht Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und davon sechs Jahre eine Schule besucht hat. Der Lebensunterhalt des wiederkehrenden Ausländers muß durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch die Unterhaltsverpflichtung eines Dritten gesichert sein.



handelt. Wenn beispielsweise eine Person *mehrmals* im Jahr registriert ein- und ausreist, wird diese auch *mehrmals* in der Statistik erfaßt. Aus diesem Blickwinkel wird die Zahl der Fälle also immer höher sein als die Zahl der tatsächlich zugewanderten Personen. Im Vergleich zur amtlichen Zuzugsstatistik handelt es sich bei der Aussiedler- und Asylstatistik um eine *personenbezogene Erfassung*; diese Inkompatibilität der Statistiken muß an dieser Stelle hingenommen werden.

- Die Zahl der Ein- und Ausreisen von *Werkvertragsarbeitnehmern*, *Gastarbeitnehmern* und *Saisonarbeitskräften* kann nur geschätzt werden (siehe [Fußnote 4 in Tabelle 2.2.1](#) sowie [Unterkapitel 2.4](#)). Wie viele Personen im Rahmen der *Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerregelung* in die Bundesrepublik Deutschland jährlich *einreisen*, ist nicht exakt zu ermitteln. Sie gehen zwar in die Wanderungsstatistik ein, können dort allerdings nicht als eigene Gruppe identifiziert werden. Statistisch erfaßt wird nur der jeweilige monatliche *Bestand* an Werkvertragsarbeitnehmern bzw. die Zahl der *Vermittlungen* pro Jahr bei den Gastarbeitnehmern; ähnliches gilt für Saisonarbeitnehmer.



Tabelle 2.2.1: Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994

Jahr	Zuzüge insgesamt	Zuzüge von...					Restgröße d. Zuwand.
		(Spät-) Aussiedlern	Asyl-bewerbern	EG-Staats-angehörigen ²	(Bürger-) Kriegsflüchtlingen ³	sog. Neuen Arbeits-migranten ⁴	
1980	736.000	52.000	108.000	155.000		5.000	416.000
1981	606.000	69.000	49.000	149.000		5.000	334.000
1982	404.000	48.000	37.000	107.000		5.000	207.000
1983	355.000	38.000	20.000	91.000		5.000	201.000
1984	410.000	37.000	35.000	94.000		5.000	239.000
1985	481.000	39.000	74.000	98.000		5.000	265.000
1986	567.000	43.000	100.000	122.000		5.000	297.000
1987	592.000	79.000	57.000	126.000		5.000	325.000
1988	861.000	203.000	103.000	142.000		7.000	406.000
1989	1.134.000	377.000	121.000	144.000		8.000	484.000
1990	1.256.000	397.000	193.000	141.000		14.000	511.000
1991 ¹	1.183.000	222.000	256.000	151.000	50.000	157.000	347.000
1992	1.489.000	231.000	438.000	144.000	110.000	266.000	300.000
1993	1.268.000	219.000	323.000	141.000	110.000	222.000	253.000
1994	1.070.000	223.000	127.000	163.000	80.000	181.000	296.000
Insgesamt:	12.412.000	2.277.000	2.041.000	1.968.000	350.000	895.000	4.881.000

Quelle: StBA (nach Auskunft des StBAs), Bundesverwaltungsamt (Info-Dienst Deutsche Aussiedler), Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), eigene Berechnungen

1) Zahlen ab dem 1. Januar 1991 für Gesamtdeutschland.

2) 1980 ohne Griechenland, das erst 1981 Mitglied der EG wurde, sowie bis 1986 ohne Portugal und Spanien, die seit 1.1.1986 Mitglied sind; Österreich, Schweden, Finnland wurden erst zum 1.1.1995 Mitglied, weshalb die Zuwanderung aus diesen Staaten hier nicht berücksichtigt wurde.

3) Die Zahl des Zuzugs der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge wurde auf der Basis der Zuzüge aus Kroatien und Bosnien-H. (Tabelle 2.1.4) geschätzt. Von diesen Zuzugszahlen wurde die Zahl der Asylsuchenden (Tabelle 2.5.2) aus diesen beiden Ländern subtrahiert. Da für das Jahr 1991 keine statistische Aufgliederung der Zuzüge nach den jugoslawischen Teilrepubliken verfügbar ist und sich Ende 1994 (siehe Unterkapitel 2.7) circa 350.000 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, wird für 1991 eine Zahl von 50.000 angenommen. Tatsächlich dürfte die Zahl der Zuzüge von Bürgerkriegsflüchtlingen größer gewesen sein als hier angegeben, denn bei einem Bestand von 350.000 Bürgerkriegsflüchtlingen im Jahre 1994 und ebenso vielen Einreisen von Bürgerkriegsflüchtlingen zwischen 1991 und 1994 wurde die Weiter- und Rückwanderung dieser Personengruppe noch gar nicht mitberücksichtigt. Deshalb sind diese Zahlen als Minimalwerte für den Zuzug von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu betrachten.

4) Die Zuzugszahl von sog. Neuen Gastarbeitnehmern wird folgendermaßen berechnet:

a.) Bei den Saisonarbeitnehmern wird angenommen, daß die Zahl der Vermittlungen gleich der der Einreisen ist, da die Arbeitsgenehmigung auf 3 Monate limitiert ist.

b.) Für Gastarbeitnehmer wird ebenfalls angenommen, daß die Zahl der Einreisen identisch mit derjenigen der Beschäftigten ist, da in der Regel ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 18 Monate dauert.

c.) Bei den Werkvertragsarbeitnehmern, die 2 bis 3 Jahre im Land verweilen, wurde für die Zahl der Einreisen die Hälfte der durchschnittlich Beschäftigten eines Jahres verwendet. Für die Jahre 1980 bis 1987 wurde eine jährliche Einreisezahl von 5.000 für Werkvertragsarbeitnehmer angesetzt, denn in diesen Jahren hielten sich 10.000 bis 20.000 Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland auf.



Abbildung 2.2.1(a): Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994

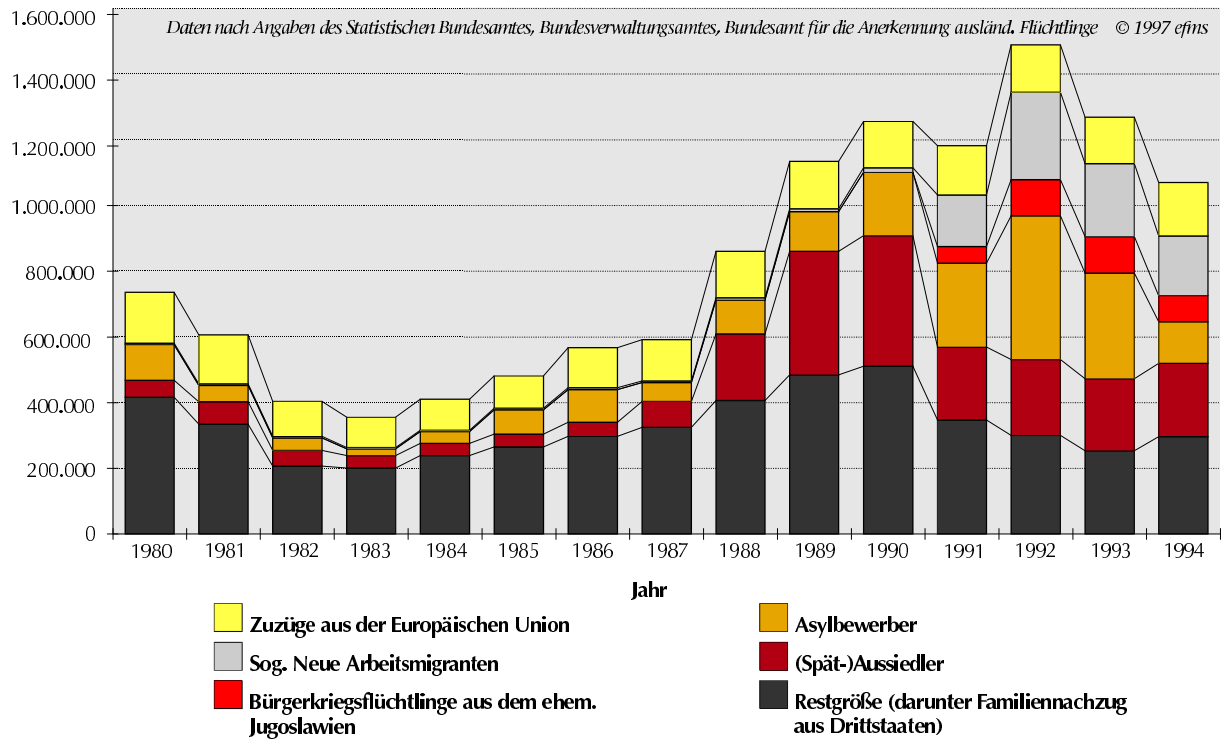
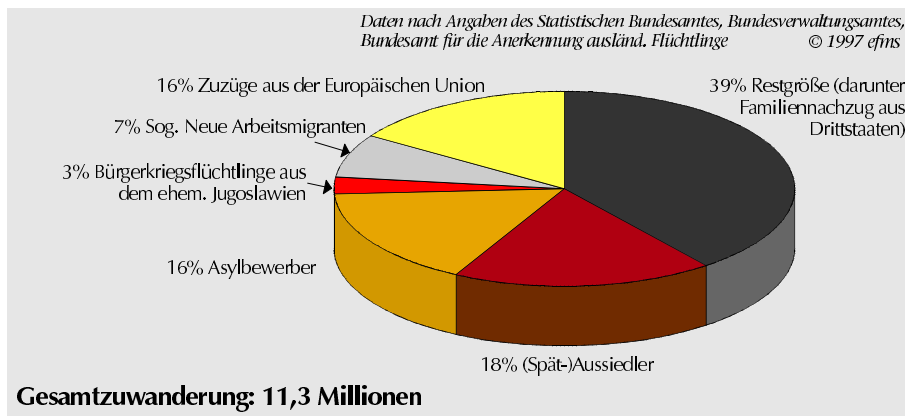


Abbildung 2.2.1(b): Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994 (kumuliert)





Kommentar:

Die sich aus den *zehn genannten Migrationsarten* bildende Restgröße des Zuzugs weist Werte zwischen etwas mehr als 200.000 im Jahr 1983 und mehr als 500.000 im Jahr 1990 auf. Im Zeitraum 1980 bis 1994 sind das durchschnittlich circa 325.000 Zuzüge pro Jahr. Bei kumulierter Betrachtung der letzten 15 Jahre zeigt sich, daß 40 v. Hundert aller Zuzüge unter diese Kategorie fallen; d.h. vier von zehn aus dem Ausland zuziehende Personen stammten weder aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, waren keine Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, waren keine Asylsuchenden oder (Spät-)Aussiedler noch gehörten sie zur Gruppe der Neuen Arbeitsmigranten. Diese Kategorie von 4,8 Millionen zugezogenen Personen beinhaltet den Familiennachzug in die Bundesrepublik Deutschland.

Da die *Türkei* in quantitativer Hinsicht das wichtigste Zuwanderungsland ist – es leben über zwei Millionen türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland (siehe [Unterkapitel 1.2](#)) –, wird im folgenden exemplarisch versucht, die Zuwanderung aus der Türkei nach ihren Migrationsarten zu zerlegen. Aufgrund der Tatsache, daß die Türkei kein Mitgliedsland der Europäischen Union ist, spielt die sog. europäische Binnenmigration in Bezug auf die Zuwanderung keine Rolle. Ferner gibt es aus der Türkei keine (Spät-)Aussiedlerzuwanderung sowie keinen nennenswerten Zuzug von sog. Neuen Arbeitsmigranten (siehe [Unterkapitel 2.4](#)).⁹ Deshalb eignet sich das Verfahren der Bildung einer Restgröße der Migration zur Schätzung einer quantitativen Obergrenze des Familiennachzugs für den Zuzug aus der Türkei.

9) In den Jahren von 1992 bis 1995 gab es auf der Grundlage von Werkverträgen niemals mehr als 1.603 türkische Beschäftigte im Jahresdurchschnitt (siehe [Tabelle 2.4.1](#)).



Tabelle 2.2.2: Zuzüge und Asylzuwanderung aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995

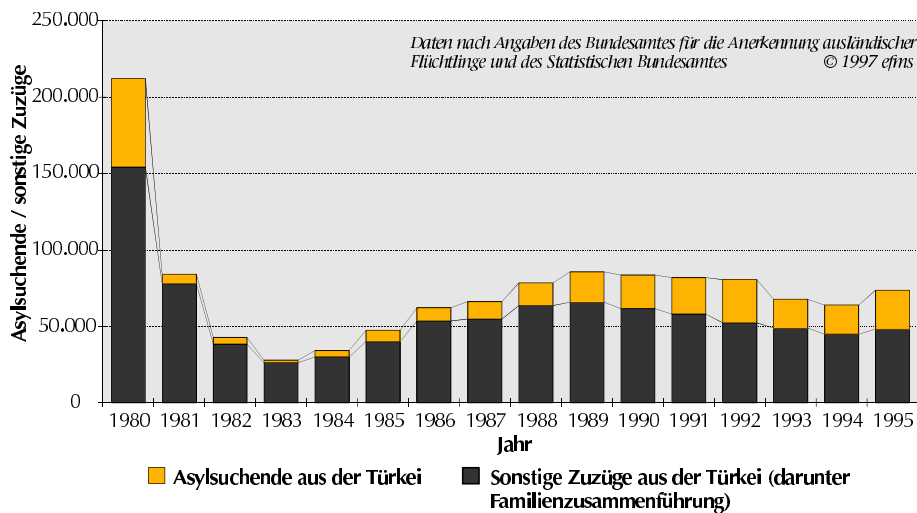
Jahr	Zuzüge von Ausländern aus der Türkei ¹	Asylsuchende aus der Türkei	Sonstige Zuzüge aus der Türkei
1980	212.254	57.913	154.341
1981	84.052	6.302	77.750
1982	42.713	4.365	38.348
1983	27.830	1.548	26.282
1984	34.114	4.180	29.934
1985	47.458	7.528	39.930
1986	62.161	8.693	53.468
1987	66.247	11.426	54.821
1988	78.402	14.873	63.529
1989	85.679	20.020	65.659
1990	83.604	22.082	61.522
1991 ²	81.901	23.877	58.024
1992	80.568	28.327	52.241
1993	67.778	19.104	48.674
1994	63.946	19.118	44.828
1995	73.592	25.514	48.078

Quellen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), Statistisches Bundesamt (auf Anfrage)

1) Bei den aus der Türkei zugezogenen Ausländern dürfte es sich überwiegend um türkische Staatsangehörige handeln.

2) Zahlen ab dem 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Abbildung 2.2.2: Zuwanderung aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1995





Kommentar:

Mehr als drei Viertel (918.000 von 1.193.000 Gesamtzuzügen) der Zuzüge von Ausländern¹⁰ aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland zwischen 1980 und 1995 lassen sich unter der *Restgröße des Zuzugs* subsumieren. Im Jahr 1980 erreichte der Zuzug von Ausländern der (Rest-)Kategorie ein Maximum mit über 150.000 Zuzügen, drei Jahre später ein Minimum mit etwas mehr als 26.000 Zuzügen.¹¹ In den letzten 15 Jahren waren dies durchschnittlich circa 57.000 Zuzüge dieser Art pro Jahr aus der Türkei.

Diese Restgröße des Zuzugs aus der Türkei beinhaltet: ausländische Geschäftsreisende und Besucher, die sich für längere Zeit (mehr als 3 Monate) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, für die eine Ausnahme vom Anwerbestopp gilt, wie z.B. Spezialitätenköche, Führungskräfte, Seelsorger, junge ausländische Erwachsene, die als Au-pair-Beschäftigte, als Schüler oder als Studenten einreisen, sowie Ausländer, die nach den Voraussetzungen des §16 AuslG (erst seit 1991 möglich) wiedereinreisen. Es ist davon auszugehen, daß die größte Untergruppe (der Restgröße) nachziehende Familienangehörige sind.

10) Hierbei dürfte es sich in der überwiegenden Mehrheit um türkische Staatsangehörige handeln.

11) Hier dürfte ein enger Zusammenhang zu der Rückkehrförderpolitik der Bundesregierung im Jahre 1983 und dem damit verbundenen gesellschaftspolitischen Klima in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.



Ehegatten- und Familiennachzug im internationalen Vergleich:

Zwar lassen alle westlichen Staaten den Ehegatten- und Familiennachzug zu, aber nur wenige erfassen ihn statistisch gesondert. Insbesondere in den *klassischen Einwanderungsländern* USA, Kanada und Australien wird er in der Einwanderungsstatistik ausgewiesen, da er teilweise fester Bestandteil der Einwanderungspolitik (der Einwanderungsquote) ist. Welche Personengruppen als Familienangehörige die Nachzugsberechtigung erhalten und welche Zuzugskriterien es dabei gibt, ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt.

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 2.2.3:

- Die *Definitionskriterien*, welcher Personenkreis als nachzugsberechtigtes Familienmitglied zu gelten hat, sind international sehr unterschiedlich. Gehören beispielsweise in den U.S.A. Geschwister der Immigranten zu dem Kreis der Begünstigten, so sind diese in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen.
- Unterschiedliche *Migrationspolitiken* in den einzelnen Staaten, aber auch differierende *Regelungsformen des Familiennachzugs* (z.B. wenn der Familiennachzug von einer Einwanderungsquote abhängig ist) bedingen Probleme bei internationalen Vergleichen (siehe [Fußnoten zu Tabelle 2.2.3](#)).
- Hinzu kommt, daß die *Definitionskriterien*, wer als Migrant zu gelten hat, international nicht identisch sind; Daten der einzelnen nationalen Datenerhebungssysteme sind somit nur bedingt miteinander vergleichbar (siehe auch Methodenkritische Hinweise in Unterkapitel 2.1).



Tabelle 2.2.3: Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in ausgewählten Staaten von 1988 bis 1994

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Australien¹							
Gesamtzuwanderung	143.500	145.300	121.200	121.700	107.400	76.300	69.800
dar. Familiennachzug ²	69.600	59.600	49.900	53.900	48.600	32.100	33.600
Anteil in v. Hd.	48,5	41,0	41,2	44,3	45,3	42,1	48,1
Kanada							
Gesamtzuwanderung	161.900	192.000	214.200	230.800	252.800	254.300	
dar. Familiennachzug ³	51.300	60.800	73.500	86.400	100.000	111.700	
Anteil in v. Hd.	31,7	31,7	34,3	37,4	39,6	43,9	
USA¹							
Gesamtzuwanderung	643.000	612.100	656.100	704.000	810.700	880.000	
dar. Familiennachzug ⁴	420.100	434.600	446.300	453.200	448.600	481.900	
Anteil in v. Hd.	65,3	71,0	68,0	64,4	55,3	54,8	
Frankreich							
Gesamtzuwanderung					117.653	99.186	
dar. Familiennachzug ⁵					55.712	56.767	
Anteil in v. Hd.					47,4	57,2	
Schweden							
Gesamtzuwanderung		44.690	37.320	42.260	34.860	58.940	
dar. Familiennachzug ⁶		18.000	22.200	21.200	19.700	19.800	
Anteil in v. Hd.		40,3	59,5	50,2	56,5	33,6	
Großbritannien							
Gesamtzuwanderung ⁷		49.640	53.200	53.900	52.570	55.640	
dar. Familiennachzug ⁸		32.950	40.600	45.160	43.290	44.290	
Anteil in v. Hd.		66,4	76,3	83,8	82,3	79,6	

Quelle: OECD (SOPEMI 1995: 232ff, 85, 119, 128, 195, dass. 1994: 101), eigene Zusammenstellung



- 1) Daten beziehen sich auf Haushaltsjahre (Australien: von Juli bis Juni, USA: Oktober bis September). Die Gesamtzuwanderungszahlen für die USA beinhalten nicht die Personen, die in Folge des Immigration Reform and Control Acts (1986) legalisiert wurden, einen festen Aufenthaltstitel erhielten und in die Wanderungsstatistik eingingen.
- 2) Beinhaltet „Preferential“ (bevorrechtigte) und „Concessional“ (quotenabhängige) Family Reunification, aber nicht die Familienangehörigen, die mit den regulären Einwanderern (Skill, Humanitarian etc.) einreisen.
- 3) Beinhaltet nicht die Familienangehörigen, die mit den regulären Einwanderern (Skill, Economic etc.) einreisen.
- 4) Zahlen beinhalten „immediate relatives of U.S. citizens“ (Ehepartner, minderjährige Kinder, Adoptivkinder) und „relative preferences“ (quotiert), aber nicht Familienangehörige (derivate beneficiaries), die mit regulären Einwanderern (principal beneficiaries) einreisen bzw. legalisiert wurden.
- 5) Zahlen beinhalten einige EU-Bürger, die gar keinen Antrag auf Familienzusammenführung stellen mußten. Kinder unter 16 Jahren sind nicht erfaßt, wenn das Familienmitglied, zu dem das Kind zieht, französischer Staatsangehöriger ist. Auch die Familienzusammenführung bei Flüchtlingen ist nicht enthalten.
- 6) Ohne die Zuwanderer aus den nordischen Staaten.
- 7) Gesamtzahl der Daueraufenthaltsgenehmigungen (acceptances for settlement).
- 8) Die Werte umfassen die Kategorie der „Dependants“, z.T. aber nicht die Familienzusammenführung bei Flüchtlingen.

Abbildung 2.2.3(a): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug nach Australien von 1988 bis 1994

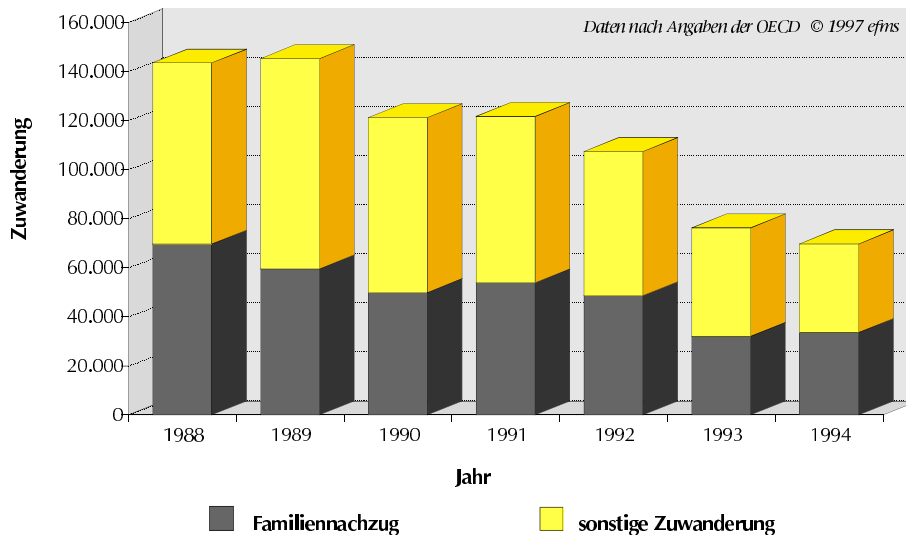




Abbildung 2.2.3(b): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug nach Kanada von 1988 bis 1993

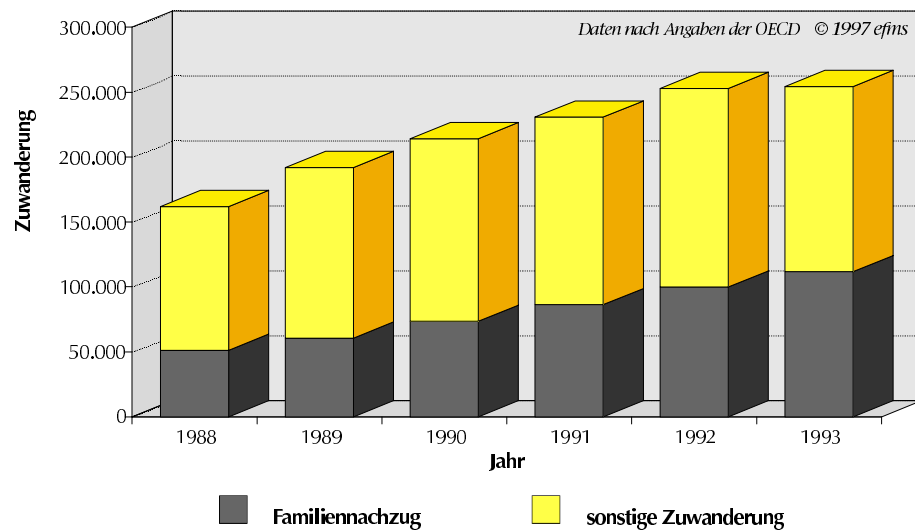


Abbildung 2.2.3(c): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in die U.S.A. von 1988 bis 1993

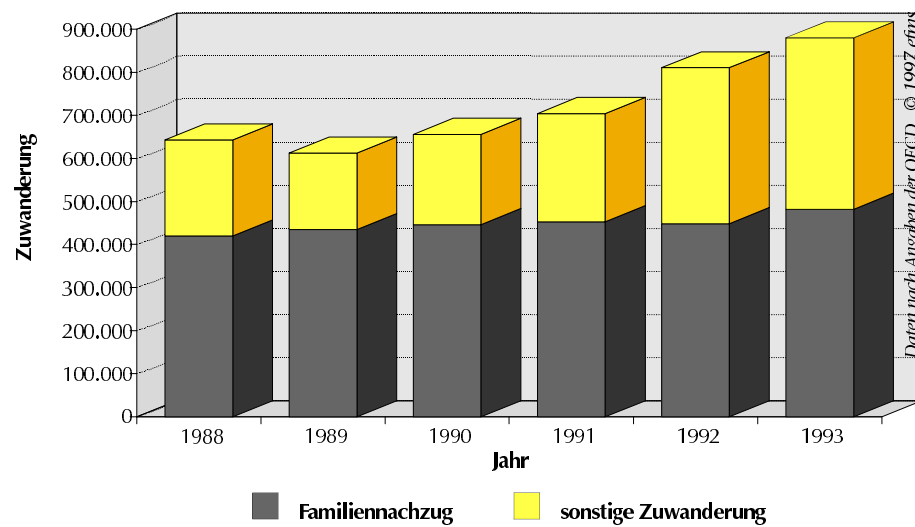
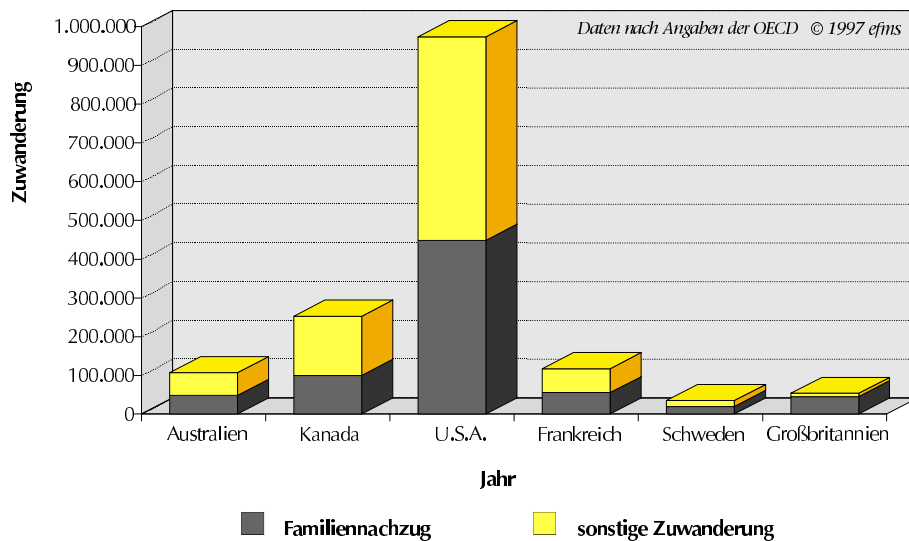




Abbildung 2.2.3(d): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in ausgewählten Staaten im Jahre 1992 (1991 für Großbritannien)



Kommentar:

In den betrachteten Staaten wandern zwischen mehr als vier Fünftel (Großbritannien 1991) und etwas weniger als ein Drittel (Kanada 1988 und 1989) der Migranten als Ehegatten- und Familiennachzug zu. Insgesamt läßt sich feststellen, daß ein sehr großer Teil der Migration in die westlichen Wohlfahrtsgesellschaften über diese Form der Zuwanderung stattfindet.



Literatur zu Unterkapitel 2.2:

Bundesministerium des Innern 1993: Aufzeichnungen zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Info-Dienst Deutsche Aussiedler: diverse Hefte

SOPEMI (OECD) 1994: Trends in International Migration. Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1993, Paris

SOPEMI (OECD) 1995: Trends in International Migration, Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1994, Paris



2.3 (Spät-)Aussiedler und Heimatvertriebene

Heimatvertriebene:

Die erste *Volkszählung*¹ nach dem Ende des Zweiten Weltkrieg im Jahre 1950 ergab, daß in Folge des Krieges 9,43 Millionen *Heimatvertriebene* und in den Westen geflüchtete Bewohner der „Sowjetisch Besetzten Zone“ und späteren DDR auf dem Gebiet der damaligen Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin und Saarland) lebten; dies entsprach einem Anteil von 19,8% an der damaligen Gesamtbevölkerung (vgl. Dinkel / Lebok 1994a: 29).

Als Heimatvertriebene gelten deutsche Staatsangehörige und Angehörige deutscher Minderheiten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die in den westlichen Besatzungszonen Zuflucht fanden.

Zuzug von (Spät-)Aussiedlern:

(Spät-)Aussiedler² sind nach [Art.116 Abs.1 Grundgesetz](#) sowie nach [§1 Abs.2 Nr.3 des erstmals 1953 erlassenen Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes \(BVFG\)](#) deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige, wenn sie vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten bzw. in Polen, der ehemaligen Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Albanien oder China gehabt und diese Länder nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen verlassen haben. (Spät-)Aussiedler erhalten aufgrund ihrer *ethnischen Zugehörigkeit* nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag die *deutsche Staatsangehörigkeit*.

In Folge des Umbruchs in Osteuropa und der deutschen Wiedervereinigung wurde zum 1. Januar 1993 das *Kriegsfolgenbereinigungsgesetz* (KfbG) in Kraft gesetzt, das seinerseits insgesamt 19 Gesetze des Kriegsfolgenrechts änderte. Das in diesem Kontext wichtigste der novellierten Gesetze ist das oben zitierte *Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz* (BVFG). Darin sind u.a. die Eingliederung der (Spät-)Aussiedler in die Berufswelt, in das System der Sozialversicherung sowie ihre regionale Erstverteilung nach der Aufnahme geregelt.³

1) Im Oktober 1946 gab es bereits eine erste (provisorische) Volkszählung (alte Bundesländer ohne Saarland und Westberlin), wobei die Daten aus vielerlei Gründen als problematisch zu erachten sind (vgl. Dinkel / Lebok 1994b: 130).

2) Die Bezeichnung *Aussiedler* wurde im 1993 novellierten *Bundesflüchtlings- und Vertriebenengesetz* durch den Terminus *Spätaussiedler* ersetzt. Da sich folgende Ausführungen auf beide Personengruppen beziehen, wird die Vorsilbe „Spät“ in Klammern gesetzt.

3) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht für die Betroffenen kein Anspruch mehr auf Lasten-



Bereits das zum 1. Juli 1990 erlassene *Aussiedleraufnahmegesetz* (AAG) war dem Ziel verpflichtet, den Aussiedlerzuzug zahlenmäßig zu steuern, indem es das *Aufnahmeverfahren* für Deutschstämmige neu regelte. Das Verfahren zur Anerkennung der Aussiedlereigenschaft wurde damals zum Teil in das jeweilige Herkunftsland der (Spät-)Aussiedler verlagert. So ist vor der Einreise ein *Aufnahmeantrag im Aussiedlungsland* beim Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen, bevor der Betroffene einen Aufnahmebescheid für die Bundesrepublik Deutschland erhält.

Diese im Aussiedleraufnahmegesetz enthaltene Regelung wurde im wesentlichen in das 1993 novellierte *Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz* übernommen (§27 Abs.3 BVFG). Ferner darf seitdem das Bundesverwaltungsamt nur noch so viele Aufnahmebescheide erteilen, wie in den Jahren 1991 und 1992 durchschnittlich (Spät-)Aussiedler aufgenommen worden sind. Das heißt, es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 225.000 *Aufnahmebescheide* pro Jahr erteilt werden. Das Bundesverwaltungsamt darf von dieser Vorgabe um bis zu 10% nach oben oder unten abweichen.

Das Bundesverwaltungsamt und die aufnehmenden Bundesländer haben gemäß §§26–29 BVFG die *Aufnahmevoraussetzungen* im jeweiligen Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Der Antragsteller muß dabei seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten haben und deutscher Volkszugehöriger im Sinne des §6 BVFG sein. (Spät-)Aussiedler müssen deutscher Abstammung sein und ihre deutsche kulturelle und sprachliche Prägung durch die Eltern oder andere Verwandte erhalten haben. Ferner müssen sie sich zur deutschen Nationalität bzw. zum deutschen Volkstum bekennen. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bezeichnet ein persönliches Zugehörigkeitsgefühl zur deutschen Kulturgemeinschaft, das beispielweise durch Angaben bei Volkszählungen oder Eintragungen in Personalpapieren bekundet worden ist (vgl. Delfs 1993: 6).

Ehegatten und Kinder von (Spät-)Aussiedlern erhalten – auch wenn sie selbst nicht anspruchsberechtigt sind – ein Zuzugsrecht in die Bundesrepublik Deutschland. Es darf angenommen werden, daß aufgrund interethnischer Heiraten mittlerweile ein beachtlicher Anteil der mitziehenden Familienmitglieder nicht deutscher Herkunft sind.

Antragsteller – mit Ausnahme derer aus der ehemaligen Sowjetunion – müssen seit 1. Januar 1993 *individuell glaubhaft* machen, daß auch heute noch ein „Kriegsfolgenschicksal“ (Vertreibung, Internierung, Diskriminierung) gegen sie vorliegt; Personen aus Rumänien, Polen etc. müssen also darlegen, daß sie Benachteiligungen wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erleiden; vor der Gesetzesänderung am 1. Januar 1993 lag die Beweislast für das Nichtvorliegen solcher Benachteiligungen bei der Bundesrepublik Deutschland.

ausgleich (Transferzahlungen für Kriegsfolgenschicksale), weshalb sie gemäß der Begriffsdefinition des §4 BVFG als *Spätaussiedler* bezeichnet werden.



Ein *Aufnahmebescheid* wird dann vom Bundesverwaltungsamt erteilt, wenn der Antragsteller voraussichtlich als (Spät-)Aussiedler anerkannt wird und das für die Zuweisung der Person vorgesehene Bundesland der Aufnahme zugestimmt hat. Dadurch, daß die Aussiedlung erst nach Erhalt eines Aufnahmebescheids gestattet wird, soll die Einreise von Personen verhindert werden, deren deutsche Volkszugehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Eine Person, die im Besitz eines Aufnahmebescheids ist, muß nicht sofort in die Bundesrepublik Deutschland auswandern, da der erworbene Anspruch nicht verfällt (optionale Ausreise).

Alle (Spät-)Aussiedler müssen sich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland in einem der sieben Durchgangslager melden. Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das aufnehmende Bundesland gemäß §8 BFVG (vgl. [Tabelle 2.3.3](#)). Anschließend erfolgt die Zuweisung des (Spät-)Aussiedlers zu einer bestimmten Gemeinde durch die jeweiligen Landes- und Bezirksregierungen. Das im Februar 1996 in Kraft getretene *Wohnortzuweisungsgesetz* macht den Bezug von Sozialleistungen von einem mindestens zweijährigen Verbleiben am zugewiesenen Wohnort abhängig. Dadurch wird eine gleichmäßigere und berechenbare Lastenverteilung der Integrationskosten zwischen den Ländern einerseits und zwischen den Kommunen andererseits angestrebt. (Spät-)Aussiedler erhalten nach ihrer Einreise einen sechsmonatigen Deutschkurs, können an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen sowie die Möglichkeit zur Umschulung nutzen; diese Integrationsmaßnahmen wurden in den letzten Jahren teilweise eingeschränkt.

Darüber hinaus bestimmt das BFVG, daß Personen, die nach dem 1. Januar 1993 geboren werden, nicht mehr als (Spät-)Aussiedler anerkannt werden können. Kinder von anspruchsberechtigten (Spät-)Aussiedlern sind davon ausgenommen. Bei gleichbleibender Rechtslage ist also davon auszugehen, daß der Zuzug von Deutschstämmigen aus Osteuropa – längerfristig betrachtet – sich gegen Null entwickeln wird.

Ein Spezifikum der (Spät-)Aussiedlerzuwanderung besteht darin, daß (fast) nur Daten zum *Zuzug* und keine Zahlen zum Bevölkerungsbestand vorliegen. Verantwortlich dafür ist das quasi-automatische *Einbürgerungsverfahren* für (Spät-)Aussiedler; sie haben einen *verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch* auf Einbürgerung (vgl. auch [Kapitel 1.2](#))⁴. Im Jahr nach ihrem Zuzug sind sie statistisch nicht mehr von anderen ortsansässigen Deutschen zu unterscheiden, wenn sie, was meist der Fall ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das Merkmal (Spät-)Aussiedler ist also keine Kategorie in den Bevölkerungsbestandsstatistiken.⁵ Migranten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit

4) Für (Spät-)Aussiedler ist die Einbürgerung nicht mit dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit verbunden. Sie sind allerdings angehalten, eine Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit unter Verlust der bisherigen zu treffen. Die Mehrstaatigkeit von (Spät-)Aussiedlern ist für die Statistik ohne Relevanz, da deutsche Staatsangehörige, die auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausschließlich als Deutsche gelten.

5) Eine Ausnahme bilden die Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit. (Spät-)Aussiedler werden



können dagegen in ihren Strukturmerkmalen (wie z.B. Aufenthaltsdauer, Kriminalität, Bildung etc.) längerfristig statistisch erfaßt werden (siehe [Unterkapitel 1.0](#) und [1.1](#)).

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen (beim Bundesministerium des Innern) gibt im *Info-Dienst Deutsche Aussiedler* regelmäßig Daten zu dieser Zuwanderergruppe bekannt; Grundlage hierfür sind die Statistiken des *Bundesverwaltungsamtes*⁶ sowie der *Bundesanstalt für Arbeit*. Die Statistiken zu diesem Bereich sind – im Gegensatz zur fallbasierten Zuzugsstatistik – reine Personenstatistiken (vgl. [Unterkapitel 2.1](#)). Darüber hinaus wurden zahlreiche (sozial-)wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema (Spät-)Aussiedler durchgeführt (z.B. am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und am Osteuropa-Institut).

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.3.1 und 2.3.2:

- Im Vergleich zur amtlichen Zu- und Fortzugsstatistik (siehe [Unterkapitel 2.1](#)), welche die gemeldeten *Wohnortwechsel* über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinweg registriert und damit den *Wanderungsfall* mißt (Problem: Doppelregistrierung bei mehrmaliger Einreise pro Jahr), handelt es sich hier um eine Statistik, die *personenbezogenen Zuwanderer* erfaßt; dabei ist anzunehmen, daß es sich bei (Spät-)Aussiedlern um Personen handelt, die dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben.

- Zu berücksichtigen sind auch hier die historisch bedingten Änderungen im *Gebietsstand* der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1991 erstreckt sich die (Spät-)Aussiedlerzuwanderung sowie die Statistik auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland (nach dem Gebietsstand vom 03.10.1990). Bei einer Zeitreihenanalyse muß in Betracht gezogen werden, daß sich Bezugsgrößen durch die deutsche Wiedervereinigung verändert haben.

- (Spät-)Aussiedler sind – wie oben erwähnt – bereits nach einem Jahr in der Bevölkerungsstatistik nicht mehr von den ortsansässigen Deutschen zu unterscheiden und gehen statistisch in den *Bevölkerungsbestand als Deutsche* ein. Bei einem Vergleich der beiden Populationen ist also zu berücksichtigen, daß die relativ junge, vor mehr als einem Jahr zugewanderte, deutschstämmige Bevölkerung die Bestandsbevölkerung in ihrer altersmäßigen Zusammensetzung bereits verändert hat (siehe [Tabelle 2.3.2](#)).

nach ihrer Einreise 5 Jahre statistisch (von den Deutschen und Ausländern) getrennt ausgewiesen.

6) Bis 1989 war das Bundesausgleichsamt in Bad Homburg dafür zuständig.



Tabelle 2.3.1: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten von 1950 bis 1996

Herkunftsgebiet	1950	1951	1952	1953	1954	1955
Polen	31.761	10.791	194	147	664	860
Sowjetunion	0	1.721	63	0	18	154
Jugoslawien	179	3.668	3.407	7.972	9.481	11.839
Rumänien	13	1.031	26	15	8	44
CSSR	13.308	3.524	146	63	128	184
Ungarn	3	157	30	15	43	98
Sonstige Länder ¹	2.233	3.873	9.503	7.198	5.082	2.609
Insgesamt	47.497	24.765	13.369	15.410	15.424	15.788

Herkunftsgebiet	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962
Polen	15.674	98.290	117.550	16.252	7.739	9.303	9.657
Sowjetunion	1.016	923	4.122	5.563	3.272	345	894
Jugoslawien	7.314	5.130	4.703	3.819	3.308	2.053	2.003
Rumänien	176	384	1.383	374	2.124	3.303	1.675
CSSR	954	762	692	600	1.394	1.207	1.228
Ungarn	160	2.193	1.194	507	319	194	264
Sonstige Länder ¹	6.051	6.264	2.584	1.335	1.013	756	694
Insgesamt	31.345	113.946	132.228	28.450	19.169	17.161	16.415

Herkunftsgebiet	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Polen	9.522	13.611	14.644	17.315	10.856	8.435	9.536
Sowjetunion	209	234	366	1.245	1.092	598	316
Jugoslawien	2.543	2.331	2.195	2.078	1.881	1.391	1.325
Rumänien	1.321	818	2.715	609	440	614	2.675
CSSR	973	2.712	3.210	5.925	11.628	11.854	15.602
Ungarn	286	387	724	608	316	303	414
Sonstige Länder ¹	629	749	488	413	262	202	171
Insgesamt	15.483	20.842	24.342	28.193	26.475	23.397	30.039



Herkunftsgebiet	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976
Polen	5.624	25.241	13.482	8.903	7.825	7.040	29.364
Sowjetunion	342	1.145	3.420	4.493	6.541	5.985	9.704
Jugoslawien	1.372	1.159	884	783	646	419	313
Rumänien	6.519	2.848	4.374	7.577	8.484	5.077	3.766
CSSR	4.702	2.337	894	525	378	516	849
Ungarn	517	519	520	440	423	277	233
Sonstige Länder ¹	368	388	321	342	210	343	173
Insgesamt	19.444	33.637	23.895	23.063	24.507	19.657	44.402

Herkunftsgebiet	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Polen	32.857	36.102	36.274	26.637	50.983	30.355	19.121
Sowjetunion	9.274	8.455	7.226	6.954	3.773	2.071	1.447
Jugoslawien	237	202	190	287	234	213	137
Rumänien	10.989	12.120	9.663	15.767	12.031	12.972	15.501
CSSR	612	904	1.058	1.733	1.629	1.776	1.176
Ungarn	189	269	370	591	667	589	458
Sonstige Länder ¹	93	71	106	102	138	194	85
Insgesamt	54.251	58.123	54.887	52.071	69.455	48.170	37.925

Herkunftsgebiet	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Polen	17.455	22.075	27.188	48.419	140.226	250.340	133.872
Sowjetunion	913	460	753	14.488	47.572	98.134	147.950
Jugoslawien	190	191	182	156	223	1.469	961
Rumänien	16.553	14.924	13.130	13.990	12.902	23.387	111.150
CSSR	963	757	882	835	949	2.027	1.708
Ungarn	286	485	584	579	763	1.618	1.336
Sonstige Länder ¹	99	76	69	56	38	80	96
Insgesamt	36.459	38.968	42.788	78.523	202.673	377.055	397.073

**Herkunftsgebiet**

	1991 ⁴	1992	1993	1994	1995	1996
Polen	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175
Ehem. Sowjetunion	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181
dar. Kasachstan	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125
Russische Föderation	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311
(ehemal.) Jugoslawien ²	450	207	120	182	178	77
Rumänien	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284
Tschech. u. Slowak. Rep. ³	927	460	134	95	62	14
Ungarn	952	354	37	42	43	14
Sonstige Länder ¹	39	80	8	3	10	6
Insgesamt	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751

Quelle: Bundesverwaltungsamt (Info-Dienst Deutsche Aussiedler), eigene Zusammenstellung

1) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland in die Bundesrepublik Deutschland kamen.

2) Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien bestehend aus der Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Makedonien.

3) Von 1991 bis 1993 CSFR, ab 1993 Tschechische und Slowakische Republik.

4) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Abbildung 2.3.1(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1996

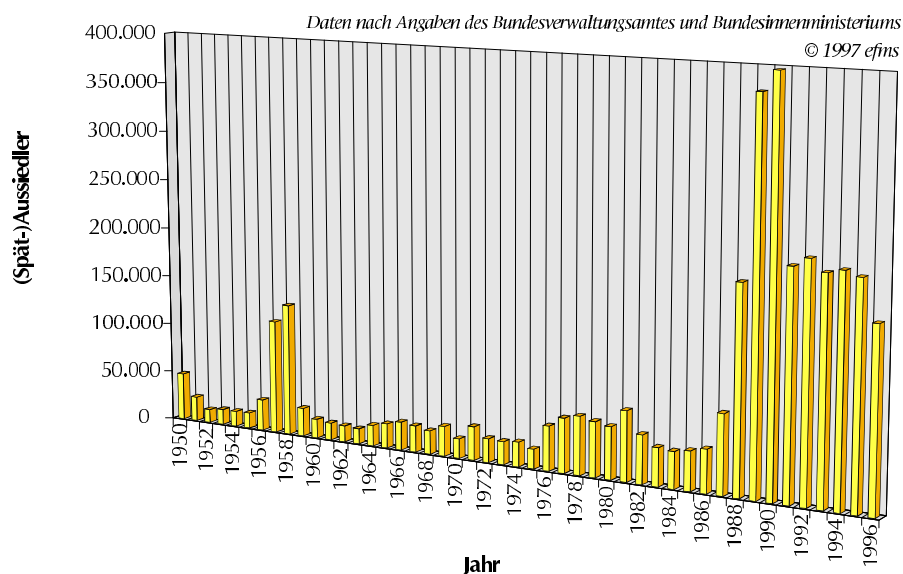




Abbildung 2.3.1(b): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten in v. Hd. von 1970 bis 1996

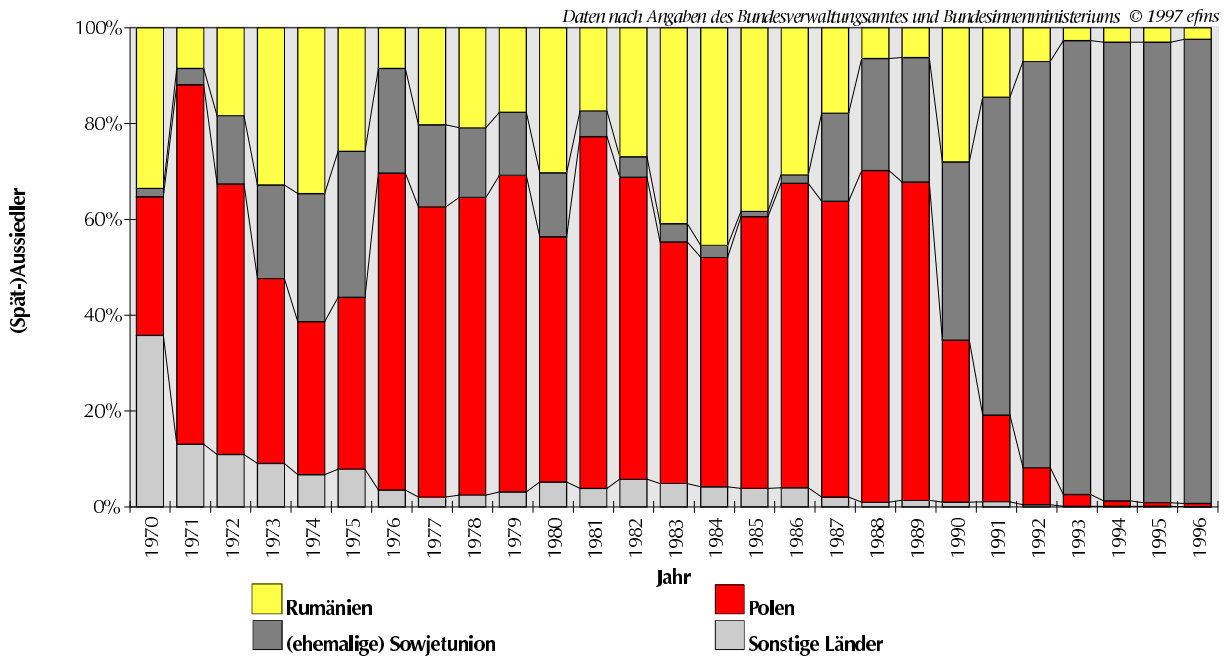
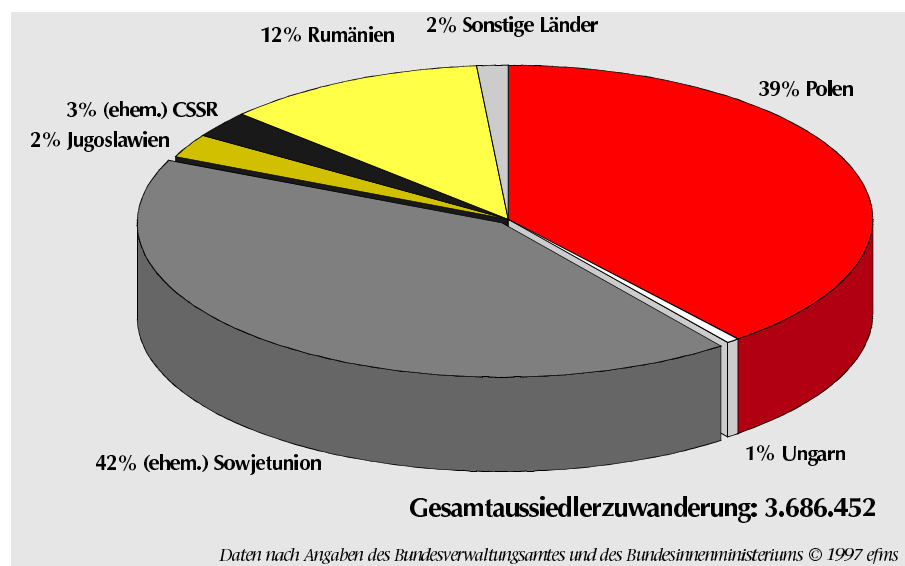


Abbildung 2.3.1(c): In die Bundesrepublik Deutschland zugezogene (Spät-)Aussiedler nach Herkunftsgebieten von 1950 bis 1996





Kommentar:

Zwischen 1950 und 1996 reisten circa 3,7 Millionen (Spät-)Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland ein; davon alleine in den letzten 10 Jahren zwischen 1987 und 1996 mehr als 2,3 Millionen, wobei mehr als 1,4 Millionen Menschen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kamen.

Von Mitte der 70er Jahre bis 1986 schwankten die jährlichen Zugangszahlen um 50.000 (niedrigster Wert 37.925 im Jahr 1983; höchster Wert 69.455 im Jahr 1981). Nach einem massiven Anstieg der Gesamtzahlen von 1986 auf 1987 (fast eine Verdoppelung) und einer fast Verdreifachung der Zahlen im darauffolgenden Jahr, stieg der (Spät-)Aussiedlerzuzug auf einen Spitzenwert von beinahe 400.000 im Jahre 1990 an. Danach kam es in Folge des Aussiedleraufnahmegesetzes zu einem Rückgang der Zuzugszahlen (–44% von 1990 bis 1991). Aufgrund der „Aufnahmequote“ (von ca. 225.000) stabilisierten sich die Zuzugszahlen in den letzten Jahren.

Die *Herkunft* der (Spät-)Aussiedler hat sich in Folge des schrittweisen Wegfalls der Ausreisebeschränkungen einiger Herkunftsländer in den letzten Jahren stark verändert. Während in den 80er Jahren (Spät-)Aussiedler vorwiegend aus Polen (1988: 140.226) und Rumänien (1990: 111.150) kamen, stellen seit 1990 die (Spät-)Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion die weitaus größte Gruppe. Kamen 1985 gerade 460 Personen (1,1%) aus der Sowjetunion, stammten dagegen elf Jahre später (1996) 97% der (Spät-)Aussiedler aus diesem Gebiet. Der größte Teil kommt dabei aus den mittelasiatischen Republiken der früheren UdSSR, vor allem aus Kasachstan (1996: 92.125; das sind 52% aller (Spät-)Aussiedler).⁷

Wie bereits in Unterkapitel 2.1 erwähnt, ist die *Altersstruktur* der zuwandernden Bevölkerung für die Bevölkerungsdynamik einer Population von großer Bedeutung; d.h. es sind nicht so sehr die absoluten Wanderungszahlen, sondern es ist die Alters- und Geschlechtsstruktur der Zuwanderer, die für die demographische Zukunft der Gesamtbevölkerung wichtig ist (*reproductive value*; siehe Fußnote 9 in Unterkapitel 2.1).

7) Zahlreiche Deutschstämmige wandern aus den mittelasiatischen Republiken nicht in die Bundesrepublik Deutschland, sondern in deutsche Siedlungsgebiete in der Russischen Föderation (Westsibirien, Wolgagebiet).



Tabelle 2.3.2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1968 bis 1995

Jahr	unter 18 Jahre	%	von 18 bis unter 45 J.	%	von 45 bis unter 65 J.	%	65 Jahre und älter	%	Gesamt ¹
1968-1983	172.752	28,0	270.814	43,9	119.668	19,4	53.204	8,6	616.438
1984	8.046	22,1	17.516	48,0	8.244	22,6	2.653	7,3	36.459
1985	8.910	23,6	17.711	46,8	8.506	22,5	2.701	7,1	38.968
1986	10.063	24,5	19.620	47,8	8.515	20,7	2.860	7,0	42.788
1987	21.595	28,5	35.833	47,3	14.113	18,6	4.283	5,6	78.523
1988	61.763	32,4	90.815	47,7	30.263	15,9	7.741	4,1	202.673
1989	109.115	31,5	171.563	49,5	53.143	15,3	13.025	3,8	377.055
1990	105.302	28,4	171.505	46,2	71.723	19,3	22.297	6,0	397.073
1991 ²	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898

Quelle: Bundesausgleichsamt, Bundesverwaltungsamt (Info-Dienst Deutsche Aussiedler), eigene Zusammenstellung

1) Für die Berichtsjahre 1985 bis 1990 nur Angaben über die von den Ländern aufgenommenen Personen. Die Summen über die Altersgruppen sind um 3 bis 8% kleiner als die angegebenen Gesamtzahlen der (Spät-)Aussiedler.

2) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Abbildung 2.3.2(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. von 1984 bis 1995

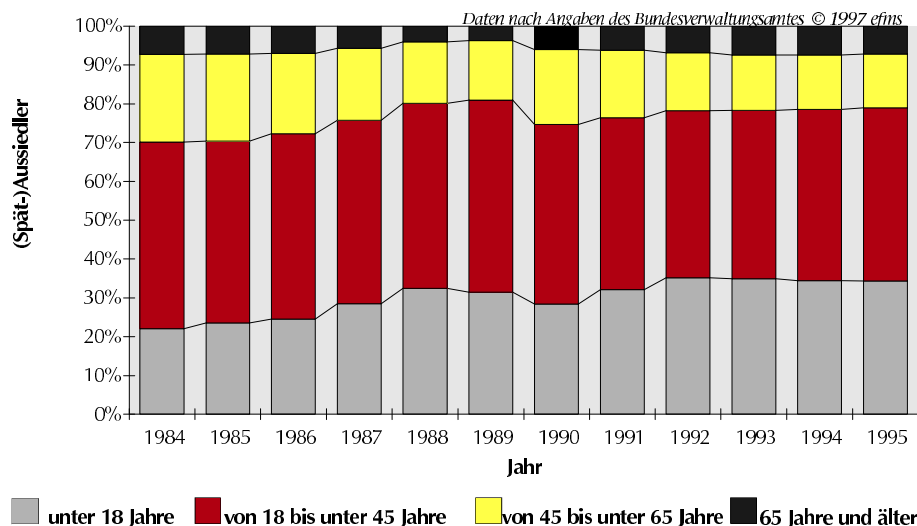
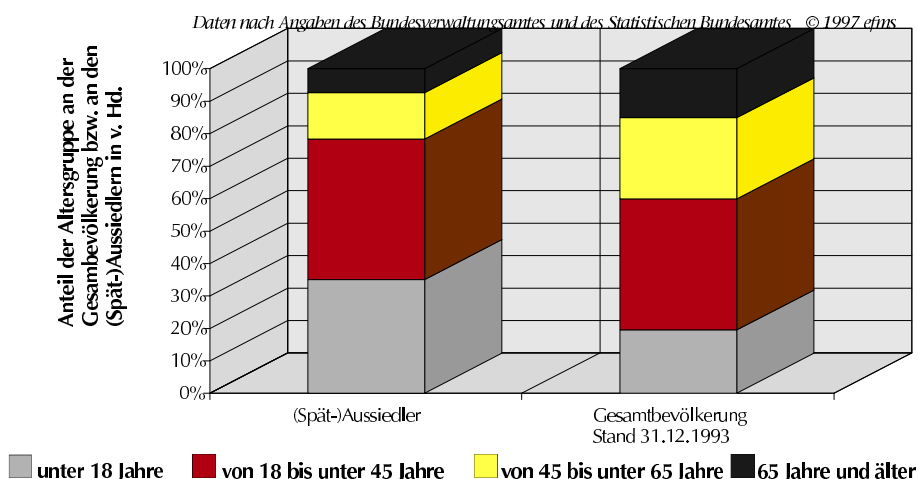




Abbildung 2.3.2(b): Altersstruktur der zugezogenen (Spät-)Aussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung im Jahr 1993



Kommentar:

Unter demographischen Gesichtspunkten weisen (Spät-)Aussiedler eine für die Bundesrepublik Deutschland positive Altersstruktur auf; d.h. überproportional viele Kinder und Jugendliche und wenige Menschen im Rentenalter. Vergleicht man die Population der im Jahr 1993 zugewanderten (Spät-)Aussiedler mit der bereits ortsansässigen Gesamtbevölkerung im selben Jahr,⁸ so ist folgendes festzustellen: In der (Spät-)Aussiedlerpopulation finden sich wesentlich mehr Jugendliche und Kinder (35,0%) als unter der Gruppe der Ortsansässigen (19,5%), während die Relation bei den über 65-jährigen 7,4 zu 15,2 von Hundert beträgt. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 65 Jahre) ist mit 65,3% bei der ortsansässigen Bevölkerung höher als bei den (Spät-)Aussiedlern (57,6%). Angesichts des Problems der demographischen Alterung ist dieser hohe Anteil an Jugendlichen – bei einer ausgeglichenen Geschlechterproportion – als „positiv“ zu bewerten.

Bei Betrachtung der Altersstruktur zugezogener (Spät-)Aussiedler über mehrere Jahre hinweg, fällt auf, daß dieser Prozeß der „Verjüngung“ der bundesdeutschen Bevölkerung auch in den vorausgegangenen Jahren ähnlich verlief. Allerdings hatte sich gegenüber 1989 (3,8%) der Anteil der über 65-jährigen (Spät-)Aussiedler im Jahr 1994 fast verdoppelt (7,4%).

8) Die Zahlen für die ortsansässige deutsche Vergleichspopulation wurden aus StBA 1995 (311) entnommen.

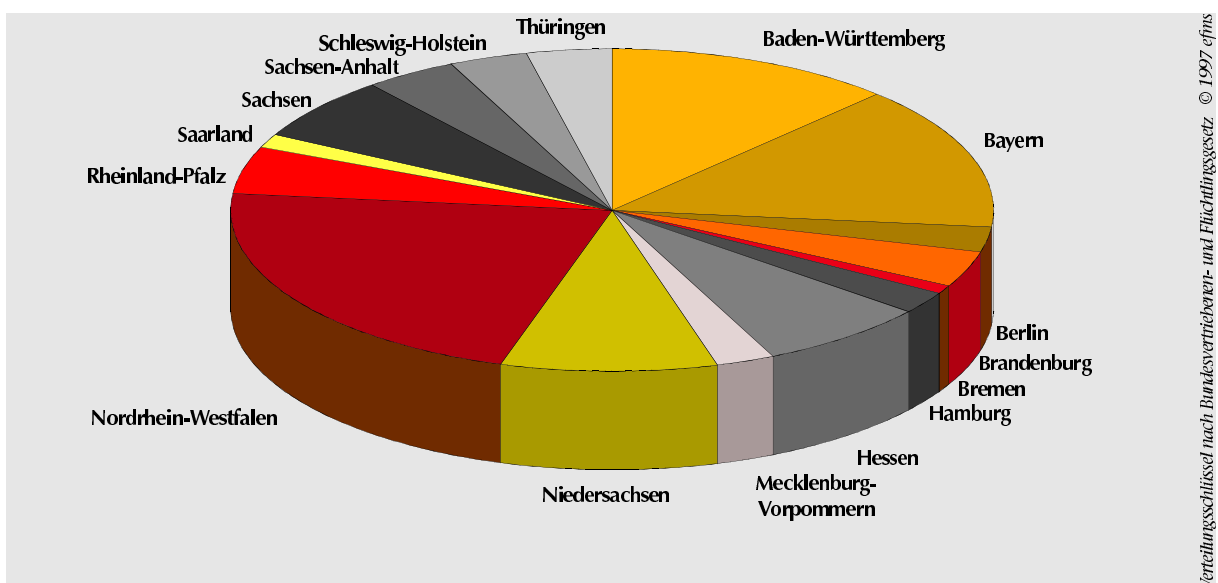


Tabelle 2.3.3: Verteilung der (Spät-)Aussiedler nach §8 BVFG auf die Bundesländer

Bundesland	in v. Hd.
Baden-Württemberg	12,3
Bayern	14,4
Berlin	2,7
Brandenburg	3,5
Bremen	0,9
Hamburg	2,1
Hessen	7,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,6
Niedersachsen	9,2
Nordrhein-Westfalen	21,8
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	3,9
Schleswig-Holstein	3,3
Thüringen	3,5

Quelle: Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz

Abbildung 2.3.3: Verteilung der (Spät-)Aussiedler nach §8 BVFG auf die Bundesländer





Kommentar:

Die tatsächlichen Zuweisungszahlen zeigen, daß im Jahr 1991 faktisch nur 7% (vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1992: 812) und 1992 rund 15% (vgl. dies. 1993: 886) der eingereisten (Spät-)Aussiedler in die neuen Bundesländer gezogen sind – statt der gesetzlich anvisierten 20%. Hinzu kommt, daß nach der Verteilung auf ein Bundesland die (Spät-)Aussiedler uneingeschränkte Freizügigkeit besitzen und in zahlreichen Fällen unmittelbar nach der Zuweisung von Ost- nach Westdeutschland zogen. Tatsächlich – so wird geschätzt – dürfte nur die Hälfte der den neuen Ländern zugeteilten (Spät-)Aussiedler dort seßhaft geworden sein (vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1995: 107).⁹ Die Gründe dafür dürften in der schlechten wirtschaftlichen Lage und in der mangelhaften Wohnraumversorgung zu finden sein. Die geringe Attraktivität Ostdeutschlands für (Spät-)Aussiedler resultiert auch daraus, daß dort die für die Integration wichtigen sozialen Netzwerke und Beziehungen (Verwandte, Bekannte) von und zu anderen (Spät-)Aussiedlern kaum existieren. Das im Februar 1996 in Kraft getretene [Wohnortzuweisungsgesetz](#) soll eine gleichmäßige regionale Verteilung gemäß §8 BVFG garantieren.

Integration von (Spät-)Aussiedlern:

Der Integrationserfolg dieser Migrantengruppe ist eng verknüpft mit der Eingliederung auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Deshalb ist es von Bedeutung, welche Berufe und Qualifikationen die einzelnen Personen erlernt haben. Die Erwerbsstruktur der Zuwandererpopulation ist Bestimmungsfaktor, ob sich (Spät-)Aussiedler auf dem Arbeitsmarkt behaupten können oder arbeitslos werden. Wie bereits erwähnt, werden neben Deutschkursen auch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für (Spät-)Aussiedler angeboten.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.3.4 und 2.3.5:

- Die von den (Spät-)Aussiedlern als erlernt angegebenen *Berufe* sind mit den entsprechenden Berufen des Ausbildungssystems der Bundesrepublik Deutschland nur sehr bedingt vergleichbar. D.h. die Berufsklassifikation und das tatsächliche Qualifikationsniveau sind zwischen den Herkunftsgebieten der (Spät-)Aussiedler und der Bundesrepublik Deutschland nicht identisch.

9) Eine Kleine Anfrage der SPD im Deutschen Bundestag im Juni 1995 ergab, daß die Bereitschaft der (Spät-)Aussiedler, sich in Ostdeutschland niederzulassen, in den Augen der Bundesregierung „noch nicht zufriedenstellend“ sei (vgl. Süddeutsche Zeitung 27.6.1995).



- Die zugezogenen (Spät-)Aussiedler werden, sofern sie die Leistungen der Arbeitsämter in Anspruch nehmen, in den Statistiken der *Bundesanstalt für Arbeit* nach ihrer Einreise *fünf* Jahre lang gesondert in den Arbeitslosenstatistiken erfaßt. Nach diesem Zeitraum wird davon ausgegangen, daß die Integration in das deutsche Gesellschafts- und Wirtschaftsleben im wesentlichen abgeschlossen ist. Durch diese Art der Erfassung sind Interpretationen und statistische Vergleiche mit den ortsansässigen Deutschen und ausländischen Migranten kaum möglich (betrifft nur Tabelle 2.3.5).

- Zu berücksichtigen sind die historisch bedingten Änderungen im *Gebietsstand* der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1991 erstreckt sich die (Spät-)Aussiedlerzuwanderung sowie die Statistik auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Bei einer Zeitreihenanalyse muß in Betracht gezogen werden, daß sich die Bezugsgrößen Staatsterritorium und Zahl der Gesamtbevölkerung durch die deutsche Wiedervereinigung verändert haben.



Tabelle 2.3.4: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Erwerbstätigkeit und sonstiger Tätigkeit von 1988 bis 1995

	1988	in v. Hd.	1989	in v. Hd.	1990	in v. Hd.	1991	in v. Hd.
Erwerbspersonen	98.120	48,4	196.288	52,1	192.889	48,6	116.316	52,4
Land- u. forstwirtsch. Berufe	1.630	0,8	5.038	1,3	8.196	2,1	6.054	2,7
Bergbauberufe	2.247	1,1	6.537	1,7	3.546	0,9	1.313	0,6
Industrielle u. handw. Berufe	47.831	23,6	96.737	25,7	90.022	22,7	47.028	21,2
Technische Berufe	7.340	3,6	12.739	3,4	12.117	3,1	8.445	3,8
Dienstleistungsberufe	39.009	19,2	72.999	19,4	67.719	17,1	50.387	22,7
noch nicht bestimmte Berufe	63	0,0	2.238	0,6	11.289	2,8	3.089	1,4
Nichterwerbspersonen	92.462	45,6	150.558	39,9	177.938	44,8	105.679	47,6
Hausfrauen	10.675	5,3	10.902	2,9	14.619	3,7	5.166	2,3
Nichtschulpflichtige Kinder	24.279	12,0	49.122	13,0	45.672	11,5	29.013	13,1
Schüler	41.193	20,3	63.025	16,7	66.869	16,8	44.306	20,0
Rentner	15.733	7,8	26.470	7,0	43.159	10,9	24.920	11,2
Sonstige ¹	582	0,3	1.039	0,3	7.619	1,9	2.274	1,0
Unbekannt	12.091	6,0	30.209	8,0	26.246	6,6	-	-
Insgesamt:	202.673	100,0	377.055	100,0	397.073	100,0	221.995	100,0

	1992	in v. Hd.	1993	in v. Hd.	1994	in v. Hd.	1995	in v. Hd.
Erwerbspersonen	119.889	52,0	116.292	53,1	118.509	53,2	116.609	53,5
Land- u. forstwirtsch. Berufe	7.291	3,2	7.657	3,5	7.348	3,3	8.288	3,8
Bergbauberufe	1.021	0,4	897	0,4	848	0,4	734	0,3
Industrielle u. handw. Berufe	44.656	19,4	41.159	18,8	40.195	18,1	40.884	18,8
Technische Berufe	10.553	4,6	9.206	4,2	9.336	4,2	10.603	4,9
Dienstleistungsberufe	56.290	24,4	57.373	26,2	60.782	27,3	49.274	22,6
noch nicht bestimmte Berufe	78	0,0	-	-	-	-	6.826	3,1
Nichterwerbspersonen	110.676	48,0	102.596	46,9	104.082	46,8	101.289	46,5
Hausfrauen	2.765	1,2	907	0,4	1.177	0,5	1.175	0,5
Nichtschulpflichtige Kinder	31.571	13,7	28.381	13,0	25.744	11,6	24.375	11,2
Schüler	46.502	20,2	44.847	20,5	47.757	21,5	47.809	21,9
Rentner	28.396	12,3	27.365	12,5	28.040	12,6	26.542	12,2
Sonstige ¹	1.442	0,6	1.096	0,5	1.364	0,6	1.388	0,6
Insgesamt:	230.565	48,0	218.888	100,0	222.591	100,0	217.898	100,0

Quelle: Bundesverwaltungsamt (Info-Dienst Deutsche Aussiedler, BAA 1992: 743, dies. 1993: 887, dies 1994: 109, dies. 1995: 107, auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Die Kategorie „Sonstige“ umfasst auch Schulentlassene ohne Berufsrichtung.



Abbildung 2.3.4(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen von 1988 bis 1995

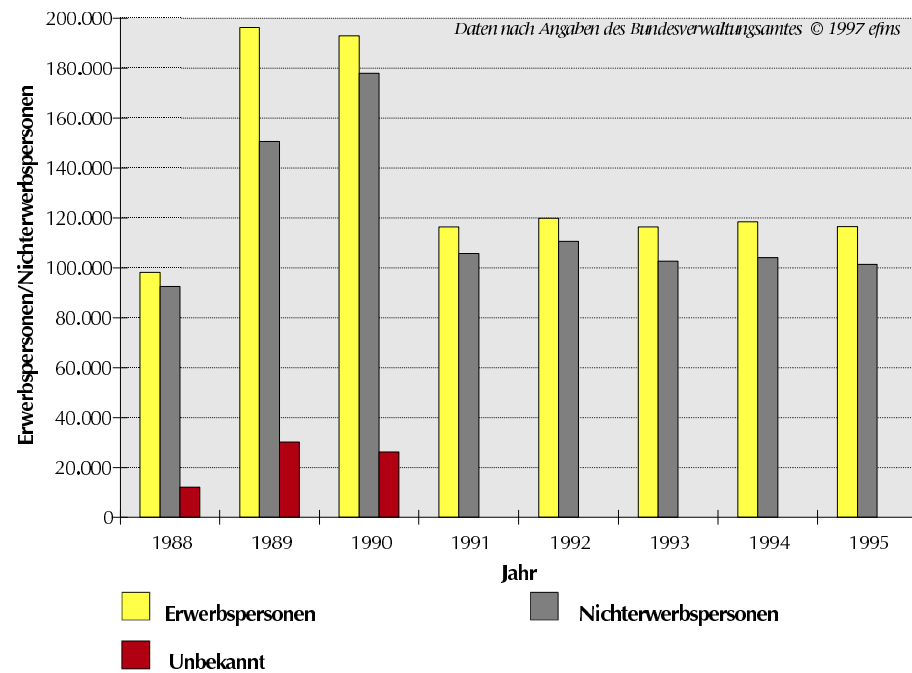


Abbildung 2.3.4(b): Zuzug von nichterwerbstätigen (Spät-) Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Art ihrer Tätigkeit in v. Hd. von 1988 bis 1995

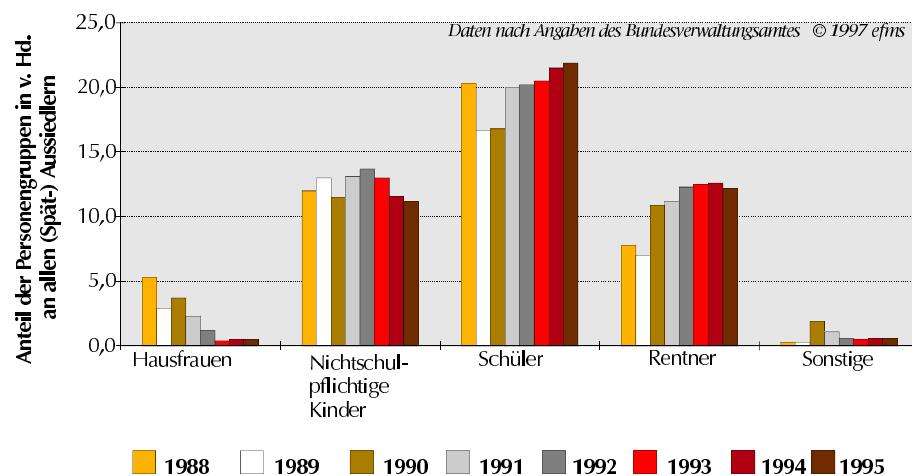
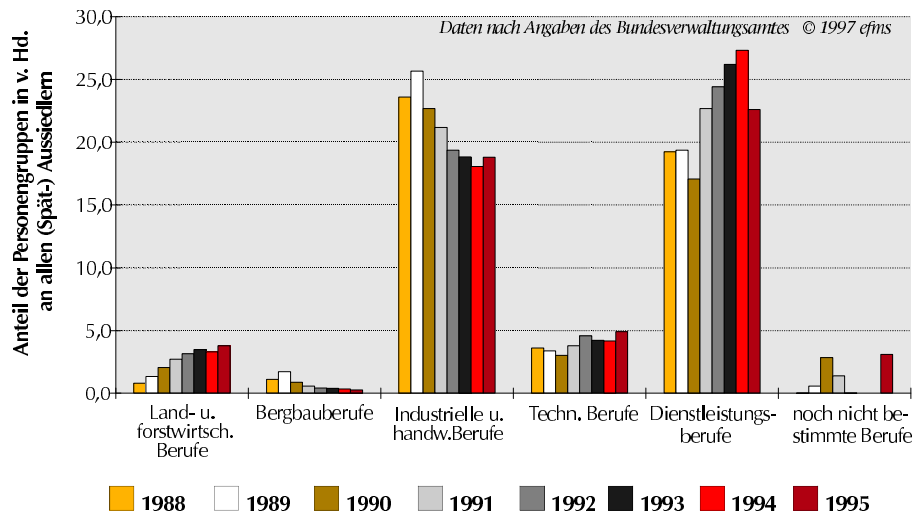




Abbildung 2.3.4(c): Zuzug von erwerbstätigen (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Beruf in v. Hd. von 1988 bis 1995



Kommentar:

Seit 1988 betrug die Zahl der (Spät-)Aussiedler, die angaben, *erwerbstätig* zu sein, jährlich zwischen 100.000 und 200.000; zusammengefaßt heißt das, daß bei einer Gesamtaussiedlerzuzugszahl im Zeitraum zwischen 1988 und 1995 von etwas mehr als zwei Millionen der deutsche Arbeitsmarkt 1,1 Million zusätzliche Erwerbspersonen aufnehmen mußte.

Die berufsstrukturelle Zusammensetzung der (Spät-)Aussiedlerpopulation hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Während im Jahr 1988 nur 0,8% der Personen bei der Erstaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland angaben, einen Beruf im Bereich der *Land- und Forstwirtschaft* erlernt zu haben, waren dies 1995 3,8%. Berufe des *Sekundären Sektors* (industrielle und handwerkliche Berufe) sind bei (Spät-)Aussiedlern in den 90er Jahren weitaus seltener anzutreffen als noch Ende der 80er Jahre. Deutschstämmige Zuwanderer der letzten Jahre haben dagegen vor ihrer Einreise hauptsächlich im *Dienstleistungsbereich* gearbeitet.

Diese Veränderungen haben ihre Ursache darin, daß sich die *Herkunftslandsstruktur* der (Spät-)Aussiedler seit 1989/90 fundamental gewandelt hat (siehe [Tabelle 2.3.1](#)). In gewisser Weise spiegeln die erlernten Berufe der (Spät-)Aussiedler so auch die Wirtschaftsstruktur des Herkunftslandes wider; die (Spät-)Aussiedler der 90er Jahre aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sind in höherem Maße im Dienstleistungs- und Agrargewerbe ausgebildet als in den produzierenden Berufen (wie (Spät-)Aussiedler aus Polen oder Rumänien). Aufgrund mittlerweile mangelnder oder mitunter gänzlich fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache sowie infolge der von den hiesigen Anforderungs-



profilen abweichenden beruflichen Erfahrungen sind Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Deutschstämmige aus der ehemaligen Sowjetunion unentbehrlich (vgl. u.a. Bundesanstalt für Arbeit 1993: 887).

Weiterhin läßt sich an obenstehender Tabelle erkennen, daß im Vergleich zu den Vorjahren nurmehr sehr selten *Hausfrau* als ausgeübte Tätigkeit von den befragten Personen angegeben wird; der Anteil der Personen, die unter diese Kategorie fallen, sank von 5,3 (1988) auf ein halbes Prozent (1995). Der Anteil der (Spät-)Aussiedler, die *Rentner* sind, stieg dagegen von 7,8 im Jahre 1989 auf 12,2% im Jahre 1995. Darin zeigt sich die veränderte Altersstruktur der in den letzten Jahren zugezogenen (Spät-)Aussiedlerpopulation (vgl. [Tabelle 2.3.2](#)).

Tabelle 2.3.5: Arbeitslose (Spät-)Aussiedler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995¹

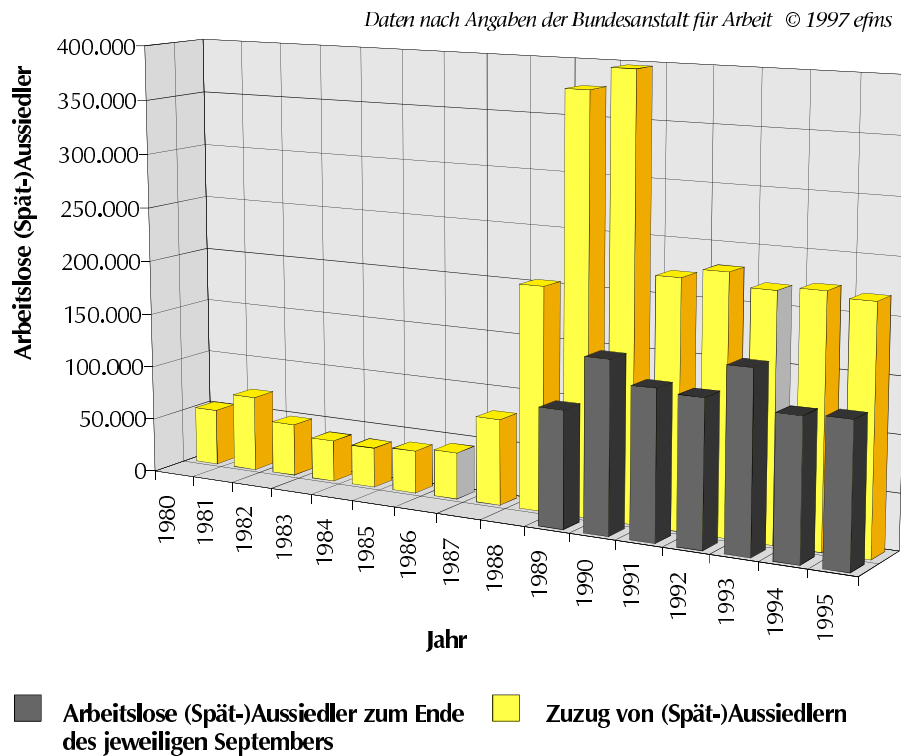
Jahr	Arbeitslose (Spät-)Aussiedler ¹	Zuzug von (Spät-)Aussiedlern
1980		52.071
1981		69.455
1982		48.170
1983		37.925
1984		36.459
1985		38.968
1986		42.788
1987		78.523
1988		202.673
1989	105.887	377.055
1990	154.925	397.073
1991	134.430	221.995
1992	131.546	230.565
1993	161.466	218.888
1994	126.224	222.591
1995	128.103	217.898

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (BAA 1992: 740, dies. 1993: 884, dies. 1994: 106, dies. 1995: 104, dies. 1996: 108), eigene Zusammenstellung

1) Zahlen zum Stand Ende September.



Abbildung 2.3.5: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und arbeitslose (Spät-)Aussiedler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995



Kommentar:

Die Zahl der arbeitslosen (Spät-)Aussiedler schwankte seit 1989 stets zwischen 100.000 und 160.000. Während im Jahr 1990 circa 155.000 (Spät-)Aussiedler arbeitslos gemeldet waren, gab es im September 1995 128.000 arbeitslose (Spät-)Aussiedler. Allerdings ist hier zu bedenken, daß alleine in den beiden Jahren 1989 und 1990 circa 775.000 (Spät-)Aussiedler zuwanderten; von 1992 bis einschließlich 1995 zogen im jährlichen Durchschnitt „nur“ noch circa 220.000 (Spät-)Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland.



Anträge auf Anerkennung der (Spät-)Aussiedlereigenschaft:

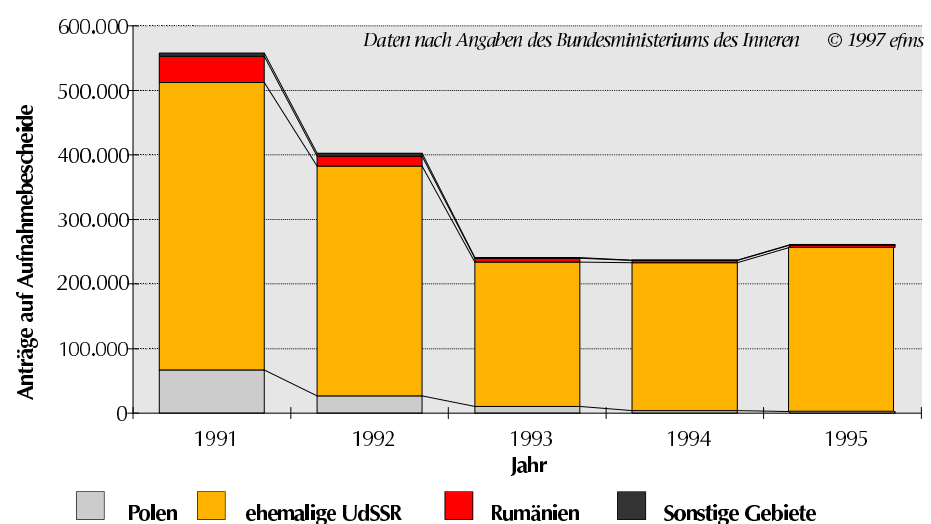
Tabelle 2.3.6: Gestellte Anträge auf Anerkennung als (Spät-)Aussiedler nach dem Herkunftsgebiet von 1991 bis 1996¹

Jahr	Polen	ehem. UdSSR	Rumänien	Sonstige Gebiete	Gesamt
1991	66.956	445.198	40.632	4.758	557.544
in v. Hd.	12,0	79,8	7,3	0,9	100,0
1992	26.684	356.233	15.277	4.181	402.375
in v. Hd.	6,6	88,5	3,8	1,0	100,0
1993	10.396	223.368	5.991	1.423	241.178
in v. Hd.	4,3	92,6	2,5	0,6	100,0
1994	4.042	228.938	3.495	816	237.291
in v. Hd.	1,7	96,5	1,5	0,3	100,0
1995	2.266	254.609	2.909	772	260.556
in v. Hd.	0,9	97,7	1,1	0,3	100,0
1996					168.758

Quelle: Bundesministerium des Inneren (Info-Dienst Deutsche Aussiedler, auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Seit 1991 sind im Herkunftsgebiet Anträge auf Anerkennung zu stellen.

Abbildung 2.3.6: Anträge auf Anerkennung als (Spät-) Aussiedler nach dem Herkunftsgebiet von 1991 bis 1995





Kommentar:

Die Zahl der im Herkunftsgebiet gestellten Aufnahmeanträge sank seit 1991 kontinuierlich, sieht man einmal von einem leichten Anstieg im Jahr 1995 ab (Abnahme zwischen 1991 bis 1996 um 69,7%). Dabei fiel der Rückgang bei den Antragstellern aus der ehemaligen UdSSR nicht ganz so stark aus (von 1991 bis 1995 –42,8%) wie bei den polnischen und rumänischen Antragstellern, deren Zahl sich im Zeitraum von 1991 bis 1995 um 96,6% bzw. 92,8% verringerte.

Es scheint ein Widerspruch zwischen dem Verlauf der (Spät-)Aussiedlerzüge (siehe [Tabelle 2.3.1](#)) und dem Rückgang der Zahl der Antragsteller aus der ehemaligen Sowjetunion zu bestehen. Erklärt wird dieses Phänomen zum einen dadurch, daß es aufgrund der 1990 eingeführten „Quotierung“ zu Beginn der 90er Jahre einen *Antragsstau* gab, der erst in den darauffolgenden Jahren abgebaut wurde. Zum anderen stellte Anfang der 90er Jahre ein Großteil der Deutschstämmigen angesichts des politischen Umbruchs und der Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Entwicklung der deutschen Aussiedlergesetzgebung *vorsorglich* einen Antrag. Nachdem sie im Besitz eines Aufnahmebescheides waren, wollten sie die weiteren politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen abwarten. Viele reisten dann tatsächlich in den folgenden Jahren aus, bei anderen, noch in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden Deutschstämmigen, ist offen, ob und wann sie ausreisen.



Literatur zu Unterkapitel 2.3:

Bundesanstalt für Arbeit 1992: Arbeitsmarkt 1991, Arbeitsmarktanalyse für die alten und neuen Bundesländer, in: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr.5/1992, S.661–831

Bundesanstalt für Arbeit 1993: Arbeitsmarkt 1992, in: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr.5/1993, S.793–966

Bundesanstalt für Arbeit 1994: Arbeitsmarkt 1993, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, 42. Jahrgang, Sondernummer, Mai 1994

Bundesanstalt für Arbeit 1995: Arbeitsmarkt 1994, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, 43. Jahrgang, Sondernummer, Mai 1995

Bundesanstalt für Arbeit 1996: Arbeitsmarkt 1995, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, 44. Jahrgang, Sondernummer, Juni 1996

Delfs, Silke 1993: Heimatvertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 26 November 1993, B48/93

Dinkel, Reiner / Lebok, Uwe 1994a: Demographische Aspekte der vergangenen und zukünftigen Zuwanderung nach Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2. Dezember 1994, B48/94

Dinkel, Reiner / Lebok, Uwe 1994b: Außenwanderungen und Bevölkerungsentwicklung in Deutschland, in: Geographische Rundschau 46, Heft 3

Info-Dienst Deutsche Aussiedler: diverse Hefte

Statistisches Bundesamt 1995: Gebiet und Bevölkerung 1993, Reihe 1, Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wiesbaden

Süddeutsche Zeitung 27.6.1995: Aussiedler meiden Ostdeutschland



2.4 Neue Arbeitsmigration: Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, Grenzarbeitnehmer und Regierungsabkommensarbeitnehmer

Nach dem *Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer vom 21. November 1973* wurden von der Bundesrepublik Deutschland für lange Zeit keine Arbeitskräfte aus dem Ausland rekrutiert. Ausländer aus Nicht-EG-Staaten konnten demzufolge nicht mehr zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.¹

Mit dem Ende der 80er Jahre zeigte sich in der deutschen Wirtschaft eine erhöhte, nicht zu deckende Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere in der Baubranche. Dieses Arbeitsmarktungleichgewicht führte u.a. zur *teilweisen Aufhebung des Anwerbestopps* aus dem Jahre 1973. Hinzu traten in Folge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Entwicklungen. Die (teilweise) Aufhebung des Anwerbestopps zielte vor allem darauf, den sog. *Migrationsdruck* aus Mittel- und Osteuropa zu *kanalisieren*; zudem sollte damit ein mittelbarer Beitrag zur wirtschaftlichen Konsolidierung der osteuropäischen Reformstaaten geleistet werden.

Die Bundesregierung entwickelte deshalb Programme, die Ausländern eine legale Beschäftigungsaufnahme im Bundesgebiet ermöglichten. Dabei sollte nicht an das „alte Gastarbeitersystem“ angeknüpft werden, weshalb diese Form der Zuwanderung häufig auch als *Neue Arbeitsmigration* bezeichnet wird.

Werkvertragsarbeitnehmer:

Bei sog. Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der *Grundlage eines Werkvertrages* (§§631ff BGB) bis zu drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten können. Bereits im November 1981 beschloß das Bundeskabinett, Werkverträge mit ausländischen Firmen zuzulassen; bis 1989 wurde dies in einer Größenordnung von jährlich 10.000 bis 20.000 ausländischen Beschäftigten verwirklicht (vgl. Heyden 1993: 26).

1) Grundsätzlich brauchen alle ausländischen Arbeitnehmer eine *Erlaubnis* der Bundesanstalt für Arbeit (§19 *Arbeitsförderungsgesetz*), um in der Bundesrepublik Deutschland einer Erwerbsbeschäftigung nachgehen zu können (Arbeitserlaubnispflicht). Voraussetzung dafür ist ein *legaler Aufenthaltsstatus* (siehe hierzu auch Unterkapitel 1.6). Ausnahmen bilden hier nur EU-Bürger, Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung nach §27 *AuslG*, Jugendliche, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und geboren sind, sowie einige andere Gruppen.



Rechtsgrundlage für diese Werkverträge bildet §3 der *Anwerbestoppausnahme-Verordnung* (vom 21. Dezember 1990) in Verbindung mit §3 *Arbeitsaufenthalteverordnung* (AAV; vom 18. Dezember 1990); letztere Verordnung regelt die aufenthaltsrechtliche Seite der Werkverträge. Konkretisiert wird §3 der Anwerbestoppausnahme-Verordnung durch *bilaterale Vereinbarungen*, in denen zahlenmäßige Kontingente für die Aufnahme festgeschrieben sind. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien–Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Jugoslawien,² Lettland, Makedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen.³ Im Rahmen des sog. Asylkompromisses vom 6. Dezember 1992 wurde die Beibehaltung dieser Regelung nochmals explizit bestätigt.

Die angesprochenen Regierungsvereinbarungen regeln also die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur *Erstellung eines Werkes*, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchzuführen beabsichtigt. Ein Werkvertragsarbeitnehmer hat nur *bis zur Vollendung des Werkes* ein *Aufenthaltsrecht* (zwei, bis zu maximal drei Jahre) und darf nur an der für den Werkvertrag genehmigten Arbeitsstelle tätig sein. Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit von gleicher Länge im Heimatland des Werkvertragsarbeitnehmers notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu können (Zwangsrotation).

Die Arbeitnehmer müssen nach *deutschen Tarifen* entlohnt werden. Beiträge zur *Sozialversicherung* müssen nicht in der Bundesrepublik Deutschland bezahlt werden, sondern orientieren sich an den Regelungen des Heimatlandes. Deshalb verursachen diese Arbeitnehmer im Vergleich zu deutschen Arbeitskräften niedrigere Lohnkosten (vgl. u.a. Heyden 1993: 27). Da Werkvertragsarbeitnehmer nicht sozialversicherungspflichtig sind, gehen sie auch nicht in die *Beschäftigtenstatistik* der Bundesrepublik Deutschland ein.

Die bilateralen Verträge sehen begrenzte Beschäftigungskontingente (jährliche Höchstgrenzen) vor, die jährlich an die jeweiligen Verhältnisse des deutschen Arbeitsmarktes angepaßt werden; teilweise enthalten diese Quoten *Unterkontingente für bestimmte Branchen*. Die Mehrzahl der Werkvertragsarbeitnehmer ist im *Bausektor* beschäftigt. Im Falle der *Überschreitung* der zahlenmäßig vorgesehenen Höchstgrenzen für ein bestimmtes Land wird das Kontingent gesperrt und die Zulassung weiterer Arbeitnehmer verweigert. So wurde im Falle der CSFR, Polens und Rumäniens, die 1992 bzw. 1993 das Kontingent überzogen hatten, ein Zulassungsstopp verfügt und das Kontingent des darauffolgen-

2) Die Kontingente für das ehemalige Jugoslawien wurden auf Bosnien–Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien aufgeteilt.

3) Mit der Russischen Föderation wurde zwar verhandelt, aber nie ein Abkommen abgeschlossen. Aus einigen anderen Drittstaaten (Schweiz, USA, Israel), mit denen kein bilateraler Vertrag abgeschlossen wurde, kamen zusätzlich in geringem Umfang arbeitserlaubnispflichtige Werkvertragsarbeitnehmer.



den Jahres zum Ausgleich für die Überschreitung gesperrt (vgl. Bundesanstalt für Arbeit 1995: 103). Im Jahr 1994 wurde ferner, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 2000,-DM eingeführt.⁴

Ein *Ziel* dieses Programms – neben der Minderung des sogenannten Migrationsdrucks – ist die Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen Kooperation von Unternehmen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern mit deutschen Firmen. Neben der Vermittlung von kaufmännischem und technischem Know-how wird auch intendiert, daß die ausländischen Firmen die aus den Werkverträgen erzielten Gewinne und Devisen im Heimatstaat investieren. Für die Vermittlung von Werkverträgen sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Arbeitsämter zuständig, für die Sammlung der Daten die Bundesanstalt für Arbeit.

Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.4.1:

- Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr *einreisen*, ist nicht exakt zu ermitteln. Sie werden von der amtlichen Zuzugsstatistik zwar registriert, können dort allerdings nicht als eigene Gruppe identifiziert werden (siehe [Unterkapitel 2.1](#)). Statistisch erfaßt wird nur der jeweilige monatliche *Bestand* an Werkvertragsarbeitnehmern. Eine Umrechnung auf die Zuzüge der Wanderungsstatistik ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der zwei- bzw. dreijährigen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

4) „Diese Bemühungen haben einerseits dazu geführt, daß insbesondere im Baubereich kontingentfreie Werkverträge mit Firmen aus der Europäischen Union geschlossen werden, deren Arbeitskräfte zu sehr niedrigen Löhnen arbeiten; dabei wird auch Personal aus Nicht-EU-Staaten eingesetzt (z.B. albanische Bauarbeiter in einer italienischen Firma; *Ergänzung durch den Verf.*). Weitere Probleme ergeben sich aus der Tätigkeit sog. Scheinselbständiger auf deutschen Baustellen“ (Bundesanstalt für Arbeit 1995: 103).



Tabelle 2.4.1: Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1988 bis 1996

Herkunftsland	1988		1989		1990		1991	
	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹
Bulgarien	-	-	-	-	-	-	4.000	365
CSSR / CSFR	-	195	-	294	-	798	8.250	4.051
Jugoslawien	5.000	5.063	5.000	4.878	5.000	5.999	9.500	8.668
Österreich	-	381	-	552	-	830	-	747
Polen	11.000	7.005	11.000	8.329	11.000	14.753	35.170	27.575
Rumänien	-	-	-	-	3.000	44	7.000	1.786
Schweiz	-	1	-	4	-	4	-	9
Ungarn	-	1.908	2.500	2.277	2.500	4.384	10.000	9.326
übrige Länder ²	-	40	-	244	-	428	-	568
Gesamt	16.000	14.593	18.500	16.578	21.500	27.240	73.920	53.095

Herkunftsland	1992		1993		1994		1995		1996	
	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹	Kontingent	Beschäftigte ¹
Bosnien-Herzeg.	400	49	370	1.272	1.030	1.172	990	989	1.010	682
Bulgarien	4.000	1.968	3.850	3.802	3.740	2.353	1.660	1.866	1.690	989
Bundesrep. Jugoslawien ³	9.920	8.862	7.790	2.657	1.730	15	1.650	-	1.680	
Kroatien	2.000	298	1.850	4.792	5.260	5.296	5.010	4.542	5.100	4.375
Lettland	400	0	400	181	380	236	370	146	380	179
Makedonien	200	-	190	472	490	667	480	712	490	194
Österreich	-	730	-	902	-	-	-	-	-	
Polen	35.170	51.176	33.180	19.771	31.710	13.774	22.560	24.499	22.900	24.423
Rumänien	7.000	7.785	6.630	13.542	6.360	2.196	4.150	276	4.220	15
Schweiz	-	67	-	352	-	572	-	235	-	123
Slowakische Rep.	-	-	-	414	2.690	1.427	1.570	2.036	1.600	1.250
Slowenien	1.000	321	930	1.805	2.010	1.350	1.920	1.184	1.960	974
Tschechische Rep. ⁴	8.250	10.701	7.880	4.113	4.970	1.693	2.890	2.150	2.940	1.947
Türkei	7.000	441	6.480	1.454	6.100	1.575	5.800	1.603	5.890	1.591
Ungarn	14.000	12.432	13.664	14.449	13.220	8.890	12.870	9.165	6.990	8.993
übrige Länder ²	-	72	-	159	-	0	-	9	-	19
Gesamt	89.340	94.902	83.214	70.137	79.690	41.216	61.920	49.412	56.850	45.753

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (auf Anfrage), eigene Berechnungen

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada.

Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

3) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 wurde das Kontingent für die Bundesrepublik Jugoslawien wegen des UN-Embargos gesperrt.

4) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.



Abbildung 2.4.1(a) Werkvertragsarbeitnehmer und Kontingentplätze in der Bundesrepublik Deutschland 1988 bis 1996

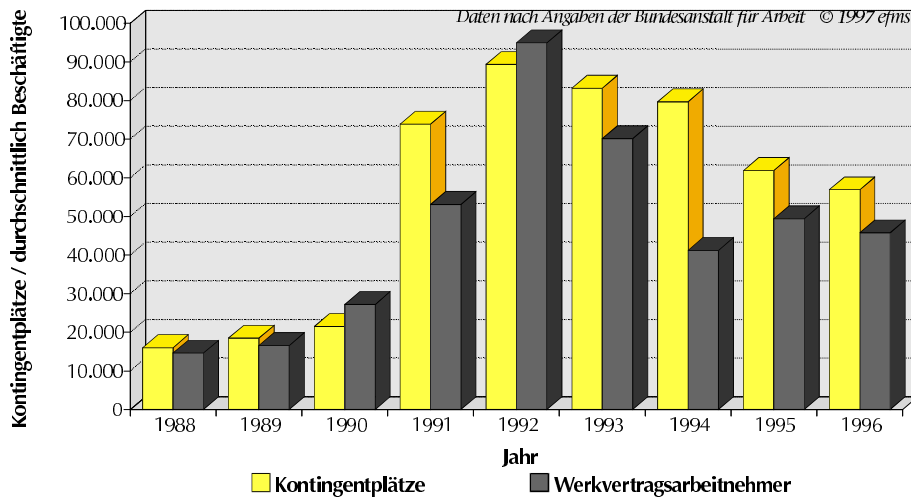
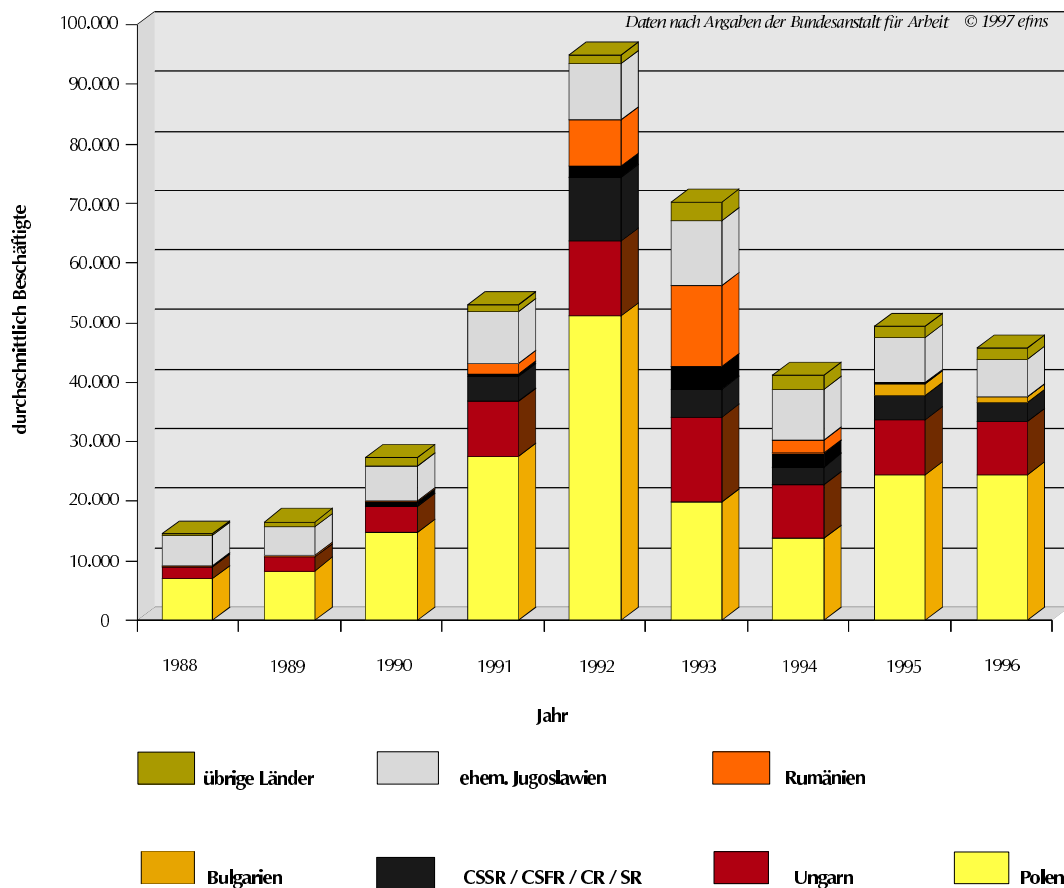


Abbildung 2.4.1(b): Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1988 bis 1996





Kommentar:

Das Programm hat in den letzten Jahren eine hohe Akzeptanz bei den betreffenden Unternehmern und ausländischen Arbeitskräften gefunden. Die Kontingente waren in der Vergangenheit fast immer ausgeschöpft, in einigen Jahren wurden sie sogar überschritten. Im Jahr 1992, dem Jahr mit dem größten genehmigten Gesamtkontingent von fast 90.000 Plätzen, arbeiteten circa 95.000 ausländische Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland. Im folgenden Jahr wurden alle Kontingente als Konsequenz der verschlechterten Arbeitsmarktlage in der Bundesrepublik Deutschland gekürzt (vgl. u.a. Seidel 1995: 111). Die Zahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten ging in Folge dessen stark zurück (um mehr als die Hälfte von 94.902 im Jahr 1992 auf 41.216 in 1994), wobei der überproportionale Rückgang des Jahres 1994 teilweise auch durch die Sperrung der Kontingente für Rumänen und Polen erklärt wird.

Gastarbeitnehmer:

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Gastarbeitnehmern ist die *Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 21. Dezember 1990 (§2)*. Einzelheiten regeln *bilaterale Abkommen* mit den betreffenden Staaten. Verträge wurden mittlerweile mit Ungarn, Polen, der CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Albanien, Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Russischen Föderation geschlossen.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung eine *abgeschlossene Berufsausbildung* und Grundkenntnisse in der *deutschen Sprache* mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur *beruflichen* und *sprachlichen Fortbildung* bieten. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln und sie mit den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Es soll in erster Linie ein Beitrag zum Aufbau und zur Hilfe bei der volkswirtschaftlichen Umstrukturierung der osteuropäischen Reformstaaten sein. Die Arbeitnehmer arbeiten vorwiegend in der Bau- und Metallindustrie.

Die Beschäftigten dürfen maximal 18 Monate legal in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Sie benötigen eine Arbeitserlaubnis, auch wenn dieses Programm *arbeitsmarkunabhängig* ist (keine Arbeitsmarkprüfung und Berücksichtigung des Vorrangs Deutscher oder gleichgestellter Arbeitnehmer). Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der *gleiche tarifliche Lohn* zu. Anders als für die Werkvertragsarbeitnehmer gelten für sie die *Sozialversicherungsbedingungen* des deutschen Gastlandes; damit gehen sie auch in die *Sozialversicherungsstatisik* ein. Die betreffenden Firmen müssen zudem angemessene Unterkünfte für die Arbeitnehmer bereitstellen.



Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit (ZAV) in Frankfurt ist für die Vermittlung der Stellen zuständig; die Bundesanstalt für Arbeit führt auch hier die Daten zusammen.

Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.4.2:

- Wieviele Personen im Rahmen dieser Regelung in die Bundesrepublik Deutschland jährlich *einreisen*, ist nicht zu ermitteln. Gastarbeitnehmer gehen zwar in die Zu- und Fortzugsstatistik ein, können dort allerdings nicht als eigene Gruppe identifiziert werden (siehe [Unterkapitel 2.1](#)). Statistisch erfaßt wird nur die Zahl der Vermittlungen pro Jahr, weshalb auf die Zahl der Ein- und Ausreisen nur bedingt geschlossen werden kann.

Tabelle 2.4.2 Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen					
		1991	1992	1993	1994	1995	1996
Albanien ¹	1.000/500	-	129	247	133	126	93
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304
Estland ²	200	-	-	-	-	-	1
Lettland	100	-	13	57	16	7	9
Litauen ³	100	-	-	2	89	105	82
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507
Russische Föderation ⁴	2.000	-	-	-	65	96	116
Slowenien	150	-	-	-	-	-	6
Slowakische Republik ⁵	700	-	-	837	711	812	675
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754
Ungarn ⁶	1.500/2000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072
Gesamt	-	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.341

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Das Kontingent für Albanien beträgt 500. Sobald diese Zahl erreicht ist, erhöht es sich auf 1.000.

2) Der Vertrag mit Estland ist am 21.8.1995 in Kraft getreten.

3) Der Vertrag galt erst ab Dezember 1993.

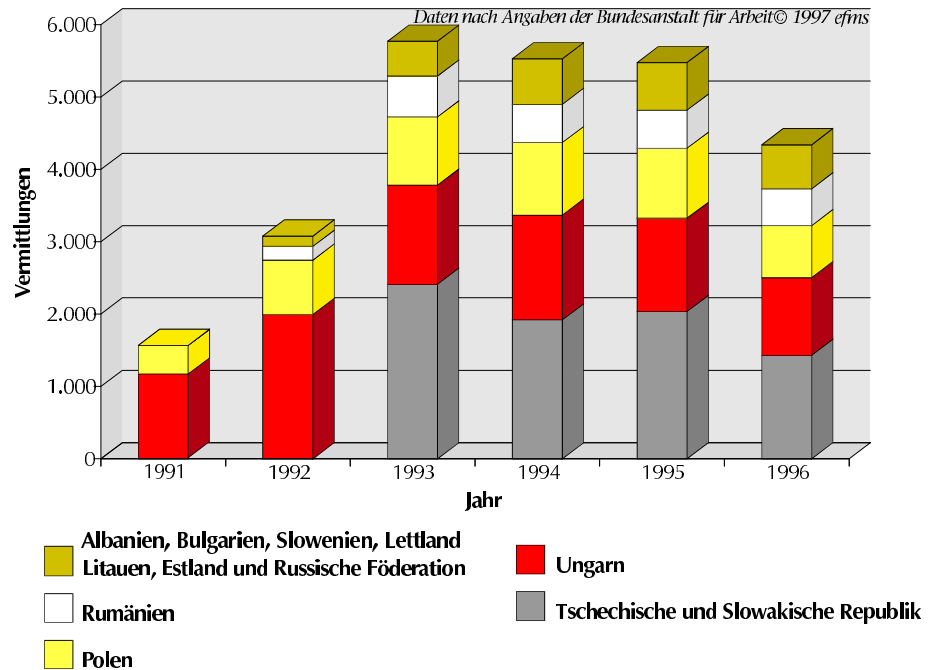
4) Das Kontingent galt erst ab Mitte 1994.

5) Vereinbarung mit der Slowakischen Republik vom März 1996.

6) Bis zum Jahr 1992 betrug das Kontingent 1.500, ab 1993 auf 2.000 erhöht.



Abbildung 2.4.2: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1996



Kommentar:

Die Vermittlungszahlen blieben in der Vergangenheit meist unter den festgelegten Höchstgrenzen. Bei einem möglichen Kontingentrahmen von 11.000 Plätzen wurden nie mehr als insgesamt 6.000 Vermittlungen pro Jahr registriert.⁵ So machten vor allem Albaner und Bulgaren kaum Gebrauch von dieser Regelung. Bürger der früheren Tschechoslowakei bzw. deren beiden Nachfolgestaaten, Polens, Ungarns und Rumäniens kamen dagegen häufiger als Gastarbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland.

Verglichen mit dem Werkvertragsarbeitnehmerprogramm ist die Gastarbeitnehmer-Regelung weniger gefragt und in quantitativer Hinsicht nicht sehr bedeutsam; dies mag damit zusammenhängen, daß die Verpflichtung zu Aus- und Fortbildung auf Unternehmensebene wenig attraktiv ist (vgl. u.a. Seidel 1995: 112).

5) Hierbei ist anzumerken, daß bei einer Höchstbleibedauer von 18 Monaten die Zahl der jährlichen Vermittlungen rechnerisch unter 11.000 liegen muß, damit das Kontingent nicht überschritten wird.



Saisonarbeitnehmer (Kurzzeitgebundene Beschäftigte):

Ab 1. Januar 1991 können ausländische Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, offiziell eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung von maximal *drei Monaten* erhalten. Rechtsgrundlage hierfür ist §19 Abs.1 Satz 3 des *Arbeitsförderungsgesetzes* (AFG) sowie §1 Abs.3 der *Arbeitserlaubnisverordnung* (AEVO). Auch in diesem Fall bedarf es vorheriger *bilateraler Vereinbarungen* (Verfahrensabsprachen) mit den ausländischen Arbeitsverwaltungen; es wurden entsprechende Übereinkünfte mit Ungarn, Polen, der CSFR bzw. der Tschechischen und Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien, Jugoslawien (ab 1993 wegen des UN-Embargos ausgesetzt), Kroatien und Slowenien getroffen.

Die sog. „Kurzzeitgebundenen Beschäftigten“ dürfen nur in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung, im Schaustellergewerbe⁶ sowie in Sägewerken arbeiten (bis zum Jahr 1993 auch im Baugewerbe). Saisonarbeitnehmer müssen zu *gleichen tariflichen oder ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen* beschäftigt werden wie deutsche Arbeitnehmer; ihre Beschäftigung ist seit 1991 *sozialversicherungspflichtig* und geht daher in die [Beschäftigtenstatistik](#) ein. Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine angemessene *Unterkunft* zu stellen. In der Praxis läßt sich jedoch kaum kontrollieren, ob diese Bedingungen eingehalten werden. „Durch die Erfahrung aus der verstärkten Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerüberlassung weiß man, daß für die Arbeitnehmer aus osteuropäischen Ländern eine Beschäftigung auch bei Entlohnung unterhalb deutscher Tariflöhne lukrativ ist“ (Bundesanstalt für Arbeit 1993: 883).

Es gibt grundsätzlich *keine zahlenmäßige Kontingentierung*. Allerdings muß im Einzelfall vom Arbeitsamt geprüft werden, ob auf dem lokalen Arbeitsmarkt nicht entsprechende einheimische Arbeitskräfte oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer zu finden sind, welche vorrangig beschäftigt werden müssen (*arbeitsmarktabhängige Beschäftigung*). Saisonarbeiter haben die Möglichkeit, innerhalb eines Kalenderjahres drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland zu arbeiten.

Die *Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit* (ZAV) übernimmt auch hier die Vermittlung; die Selbstsuche von Arbeitsstellen durch die Saisonarbeiter ist unzulässig. Deutschen Arbeitgebern wird hingegen die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.

⁶⁾ Im Schaustellergewerbe erhalten die Saisonarbeitnehmer eine neunmonatige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung.



Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.4.3:

- Saisonarbeitnehmer müssen sich, wenn sie länger als 2 Monate in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben, polizeilich melden. Damit gehen sie normalerweise in die Zu- und Fortzugsstatistik ein, wobei sie dort allerdings nicht als eigene Gruppe identifiziert werden können (siehe [Unterkapitel 2.1](#)). Statistisch gesondert erfaßt wird nur die Anzahl der *Vermittlungen* von Saisonarbeitkräften durch die Arbeitsämter und nicht die Zahl der Einreisen. Es kann daher nicht gesagt werden, wieviele Saisonarbeitnehmer jährlich in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Tabelle 2.4.3: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern (Kurzzeitgebundenen Beschäftigten) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

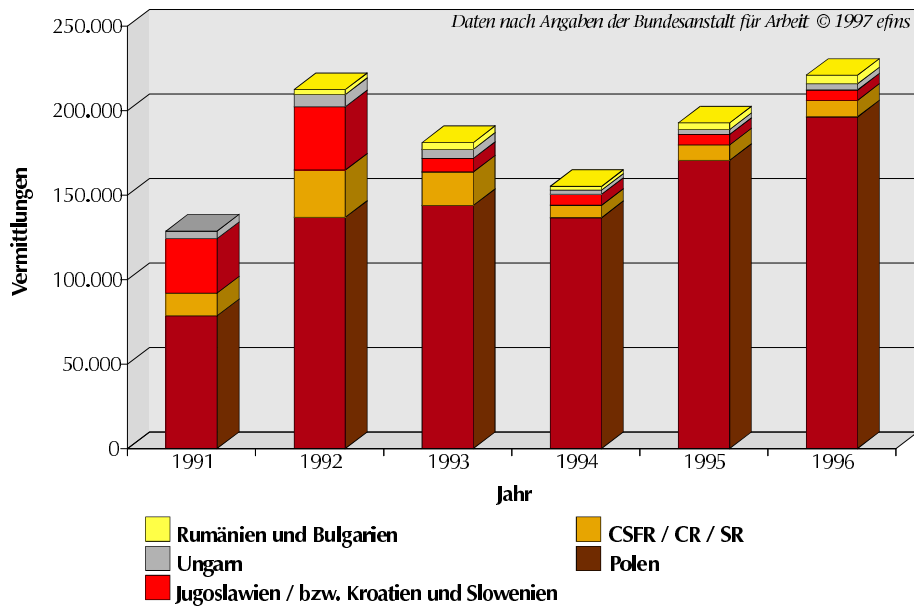
Vermittlungen	1991	1992	1993	1994	1995	1996
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.



Abbildung 2.4.3: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern (Kurzzeitgebundenen Beschäftigten) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996



Kommentar:

Im Jahr 1996 hat die Vermittlung von Saisonarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland ihren bisherigen Höhepunkt erreicht – trotz der verschlechterten Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Der Rückgang in den Jahren 1993 und 1994 erklärt sich dadurch, daß 1993 für Saisonarbeitnehmer ein Beschäftigungsverbot in der Bauwirtschaft erlassen wurde. Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer kommt aus Polen; im Jahr 1996 stammten beinahe 90 von Hundert Saisonarbeitskräften von dort.

Grenzgänger:

Die rechtliche Grundlage für das sogenannte Grenzgängertum ist §6 der *Anwerbestoppausnahme-Verordnung*. Ein Grenzgänger hat seinen Wohnsitz in einem Staat, der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt, ist Staatsangehöriger dieses Landes und kehrt täglich nach verrichteter Arbeit in den Heimatstaat (mit Ausnahme von maximal zwei Nächten pro Woche) zurück. In



einem Grenzbereich von beiderseits 50 Kilometern können Arbeitskräfte aus *Polen* und der *Tschechischen Republik* (früher: Tschechoslowakei) in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und umgekehrt.⁷ Bei einer Arbeitsplatzvermittlung müssen die betreffenden deutschen Arbeitsämter eingeschaltet sein. Somit betrifft diese Regelung nur einzelne Arbeitsamtsbezirke entlang der Ostgrenze in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und Bayern.

Es sind *weder Quoten* nach Ländern oder Branchen vorgegeben, noch ist eine *zeitliche Befristung* vorgesehen. Allerdings ist die Beschäftigung *arbeitsmarktabhängig* (Inländervorrang bzw. Vorrang Inländern gleichgestellter Ausländer im Arbeitsamtsbezirk). Es sind die *gleichen Tarif- und Sozialversicherungsbedingungen* wie für deutsche Arbeitnehmer verbindlich. Dagegen benötigen die Grenzgänger *keine ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigung*, sondern eine sog. *Grenzgängerkarte* mit einer Gültigkeit von zwei Jahren. Grenzgänger sind vorwiegend im verarbeitenden Gewerbe, Handwerk sowie im Hotel- und Gaststättenbereich tätig. Seit 1994 ist die Anstellung von Grenzgängern im Rahmen „geringfügiger Beschäftigung“ verboten.

Wieviele Grenzgänger aus Polen und der Tschechischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind bzw. täglich einreisen, ist nicht zu ermitteln. Statistisch erfaßt wird nur die Anzahl der Arbeitserlaubnisse pro Jahr. So kann eine Person mehrere Arbeitserlaubnisse pro Jahr erhalten. Im Jahr 1991 wurde 13.000 tschechischen Arbeitnehmern eine Arbeitserlaubnis in Bayern erteilt; für Polen gibt es bisher keine Angaben (vgl. Hönekopp 1992: 9). Seidel (1995: 113) nennt für die Jahre 1992 und 1993 Größenordnungen von 30.000 Arbeitserlaubnissen pro Jahr.

Die Grenzarbeitnehmer gehen in die deutsche *Beschäftigtenstatistik* ein, aber nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik, da sie ihren Wohnort nicht über die Grenzen des Bundesgebietes verlagern (dürfen). Sie sind damit *nicht als Migranten* zu bezeichnen (siehe *Definition in der Einleitung*).

Kranken- und Altenpflegepersonal:

Ein in zahlenmäßiger Hinsicht kleineres Programm betrifft die Vermittlung von qualifizierten Kräften in der *Kranken- und Altenpflege* (§5 Nr.7 *Anwerbestoppausnahme-Verordnung*). In Analogie zu der Saisonarbeiterregelung findet hier eine *Arbeitsmarktprüfung* statt (Prüfung, ob ein bevorzogter Bewerber für die angebotene Stelle zur Verfügung steht). Darüber hinaus muß die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein.

7) Daneben gibt es selbstverständlich im Rahmen der Freizügigkeit auch Grenzgänger zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten EU-Staaten.



Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen. Vermittlungsabsprachen wurden bisher nur mit Slowenien und Kroatien getroffen. 1992 wurden insgesamt 500 Arbeitsvermittlungen registriert, 1993 waren es 376 und im darauffolgenden Jahr 412, wobei die meisten vermittelten Arbeitskräfte aus Kroatien stammten (vgl. Seidel 1995: 113).

Sonstige Ausländerbeschäftigung:

Neben den EU-Staatsangehörigen können Bürger mit bestimmter Staatsangehörigkeit vom Anwerbestopp ausgenommen werden, so beispielsweise Staatsangehörige aus Israel, Japan, Kanada, aus den U.S.A. und aus der Schweiz. Weitere Ausnahmen gelten für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen; Arbeitserlaubnis- und Anwerbestoppausnahme-Verordnung regeln diese Fälle.

Zum einen können gemäß §4 *Anwerbestoppausnahme-Verordnung* beispielsweise *Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts* und *Spezialitätentköche* eine zeitlich begrenzte Arbeitserlaubnis erhalten. Zum anderen dürfen *Wissenschaftler, Führungskräfte, Seelsorger, Pflegepersonal, Künstler, Artisten, Fotomodelle, Mannequins, Berufssportler und -trainer* in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten (§5 *Anwerbestoppausnahme-Verordnung*). Ferner erhalten Arbeitnehmer unter 25 Jahren für eine Au-pair-Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis bis zu einem Jahr. Ähnliche Regelungen gelten für Schüler und Studenten für die Ferienbeschäftigung sowie für studienbezogene Fachpraktika.

Regierungsabkommensarbeitnehmer (Vertragsarbeiter der DDR):

Seit Mitte der 60er Jahre wurden auch in der DDR sog. „Ausländische Werk tätige“, auf Basis *zwischenstaatlicher Verträge* der DDR und zunächst Ländern vornehmlich aus dem europäischen RGW-Bereich (Polen, Ungarn und Bulgarien) für einen Arbeitsaufenthalt von zwei bis drei, später von vier bis fünf Jahren rekrutiert. Wurde anfangs noch vor allem das Ziel verfolgt, durch Arbeitskräfteaustausch und Qualifizierung die wirtschaftliche und soziale Annäherung innerhalb der Länder des RGW zu stärken, so standen spätestens seit Mitte der 70er Jahre weniger Solidaritäts- und Kooperationsüberlegungen als vielmehr *arbeitsmarktpolitische Faktoren* im Vordergrund (vgl. Ascheberg 1996).



Bilaterale Regierungsabkommen schloß die DDR in den Folgejahren mit Polen (1966), Ungarn (1967), Algerien (1974), Kuba (1978), Mosambik (1979), Vietnam (1980), der Mongolei (1982), Angola (1985) und China (1986) ab. Im Gegensatz zur Anwerbepolitik der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR die ausländischen Arbeitskräfte nicht individuell angeworben, sondern die Dauer des Einsatzes, ihre Anzahl und ihren Einsatzbereich regelten *geheime Regierungsverträge* (vgl. Spannemann 1997). In diesen Abkommen und Vereinbarungen deklarierte die DDR zwar Ziele wie „Solidarität und Hilfe bei der Berufsausbildung“ oder „Qualifizierung im Prozeß der Arbeit“, setzte diese aber im Alltag der ausländischen Arbeitnehmer nur ungenügend um. Für die Betriebe in der DDR stand die volkswirtschaftliche Planerfüllung im Vordergrund. Ab 1985/86 nahmen die Unterhändler der Entsendeländer bei der Durchführung der Regierungsabkommen zunehmend ungünstigere Bedingungen hin. Die Durchführung der Abkommen orientierte sich nun immer stärker an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der DDR, während die Herkunftsländer eine Teilentschuldung erreichen, eine kostenfreie Qualifizierung (die so in ihrer Heimat nicht möglich gewesen wäre) sicherstellen und zudem den heimischen Arbeitsmarkt entlasten wollten (vgl. Müggenburg 1996). Vor allem ab 1987, mit der Veränderung der Verträge mit Vietnam, wurden noch strengere Reglementierungen des Alltags der Vertragsarbeitnehmer eingeführt. Obwohl die Vertragsarbeitnehmer nicht unbedingt billige Arbeitskräfte waren, waren sie doch beliebig verwendbar in der vor allem unter Arbeitskräftemangel leidenden Leichtindustrie (vgl. Spannemann 1997).

Durch die vornehmlich *isolierte Unterbringung* und sowohl von Seiten der DDR als auch teilweise von den Entsendeländern verordneten Kontaktverbote wurden diese Menschen reglementiert und kontrolliert, ihre Integration in die deutsche Gesellschaft bewußt verhindert. Die Politik der DDR bis zum Jahresende 1989 zielte eindeutig auf die *Rückkehr und Rotation* der Arbeitnehmer nach Ablauf ihres Vertrages; ein Familiennachzug war nicht möglich. Ende 1989 bildeten die ca. 91.000 *Vertragsarbeitnehmer*, darunter 60.000 Vietnamesen, die größte Gruppe von Ausländern in der DDR.

Mit dem Zusammenbruch der DDR-Volkswirtschaft wurde deutlich, daß vor allem ausländische Arbeitnehmer, trotz der rechtsverbindlichen Verträge mit den Entsendeländern, arbeitslos wurden und die DDR-Regierung die Verträge nicht mehr einhalten konnte. China und Kuba kündigten die Verträge und forderten ihre Staatsangehörigen zur Rückkehr auf. Die neue gewählte Regierung der DDR entsandte ihrerseits im Frühjahr und Sommer 1990 Delegationen nach Vietnam, Angola und Mosambik, um die Staatsverträge neu zu verhandeln. Im Ergebnis wurden den Vertragsarbeitnehmern erstmalig individuelle Rechte eingeräumt, so u.a. die Suche nach eigenem Arbeitsplatz und eigener Wohnung, die Möglichkeit selbständiger Tätigkeit und das Recht, bis zum Ende der ursprünglichen Vertragsdauer in Deutschland bleiben zu können. Von diesen Rechten machte nur eine Minderheit der Vertragsarbeitnehmer Gebrauch, die *Mehrheit kehrte in ihre Heimatländer zurück*.



Heute leben noch circa 15.000 ehemalige Vertragsarbeitnehmer – vor allem Vietnamesen – in Deutschland. Die Zahlenangaben zur Gesamtgruppe der Vertragsarbeitnehmer sind dabei sehr unterschiedlich. Im Einigungsvertrag wurden die aufenthaltsrechtlichen Probleme dieser Menschen nur ungenügend berücksichtigt; daraus folgte für die meisten eine große *Rechtsunsicherheit*. Erst eine *Bleiberechtsregelung vom Juni 1993* eröffnete teilweise die Möglichkeit einer Verfestigung des Aufenthaltsstatus. Bei der Novellierung des Ausländergesetzes im Sommer 1997 wurde die Forderung einer vollen Anrechnung der DDR-Aufenthaltszeiten auf die Gesamtaufenthaltszeit in Deutschland erfüllt. Damit wird den meisten der noch in Deutschland lebenden ehemaligen Vertragsarbeitnehmern der DDR erstmalig ein sicherer Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Saisonarbeitnehmer und Grenzgänger im internationalen Vergleich:

Auch in anderen westlichen Staaten gibt es einen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften für Tätigkeiten, die zeitlich oder saisonal befristet sind. Programme dieser Art gibt es in Frankreich, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz sowie in Österreich (vgl. OECD 1995: 21); allerdings sind nicht für alle Staaten Zahlen verfügbar.⁸

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 2.4.4:

- Die (rechtlichen) *Definitionskriterien* für Saisonarbeitnehmer oder Grenzarbeitnehmer sind in den betrachteten Ländern unterschiedlich. Die jeweiligen nationalen Programme unterscheiden sich bezüglich der gewährten *Aufenthaltsdauer*, der *Beschäftigungsbereiche* (z.B. Landwirtschaft, Tourismus) und so auch bezüglich der Form von *Arbeitserlaubnissen*. Deshalb ist die Vergleichbarkeit der Saisonarbeiterzahlen im internationalen Maßstab eingeschränkt.

- Die statistischen *Erhebungsverfahren* und *-zeiträume* für Saisonarbeitnehmer und Grenzarbeitnehmer differieren im internationalen Vergleich erheblich. Deutschland beispielsweise erfaßt nur die Anzahl der *Vermittlungen* von Saisonarbeitskräften; es kann nur mittelbar auf die Anzahl der tatsächlich Einreisen-

8) In den USA, in Kanada und in Australien gibt es ebenfalls Regelungen, die Arbeitnehmern zeitlich beschränkte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen von Beschäftigungs- und Ausbildungsverträgen einräumen (vgl. OECD 1995: 21).



den geschlossen werden (siehe auch [Hinweise zu Tabelle 2.4.3](#)). In der Schweiz wird der Bestand an Saisonarbeitskräften zu einem bestimmten Stichtag (31. August) angegeben.

Tabelle 2.4.4: Saisonarbeitnehmer und Grenzarbeitnehmer in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993¹

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Österreich ²											
Saisonarbeitn.							24.300	26.300	17.600	20.400	15.800
Frankreich ³											
Saisonarbeitn.	101.200	93.200	86.200	81.700	76.600	70.500	61.900	58.200	54.200	13.600	11.300
Deutschland ⁴											
Saisonarbeitn.									128.700	212.000	181.000
Grenzarbeitn.							2.300	2.900	15.700	14.600	10.300
Luxemburg ⁵											
Grenzarbeitn.	14.100	15.500	16.100	18.200	20.900	24.300	28.600	33.700	38.900	43.300	47.300
Schweiz ⁶											
Saisonarbeitn.	100.100	100.800	102.800	109.800	114.600	120.600	120.100	121.700	115.900	93.100	71.800
Grenzarbeitn.	105.500	105.900	111.600	119.800	130.100	144.800	163.400	180.600	182.600	169.900	159.700

Quelle: OECD (SOPEMI 1995: 197)

1) Bestandszahlen gerundet auf Tausend.

2) Arbeitserlaubnis anfänglich auf weniger als 6 Monate ausgestellt.

3) Anzahl der Verträge mit dem 'office des migrations internationales' (OMI). Seit 1992 werden EU-Angehörige nicht mehr mitgezählt.

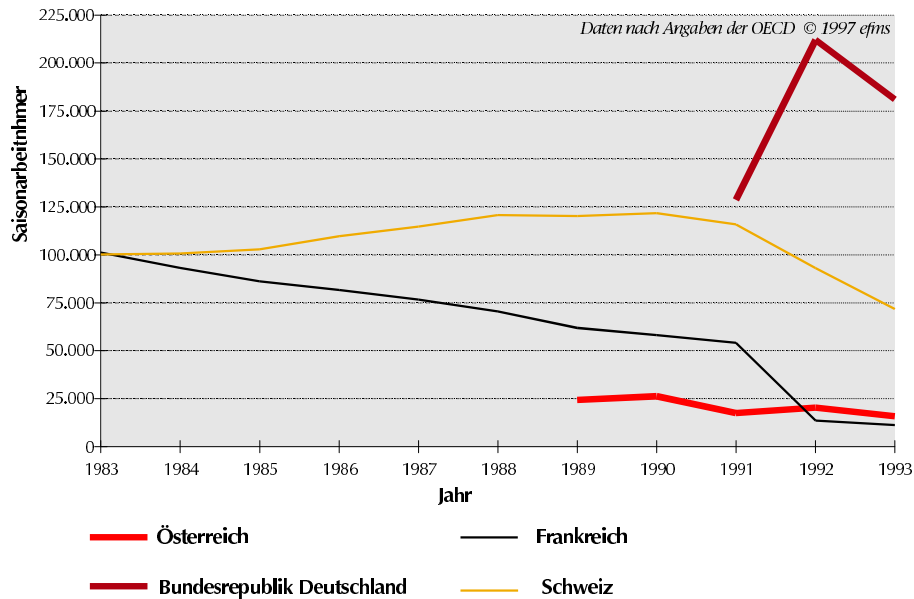
4) Seit 1991 einschl. der neuen Bundesländer.

5) Jährlicher Durchschnitt.

6) Jährliche Datenerhebung zum 31. August.



Abbildung 2.4.4: Saisonarbeitnehmer in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993



Kommentar:

In den 80er Jahren rekrutierten vor allem Frankreich und die Schweiz Saisonarbeitskräfte in großem Maßstab; beispielsweise kamen im Jahr 1983 über 100.000 Arbeitskräfte zur Ausübung einer Saisonarbeit nach Frankreich. Deutschland begann dagegen erst im Jahr 1991 mit der Vermittlung von Saisonarbeitnehmern; 1992 waren es 210.000 Vermittlungen. Nach Österreich kamen im Jahr 1993 beinahe 16.000, in die Schweiz fast 72.000 Saisonarbeitskräfte.



Literatur zu Unterkapitel 2.4:

- Ascheberg, Carsten 1996:** Ehemalige vietnamesische Vertragsarbeitnehmer in den neuen Bundesländern, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) 1996: Repräsentativuntersuchung 95, Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, Bonn, Mannheim
- Bundesanstalt für Arbeit 1993:** Arbeitsmarkt 1992, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Mai 1993
- Bundesanstalt für Arbeit 1995:** Arbeitsmarkt 1994, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, 43. Jahrgang, Sondernummer, Mai 1995
- Heyden, Helmut 1993:** Werkvertragsarbeitnehmer, Hilfen zum Aufbau Osteuropas, in: Bundesarbeitsblatt Heft 6/1993
- Hönekopp, Elmar 1992:** Arbeitskräftezuwanderung aus Osteuropa, in: Ausländer in Deutschland, Nr. 1/1992
- Müggenburg, Andreas 1996:** Die ausländischen Vertragsarbeitnehmer in der ehemaligen DDR, Darstellung und Dokumentation, Mitteilungen der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Berlin
- Seidel, Heinz 1995:** Arbeitserlaubnisrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), Nr.3/1995
- SOPEMI (OECD) 1995:** Trends in International Migration, Continuous Reporting System on Migration, Annual Report 1994, Paris
- Spennemann, Nozomi 1997:** Aufbauhelfer für eine bessere Zukunft, in: Reistrommel e.V. (Hg.): Zweimal angekommen und doch nicht zu Hause, Vietnamesische Vertragsarbeitnehmer in den neuen Bundesländern, Berlin



2.5 Asylsuchende

Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland:

Durch das Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ein Recht auf Asyl eingeräumt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16a Abs.1 GG). Dieses Recht geht über den allgemeinen völkerrechtlichen Schutz hinaus. Die weiteren Rechtsgrundlagen für das Institut des politischen Asyls finden sich im *Ausländergesetz* (AuslG) und im *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG), das die Details des Anerkennungsverfahrens regelt. In den letzten Jahren wurden beide Gesetze häufig geändert mit dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, Rechtsmißbrauch zu verhindern und die Antragszahlen zu senken.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a GG besteht noch die Möglichkeit der Gewährung des sog. *kleinen Asyls*, das sich an die *Genfer Flüchtlingskonvention* (Art. 33) anlehnt. Gemäß §51 Abs.1 AuslG erhält ein Ausländer, dessen „Leben oder Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“ *Abschiebungsschutz*; ¹ die Abschiebung ist im Falle einer dem Betroffenen drohenden Gefahr im Herkunftsland verboten (Refoulement-Verbot).

Am 1. Juli 1993 trat eine tiefgreifende Änderung des Asylgrundrechts in Kraft.² Die Verfassungsänderung (Aufnahme des Art. 16a ins Grundgesetz) und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betrafen im wesentlichen drei Punkte:

1. Eine Berufung auf das Asylrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen. Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention als sichergestellt gilt. Derzeit gelten alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland als sichere Drittstaaten; es bestehen bilaterale Rückübernahmeabkommen.

1) Mit der Novellierung des Ausländergesetzes zum 1.1.1991 wurde der Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention wieder eingeführt. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Der Konventionsflüchtling erhält einen Flüchtlingspaß und eine Aufenthaltsbefugnis für 2 Jahre, wobei die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltsrechts besteht.

2) Bereits zuvor wurden fast jährlich asylrelevante Gesetze und Verordnungen geändert (z.B. Sichtvermerksbestimmungen) (vgl. u.a. v. Pollern 1981-1996). Ferner gingen mit der Einführung des *Asylbewerberleistungsgesetzes* im Jahr 1993 Leistungskürzungen für Antragsteller einher.



Damit können Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, keinen Asylantrag stellen und in den Drittstaat zurückgeschoben werden.

Trotz der genannten Einschränkungen der Möglichkeiten, politisches Asyl zu beantragen, kann eine Anerkennung als Konventionsflüchtling erfolgen, da die Behörden dem Antragsteller nachweisen müssen, über welches Land er einreiste; dieser Nachweis ist oftmals schwer zu erbringen, wenn die betroffene Person schon im Land ist und unwahre oder keine Angaben zum Weg der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland macht. Darüber hinaus kommt es vor, daß sich im Falle einer angestrebten Rückführung ins Nachbarland die betroffenen Staaten nicht einigen können, ob dem Betroffenen tatsächlich nachzuweisen sei, daß er durch den betreffenden sicheren Drittstaat reiste.

2. Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem sog. *sicheren Herkunftsstaat* stammt. Kriterium dafür ist, daß in diesem Land keine politische Verfolgung stattfindet. Auch hier bestimmt der Gesetzgeber, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat; Grundlage dafür sind vor allem die vom Auswärtigen Amt erstellten Lageberichte. Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall eine politische Verfolgung substantiiert nachweisen.

3. Die Verfassungs- und Gesetzesänderung war dem Zweck verpflichtet, das Asylverfahren – insbesondere in unbegründeten Fällen – zu beschleunigen. Dazu wurde unter anderem ein spezielles Verfahren für Asylsuchende, die über *Flughäfen* aus sicheren Herkunftsstaaten einreisen, geschaffen. Das Verfahren wird dabei vor der eigentlichen Einreise im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt.

Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Antrag noch nicht rechtskräftig durch das 1953 gegründete *Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge* (BAFl) oder durch ein Gericht entschieden ist, werden als *Asylsuchende* bezeichnet.

Nach der Einreichung des Antrages bei einer der Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge prüfen weisungsunabhängige Bedienstete in einem mündlichen Anhörungsverfahren, ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Asylgewährung oder Erfordernisse für einen Abschiebeschutz nach §51 Abs.1 AuslG vorliegen. Der oder die Asylsuchende kann eine negative Behördenentscheidung durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesamtes oder eines Gerichtes haben Asylsuchende ein **vorläufiges Bleibe-recht** in der Bundesrepublik Deutschland.³



Asylberechtigt sind Personen dann, wenn sie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von einem Verwaltungsgericht rechtmäßig als politisch Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt wurden.⁴

Asylberechtigte haben einen Anspruch auf eine *unbefristete Aufenthaltserlaubnis*, auf Eingliederungsleistungen sowie auf soziale Sicherung; ihre Stellung entspricht in weiten Bereichen des Rechts-, Sozial- und Wirtschaftslebens derjenigen eines Deutschen. Asylberechtigt sind auch *Ehegatten und minderjährige Kinder*⁵ von anerkannten Asylsuchenden, wenn die familiäre Bindung bereits vor der Flucht bestand.

Ferner stellt das Bundesamt fest, ob *Abschiebehindernisse* bei *abgelehnten Asylsuchenden* vorliegen. Diese bestehen dann, wenn für den Betroffenen im Herkunftsland Folter oder die Todesstrafe drohen bzw. eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit zu befürchten ist. Außerdem können die Bundesländer im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Abschiebungen bestimmter Flüchtlingsgruppen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland aussetzen.

Die betreffenden Personen erhalten eine *Duldung* und bleiben damit grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum toleriert (siehe auch Abschnitt *Verbleib in diesem Unterkapitel*).

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Das BAFl erfaßt die Asylsuchenden an seinen Außenstellen sowie am Flughafen Frankfurt und legt Akten an, die Grundlage für die weitere Bearbeitung sind. Durch Weitermeldung der Daten in die Zentrale entsteht die *Asylbewerberzugangsstatistik*, für deren Veröffentlichung das Bundesministerium des Innern zuständig ist. Die monatlichen und jährlichen Asylstatistiken geben die Gesamtzahl der Asylsuchenden sowie deren Nationalitäten an (siehe *Tabelle 2.5.1* und *2.5.2*); eine weitere Aufgliederung nach Geschlecht, Alter etc. erfolgt nicht.

3) Nach einer Rücknahme oder unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrags kann ein *Asylfolgeantrag* gestellt werden, wenn nachträglich neue Gründe für die politische Verfolgung geltend gemacht werden. Es ist dann ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

4) Gegen die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie gegen einen Verwaltungsgerichtsentscheid kann der vom Bundesminister des Innern ernannte *Bundesbeauftragte für Asyl* Rechtsmittel einlegen; 1992 klagte er in 1.426, 1993 in 3.114 und 1994 in 4.129 Fällen.

5) Die asylrechtliche Handlungsfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Ist ein Asylsuchender jünger als 16 Jahre und ohne elterliche Begleitung, so wird ein Vormund bestellt. Für ihn muß ein Asylantrag gestellt werden, und auch er muß die Tatsache seiner politischen Verfolgung nachweisen. Er fällt unter das *Kinder- und Jugendhilfegesetz* und damit unter den Verantwortungsbereich der kommunalen Jugendämter.



Ferner werden Zahlen zu den Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge veröffentlicht. Darin enthalten sind die Gesamtzahlen der durchgeführten Verfahren, Anerkennungen (nach Art. 16a GG) und sonstige Verfahrenserledigungen. Seit April 1994 werden die Personen gesondert aufgeführt, die Abschiebeschutz nach [§51 Abs.1 AuslG](#) erhalten (siehe [Tabelle 2.5.4](#)).

Die Asylbewerberzugangs- sowie die Asylverfahrensstatistiken des Bundesamtes sind nur sehr eingeschränkt vergleich- und verrechenbar, auch wenn beide personenbasiert sind. Zum einen wird dies durch die z.T. lange *zeitliche Dauer* der Asylverfahren erschwert (z.B. Zugang im Jahr 1991, Verfahrensabschluß 1993), zum anderen durch die *Komplexität der Anerkennungsprozedur* mit ihren gerichtlichen Instanzen. Der Gesamtverlauf des Verfahrens kann also statistisch nur sehr unzureichend abgebildet werden.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.5.1 und 2.5.2:

- Mit der Einführung des automatisierten *Fingerabdruckidentifizierungssystems* (AFIS) im Dezember 1992 wurden bis April 1995 rund 42.500 *Mehrfachanträge* nachgewiesen. D.h. trotz der anzunehmenden *Präventivwirkung* von AFIS wurde in immerhin 12,3% der überprüften Fälle ein Mehrfachantrag festgestellt; mittlerweile ist der Anteil auf 4 von Hundert gesunken (Bundesministerium des Innern 1995: 25f, 47). Es darf angenommen werden, daß dieser Anteil vor Einführung von AFIS im Dezember 1992 noch höher war, denn die Chancen der Aufdeckung des Mißbrauchs waren damals wesentlich geringer.

- Im Vergleich zur amtlichen Zu- und Fortzugsstatistik (siehe [Unterkapitel 2.1](#)), welche den einzelnen *Wanderungsfall* mißt, handelt es sich hier um eine Statistik, die *personenbezogen* *Zuziehende* erfaßt.

- *Asylsuchende* wurden in der offiziellen Zuzugsstatistik der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit nicht immer erfaßt (siehe [Unterkapitel 2.1](#)). Erst seit dem Jahr 1993 ist sichergestellt, daß sie in allen Bundesländern polizeilich gemeldet sind und somit auch in die Zu- und Fortzugsstatistik eingehen.⁶ Wenn es zum Asylverfahren kommt und damit zur festen Wohnsitznahme werden sie auch in der Zuzugsstatistik registriert.

6) Zu Beginn der 90er Jahre waren die kommunalen Ausländerämter durch die hohen Zugangszahlen so überlastet, daß es häufig zu keiner Meldung an das Ausländerzentralregister und die Meldeämter kam. Seit 1995 ist es dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge deshalb möglich, direkt Asylsuchende an das Ausländerzentralregister zu melden.



- Zu berücksichtigen sind auch hier die historisch bedingten Änderungen im *Gebietsstand* der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1991 erstreckt sich der Zuzug von Asylsuchenden sowie die Statistik auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland. *Zeitreihenanalysen* leiden unter diesen Veränderungen des Staatsgebietes und der bevölkerungsstatistischen Bezugsgrößen.

- Das erhobene Merkmal *Staatsangehörigkeit* läßt kaum Rückschlüsse auf die *ethnische Herkunft* der Asylsuchenden zu. So haben beispielsweise viele kurdische oder albanische Asylsuchende die türkische bzw. jugoslawische Staatsangehörigkeit (betrifft [Tabelle 2.5.2](#)).



Tabelle 2.5.1: Asylantragsteller (Personen) und eingegangene Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland von 1953 bis 1996

Jahr	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Asylanträge (Akten)	1.906	2.169	1.927	2.284	3.112	2.740	2.258	2.143	1.971
Asylantragsteller ¹ (Personen)							3.009	2.980	2.722

Jahr	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968 ²	1969	1970
Asylanträge	2.010	2.599	3.788	3.816	3.495	2.424	4.066	7.937	6.423
Asylantragsteller	2.550	3.238	4.542	4.337	4.370	2.992	5.608	11.664	8.645

Jahr	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Asylanträge	4.302	4.521	4.792	8.183	8.230	8.854	13.859	28.223	41.953
Asylantragsteller	5.388	5.289	5.595	9.424	9.627	11.123	16.410	33.136	51.493

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Asylanträge	92.918	39.555	30.897	16.335	27.834	54.805	67.429	35.974	62.270
Asylantragsteller	107.818	49.391	37.423	19.737	35.278	73.832	99.650	57.379	103.076

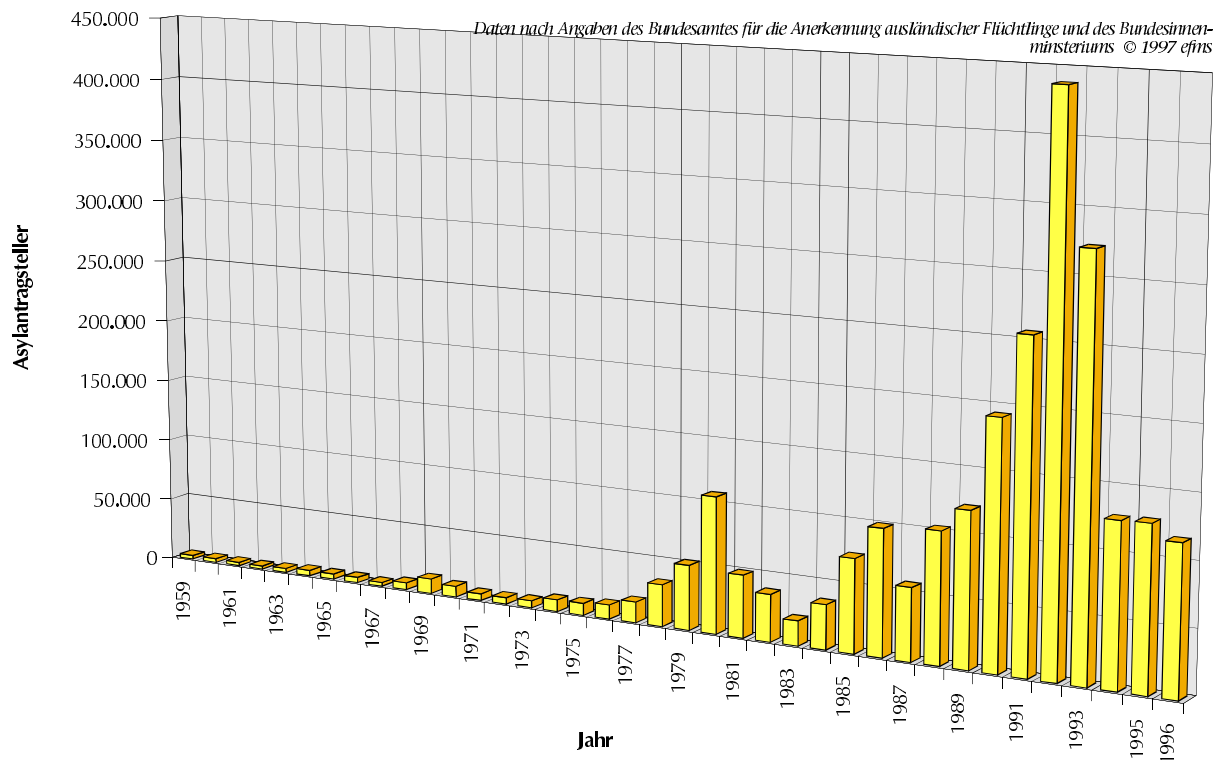
Jahr	1989	1990	1991 ³	1992	1993 ⁴	1994	1995	1996
Asylanträge ⁵	77.621	124.476	166.514	303.196	231.899	-	-	-
Asylantragsteller	121.318	193.063	256.112	438.191	322.599	127.210	127.937	116.367

Quellen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik),
Bundesinnenministerium (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

- 1) Zwischen dem 6.2.1950 und dem 31.12.1958 stellten 20.012 Personen einen Asylantrag. Allerdings ist die sog. Ungarnaktion nach dem ungarischen Volksaufstand von 1956 nicht in dieser Zahlenangabe enthalten. Im Rahmen dieser Aktion wurden 14.065 Personen zusätzlich aufgenommen.
- 2) Einige Quellen nennen im Jahr 1968 eine Zahl von 5.069 Asylantragstellern.
- 3) Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland.
- 4) Im ersten Halbjahr 1993 beantragten 224.099 Menschen Asyl. In Folge der Asylrechtsänderung sank die Zahl der Asylsuchenden auf 98.500 im zweiten Halbjahr.
- 5) Ab dem Jahr 1994 wird die Zahl der Asylanträge (angelegte Akten) nicht mehr ausgewiesen.



Abbildung 2.5.1: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland von 1959 bis 1996



Kommentar:

Seit Bestehen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge haben bis Ende 1996 über 2,5 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland um politisches Asyl nachgesucht; 1,9 Millionen alleine in den letzten 10 Jahren (1987–1996).

Die Zahl der Asylsuchende lag bis Ende der 70er Jahre konstant bei meist weit unter 10.000 Asylsuchenden pro Jahr. Die Zunahmen in diesen Jahren verweisen auf politische Krisen (CSSR 1968, Naher Osten 1973). Nach einem Anstieg auf 100.000 Asylzugänge im Jahr 1980 (Militärputsch in der Türkei; siehe auch [Tabelle 2.5.2](#)) sank die Zahl der Asylantragsteller wieder auf unter 20.000 im Jahr 1983. Danach kam es zu einem radikalen Ansteigen der Größen auf bis zu 438.191 Personen im Jahr 1992. In Folge der Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Asylgrundrechtes in den Jahren 1992 und 1993 stellten wesentlich weniger Menschen einen Asylantrag. Trotz der Drittstaatenregelung, des Verfahrens bei einer Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat und anderer asylrechtlicher Einschränkungen (z.B. Sichtvermerkplicht), die eine Asylantragstellung massiv erschweren, pendeln sich die Zahlen derzeit bei etwas mehr als 100.000 Asylanträgen pro Jahr ein.



Tabelle 2.5.2: Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 1979 bis 1996

	1979	%	1980	%	1981	%	1982	%	1983	%	1984	%
Europa	22.480	43,7	65.809	61,0	21.169	42,9	15.264	40,8	6.589	33,4	11.553	32,7
dar. Polen	977	1,9	2.090	1,9	9.901	20,0	6.625	17,7	1.949	9,9	4.240	12,0
Rumänien	k.A.	k.A.	777	0,7	929	1,9	1.005	2,7	587	3,0	644	1,8
Türkei ¹	18.044	35,0	57.913	53,7	6.302	12,8	4.365	11,7	1.548	7,8	4.180	11,8
Bulgarien	k.A.	k.A.	157	0,1	127	0,3	85	0,2	87	0,4	89	0,3
Jugoslawien	k.A.	k.A.	765	0,7	44	0,1	670	1,8	357	1,8	356	1,0
Afrika	3.295	6,4	8.339	7,7	5.910	12,0	6.885	18,4	3.484	17,7	5.868	16,6
dar. Äthiopien	k.A.	k.A.	3.614	3,4	601	1,2	1.256	3,4	906	4,6	2.264	6,4
Ghana	1.701	3,3	2.768	2,6	3.378	6,8	4.143	11,1	1.611	8,2	2.670	7,6
Amerika u.												
Australien	207	0,4	217	0,2	160	0,3	140	0,4	114	0,6	86	0,2
Asien	22.352	43,4	31.998	29,7	19.215	38,9	13.274	35,5	8.152	41,3	16.849	47,8
dar. Afghanistan	k.A.	k.A.	5.466	5,1	3.601	7,3	2.072	5,5	687	3,5	1.198	3,4
Bangladesh	1.577	3,1	2.401	2,2	270	0,5	438	1,2	103	0,5	212	0,6
Indien	3.812	7,4	6.693	6,2	3.220	6,5	2.817	7,5	1.548	7,8	1.083	3,1
Iran	k.A.	k.A.	749	0,7	915	1,9	958	2,6	1.190	6,0	2.658	7,5
Libanon	2.772	5,4	1.457	1,4	2.032	4,1	1.165	3,1	691	3,5	1.451	4,1
Pakistan	4.671	9,1	6.824	6,3	5.188	10,5	3.101	8,3	731	3,7	1.587	4,5
Sri Lanka	1.077	2,1	2.673	2,5	2.750	5,6	1.416	3,8	2.645	13,4	8.063	22,9
Syrien	k.A.	k.A.	743	0,7	793	1,6	235	0,6	137	0,7	231	0,7
Vietnam	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	91	0,2	321	0,9	31	0,2	22	0,1
Staatenlose u.a.	3.159	6,1	1.455	1,3	2.937	5,9	1.860	5,0	1.398	7,1	922	2,6
Gesamt	51.493	100	107.818	100	49.391	100	37.423	100	19.737	100	35.278	100



	1985	%	1986	%	1987	%	1988	%	1989	%	1990	%
Europa	18.174	24,6	25.164	25,3	36.629	63,8	71.416	69,3	73.387	60,5	101.631	52,6
dar. Polen	6.672	9,0	10.981	11,0	15.194	26,5	29.023	28,2	26.092	21,5	9.155	4,7
Rumänien	887	1,2	1.512	1,5	1.964	3,4	2.634	2,6	3.121	2,6	35.345	18,3
Türkei	7.528	10,2	8.693	8,7	11.426	19,9	14.873	14,4	20.020	16,5	22.082	11,4
Bulgarien	97	0,1	125	0,1	108	0,2	177	0,2	429	0,4	8.341	4,3
Jugoslawien	758	1,0	1.242	1,2	4.713	8,2	20.812	20,2	19.423	16,0	22.114	11,5
Afrika	8.093	11,0	9.486	9,5	3.568	6,2	6.546	6,4	12.479	10,3	24.210	12,5
dar. Äthiopien	2.625	3,6	1.762	1,8	800	1,4	668	0,6	1.077	0,9	2.068	1,1
Algerien	21	0,0	22	0,0	39	0,1	110	0,1	292	0,2	1.035	0,5
Ghana	3.994	5,4	5.769	5,8	783	1,4	1.304	1,3	3.178	2,6	3.786	2,0
Nigeria	158	0,2	322	0,3	137	0,2	485	0,5	1.676	1,4	5.399	2,8
Zaire	48	0,1	108	0,1	98	0,2	1.192	1,2	798	0,7	1.389	0,7
Amerika u.												
Australien	97	0,1	142	0,1	206	0,4	316	0,3	320	0,3	402	0,2
Asien	44.298	60,0	56.575	56,8	15.961	27,8	23.006	22,3	32.718	27,0	60.900	31,5
dar. Afghanistan	2.632	3,6	3.055	3,1	1.568	2,7	1.462	1,4	3.650	3,0	7.348	3,8
Bangladesh	1.959	2,7	3.007	3,0	162	0,3	295	0,3	320	0,3	482	0,2
Indien	4.471	6,1	6.554	6,6	1.073	1,9	1.590	1,5	3.137	2,6	5.612	2,9
Irak	568	0,8	1.057	1,1	266	0,5	298	0,3	354	0,3	707	0,4
Iran	8.840	12,0	21.700	21,8	6.538	11,4	7.867	7,6	5.768	4,8	7.271	3,8
Libanon	4.576	6,2	10.840	10,9	1.448	2,5	4.233	4,1	6.240	5,1	16.229	8,4
Pakistan	3.240	4,4	3.156	3,2	1.592	2,8	2.390	2,3	2.673	2,2	3.983	2,1
Sri Lanka	17.380	23,5	3.978	4,0	2.285	4,0	3.383	3,3	7.758	6,4	3.793	2,0
Syrien	333	0,5	2.293	2,3	629	1,1	990	1,0	1.332	1,1	3.913	2,0
Vietnam	53	0,1	685	0,7	58	0,1	106	0,1	984	0,8	9.428	4,9
Staatenlose u.a.	3.170	4,3	8.283	8,3	1.015	1,8	1.790	1,7	2.414	2,0	5.920	3,1
Gesamt	73.832	100	99.650	100	57.379	100	103.076	100	121.318	100	193.063	100



	1991 ²	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995	%	1996	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6
dar. Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	72.476	22,5	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5
Bosnien-Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	10.833	2,5	5.280	1,6	1.304	1,0	1.436	3,9	1.345	1,2
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3
dar. Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8
Zaire	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6
Amerika u.												
Australien	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	45.815	35,8	45.634	39,2
dar. Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	102	0,1	2.897	2,5
Gesamt	256.112	100	438.191	100	322.599	100	127.210	100	127.937	100	116.367	100

Quellen: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), Bundesinnenministerium (auf Anfrage), von Pollern (1981-1997), eigene Zusammenstellung

1) Andere Quellen (z.B. v. Pollern) nennen für das Jahr 1979 eine Zahl von 7.957.

2) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien.

4) Bis 1990 Zahlen für die Sowjetunion, 1991 und 1992 für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.



Abbildung 2.5.2(a): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten in v. Hd. von 1979 bis 1996

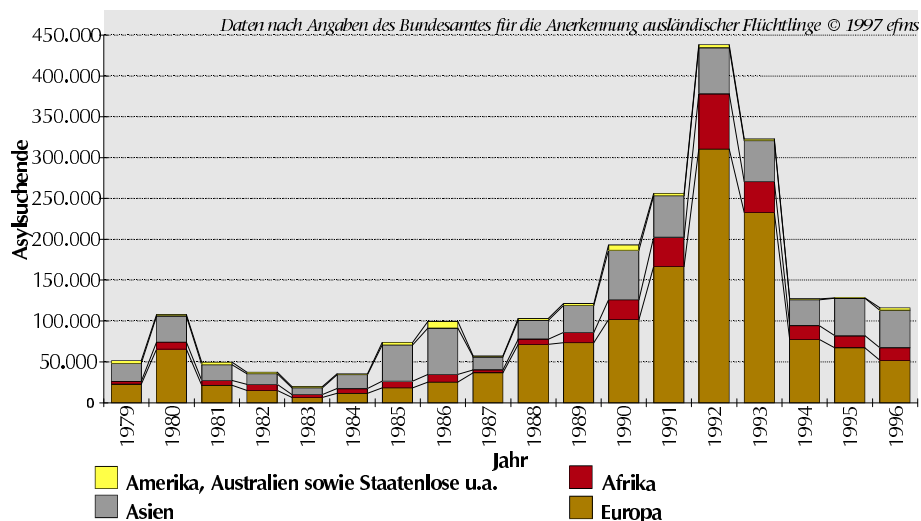


Abbildung 2.5.2(b): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1980

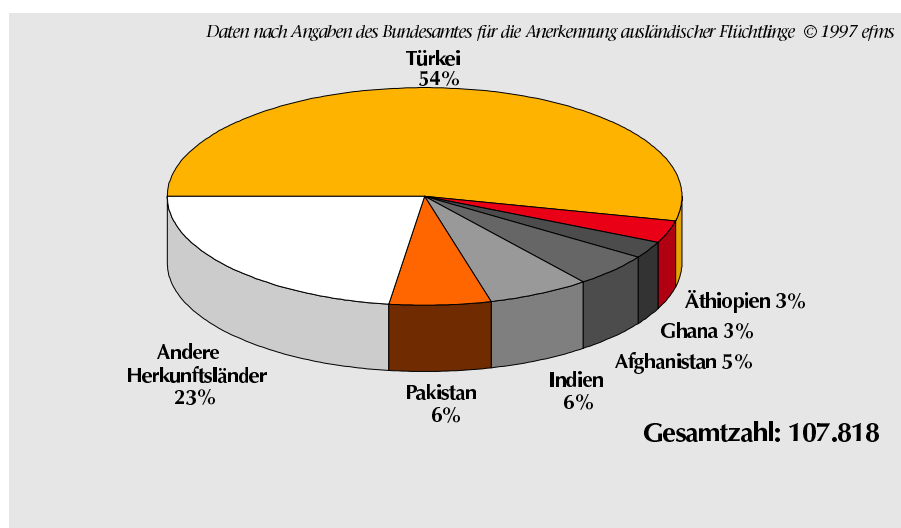




Abbildung 2.5.2(c): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1986

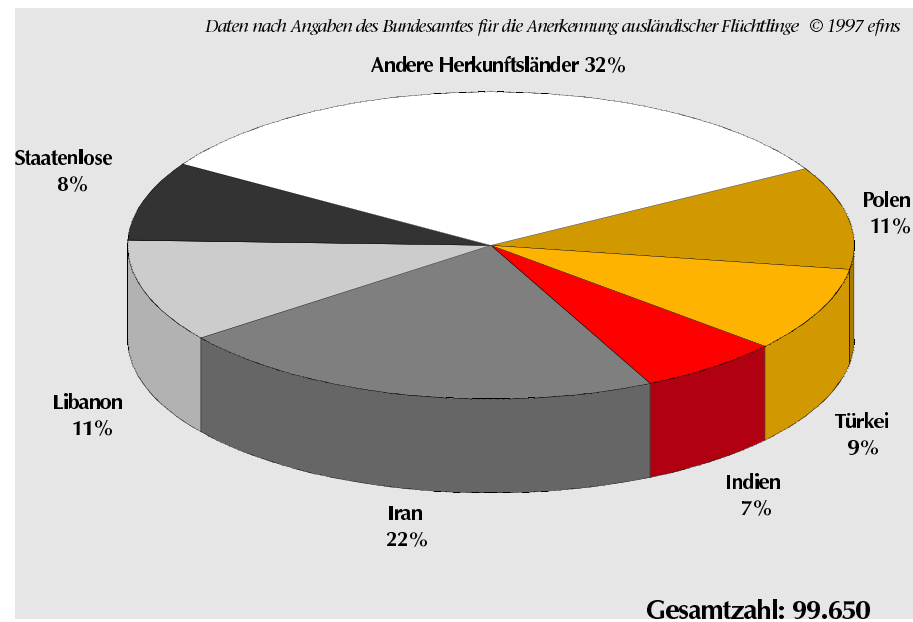


Abbildung 2.5.2(d): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1992

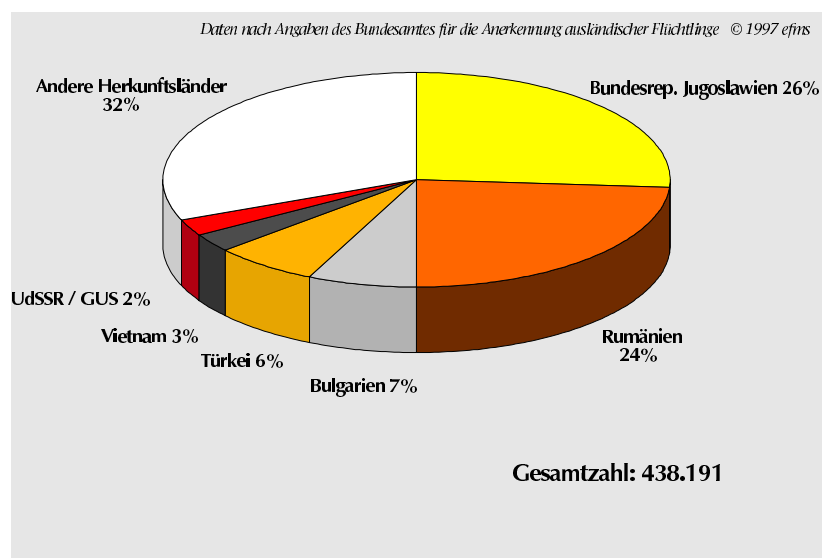
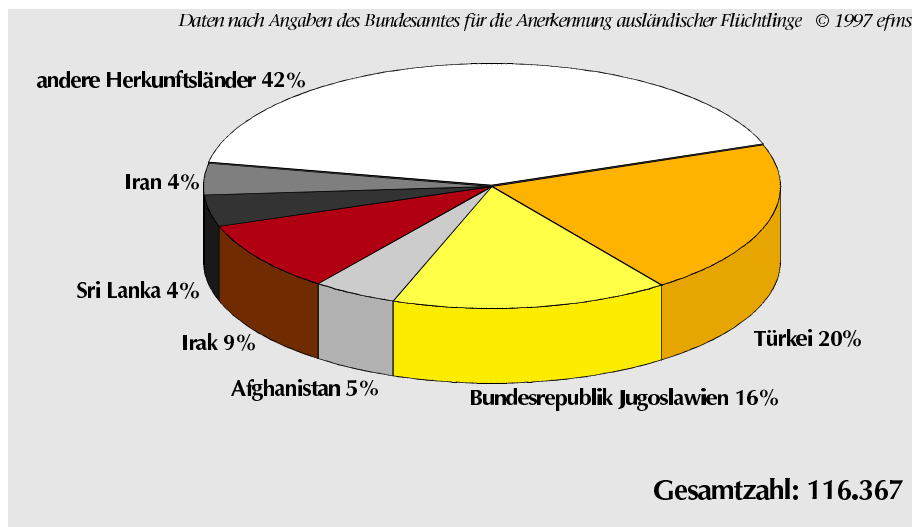




Abbildung 2.5.2(e): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1996



Kommentar:

Die meisten Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 17 Jahren politisches Asyl begehrten, stammten aus Europa (beinahe 60%). Kamen im Jahr 1986 mit 25.164 Personen nur etwas mehr als ein Viertel aus europäischen Ländern, so waren es 1992 über 70 von Hundert aller Asylsuchenden (310.529), die Europa als Herkunftsregion angaben. Vornehmlich waren dies Zugänge aus Südosteuropa (Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien). In den Jahren 1985 und 1986 hatten viele Personen aus Asien einen Asylantrag gestellt (1985: 44.298, was 60% entspricht), 1992 dagegen häufig Afrikaner (67.408, was 15,4% ausmacht).

Die Herkunftsländer der Asylsuchenden haben sich im Laufe der Zeit erheblich verändert. In den Jahren mit besonders hohen Zugangszahlen stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Das Jahr 1980 war von Zugängen aus der Türkei gekennzeichnet. Im Jahr 1986 kamen dagegen besonders zahlreiche Menschen aus Asien in die Bundesrepublik Deutschland, um Asyl zu beantragen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Iraner, Inder, Libanesen und Staatenlose (zusammen 48%), wobei nach Angaben des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Rubrik „Staatenlose“ häufig Palästinenser erfaßt wurden. 1992, im Jahr der höchsten Asylantragszahlen, stammte mehr als die Hälfte der Antragsteller aus Rumänien und Jugoslawien. In Folge der Asylrechtsänderungen des Jahres 1993 sank die Zahl der Asylsuchenden fast aller Herkunftsländer rapide. Aufgrund der Regelung über sichere Herkunftsstaaten und von Rückübernahmeabkommen stellten Menschen aus Rumänien und Bulgarien kaum noch Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland; die Zahl der Rumänen, die einen Asylantrag stellten, ging von



103.787 Personen im Jahr 1992 auf 1.395 im Jahr 1996 zurück (–99%), die der bulgarischen Asylsuchenden im selben Zeitraum von 31.540 auf 940 (–97%). Personen aus der Türkei⁷ und den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien bildeten im Jahr 1995 die zahlenmäßig stärksten Herkunftsgruppen.⁸

Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht berechtigt, das Bundesland oder den Ort ihres Aufenthalts selbst zu bestimmen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die Länder *verteilt*. Sie erhalten eine *Aufenthaltsgestattung* (§55 AsylVfG) und sind dadurch in ihrem Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde beschränkt.

Tabelle 2.5.3: Verteilung der Asylsuchenden nach §45 AsylVfG auf die Bundesländer

Bundesland	in v. Hd.
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

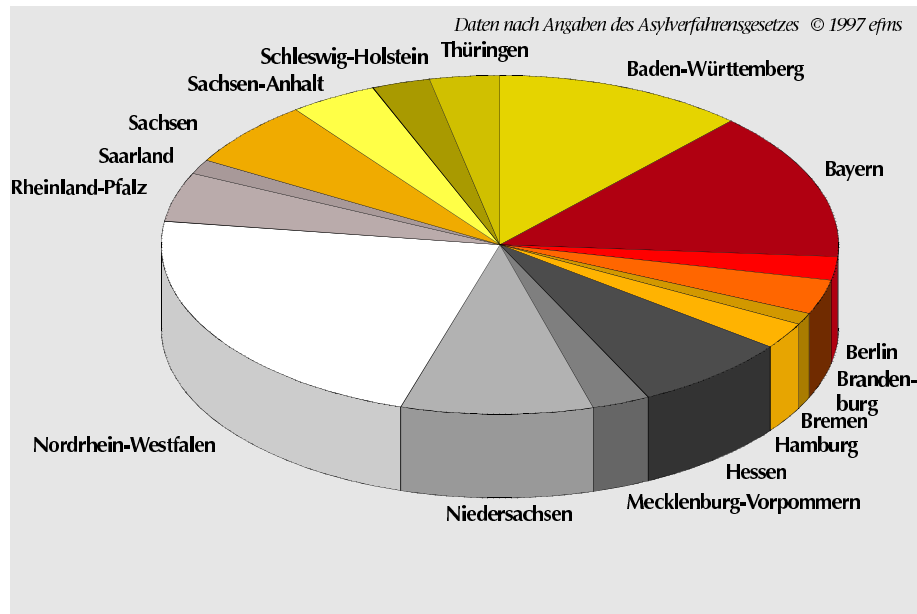
Quelle: AsylVfG (seit 1. Juli 1992)

7) Bei den Asylsuchenden aus der Türkei ist anzunehmen, daß bei einem größeren Teil von ihnen ein Zusammenhang mit der Kurdenfrage besteht.

8) Diese Veränderungen im Zeitverlauf können ein Hinweis auf die jeweilige politische und soziale Lage in den Herkunftsländern sein. Auch kann auf die Existenz von Migrationsnetzwerken geschlossen werden. Ferner ist die geographische Nähe der Herkunftsländer in diesem Kontext von Relevanz.



Abbildung 2.5.3: Verteilung der Asylsuchenden gemäß §45 AsylVfG auf die Bundesländer in v. Hd.



Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge:

Zur Beurteilung der *Asylanerkennungspraxis* sind weniger die Asylbewerberzugangszahlen von Relevanz als die Daten aus den Anerkennungsverfahren des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, insbesondere die (Arbeits-)Statistik über die gefällten Entscheidungen des Verwaltungsprozesses. Dabei bezeichnet die *Asylanerkennungsquote* die Zahl der asylberechtigt anerkannten Personen eines Jahres bezogen auf alle Asylentscheidungen des Bundesamtes (über Personen) in eben diesem Jahr.

Methodenkritischer Hinweis zu den Tabelle 2.5.4 und 2.5.5:

- Es werden im folgenden nur die Zahlen des Verwaltungsverfahrens (Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) wiedergegeben. Die Urteile der nächsten, gerichtlichen Asylinstanz können hier nicht berücksichtigt werden. Die tatsächlichen Asylanerkennungsquoten sind somit größer als die angegebenen Quoten aus dem Verwaltungsverfahren.



Tabelle 2.5.4: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

Jahr	Entscheidungen über Personen	asylberechtigt nach Art.16	% ¹	abgelehnt	% ²	sonst. Verfahrenserledigung ³	% ⁴	Abschiebeschutz §51(1)	% ⁵
1980	89.135	12.488	14,0	69.463	77,9	7.184	8,1	k.A.	k.A.
1981	72.655	7.824	10,8	54.160	74,5	10.671	14,7	k.A.	k.A.
1982	45.130	5.019	11,1	26.606	59,0	13.505	29,9	k.A.	k.A.
1983	36.702	5.032	13,7	22.624	61,6	9.046	24,6	k.A.	k.A.
1984	24.724	6.566	26,6	11.420	46,2	6.738	27,3	k.A.	k.A.
1985	38.504	11.224	29,2	17.013	44,2	10.267	26,7	k.A.	k.A.
1986	55.555	8.853	15,9	31.955	57,5	14.747	26,5	k.A.	k.A.
1987	87.539	8.231	9,4	62.000	70,8	17.308	19,8	k.A.	k.A.
1988	88.530	7.621	8,6	62.983	71,1	17.926	20,2	k.A.	k.A.
1989	120.610	5.991	5,0	89.866	74,5	24.753	20,5	k.A.	k.A.
1990	148.842	6.518	4,4	116.268	78,1	26.056	17,5	k.A.	k.A.
1991	168.023	11.597	6,9	128.820	76,7	27.606	16,4	k.A.	k.A.
1992	216.356	9.189	4,2	163.637	75,6	43.530	20,1	k.A.	k.A.
1993	513.561	16.396	3,2	347.991	67,8	149.174	29,0	k.A.	k.A.
1994 ⁶	352.572	25.578	7,3	238.386	67,6	78.622	22,3	9.986	2,8
1995	200.188	18.100	9,0	117.939	58,9	58.781	29,4	5.368	2,7
1996	194.451	14.389	7,4	126.652	65,1	43.799	22,5	9.611	4,9

Quelle: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Geschäftsstatistik), v. Pollern (1981-1996), eigene Zusammenstellung

- 1) Anerkennungsquote wird berechnet aus der Zahl der Asylberechtigten dividiert durch die Anzahl der Entscheidungen über Personen.
- 2) Anteil ist der Quotient aus Ablehnungen und der Anzahl der Entscheidungen über Personen.
- 3) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück-/Weiterreise), Asylfolgeanträge.
- 4) Anteil wird berechnet aus „auf sonstige Weise erledigt“ durch die Anzahl der Entscheidungen über Personen.
- 5) Anteil der in Abschiebeschutz genommenen Asylbewerber an der Anzahl der Entscheidungen über Personen.
- 6) Erst ab dem April 1994 werden Personen, die Abschiebeschutz nach §51 Abs.1 AuslG erhalten, gesondert erfaßt. In den vergangenen Jahren lag ihr Anteil bei 0,3% bis 0,5% an allen Entscheidungen (Handzählung).



Abbildung 2.5.4(a): Asylantragsteller und Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

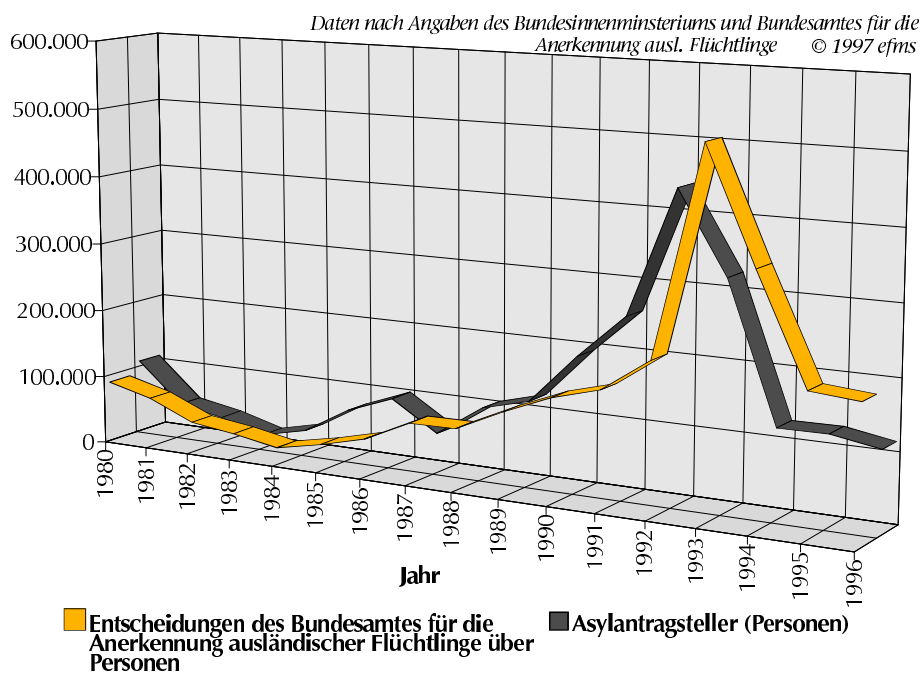


Abbildung 2.5.4(b): Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

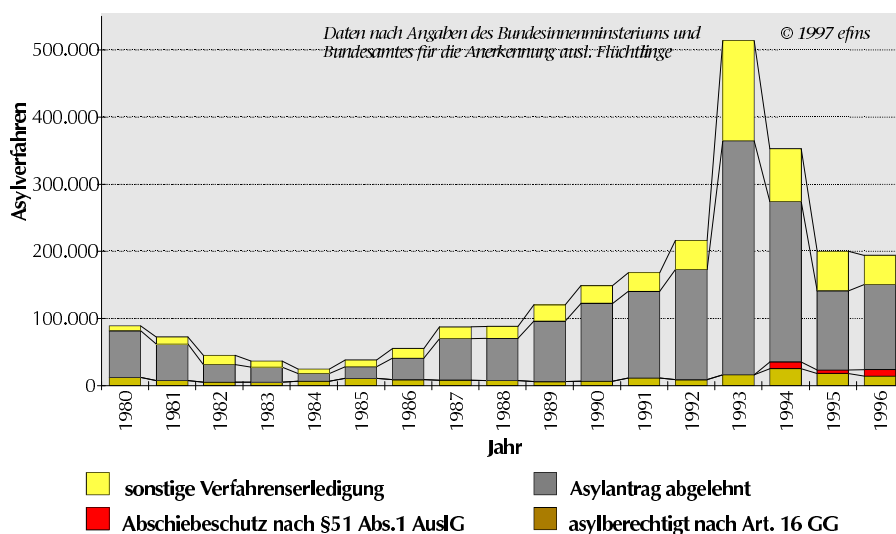
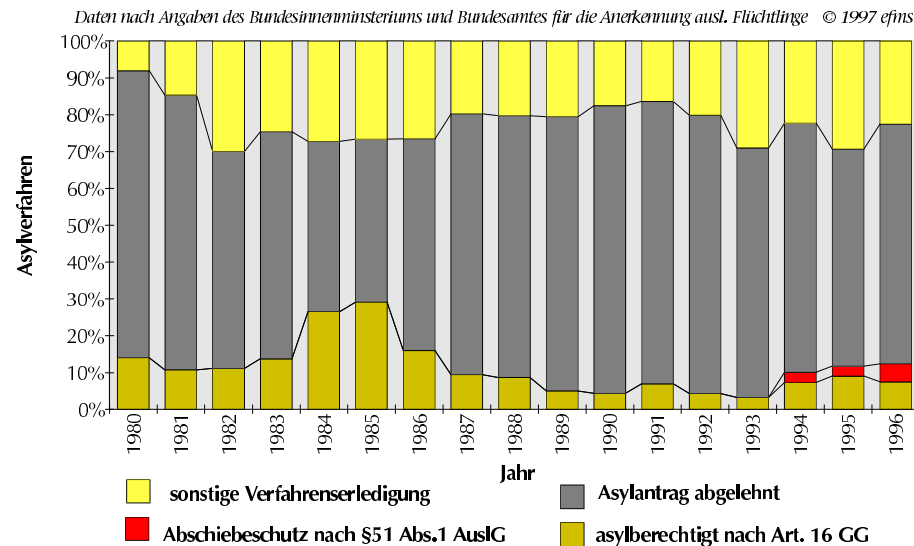




Abbildung 2.5.4(c): Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in v. Hd. von 1980 bis 1996



Kommentar:

Während im Jahr 1984 das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Asylanträge von weniger als 25.000 Personen entschied, wurden 1993 die Anträge von über einer halben Million Personen (513.561) bearbeitet.⁹ Trotzdem war in Folge der großen Asylzuwanderung zu Beginn der 90er Jahre ein *Antragsstau* beim Bundesamt entstanden (Ende 1992 fast eine halbe Million Anträge), der durch Kapazitätserweiterungen im Bundesamt und die Neuregelung des Asylrechtes mittlerweile weitgehend abgebaut wurde.

Im Jahr 1985 wurde fast jeder Dritte (29,2%) Asylsuchende vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anerkannt. In den darauffolgenden Jahren sank die Anerkennungsquote kontinuierlich bis auf 3,2 v. Hd im Jahr 1993. Nach Verschärfung des Asylrechts zur Jahresmitte 1993 ist die Zahl der Anerkennungen wieder gestiegen¹⁰ und lag im Jahr 1996 bei 7,4%; d.h. weniger als jeder Zehnte Asylsuchende erhält vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylberechtigung. Hinzu kommen allerdings 4,9% Anerkennungen nach §51 Abs.1 AuslG sowie Anerkennungen durch Gerichtsentscheid.

9) Die Zahlen der Asylentscheidungen über Personen weichen von der Zahl der Asylneuzugänge ab. Begründet liegt dies darin, daß Asylverfahren in der Regel nicht in dem Jahr abgeschlossen werden, in dem der Antrag gestellt wurde. Durch Kapazitätsprobleme in der Verwaltung und bei den Gerichten kam es zu Beginn der 90er Jahre zu einem erheblichen Antragsstau.

10) Die absolute Zahl der Anerkennungen ist von 5.130 im ersten Halbjahr 1993 auf 11.266 im Zeitraum von August bis Dezember 1993 gestiegen (Anerkennungsquote 4,2).



Tabelle 2.5.5: Anerkennungsquoten¹ von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern² von 1984 bis 1995

Herkunftsstaat	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991 ⁶	1992	1993	1994	1995
Afghanistan	61,6	74,4	72,0	15,2	24,4	17,5	12,7	41,5	32,2	11,5	15,6	11,6
Albanien	0,0	0,0	0,0	5,4	0,0	1,1	93,6	90,5	15,6	0,5	0,8	0,6
Algerien	k.A.	k.A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,2	0,4	1,3	1,2
Bosnien-Herzeg.	-	-	-	-	-	-	-	-	2,3	1,3	0,2	0,4
Bulgarien	58,7	46,5	40,7	14,8	7,2	20,5	5,0	0,4	0,2	0,0	0,6	0,0
China VR	k.A.	k.A.	4,0	31,6	4,4	4,3	35,3	35,2	41,4	9,1	5,1	6,1
CSSR / CSFR ³	84,1	73,4	62,3	23,3	12,8	17,1	3,3	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0
Ghana	0,3	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,1	0,6	0,3	0,1	0,8	0,5
Indien	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,3	0,2
Iran	65,3	61,1	42,4	29,0	28,4	27,3	27,2	47,2	44,5	39,7	36,3	37,7
Jugoslawien ⁴	14,5	13,5	7,8	1,1	0,2	0,4	0,7	2,0	1,9	5,8	5,6	5,2
Nigeria	k.A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,6	1,5
Pakistan	1,2	2,3	1,9	3,8	12,0	9,5	37,2	22,6	9,1	1,5	4,2	4,5
Polen	19,0	23,0	17,0	8,0	2,7	1,1	0,4	0,4	0,0	0,1	0,3	0,0
Rumänien	50,0	35,7	26,5	6,1	2,9	1,5	0,5	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0
Togo	k.A.	k.A.	k.A.	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	7,4	6,8
Türkei	12,7	9,6	4,5	8,8	7,4	4,3	4,8	8,3	9,7	14,4	20,9	21,5
UdSSR ⁵	42,6	12,5	41,2	24,4	11,7	38,6	14,4	6,9	3,6	1,5	1,1	2,2
Vietnam	k.A.	k.A.	98,7	89,2	3,9	1,7	2,2	0,6	0,6	0,5	0,6	1,0
Zaire	k.A.	32,6	9,8	4,1	0,0	0,6	0,8	0,4	0,1	1,0	7,7	10,6
Irak	84,7	69,3	34,5	6,4	41,4	38,3	38,5	51,5	58,4	35,8	28,0	45,2
Laos	k.A.	k.A.	94,7	k.A.	k.A.	2,4	k.A.	12,5	78,1	65,8	2,3	21,4
Libyen	k.A.	k.A.	k.A.	15,4	13,6	0,0	9,1	0,0	30,0	11,3	9,2	10,5
Myanmar (Birma)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	80,0	64,3	100,0	62,5	74,5	48,9	15,4
Sri Lanka	8,2	37,4	20,6	15,6	1,0	0,1	0,5	3,2	24,8	33,9	23,6	14,6
Gesamt	26,6	29,2	15,9	9,4	8,6	5,0	4,4	6,9	4,2	3,2	7,3	9,0

Quelle: BAFI, BMI (auf Anfrage), v. Pollern (1981-1996), eigene Zusammenstellung

- 1) Anerkennungsquote berechnet aus dem Quotienten der Zahl der Anerkennungen (gem. Art.16 GG) und der Entscheidungen über Personen des Herkunftslandes (in v. Hd.).
- 2) Im ersten Teil der Tabelle werden die häufigsten Herkunftsländer in den 90er Jahren dargestellt, im zweiten Teil Länder mit hohen Anerkennungsquoten (>30%). Allerdings sind hier meist die Fallzahlen auch sehr gering.
- 3) Bis 1989 CSSR, ab 1990 CSFR, ab 1993 Tschechien und Slowakei zusammen.
- 4) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Bundesrepublik Jugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.
- 5) Bis 1990 Zahlen für die UdSSR, 1991 und 1992 für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.
- 6) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.



Abbildung 2.5.5(a): Anerkennungsquoten von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 1984 bis 1995

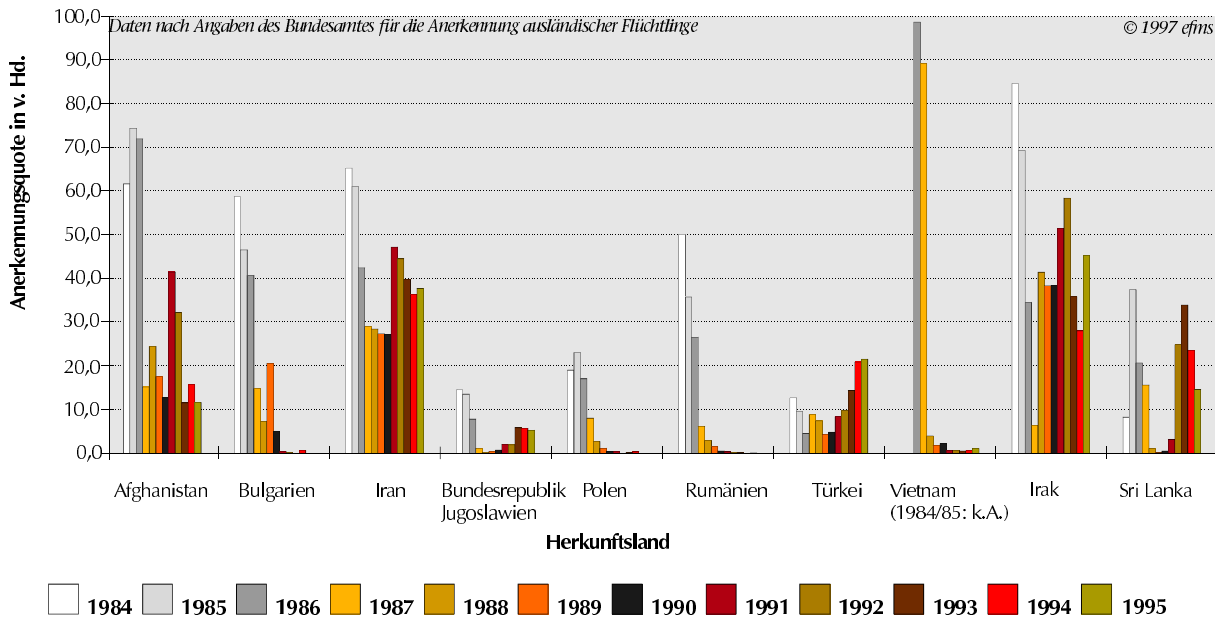
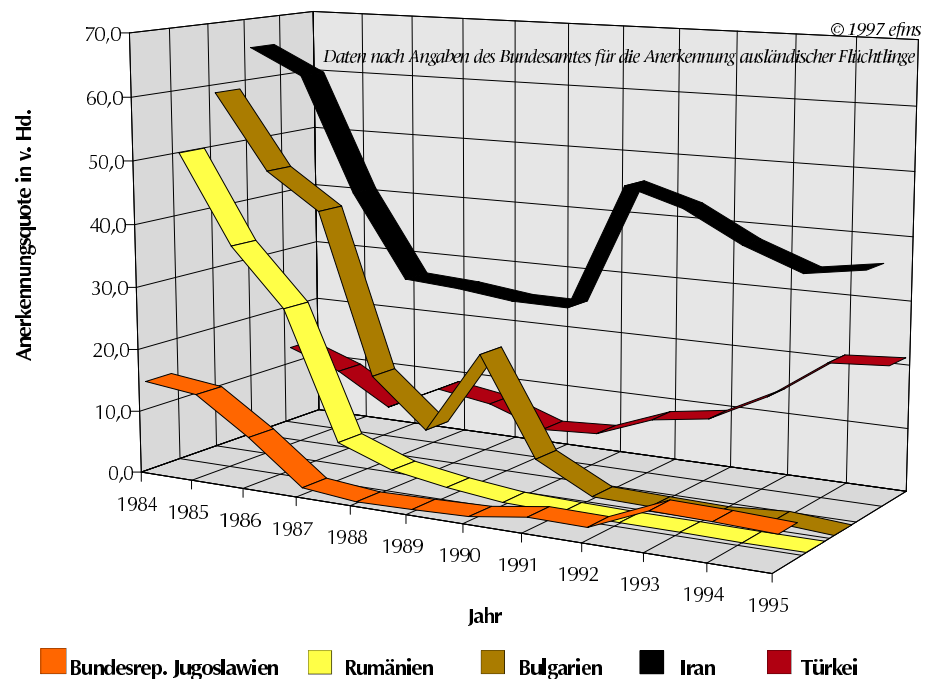


Abbildung 2.5.5(b): Anerkennungsquoten von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1984 bis 1995





Kommentar:

Zu Beginn der 80er Jahre hatten die Asylsuchenden der häufigsten Herkunftsländer fast alle hohe Anerkennungsquoten; insbesondere Asylsuchende aus Vietnam, dem Irak und aus Afghanistan hatten große Chancen, als asylberechtigt bestätigt zu werden. Um das Jahr 1990 sank bei allen Herkunftsstaaten die (länderspezifische) Anerkennungsquote ab. Während der Wert für einige Staaten wie Iran, Irak, Türkei und Sri Lanka wieder anstieg, wurden Asylsuchende anderer Herkunftsländer nur noch sehr selten von den Entscheidern des Bundesamts als asylberechtigt anerkannt. Asylsuchenden aus Polen, Vietnam, Rumänien und Bulgarien wird in jüngster Zeit kaum noch eine Asylberechtigung zugesprochen. Asylsuchende aus der Türkei wiederum hatten in den Jahren 1994 und 1995 eine seit 1984 unerreicht hohe Quote der Anerkennung.



Gerichtliches Verfahren:

Gegen einen negativen Entscheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Verwaltungsgerichte untersuchen den Fall nochmals und entscheiden nach einer mündlichen Verhandlung. Wenn das Gericht zu dem Schluß kommt, daß der Asylantrag *offensichtlich unbegründet* ist, besteht für den Betroffenen, bis auf den Weg einer Verfassungsbeschwerde, keine Berufungsmöglichkeit mehr. Wurde die Klage nur *einfach unbegründet* abgewiesen, bestehen bestimmte Möglichkeiten der Berufung, der Revision und Nichtzulassungsbeschwerde bei Obergerichtswegungen bzw. beim Bundesverwaltungsgericht; die Berufungs- und Revisionsverfahren sind je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Seit dem Jahr 1984 erhebt das Statistische Bundesamt Zahlen über die Eingänge und Erledigungen von gerichtlichen Asylverfahren.

Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.5.6:

- Die Tabelle enthält keine Informationen darüber, wieviele Personen durch Gerichtsbeschluß anerkannt wurden. Selbst wenn die entsprechenden Anerkennungszahlen aller Instanzen bekannt wären, so wäre eine Verrechnung mit der Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge problematisch.¹¹ Zum einen handelt es sich bei den Daten aus den Gerichtsverfahren um *Fallstatistiken*, während die Asylverfahrensstatistik des Bundesamtes *personenbasiert* ist; zum anderen erschwert die lange *zeitliche Dauer* der Asylverfahren sowie die *Doppel- und Mehrfacherfassung* des Asylsuchenden durch jedes Statistiksysteem die Vergleichbarkeit ganz erheblich; d.h. eine Person, deren Verfahren sich über mehrere Instanzen und somit Jahre erstreckt, wird in jeder Instanz wieder als Zugang in die Statistik erfaßt. Verzerrend im Sinne der Statistik wirken ferner z.T. erhebliche *Bearbeitungsrückstände* beim Bundesamt sowie bei den Verwaltungsgerichten (bis zu 250.000 Fälle) in Folge der zahlenmäßig großen Asylzuwanderung zu Beginn der 90er Jahre.

11) Laut Bundesinnenministerium kommen zur Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Gerichtsentscheidungen 1,5 bis 3,0 v. Hundert hinzu (vgl. Bundesministerium des Innern 1993: 60). Allerdings fehlt hierzu die genaue Angabe der Bezugsgröße.



Tabelle 2.5.6: Klagen bei deutschen Gerichten (Asylkammern, -senate) in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1995

	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Verwaltungsgerichte¹						
Eingänge	9.875	13.506	18.022	31.960	29.127	41.187
Erledigungen	19.681	14.080	13.900	21.980	24.538	33.460
Oberverwaltungsgerichte						
Eingänge	3.088	3.366	3.351	4.443	4.900	5.983
Erledigungen	3.354	2.718	2.726	3.897	4.284	5.779
Bundesverwaltungsgericht²						
Eingänge	626	880	877	653	688	817
Erledigungen	1.137	916	835	712	665	678

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Verwaltungsgerichte¹						
Eingänge	51.143	61.577	68.180	140.324	139.541	91.158
Erledigungen	44.445	48.215	58.981	87.196	114.309	98.058
Oberverwaltungsgerichte						
Eingänge	6.740	6.355	11.652	12.260	23.340	23.990
Erledigungen	5.992	6.518	9.484	14.720	19.117	22.150
Bundesverwaltungsgericht²						
Eingänge	652	576	542	1.693	1.467	1.181
Erledigungen	860	557	582	1.512	1.594	1.149

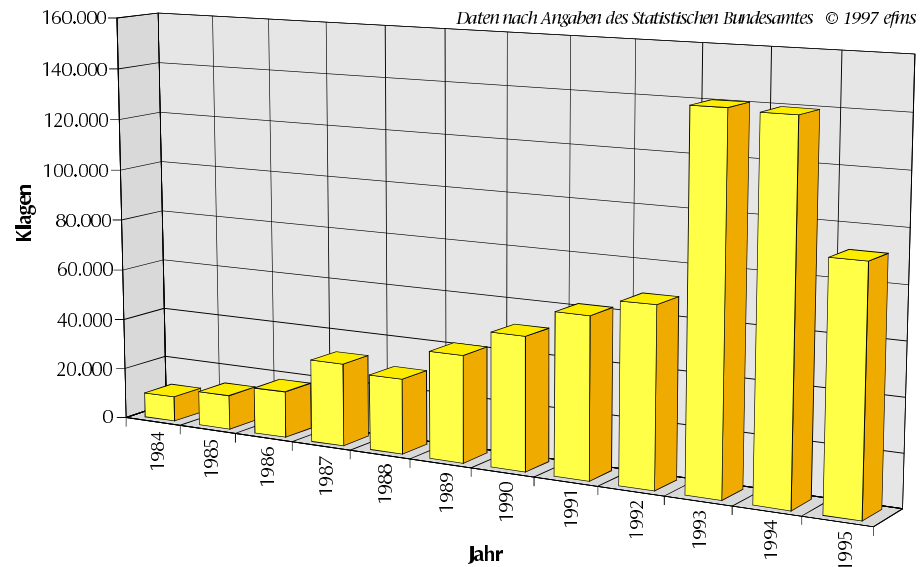
Quelle: StBA (StBA 1990: 7, 69, 111, dass. 1996a: 7, 69, 110f, dass. 1996b: 7, 69, 110f), eigene Zusammenstellung

1) Für die Jahre 1984 bis einschl. 1988 ohne Hessen. Ab 3.10.1990 alte Bundesländer einschließlich Berlin-Ost.

2) Eingänge bzw. Erledigungen beim 9. Revisionssenat, der vor allem mit dem Asylrecht beschäftigt ist.



Abbildung 2.5.6: Klagen bei Verwaltungsgerichten (Asylkammern) in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1995



Kommentar:

Von 1984 bis 1994 gingen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland (bis 1988 ohne Hessen) circa 604.000 Klagen erstinstanzlich bei Verwaltungsgerichten ein. Legt man zugrunde, daß pro Klage durchschnittlich 1,3 bis 1,4 Personen¹² betroffen sind, so ist davon auszugehen, daß zwischen 1984 und 1994 mindestens 785.000 Asylsuchende nach ihrer erstinstanzlichen Ablehnung den Gerichtsweg beschritten; das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat im selben Zeitraum über 1,815 Millionen Anträge entschieden und davon 1,270 Millionen abgelehnt (gesamtdeutsche Zahlen); d.h. die Mehrzahl der im Verwaltungsverfahren abgelehnten Asylsuchenden versuchen das Recht auf politisches Asyl vor Gericht einzuklagen. Nur ein sehr geringer Anteil der Kläger geht bis vor das Bundesverwaltungsgericht.

12) Dieser Zahl liegt eine Angabe des BMIs zugrunde, daß im Ende August 1995 rund 190.000 Asylstreitigkeiten für 277.000 Personen bei Gerichten anhängig waren (Bulletin der Bundesregierung 11. Januar 1996: 14).



Abschiebung von ehemaligen Asylantragstellern:

Asylsuchende, die weder nach [Art.16a GG](#) noch nach den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention ([§51 Abs.1 AuslG](#)) anerkannt wurden, sind prinzipiell *zur Ausreise verpflichtet*.

Die Abschiebung kann aber aus vielerlei Gründen scheitern oder ausgesetzt werden (Duldung):

- aufgrund von *tatsächlichen Abschiebehindernissen*, wie ungeklärter Staatsangehörigkeit, das Fehlen von Ausweispapieren oder bei Transportproblemen sowie

- aufgrund *völkerrechtlicher oder humanitärer* Erwägungen (Gefahr der Folter, Todesstrafe, Menschenrechtsverletzungen, konkreter Gefahr für Leib und Leben, Bürgerkrieg).

Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, obwohl keiner der genannten Gründe vorliegt, so können *Abschiebemaßnahmen* eingeleitet werden. Abschiebungen von abgelehnten Asylsuchenden müssen von den dafür zuständigen Bundesländern bzw. den örtlichen Ausländerbehörden vorgenommen werden. Zur Vorbereitung einer Ausweisung kann bis zu sechs Wochen und zur Sicherung der Abschiebung bis zu 18 Monaten Abschiebehaft von seiten eines Richters angeordnet werden.



Tabelle 2.5.7: Abschiebungen von ehemaligen Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern von 1987 bis 1996

	1987	1988	1989	1990	1991 ²	1992	1993	1994	1995	1996 ¹
Baden-										
Württemberg	266	432	559	1.445	1.789	2.557	5.586	4.674	2.196	2.081
Bayern	170	252	404	756	1.026	1.152	3.135	2.959	1.947	1.822
Berlin	169	144	84	122	155	223	1.398	1.606	809	
Brandenburg	-	-	-	-	15	393	3.167	2.987	1.352	1.025
Bremen	19	10	9	36	89	244	611	583	222	102
Hamburg	619	536	491	793	1.025	1.123	1.957	2.199	1.444	989
Hessen	176	186	247	160	298	318	1.238	1.746	1.323	1.436
Mecklenburg-										
Vorpommern	-	-	-	-	8	95	1.005	1.198	605	327
Niedersachsen	242	308	410	506	735	1.194	3.888	3.215	2.001	1.339
Nordrhein-										
Westfalen	467	605	711	1.243	2.234	1.990	6.627	7.298	4.851	3.250
Rheinland-Pfalz	201	183	283	511	525	555	2.231	1.736	909	785
Saarland	18	30	43	59	123	113	525	536	199	186
Sachsen	-	-	-	-	5	178	2.019	2.854	1.926	758
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	6	315	1.062	860	412	427
Schleswig-										
Holstein	70	107	86	230	199	302	969	773	491	351
Thüringen	-	-	-	-	-	46	747	959	696	775
Gesamt	2.417	2.793	3.327	5.861	8.232	10.798	36.165	36.183	21.383	15.653

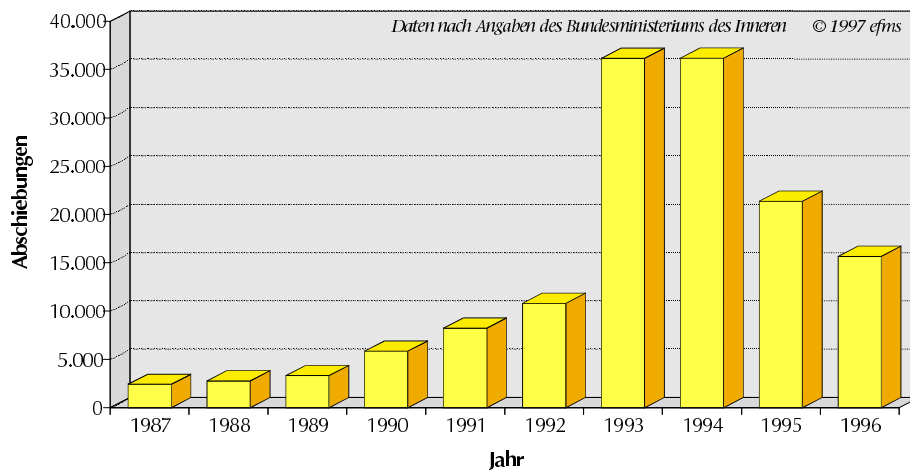
Quelle: Bundesinnenministerium (auf Anfrage, Stand 14. März 1996)

1) Von den Bundesländern für das Jahr 1996 an das BMI bisher gemeldete Zahlen

2) Zahlen ab 1991 für Gesamtdeutschland.



Abbildung 2.5.7: Abschiebungen von ehemaligen Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Deutschland von 1987 bis 1996



Kommentar:

Seit 1987 (bis 1995)¹³ wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 127.000 Menschen abgeschoben, deren Asylanträge abgelehnt worden waren. In den Jahren 1993 und 1994 wurden dabei mit jeweils 36.000 die meisten ehemaligen Asylsuchenden abgeschoben. Im folgenden Jahr wurden dagegen weniger ehemalige Asylsuchende aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben als in den beiden Vorjahren.

¹³) Für das Jahr 1996 liegen die von den Bundesländern gemeldeten Zahlen noch *nicht* vollständig vor.



Verbleib von Asylsuchenden:

Über den Verbleib von Asylsuchenden nach Abschluß des Verfahrens kann nur sehr wenig ausgesagt werden.

Im folgenden soll versucht werden, den Verbleib von Asylsuchenden nach Abschluß des Asylverfahrens grob zu quantifizieren.¹⁴ Seit dem radikalen Ansteigen der Asylzugangszahlen ab dem Jahr 1987 bis Ende 1995 haben 1,83 Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland einen (Erst-)Asylantrag gestellt.¹⁵ Zum Verbleib dieser Personen können folgende Angaben gemacht werden:

1. 125.000 Menschen wurden entweder nach [Art.16\(a\) GG](#) oder [§51 Abs.1 AuslG](#) (sog. kleines Asyl) als [asylberechtigt](#) anerkannt (7%).
2. [Abgeschoben](#) wurden in diesem Zeitraum 130.000 ehemalige Asylsuchende (7%).
3. Erfahrungsgemäß entspricht die Zahl der *kontrollierten freiwilligen Ausreisen* in etwa der Zahl der Abschiebungen (Bulletin der Bundesregierung 11. Januar 1996: 15); das wären auch circa 130.000 Menschen (7%).
4. Ende 1995 lagen noch für 83.000 Asylsuchende (5%) *unerledigte* Verfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und für weitere 277.000 Personen bei deutschen Verwaltungsgerichten (15%) (ebd.: 14).

Subtrahiert man die in Punkt 1 bis 4 genannten Größenordnungen von der Gesamtzahl der Asylantragsteller zwischen 1987 und 1995 (1,83 Millionen), so verbleibt eine *Restgröße* von *circa 1,1 Millionen* Menschen (etwas weniger als 60%), über deren Verbleib nur spekuliert werden kann. Ein kleinerer Teil davon wurde im Gerichtsverfahren anerkannt, einige reisten aus, ohne die deutschen Ausländerbehörden zu benachrichtigen, und andere sind in die *Illegalität* untergetaucht. Ein großer Anteil dieser nicht genau klassifizierbaren Restgröße dürfte in der Bundesrepublik Deutschland als *geduldeter Flüchtling* leben; d.h., daß die Ausreiseverpflichtung prinzipiell erhalten bleibt.

¹⁴ In dieser Schätzung bleiben Todesfälle von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland unberücksichtigt.

¹⁵ Ende 1987 waren noch circa 82.000 Verfahren anhängig, die zu den 1,83 Millionen noch hinzugerechnet wurden. Der Zeitraum 1987 bis 1995 wurde auch deshalb ausgewählt, weil Ende 1995 ähnlich viele Verfahren beim Bundesamt anhängig waren wie 1987 (circa 83.000); etwaige Verzerrungen durch zu große Rückstände werden hiermit weitestgehend ausgeschaltet.



Asyl im internationalen Vergleich:

In verschiedenen Staaten bestehen unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für das Institut des Asyls. So kennt beispielsweise Deutschland ein verfassungsmäßig abgesichertes Grundrecht auf politisches Asyl, während beispielsweise Frankreich Anerkennungen auf der Grundlage der Genfer Konvention ausspricht. Entsprechend unterscheiden sich auch die nationalen statistischen Erfassungsmodi für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Im *internationalen* Kontext sind einige Institutionen mit der Sammlung und Zusammenstellung von Daten zum Thema Asyl und Flüchtlinge beschäftigt¹⁶. Zu nennen wären hier der *UNHCR*, die *Inter-Governmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia* (IGC), *eurostat* sowie die *Economic Commission for Europe der UN* (UN/ECE).

Methodenkritischer Hinweis zu den Tabellen 2.4.8 und 2.4.9:

- In den einzelnen betrachteten Staaten gibt es jeweils unterschiedliche *Definitionen*, *Rechtsgrundlagen* und *Erfassungsmethoden* bezüglich des Asyls. So bleibt beispielsweise meist offen, ob im Ausland gestellte Asylanträge, an der Grenze gestellte Asylanträge (Drittstaatenregelung), Zweit- und Asylfolgeanträge, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge oder Familienmitglieder mitgezählt werden (vgl. *eurostat* 1994: 3). Internationale Vergleiche sind deshalb unter diesen Einschränkungen zu sehen. „Vorsicht ist geboten, wenn einzelstaatliche Daten auf internationaler Ebene benutzt werden (ebd.)“.

¹⁶⁾ Im Jahr 1994 formulierte das Statistische Amt der Europäischen Union Anforderungen für eine international vergleichbare Asylstatistik. Demnach sollten Asylstatistiken „(...) ein realistisches Bild des Weges zeichnen, den ein Asylbewerber wahrscheinlich durchlaufen muß, angefangen vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Augenblick einer endgültigen Entscheidung“ (*eurostat* 1994: 2). Diese Statistik müßte folgende Merkmale umfassen: Art der Aufenthaltsgenehmigung, Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft, Geburtsland und Familienzugehörigkeit des Asylantragstellers. Da Asylverfahren ein oder mehrere Jahre dauern, sollte man Längsschnittuntersuchungen durchführen (vgl. ebd.).

Tabelle 2.5.8: Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1995¹

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Belgien	2.900	3.700	5.300	7.700	6.000	5.100	8.100
Dänemark	800	4.300	8.700	9.300	2.800	4.700	4.600
Deutschland	19.700	35.300	73.900	99.700	57.400	103.100	121.000
Frankreich ²	14.300	15.900	25.800	23.400	24.800	31.600	60.000
Griechenland	450	750	1.400	4.250	6.950	8.400	3.000
Italien	3.000	4.500	5.400	6.500	11.000	1.300	2.200
Niederlande	2.000	2.600	5.700	5.900	13.500	7.500	14.000
Portugal	1.500	400	100	250	450	350	150
Spanien ²	1.400	1.100	2.300	2.300	2.500	3.300	4.000
Vereintes Kgr. ³	4.300	4.200	6.200	5.700	5.900	5.700	16.800
Österreich	5.900	7.200	6.700	8.700	11.400	15.800	21.900
Finnland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	50	50	200
Norwegen	200	300	900	2.700	8.600	6.600	4.400
Schweden	3.000	12.000	14.500	14.600	18.100	19.600	32.000
Schweiz	7.900	7.500	9.700	8.600	10.900	16.700	24.500
Australien ²	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	500
Kanada	5.000	7.100	8.400	23.000	35.000	45.000	19.934
U.S.A. ²	26.091	24.295	16.622	18.889	26.107	60.736	101.679



	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Belgien	13.000	15.200	17.754	26.883	14.340	11.409
Dänemark	5.300	4.600	13.884	14.351	6.651	5.112
Deutschland	193.000	256.000	438.191	322.599	127.210	127.937
Frankreich ²	56.000	46.500	28.872	26.662	26.044	19.085
Griechenland	6.200	2.650	2.000	900		
Italien	4.700	31.700	2.588	1.571	1.834	1.732
Niederlande	21.200	21.600	20.346	35.399	52.516	29.258
Portugal	75	255	686	2.090	767	457
Spanien ²	8.600	8.100	11.700	12.615	10.230	4.429
Vereintes Kgr. ³	38.200	73.400	32.300	28.000	42.200	43.965
Österreich	22.800	27.300	16.200	4.356	5.007	
Finnland	2.500	2.100	3.634	2.023	849	849
Norwegen	4.000	4.600	5.238	12.876	3.379	1.460
Schweden	29.000	27.300	84.018	37.581	18.640	9.046
Schweiz	36.000	41.600	17.960	24.739	16.134	17.021
Australien ²	3.800	17.000	4.114	4.589	4.215	5.251
Kanada	36.735	32.347	37.748	21.066	21.700	25.817
U.S.A. ²	73.637	56.310	101.569	151.788	142.508	147.870

Quelle: IGC (Annual Report), UNHCR (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Die Zahlen vor 1991 sind meist auf 100 gerundet. Die angegebenen Quellen widersprechen sich z.T. geringfügig.

2) Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Zahl der Antragsteller und beinhalten keine Familienangehörigen.

3) Die Zahlen für das Vereinigte Königreich wurden berichtigt und beinhalten - mit Ausnahme 1995 - Familienangehörige.



Abbildung 2.5.8(a): Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1995

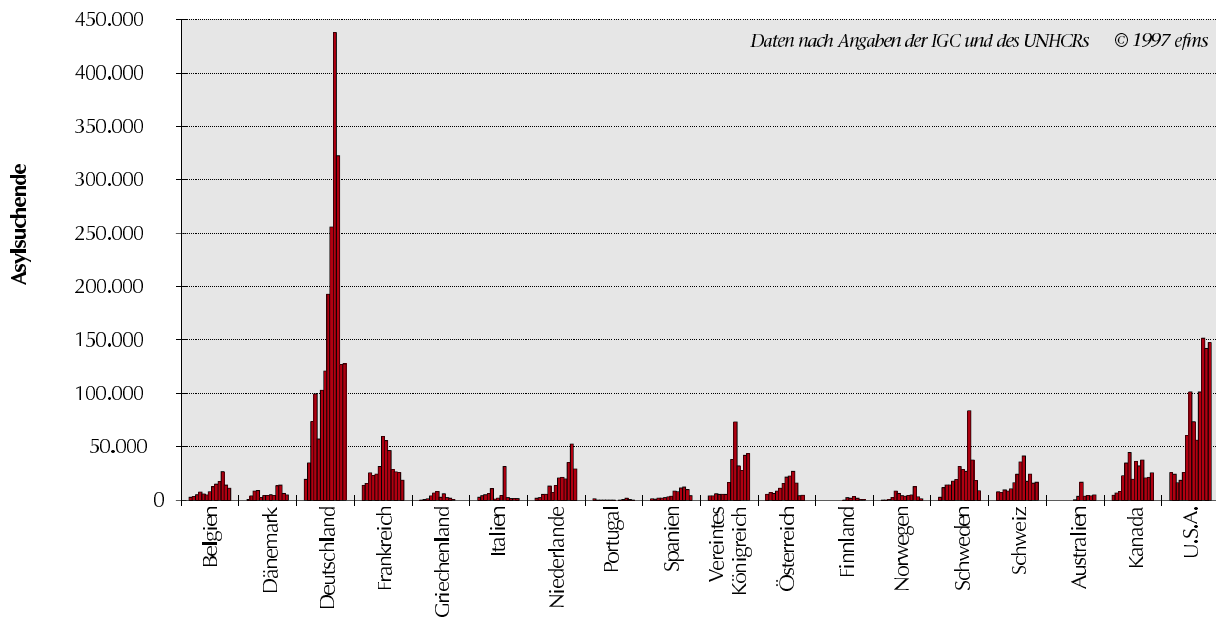


Abbildung 2.5.8(b): Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1995 (kumuliert)

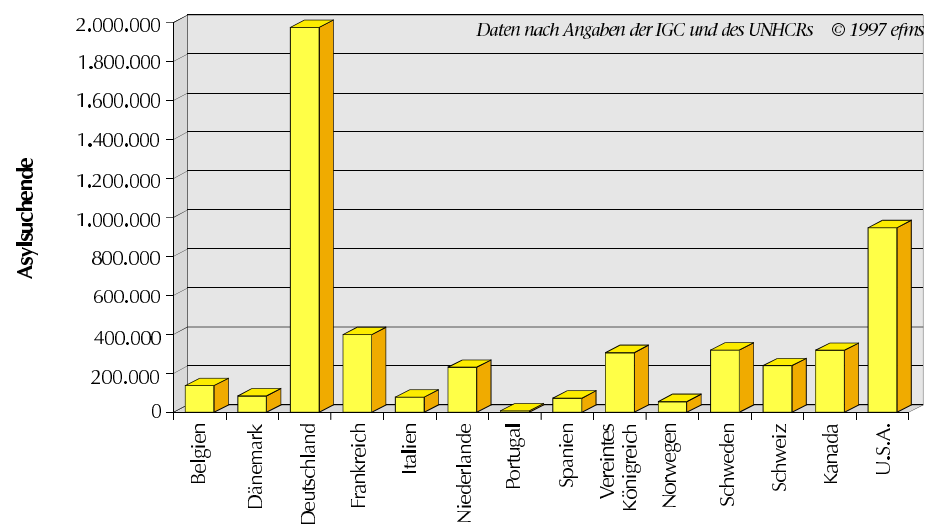
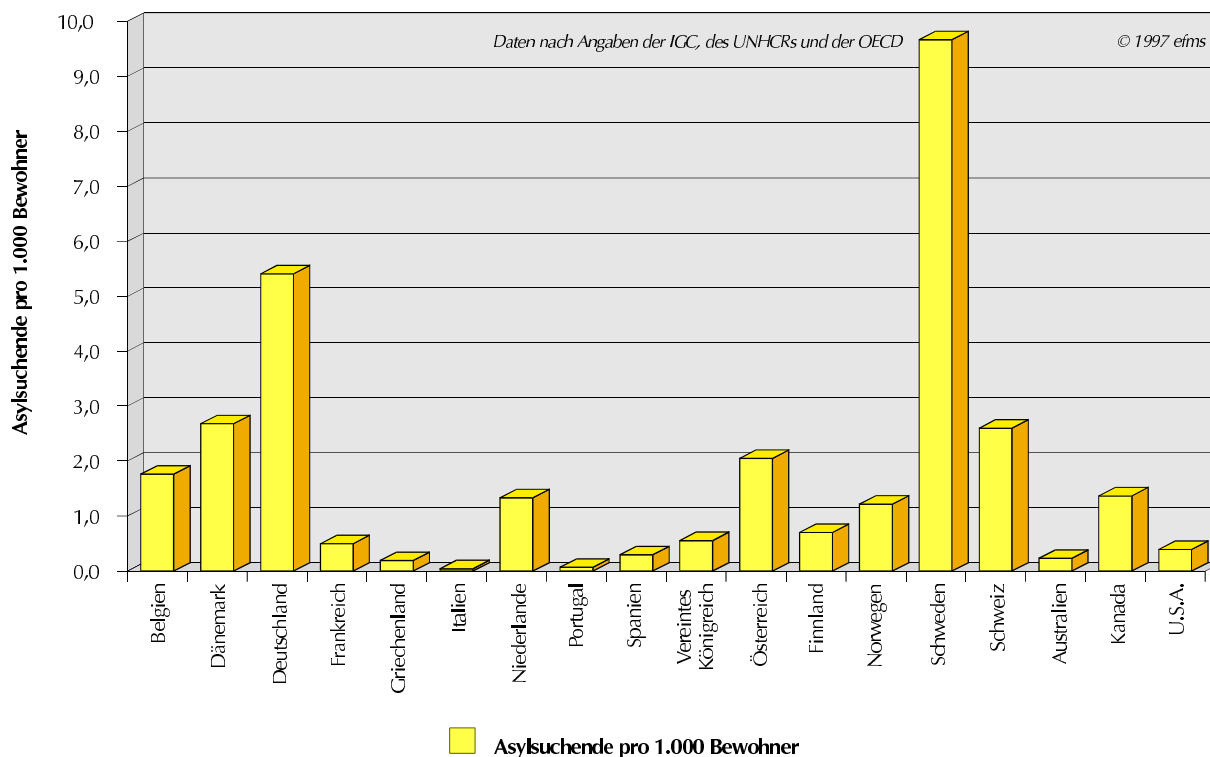




Abbildung 2.5.8(c): Asylsuchende im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in ausgewählten Ländern im Jahre 1992



Kommentar:

Die meisten der wichtigen Asylzielländer (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Schweiz, Kanada und U.S.A.) verzeichneten seit Mitte bis Ende der 80er Jahre einen starken Anstieg an Asylsuchenden. Mit Ausnahme der U.S.A. gingen die Zahlen in den letzten Jahren wieder etwas zurück; Länder wie Deutschland, Schweden, Österreich, Frankreich, Spanien und die Schweiz hatten ihr Asylrecht verschärft. Verglichen mit den anderen Staaten, haben in den letzten 13 Jahren in Deutschland die meisten Menschen Asyl beantragt. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung des jeweiligen Staates (pro Tausend Bewohner) hatte im Jahr 1992 (einem Höhepunkt der Asylmigration in Europa) nur Schweden einen größeren Zugang an Asylsuchenden.



Tabelle 2.5.9: Asylsuchende nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahre 1994

Herkunftsland	Deutsch-land	Frankreich	Niederlande	Verein. Kgr.	Schweden	Schweiz	Kanada	U.S.A.
Bundesrep. Jugoslawien	30.404	1.592	4.106	1.385	2.742	4.124	244	912
Guatemala	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	456	34.853
Türkei	19.118	1.282	618	2.045	305	1.068	101	276
Bosnien-Herzeg.	7.296	k.A.	8.635	k.A.	2.649	3.343	51	171
Rumänien	9.581	4.226	2.762	355	252	113	522	700
El Salvador	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	383	18.659
VR China	k.A.	1.290	874	425	k.A.	k.A.	481	10.944
Sri Lanka	4.813	1.725	1.811	2.350	k.A.	1.487	2.524	142
Somalia	k.A.	217	5.393	1.840	934	881	2.033	77
Iran	3.445	k.A.	6.075	520	147	82	1.498	427
Mexiko	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	260	9.875
Haiti	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	463	9.411
Indien	k.A.	752	114	2.030	k.A.	48	1.171	4.623
Afghanistan	5.642	k.A.	2.547	k.A.	2.527	172	572	157
Pakistan	k.A.	446	184	1.810	k.A.	420	707	3.073
Zaire	K.A.	1.765	2.180	775	k.A.	276	425	k.A.
Nigeria	K.A.	k.A.	143	4.340	k.A.	115	215	1.075
Irak	k.A.	k.A.	2.858	550	1.668	151	254	k.A.
Kroatien	539	k.A.	329	k.A.	5.204	42	82	k.A.
Bulgarien	3.367	k.A.	465	235	k.A.	k.A.	164	338
Algerien	k.A.	2.303	1.321	k.A.	k.A.	303	734	k.A.
Bangladesh	k.A.	k.A.	128	k.A.	k.A.	286	769	3.592
Nicaragua	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	192	4.721
Togo	3.488	k.A.	96	755	162	k.A.	33	k.A.
Cuba	k.A.	K.A.	21	k.A.	1.150	k.A.	155	2.413
Vietnam	3.427	569	14	k.A.	k.A.	k.A.	14	k.A.
Honduras	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	168	3.821
Angola	k.A.	606	1.373	605	k.A.	1.059	32	k.A.
Peru	k.A.	k.A.	12	k.A.	309	k.A.	415	2.206
Ghana	k.A.	k.A.	70	2.035	k.A.	15	243	963
Rußland	K.A.	k.A.	1.104	k.A.	259	k.A.	310	1.629
restl. Länder ¹	36.090	9.271	9.283	20.145	332	2.149	6.029	27.450
Gesamt	127.210	26.044	52.516	42.200	18.640	16.134	21.700	142.508

Quelle: IGC (Annual Report), eigene Zusammenstellung

1) Rubrik wurde errechnet aus der Differenz der Gesamtzahl und den angegebenen Werten.
Die Herkunftsländer für die bei einzelnen Zielländern keine Werte vorliegen (k.A.) sind somit in dieser Rubrik enthalten.



Abbildung 2.5.9(a): Asylsuchende in Frankreich nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

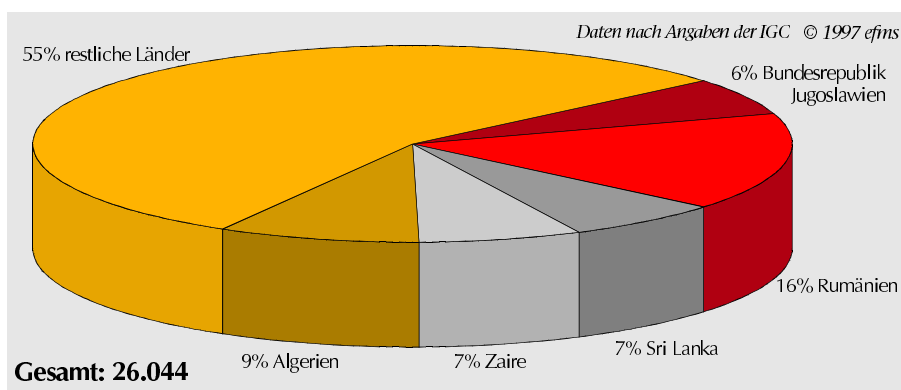


Abbildung 2.5.9(b): Asylsuchende im Vereinten Königreich nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

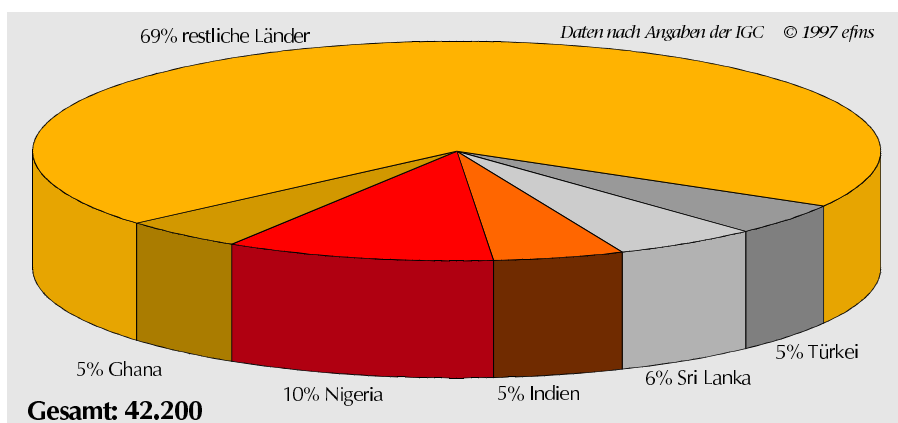


Abbildung 2.5.9(c): Asylsuchende in den Niederlanden nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

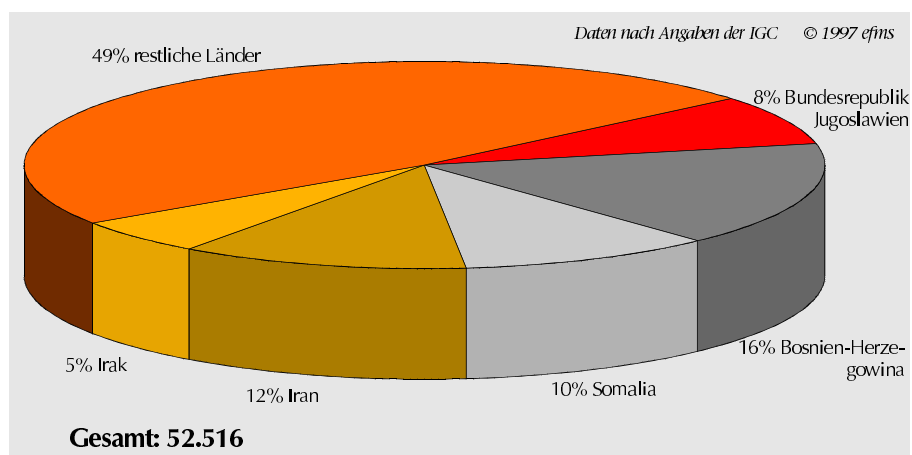




Abbildung 2.5.9(d): Asylsuchende in Schweden nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

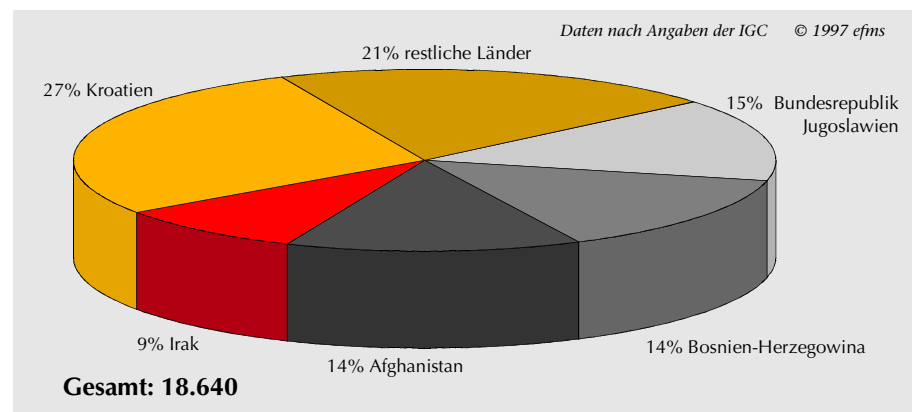


Abbildung 2.5.9(e): Asylsuchende in der Schweiz nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

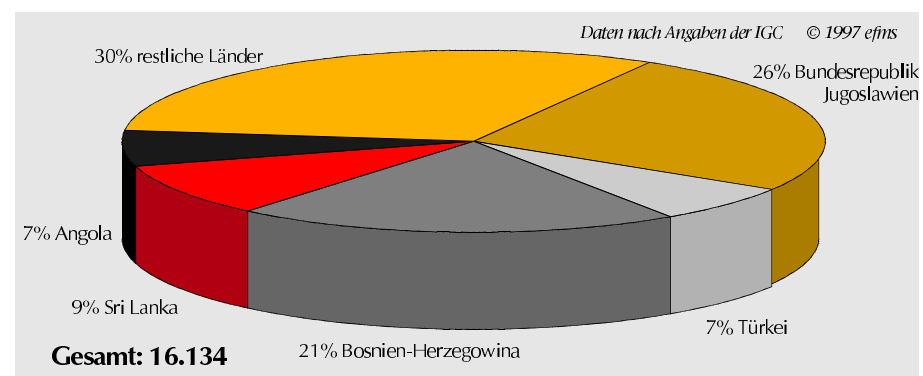
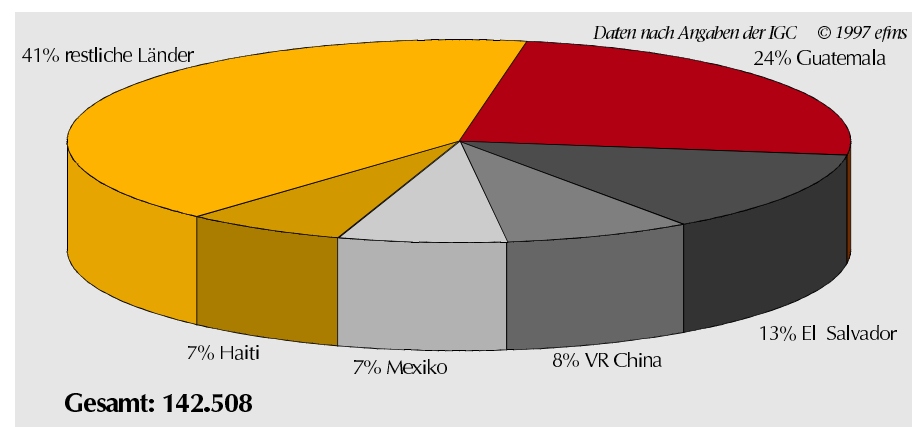


Abbildung 2.5.9(f): Asylsuchende in den U.S.A. nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994





Kommentar:

Die großen Asylzielländer nehmen Asylsuchende aus unterschiedlichen Herkunftsländern auf. In Deutschland dominierten in den letzten Jahren Asylsuchende aus den Gebieten Ost- und Südosteuropas wie dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei und Rumänien (siehe [Tabelle 2.5.2](#)). Dagegen stammen in Großbritannien die meisten Asylsuchenden aus Afrika (Nigeria, Ghana) oder vom indischen Subkontinent (Indien, Sri Lanka, Pakistan). Hauptherkunftsländer der Asylantragsteller in Frankreich sind Menschen aus Rumänien, aus Sri Lanka, Zaire und Algerien. Schweden ist das Zielland vieler Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien; über 50% aller schwedischen Asylsuchenden stammten aus diesem Raum. Ähnlich stellt sich die Situation in der Schweiz dar. Auch hier kommen die meisten Asylantragsteller aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, gefolgt von Flüchtlingen aus Sri Lanka. Gänzlich anders sieht die Herkunftsstruktur der Asylsuchenden in den U.S.A. aus; hier dominieren eindeutig mittel- und südamerikanische Staaten vor der Volksrepublik China.

Auch bei der Asylzuwanderung verweisen die in den einzelnen Ländern jeweils unterschiedlichen Herkunftsstrukturen auf Migrationsketten und Traditionen der Migration. Beispielsweise beantragen in Großbritannien u.a. aufgrund traditioneller Netzwerke tendenziell mehr Personen vom indischen Subkontinent Asyl als in anderen Staaten.



Literatur zu Unterkapitel 2.5:

Asylbewerberzahlen im Jahr 1995, in: **Bulletin der Bundesregierung**, 11. Januar 1996

Bundesministerium des Innern 1993: Aufzeichnungen zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Bundesministerium des Innern 1994: Bericht des Bundesministeriums des Innern über erste Erfahrungen mit den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Neuregelungen des Asylverfahrensrechts – Asylverfahrensbericht 1993, Bonn

Bundesministerium des Innern 1995: Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Fortschreibung des Asyl-Erfahrungsberichts 1993 - Asyl-Erfahrungsbericht 1994, Bonn

Inter-governmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia (IGC) 1995: IGC Overview of Asylum Applications as reported by Participating States, Genf

eurostat 1994: Asylbewerber in der EU: Es bedarf besserer Daten, eurostat-Schnellberichte, Bevölkerung und soziale Bedingungen, 1994/1

von Pollern, Ingo 1981: Die Entwicklung des Asylbewerberzahlen seit 1979, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 1/1981

ders. 1982 bis 1996: Die Entwicklung des Asylbewerberzahlen im Jahre 1981 (jeweils für die vorhergehenden Jahre), in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 2/1982, 2/1982, 2/1984, 2/1985, 2/1986, 1/1987, 2/1988, 1/1989, 1/1990, 2/1991, 1/1992, 1/1993, 1/1994, 2/1995

Statistisches Bundesamt 1990: Verwaltungsgerichte 1988, Arbeitsunterlage, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1996a: Verwaltungsgerichte 1994, Arbeitsunterlage, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 1996b: Verwaltungsgerichte 1995, Arbeitsunterlage, Wiesbaden



2.6 Kontingentflüchtlinge

Boat-people und andere Kontingentflüchtlinge:

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge, die aus humanitären Erwägungen in bestimmter Zahl (Kontingent) im Rahmen *internationaler Hilfsmaßnahmen* aufgenommen werden. Sie haben aufgrund des *Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingent-flüchtlingsgesetz)* vom 22. Juli 1980 einen besonderen Rechtsstatus.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 5. März 1982 in einer Absprache darauf verständigt, die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen aus humanitären Gründen davon abhängig zu machen, daß

- die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland das einzige Mittel ist, Leben und Gesundheit der Betroffenen zu erhalten,
- die Aufnahme im Rahmen einer *internationalen Aktion* erfolgt, an der sich die Bundesrepublik Deutschland aus politischen und humanitären Gründen beteiligt und
- alle Bundesländer der Aufnahme vorab zustimmen.

Die Festlegung einer quantitativen Obergrenze, innerhalb derer einer begrenzten Anzahl von Menschen Schutz gewährt werden soll, erfolgt durch die Innenministerkonferenz. Wenn diese Flüchtlingskontingente ausgeschöpft sind, soll kein Flüchtling mehr aufgenommen werden. Da mit einem späteren Familiennachzug gerechnet wird, bleibt eine bestimmte Zahl an Plätzen im Kontingent dafür frei.

Bisher wurden Menschen aus Südostasien (Vietnam, Laos, Kambodscha), aus Chile, Argentinien und Kuba sowie Kurden aus dem Irak in der Bundesrepublik Deutschland als Kontingentflüchtlinge aufgenommen. Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums ist die Kontingentaufnahme für Chilenen, Argentinier, Kubaner und irakische Kurden abgeschlossen (Stand 31. Dezember 1995).

Der Status der Kontingentflüchtlinge entspricht in etwa dem eines Asylberechtigten (u.a. Ausbildungsförderung, Sprachkurs, Arbeitserlaubnis); sie erhalten eine *unbefristete Aufenthaltserlaubnis*.



Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.6.1:

- Im Vergleich zur amtlichen Zu- und Fortzugsstatistik (siehe Unterkapitel 2.1), welche die gemeldeten *Wohnortwechsel* über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinweg registriert und somit den *Wanderungsfall* mißt (Problem: Mehrfachregistrierung bei mehrmaliger Einreise pro Jahr), handelt es sich hier um eine Statistik, die *personenbezogen* *Zuwanderung* erfaßt.

Tabelle 2.6.1: Einreisen von Kontingentflüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten (Stand 31.12.1995)

Herkunftsgebiete	Kontingentplätze	Einreisen ¹
Südostasien (Boat-people aus Vietnam, Laos und Kambodscha)	38.332	35.464
Chile	2.500	1.456
Argentinien	400	88
Kuba	277	4
Kurden aus dem Irak	87	87
Gesamt	41.596	37.099

Quelle: Bundesministerium des Inneren (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Einreisen bis Ende Dezember 1995.

Kommentar:

Als Kontingentflüchtlinge wurden in der Bundesrepublik Deutschland bisher über 37.000 Menschen aufgenommen (ohne die 72.000 jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion; siehe unten). Die Mehrzahl (über 35.000) der Kontingentflüchtlinge waren sog. Boat-people aus Südostasien, insbesondere aus Vietnam.



Zuwanderung jüdischer Bürger aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion:

Die letzte Regierung der DDR hatte Anfang des Jahres 1990 damit begonnen, russische Juden in einem erleichterten Verfahren einreisen zu lassen. Diese Praxis wurde auch nach der deutschen Wiedervereinigung fortgeführt. Am 9. Januar 1991 wurde in Anlehnung an das *Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge* (*Kontingentflüchtlingsgesetz*) eine Übereinkunft über die Aufnahme *jüdischer Bürger* aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zwischen Bund und Ländern getroffen. Seit dem 15. Februar 1991 gilt das sog. *geordnete Aufnahmeverfahren*; seitdem wurden in den GUS-Republiken sowie im Baltikum Ausreise-Antragsformulare von deutschen Botschaften und Konsulaten an ausreisewillige Juden verteilt. Den jüdischstämmigen Zuwanderern, die vor diesem Termin einreisten, wurde ebenfalls die Rechtsstellung nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz gewährt.

Ziel dieser neuen Regelung ist die Zusammenführung jüdischer Familien und die humanitäre Regelung von Härtefällen; auch dem Gesichtspunkt der Erhaltung der *Lebensfähigkeit der jüdischen Gemeinden* in der Bundesrepublik Deutschland wird politische Bedeutung beigemessen. Dabei wurde auf eine zahlenmäßige *Kontingentierung verzichtet*. Bevor die Einreise gestattet wird, findet eine Prüfung des jeweiligen *Einzelfalles* statt.

Nach Auskunft der zuständigen Stellen im Bundesinnenministerium (das Bundesverwaltungsamt erfaßt den Zuzug) waren zum Stand vom 31. Mai 1997 63.568 *Personen* im „geordneten Verfahren“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Hinzu kommen 8.535 *Personen*, die vor Beginn bzw. außerhalb des geordneten Verfahrens (Stichtag: 10. November 1991) zugezogen waren. Insgesamt erhielten bis 15. Mai 1997 somit mehr als 72.000 *Personen* jüdischer Abstammung eine Erlaubnis zur Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland.¹

In entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes können die jüdischen Emigranten nach erfolgter Einreise an einem sechsmonatigen deutschen Sprachkurs teilnehmen; die Kosten dafür trägt der Bund. Daneben kommt der Bund auch für das Eingliederungsgeld auf, das die Emigranten in den ersten sechs Monaten erhalten.

1) Dabei reisten im Jahr 1994 8.911, 1995 15.181 und 1996 15.959 Personen ein.





2.7 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland:

Im Zuge der Asylrechtsänderung, die am 1. Juli 1993 in Kraft trat, wurde im Ausländergesetz ein spezieller Rechtsstatus für *Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge* (§32a AuslG) außerhalb des Asylverfahrens geschaffen. Diesen Flüchtlingen soll in der Bundesrepublik Deutschland *vorübergehender Schutz* gewährt werden, bis der Krieg oder Bürgerkrieg in ihrem Herkunftsland beendet ist. Nach gängiger Rechtsauffassung haben sie mehrheitlich keinen Anspruch auf politisches Asyl nach Art. 16a GG (siehe [Unterkapitel 2.5](#)). Das Gesetz sieht vor, daß Bund und Länder sich einvernehmlich über die Aufnahme von Flüchtlingen aus einem bestimmten Gebiet verständigen. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge sollen eine *Aufenthaltsbefugnis* für die Dauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Verlängerung) erhalten und dürfen nach Maßgabe der arbeitserlaubnisrechtlichen Bestimmungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der eigens für Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge eingerichtete Rechtsstatus fand bisher allerdings noch keine rechtliche Anwendung, da eine Einigung zwischen Bund und Ländern über Fragen der Finanzierung aussteht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zahlreiche Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Sie leben meist mit einem relativ ungesicherten aufenthaltsrechtlichen Status im Bundesgebiet: die Mehrzahl hat eine *Duldung* gemäß §54 AuslG (Aussetzung der Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen); andere haben die günstigere *Aufenthaltsbefugnis*.¹ Für viele Flüchtlinge aus den umkämpften Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten wurde von ihren in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten oder Bekannten eine *Verpflichtungserklärung* gemäß §84 AuslG zur Übernahme aller mit dem Aufenthalt verbundenen Kosten ausgesprochen.

Eine *Asylantragstellung* durch Flüchtlinge aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten hat nach gängiger Rechtsauffassung wenig Aussichten auf Erfolg, dennoch stellten zwischen 1993 und 1995 mehr als 30.000 Personen aus Bosnien-Herzegowina einen Asylantrag (siehe [Tabelle 2.5.2](#)). In der Presse und Fachöffentlichkeit wurde in diesem Zusammenhang häufig berichtet, daß die Gemeinden aufgrund der mit dem Rechtsstatus einhergehenden finanziellen Belastungen

1) Laut Angaben der Bundesregierung zur Großen Anfrage vom 26.06.1996 hatten am 31.03.1995 circa 226.000 von 288.000 bosnischen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen eine Duldung nach §54 AuslG; das sind circa 80% aller Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge – ohne Berücksichtigung derer, die einen Asylantrag gestellt haben (BTag Drs. 13/5065: 58, Anlage 5).



Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in Asylverfahren „drängen“ würden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in Fällen, in denen politisches Asyl beantragt wurde, bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrages von Dayton auf eine Entscheidung verzichtet (Ruhenerlaß) und auch hier einen Abschiebeschutz gemäß §54 AuslG ausgesprochen (vgl. Bundesministerium des Innern 1993: 50f).²

Die größte Gruppe der Flüchtlinge aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien stammt aus Bosnien-Herzegowina. Darüber hinaus beantragten Menschen aus Serbien und dem Kosovo politisches Asyl in der Bundesrepublik Deutschland (siehe [Unterkapitel 2.5](#)). Während des kroatisch-serbischen Krieges (1991 bis 1993) fanden auch zahlreiche Kroaten Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland. Laut Auskunft des Bundesministeriums des Innern vom 9. Oktober 1996 dürfte von den ursprünglich rund 100.000 kroatischen Flüchtlingen der größte Teil im Rahmen der 1994 begonnen Rückführung in die Heimat zurückgekehrt sein.³ Das Bundesministerium des Innern merkt dazu allerdings an, daß genaue Angaben der Bundesländer hierüber nicht vorlägen.⁴

Es gibt *keine zentrale bundeseinheitliche statistische Erfassung* der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge. Laut schriftlicher Auskunft des Bundesministerium des Innern vom 9. Oktober 1996 können keine weiteren Angaben zu Geschlecht, Alter etc. dieser Personengruppe gemacht werden. Wie auch aus nachfolgenden Ausführungen deutlich wird, ergibt die Datenlage bezüglich der Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien kein konsistentes Gesamtbild; die von den Bundesländern angegebenen Zahlen sind teilweise lückenhaft und aufgrund unterschiedlicher Kategorienbildung nur bedingt miteinander vergleichbar (vgl. Antwort zur Großen Anfrage vom 26.06.1996 in BT-Tag Drs. 13/5065: 7f).

2) Laut Bundesinnenministerium liegen keine konkreten Erkenntnisse darüber vor, „(...) ob Gemeinden Flüchtlinge in das Asylverfahren drängen (...). Auch wenn eine solche Vorgehensweise wegen der damit verbundenen Verteilungs- und Kostenregelung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt zu berücksichtigen, daß auch Bürgerkriegsflüchtlinge selbst aus unterschiedlichen Gründen auf die Durchführung eines Asylverfahrens nicht verzichten wollen“ (Bundesministerium des Inneren 1993: 50f).

3) Ähnlich lautend auch die Auskunft der Bundesregierung zur Großen Anfrage vom 26.06.1996 (BTag Drs. 13/5065: 7).

4) Nach Angaben des Baden-Württembergischen Innenministeriums lebten zum Stand vom 1. Januar 1996 noch 1.296 kroatische Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in diesem Bundesland (vgl. BTag Drs. 13/5065: 7). In Bayern waren dies zum 31.03.1996 circa 3.000 Personen, in Hessen zum 30.9.1995 138 Personen (eigene Befragung der Länderinnenbehörden).



Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 2.7.1:

- Die Zahlen der Tabelle 2.7.1 (Spalte 1 und 2) beinhalten nicht die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die einen *Asylantrag* gestellt haben. Rechnet man diese 30.000 Personen im Asylverfahren hinzu, so erhält man eine Gesamtzahl von etwas mehr als 320.000 Bosniern, die in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn des Jahres 1995 Schutz gesucht hatten. Insgesamt zeigen sich bei Sichtung der zur Verfügung stehenden statistischen Materialien Widersprüchlichkeiten und Inkonsistenzen; Zweifel an den genauen Größenordnungen sind deshalb angebracht.

- Unmittelbar nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens traten zudem *Unklarheiten bezüglich der Staatsangehörigkeit* der Flüchtlinge auf: Teilweise hatten sie noch die alte jugoslawische Staatsbürgerschaft, oder die wechselnden Grenzverläufe während des Krieges verhinderten eine eindeutige staatsbürgerliche Zuordnung.

- Hinzu kommt, daß sich eine nicht näher bestimmbare Zahl an *amtlich nicht registrierten* Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten dürfte. In den Jahren 1993 bis 1995 wurden jährlich mehrere Tausend Personen mit einer Staatsangehörigkeit einer der Nachfolgestaaten Jugoslawiens an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen beim Versuch der illegalen Einreise aufgegriffen (siehe Unterkapitel 2.8, insbes. [Tabelle 2.8.3](#)).



Tabelle 2.7.1: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nach Bundesländern 1995 und 1996

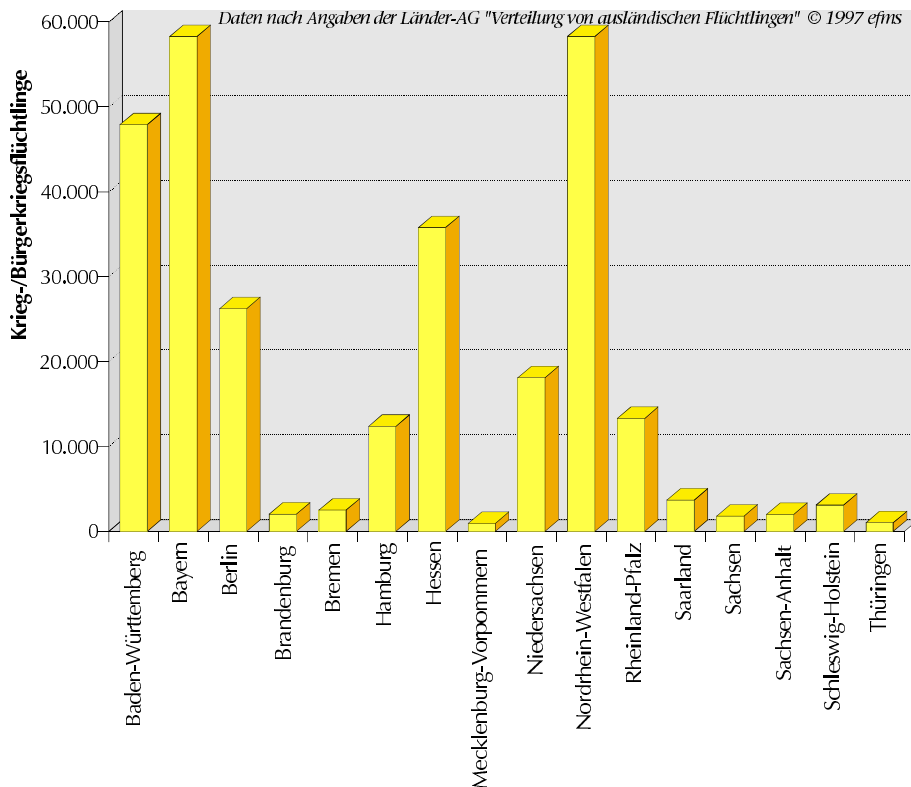
Bundesland	1995 ¹	1996 ²	1996 ³
Baden-Württemberg	47.943	52.954	60.000
Bayern	58.323	64.700	71.000
Berlin	26.238	30.000	32.000
Brandenburg	2.039		2.000
Bremen	2.515	865	3.000
Hamburg	12.373		12.500
Hessen	35.795	31.265	35.000
Mecklenburg-Vorpommern	939	1.045	1.000
Niedersachsen	18.100		23.000
Nordrhein-Westfalen	58.320		75.000
Rheinland-Pfalz	13.323		17.500
Saarland	3.703	4.500	4.000
Sachsen	1.786	1.767	2.000
Sachsen-Anhalt	2.006		2.000
Schleswig-Holstein	3.100	4.000 - 4.500	4.000
Thüringen	1.025		1.000
Bundesrep. Deutschland	287.528		345.000

Quelle: Länder AG "Verteilung von ausländischen Flüchtlingen" (BTg Drs. 13/5065: 58), Länderbehörden, Auswärtiges Amt, eigene ZS.stellung

- 1) Länderumfrage aufgrund des Beschlusses der Länder-AG „Verteilung ausländischer Flüchtlinge“ vom 19. Juni 1995. Stand zum 31.03.1995. Für Schleswig-Holstein Stand zum 30.4.1995.
- 2) Eigene Befragung der Länderinnenbehörden vom Juni 1996, wobei 7 Bundesländer keine Antwort gaben. Stichtag für Baden-Württemberg war der 1.4.1996, für Bayern der 31.3.1996, für Berlin Stand Mai 1996, für Bremen der 31.12.1995, für Hessen der 30.9.1996, für Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern der 31.5.1996. Die saarländischen Behörden nennen keinen Bezugszeitpunkt. Für Schleswig-Holstein Zahlen zum Anfang des Jahres 1996; diese Zahl beinhaltet zusätzlich Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien und aus der Bundesrepublik Jugoslawien.
- 3) Daten vom Bundesministerium des Inneren am 9. Oktober 1996 auf Anfrage erhalten. Als Quellen werden die Länderbehörden und das Auswärtige Amt genannt. Stand zum Januar 1996. Es ist unklar, ob diese Zahlen die 30.000 bosnischen Asylsuchenden mitbeinhalten.



Abbildung 2.7.1: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nach Bundesländern zum 31. März 1995 (ohne Asylantragsteller)



Kommentar:

In der Bundesrepublik Deutschland lebten in den Jahren 1995 und 1996 circa 300.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, wobei sich diese über die Bundesländer sehr ungleich verteilten. Man erkennt, daß die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern zu ihrer Bevölkerungsgröße überproportional viele Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufgenommen haben.



Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in westlichen Industrienationen:

Laut Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) haben auch andere Staaten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Die überwiegende Mehrzahl dieser Flüchtlinge stammt aus Bosnien-Herzegowina.

Methodenkritischer Hinweis zu Tabelle 2.7.2:

- In den einzelnen betrachteten Staaten gibt es jeweils unterschiedliche *Definitionen*, *Rechtsgrundlagen* und *Erfassungsmethoden* in Bezug auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge. Aus der Darstellung – basierend auf Angaben des UNHCR – geht nicht hervor, ob Flüchtlinge miterfaßt wurden, die in den einzelnen Staaten den Weg des Asylverfahrens beschritten, oder ob sie im Rahmen spezieller Verfahren einreisten.

Tabelle 2.7.2: (Bürger-)Kriegsflüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien nach Zielland (Schätzung des UNHCR, Stand März 1995)

Zufluchtsland	absolut	in v. Hd.
Deutschland	350.000	47,6
Italien	54.600	7,4
Österreich	52.000	7,1
Schweden	48.500	6,6
Niederlande	45.000	6,1
Schweiz	32.100	4,4
Türkei	30.000	4,1
Dänemark	17.500	2,4
Frankreich	15.900	2,2
Australien ¹	14.000	1,9
U.S.A. ²	12.820	1,7
Kanada	11.640	1,6
Norwegen	11.000	1,5
Ungarn	8.900	1,2
Großbritannien	7.000	1,0
restliche Länder	24.010	3,3
Gesamt:	734.970	100,0

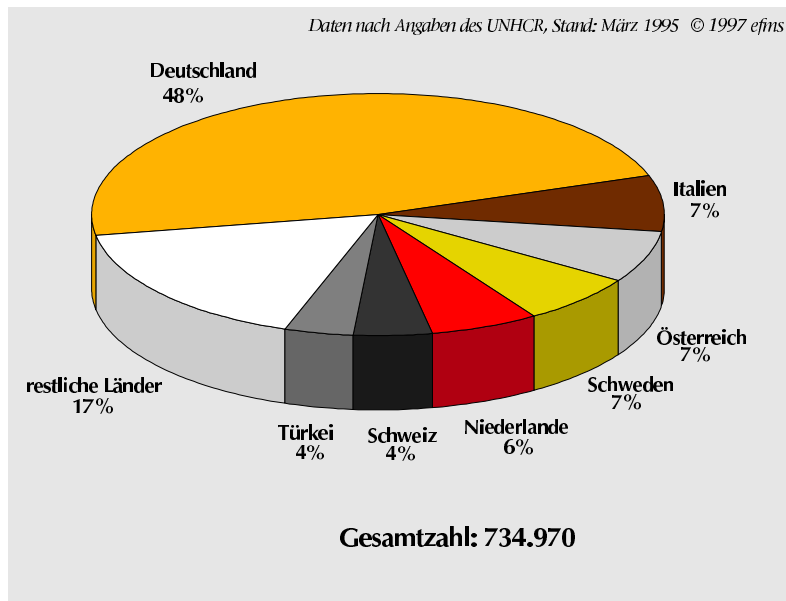
Quelle: UNHCR (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Zahl beinhaltet auch Einwanderer.

2) Zahl beinhaltet Einwanderer, Asylsuchende und Fälle von vorläufigem Schutz.



Abbildung 2.7.2: (Bürger-)Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Zielland (Schätzung des UNHCR, Stand März 1995)



Kommentar:

Die Bundesrepublik Deutschland hat, in absoluten Zahlen betrachtet, die meisten Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Kleinere europäische Länder wie Österreich, die Niederlande, Schweden und die Schweiz haben jeweils mehr Flüchtlingen Schutz geboten als Frankreich und Großbritannien (22.300) zusammen; diese vier erstgenannten Staaten gewährten insgesamt 177.500 Menschen einen zeitlich befristeten Aufenthalt.

Stellt man die Bevölkerungsgröße dieser Staaten in Rechnung, so zeigt sich, daß Österreich mit sechs Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen pro Tausend Bewohner die meisten Menschen aufgenommen hat. In Schweden und in der Schweiz kommen auf Tausend Einwohner jeweils circa fünf Flüchtlinge vom Balkan (Schweden: 5,5, Schweiz: 4,6); in der Bundesrepublik Deutschland sind es 4,3.



Literatur zu Unterkapitel 2.7:

Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, 26.06.1996, BTag Drs. 13/5065:
Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller, Volker Beck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Bundesministerium des Innern 1993: Bericht des Bundesministeriums des Innern über erste Erfahrungen mit den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Neuregelungen des Asylverfahrensrechts



2.8 Illegale Migration

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit Migranten *ohne legalen ausländerrechtlichen Status*; das gemeinsame Kennzeichen dieser sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Menschen ist also – trotz der unten skizzierten Vielfalt der Lebenslagen – , daß sie keinen gültigen Aufenthaltstitel oder eine ausländerrechtliche Duldung besitzen. Dieser fehlende rechtliche Status ist weitestgehend bestimmend für ihre gesamte Lebensführung.¹

In der öffentlichen Debatte werden häufig Größenordnungen zur Zahl der Migranten ohne Aufenthaltsrecht genannt. Diesen Schätzungen ist mit großer Skepsis zu begegnen, da nicht dargelegt wird, auf welchen Annahmen die genannten Zahlen basieren. Dabei liegt es im *Wesen der Illegalität* begründet, daß die betreffenden Personen versuchen, sich der staatlichen Aufdeckung und damit auch der amtlich-statistischen Erfassung zu entziehen.

Hinzu kommt, daß es sich bei dieser Population um eine äußerst *heterogene* und schwer faßbare Gruppe handelt. Aufgrund der unterschiedlichen *Zugangswege und -arten* sowie der *unterschiedlichen Motive und Ursachen*, die Personen in die Illegalität treiben, ist von einer breitgefächerten *Vielfalt an illegalen Lebensformen* auszugehen. So lassen sich beispielsweise folgende unterschiedliche *Typen* feststellen (vgl. Lederer/Nickel 1997: 18ff):

- *Zugewanderte Arbeitssuchende* sind häufig im Baugewerbe, in der Industrie- und Gebäudereinigung und in der Landwirtschaft (illegal) beschäftigt und kommen vorwiegend aus ökonomischen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland;

- *Ehemalige Werkvertragsarbeitnehmer* reisen in zahlreich dokumentierten Fällen nach Ablauf der für die Beschäftigung vorgesehenen Aufenthaltsdauer wieder ein oder verbleiben gleich zur erneuten illegalen Beschäftigungsaufnahme im Land;

- *Abgelehnte und zur Ausreise verpflichtete Asylsuchende oder Flüchtlinge*, die „untertauchen“ konnten;

- *Familienangehörige ohne Nachzugsberechtigung* (von Drittstaatsangehörigen und Asylsuchenden); hier handelt es sich beispielsweise um Kinder von ausländischen Migranten, die über 16 Jahre alt sind;

¹⁾ Deshalb wird hier auch im folgenden am Begriff der illegalen Migration festgehalten und nicht der Terminus irreguläre (offizieller Sprachgebrauch der Vereinten Nationen), unkontrollierte oder undokumentierte Migration verwandt; der Begriff illegal soll aber nicht in einem pejorativen Sinne verstanden werden.



- *Ausländer*, die nach einer *Scheidung* von einem deutschen Ehepartner ihren Aufenthaltsstatus verlieren, wenn sie weniger als drei Jahre mit ihm verheiratet waren, und einer Ausreiseaufforderung nicht nachkommen;

- Frauen, die ohne Visum zur Ausübung von *Prostitution* einreisen oder auch zwangsweise eingeschleust werden;

- *Studenten* oder *Touristen* mit einer für die Dauer des Studiums *befristeten Aufenthaltsgenehmigung*, die nach deren Ablauf unerlaubterweise im Land verbleiben.

Es kann also festgehalten werden, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland ein weites *Spektrum illegaler Zuwanderungsarten* mit z.T. äußerst komplexen kollektiven Mustern entwickelt hat. Es ist – beim Stand der Datenlage – ausgeschlossen, den zahlenmäßigen Bestand der im Lande lebenden „*Illegalen*“ zu schätzen. Dennoch sollte unter Zuhilfenahme einiger Indikatoren dauerhaft beobachtet werden, ob sich *Entwicklungstendenzen* bei der illegalen Migration ablesen lassen.² Es bleibt also zu fragen, ob und in welchem Maße das Phänomen der Illegalität nach Öffnung der Grenzen (zum Osten und Westen) in den letzten Jahren zahlenmäßig zu- bzw. abgenommen hat. Im folgenden werden daher einige in diesem Zusammenhang nützliche Indikatoren analysiert.

Aufgriffe an deutschen Grenzen:

Personen, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, reisen auch häufig illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Illegalität kommt so durch *illegale, nicht-registrierte Grenzübertritte* (z.B. über die grüne Grenze) zustande. Für die Bewachung der deutschen Grenzen ist hauptsächlich der Bundesgrenzschutz verantwortlich; er übernimmt auch die statistische Erfassung illegaler Grenzübertritte.

Methodenkritische Hinweise zu den Tabellen 2.8.1 bis 2.8.3:

- Die *Effektivität* der Grenzkontrollen hat sich im Laufe der Zeit verändert. Durch verstärkten *Personaleinsatz*, durch die technische Ausrüstung (z.B. Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras) und durch die Art sowie die Zahl der Kontrollen kann die Wirksamkeit der Grenzüberwachung beeinflusst werden. Beispielsweise wurde an der Ostgrenze die Zahl der Grenzschützer seit 1993 um 2.000 auf 5.300 Mann erhöht. Damit mißt obiger Indikator auch die Intensität der Kontrollen der Grenzpolizeien.

2) Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen, sondern können nur Hinweisgeber bezüglich einer längerfristigen Entwicklung sein.



- Außerdem ist hier auf den engen Zusammenhang zwischen illegaler Einreise und *Asylantragstellung* zu verweisen. Vor der Asylrechtsänderung des Jahres 1993 reisten Asylantragsteller häufig illegal ein und stellten bei einem Aufgriff einen Asylantrag. Seit der Asylrechtsänderung führt dieses Vorgehen unwillkürlich zu einer sofortigen Rückschiebung in den Nachbarstaat, über den der Asylsuchende nachweislich eingereist war (Drittstaatenregelung; siehe [Unterkapitel 2.5](#)).³ Bei Betrachtung der Asylzugangszahlen kann konstatiert werden, daß bis zum Jahr 1993 der Indikator „Aufgriffe an den Land- und Seegrenzen“ in hohem Maße von der Asylproblematik überlagert war.

- Aus den Zahlen geht nicht hervor, wieviele der Aufgegriffenen bereits *mehrfach* versucht haben, die Grenze zu überwinden und daran gescheitert sind (Zahl der Mehrfachversuche). Benötigt beispielsweise eine Person zwanzig Versuche, die Grenze zu überwinden, so wird sie auch genauso häufig registriert. Rückschlüsse auf die Zahl der Personen, die diese Form der illegalen Einreise unternehmen, sind daher nur sehr bedingt möglich.

Tabelle 2.8.1: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 1995

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Land- und Seegrenzen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604
Luftweg ¹	13.067	10.967	13.521	17.993	21.983	13.606
Zurückschiebungen ²	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673

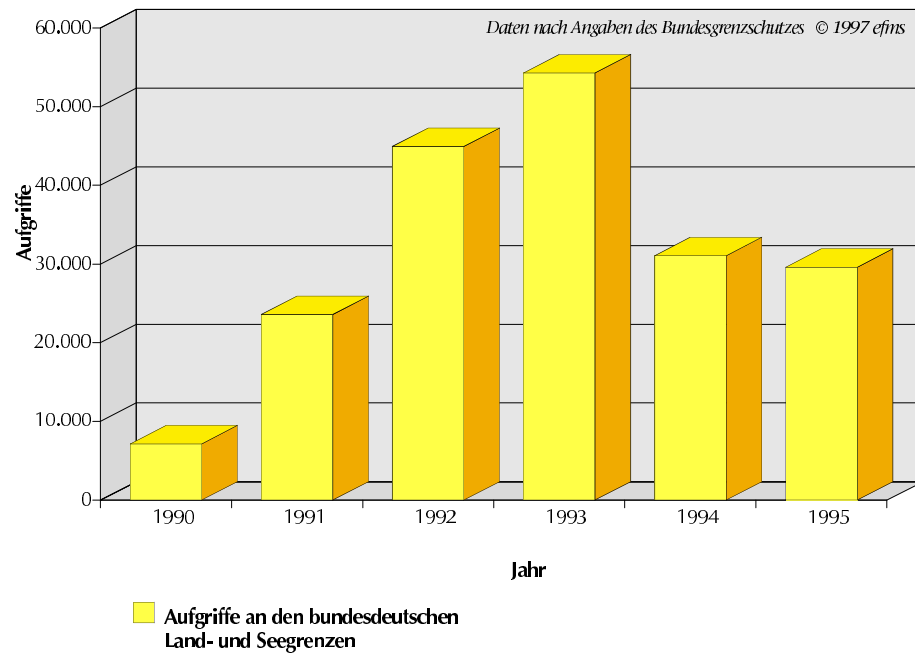
Quelle: Bundesgrenzschutz (BMI 1994, *dass.* 1995a, *dass.* 1996), BMI (BMI 1995b: 8f), eigene Zusammenstellung

- 1) Die Aufgriffe auf den Flughäfen werden nicht als illegale Einreise betrachtet, da keine Grenzkontrollen passiert werden und der Einreisende nicht das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betritt; daher Zurückweisung.
Die Kategorie beinhaltet Ausländer (keine EU- und EWR-Angehörigen), die „ohne erforderliche Grenzübertrittsdokumente auf dem Luftweg“ befördert wurden.
- 2) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines illegalen Aufenthaltes. Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

3) Die Zurückweisung ist sofort möglich, da das Asylverfahrensgesetz (seit 1. Juli 1993) den Bundesgrenzschutz mit der praktischen Umsetzung des Asylrechtes an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland betraut; aufgrund der Drittstaatenregelung dürfen aufgegriffene illegal Eingereiste (Asylsuchende) im grenznahen Bereich (bis 30 Kilometer hinter der Grenze) zurückgeschoben werden.



Abbildung 2.8.1: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 1995



Kommentar:

Im Jahr 1995 konnten der Bundesgrenzschutz, die Bayerische Grenzpolizei, die Wasserschutzpolizei und der Zoll an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen (grüne und blaue Grenzen) rund 30.000 Aufgriffe von illegalen Einreisenden registrieren; 1993 wurden noch fast doppelt soviele Aufgriffe getätigt. Dennoch haben sich die Zahlen der festgestellten illegalen Grenzübertritte durch ausländische Staatsangehörige im Zeitraum von 1990 bis 1995 mehr als vervierfacht.



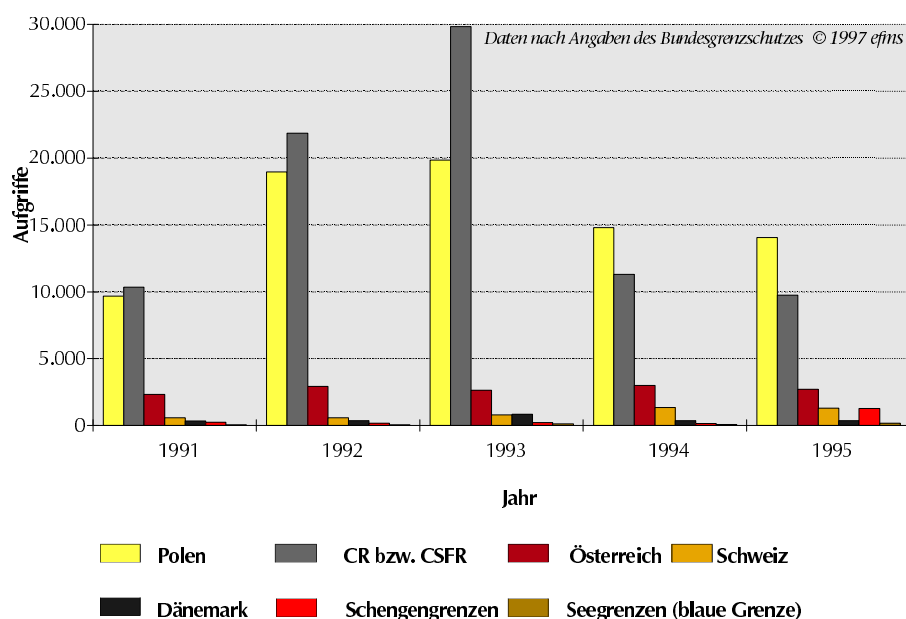
Tabelle 2.8.2: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den Abschnitten der deutschen Grenzen von 1991 bis 1995

Grenzabschnitte	1991	1992	1993	1994	1995
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049
Tschechische Republik ²	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730
Österreich	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699
Schweiz	589	585	783	1.334	1.318
Dänemark	344	372	840	381	362
Schengengrenzen	249	174	212	161	1.268
Seegrenzen (blaue Grenze)	59	58	132	73	178
Gesamt (ohne Luftgrenzen)	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604
Luftweg¹	10.967	13.521	17.993	21.983	13.606

Quelle: BMI (BMI 1995a: 9), Bundesgrenzschutz (BMI 1996), eigene Zusammenstellung

1) „Ohne erforderliche Grenzübertrettsdokumente auf dem Luftweg beförderte Ausländer“; ohne EU- und EWR-Staatsangehörige.
2) In den Jahren 1991 und 1992 CSFR.

Abbildung 2.8.2: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den Abschnitten der deutschen Grenzen von 1991 bis 1995





Kommentar:

Die Brennpunkte der illegalen Einreise befinden sich an der deutsch-polnischen sowie an der deutsch-tschechischen Grenze. Im Jahr 1993 wurden neun von zehn illegal (und erkannt) eingereisten Ausländern an den bundesdeutschen Ostgrenzen aufgegriffen (91,5%); 1995 sank der Anteil auf 80 von Hundert. Dagegen nahmen die erkannten illegalen Einreisen über Österreich und die Schweiz auf über 4.000 zu (13,6% aller Aufgriffe).

Tabelle 2.8.3: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 1995¹

Staatsangehörigkeit ²	1991	1992	1993	1994	1995
Albanien	398	377			
Afghanistan		549			890
Armenien				656	1026
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115
CSFR	423				
Jugoslawien ³	269	4.399	17.670	5.922	2917
Makedonien				790	1.015
Polen	335			497	862
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197
Rußland			791	677	
(ehem.) UdSSR	205		1.069		
Türkei	898	1.039	760	718	1.720
Ukraine			720	936	
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604

Quelle: Bundesgrenzschutz (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

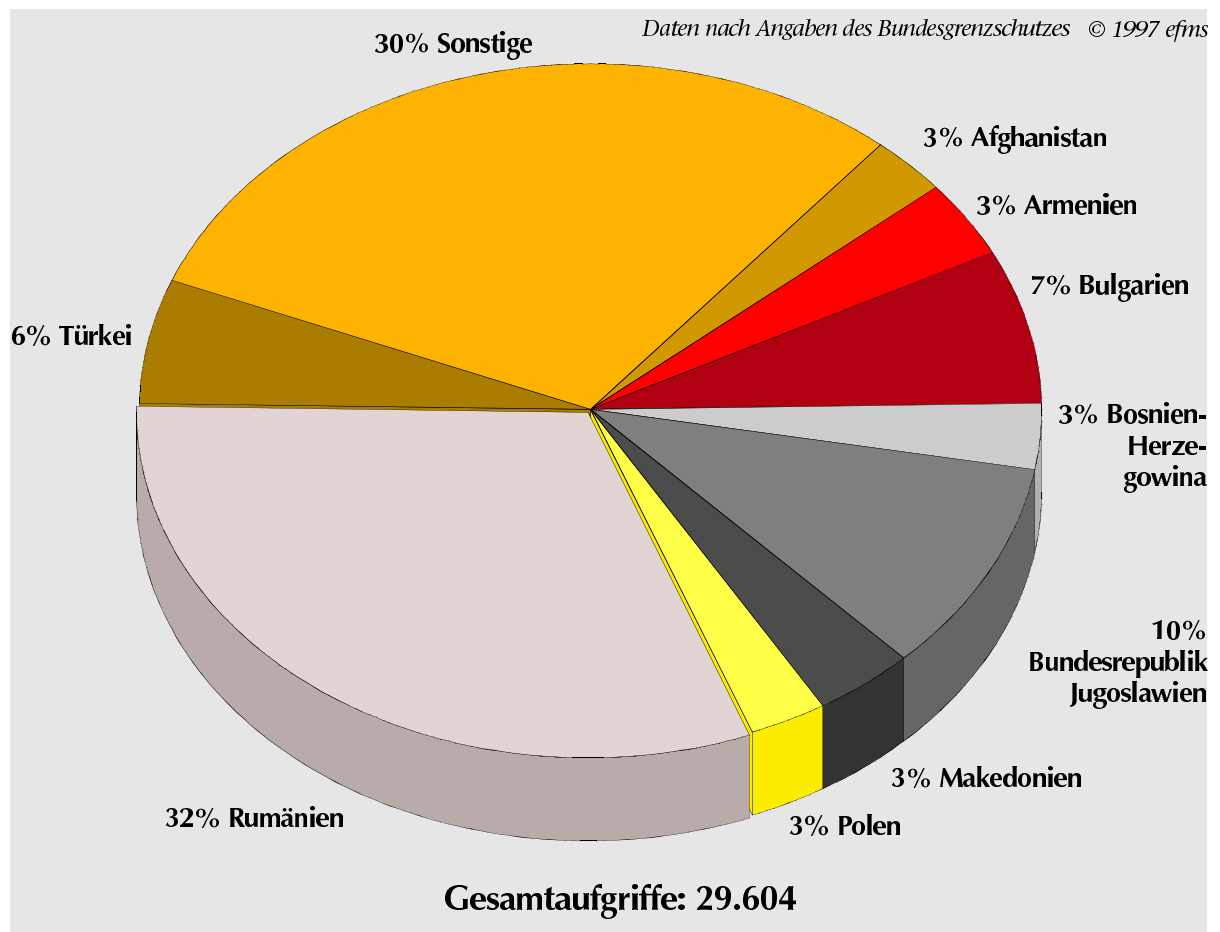
1) An Land- und Seegrenzen.

2) Der Bundesgrenzschutz wertet die Statistiken nur nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten aus.

3) 1991 und 1992 einschließlich Bosnien-Herzegowina und Makedonien. Ob im Jahr 1993 Mazedonien bei Jugoslawien enthalten ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Ab 1994 Bundesrepublik Jugoslawien.



Abbildung 2.8.3: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 1995



Kommentar:

Von den Grenzpolizeien wurden in den letzten Jahren verstärkt illegal einreisende Menschen aus den ost- und südosteuropäischen Staaten, insbesondere aus *Rumänien*, *Bulgarien* sowie aus den Nachfolgestaaten des *ehemaligen Jugoslawien* aufgegriffen.

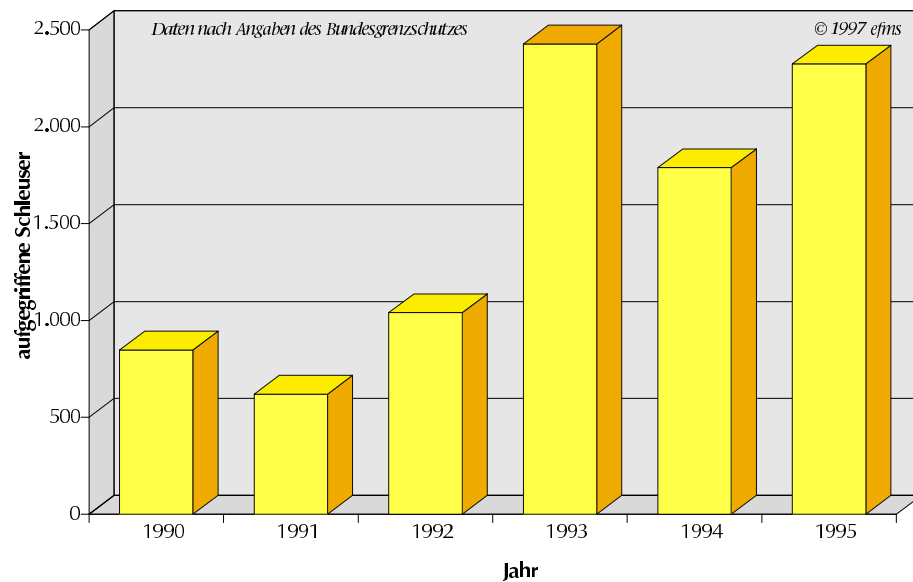


Tabelle 2.8.4: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 1995

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Aufgegr. Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	6.656
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,9
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4

Quelle: Bundesgrenzschutz (BMI 1994, dass. 1995a, dass. 1996), eigene Zusammenstellung

Abbildung 2.8.4: An deutschen Grenzen aufgegriffene Schleuser von 1990 bis 1995





Kommentar:

Zwischen den Jahren 1990 und 1995 verdreifachte sich beinahe die Zahl der an den bundesdeutschen Grenzen aufgegriffenen Schleuser (+174%). Ähnliche Muster wie die Zahl der aufgegriffenen Schleuser im Zeitverlauf zeigen die Schleusungsfälle sowie die aufgegriffenen geschleusten Personen.

Illegalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik:

Die ausländerrechtliche Illegalität eines Migranten muß *nicht* immer Resultat eines *illegalen Grenzübertritts* sein. Es gibt darüber hinaus in der Bundesrepublik Deutschland andere Wege in die ausländerrechtliche Illegalität:

- eine Person reist an einem Grenzübergang mit einem *gefälschten (Ausweis-) Dokument* in die Bundesrepublik Deutschland ein (*scheinlegale Einreise*);
- eine legal eingereiste Person (z.B. als Tourist) erwirkt eine *dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung* durch die Fälschung eines wichtigen Dokuments (z.B. einer Geburtsurkunde) oder durch die Bestechung eines Beamten in einer Ausländerbehörde;
- wie bereits erwähnt, ein ausländischer Staatsangehöriger reist legal ein, überschreitet die vorgesehene Aufenthaltsdauer und kann „untertauchen“ (diese Personen werden als sog. *overstayers* bezeichnet);

Da alle diese Wege ausländischer Migranten, in der Bundesrepublik Deutschland (illegal) zu leben, mit *Straftaten* einhergehen,⁴ werden diese Delikte – bei Aufdeckung – in der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS) festgehalten (siehe auch Unterkapitel 1.7).

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 2.8.5:⁵

- Die Polizei hat – auch angesichts der Diskussion über den Schengen-Vertrag – ihre *Aktivitäten und Ermittlungsschwerpunkte* hin zu Personen verlagert, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland illegal ist. Aufgrund spezieller Kontrollen und einer Erhöhung der Kontrolldichte gegenüber bestimmten Personengruppen in bestimmten Bereichen und Regionen erhöhen sich die Zahlen der Aufgegriffenen.

⁴) In der Bundesrepublik Deutschland ist der illegale Aufenthalt strafbar (§92 AuslG) und zieht die Verhaftung und Ausweisung nach sich (§61 AuslG).

⁵) Siehe dazu auch die methodenkritischen Hinweise in [Unterkapitel 1.7](#).



- Ein *illegaler Grenzübertritt* stellt automatisch eine Straftat nach §92 AuslG dar und wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßt; so wurde ein großer Teil der ausgewiesenen Delikte im Zusammenhang mit einem illegalen Grenzübertritt begangen. Steigen die Zahlen der unerlaubten Grenzübertritte, so schlägt sich das sowohl in der Statistik des Bundesgrenzschutzes als auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik nieder.

Tabelle 2.8.5: Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland nach Art des Aufenthalts von 1990 bis 1995¹

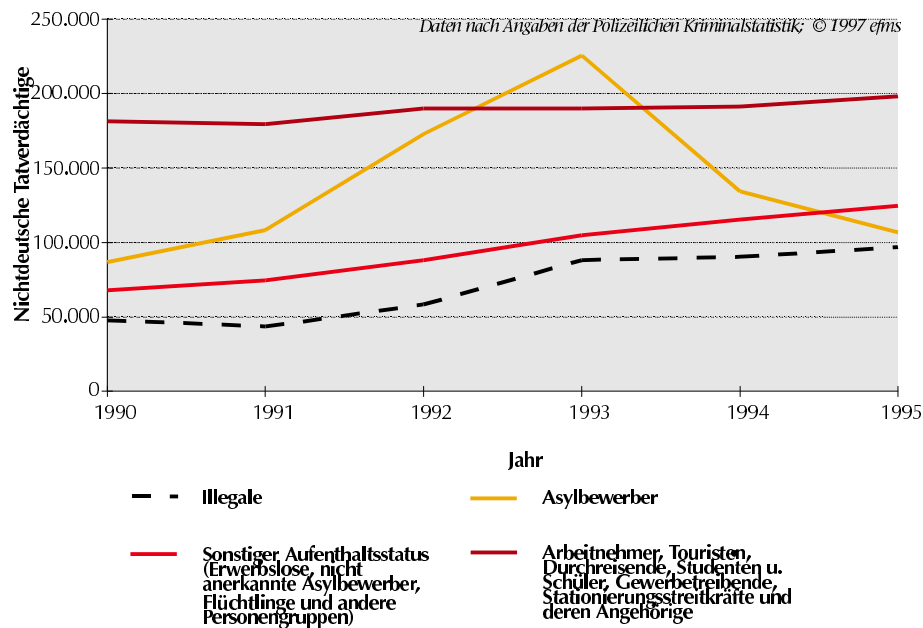
Art des Aufenthalts	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Illegale	47.585	43.455	58.452	88.148	90.380	97.007
Asylbewerber	86.875	108.355	172.728	225.501	134.348	106.888
Arbeitnehmer, Touristen, Durchreisende, Studenten, Schüler, Gewerbetreibende, Stationierungstreitkräfte ²	181.282	179.260	189.976	189.904	191.202	198.182
Sonstige ³	67.841	74.475	88.149	104.823	115.418	124.462
Gesamt	383.583	405.545	509.305	608.376	531.348	526.539

Quelle: Innenministerkonferenz (Bulletin d. BReg. Nr.40/1993: 363, Nr.50/1994: 452, Nr.56/1995: 533, Nr.37/1996: 387), eigene Zusammenstellung

- 1) Die Daten beziehen sich nur auf die alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin.
2) Sowie Angehörige von Stationierungstreitkräften.
3) Die Kategorie „Sonstige“ umfaßt eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.



Abbildung 2.8.5: Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland nach Art des Aufenthalts von 1990 bis 1995



Kommentar:

Im Vergleich zu allen anderen Gruppen (der Kategorie „Art des Aufenthalts“) in der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Gruppe der Migranten ohne Aufenthaltsrecht diejenige mit der *größten Zuwachsrate*; innerhalb von sechs Jahren – von 1990 bis 1995 – hat sich die Zahl der Tatverdächtigen ohne legalen Status auf circa 200.000 Tatverdächtige mehr als verdoppelt (+103%).

Illegale Ausländerbeschäftigung

Motiv für den illegalen Aufenthalt von zahlreichen Migranten in der Bundesrepublik Deutschland ist häufig der Wunsch zu arbeiten. Da das bundesdeutsche [Arbeitserlaubnisrecht](#) vorsieht, daß Ausländer für die Arbeitsaufnahme mindestens einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Duldung bedürfen, sind die von den Migranten eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse auch in arbeitserlaubnisrechtlicher Hinsicht illegal.



Das *Arbeitsförderungsgesetz* (AFG) kennt folgende Vergehen bezüglich illegaler Ausländerbeschäftigung: Nach §229 Abs.1 AFG begehen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Falle der illegalen Ausländererwerbstätigkeit eine *Ordnungswidrigkeit*, die in der Regel mit einer Geldbuße geahndet wird. Bei illegaler Ausländerbeschäftigung *in großem Umfang*, bei *beharrlicher* sowie bei sog. *ausbeuterischer* Ausländerbeschäftigung (die Arbeitsbedingungen nichtdeutscher Arbeitnehmer stehen in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer) liegt eine Straftat nach §227a AFG vor; es können Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden (vgl. u.a. Marshall 1994: 177ff).

Methodenkritische Hinweise zu Tabelle 2.8.6:

- Einschränkend ist zu bemerken, daß aus den Statistiken der jeweilige *Aufenthaltsstatus* der Aufgegriffenen nicht hervorgeht; sie geben die illegale Ausländerbeschäftigung im allgemeinen an und führen die Personen ohne gültiges Aufenthaltsrecht nicht explizit an. Ferner beinhaltet die Statistik die Verstöße der Arbeitgeber.

- Die *Zahl aller Aufgriffe* ist als Indikator für illegale Ausländerbeschäftigung und damit auch für illegale Migration nicht tauglich, da es sich in den meisten der aufgedeckten Fälle um rein *formale Verstöße* und Versäumnisse handelt; z.B. um Fälle, in denen Arbeitgeber die Verlängerung von Arbeitserlaubnissen ihrer ausländischen Beschäftigten nicht rechtzeitig beantragt haben, weshalb bei einem Großteil der Aufgriffe das Verfahren eingestellt wird (Deutscher Bundestag 1992, Röseler/Vogel 1993: 22). Deshalb erscheint es hier angebracht, den Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung der *Bußgeldbescheide* und *Strafanzeigen* wegen illegaler Ausländerbeschäftigung zu richten.

- Die *Kontrollen* der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere auf Baustellen, wurden in den letzten Jahren massiv verstärkt. Es wurden u.a. besondere Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, sog. *BillBG-Stellen*, eingerichtet sowie das *Personal* in diesem Bereich mehrmals aufgestockt. Ferner ermöglicht der am 1. Januar 1993 in Kraft getretene §19a AFG (ab dem 27.6.1993: §150a AFG) den Arbeitsämtern *ohne konkreten Anfangsverdacht, Außenprüfungen* vorzunehmen. Seit Juli 1991 ist die *Vorlage des Sozialversicherungsausweises* bei einer Erst- oder Neubeschäftigung verpflichtend, und im Bau- und Gaststättengewerbe sowie bei der Gebäudereinigung muß der Ausweis stets vom Arbeitnehmer mitgeführt werden. Die Indikatoren geben daher – neben der illegalen Ausländerbeschäftigung – auch die Intensität der Kontrollen und die Effektivität der Arbeit der Bundesanstalt für Arbeit wieder.



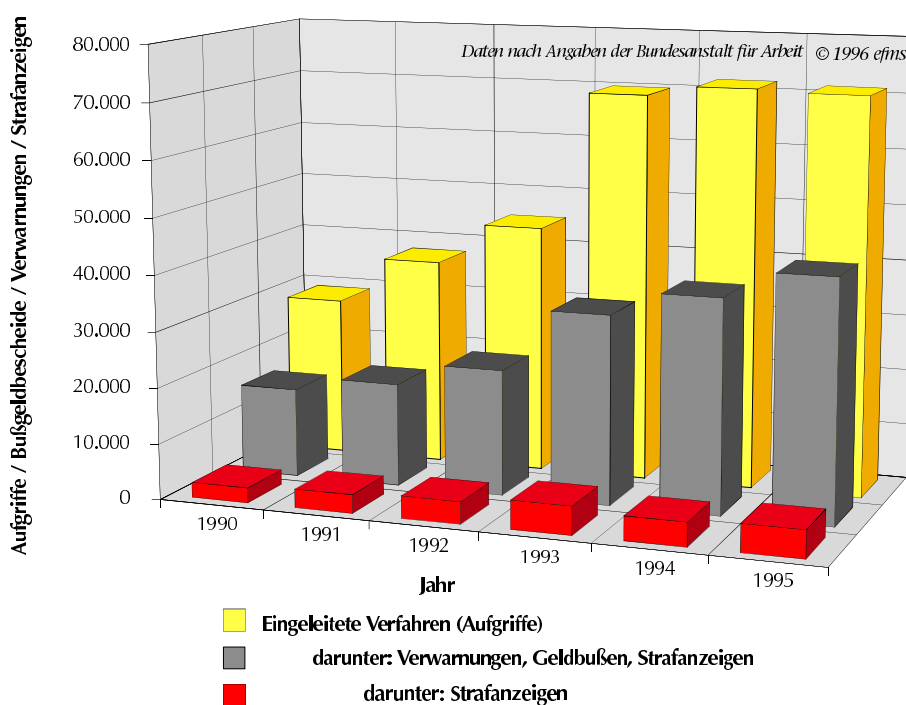
Tabelle 2.8.6: Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1990 bis 1995

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
ALTE BUNDESLÄNDER						
Eingeleitete Verfahren						
(Aufgriffe)	28.800	37.300	44.795	69.718	71.576	71.092
dar. Verwarnungen, Geld-						
bußen, Strafanzeigen ¹	16.000	18.500	22.551	33.756	38.103	42.929
dar. Strafanzeigen	2.692	3.325	3.956	5.101	4.270	4.925
NEUE BUNDESLÄNDER						
Eingeleitete Verfahren						
(Aufgriffe)	-	-	1.406	5.593	6.769	8.462
dar. Verwarnungen, Geld-						
bußen, Strafanzeigen ¹	-	-	508	2.864	4.054	5.959
dar. Strafanzeigen	-	-	175	783	1.011	1.561

Quelle: BMA, Bundesanstalt für Arbeit (auf Anfrage), eigene Zusammenstellung

1) Nach §§229 Abs.1 Nr.1 und Nr.2, 227a AFG.

Abbildung 2.8.6: Illegale Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer) von 1990 bis 1995





Kommentar:

Die Zahl der *Verwarnungen, Geldbußen und Strafanzeigen* im Zusammenhang mit illegaler Ausländerbeschäftigung ist in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem Beginn der Dekade und dem Jahr 1995 um 168% gestiegen; 1995 wurden fast 5.000 Verfahren wegen illegaler Ausländerbeschäftigung an den Staatsanwalt übergeben, im Jahr 1990 waren es noch weniger als 2.700 Strafanzeigen (+14.6%).



Literatur zu Unterkapitel 2.8:

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1992“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 40**, 18. Mai 1993

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1993“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 50**, 30. Mai 1994

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1994“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 56**, 12. Juli 1995

„Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1995“, in: **Bulletin der Bundesregierung Nr. 37**, 10. Mai 1996

Bundesministerium des Innern 1994: Tätigkeitsbericht des Bundesgrenzschutzes 1993, Bonn

Bundesministerium des Innern 1995a: Bundesgrenzschutz - Jahresbericht 1994, Bonn

Bundesministerium des Innern 1995b: Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Fortschreibung des Asyl-Erfahrungsberichts 1993, Asyl-Erfahrungsbericht 1994, Bonn

Bundesministerium des Innern 1996: Bundesgrenzschutz - Jahresbericht 1995, Bonn

Deutscher Bundestag 1992: Siebenter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AUeG - sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung - BillBG, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages/ Drucksachen: Dr. 12/3180

Lederer, Harald W. / Nickel Axel 1997: Illegale Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Marshall, Dieter 1994: Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung und illegale Arbeitnehmerüberlassung, 2., neubearbeitete Auflage, München

Röseler, Sibylle / Vogel, Dita 1993: Illegale Zuwanderer - ein Problem für die Sozialpolitik?, ZeS - Arbeitspapier Nr.1/93, Bremen



Verzeichnis der Abkürzungen

AAG: Aussiedleraufnahmegesetz

AAV: Arbeitsaufenthalteverordnung

AEVO: Arbeitserlaubnisverordnung

AFG: Arbeitsförderungsgesetz

AFIS: Allgemeines Fingerabdrucksystem

AufenthG/EWG : Gesetz über die Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

AuslG: Ausländergesetz

AsylbLG: Asylbewerberleistungsgesetz

AsylVfG: Asylverfahrensgesetz

AZR: Ausländerzentralregister

AZRG: Gesetz über das Ausländerzentralregister

BAFl: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

BMA: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

bmb+f: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Forschung und Technologie

BMI: Bundesministerium des Inneren

BMBiWi: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

BReg: Bundesregierung

BVFG: Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz

DIW: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

EG: Europäische Gemeinschaft

EinbürgRiLi : Einbürgerungsrichtlinien

EU: Europäische Union

eurostat: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften



GG: Grundgesetz

IGC: Inter-Governmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia

KfbG: Kriegsfolgenbereinigungsgesetz

k.A.: keine Angabe

KMK: Kultusministerkonferenz

MRRG: Melderechtsrahmengesetz

NBL: Neue Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

OECD: Organization for Economic Cooperation and Development

PKS: Polizeiliche Kriminalstatistik

RuStAG: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

StAngRegG: Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

SOPEMI: Système d'observation permanente de migration

StBA: Statistisches Bundesamt

UNHCR: Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

ZAR: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

ZAV: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit



Verzeichnis der Tabellen

1.1 Bevölkerungsstruktur: Gesamtzahlen, Alters-, Geschlechtsstruktur, Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von Ausländern

Tabelle 1.1.1: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1951 bis 1996

Tabelle 1.1.2: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht von 1970 bis 1995

Tabelle 1.1.3: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. in den Jahren 1972, 1982 und 1992

Tabelle 1.1.4: Lebendgeborene und Gestorbene nach Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Tabelle 1.1.5: Lebendgeborene in der Bundesrepublik Deutschland nach den Staatsangehörigkeiten der Eltern im Jahr 1994

Tabelle 1.1.6: Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner im Jahr 1994

Tabelle 1.1.7: Ausländische Staatangehörige in Staaten der Europäischen Union (EU 15) in Tausend am 1. Januar 1994

Tabelle 1.1.8: Ausländer und Ausländeranteile in ausgewählten Staaten 1950, 1970 und von 1980 bis 1993

1.2 Staatsangehörigkeit und Einbürgerung

Tabelle 1.2.1: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Staatsangehörigkeit von 1967 bis 1996

Tabelle 1.2.2: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung von 1972 bis 1995

Tabelle 1.2.3: In die Bundesrepublik Deutschland eingebürgerte Personen nach Geschlecht und Altersgruppen von 1985 bis 1993

Tabelle 1.2.4: Einbürgerungen in die Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern in den Jahren von 1991 bis 1995



[Tabelle 1.2.5:](#) Einbürgerungen und Anspruchseinbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995

[Tabelle 1.2.6:](#) Einbürgerungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG von 1992 bis 1995

[Tabelle 1.2.7:](#) Einbürgerungen gemäß §§85, 86 AuslG (Anspruch) und Ermessenseinbürgerungen (incl. §86 Abs.2 AuslG) in der Bundesrepublik Deutschland nach der früheren Staatsangehörigkeit im Jahre 1995

[Tabelle 1.2.8:](#) Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§85, 86 Abs.1 u. 2 AuslG von 1992 bis 1994

[Tabelle 1.2.9:](#) Einbürgerungen in ausgewählten Staaten von 1980 bis 1994

1.3 Aufenthaltsdauer und -status

[Tabelle 1.3.1:](#) Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer von 1991 bis 1996

[Tabelle 1.3.2:](#) Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

[Tabelle 1.3.3:](#) Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus im Jahr 1994

1.4 Räumliche Verteilung

[Tabelle 1.4.1:](#) Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

[Tabelle 1.4.2:](#) Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1991

[Tabelle 1.4.3:](#) Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1994



1.5 Bildung

Tabelle 1.5.1: Ausländische Schüler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1965 bis 1994

Tabelle 1.5.2: Ausländeranteile nach Schularten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland in v. Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991, 1993 und 1994

Tabelle 1.5.3: Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen von deutschen und ausländischen Schülern im Jahr 1994

Tabelle 1.5.4: Ausländische Studierende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1992

Tabelle 1.5.5: Ausländische Auszubildende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1985 bis 1994

Tabelle 1.5.6: Deutsche und ausländische Auszubildende nach Wirtschaftsbe-
reichen in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995
in v. Hd.

1.6 Beschäftigung und soziale Sicherung

Tabelle 1.6.1: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer in den alten
Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1973 bis 1996

Tabelle 1.6.2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeit-
nehmer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern der
Bundesrepublik Deutschland von 1954 bis 1996

Tabelle 1.6.3: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeit-
nehmer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Wirt-
schaftsabteilungen von 1992 und 1995

Tabelle 1.6.4: Beteiligung von Deutschen und Ausländern am Erwerbsleben in
der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1995

Tabelle 1.6.5: Erteilte und abgelehnte Arbeitserlaubnisse für ausländische Ar-
beitnehmer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1989
bis 1996

Tabelle 1.6.6: Ausländerarbeitslosigkeit in den alten Ländern der Bundesrepu-
blik Deutschland von 1980 bis 1995

Tabelle 1.6.7: Arbeitslosenquote nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in
den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1979 bis 1996



[Tabelle 1.6.8:](#) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Jahresende von 1980 bis 1995

1.7. Kriminalität

[Tabelle 1.7.1:](#) Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1996

[Tabelle 1.7.2:](#) Besonders hohe Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Straftatengruppen von 1992 bis 1996 (ausländerspezifische Delikte)

[Tabelle 1.7.3:](#) Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer) 1984 und von 1990 bis 1996

[Tabelle 1.7.4:](#) Zusammensetzung der nichtdeutschen Tatverdächtigen nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten in v. Hd. von 1985 bis 1996

[Tabelle 1.7.5:](#) Durch deutsche Gerichte verurteilte Ausländer und tatverdächtige Ausländer von 1970 bis 1995

1.8 Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

[Tabelle 1.8.1:](#) Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland von 1982 bis 1996

[Tabelle 1.8.2:](#) Gesetzesverletzungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund nach Deliktarten von 1991 bis 1996

[Tabelle 1.8.3:](#) Entwicklung der Alters- und Geschlechtsstruktur von Tatverdächtigen fremdenfeindlich motivierter Straftaten von 1991 bis 1996

[Tabelle 1.8.4:](#) Entwicklung der Zahl der Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen von 1983 bis 1995



2.1 Zu- und Abwanderung in der Migrationsstatistik

Tabelle 2.1.1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von 1952 bis 1995

Tabelle 2.1.2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht von 1974 bis 1995

Tabelle 2.1.3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 1994

Tabelle 2.1.4: Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsland von 1984 bis 1995

Tabelle 2.1.5: Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Zielland von 1984 bis 1995

Tabelle 2.1.6: Zuwanderung von Ausländern in ausgewählte Staaten von 1983 bis 1993

Tabelle 2.1.7: Nettoimigrationsraten (Wanderungssaldo pro 1.000 Einwohner) in ausgewählten europäischen Staaten von 1960 bis 1994

Tabelle 2.1.8: Zuwanderung in europäischen Staaten nach Herkunftsländern im Jahr 1992

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug

Tabelle 2.2.1: Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994

Tabelle 2.2.2: Zuzüge und Asylzuwanderung aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995

Tabelle 2.2.3: Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in ausgewählten Staaten von 1988 bis 1994



2.3 (Spät-)Aussiedler und Heimatvertriebene

[Tabelle 2.3.1:](#) Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten 1950 bis 1996

[Tabelle 2.3.2:](#) Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1968 bis 1995

[Tabelle 2.3.3:](#) Verteilung der (Spät-)Aussiedler nach §8 BVFG auf die Bundesländer

[Tabelle 2.3.4:](#) Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Erwerbstätigkeit und sonstiger Tätigkeit von 1988 bis 1995

[Tabelle 2.3.5:](#) Arbeitslose (Spät-)Aussiedler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995

[Tabelle 2.3.6:](#) Gestellte Anträge auf Anerkennung als (Spät-)Aussiedler nach dem Herkunftsgebiet von 1991 bis 1996

2.4 Neue Arbeitsmigration: Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, Grenzarbeitnehmer und Regierungsabkommensarbeitnehmer

[Tabelle 2.4.1:](#) Werkvertragsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1988 bis 1996

[Tabelle 2.4.2:](#) Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

[Tabelle 2.4.3:](#) Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern (Kurzzeitgebundenen Beschäftigten) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

[Tabelle 2.4.4:](#) Saisonarbeitnehmer und Grenzarbeitnehmer in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993



2.5 Asylsuchende

Tabelle 2.5.1: Asylantragsteller (Personen) und eingegangene Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland von 1953 bis 1996

Tabelle 2.5.2: Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 1979 bis 1996

Tabelle 2.5.3: Verteilung der Asylsuchenden nach §45 AsylVfG auf die Bundesländer

Tabelle 2.5.4: Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

Tabelle 2.5.5: Anerkennungsquoten von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 1984 bis 1995

Tabelle 2.5.6: Klagen bei deutschen Gerichten (Asylkammern, -senate) in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1994

Tabelle 2.5.7: Abschiebungen von ehemaligen Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern von 1987 bis 1996

Tabelle 2.5.8: Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1995

Tabelle 2.5.9: Asylsuchende nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahre 1994

2.6 Kontingentflüchtlinge

Tabelle 2.6.1: Einreisen von Kontingentflüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten (Stand 31.12.1995)

2.7 Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Tabelle 2.7.1: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nach Bundesländern 1995 und 1996

Tabelle 2.7.2: (Bürger-)Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Zielland (Schätzung des UNHCR, Stand März 1995)



2.8 Illegale Migration

[Tabelle 2.8.1:](#) Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 1995

[Tabelle 2.8.2:](#) Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den Abschnitten der deutschen Grenzen von 1991 bis 1995

[Tabelle 2.8.3:](#) Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 1995

[Tabelle 2.8.4:](#) An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 1995

[Tabelle 2.8.5:](#) Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland Art des Aufenthalts von 1990 bis 1995

[Tabelle 2.8.6:](#) Illegale Ausländerbeschäftigung (Verstöße von Arbeitgebern und Arbeitnehmern) von 1990 bis 1995



Verzeichnis der Abbildungen

1.1 Bevölkerungsstruktur: Gesamtzahlen, Alters-, Geschlechtsstruktur, Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von Ausländern

Abbildung 1.1.1(a): Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1996

Abbildung 1.1.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1995

Abbildung 1.1.2: Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht in v. Hd. von 1972 bis 1994

Abbildung 1.1.3(a): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1972

Abbildung 1.1.3(b): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1982

Abbildung 1.1.3(c): Ausländer und Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1992

Abbildung 1.1.4(a): Lebendgeborene mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Abbildung 1.1.4(b): Lebendgeborene und gestorbene Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Abbildung 1.1.4(c): Lebendgeborene und gestorbene Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Abbildung 1.1.4(d): Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Gesamtausländeranteil in v. Hd. von 1960 bis 1995

Abbildung 1.1.5: Lebendgeborene in der Bundesrepublik Deutschland nach den Staatsangehörigkeiten der Eltern im Jahr 1994

Abbildung 1.1.6: Eheschließungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Staatsangehörigkeit der Ehepartner im Jahr 1994

Abbildung 1.1.7(a): Ausländische Staatsangehörige in Staaten der Europäischen Union am 1. Januar 1994

Abbildung 1.1.7(b): EU-Ausländer und Drittausländer in den Staaten der Europäischen Union in v. Hd. am 1. Januar 1994



Abbildung 1.1.7(c): EU-Ausländer und Drittausländer in den Staaten der Europäischen Union am 1. Januar 1994

Abbildung 1.1.8(a): Ausländer in ausgewählten Staaten von 1981 bis 1993

Abbildung 1.1.8(b): Ausländeranteile in ausgewählten Staaten von 1981 bis 1993

1.2 Staatsangehörigkeit und Einbürgerung

Abbildung 1.2.1(a): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinent von 1967 bis 1996

Abbildung 1.2.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1967

Abbildung 1.2.1(c): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1973

Abbildung 1.2.1(d): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1989

Abbildung 1.2.1(e): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1991

Abbildung 1.2.1(f): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

Abbildung 1.2.1(g): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1967 bis 1996

Abbildung 1.2.2: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung von 1972 bis 1995

Abbildung 1.2.3: In der Bundesrepublik Deutschland eingebürgerte Personen nach Altersgruppen von 1985 bis 1993 in v. Hd.

Abbildung 1.2.4: Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach Bundesländern in den Jahren von 1991 bis 1995

Abbildung 1.2.5(a): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995

Abbildung 1.2.5(b): Anspruchseinbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den 4 häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1981 bis 1995



Abbildung 1.2.6(a): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 AuslG in den Jahren von 1992 bis 1995

Abbildung 1.2.6(b): Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 AuslG und sonstigen Einbürgerungsarten in den Jahren von 1992 bis 1995

Abbildung 1.2.6(c): Einbürgerungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach §§85, 86 Abs.1 und 2 AuslG in den Jahren von 1992 bis 1995 (kum.) bezogen auf die jeweilige ausländische Bevölkerung des Jahres 1991

Abbildung 1.2.7: Einbürgerungen gemäß §§85, 86 Abs.1 AuslG und Ermessen-seinbürgerungen (incl. §86 Abs.2 AuslG) in der Bundesrepublik Deutschland nach der früheren Staatsangehörigkeit im Jahre 1995

Abbildung 1.2.8: Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß §85, 86 Abs. 1 und 2 AuslG von 1992 bis 1994

Abbildung 1.2.9(a): Einbürgerungen in ausgewählten Staaten von 1986 bis 1994

Abbildung 1.2.9(b): Einbürgerungen (kumuliert) in ausgewählten Staaten von 1986 bis 1994

Abbildung 1.2.9(c): Einbürgerungen von 1986 bis 1994 (kumuliert) bezogen auf die jeweilige ausländische Bevölkerung des Jahre 1985

Abbildung 1.3.1(a): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 1996

1.3 Aufenthaltsdauer und -status

Abbildung 1.3.1(a): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 1996

Abbildung 1.3.1(b): Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach Aufenthaltsdauer von 1991 bis 1996

Abbildung 1.3.2(a): Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1996

Abbildung 1.3.2(b): Aufenthaltsdauer der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in v. Hd. im Jahr 1996

Abbildung 1.3.3: Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus in v. Hd. im Jahr 1994



1.4 Räumliche Verteilung

Abbildung 1.4.1(a): Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1996 in v. Hd. (Karte)

Abbildung 1.4.1(b): Ausländer in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1996

Abbildung 1.4.2: Ausländeranteile in deutschen Großstädten im Jahr 1991

Abbildung 1.4.3(a): Ausländer und Deutsche in ausgewählten deutschen Großstädten im Jahr 1994

Abbildung 1.4.3(b): Ausländer in ausgewählten deutschen Großstädten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 1994

Abbildung 1.4.3(c): Ausländeranteile in deutschen Großstädten im Jahr 1994

1.5 Bildung

Abbildung 1.5.1: Deutsche und ausländische Schüler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1965 bis 1994

Abbildung 1.5.2(a): Ausländeranteile in den allgemeinbildenden Schulen in v.Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991 und 1994

Abbildung 1.5.2(b): Ausländeranteile in den beruflichen Schulen in v. Hd. in den Jahren 1970, 1980, 1991 und 1994

Abbildung 1.5.3(a): Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen von deutschen und ausländischen Schülern im Jahr 1994

Abbildung 1.5.3(b): Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen im Jahr 1994 von ausländischen Schülern im Jahr 1994

Abbildung 1.5.4(a): Ausländische Studierende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1992

Abbildung 1.5.4(b): Ausländeranteil bei Studierenden und Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1992

Abbildung 1.5.5: Ausländische Auszubildende in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1985 bis 1992

Abbildung 1.5.6: Anteile ausländischer Auszubildender nach Wirtschaftsbereichen in den Ländern der alten Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995 in v. Hd.



1.6 Beschäftigung und soziale Sicherung

Abbildung 1.6.1(a): Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer und Deutsche in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1996

Abbildung 1.6.1(b): Ausländer und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1973 bis 1996

Abbildung 1.6.2: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte ausländische Arbeitnehmer nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in der alten Bundesrepublik Deutschland von 1967 bis 1996

Abbildung 1.6.4(a): Beteiligung von Deutschen am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995

Abbildung 1.6.4(b): Beteiligung von Ausländern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1995

Abbildung 1.6.4(c): Beteiligung von Ausländern am Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 1995

Abbildung 1.6.5: Erteilte und abgelehnte Arbeitserlaubnisse für ausländische Arbeitnehmer in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1989 bis 1996

Abbildung 1.6.6(a): Arbeitslosigkeit von Deutschen und Ausländern in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1996

Abbildung 1.6.6(b): Allgemeine und Ausländerarbeitslosenquote in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1996

Abbildung 1.6.7: Arbeitslosenquote nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1979 bis 1996

Abbildung 1.6.8(a): Anteil der ausländischen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und allgemeiner Ausländeranteil in v. Hd. von 1989 bis 1995

Abbildung 1.6.8(b): Deutsche und ausländische Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von 1980 bis 1995



1.7 Kriminalität

Abbildung 1.7.1: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1996

Abbildung 1.7.2: Verstöße von deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz von 1992 bis 1996

Abbildung 1.7.3(a): Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 1995

Abbildung 1.7.3(b): Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1990 bis 1995 in v.Hd.

Abbildung 1.7.4(a): Nichtdeutsche Tatverdächtige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 1985 bis 1996

Abbildung 1.7.4(b): Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und der Anteil an der ausländischen Bevölkerung in v. Hd. im Jahr 1996

Abbildung 1.7.5(a): Durch deutsche Gerichte verurteilte Deutsche und Ausländer von 1970 bis 1995

Abbildung 1.7.5(b): Ausländeranteile an allen durch deutsche Gerichte Verurteilten und an allen Tatverdächtigen in v. Hd. von 1970 bis 1995

1.8 Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Abbildung 1.8.1: Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten in der Bundesrepublik Deutschland von 1982 bis 1996

Abbildung 1.8.3: Entwicklung der Altersstruktur von Tatverdächtigen fremdenfeindlich motivierter Straftaten in Hd. von 1992 bis 1996

Abbildung 1.8.4: Entwicklung der Zahl der Mitgliedschaften in rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen von 1983 bis 1996



2.1 Zu- und Abwanderung in der Migrationsstatistik

Abbildung 2.1.1(a): Zu- und Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1995

Abbildung 2.1.1(b): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von Deutschen und Ausländern von 1960 bis 1995

Abbildung 2.1.1(c): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland von Deutschen und Ausländern von 1960 bis 1995

Abbildung 2.1.2: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in v. Hd. von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.3(a): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland (Stand 31.12.1993) nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1993

Abbildung 2.1.3(b): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und Gesamtbevölkerung (Stand 31.12.1993) nach Altersgruppen in v. Hd. im Jahr 1993

Abbildung 2.1.4(a): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.4(b): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.4(c): Zuzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aus EU- und Nicht-EU-Herkunftsstaaten von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.5(a): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach Zielkontinenten von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.5(b): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Zielländern von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.5(c): Fortzüge über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland in EU- und Nicht-EU-Zielstaaten von 1974 bis 1995

Abbildung 2.1.6(a): Zuwanderung von Ausländern in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993

Abbildung 2.1.6(b): Zuwanderung von Ausländern in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993 (kumuliert)

Abbildung 2.1.7(a): Nettomigrationsraten in ausgewählten europäischen Staaten in den Jahren 1960, 1965, 1970, 1975, 1985 und 1990

Abbildung 2.1.7(b): Nettomigrationsraten in ausgewählten europäischen Staaten von 1987 bis 1994



Abbildung 2.1.8(a): Zuwanderung in die Europäische Gemeinschaft (EG 12, ohne Italien) nach dem Zielland im Jahr 1992

Abbildung 2.1.8(b): Zuwanderung in europäischen Staaten nach der Herkunftsregion im Jahr 1992 in v. Hd.

Abbildung 2.1.8(c): Zuwanderung ins Vereinigte Königreich nach Herkunftsländern und Herkunftsregionen im Jahr 1992

Abbildung 2.1.8(d): Zuwanderung in die Niederlande nach Herkunftsländern und Herkunftsregionen im Jahr 1992 in v. Hd.

2.2 Ehegatten- und Familiennachzug

Abbildung 2.2.1(a): Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994

Abbildung 2.2.1(b): Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1994 (kumuliert)

Abbildung 2.2.2: Zuwanderung aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland nach Migrationsarten von 1980 bis 1995

Abbildung 2.2.3(a): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in Australien von 1988 bis 1994

Abbildung 2.2.3(b): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in Kanada von 1988 bis 1993

Abbildung 2.2.3(c): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in die U.S.A. von 1988 bis 1993

Abbildung 2.2.3(d): Gesamtzuwanderung, Ehegatten- und Familiennachzug in ausgewählten Staaten im Jahre 1992

2.3 (Spät-)Aussiedler und Heimatvertriebene

Abbildung 2.3.1(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1996

Abbildung 2.3.1(b): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten von 1970 bis 1996

Abbildung 2.3.1(c): In die Bundesrepublik Deutschland zugezogene (Spät-)Aussiedler nach Herkunftsgebieten von 1950 bis 1996



Abbildung 2.3.2(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen in v. Hd. von 1984 bis 1995

Abbildung 2.3.2(b): Altersstruktur der zugezogenen (Spät-)Aussiedler und der deutschen Gesamtbevölkerung im Jahr 1993

Abbildung 2.3.3: Verteilung der (Spät-)Aussiedler nach §8 BVFG auf die Bundesländer

Abbildung 2.3.4(a): Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen von 1988 bis 1995

Abbildung 2.3.4(b): Zuzug von nichterwerbstätigen (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Art ihrer Tätigkeit in v. Hd. von 1988 bis 1995

Abbildung 2.3.4(c): Zuzug von erwerbstätigen (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Beruf in v. Hd. von 1988 bis 1995

Abbildung 2.3.5: Arbeitslose (Spät-)Aussiedler in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1980 bis 1995

Abbildung 2.3.6: Gestellte Anträge auf Anerkennung als (Spät-)Aussiedler nach dem Herkunftsgebiet von 1991 bis 1995

2.4 Neue Arbeitsmigration: Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer, Grenzarbeitnehmer und Regierungsabkommensarbeitnehmer

Abbildung 2.4.1(a): Werkvertragsarbeitnehmer und Kontingentplätze in der Bundesrepublik Deutschland von 1988 bis 1996

Abbildung 2.4.1(b): Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1988 bis 1996

Abbildung 2.4.2: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

Abbildung 2.4.3: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern (Kurzzeitgebundenen Beschäftigten) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 1996

Abbildung 2.4.4: Saisonarbeitnehmer in ausgewählten europäischen Staaten von 1983 bis 1993



2.5 Asylsuchende

Abbildung 2.5.1: Asylantragsteller in der Bundesrepublik Deutschland von 1959 bis 1996

Abbildung 2.5.2(a): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1979 bis 1996

Abbildung 2.5.2(b): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1980

Abbildung 2.5.2(c): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1986

Abbildung 2.5.2(d): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1992

Abbildung 2.5.2(e): Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland nach den 6 häufigsten Herkunftsländern im Jahr 1996

Abbildung 2.5.3: Verteilung der Asylsuchenden nach §45 AsylVfG auf die Bundesländer in v. Hd.

Abbildung 2.5.4(a): Asylantragsteller und Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

Abbildung 2.5.4(b): Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge von 1980 bis 1996

Abbildung 2.5.4(c): Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in v. Hd. von 1980 bis 1996

Abbildung 2.5.5(a): Anerkennungsquoten von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern von 1984 bis 1995

Abbildung 2.5.5(b): Anerkennungsquoten von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland nach den häufigsten Herkunftsländern von 1984 bis 1995

Abbildung 2.5.6: Klagen bei Verwaltungsgerichten (Aslykammern) in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland von 1984 bis 1994

Abbildung 2.5.7: Abschiebungen von ehemaligen Asylsuchenden aus der Bundesrepublik Deutschland von 1987 bis 1996

Abbildung 2.5.8(a): Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1995

Abbildung 2.5.8(b): Asylsuchende in ausgewählten Ländern von 1983 bis 1985 (kumuliert)



Abbildung 2.5.8(c): Asylsuchende im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in ausgewählten Ländern im Jahre 1992

Abbildung 2.5.9(a): Asylsuchende in Frankreich nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

Abbildung 2.5.9(b): Asylsuchende im Vereinten Königreich nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

Abbildung 2.5.9(c): Asylsuchende in den Niederlanden nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

Abbildung 2.5.9(d): Asylsuchende in Schweden nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

Abbildung 2.5.9(e): Asylsuchende in der Schweiz nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

Abbildung 2.5.9(f): Asylsuchende in den U.S.A. nach den 5 häufigsten Herkunftsländern im Jahre 1994

2.6 Kontingentflüchtlinge

Abbildung 2.6.1: Einreisen von Kontingentflüchtlingen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsgebieten (Stand 31.12.1995)

2.7 Kriegs-und Bürgerkriegsflüchtlinge

Abbildung 2.7.1: Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina nach Bundesländern am 31. März 1995 ohne Asylantragsteller

Abbildung 2.7.2: (Bürger-)Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Zielland (Schätzung des UNHCR, Stand März 1995)



2.8 Illegale Migration

Abbildung 2.8.1: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 1995

Abbildung 2.8.2: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den Abschnitten der deutschen Grenzen von 1990 bis 1995

Abbildung 2.8.3: Aufgriffe von illegal eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 1995

Abbildung 2.8.4: An deutschen Grenzen aufgegriffene Schleuser von 1990 bis 1995

Abbildung 2.8.5: Nichtdeutsche Tatverdächtige in der Bundesrepublik Deutschland nach Art des Aufenthalts von 1990 bis 1995

Abbildung 2.8.6: Illegale Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer) von 1990 bis 1995



zum Autor:

Harald W. Lederer

Diplom-Soziologe. Studium der Soziologie an den Universitäten München und Bamberg. Seit Oktober 1993 wissenschaftlicher Mitarbeiter am **europäischen forum für migrationstudien** mit den Arbeitsschwerpunkten *Quantitative Erfassung von Migrationsbewegungen* und *Illegale Migration*.

europäisches forum für migrationsstudien

Institut an der Universität Bamberg
Katharinenstraße 1
D-96052 Bamberg
Tel. 0951-37041
Fax. 0951-32888
Email: harald.lederer@sowi.uni-bamberg.de
WWW: <http://www.uni-bamberg.de/efms>

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG)	3
Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)	60
Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung – AAV) (Auszüge)	80
Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG - AufenthG/EWG)	81
Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung - AEVO) (Auszüge)	91
Arbeitsförderungsgesetz (AFG)	94
Maßnahme zur Eindämmung der Ausländerbeschäftigung (Anwerbestopp)	98
Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (Rückkehrhilfegesetz – RückHG)	100
Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung)	106
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	112
Einbürgerungsrichtlinien	119
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge)	133
Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften	135
Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)	159
Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz)	201
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) (Auszüge)	203
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	207
Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)	216
Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) (Auszüge)	239

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) (Auszüge)	244
Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz)	245
Melderechtsrahmengesetz (MRRG)	248
Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	261

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG)

vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) zuletzt geändert am 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einreise und Aufenthalt von Ausländern.

(1) Ausländer können nach Maßgabe dieses Gesetzes in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Bundesgebiet) einreisen und sich darin aufhalten, soweit nicht in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

§ 2 Anwendungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen,
2. soweit sie nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländermeldepflicht und dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und wenn Gegenseitigkeit besteht, sofern die Befreiungen davon abhängig gemacht werden können.

(2) Auf die Ausländer, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Aufenthaltsgesetz/EWG keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

§ 3 Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung.

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer Aufenthaltsgenehmigung. Das Bundesministerium des Innern sieht zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Befreiungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vor.

(2) Einer Aufenthaltsgenehmigung bedürfen auch Ausländer, die als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig sind, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(3) Die Aufenthaltsgenehmigung ist vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks (Visum)

einzuholen. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der Ausländerbehörde oder nach der Einreise eingeholt werden kann.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(5) Der Aufenthalt eines Ausländers, der keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf, kann zeitlich und räumlich beschränkt sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4 Paßpflicht.

(1) Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, müssen einen gültigen Paß besitzen.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausländer, deren Rückübernahme gesichert ist, von der Paßpflicht befreien,
2. andere amtliche Ausweise als Paßersatz einführen oder zulassen.

Zweiter Abschnitt. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

1. Aufenthaltsgenehmigung

§ 5 Arten der Aufenthaltsgenehmigung.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird erteilt als

1. Aufenthaltserlaubnis (§§ 15, 17),
2. Aufenthaltsberechtigung (§ 27),
3. Aufenthaltsbewilligung (§§ 28, 29),
4. Aufenthaltsbefugnis (§ 30).

§ 6 Anspruch auf Aufenthaltsgenehmigung.

(1) Ausländern ist auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, wenn sie darauf einen Anspruch haben. Die Aufenthaltsgenehmigung darf nur versagt werden, soweit der Anspruch auf Grund des § 10 Abs 2 ausgeschlossen oder wenn es ausdrücklich gesetzlich

bestimmt ist.

(2) Soweit ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung von der Dauer eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet oder des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung abhängig ist, werden die Zeiten nicht angerechnet, in denen der Ausländer sich in Strafhaft befunden hat.

§ 7 Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen.

(1) Soweit kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht, kann Ausländern, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich im Bundesgebiet aufhalten wollen, auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird in der Regel versagt, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann oder
3. der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grunde Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

(3) Absatz 2 steht der Erteilung eines Visums ausschließlich für den Zweck der Durchreise durch das Bundesgebiet (Transit-Visum) nicht entgegen, wenn die Ausreise des Ausländers gesichert ist und die Durchreise Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt.

§ 8 Besondere Versagungsgründe.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt, wenn

1. der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist,
2. er mit einem Visum eingereist ist, das auf Grund seiner Angaben im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist,
3. er keinen erforderlichen Paß besitzt,
4. die Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt.

(2) Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag in der

Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen von Versagungsgründen.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann erteilt werden abweichend von

1. § 8 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind und der Ausländer nur wegen des Zweckes oder der Dauer des beabsichtigten Aufenthalts visumpflichtig ist,
2. § 8 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz offensichtlich erfüllt sind,
3. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz, wenn der Ausländer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Paß oder eine Rückkehrberechtigung in einen anderen Staat in zumutbarer Weise nicht erlangen kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

(3) Einem ausgewiesenen oder abgeschobenen Ausländer kann ausnahmsweise vor Ablauf der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Frist erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Das Bundesministerium des Innern bestimmt, wenn es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, zur Erleichterung des vorübergehenden Aufenthalts von Ausländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß Ausländern die Einreise und ein Aufenthalt von längstens drei Monaten abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 erlaubt werden kann.

§ 10 Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme.

(1) Ausländern, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, um darin eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 erteilt.

(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, soweit es zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Verordnung kann Beschränkungen auf bestimmte Berufe, Beschäftigungen und bestimmte Gruppen von Ausländern vorsehen, Art und Geltungs-

dauer der Aufenthaltsgenehmigung festlegen und die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung beschränken oder ausschließen.

(3) Auf Verlangen des Bundestages ist die Rechtsverordnung aufzuheben.

§ 11 Aufenthaltsgenehmigung bei Asylantrag.

(1) Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Eine nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilte oder verlängerte Aufenthaltsgenehmigung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, daß der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

§ 12 Geltungsbereich und Geltungsdauer.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird für das Bundesgebiet (§ 1 Abs. 1) erteilt. Sie kann, auch nachträglich, räumlich beschränkt werden.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung wird befristet oder, wenn es gesetzlich bestimmt ist, unbefristet erteilt. Ist eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen, kann die befristete Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich beschränkt werden.

§ 13 Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung.

(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

(2) Ein Visum, das auf Grund der Angaben des Ausländers im Visumsantrag ohne erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt wurde, kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches auf Verlängerung nach diesem Gesetz nicht über eine Geltungsdauer von insgesamt sechs Monaten hinaus verlängert werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Bedingungen und Auflagen.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann insbesondere von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß ein Dritter die erforderlichen Ausreisekosten oder den Unterhalt des Ausländers für einen bestimmten Zeitraum, der die vorgesehene Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, ganz oder teilweise zu tragen bereit ist.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden. Eine unselbständige Erwerbstätigkeit kann nicht der Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung zuwider beschränkt oder untersagt werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Satz 3 findet auf eine erlaubte selbständige Erwerbstätigkeit entsprechende Anwendung.

(3) Auflagen können schon vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung angeordnet werden.

2. Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung

§ 15 Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltswitz erlaubt wird.

§ 16 Recht auf Wiederkehr.

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist abweichend von § 10 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflicht gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß erworben hat.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder
3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern, auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr

aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 17 Familiennachzug zu Ausländern.

(1) Einem ausländischen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck nur erteilt werden, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und
3. der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist; zur Vermeidung einer besonderen Härte kann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch aus eigener Erwerbstätigkeit des sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen oder durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert wird.

(3) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Asylberechtigten kann abweichend von Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(4) Als ausreichender Wohnraum nach den Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht mehr gefordert werden, als für die Unterbringung eines Wohnungsuchenden in einer öffentlich geförderten Sozialmietwohnung genügt. Der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt. Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres werden bei der Berechnung des für die Familienunterbringung ausreichenden Wohnraums nicht mitgezählt.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach diesem Gesetz versagt werden, wenn gegen den Familienangehörigen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder wenn der Ausländer für sonstige ausländische Familienangehörige, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß.

§ 18 Ehegattennachzug.

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. als Asylberechtigter anerkannt ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe schon im Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und von diesem bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist oder
4. im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, sich acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und volljährig ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 erteilt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 kann dem Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt der Ehegatten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist; der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 der Ausländer sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 befristet verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(5) Ist nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft dem einen Ehegatten der weitere Aufenthalt nach § 19 erlaubt worden, wird dem anderen Ehegatten zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn er ausgereist war, ohne daß für ihn die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen war.

§ 19 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängig Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1.
 - a) die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zu einer Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen oder,
 - b) Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satzes 1 Nr.2 liegt vor, wenn dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere

so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen würde; hierbei ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Mißbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.

2. sie seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder

3. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, und wenn

4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob dem Ehegatten außerhalb des Bundesgebiets wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung unbeschadet des Absatzes 1 Satz 3 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen.

(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1 versagt werden, wenn gegen den Ehegatten ein Ausweisungsgrund vorliegt.

(4) Im übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis eines Ehegatten mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängig Aufenthaltsrecht.

§ 20 Kindernachzug.

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Asylberechtigten ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

(2) Dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers ist nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist und

2. das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind. Einem Kind, das sich seit fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltserlaubnis

abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden.

(4) Im übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, daß es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann oder
2. es auf Grund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

(5) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist. Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

(6) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

§ 21 Aufenthaltsrecht der Kinder.

(1) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Maßgabe des § 17 zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt. Sie wird abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 verlängert.

(2) Auf die Verlängerung der einem Kind erteilten Aufenthaltserlaubnis findet, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 und der §§ 17 und 20 nicht vorliegen, § 16 entsprechende Anwendung.

(3) Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis wird zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswitzweck unabhängigen Aufenthaltsrecht, wenn sie unbefristet oder in entsprechender Anwendung des § 16 verlängert wird oder wenn das Kind volljährig wird.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

§ 22 Nachzug sonstiger Familienangehöriger.

Einem sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann nach Maßgabe des § 17 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen

Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige finden § 18 Abs. 4 und § 19 und auf minderjährige Familienangehörige § 20 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 23 Ausländische Familienangehörige Deutscher.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1

1. dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen,
2. dem ausländischen minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat; sie kann nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 auch dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für drei Jahre erteilt. Sie wird befristet verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

(3) § 17 Abs. 5 und die §§ 19 und 21 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers tritt der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet.

(4) Auf sonstige Familienangehörige findet § 22 entsprechende Anwendung.

§ 24 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist unbefristet zu verlängern, wenn der Ausländer

1. die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt,
2. eine besondere Arbeitserlaubnis besitzt, sofern er Arbeitnehmer ist,
3. im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
4. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
5. über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs. 4) für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt und wenn
6. kein Ausweisungsgrund vorliegt.

(2) Ist der Ausländer nicht erwerbstätig, wird die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers

1. aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen eigenen Mitteln oder
2. durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder noch für sechs Monate durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gesichert ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 kann die

Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn der Ausländer nicht innerhalb von drei Jahren nachweist, daß sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist.

§ 25 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten.

(1) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.

(2) Die einem Ehegatten nach § 18 erteilte Aufenthaltserlaubnis wird nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abweichend von § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 unbefristet verlängert, wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt.

(3) Die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel nach drei Jahren unbefristet zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht und die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 26 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für nachgezogene Kinder.

(1) Die einem minderjährigen Ausländer zu dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zweck erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 24 unbefristet zu verlängern, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. volljährig und seit acht Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
2. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln bestreiten kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

(2) Auf die nach Absatz 1 erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis werden in der Regel nicht die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer außerhalb des Bundesgebiets die Schule besucht hat.

(3) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. ein auf dem persönlichen Verhalten des Ausländers beruhender Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer

Jugendstrafe ausgesetzt ist oder

3. der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist, es sei denn, der Ausländer befindet sich in einer Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt. In den Fällen des Satzes 1 kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden. Ist im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung oder die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt, wird die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bis zum Ablauf der Bewährungszeit befristet verlängert.

(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Dies ist der Fall, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht.

§ 27 Aufenthaltsberechtigung.

(1) Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 37 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wenn

1. er seit

a) acht Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt oder

b) drei Jahren die unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war,

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist,

3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen nachweist für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens,

4. er in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer höheren Strafe verurteilt worden ist und

5. die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) In begründeten Fällen kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 einem Ausländer die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor bei

1. ehemaligen deutschen Staatsangehörigen,

2. Ausländern, die mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,

3. Asylberechtigten und diesen gleichgestellten Ausländern.

(4) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, genügt es, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 und in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen durch einen Ehegatten erfüllt werden.

(4a) Die Aufenthaltsberechtigung wird abweichend von Absatz 2 Nr.3 erteilt, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt. Der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungshilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

(5) Bei straffälligen Ausländern beginnt die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichnete Frist mit der Entlassung aus der Strafhaft.

3. Aufenthaltsbewilligung

§ 28 Aufenthaltsbewilligung.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbewilligung erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Aufenthaltsbewilligung wird dem Aufenthaltswitz entsprechend befristet. Sie wird für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

(3) Einem Ausländer kann in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltswitz erneut erteilt oder verlängert werden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise des Ausländers nicht erteilt werden; dies gilt nicht in den Fällen eines gesetzlichen Anspruches oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Einem Ausländer, der sich aus beruflichen oder familiären Gründen wiederholt im Bundesgebiet aufhalten will, kann ein Visum mit der Maßgabe erteilt werden, daß er sich bis zu insgesamt drei Monaten jährlich im Bundesgebiet aufhalten darf. Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet eine Rente bezieht und der familiäre Bindungen im Bundesgebiet hat, wird in der Regel ein Visum nach Satz 1 erteilt.

§ 29 Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige.

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, kann zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie

eine Aufenthaltsbewilligung für die Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden, wenn

1. der Lebensunterhalt des Ausländers und des Ehegatten ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist und
2. ausreichender Wohnraum (§ 17 Abs. 4) zur Verfügung steht.

(2) Einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, wird in entsprechender Anwendung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ein minderjähriges lediges Kind geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4 und des § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Als gesicherter Lebensunterhalt genügt, daß dieser ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist.

(3) Die Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und eines Kindes kann nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihm fortbesteht. Von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts kann bei der Verlängerung abgesehen werden.

4. Aufenthaltsbefugnis

§ 30 Aufenthaltsbefugnis.

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht.

(2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn

1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und

2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen.

(3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen.

(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

§ 31 Aufenthaltsbefugnis für Familienangehörige.

(1) Dem Ehegatten und einem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, darf nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 4 und abweichend von § 30 Abs. 5 eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem Ausländer im Bundesgebiet erteilt werden.

(2) Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, ist von Amts wegen eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltsbefugnis besitzt. Die Aufenthaltsbefugnis ist zu verlängern, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltsbefugnis besitzt.

§ 32 Aufnahmebefugnis der obersten Landesbehörden.

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß Ausländern aus bestimmten Staaten oder daß in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird und daß erteilte Aufenthaltsbefugnisse verlängert werden. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 32a Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen.

(1) Verständigen sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber, daß Ausländer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Die Anordnung kann vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 erteilt wird. Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer einen vor Erlaß der Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt oder erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß der Anordnung nach Absatz 1 gestellten Asylantrag zurücknimmt.

(3) Familienangehörigen eines nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländers darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erteilt werden.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis, wenn sie einem Ausländer erteilt wird, der einen Asylantrag gestellt und nicht nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 zurückzunehmen hat. Sie hat den Ausländer über die Regelungen des § 32a Abs. 2 und des § 80a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schriftlich zu belehren.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er darf seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur in dem Gebiet des Landes nehmen, das die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, im Falle der Verteilung nur im Gebiet des Landes, in das er verteilt worden ist. Ist in einem Zuweisungsbescheid ein bestimmter Ort angegeben, hat der Ausländer an diesem Ort seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Die Ausländerbehörde eines anderen Landes kann in begründeten Ausnahmefällen dem Ausländer erlauben, in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.

(6) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden.

(7) Ist der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes, wird ihm ein Ausweisersatz ausgestellt.

(8) Im Falle der Aufhebung der Anordnung kann die Aufenthaltsbefugnis widerrufen werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 entfallen, hat der Ausländer das Bundesgebiet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis zu verlassen. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, auch wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.

(10) Die Länder können Kontingente für die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 vereinbaren. Auf die Kontingente können die Ausländer angerechnet werden, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine im Bundesgebiet erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als zwölf Monaten besitzen, werden nicht angerechnet.

(11) Die Länder können vereinbaren, daß die aufzunehmenden Ausländer auf die Länder verteilt werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von

Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Auf die Quote eines Landes können die Ausländer angerechnet werden, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

(12) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Widerspruch und Klage gegen eine Zuweisungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 33 Übernahme von Ausländern.

(1) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann einen Ausländer zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung in das Bundesgebiet übernehmen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder politische Interessen des Bundes es erfordern.

(2) Einem nach Absatz 1 übernommenen Ausländer wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

§ 34 Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis.

(1) Die Aufenthaltsbefugnis kann für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert werden.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nicht verlängert werden, wenn das Abschiebungshindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

§ 35 Daueraufenthalt aus humanitären Gründen.

(1) Einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Vermögen gesichert ist. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes auf die acht Jahre angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zeiten einer Duldung gemäß § 55 Abs. 2 auf der Grundlage des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 oder des § 54, soweit sie die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nicht übersteigen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wird dem Ehegatten und den minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in diesem Zeitpunkt im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind. Für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis wird die Dauer des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis auf die erforderliche Dauer des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis angerechnet.

Dritter Abschnitt. Aufenthalts- und paßrechtliche Vorschriften

§ 36 Verlassenspflicht bei räumlicher Beschränkung.

Ein Ausländer hat den Teil des Bundesgebiets, in dem er sich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde einer räumlichen Beschränkung zuwider aufhält, unverzüglich zu verlassen.

§ 37 Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung.

(1) Ausländer dürfen sich im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften politisch betätigen. Die politische Betätigung eines Ausländers kann beschränkt oder untersagt werden, soweit sie

1. die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
2. den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann,
3. gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Anwendung von Gewalt, verstößt oder
4. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets zu fördern, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind.

(2) Die politische Betätigung eines Ausländers wird untersagt, soweit sie

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht,
2. Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt, befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist oder
3. Vereinigungen, politische Bewegungen oder Gruppen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die im Bundesgebiet Anschläge gegen Personen oder Sachen oder außerhalb des Bundesgebiets Anschläge gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen veranlaßt, befürwortet oder angedroht haben.

§ 38 Aufenthaltsanzeige.

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung von Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländer, die vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, und Ausländer, die mit einem Visum einreisen, bei oder nach der Einreise der Ausländerbehörde oder einer sonstigen Behörde den Aufenthalt anzuzeigen haben.

§ 39 Ausweisersatz.

(1) Ein Ausländer, der einen Paß weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht im Bundesgebiet mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen ist (Ausweisersatz).

(2) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausländern, die einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können, ein Reisedokument als Paßersatz ausgestellt, die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübergang eine Ausnahme von der Paßpflicht erteilt werden kann.

§ 40 Ausweisrechtliche Pflichten.

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Paß, seinen Paßersatz oder seinen Ausweisersatz und seine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung auf Verlangen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die ausweisrechtlichen Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausstellung und Verlängerung, des Verlustes und des Wiederauffindens sowie der Vorlage und der Abgabe eines Passes, Paßersatzes und Ausweisersatzes.

§ 41 Identitätsfeststellung.

(1) Bestehen Zweifel über die Person oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers, sind die zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn

1. dem Ausländer die Einreise erlaubt oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung erteilt werden soll oder
2. es zur Durchführung anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Zur Feststellung der Identität können die in § 81b der Strafprozeßordnung bezeichneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn die Identität in anderer Weise, insbesondere durch Anfragen bei anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, können erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Paß oder Paßersatz einreisen will oder eingereist ist oder wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, daß der Ausländer

nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird.

(4) Der Ausländer hat die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(41a) Sicherung der Identität von Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten

(1) Die Identität eines Ausländers aus einem Kriegs oder Bürgerkriegsgebiet, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, sofern ihm eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a oder eine Duldung nach § 54 erteilt wird oder seine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke alter Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für eine erkennungsdienstliche Maßnahme sind die zentrale Verwaltungsstelle nach § 32a Abs. 11 Satz 2, die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizeien der Länder

(3) § 16 Abs. 3 bis 5 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung und im übrigen acht Jahre nach Einreise zu vernichten; die entsprechenden Daten sind zu löschen.

Vierter Abschnitt. Beendigung des Aufenthalts

1. Begründung der Ausreisepflicht

§ 42 Ausreisepflicht.

(1) Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,
2. nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung noch nicht die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder
3. noch nicht die erstmalige Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat und die gesetzliche Antragsfrist abgelaufen ist. Im übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach Absatz 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.

(3) Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen. Die Ausreisefrist endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Sie kann in besonderen Härtefällen befristet verlängert werden.

(4) Durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften genügt der Ausländer seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind.

(5) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, hat dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen.

(6) Der Paß oder Paßersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers soll bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden.

(7) Ein Ausländer kann zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Im Fall des § 8 Abs.2 Satz 1 kann er zum Zweck der Einreiseverhinderung außerdem zur Zurückweisung und für den Fall des Antreffens im Bundesgebiet zur Festnahme ausgeschrieben werden.

§ 43 Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung kann nur widerrufen werden, wenn der Ausländer

1. keinen gültigen Paß oder Paßersatz mehr besitzt,
2. seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert,
3. noch nicht eingereist ist oder wenn
4. seine Anerkennung als Asylberechtigter, seine Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling, seine Rechtsstellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 vorliegen, erlischt oder unwirksam wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr.4 kann auch die Aufenthaltsgenehmigung der mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein Anspruch auf die Aufenthaltsgenehmigung zusteht.

§ 44 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt außer in den Fällen des Ablaufs ihrer Geltungsdauer, des Widerrufs und des Eintritts einer auflösenden Bedingung, wenn der Ausländer

1. ausgewiesen wird,
2. aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
3. ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist;

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 2 und 3.

(1a) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn er

1. Eine Rente wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit in einer solchen Höhe bezieht, daß er während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß, und
2. einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz genießt.

Anstelle des Rentenbezuges nach Satz 1 Nr. 1 können eigenes Vermögen sowie ergänzende Unterhaltsleistungen unterhaltspflichtiger Personen zur Deckung des Lebensunterhaltes anerkannt werden. Zum Nachweis des Fortbestandes der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder der Aufenthaltsberechtigung nach den Sätzen 1 und 2 stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(1b) Die Unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung des Ehegatten eines nach §44 Abs. 1a begünstigten Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr 2 und 3, wenn der Ehegatte seinen Lebensunterhalt aus eigenen Rentenansprüchen oder aus dem Unterhalt des Ausländers bestreiten kann und über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt.

(2) Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 3, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 3 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.

(4) Einem Ausländer wird die Zeit eines Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets mit insgesamt sechs Monaten auf die für die unbefristete Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet, wenn er sich länger als sechs Monate

außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat, ohne daß seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen ist.

(5) Die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung entfällt, wenn der Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben wird; § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Im Falle der zeitlichen Beschränkung des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5 entfällt die Befreiung mit Ablauf der Frist.

(6) Räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen bleiben auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung in Kraft, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 42 Abs. 1 bis 4 nachgekommen ist.

§ 45 Ausweisung.

(1) Ein Ausländer kann ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(2) Bei der Entscheidung über die Ausweisung sind zu berücksichtigen

1. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet,
2. die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben, und
3. die in § 55 Abs. 2 genannten Duldungsgründe.

(3) Eine Verwaltungsvorschrift eines Landes, Ausländer oder bestimmte Gruppen von Ausländern bei Vorliegen der in Absatz 1 und in § 46 bezeichneten Gründe oder einzelner dieser Gründe nicht oder in der Regel nicht auszuweisen, bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 46 Einzelne Ausweisungsgründe.

Nach § 45 Abs. 1 kann insbesondere ausgewiesen werden, wer

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht,
2. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,
3. gegen eine für die Ausübung der Gewerbsunzucht geltende Rechtsvorschrift oder

behördliche Verfügung verstößt,

4. Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,

6. für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß oder

7. Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

§ 47 Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit.

(1) Ein Ausländer wird ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder

2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruchs unter den in §125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

(2) Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

2. den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zuwider ohne Erlaubnis Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt oder ausführt, veräußert, an einen anderen abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt oder mit ihnen handelt oder wenn er zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet oder

3. sich im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen oder aufgelösten Aufzugs an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdende Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt.

(3) Ein Ausländer, der nach § 48 Abs. 1 erhöhten Ausweisungsschutz genießt, wird in den Fällen des Absatzes 1 in der Regel ausgewiesen. In den Fällen des Absatzes 2 wird über

seine Ausweisung nach Ermessen entschieden. Über die Ausweisung eines heranwachsenden Ausländers, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nach Ermessen entschieden. Auf minderjährige Ausländer finden Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 48 Besonderer Ausweisungsschutz

(1) Ein Ausländer, der

1. eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
2. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist ist,
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt,
4. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt,
5. als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Ankommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt,
6. eine nach § 32a erteilte Aufenthaltsbefugnis besitzt, kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden.

Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 vor.

(2) Ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nicht ausgewiesen, es sei denn, er ist wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden. Ein Heranwachsender, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird nur nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 3 ausgewiesen.

(3) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 1 eine Ausweisung rechtfertigt, oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

2. Durchsetzung der Ausreisepflicht

§ 49 Abschiebung.

(1) Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und wenn ihre freiwillige Erfüllung nach § 42 Abs. 3 und 4 nicht gesichert oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

(2) Befindet sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam, bedarf seine Ausreise einer Überwachung. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer

1. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
2. nach § 47 ausgewiesen worden ist,
3. mittellos ist,
4. keinen Paß besitzt,
5. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
6. zu erkennen gegeben hat, daß er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.

§ 50 Androhung der Abschiebung.

(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, daß er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

(3) Das Vorliegen von Abschiebehindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55 steht dem Erlaß der Androhung nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen unberührt.

(4) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Androhung entfällt. Nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit bedarf es keiner erneuten Fristsetzung, auch wenn die Vollziehbarkeit erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist entfallen ist.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll

mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

§ 51 Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter.

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten und

2. sonstigen Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. In den sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

(4) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.

§ 52 Abschiebung bei möglicher politischer Verfolgung.

In den Fällen des § 51 Abs. 3 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.

§ 53 Abschiebungshindernisse.

(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.

(4) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

(5) Die allgemeine Gefahr, daß einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(6) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt.

§ 54 Aussetzung von Abschiebungen.

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll.

§ 55 Duldungsgründe.

(1) Die Abschiebung eines Ausländers kann nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zeitweise ausgesetzt werden (Duldung).

(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll.

(3) Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(4) Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann

eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 ausgesetzt werden soll. Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.

§ 56 Duldung.

- (1) Die Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländers bleibt unberührt.
- (2) Die Duldung ist befristet; die Frist soll ein Jahr nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist kann die Duldung nach Maßgabe des § 55 erneuert werden.
- (3) Die Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Insbesondere können das Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angeordnet werden.
- (4) Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers.
- (5) Die Duldung wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.
- (6) Der Ausländer wird unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert. Ist der Ausländer länger als ein Jahr geduldet, ist die für den Fall des Erlöschens der Duldung durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Duldung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 57 Abschiebungshaft.

- (1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.
- (2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn
 1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
 3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
 4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder

5. der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Fünfter Abschnitt. Grenzübertritt

§ 58 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt,
2. einen erforderlichen Paß nicht besitzt oder
3. nach § 8 Abs. 2 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) oder ihm ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 die Einreise erlaubt worden.

(2) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden können Ausnahme-Visa und Paßersatzpapiere ausstellen, soweit sie hierzu vom Bundesministerium des Innern ermächtigt sind.

§ 59 Grenzübertritt.

(1) Soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen Ausnahmen zugelassen sind, sind die Einreise in das Bundesgebiet und die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zulässig und Ausländer verpflichtet, bei der Einreise und der Ausreise einen gültigen Paß oder Paßersatz mitzuführen, sich damit über ihre Person auszuweisen und sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu unterziehen.

Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 60 dieses Gesetzes, §§ 18, 18a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt.

(2) An einer zugelassenen Grenzübergangsstelle ist ein Ausländer erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. Im übrigen ist ein Ausländer eingereist, wenn er die Grenze überschritten hat.

§ 60 Zurückweisung.

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt einreisen will, wird an der Grenze zurückgewiesen.

(2) Ein Ausländer kann an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn

1. ein Ausweisungsgrund vorliegt,
2. der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt nicht dem angegebenen Zweck dient.

(3) Ein Ausländer, der für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, kann unter denselben Voraussetzungen zurückgewiesen werden, unter denen eine Aufenthaltsgenehmigung versagt werden darf.

(4) Die Zurückweisung erfolgt in den Staat, aus dem der Ausländer einzureisen versucht. Sie kann auch in den Staat erfolgen, in dem der Ausländer die Reise angetreten hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder der den Paß ausgestellt hat, oder in einen sonstigen Staat, in den der Ausländer einreisen darf.

(5) § 51 Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 und 4 und § 57 finden entsprechende Anwendung. Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.

§ 61 Zurückschiebung

(1) Ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, soll innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Ist ein anderer Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft zur Rückübernahme des Ausländers verpflichtet, so ist die Zurückschiebung zulässig, solange die Rückübernahmeverpflichtung besteht.

(2) Ein ausreisepflichtiger Ausländer, der von einem anderen Staat rückgeführt oder zurückgewiesen wird, soll unverzüglich in einen Staat zurückgeschoben werden, in den er einreisen darf, es sei denn, die Ausreisepflicht ist noch nicht vollziehbar.

(3) § 51 Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 bis 4 und §§ 57 und 60 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 62 Ausreise.

(1) Ausländer können aus dem Bundesgebiet frei ausreisen.

(2) Einem Ausländer kann die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) untersagt werden. Im übrigen kann einem Ausländer die Ausreise aus dem Bundesgebiet nur untersagt werden, wenn er in einen anderen Staat einreisen will, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Dokumente und Erlaubnisse zu sein.

(3) Das Ausreiseverbot ist aufzuheben, sobald der Grund seines Erlasses entfällt.

Sechster Abschnitt. Verfahrensvorschriften

§ 63 Zuständigkeit.

(1) Für aufenthalts- und paßrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind. Für die Einbürgerung sind die Einbürgerungsbehörden zuständig.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates die zuständige Ausländerbehörde für die Fälle bestimmen, in denen

1. der Ausländer sich nicht im Bundesgebiet aufhält,
2. nach landesrechtlichen Vorschriften Ausländerbehörden mehrerer Länder zuständig sind oder jede Ausländerbehörde ihre Zuständigkeit im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde eines anderen Landes verneinen kann.

(3) Im Ausland sind für Paß- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

(4) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für

1. die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft,
2. die Erteilung eines Visums und die Ausstellung eines Paßersatzes nach § 58 Abs. 2 sowie die Durchführung des § 74 Abs. 2 Satz 2,
3. den Widerruf eines Visums im Falle der Zurückweisung oder Zurückschiebung, auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,
4. das Ausreiseverbot und die Maßnahmen nach § 82 Abs. 5 an der Grenze,
5. die Prüfung an der Grenze, ob Beförderungsunternehmer und sonstige Dritte die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

und Anordnungen beachtet haben, sowie

6. sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sich deren Notwendigkeit an der Grenze ergibt und sie vom Bundesministerium des Innern hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind.

(5) Für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 und 3 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 6 erforderlich ist, die Polizeien der Länder zuständig.

(6) Für die Zurückschiebung, die Festnahme sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 36 und die Durchführung der Abschiebung und soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig.

§ 64 Beteiligungserfordernisse.

(1) Eine Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3) darf nur mit Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erteilt werden. Die Ausländerbehörde, die den Ausländer ausgewiesen oder abgeschoben hat, ist in der Regel zu beteiligen.

(2) Räumliche Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen, Befristungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Anordnungen nach § 37 und sonstige Maßnahmen gegen einen Ausländer, der nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, dürfen von einer anderen Ausländerbehörde nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde geändert oder aufgehoben werden, die die Maßnahme angeordnet hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.

(3) Ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann, um die Mitwirkung anderer beteiligter Behörden zu sichern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen die Erteilung eines Visums der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird.

§ 65 Beteiligung des Bundes, Weisungsbefugnis.

(1) Ein Visum kann zur Wahrung politischer Interessen des Bundes mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Verlängerung des Visums und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmi-

gung oder Duldung nach Ablauf der Geltungsdauer des Visums sowie die Aufhebung und Änderung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Beschränkungen, die mit dem Visum verbunden sind, nur im Benehmen oder Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle vorgenommen werden dürfen; die Erteilung einer Duldung bedarf keiner Beteiligung, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann Einzelweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern,
2. durch ausländerrechtliche Maßnahmen eines Landes erhebliche Interessen eines anderen Landes beeinträchtigt werden,
3. eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Personen gehört.

(3) Die Durchführung von Einzelweisungen im Land Berlin bedarf der Zustimmung des Senats von Berlin.

§ 66 Schriftform; Ausnahme von Formerfordernissen.

(1) Der Verwaltungsakt, durch den ein Paßersatz, ein Ausweisersatz oder eine Aufenthaltsgenehmigung versagt, räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen wird, sowie die Ausweisung, die Duldung und Beschränkungen der Duldung bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Beschränkungen des Aufenthalts nach § 3 Abs. 5, die Anordnungen nach § 37 und den Widerruf von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz.

(2) Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Paßersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung an der Grenze bedarf auch nicht der Schriftform.

§ 67 Entscheidung über den Aufenthalt.

(1) Über den Aufenthalt von Ausländern wird auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Über das Vorliegen der im § 53 bezeichneten Abschiebungshindernisse entscheidet die Ausländerbehörde auf der Grundlage der ihr vorliegenden und im Bundesgebiet zugänglichen Erkenntnisse und, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, der den Behörden des Bundes außerhalb des Bundesgebiets zugänglichen Erkenntnisse.

(2) Wird gegen einen Ausländer, der die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungs-

widrigkeit ermittelt, ist die Entscheidung über die Aufenthaltsgenehmigung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen, es sei denn, über die Aufenthaltsgenehmigung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.

§ 68 Handlungsfähigkeit Minderjähriger.

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(4) Die gesetzlichen Vertreter eines Ausländers, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und sonstige Personen, die an Stelle der gesetzlichen Vertreter den Ausländer im Bundesgebiet betreuen, sind verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Paßersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen.

§ 69 Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung.

(1) Eine Aufenthaltsgenehmigung, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nach der Einreise eingeholt werden kann, ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist zu beantragen. Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen ist, ist der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen.

(2) Beantragt ein Ausländer nach der Einreise die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder die Verlängerung eines ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visums, gilt sein Aufenthalt nach Ablauf der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung oder der Geltungsdauer des Visums beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde als geduldet, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat. Diese Wirkung der Antragstellung tritt nicht ein, wenn der Ausländer

1. unerlaubt eingereist ist,

2. ausgewiesen oder auf Grund eines sonstigen Verwaltungsaktes ausreisepflichtig und noch nicht ausgereist ist oder
3. nach der Ablehnung seines Antrages und vor der Ausreise einen neuen Antrag stellt.

(3) Beantragt ein Ausländer, der

1. mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist ist oder
2. sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,

die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. In den Fällen des Absatzes 1 gilt der Aufenthalt des Ausländers bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 70 Mitwirkung des Ausländers.

(1) Dem Ausländer obliegt es, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben. Der Ausländer soll auf seine Obliegenheiten nach Satz 1 hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

(2) Absatz 1 findet im Widerspruchsverfahren entsprechende Anwendung.

(3) Nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung bleiben für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung Umstände unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind; sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Aussetzung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben. Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die im Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltend machen kann, bleiben unberührt.

(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden.

Leistet der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 ohne hinreichenden Grund keine

Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 71 Beschränkungen der Anfechtbarkeit.

(1) Die Versagung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze ist unanfechtbar. Der Ausländer wird auf die Möglichkeit einer Antragstellung bei der zuständigen Auslandsvertretung hingewiesen.

(2) Gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung nach den §§ 8 und 13 Abs. 2 Satz 1 können vor der Ausreise des Ausländers Rechtsbehelfe nur darauf gestützt werden, daß der Versagungsgrund nicht vorliegt. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 wird vermutet, daß schon im Zeitpunkt der Einreise der Ausländer visumpflichtig und das Visum zustimmungsbedürftig war.

(3) Gegen die Versagung einer Duldung findet kein Widerspruch statt.

§ 72 Wirkungen von Widerspruch und Klage.

(1) Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird.

§ 73 Rückbeförderungspflicht der Beförderungsunternehmer.

(1) Wird ein Ausländer, der mit einem Luft-, See- oder Landfahrzeug einreisen will, zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer unverzüglich außer Landes zu bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht für die Dauer von drei Jahren hinsichtlich der Ausländer, die ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen, in das Bundesgebiet befördert werden und die bei der Einreise nicht zurückgewiesen werden, weil sie sich auf politische Verfolgung oder auf die in § 53 Abs. 1 oder 4 bezeichneten Umstände berufen; die Verpflichtung erlischt, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach diesem Gesetz erteilt wird.

(3) Der Beförderungsunternehmer hat den Ausländer auf Verlangen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in den Staat, der das Reisedokument ausgestellt hat oder aus dem er befördert wurde, oder in einen sonstigen Staat zu bringen, in dem seine Einreise gewährleistet ist.

§ 74 Sonstige Pflichten der Beförderungsunternehmer.

(1) Ein Beförderungsunternehmer darf Ausländer auf dem Luftoder Seeweg nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr einem Beförderungsunternehmer untersagen, Ausländer auf einem sonstigen Wege in das Bundesgebiet zu befördern, wenn sie nicht im Besitz eines erforderlichen Passes und eines Visums sind, das sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit benötigen.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr einem Beförderungsunternehmer

1. aufgeben, Ausländer nicht dem Absatz 1 Satz 1 zuwider in das Bundesgebiet zu befördern, und

2. für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder gegen das nach Absatz 1 Satz 2 angeordnete Beförderungsverbot das Zwangsgeld nach Satz 2 androhen. Der Beförderungsunternehmer hat für jeden Ausländer, den er einer Verfügung nach Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 zuwider befördert, einen Betrag von mindestens fünfhundert Deutsche Mark und höchstens fünftausend Deutsche Mark, im Falle der Beförderung auf dem Luft- oder Seeweg jedoch nicht unter zweitausend Deutsche Mark zu entrichten.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 dürfen nur erlassen werden, wenn der Beförderungsunternehmer trotz Abmahnung Ausländer ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum befördert hat oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß solche Ausländer befördert werden sollen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 74a Pflichten der Flughafenunternehmer.

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.

§ 75 Erhebung personenbezogener Daten.

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und

nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung erteilt hätte,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist. Nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist der Betroffene auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. Werden personenbezogene Daten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die der Erhebung zugrundeliegende Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 76 Übermittlungen an Ausländerbehörden.

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 75 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen.

(2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt,
2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. einem sonstigen Ausweisungsgrund; in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 63 Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde.

(3) Die Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Ausländerbeauftragte des Landes und die Ausländerbeauftragten von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlaß eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

(4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- und eines Bußgeldverfahrens

zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einem Bußgeld bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

(5) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß die

1. Meldebehörden,
2. Staatsangehörigkeitsbehörden,
3. Paß- und Personalausweisbehörden,
4. Sozial- und Jugendämter,
5. Justiz-, Polizei- und Ordnungsbehörden,
6. Arbeitsämter,
7. Finanz- und Hauptzollämter und
8. Gewerbebehörden

ohne Ersuchen den Ausländerbehörden personenbezogene Daten von Ausländern, Amtshandlungen und sonstige Maßnahmen gegenüber Ausländern und sonstige Erkenntnisse über Ausländer mitzuteilen haben, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Ausländerbehörden nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind. Die Rechtsverordnung bestimmt Art und Umfang der Daten, die Maßnahmen und die sonstigen Erkenntnisse, die zu übermitteln sind.

§ 77 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 76 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluß der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die im § 46 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des

Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens tausend Deutsche Mark verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 62 Abs. 2 Satz 1 erlassen werden soll.

(4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nicht-öffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 78 Verfahren bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

(1) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen.

(2) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt.

(3) Die Nutzung der nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden überlassen werden.

(4) Die nach § 41 Abs. 2 und 3 gewonnenen Unterlagen sind von allen Behörden, die sie aufbewahren, zu vernichten, wenn

1. dem Ausländer ein gültiger Paß oder Paßersatz ausgestellt und von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder
2. seit der letzten Ausreise des Ausländers und seiner letzten versuchten unerlaubten Einreise zehn Jahre vergangen sind,
3. im Falle des § 41 Abs. 3 Satz 2 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind. Das gilt nicht, soweit und solange die Unterlagen im Rahmen eines Strafverfahrens oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benötigt werden. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 79 Übermittlungen durch Ausländerbehörden.

(1) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit,
3. die in § 308 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten

Verstöße,

unterrichten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 3 zuständigen Behörden.

(2) Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz arbeiten die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden insbesondere mit den Arbeitsämtern, Hauptzollämtern und den in § 304 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Behörden sowie den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen zusammen.

(3) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden teilen Umstände und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist, sowie die ihnen mitgeteilten Erteilungen von Arbeitserlaubnissen an diese Personen und Angaben über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Arbeitserlaubnisse den nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden mit.

§ 80 Speicherung und Löschung personenbezogener Daten.

(1) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß

1. jede Ausländerbehörde eine Datei über Ausländer führt, die sich in ihrem Bezirk aufhalten oder aufgehalten haben, die bei ihr einen Antrag gestellt oder Einreise und Aufenthalt angezeigt haben und für und gegen die sie eine ausländerrechtliche Maßnahme oder Entscheidung getroffen hat,

2. die Auslandsvertretungen eine Datei über die erteilten Visa führen und

3. die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden eine sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datei führen.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden erfaßt die Personalien einschließlich der Staatsangehörigkeit und der Anschrift des Ausländers, Angaben zum Paß, über ausländerrechtliche Maßnahmen und über die Erfassung im Ausländerzentralregister sowie über frühere Anschriften des Ausländers, die zuständige Ausländerbehörde und die Abgabe von Akten an eine andere Ausländerbehörde.

Die Befugnis der Ausländerbehörden, weitere personenbezogene Daten zu speichern, richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

(2) Die Unterlagen über die Ausweisung und die Abschiebung sind zehn Jahre nach dem Ablauf der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Frist zu vernichten. Sie sind vor diesem Zeitpunkt zu vernichten, soweit sie Erkenntnisse enthalten, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr gegen den Ausländer verwertet werden dürfen.

(3) Mitteilungen nach § 76 Abs. 1, die für eine anstehende ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und auch für eine spätere ausländerrechtliche Entscheidung nicht erheblich werden können, sind unverzüglich zu vernichten.

§ 81 Kosten.

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen, insbesondere für Fälle der Bedürftigkeit. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

(3) Die in der Rechtsverordnung bestimmten Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis: 150 Deutsche Mark,
2. für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: 100 Deutsche Mark,
3. für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung: 250 Deutsche Mark,
4. für die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbefugnis: die Hälfte der für die Erteilung bestimmten Gebühren,
5. für die Erteilung eines Visums und einer Duldung und die Ausstellung eines Paßersatzes und eines Ausweisersatzes: 50 Deutsche Mark,
6. für sonstige Amtshandlungen: 50 Deutsche Mark,
7. für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger: die Hälfte der für die Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(4) Für Amtshandlungen, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Für die Erteilung eines Visums und eines Paßersatzes an der Grenze darf ein Zuschlag von höchstens 25 Deutsche Mark erhoben werden. Für eine auf Wunsch des Antragstellers außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Amtshandlung darf ein Zuschlag von höchstens 50 Deutsche Mark erhoben werden. Gebührenzuschläge können auch für die Amtshandlungen gegenüber einem Staatsangehörigen festgesetzt werden, dessen Heimatstaat von Deutschen für entsprechende Amtshandlungen höhere als die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die in Absatz 3 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann vorsehen, daß für die Beantragung gebührenpflichtiger Amtshandlungen eine Bearbeitungsgebühr erhoben wird. Die Bearbeitungsgebühr darf höchstens die Hälfte der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr betragen. Die Gebühr ist auf die Gebühr für die Amtshandlung anzurechnen. Sie wird auch im Falle der Rücknahme des Antrages und der Versagung der beantragten Amtshandlung nicht zurückgezahlt.

(6) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann für die Einlegung eines Widerspruchs

Gebühren vorsehen, die höchstens betragen dürfen

1. für den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung: die Hälfte der für diese vorgesehenen Gebühr,
2. für den Widerspruch gegen eine sonstige Amtshandlung: 100 Deutsche Mark. Soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die Gebühr auf die Gebühr für die vorzunehmende Amtshandlung anzurechnen und im übrigen zurückzuzahlen.

§ 82 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung.

(1) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 73 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 73 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 73 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach § 92a oder § 92b strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigetrieben werden können.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 83 Umfang der Kostenhaftung; Verjährung.

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des

Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,

2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungskosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstigen Versorgung des Ausländers sowie

3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 82 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,

2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und

3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 81 und 82 wird auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthalt im Bundesgebiet deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Meldepflicht oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 63 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand. Die Ansprüche verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit.

§ 84 Haftung für Lebensunterhalt.

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet auf Ersuchen oder, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, ohne Ersuchen unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruches erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zwecke der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.

Siebenter Abschnitt. Erleichterte Einbürgerung

§ 85 Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer.

(1) Ein Ausländer, der nach Vollendung seines 16. und vor Vollendung seines 23. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, ist einzubürgern, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat,
3. sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat, und
4. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.

§ 86 Erleichterte Einbürgerung von Ausländern mit langem Aufenthalt.

(1) Ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
2. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann; von der in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 87 Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

(1) Von der Voraussetzung des § 85 Nr. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,
3. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischen Flüchtlingen, die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Von der Voraussetzung des § 85 Nr. 1 und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und wenn der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

(3) Erfordert die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Ausländers, erhält dieser, wenn er nach dem Recht seines Heimatstaates noch minderjährig ist, eine Einbürgerungszusicherung.

§ 88 Entscheidung bei Straffälligkeit.

(1) Nach § 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist. Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.

(2) Im Falle der Verhängung von Jugendstrafe bis zu einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt ist, erhält der Ausländer eine Einbürgerungszusicherung für den Fall, daß die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wird.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluß des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils

auszusetzen. Das gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

§ 89 Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts.

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten außerhalb des Bundesgebiets nicht unterbrochen. Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, wird auch diese Zeit bis zu einem Jahr auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passes war.

§ 90 Einbürgerungsgebühr.

Die Gebühr für die Einbürgerung nach den §§ 85 bis 89 beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 91 Geltung der allgemeinen Vorschriften.

Für das Verfahren bei der Einbürgerung einschließlich der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts. § 68 findet keine Anwendung.

Achter Abschnitt. Beauftragte für Ausländerfragen

§ 91a Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung kann eine Beauftragte für Ausländerfragen bestellen. Die Amtsbezeichnung kann auch in der männlichen Form geführt werden.

(2) Das Amt der Beauftragten wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet. Die Beauftragte kann Mitglied des deutschen Bundestages sein.

(3) Der Beauftragten ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt der Beauftragten endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammen-treten eines neuen Bundestages.

§ 91b Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben.

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik, auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäi-schen Rahmen Anregung zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weite-zuentwickeln, Verständnis für einander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. Über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. Auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;
8. Die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten.
9. In den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Ausländerbeauftragte zusammenzuarbeiten;
10. Die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.

§ 91c Amtsbefugnisse

(1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

(3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, daß öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 91b Abs. 1 Nr.3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte, in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderwärtig nachgewiesen ist.

Neunter Abschnitt - Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 92 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Abs. 1 besitzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 sich ohne Paß und ohne Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhält,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 41 Abs. 4 eine erkennungsdienstliche Maßnahme nicht duldet,
6. entgegen § 58 Abs. 1 in das Bundesgebiet einreist,
7. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht oder
8. im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheimgehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 2 Nr 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

(4) Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn

1. sie den in Absatz 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 7 bezieht, können eingezogen werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

§ 93 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 fahrlässig handelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 1 eine dort genannte Urkunde nicht vorlegt, aushändigt oder überläßt oder
2. entgegen § 59 Abs. 1 sich der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entzieht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 5, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder § 56 Abs. 3 Satz 2 oder einer räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder § 56 Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit „ 44 Abs. 6, oder einer räumlichen Beschränkung nach § 69 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 38 oder § 40 Abs. 2 zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 59 Abs. 1 außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden einreist oder ausreist oder einen gültigen Paß oder Paßersatz nicht mitführt oder
5. entgegen § 68 Abs. 4 einen der dort genannten Anträge nicht stellt.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 4 kann der Versuch der Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1 und des Absatzes 3, Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

Zehnter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 94 Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte.

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigung gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn dem Ausländer Freizügigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,
2. Aufenthaltsberechtigung nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
2. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen,
2. Aufenthaltsbewilligung, wenn sie einem Ausländer für einen seiner Natur nach nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers erteilt worden ist,
3. Aufenthaltsbefugnis, wenn sie dem Ausländer aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers oder eines Ausländers erteilt worden ist, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Duldung besitzt,
4. befristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gilt als Visum nach diesem Gesetz fort.

§ 95 Fortgeltung sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen.

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Befristung ihrer Wirkungen sowie Duldungen und sonstige begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

(2) Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung sind auf Antrag aufzuheben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

§ 96 Erhaltung der Rechtsstellung jugendlicher Ausländer.

(1) Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgenehmigung kann abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und auch dann erteilt werden, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nach diesem Gesetz nicht vorliegt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat, fort, es sei denn, der Ausländer ist auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig geworden.

(3) Soweit für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder für eine Vergünstigung die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung maßgebend ist, sind für Ausländer, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres eingereist sind, der rechtmäßige Aufenthalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der rechtmäßige Aufenthalt nach Absatz 2 Satz 2 als Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen ihres Alters nach Maßgabe einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.

(4) Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, und Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die vor dem 15. Januar 1997 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit waren und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 eine Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erteilt.

§ 97 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben.

§ 98 Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis.

(1) Auf Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer Arbeitserlaubnis und einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufenthaltserlaubnis auch ungeachtet eines ergänzenden Bezuges von Sozialhilfe befristet verlängert werden kann, solange dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zusteht.

(2) Dem Ehegatten eines Ausländers, dessen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz fortgilt, wird abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der §§ 17 und 18 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und diese nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.

§ 99 Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis.

(1) In den Fällen des § 94 Abs. 3 Nr. 3 kann die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden. Bei der Anwendung des § 35 ist die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die erforderliche Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis anzurechnen.

Bei Ausländern die sich vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig an dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen Frist zur Hälfte anzurechnen.

(2) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung des Absatzes 1 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 100 Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber.

(1) Einem Ausländer,

1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Herkunftsland nicht abgeschoben worden ist oder
3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- und

Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht. § 30 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ausgewiesen sind oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.

(4) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung der Absätze 1 und 2 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 101 Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende.

(1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in seinem Heimatstaat nicht im Bundesgebiet aufhält, wird unbeschadet des § 16 und abweichend von § 10 in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Rückkehr ins Bundesgebiet erteilt, wenn

1. ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder
2. er zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen ledigen Kind, seinen Eltern oder einem Elternteil, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zurückkehren will.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst stellt und wenn seine Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich wegen Ablaufs der Geltungsdauer oder wegen der Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets erlischt oder erloschen ist.

§ 102 Übergangsregelung für Verordnungen und Gebühren.

(1) In der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 881), tritt an die Stelle des Wortes „Aufenthalts-erlaubnis“ jeweils das Wort „Aufenthaltsgenehmigung“.

(2) Die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840) wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 aufgehoben. Bis zum Erlass einer

Gebührenordnung auf Grund des § 81 Abs. 2 werden für die in § 81 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Amtshandlungen Gebühren in Höhe der Hälfte, für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger in Höhe eines Viertels der dort genannten Höchstbeträge erhoben.

§ 103 Einschränkung von Grundrechten.

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

§ 104 Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 105 Stadtstaatenklausel.

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 106 Berlin-Klausel.

(gegenstandslos)

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I, S. 2983), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751)

Erster Abschnitt. Befreiungen

§ 1 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte.

(1) Staatsangehörige der in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten bedürfen für Aufenthalte bis zu drei Monaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie

1. einen Nationalpaß, einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis oder einen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur visumsfreien Einreise berechtigenden amtlichen Personalausweis oder sonstigen Reiseausweis besitzen und
2. keine Erwerbstätigkeit (§ 12) aufnehmen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt auch für die Inhaber eines Reiseausweises für Flüchtlinge (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) oder für Staatenlose (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), wenn der Reiseausweis

1. von Behörden eines in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ausgestellt wurde und
2. eine Rückkehrberechtigung enthält, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist.

(3) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ausländer, die von einem anderen Staat wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts rückgeführt werden.

§ 2 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer unter 16 Jahren.

Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen die Staatsangehörigen unter 16 Jahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG-Staaten) und der Mitgliedstaaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA-Staaten), wenn sie einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen amtlichen Personalausweis oder Kinderausweis besitzen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Ecuador.

§ 3 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Personen bei Vertretungen ausländischer Staaten.

(1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, wenn Gegenseitigkeit besteht,

1. die in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten Mitglieder des dienstlichen

Hauspersonals berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht ständig im Bundesgebiet ansässigen Familienangehörigen,

2. die Familienangehörigen der Mitglieder des in die Bundesrepublik Deutschland amtlich entsandten dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen, sofern sie mit dem jeweiligen Mitglied des Hauspersonals in einem gemeinsamen Haushalt leben,

3. die nicht amtlich entsandten, mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes örtlich angestellten Mitglieder des diplomatischen und berufskonsularischen, des Verwaltungs- und technischen Personals sowie des dienstlichen Hauspersonals diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,

4. die mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes beschäftigten privaten Hausangestellten von Mitgliedern diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen im Bundesgebiet und ihre mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes zugezogenen, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, minderjährigen ledigen Kinder und volljährigen ledigen Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und wirtschaftlich von ihnen abhängig sind,

5. die mitreisenden Familienangehörigen von Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung im Sinne des § 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Die nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 1 des Ausländergesetzes als Familienangehörige vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreiten Ausländer bedürfen auch im Falle der erlaubten Aufnahme und Ausübung einer selbständigen oder einer nicht arbeitserlaubnispflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung.

§ 4 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Inhaber besonderer Ausweise und amtlicher Pässe.

(1) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen Inhaber

1. von Ausweisen für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,

2. von Ausweisen für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,

3. von vatikanischen Pässen, wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten,

4. von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises,

5. von Grenzgängerkarten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) für den Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausweises.

(2) Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen Staatsangehörige der in der Anlage II zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie Inhaber eines in dieser Anlage bezeichneten amtlichen Passes sind.

(3) Ausländische Schüler bedürfen nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) keiner Aufenthaltsgenehmigung.

§ 5 Befreiung von der Paßpflicht.

Für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet benötigen Ausländer keinen Paß, soweit sie auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen von der Paßpflicht befreit sind.

§ 6 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht.

Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Ausländer mit ständigem Wohnsitz in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz, wenn sie durch einen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen,
2. Ausländer, die aus den Nachbarstaaten oder im Wege von Rettungsflügen aus anderen Staaten bei Unglücks- oder Katastrophenfällen Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen,
3. Ausländer, die zum Flug- oder Begleitpersonal von Rettungsflügen gehören.

§ 7 Befreiungen im Luftverkehr.

(1) Flugpersonal ist vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn es

1. den Transitbereich des angeflogenen Flughafens nicht verläßt,
2. eine Lizenz oder einen Besatzungsausweis (Crew Member Certificate - Anlage des Anhangs 9 in der jeweils geltenden Fassung zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) besitzt und

- a) sich nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug zwischengelandet ist oder seinen Flug beendet hat, aufhält,
- b) sich nur im Gebiet einer in der Nähe des Flughafens gelegenen Stadt aufhält oder
- c) zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechselt.

(2) Flugpersonal ohne Lizenz oder Besatzungsausweis ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn es einen Passierschein besitzt.

(3) Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die für die Einreise in den Zielstaat

erforderliche Dokumente und Erlaubnisse besitzen, sind

1. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht befreit, wenn sie im Bundesgebiet nur zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise nur zu einem in der Nähe gelegenen Flughafen überwechseln müssen,

2. vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit, wenn sie im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen ins Ausland reisen, einen Passierschein besitzen und sich nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Luftfahrzeugs zur Übernachtung in einer dem Flughafen nahe gelegenen Stadt aufhalten.

(4) Absatz 3 gilt für indische, pakistanische und türkische Staatsangehörige nur, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums oder einer Aufenthaltsgenehmigung für einen EG-Staat, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika sind.

(5) Absatz 3 gilt nicht für Staatsangehörige der in der Anlage III zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten und für sonstige Ausländer, die sich nur mit einem Paß oder Paßersatz eines dieser Staaten ausweisen. Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, die sich mit einem amtlichen iranischen Paß ausweisen.

§ 8 Befreiungen im Schiffsverkehr.

(1) Vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und von der Paßpflicht sind befreit

1. Fahrgäste eines Schiffes der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,

2. Besatzungsmitglieder eines Schiffes der See- oder Küstenschifffahrt, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen ins Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen,

3. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt in Ausübung ihres Berufes, die sich durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person und ihre Lotseneigenschaft ausweisen.

(2) Keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen

1. Inhaber von Landesausweisen während der Liegezeit des Schiffes für den Aufenthalt in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes, wenn sie den Landgangausweis und einen Lichtbildausweis mit sich führen, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen,

2. Seeleute, die ein deutsches Seefahrtbuch und einen von Behörden der in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten ausgestellten Nationalpaß besitzen, sofern sie sich lediglich als Besatzungsmitglieder eines Schiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, an Bord oder im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 gelten nicht für Fahrgäste auf Fähren und für Fahrgäste, die nur bis zum Bundesgebiet befördert werden.

(4) In der Rheinschiffahrt tätige Ausländer, die einen ausländischen Paß oder Paßersatz besitzen, in dem die Eigenschaft als Rheinschiffer bescheinigt ist, bedürfen für Aufenthalte bis zu einem Monat keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn der Aufenthalt

1. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht oder
2. auf das Gebiet des Liegehafens und der ihm zunächst gelegenen Stadt beschränkt ist.

(5) In der Donauschiffahrt tätige Ausländer, die Inhaber eines Donauschifferausweises und in der Besatzungsliste eingetragen sind, sowie in dem Donauschifferausweis eingetragene Familienangehörige bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung

1. für den Aufenthalt an Bord und in den Gebieten der Städte Passau, Deggendorf, Regensburg und Kehlheim und der Gemeinden Barbing, Obernzell und Saal a. d. Donau sowie
2. für Reisen zwischen Grenzübergang und Schiffsliegort oder zwischen Schiffsliegorten auf dem kürzesten Wege.

Zweiter Abschnitt. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften

§ 9 Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise.

(1) Die Staatsangehörigen der EG-Staaten und der EFTA-Staaten können eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen. Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Ein Ausländer kann die Aufenthaltserlaubnis zu dem in § 17 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Zweck nach der Einreise einholen, wenn er sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

1. nach seiner Einreise durch Eheschließung im Bundesgebiet einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat,
2. erlaubt eingereist ist und während seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder 3, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes eingetreten sind,
3. erlaubt eingereist ist und während seines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des § 20 Abs. 4 Nr. 2 des Ausländergesetzes oder eine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 22 Satz 1 des Ausländergesetzes begründen, im Bundesgebiet eingetreten sind oder
4. Staatsangehöriger eines in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ist und ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht.

(3) Die Staatsangehörigen von Honduras, Monaco und San Marino, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, können die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen.

(4) Die Staatsangehörigen der in Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten können nach der Einreise eine Aufenthaltsbewilligung für einen weiteren Aufenthalt von längstens drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einholen.

(5) Ein Ausländer kann die Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise einholen, wenn er

1. im Zeitpunkt der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit und die Befreiung nicht auf einen Teil des Bundesgebiets oder auf einen Aufenthalt bis zu längstens sechs Monaten beschränkt war oder

2. erlaubt eingereist ist und sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Die Aufenthaltsgenehmigung ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 innerhalb von drei Monaten nach der Einreise und in den Fällen des Absatzes 5 bis zum Ablauf der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ohne Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen. Die Antragsfristen enden vorzeitig, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers nach § 3 Abs. 5 des Ausländergesetzes zeitlich beschränkt wird oder

2. der Ausländer ausgewiesen wird.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Ausländer, die ausgewiesen oder abgeschoben wurden, solange noch keine Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes bestimmt oder diese Frist nicht abgelaufen ist.

§ 10 Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise.

Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält oder in dem die deutsche Auslandsvertretung vorübergehend keine Visa erteilen kann, können die Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde einholen, soweit das Auswärtige Amt keine andere Auslandsvertretung zur Visaerteilung ermächtigt hat.

§ 11 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumserteilung.

(1) Ein Visum bedarf der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn der Ausländer

1. sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will oder

2. im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit (§ 12) ausüben will.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei

1. Inhabern von Aufnahmebescheiden nach dem Bundesvertriebenengesetz und den im

Aufnahmebescheid aufgeführten Ehegatten und Abkömmlingen,
2. Wissenschaftlern, die für eine wissenschaftliche Tätigkeit von deutschen Wissenschaftsorganisationen vermittelt werden und in diesem Zusammenhang in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten,
3. Gastwissenschaftlern, die auf Einladung einer Hochschule oder sonstigen öffentlichen Forschungseinrichtung wissenschaftlich tätig werden,
4. Ausländern, die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung als Gastarbeiter oder als Werkvertragsarbeiter tätig werden,
5. Ausländern, die eine von der Bundesanstalt für Arbeit, mit ihrer Zustimmung oder in ihrem Auftrag vermittelte Erwerbstätigkeit bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten ausüben,
6. Ausländer, die eine Tätigkeit bis zu längstens drei Monaten ausüben wollen, für die sie nur ein Stipendium erhalten, das ausschließlich aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird,
7. Ausländern, die ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet als Besatzungsmitglieder eines Seeschiffes tätig werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und das in das internationale Seeschiffsregister eingetragen ist (§ 12 des Flaggenrechtsgesetzes).

(3) Wird der Aufenthalt des Ausländers von einer Stelle mit Sitz im Bundesgebiet vermittelt, kann die Zustimmung zur Visumserteilung auch von der Ausländerbehörde erteilt werden, die für den Sitz der vermittelnden Stelle zuständig ist.

(4) Ein Visum bedarf nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde nach Absatz 1, wenn die oberste Landesbehörde der Visumserteilung zugestimmt hat.

§ 12 Begriff der Erwerbstätigkeit.

(1) Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist jede selbständige und unselbständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder üblich ist oder für die eine Genehmigung für die Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist.

(2) Im Bundesgebiet übt keine Erwerbstätigkeit aus, wer als Arbeitnehmer im Dienst eines Unternehmens mit Sitz im Ausland unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland längstens insgesamt drei Monate im Bundesgebiet

1. für das ausländische Unternehmen Besprechungen und Verhandlungen führt, Verträge schließt, unternehmenseigene Messestände aufbaut, abbaut und betreut oder vergleichbare Dienstleistungen erbringt, die für keinen Geschäftspartner im Bundesgebiet entgeltliche Leistungen sind,
2. als Angehörige des fahrenden Personals im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig ist,
3. eine von dem ausländischen Unternehmen gelieferte Maschine oder Anlage aufstellt, montiert oder in sonstiger Weise abnahmefertig macht, in ihre Bedienung einweist, sie wartet oder repariert,
4. eine von dem ausländischen Unternehmen erworbene Anlage, Maschine oder sonstige

Sache abnimmt oder in ihre Bedienung eingewiesen wird oder

5. im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang absolviert.

(3) Im Bundesgebiet übt keine Erwerbstätigkeit aus, wer von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet als Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt wird und sich unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen seiner Beschäftigung insgesamt nicht länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhält.

(4) Für Selbständige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Eine sonstige in § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung bezeichnete Tätigkeit, die ein Ausländer als Arbeitnehmer oder als Selbständiger unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland längstens drei Monate im Bundesgebiet ausübt, ist nicht als Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.

(6) Die Ausübung eines Reisegewerbes im Bundesgebiet ist stets als Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.

§ 13 Anzeigepflicht.

Ausländer unter 16 Jahren, die nach § 2 vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, haben innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreise ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzuzeigen.

Dritter Abschnitt. Paß- und ausweisrechtliche Vorschriften

§ 14 Paßersatz.

(1) Als Paßersatz für Ausländer werden eingeführt

1. das Reisedokument,
2. die Grenzgängerkarte,
3. der Reiseausweis als Paßersatz,
4. der Passierschein für Flugpersonal und Fluggäste,
5. der Landgangsausweis.

(2) Als Paßersatz für Ausländer werden zugelassen

1. Reiseausweise für Flüchtlinge, ausgestellt auf Grund

a) des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 oder

b) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,

2. Reiseausweise für Staatenlose auf Grund des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
3. Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften,
4. Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
5. Ausweise für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr,
6. sonstige Ausweise, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht oder sonstigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen,
7. amtliche Personalausweise der EG-Staaten und der EFTA-Staaten, sofern sie nach dem Recht des ausstellenden Staates auch für Auslandsreisen bestimmt sind,
8. Sammelkarten sowie nach Maßgabe des Artikels 2 des in § 4 Abs. 3 bezeichneten Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 Listen der Reisenden für Schulreisen innerhalb der Europäischen Union,
9. Kinderausweise für Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 16 Jahre mit Lichtbild,
10. Seefahrtbücher,
11. als Paßersatz ausgestellte Reisedokumente von Behörden ausländischer Staaten für die eigenen Staatsangehörigen, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat,
12. sonstige als Paßersatz von Behörden ausländischer Staaten ausgestellte Reiseausweise für Angehörige anderer Staaten oder für Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn der Bundesminister des Innern sie anerkannt hat.

(3) Die Zulassung als Paßersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist auf den Geltungsbereich beschränkt, der sich aus den Ausweisen oder aus sonstigen Bestimmungen ergibt.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Ausweise werden nicht als Paßersatz zugelassen, wenn aus ihrem Geltungsbereich der ausstellende Staat ausgenommen oder die Inhaber nicht zur Rückkehr in diesen Staat berechtigt sind.

(5) Die Zulassung der in Absatz 2 bezeichneten Ausweise entfällt, wenn der Bundesminister des Innern feststellt, daß

1. die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist,
2. der Ausweis nicht als Paßersatz anerkannt wird, weil er den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Paßgesetzes für deutsche Reisepässe geltenden Anforderungen nicht genügt oder weil der Ausweis ohne Angabe des Geltungsbereichs, der Gültigkeitsdauer, der ausstellenden Behörde, des Ortes und Datums der Ausstellung oder ohne Siegel und Unterschrift ausgestellt wird oder weil der Ausweis die Angaben nicht in einer germanischen oder romanischen Sprache enthält, oder
3. der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgestellte Ausweis den darin vorgesehenen Anforderungen nicht genügt.

§ 15 Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments.

(1) Einem Ausländer, der nachweislich einen Paß oder Paßersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann, darf ein Reisedokument ausgestellt werden, wenn er

1. eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltsbefugnis besitzt oder
2. eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und

- a) im Bundesgebiet mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
- b) sein Ehegatte eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder
- c) minderjährig ist und ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

(2) Den in § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Familienangehörigen eines Deutschen, die im Ausland mit dem Deutschen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Reisedokument ausgestellt werden, wenn sie nachweislich einen Paß oder Paßersatz weder besitzen noch in zumutbarer Weise erlangen können.

(3) Ein Reisedokument wird nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Paßersatzes wegen Nichtableistung des Wehrdienstes oder Nichterfüllung einer sonstigen zumutbaren Anforderung oder aus einem anderen dem deutschen Paßrecht entsprechenden Versagungsgrund verweigert. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn dem Ausländer aus zwingenden Gründen die Ableistung des Wehrdienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Ein Reisedokument kann ausgestellt werden, wenn es erforderlich ist, um einem Ausländer die erstmalige Einreise ins Bundesgebiet oder um ihm die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen, weil er für die rechtzeitige Ausreise einen Paß oder Paßersatz nicht besitzt und nicht mehr in zumutbarer Weise erlangen kann.

(5) Das Reisedokument darf nur verlängert werden, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 16 Ausstellung und Verlängerung des Reisedokuments im Ausland.

Im Ausland darf ein Reisedokument nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers des Innern ausgestellt werden. Das gleiche gilt für die Verlängerung eines nach Satz 1 ausgestellten Reisedokuments im Ausland. Im übrigen dürfen Reisedokumente im Ausland nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde, die das Reisedokument ausgestellt oder seine Gültigkeitsdauer zuletzt verlängert hat, verlängert werden.

§ 17 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich des Reisedokuments.

(1) Das Reisedokument kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer

1. von zehn Jahren, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. von fünf Jahren, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ausstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgestellt und verlängert werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reisedokuments darf die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung des Ausländers nicht überschreiten. Das gilt nicht für minderjährige Ausländer, soweit ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung mit längerer Geltungsdauer besitzt.

(3) Das Reisedokument gilt für alle Staaten mit Ausnahme des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt. In den Fällen des § 15 Abs. 4 kann es abweichend von Satz 1 ausgestellt werden. Der Geltungsbereich kann auf bestimmte Staaten oder Erdteile beschränkt werden.

§ 18 Entziehung des Reisedokuments.

Das Reisedokument wird in der Regel entzogen, wenn die Ausstellungsvoraussetzungen entfallen sind.

§ 19 Grenzgängerkarte.

(1) Die Grenzgängerkarte kann den Staatsangehörigen von Österreich, Polen, der Schweiz und der Tschechoslowakei erteilt werden, die in der Grenzzone eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer

1. eine erforderliche Arbeitserlaubnis und sonstige Berufsausübungserlaubnis besitzt und
2. jeden Tag in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder sich längstens zwei Tage wöchentlich zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Grenzzone aufhält.

(2) Die Grenzgängerkarte kann bei der erstmaligen Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Sie kann bis zu einer Gesamtgültigkeitsdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(3) Die Grenzzonen zu den in Absatz 1 genannten Staaten sind in der Anlage IV zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 20 Reiseausweis als Paßersatz.

(1) Einem Ausländer darf zur Vermeidung einer unbilligen Härte an der Grenze ein Reiseausweis als Paßersatz ausgestellt werden, wenn er

1. Staatsangehöriger eines in der Anlage I zu dieser Verordnung aufgeführten Staates ist oder
2. zum Aufenthalt in einem EG-Staat oder einem EFTA-Staat oder zur Rückkehr dorthin berechtigt ist.

(2) Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises als Paßersatz beträgt längstens einen Monat.

§ 21 Passierschein, Landgangsausweis.

(1) Ein Passierschein kann Flugpersonal ohne Lizenz oder Besatzungsausweis für einen Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Fluggästen mit durchgehendem Flugausweis für einen Aufenthalt nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 erteilt werden.

(2) Ein Landgangsausweis kann Besatzungsmitgliedern und Fahrgästen eines in der See- oder Küstenschiffahrt oder in der Rhein-Seeschiffahrt verkehrenden Schiffes für den Aufenthalt in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafenortes für die Dauer der Liegezeit des Schiffes ausgestellt werden. Den in § 8 Abs. 3 bezeichneten Fahrgästen wird kein Landgangsausweis ausgestellt.

(3) Der Passierschein und der Landgangsausweis sind nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen.

§ 22 Muster der Paßersatzpapiere; Datei.

(1) Die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Ausweise werden nach einheitlichen Mustern ausgestellt, die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt werden. Sie erhalten eine Seriennummer.

(2) Die Ausweise dürfen neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers nur die in § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes bezeichneten Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Zulässig sind die Eintragung von Auflagen zum Ausweis sowie amtliche Vermerke über ein Verwaltungshandeln gegenüber dem Ausländer, die auch in ausländischen Pässen angebracht werden.

(3) Über die ausgestellten Reisedokumente, Grenzgängerkarten und Reiseausweise als Paßersatz hat die ausstellende Behörde oder Dienststelle eine Datei zu führen. Die Vorschriften über das Paßregister für deutsche Reisepässe gelten entsprechend.

§ 23 Zuständigkeit zur Ausstellung von Paßersatzpapieren.

Der Reiseausweis als Paßersatz, der Passierschein und der Landgangsausweis werden von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und Dienststellen ausgestellt. Diese Behörden und Dienststellen können an der Grenze auch die nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 6 als Paßersatz zugelassenen Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr sowie sonstige Ausweise, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Grenzübertritt berechtigen, ausstellen, soweit die Gültigkeitsdauer einen Monat nicht überschreitet.

§ 24 Bescheinigung der Rückkehrberechtigung.

Einem Ausländer, der keinen Paß oder Paßersatz besitzt, kann auf dem Ausweisersatz die Berechtigung zur Rückkehr in das Bundesgebiet bescheinigt und für den Grenzübertritt

eine Ausnahme von der Paßpflicht erteilt werden, wenn er

1. eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und
2. aus beruflichen oder dringenden privaten Gründen vorübergehend das Bundesgebiet verlassen will.

§ 25 Ausweisrechtliche Pflichten.

Ein Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, ist verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Passes die Verlängerung oder einen neuen Paß zu beantragen,
2. unverzüglich einen neuen Paß zu beantragen, wenn der bisherige Paß aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder wenn er abhanden gekommen ist,
3. unverzüglich einen Ausweisersatz zu beantragen, wenn er einen gültigen Paß weder besitzt noch erlangen kann,
4. der Ausländerbehörde unverzüglich den Verlust und das Wiederauffinden seines Passes, seines Paßersatzes oder seines Ausweisersatzes anzuzeigen,
5. der Ausländerbehörde unverzüglich seinen neuen Paß oder Paßersatz vorzulegen,
6. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder, wenn im Falle des Abhandenkommens ein neuer Ausweisersatz, ein neues Reisedokument oder ein neuer sonstiger Paßersatz ausgestellt worden ist, unverzüglich nach Wiederauffinden bei der Ausländerbehörde abzugeben und
7. seinen Ausweisersatz, sein Reisedokument (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder seinen sonstigen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Paßersatz unverzüglich bei der Ausländerbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

Vierter Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig im Sinne des § 93 Abs. 3 Nr. 3 des Ausländergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 oder § 25 Nr. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 25 Nr. 5 bis 7 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder abgibt.

§ 27 Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 2 Nr. 1, wenn sie bei der Einreise oder der Ausreise begangen werden, nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 4 des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzämter,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach § 93 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Ausländergesetzes auf die Grenzschutzdirektion übertragen, soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen.

Fünfter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften.

- (1) Solange das Muster für das Reisedokument noch nicht bestimmt ist und die Vordrucke noch nicht zur Verfügung stehen, wird für die Ausstellung des Reisedokuments der Vordruck für den Fremdenpaß nach § 4 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, verwendet. Im übrigen kann bei der Ausstellung des Reisedokuments bis zum 31. Dezember 1992 der Vordruck für den Fremdenpaß verwendet werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gesamtgültigkeitsdauer des Reisedokuments längstens fünf Jahre.
- (2) Ein vor dem 1. Januar 1991 nach § 4 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 ausgestellter Fremdenpaß bleibt bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gültig. Er kann nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 verlängert werden.
- (3) Solange die Muster für den Reiseausweis als Paßersatz, den Passierschein und den Landgangsausweis nicht bestimmt sind und die Vordrucke nach diesen Mustern nicht zur Verfügung stehen, werden die bisherigen Vordrucke verwendet.
- (4) Staatsangehörigen unter 16 Jahren von Bosnien und Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, von Kroatien, Marokko, Mazedonien, Slowenien, der Türkei und von Tunesien, die einen Nationalpaß oder einen als Paßersatz zugelassenen Kinderausweis besitzen, wird, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bis zum 30. Juni 1998 von Amts wegen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, wenn sie erlaubt eingereist sind, sich seither rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder nur vorübergehend ausgereist sind, mindestens ein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt und die Anzeige- oder die Meldepflicht erfüllt worden ist. In denjenigen Fällen, in denen die Anzeige- oder Meldepflicht nicht worden ist, können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum 30. Juni 1998 im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Sie bedürfen bis zum Ablauf der Frist und im Falle der rechtzeitigen Antragsstellung oder der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung von Amts wegen bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde keiner Aufenthaltsgenehmigung. Wer ohne Verschulden außerstande war, die Antragsfrist einzuhalten, kann den Antrag noch bis Ablauf von sechs Monaten nach fortfall des Hindernisses abgeben. Die Antragsfrist und die Befreiung enden vorzeitig, wenn

1. eine der in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen entfällt,
2. der Ausländer auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig wird
oder
3. der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,
bevor er die Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.

§ 29 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), außer Kraft.

Anlage I

Andorra
Argentinien
Australien
 sowie Kokosinseln,
 Norfolkinseln,
 Weihnachtsinsel
Belgien
Bolivien
Brasilien
Brunei
Chile
Costa Rica
Dänemark
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
 einschließlich Französisch-Guayana,
 Französisch-Polynesien,
 Guadeloupe, Martinique,
 Neukaledonien, Réunion,
 St. Pierre und Miquelon
Griechenland
Guatemala
Honduras
Irland
Island
Israel
Italien

Jamaika
Japan
Kanada
Kenia
Kolumbien
Korea (Republik Korea)
Kroatien
Luxemburg
Malawi
Malaysia
Malta
Mexiko
Monaco
Neuseeland
 einschließlich Cookinseln,
 Niue, Tokelau
Niederlande
 einschließlich Niederländische Antillen
Norwegen
Österreich
Panama
Paraguay
Peru
Polen
Portugal
 einschließlich Macau
San Marino
Schweden
Schweiz und Liechtenstein
Singapur
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
 einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika (mit Ceuta, Melilla)
Tschechische Republik
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten von Amerika
 einschließlich Amerikanische Jungferninseln,
 Amerikanisch-Samoa,
 Guam,
 Puerto Rico
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
 sowie Kanalinseln und
 Insel Man

Zypern

Anlage II

Von der Visumspflicht sind befreit die Inhaber

1. amtlicher Pässe von

El Salvador
Ghana
Korea (Republik Korea)
Pakistan
Philippinen
Senegal
Thailand
Türkei
Tschad

2. von Diplomatenpässen von

Bulgarien
Indien
Marokko

Anlage III

Äthiopien
Afghanistan
Angola
Bangladesch
Bulgarien
Gambia
Ghana
Iran
Irak
Jordanien
Libanon
Nigeria
Rumänien
Somalia
Sri Lanka
Sudan

Syrien

Anlage IV

Grenzzonen sind

1. zu Österreich

a) in Baden-Württemberg die Kreise

Ravensburg
Bodenseekreis
Konstanz

b) in Bayern die Landkreise

Lindau (Bodensee)
Oberallgäu
Ostallgäu
Garmisch-Partenkirchen
Weilheim-Schongau
Bad-Tölz-Wolfratshausen
Miesbach
Rosenheim
Traunstein
Berchtesgadener Land
Altötting
Mühldorf
Rottal-Inn
Passau
Freyung-Grafenau

die kreisfreien Städte

Kempten (Allgäu)
Kaufbeuren
Rosenheim
Passau

2. zu Polen

a) in Mecklenburg-Vorpommern die Kreise

Wolgast
Ueckermünde

Pasewalk

b) in Brandenburg die Kreise

Angermünde
Eberswalde
Bad Freienwalde
Seelow
Eisenhüttenstadt
Guben
Forst

die Städte

Schwedt
Frankfurt/Oder
Eisenhüttenstadt

c) in Sachsen die Kreise

Weißwasser
Niesky
Görlitz
Zittau

die kreisfreie Stadt Görlitz

3. zur Schweiz in Baden-Württemberg die Kreise

Breisgau-Hochschwarzwald
Schwarzwald-Baar-Kreis
Tuttlingen
Lörrach
Waldshut
Konstanz
Bodenseekreis
Ravensburg
Freiburg (Stadtkreis)
Biberach
Sigmaringen

4. zur Tschechischen Republik

a) in Bayern die Landkreise

Passau

Deggendorf
Freyung-Grafenau
Straubing-Bogen
Regen
Cham
Schwandorf
Amberg-Weizbach
Neustadt a. d. Waldnaab
Tirschenreuth
Bayreuth
Wundsiedel i. Fichtelgebirge
Hof
Kulmbach
Kronach

die kreisfreien Städte

Passau
Straubing
Amberg
Weiden i. d. Opf.
Bayreuth
Hof

b) in Sachsen die Kreise

Zittau
Löbau
Bautzen
Bischofswerda
Sebnitz
Pirna
Dippoldiswalde
Brand-Erbisdorf
Marienberg
Annaberg
Schwarzenberg
Aue
Klingenthal
Oelsnitz

Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverordnung – AAV) (Auszüge)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2994), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 709)

§ 3 Aufenthaltsbewilligung für Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer bestimmter Werkverträge beschäftigt werden, kann eine Aufenthaltsbewilligung bis zur Vollendung des oder der Werke erteilt werden. Die Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung darf die in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehene Beschäftigungsdauer nicht überschreiten.

(2) Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung. Der in Satz 1 bezeichnete Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt war.

Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG - AufenthG/EWG)

Vom 22. Juli 1969 i. d.F.d. Bek. v. 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 51)

§ 1 Freizügigkeit.

(1) Ausländern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung ausüben oder ausüben wollen (Arbeitnehmer),
2. sich niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. ohne sich dort niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) erbringen oder erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen),
4. ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 empfangen oder empfangen wollen (Empfänger von Dienstleistungen), oder
5. nach Beendigung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Erwerbstätigkeiten unter den in § 6a Abs. 2 bis 8 genannten Voraussetzungen verbleiben oder verbleiben wollen (Verbleibeberechtigte)

wird Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Freizügigkeit nach diesem Gesetz wird auch Familienangehörigen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt; Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (Absatz 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (Absatz 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigt. Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in Absatz 1 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Die zuständigen Behörden können von Personen, die Freizügigkeit nach diesem Gesetz beanspruchen, den Nachweis verlangen, daß die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Die Ausländer, denen nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird, erhalten nach Maßgabe der §§ 3 bis 7a die Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (Aufenthaltserlaubnis-EG).

§ 2 *Einreise.*

(1) Den in § 1 genannten Personen wird die Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestattet.

(2) Absatz 1 gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) nur, wenn der Person, deren Familienangehörige sie sind, die Einreise oder der Aufenthalt gestattet ist. Absatz 1 gilt für Familienangehörige von verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), von Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und von verstorbenen Verbleibeberechtigten nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3.

(3) Die in § 1 genannten Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, bedürfen für die Einreise keines Visums.

§ 3 *Arbeitnehmer.*

(1) Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr abgeschlossen ist, die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt werden. Bei Arbeitnehmern, die beim Erbringen einer Dienstleistung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für eine Dauer von mindestens drei Monaten und weniger als einem Jahr mitwirken, kann die Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung begrenzt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer unfreiwillig arbeitslos ist. Jedoch kann bei der ersten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG deren Gültigkeitsdauer auf zwölf Monate begrenzt werden, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos ist.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis-EG nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Arbeitnehmer wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 4 *Niedergelassene selbständige Erwerbstätige.*

(1) Selbständigen Erwerbstätigen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn sie zur Ausübung der beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Sie wird auf Antrag jeweils um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der selbständige Erwerbstätige wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbstätig ist.

§ 5 Erbringer von Dienstleistungen.

(1) Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nicht allein deshalb zeitlich beschränkt werden, weil der Erbringer von Dienstleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls nicht mehr erwerbstätig ist.

§ 6 Empfänger von Dienstleistungen.

(1) Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird für die voraussichtliche Dauer der Dienstleistung erteilt. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 6a Verbleibeberechtigte.

(1) Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt.

(2) Verbleibeberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, 1. das für die Geltendmachung einer Altersrente gesetzlich vorgesehene Alter erreicht oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und 2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den letzten zwölf Monaten ihre Erwerbstätigkeit ausgeübt und sich dort seit mindestens drei Jahren ständig aufgehalten haben.

(3) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, die die Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgeben, wenn 1. sie sich seit mindestens zwei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig aufgehalten haben, oder 2. die dauernde Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheiteingetreten ist, auf Grund deren ein Anspruch auf Rente entsteht, die ganz oder teilweise zu Lasten eines Trägers im Geltungsbereich dieses Gesetzes geht.

(4) Verbleibeberechtigt nach den Absätzen 2 und 3 ist ferner ein Erwerbstätiger, dessen Ehegatte Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen bis zum 31. März 1953 verloren hat, auch wenn die Voraussetzungen der Dauer des ständigen Aufenthalts und der Tätigkeit in Absatz 2 Nr. 2 oder der Dauer des ständigen Aufenthalts in Absatz 3 Nr. 1 nicht vorliegen.

(5) Verbleibeberechtigt sind ferner die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, ihren Wohnsitz jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; die Erwerbstätigkeit im anderen Mitgliedstaat gilt auch als Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3.

(6) Der ständige Aufenthalt im Sinne der Absätze 2 bis 5 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(7) Als Erwerbstätigkeit im Sinne der Absätze 2 bis 5 gelten 1. Tätigkeitsunterbrechungen infolge Krankheit oder Unfalls, 2. die vom zuständigen Arbeitsamt bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers, 3. die Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluß hatte.

(8) Das Verbleiberecht nach den Absätzen 2 bis 4 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 7 Familienangehörige.

(1) Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2) wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn die Person, deren Familienangehörige sie sind, eine Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt und ihr eine Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zur Verfügung steht, die den am Aufenthaltsort geltenden Maßstäben für die Angemessenheit einer Wohnung entspricht.

(2) Familienangehörigen eines verstorbenen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4), die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt, wenn

1. der Erwerbstätige sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder

2. der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder

3. der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Erwerbstätigen

bis zum 31. März 1953 verloren hat.

Der ständige Aufenthalt im Sinne von Nummer 1 wird weder durch vorübergehende Abwesenheit bis zu insgesamt drei Monaten im Jahr noch durch längere Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes berührt.

(3) Familienangehörigen eines Verbleibeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen seines Verbleiberechts ihren ständigen Aufenthalt bei ihm hatten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt.

(4) Das Verbleiberecht für Familienangehörige nach den Absätzen 2 und 3 muß binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen ausgeübt werden. Es wird nicht beeinträchtigt, wenn der Verbleibeberechtigte während dieser Frist den Geltungsbereich dieses Gesetzes verläßt.

(5) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG für Familienangehörige von Arbeitnehmern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, mindestens fünf Jahre. Abweichend von Satz 1 kann bei Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, dessen Aufenthaltserlaubnis-EG auf eine Gültigkeitsdauer bis zu zwölf Monaten begrenzt ist, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG so bemessen werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis-EG endet, die dem Arbeitnehmer erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis-EG für Familienangehörige von Arbeitnehmern wird auf Antrag um mindestens fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen. Für die Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis-EG für Familienangehörige von niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Bei Familienangehörigen eines niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen, dessen Aufenthaltserlaubnis-EG für eine kürzere Dauer erteilt ist, kann sie so befristet werden, daß sie mit Ablauf der Aufenthaltserlaubnis-EG endet, die dem niedergelassenen selbständigen Erwerbstätigen erteilt ist. Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(7) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG für Familienangehörige von Erbringern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und Empfängern von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist so zu bemessen, daß sie nicht vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis-EG endet, die der Person erteilt ist, deren Familienangehörige sie sind. Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(8) Die Aufenthaltserlaubnis-EG für verbleibeberechtigte Familienangehörige wird, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, für mindestens fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag mindestens um fünf Jahre verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen.

(9) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nachträglich zeitlich beschränkt werden, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(10) Die Aufenthaltserlaubnis-EG kann nicht nachträglich zeitlich beschränkt und ihre Verlängerung kann nicht versagt werden, weil die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung einer angemessenen Wohnung entfallen ist. Das gilt nicht, wenn diese Voraussetzung innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG entfallen und den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Voraussetzung nur kurzfristig zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis-EG erfüllt werden sollte.

§ 7a Unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG.

(1) Die Aufenthaltserlaubnis-EG der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn der Ausländer

1. sich seit mindestens fünf Jahren ständig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält,
2. sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann,
3. über ausreichenden Wohnraum (§ 17 Abs. 4 des Ausländergesetzes) verfügt und
4. in eigenständig und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis-EG des Ehegatten eines Ausländers, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 unbefristet verlängert, wenn die für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen weiter vorliegen und wenn

1. die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten fortbesteht und
2. der Unterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eigenständig oder durch Mittel des anderen Ehegatten gesichert ist.

(3) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Aufenthaltserlaubnis-EG der nach § 6a Abs. 2 bis 5 verbleibeberechtigten Personen und der nach § 7 Abs. 2 und 3 verbleibeberechtigten Familienangehörigen.

(4) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist räumlich unbeschränkt. Sie ist nur nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkbar.

§ 8 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung.

(1) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die sich auf Arbeitssuche befinden, bedürfen für die Dauer der ersten drei Monate nach der Einreise keiner Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4) bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung, wenn die voraussichtliche Dauer des beabsichtigten Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Familienangehörige (§ 1 Abs. 2) der in Satz 1 genannten Personen, wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.

(3) Arbeitnehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren (Grenzarbeitnehmer), bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung.

§ 9 Aufenthaltsanzeige.

Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, jedoch nach § 8 Abs. 2 keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen, haben der Ausländerbehörde unverzüglich nach der Einreise ihren Aufenthalt anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes einen Monat übersteigt.

§ 10 Ausweise.

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach den §§ 2 bis 8 setzt voraus, daß der Ausländer sich durch einen Paß oder amtlichen Personalausweis ausweist. Familienangehörige können sich auch durch einen sonstigen zugelassenen Paßersatz ausweisen.

§ 11 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis-EG.

Die Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt, wenn sich der Ausländer seit mehr als sechs Monaten nicht mehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt lediglich zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzdienstes unterbrochen wurde.

§ 12 Einschränkungen der Freizügigkeit.

(1) Soweit dieses Gesetz Freizügigkeit gewährt und beschränkende Maßnahmen nicht schon in den vorstehenden Bestimmungen vorsieht, sind die Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis-EG oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach § 3 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 des Ausländergesetzes sowie die Ausweisung oder Abschiebung gegenüber den in § 1 genannten Personen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) zulässig. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzen, dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn ein Ausländer durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Dies gilt nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit getroffen werden.

(4) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen.

(5) Wird der Paß, Personalausweis oder sonstige Paßersatz des Ausländers ungültig, so kann dies seine Abschiebung nicht begründen.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dürfen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen nur getroffen werden, wenn der Ausländer

1. an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) genannten meldepflichtigen Krankheiten leidet, oder

2. Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet, oder

3. geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) ist, oder

4. an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

Tritt die Krankheit oder das Gebrechen erst nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG auf, so kann dies die Versagung der Verlängerung oder die nachträgliche zeitliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis-EG, die Ausweisung oder Abschiebung nicht begründen.

(7) Wird die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG versagt, die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung angedroht, so ist die Frist anzugeben, binnen welcher der Ausländer den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen hat. Außer in dringenden Fällen muß die Frist, falls noch keine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt ist, mindestens fünfzehn Tage, und wenn bereits eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt ist, mindestens einen Monat betragen.

(8) Die Gründe für eine Entscheidung oder Maßnahme nach Absatz 1 sind dem Betroffenen mitzuteilen. § 66 Abs. 1 des Ausländergesetzes bleibt unberührt.

(9) § 72 Abs. 1 des Ausländergesetzes findet keine Anwendung.

§ 12a Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, der nach diesem Gesetz Freizügigkeit gewährt wird,

1. bei der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10)

a) nicht besitzt oder nicht mit sich führt oder

b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

2. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne den erforderlichen Paß oder Paßersatz (§ 10) oder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) zu besitzen, oder

3. sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, ohne die erforderliche Aufenthaltsanzeige (§ 9) abzugeben.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Grenzschutzämter.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.

§ 13 Gebührenfreiheit.

Von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 2), denen Freizügigkeit nach diesem Gesetz gewährt wird, werden keine Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG oder eines Visums erhoben.

§ 14 Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine

Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 15 Geltung des Ausländergesetzes.

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Ausländergesetz und die auf Grund des Ausländergesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15a Verordnungen und Richtlinien der EG.

(1) Die Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 - Verordnung (EWG) 1251/70 - (ABl. EG Nr. L 142 S. 24) bleibt unberührt; insoweit haben § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, §§ 6a und 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 nur deklaratorische Bedeutung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nachfolgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anzupassen.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einreise und den Aufenthalt anderer als der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen regeln, soweit es zur Ausführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften über

1. das Aufenthaltsrecht gemäß Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 180 S. 26),

2. das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen gemäß Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 180 S. 28),

3. das Aufenthaltsrecht der Studenten gemäß Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 317 S. 59) erforderlich ist.

§ 15b Geltung für Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten.

Auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nach dem 31. Dezember 1980 Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, findet dieses Gesetz vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts an Anwendung, soweit Freizügigkeit durch das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Vertragswerk über den Beitritt gewährt wird. Soweit Freizügigkeit noch nicht gewährt wird, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Erteilung, die Verlängerung und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis-EG nach Ermessen entschieden wird.

§ 15c Geltung für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.

Soweit das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, Freizügigkeit gewährt, finden dieses Gesetz und die auf

Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit den in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 16 Berlin-Klausel.

(gegenstandslos)

§ 17 Inkrafttreten

Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung - AEVO) (Auszüge)

in der Fassung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754) zuletzt geändert am 30. September 1996 (BGBl. I S. 1491)

Erster Abschnitt

§ 1 Allgemeine Arbeitserlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeitserlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) Für eine erstmalige Beschäftigung darf die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 folgenden Personengruppen erst erteilt werden, wenn sie sich für eine bestimmte Zeit im Geltungsbereich dieser Verordnung rechtmäßig oder geduldet aufgehalten haben (Wartezeit). Die Wartezeit beträgt

1. vier Jahre für Ausländer, die als Ehegatten und Kinder eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 17 bis 22 des Ausländergesetzes) oder eine Aufenthaltsbewilligung (§ 29 des Ausländergesetzes) besitzen, wenn der Ausländer nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbewilligung besitzt,
2. ein Jahr für Ehegatten und Kinder von Ausländern, die eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) besitzen,
3. ein Jahr für Ausländer, die eine aus anderen als den in den §§ 51, 53 und 54 des Ausländergesetzes bezeichneten Gründen erteilte Duldung besitzen.

§ 2 der Verordnung sowie Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ANBA Nr. 1/1981 S. 2 ff.) bleiben unberührt.

(3) Für eine Beschäftigung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich darf die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 bis zu insgesamt drei Monaten im Kalenderjahr erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer auf Grund einer Absprache der Bundesanstalt für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren der Auswahl und der Vermittlung vermittelt worden ist. Die Vermittlung ist auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken beschränkt. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf sechs, ab 1. Januar 1998 auf fünf Monate im Kalenderjahr begrenzt. Das Arbeitsamt kann den Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 3 im Obst-, Gemüse- und Tabakanbau im Kalenderjahr 1997 auf acht, im Kalenderjahr 1998 auf sieben und im Kalenderjahr 1999 auf sechs Monate verlängern, sofern die Beschäftigung zur Vermeidung

wirtschaftlicher Härten für den Betrieb erforderlich ist und der Betrieb nachweislich bereits im Kalenderjahr 1995 oder 1996 Arbeitnehmer nach Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung länger als sechs Monate beschäftigt hat.

(4) (aufgehoben).

§ 2 Arbeitserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Ausländer

1. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und eine nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. als Asylberechtigter unanfechtbar anerkannt ist,
3. einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt,
4. nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), aufgenommen worden ist,
5. nach § 33 des Ausländergesetzes übernommen worden ist und eine Aufenthaltsbefugnis besitzt oder
6. sich seit sechs Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung ununterbrochen aufhält und eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt.

(2) Dem Ehegatten eines Deutschen oder eines Ausländers ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und 4 des Ausländergesetzes vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingereist ist und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat,
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder
3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

(4) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn er sich in den letzten fünf Jahren vor

Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten hat. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich der Ausländer fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält.

(5) Einem Ausländer, dem auf Grund des § 16 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen.

(6) Durch Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zur Dauer von jeweils sechs Monaten werden die Fristen nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 nicht unterbrochen. Satz 1 gilt für Zeiten eines Auslandsaufenthalts wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht entsprechend, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. Auf die Fristen werden Zeiten des Auslandsaufenthalts nach Satz 1 bis zur Dauer von drei Monaten und Zeiten des Wehrdienstes nach Satz 2 bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet.

(7) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 zu erteilen, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Ausländers eine Härte bedeuten würde.

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 696)

§ 19 Arbeitserlaubnis für Ausländer

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, sofern die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt. Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Erlaubnis für einzelne Personengruppen davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist. Die Erlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung bleiben unberührt. (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 einschließlich der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Weisungen erteilen.

(6) Die Erlaubnis wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne Beschränkung auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige für den Geltungsbereich dieses Gesetzes unbefristet erteilt (besondere Arbeitserlaubnis), wenn der

Arbeitnehmer in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Erlaubnis insgesamt fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt hat. Auf die Beschäftigungszeit nach Satz 1 werden nicht angerechnet Zeiten,

1. in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,
2. in denen der Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitserlaubnisverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Erlaubnis befreit war,
3. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,
4. einer Beschäftigung, durch die der Arbeitnehmer auf eine Tätigkeit im Ausland vorbereitet wird, und
5. einer beitragsfreien Beschäftigung im Sinne des § 169 a.

§ 150a [Außenprüfungen]

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(1a) Die Bundesanstalt ist berechtigt, für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 die Daten nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten und zu nutzen, die ihr aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt wurden. Die Daten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, auf den sich die Meldung nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt, nur noch für Zwecke der Statistik oder Forschung verwendet werden.

(2) Die Bundesanstalt ist bei ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach

Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(3) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) (gestrichen)

(5) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jeder, der bei einer Prüfung an einem der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Orte angetroffen wird, hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach §19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 zu dulden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 227 a [Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer]

(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Arbeitgeber

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder
2. eine in § 229 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 229 [Unbefugte Beschäftigung von Ausländern]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Bundesanstalt eine Beschäftigung ausübt oder
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 6 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Maßnahme zur Eindämmung der Ausländerbeschäftigung (Anwerbestopp)

Zeitweiliger Vermittlungsstopp für Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilt mit:

Bundesarbeitsminister Walter Arendt hat die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg mit Zustimmung des Kabinetts am 23. November 1973 angewiesen, zeitweilig keine Arbeitnehmer aus dem Ausland mehr zu vermitteln.

Der Minister betonte dazu in einer Presseerklärung:

„Es handelt sich dabei um eine vorsorgliche Maßnahme zur Eindämmung der Ausländerbeschäftigung. Für die in unserem Lande beschäftigten Menschen besteht kein Anlaß zu ernster Besorgnis. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß sich aus der Energieverknappung gewisse Beschäftigungsrisiken ergeben. Für diesen Fall wollen wir schon heute rechtzeitig vorsorgen.“

Die Anweisung des Ministers hat ihre Rechtsgrundlage im § 19 Absatz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes. Durch diese Vorschrift ist der Bundesarbeitsminister ermächtigt, der Bundesanstalt über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern Weisungen zu erteilen.

Auf Grund der jetzt gegebenen Anweisung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, werden die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Ausland ihre Arbeit etwa drei Wochen früher als bisher üblich einstellen. Sie werden ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können, wenn es nach Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angebracht erscheint. In den letzten Jahren hatten die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt ihre Tätigkeit Mitte Dezember über Weihnachten und um die Jahreswende auch für einige Zeit eingestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind zur Zeit etwa 2,6 Millionen Ausländer beschäftigt. Den Auslandsdienststellen der Bundesanstalt für Arbeit liegen noch etwa 60000 Anwerbeaufträge von deutschen Firmen vor. Sie werden als erste von dem zeitweiligen Vermittlungsstopp betroffen.

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt. Mit diesem Zustrom hat die Aufnahmefähigkeit der sozialen Infrastruktur verständlicherweise nicht Schritt halten können. Vor allem in Verdichtungsräumen wie Berlin, Frankfurt/Main, München und Stuttgart haben sich dadurch zum Teil nicht mehr zu verantwortende soziale Zustände ergeben.

Auf Grund dieser Entwicklung hatte das Kabinett schon am 6. Juni dieses Jahres ein Aktionsprogramm zur Eindämmung der Ausländerbeschäftigung beschlossen. Eine Reihe der zu diesem Zweck vorgesehenen Maßnahmen wurde bereits in die Tat umgesetzt. Dazu gehören die Erhöhung der Vermittlungsgebühr von 300 DM auf 1000 DM, die von

den Anwerbefirmen an die Bundesanstalt zu entrichten ist, und eine strengere Prüfung und Überprüfung der Gemeinschaftsunterkünfte, die von den Firmen für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahmen haben schon dazu beigetragen, daß die Zahl der Vermittlungsaufträge in den letzten Wochen stark zurückgegangen ist.

Außerdem haben Bund und Länder mittlerweile ein Verfahren abgesprochen, um den Umfang der Ausländerbeschäftigung in überlasteten Siedlungsgebieten nicht noch weiter steigen zu lassen. Darüber hinaus wird die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Zukunft noch härter bekämpft werden als bisher.

(aus: Bulletin Nr. 151/S. 1506 vom 27. November 1973)

Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (Rückkehrhilfegesetz – RückHG)

Vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377)

Artikel 1

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Rückkehrhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. nicht mit einem Deutschen verheiratete Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

2. a) durch Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen oder durch Konkurs nach dem 30. Oktober 1983 und bis zum 30. Juni 1984 arbeitslos geworden sind und bis zum Verlassen des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitslos gemeldet waren oder

b) innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Antrag auf Rückkehrhilfe ununterbrochen Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden hatten, die mindestens 20 vom Hundert der betrieblichen Arbeitszeit im Sinne des § 69 des Arbeitsförderungsgesetzes umfaßten,

3. bis zum 30. Juni 1984 einen Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt haben,

4. im Zeitpunkt der Ausreise im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren.

In den Fällen des Satzes 1 Nr.2 Buchstabe b bleibt eine Unterbrechung des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 67 Abs.3 des Arbeitsförderungsgesetzes außer Betracht.

(2) Die Rückkehrhilfe wird nur für Arbeitnehmer gezahlt, die nach dem 30. Oktober 1983 bis zum 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ihrer Familie auf Dauer verlassen haben. Zu der Familie zählen der Ehegatte sowie Kinder, denen gegenüber der Arbeitnehmer gesetzlich unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt ist. Das gilt nicht für einen getrennt lebenden Ehegatten, der sich bereits seit fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und über eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts verfügt.

§ 2 Höhe der Rückkehrhilfe

(1) Die Rückkehrhilfe beträgt 10 500 DM. Der Betrag erhöht sich für jedes Kind des Arbeitnehmers, das sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufhält, mit ihm zurückkehrt und vor dem 1. Juni 1983 eingereist ist, um 1 500 DM. Dieser Zuschlag wird für ein Kind nur einmal gewährt.

(2) Verläßt der Arbeitnehmer erst nach dem 1. Januar 1984 und später als einen Monat nach Erfüllung der in § 1 Abs.1 Nr.2 genannten Voraussetzungen den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so vermindert sich der Betrag von 10 500 DM für jeden weiteren angefangenen Monat im Falle des § 1 Abs.1 Nr.2 Buchstabe a um 1500 DM, im Falle des § 1 Abs.1 Nr.2 Buchstabe b um 750 DM. Nach Ablauf von sieben Monaten wird eine Rückkehrhilfe nicht mehr gezahlt.

§ 3 Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährt.

§ 4 Aufbringung der Mittel durch den Bund

Die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Gewährung der Rückkehrhilfe trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5 Verfahren

Die Rückkehrhilfe ist schriftlich beim Arbeitsamt zu beantragen. Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidung über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hatte. Das Arbeitsamt kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Anspruchsvoraussetzungen entscheiden. Im übrigen finden die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218) Anwendung.

§ 6 Bescheinigung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle Tatsachen, die nach § 1 Abs.1 Nr.2 Buchstabe a und b für die Entscheidung über den Anspruch auf Rückkehrhilfe erheblich sein können sowie die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Kinder zu bescheinigen. Dabei hat er den von der Bundesanstalt für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer für dessen Antrag auf Rückkehrhilfe auszuhändigen.

§ 7 Beratung

(1) Rückkehrwillige Ausländer sind auf Verlangen über allgemeine Rückkehrbedingungen und über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz in den Heimatländern zu unterrichten und zu beraten.

(2) Die Beratung wird durch die Bundesanstalt für Arbeit nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung oder durch nicht bundeseigene andere Stellen durchgeführt.

(3) Die aus der Beratungsarbeit entstehenden Kosten für Schulung und Information der Berater sowie Kosten der Koordinierung trägt der Bund.

§ 8 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 27b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27c

Abweichend von § 1303 Abs.1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitrags-erstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 1401 Abs.1 Satz 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat.“

Artikel 3 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz es in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857; 1983 I S.311), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 26a wird folgender § 26b eingefügt:

§ 26b

Abweichend von § 82 Abs.1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitrags-erstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 123 Abs.1 Satz 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat."

Artikel 4 Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:

„§ 19d

Abweichend von § 95 Abs.1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen."

Artikel 5 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind."
2. In § 8 Abs.2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind."
3. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) In den Fällen des § 27c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften gilt § 3 Abs.1 Satz 3 sinngemäß. Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach Absatz 2 bemessenen künftigen Zusatzrente im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet."

Artikel 6 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs.6 Nr.2 werden am Ende des Buchstabens d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:

e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. Dem § 52 Abs.16 wird folgender Satz angefügt:

„§10 Abs.6 Nr.2 Buchstabe e gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 7 Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. .I S.131) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs.2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.

2. „Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs.2 Satz 4 Nr.5 gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 8 Spar-Prämiengesetz

Das Sparprämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.4 Nr.2 werden am Ende des Buchstabens c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) der Prämiensparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat. ”

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 1 Abs.4 Nr.2 Buchstabe d gilt für Prämiensparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 9 Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs.1 Buchstabe f Nr.1 werden am Ende des Doppelbuchstabens cc der Beistrich und das Wort „oder“ und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) wenn der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

2. In § 17 Abs.5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Abs.1 Buchstabe f Nr.1 Doppelbuchstabe dd gilt für Arbeitnehmer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 10 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs.1 und des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. November 1983

Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (Anwerbestoppausnahmereverordnung)

vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1996 (BGBl. I S. 1491)

§ 1 Grundsatz

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes darf Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 2 bis 10 erteilt werden.

§ 2 Ausbildung und Weiterbildung

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden

1. Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder in sonstigen zur Aus- und Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen überwiegend zum Zwecke ihrer Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden;
2. Fach- und Führungskräften (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums;
3. Aus- und Weiterzubildenden mit deutscher oder ausländischer Hochschul- oder Fachhochschulreife, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft ausgebildet werden;
4. sonstigen Aus- und Weiterzubildenden, die nachweislich im Rahmen eines im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannten Lehr- und Ausbildungsplanes tätig werden, soweit im Einzelfall die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Herkunftsland praktisch genutzt werden können und an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist; die Arbeitserlaubnis für eine Erstausbildung kann nur in besonders begründeten Einzelfällen erteilt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden

1. Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet im Ausland beschäftigt und durch eine vorübergehende Beschäftigung im Bundesgebiet eingearbeitet werden;
2. Fachkräften zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden;
3. Ausländern, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen oder zur Abwicklung solcher Verträge im Bundesgebiet tätig werden;

4. Ausländern unter 25 Jahren für eine Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

(3) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von 18 Monaten erteilt werden

1. Gastarbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung;
2. Ausländern, die in dem im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen notwendigen Umfang zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners von diesem vorübergehend beschäftigt werden.

(4) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von zwei Jahren erteilt werden

1. Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten;
2. Fach- und Führungskräften, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund von Vereinbarungen von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft zu ihrer Aus- oder Weiterbildung vorübergehend in Unternehmen oder Verbänden mit Sitz im Bundesgebiet beschäftigt werden. Fachkräften darf die Arbeitserlaubnis nur in besonders begründeten Einzelfällen erteilt werden.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann über die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Geltungsdauer hinaus verlängert werden, soweit es in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder soweit für die Aus- oder Weiterbildung eine längere Dauer gesetzlich bestimmt ist. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 3 Nr. 2, soweit wegen des im Einzelfall notwendigen Umfangs der Aus- oder Weiterbildung eine längere Beschäftigung erforderlich ist.

(6) Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung sind auch eine Fortbildung und eine Umschulung.

§ 3 Werkverträge

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer Werkverträge beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis bis zur Vollendung des oder der Werke erteilt werden. Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 2 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigt war.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im

Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, daß auch kleine und mittelständische in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

§ 4 Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit

(1) Die Arbeitserlaubnis kann Ausländern für eine Beschäftigung im Schaustellergewerbe bis zu insgesamt neun Monaten jährlich erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren der Auswahl und der Vermittlung oder mit Zustimmung der Bundesanstalt vermittelt worden ist. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis für eine zeitlich begrenzte Beschäftigung im Schaustellergewerbe erteilt werden; dabei sind auch Beschäftigungen nach § 1 Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung zu berücksichtigen.

(1a) Die Arbeitserlaubnis kann Ausländern bis zu insgesamt zwölf Monaten erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsandt wird, um die von dem Arbeitgeber im Ausland hergestellten Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen zu montieren. Satz 1 gilt auch für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Montage von Fertighäusern und Fertighallen mit den notwendigen Installationsarbeiten beschäftigt werden. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis kann Lehrkräften und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(4) Die Arbeitserlaubnis kann Spezialitätenköchen für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants, sofern sie ihre fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich abgeschlossene Kochausbildung nachweisen und Staatsangehörige des Landes sind, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist, bis zu einer Geltungsdauer von drei Jahren erteilt werden. Eine praktische Kochausbildung von weniger als zwei Jahren genügt nur, wenn der Ausländer zusätzlich über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt. Als fachliche Qualifikation kann im Einzelfall auch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Koch anerkannt werden.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann einem ausländischen Hausangestellten eines Ausländers,

der für einen begrenzten Zeitraum für seinen Arbeitgeber oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz im Ausland im Bundesgebiet tätig wird, für diesen Zeitraum erteilt werden, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise den Hausangestellten seit mindestens einem Jahr in seinem Haushalt zur Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren oder eines pflegebedürftigen Haushaltsmitglieds beschäftigt.

(6) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 2 bis 4 darf die Arbeitserlaubnis nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Ausreise des Ausländers erteilt werden.

§ 5 Sonstige Erwerbstätigkeiten

Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden

1. Wissenschaftlern für eine Beschäftigung in Forschung und Lehre, sofern wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht;
2. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, sofern an ihrer Beschäftigung wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht;
3. leitenden Angestellten und Spezialisten eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmens mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen; als Spezialisten sind nur Personen anzusehen, die über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen;
4. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen;
5. Fachkräften, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;
6. Seelsorgern, die ihre fachliche Qualifikation durch Absolvierung eines anerkannten Ausbildungsganges erworben haben und nachweislich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten besitzen, wenn sie in der Seelsorge für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und dafür ein örtliches Bedürfnis besteht;
7. Krankenschwestern und -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen, sofern der Ausländer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren der Auswahl und der Vermittlung oder mit Zustimmung der Bundesanstalt vermittelt worden ist; Pflegekräften aus außereuropäischen Staaten nur, sofern sie bereits früher im Bundesgebiet als solche und nicht nur zur Ausbildung oder im Rahmen eines freiwilligen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres beschäftigt waren oder deutscher Abstammung sind;
8. Künstlern und Artisten sowie ihrem Hilfspersonal.
9. Berufssportlern und -trainern, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist,

sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und der jeweilige Verein ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt (aufgehoben).

§ 6 Grenzgängerbeschäftigung

(1) Einem Ausländer, der in einem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staat wohnt, Staatsangehöriger dieses Staates ist und dort keine Sozialleistungen bezieht, kann die Arbeitserlaubnis für eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bei täglicher Rückkehr in seinen Heimatstaat oder für eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung innerhalb der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Grenzzone erteilt werden.

(2) Einem Ausländer, der im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigt ist und mit einem deutschen Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, kann die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Ehegatten den gemeinsamen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlegen und der Ausländer mindestens einmal wöchentlich an den Wohnsitz zurückkehrt.

§ 7 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Einem Ausländer kann auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 6 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

§ 8 Ausnahmefugnis in Einzelfällen

In einem begründeten Einzelfall kann einem Ausländer die Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 7 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, sofern das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der für die Ausländerbehorde zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert.

§ 9 Regionale Ausnahmen

Staatsangehörigen der folgenden Staaten kann abweichend von den §§ 2 bis 8 die Arbeitserlaubnis erteilt werden:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Malta, Monaco, Neuseeland, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika sowie Zypern.

§ 10 Erwerbstätigkeit von deutschen Volkszugehörigen

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesver-

triebenengesetz besitzen, sowie ehemaligen Deutschen und Kindern ehemaliger Deutscher mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage (zu § 6) Grenzzonen im Sinne des § 6 der Verordnung sind

1. zu Polen

- a) in Mecklenburg-Vorpommern die Kreise Wolgast, Ueckermünde und Pasewalk,
- b) in Brandenburg die Kreise Angermünde, Eberswalde, Bad Freienwalde, Seelow, Eisenhüttenstadt, Guben und Forst sowie die Städte Schwedt, Frankfurt/Oder und Eisenhüttenstadt,
- c) in Sachsen die Kreise Weißwasser, Niesky, Görlitz und Zittau sowie die kreisfreie Stadt Görlitz,

2. zur Tschechischen Republik

- a) in Bayern die Landkreise Passau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Straubing-Bogen, Regen, Cham, Schwandorf, Amberg-Weizbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth, Bayreuth, Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Hof, Kulmbach und Kronach sowie die kreisfreien Städte Passau, Straubing, Amberg, Weiden i.d.Opf., Bayreuth und Hof,
- b) in Sachsen die Kreise Zittau, Löbau, Bautzen, Bischofswerda, Sebnitz, Pirna, Dippoldiswalde, Brand-Erbisdorf, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Aue, Klingenthal und Oelsnitz.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Deutscher: Begriffsbestimmung]

Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit ... besitzt.

§ 2

(gegenstandslos)

Zweiter Abschnitt

§ 3 (Staatsangehörigkeit: Erwerbungsstatbestände)

Die Staatsangehörigkeit ... wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. (gegenstandslos),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4 (Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt)

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates.

§ 5 (Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation)

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6 (Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind)

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen

Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

§ 7 (Antrag durch gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigkeit)

(1) ...

(2) ... Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8 (Erwerb der Staatsangehörigkeit für einen Ausländer durch Einbürgerung)

(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9 (Einbürgerungsvoraussetzungen für Ehegatten Deutscher)

(1) Ehegatten Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, daß der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

§ 10 (Enbürgerungsvoraussetzungen für nichteheliche Kinder von Deutschen)

Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 11, 12

(aufgehoben)

§ 13 (Einbürgerung eines ehemaligen Deutschen und dessen Abkömmlingen)

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesem Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. (2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16 (Einbürgerung: Wirksamkeit)

(1) Die ... Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. (2) Die ... Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich ... auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem ...

Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17 (Staatsangehörigkeit: Verlusttatbestände)

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Verzicht,
4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
5. (aufgehoben)
6. (außer Kraft)

§ 18 (Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entlassung)

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.

§ 19 (Entlassung bestimmter Personen)

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

(2) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20, 21

(aufgehoben)

§ 22 (Gründe für die Verweigerung der Entlassung)

(1) Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
 2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.
- (2) (aufgehoben)

§ 23 (Entlassung: Wirksamkeit)

- (1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
- (2) Soll sich die Entlassung zugleich auf ... die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24 (Entlassung: Rückwirkende Unwirksamkeit)

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat.

§ 25 (Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit)

- (1) Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag ... des gesetzlichen Vertreters erfolgt, ... der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte.
- (2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.
- (3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26 (Verlust der Staatsangehörigkeit durch Verzicht)

- (1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende
1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder
 2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.
- (3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.

(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.

§ 27 (Verlust der Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind durch einen Ausländer)

Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt.

Dritter Abschnitt.

§ 33-35

Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen

§ 36

(gegenstandslos)

§ 37

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38 (Kosten für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten)

(1) Für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen

und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 39 (Verwaltungsvorschriften für Urkunden)

Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

§ 40 (Ehemalige Rechtsmittel)

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags ... auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 ... in Kraft.

Einbürgerungsrichtlinien

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. Dezember 1977 (GMBI. 1978 S. 16), geändert durch RdSchr. d. BMI vom 29. März 1983 (GMBI. 1983 S. 176), durch den RdSchr. d. BMI vom 13. November 1984 (GMBI. 1984 S. 521), durch RdSchr. d. BMI vom 20. Januar 1987 (GMBI. 1987 S. 58), zuletzt geändert durch RdSchr. d. BMI vom 7. März 1989 (GMBI. 1989 S. 195)

1 Bedeutung der Richtlinien

Die zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (-senatoren) der Länder abgestimmten Richtlinien geben Grundsätze für die Einbürgerung im Ermessenswege.

2 Allgemeine Grundsätze für die Einbürgerung

2.1 Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten; sie gewährt ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das Wahlrecht und die Wählbarkeit. Die Einbürgerung ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Einbürgerungsanträge bedürfen in jedem Falle einer eingehenden Prüfung unter Würdigung der Gesamtverhältnisse.

2.2 Die gesetzlichen Voraussetzungen in §§ 8, 9, 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes- RuStAG-, § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit - 1. StARegG - sind Mindestvoraussetzungen, ohne die eine Einbürgerung nicht vorgenommen werden darf. Ihr Vorliegen allein rechtfertigt die Einbürgerung noch nicht. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur in Betracht kommen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Öffentliches Interesse ist hier ein staatliches Interesse oder ein gesellschaftliches Interesse von gleichem Rang, die persönlichen Wünsche und wirtschaftlichen Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht ausschlaggebend sein, zumal auch die hier ansässigen Ausländer nach der deutschen Rechtsordnung weitgehende Rechte und Freiheiten genießen. Ob ein öffentliches Interesse besteht, beurteilt sich nach den in den Nrn. 3 ff. aufgeführten Gesichtspunkten. Das schließt nicht aus, daß in Ausnahmefällen aus anderen als den darin erwähnten Gesichtspunkten das öffentliche Interesse an einer Einbürgerung bejaht oder verneint wird.

2.3 Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland sie strebt nicht an, die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen gezielt durch Einbürgerung zu vermehren.

3. Einbürgerungsvoraussetzungen

3.1 Staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen

Die Einbürgerung setzt eine freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland, Grundkenntnisse unserer staatlichen Ordnung und ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus.

3.1.1 Die freiwillige und dauernde Hinwendung zu Deutschland wird aus der nach dem bisherigen Gesamtverhalten zu beurteilenden grundsätzlichen Einstellung zum deutschen Kulturkreis zu schließen sein. Eine dauernde Hinwendung zu Deutschland ist grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn sich der Einbürgerungsbewerber in einer politischen Emigrantenorganisation betätigt.

Der Einbürgerungsbewerber soll insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift in dem Maße beherrschen, wie dies von Personen seines Lebenskreises erwartet wird. Bei älteren Einbürgerungsbewerbern können Bildungsstand und gewisse Schwierigkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, berücksichtigt werden; das gilt vor allem, wenn die übrigen Familienangehörigen die deutsche Sprache hinreichend beherrschen und die Einbürgerung der gesamten Familie wünschenswert erscheint.

Eine Einbürgerung kann nicht in Betracht kommen, wenn sie lediglich zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile erstrebt wird, ohne daß eine Hinwendung zu Deutschland erkennbar ist.

3.1.2 Der Einbürgerungsbewerber soll eine seinem Lebenskreis entsprechende Kenntnis der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Er muß nach seinem Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart Gewähr dafür bieten, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und für ihre Erhaltung eintreten wird. Personen, die in innerer Abhängigkeit zu totalitären Ideologien stehen, ist die Einbürgerung zu versagen.

Gibt die Einstellung eines Familienangehörigen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Anlaß zu Bedenken, so sind die staatsbürgerlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung der übrigen Familienangehörigen sorgfältig zu prüfen.

3.2 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse. Aufenthaltsdauer

3.2.1 Weitere Voraussetzungen der Einbürgerung ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse; sie setzt in der Regel ein langfristiges Einleben in die deutsche Umwelt voraus. Deswegen ist für die Einbürgerung ein langjähriger Inlandsaufenthalt erforderlich. Der Inlandsaufenthalt soll in der Regel mindestens zehn Jahre betragen; ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Ehegatten verheiratet, gilt Nr. 6.1.3. Bei längerer Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes soll mindestens die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer zuletzt ununterbrochen im Inland zugebracht worden sein.

Deutscher Wehrdienst während des letzten Weltkrieges und daraufhin gemeinsam mit Deutschen erlittene Gefangenschaft kann auf die Aufenthaltsdauer im Inland angerechnet werden.

Ein Inlandsaufenthalt überwiegend unter Ausländern z.B. in Ausländerwohnstätten, ist in

der Regel nicht auf die Aufenthaltsdauer anzurechnen.

3.2.2 Nach Lage des Einzelfalles kann eine - unter Umständen erheblich - kürzere Aufenthaltsdauer als ausreichend angesehen werden bei

3.2.2.1 - ehemaligen Deutschen,

3.2.2.2 - deutschen Volkszugehörigen, die keinen Einbürgerungsanspruch haben,

3.2.2.3 - Einbürgerungsbewerbern, die aus dem deutschsprachigen Raum stammen oder sich dort längere Zeit aufgehalten haben,

3.2.2.4 - Einbürgerungsbewerbern, die sich zwar erst fünf Jahre im Inland aufhalten, aber zusammen mit ihrem Ehegatten eingebürgert werden sollen, der bereits die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt,

3.2.2.5 - miteinzubürgernden und minderjährigen Kindern.

Die Aufenthaltsdauer soll aber so bemessen sein, daß die Einbürgerungsbehörde zuverlässig beurteilen kann, ob der Einbürgerungsbewerber im übrigen die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.

3.2.3 Eine kürzere Aufenthaltsdauer kann auch als ausreichend angesehen werden, wenn

3.2.3.1 - ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, den Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im Bundesgebiet zu gewinnen oder zu halten, sofern das öffentliche Interesse so dringend ist, daß eine alsbaldige Einbürgerung geboten erscheint: das herausragende öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im einzelnen zu begründen,

3.2.3.2. - eine schwere Kriegsbeschädigung in deutschen Diensten vorliegt oder nahe Angehörige bei der deutschen Wehrmacht oder gleichgestellten Verbänden gefallen oder vermißt sind.

Eine freiwillige und dauernde Hinwendung des Einbürgerungsbewerbers zu Deutschland soll auch in diesen Fällen erkennbar sein.

3.2.4 Ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann nur bejaht werden, wenn sich der Einbürgerungsbewerber rechtmäßig im Inland aufhält.

3.3 Unbescholtenheit

3.3.1 § 8 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG fordert eine einwandfreie Lebensführung als Voraussetzung für eine Einbürgerung; dies ist nicht ausschließlich nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Feststellung, daß über den Einbürgerungsbewerber Nachteiliges nicht bekanntgeworden ist, genügt für sich allein nicht. Bei der Prüfung müssen vielmehr Feststellungen getroffen werden, die Aufschlüsse über den Lebensweg und das

Persönlichkeitsbild des Einbürgerungsbewerbers geben.

3.3.2 Die Voraussetzung der Unbescholtenheit erfüllt in der Regel nicht, wer bestraft worden ist. Ist der Einbürgerungsbewerber bestraft, handelt es sich aber um vereinzelte geringfügige oder längere Zeit zurückliegende Strafen und ist eine erneute Straffälligkeit nach dem Gesamtverhalten des Einbürgerungsbewerbers nicht zu erwarten, so kann über die Bestrafung hinweggesehen werden. Während einer Bewährungsfrist soll einem Einbürgerungsantrag nicht stattgegeben werden. Wenn ein Vermerk über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt ist, gelten die §§ 51, 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

Einbürgerungsbewerbern, die außerhalb des Bundesgebietes rechtskräftig strafrechtlich verurteilt sind, ist die Strafe nicht zuzurechnen, wenn die Tat nach dem hier geltenden Rechtsempfinden nicht als strafwürdig anzusehen ist.

3.3.3 Hat der Einbürgerungsbewerber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen, ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn aus der Art und der Häufigkeit der Rechtsverstöße zu schließen ist, daß der Einbürgerungsbewerber nachhaltig die Rechtsordnung mißachtet hat.

3.3.4 Fehlentwicklungen der Persönlichkeit, wie Alkohol- oder Rauschmittelsucht, fortdauernde Verletzung der Unterhaltungspflicht, Arbeitsunwilligkeit, schließen die Einbürgerung aus.

3.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

3.4.1 § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 RuStAG fordern, daß der Einbürgerungsbewerber im Inland eine Wohnung hat und daß er sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen zu unterhalten imstande ist. Grundsätzlich ist vorauszusetzen, daß er diesen Unterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln aufbringen kann. Ist der Einbürgerungsbewerber aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde außerstande, die erforderlichen Mittel für den Unterhalt selbst aufzubringen, so soll ein Anspruch auf Sozialhilfe oder ein entsprechender Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln als ausreichend angesehen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber ehemaliger Deutscher ist, von einem Deutschen oder einem ehemaligen Deutschen abstammt oder als Kind angenommen ist; entsprechendes gilt für Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, in die deutsche Obhut übernommene ausländische Flüchtlinge, Staatenlose, Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung sowie für Fälle mit Wiedergutmachungsgehalt. Ein bestehender oder durch die Einbürgerung entstehender Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Dritten Abschnitt des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe in besonderen Lebenslagen) steht der Einbürgerung grundsätzlich nicht entgegen.

3.4.2 Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist ausreichend, daß die Ehegatten gemeinsam in der Lage sind, den Unterhalt der Familie zu bestreiten.

3.4.3 Steht der Einbürgerungsbewerber noch in der Ausbildung, so können in der Regel für die Dauer der Ausbildung bestehende Unterhaltsansprüche gegen Privatpersonen als

ausreichend angesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß nach Abschluß der Ausbildung der Unterhalt aus eigenen Kräften gesichert ist.

4 Einheitliche Staatsangehörigkeit innerhalb der Familie

4.1 Verschiedene Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie, insbesondere wenn sie in Hausgemeinschaft lebt, bringen die Gefahr von Rechtsunsicherheit im internationalen Privatrecht und von Konflikten zwischen der Familienbindung und den Pflichten gegenüber dem Staate mit sich. Eine einheitliche Staatsangehörigkeit in der Familie ist daher erstrebenswert. Diesem Ziel dienen die Erleichterungen der Einbürgerung von Ehegatten Deutscher und von Kindern nach Maßgabe der Nrn. 3.2.2.4, 3.2.2.5, 5.2.3, 5.3.5 und 6.1.

4.2 Eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie kann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber

4.2.1 - ehemaliger Deutscher,

4.2.2 - Vertriebener (Nr. 6.2).

4.2.3 - heimatloser Ausländer (Nr. 6.4.1.1),

4.2.4 - Asylberechtigter (Nr. 6.4.1.2),

4.2.5 - in deutsche Obhut übernommener ausländischer Flüchtlinge (Nr. 6.4.1.3) oder

4.2.6 - Staatenloser (Nr. 6.4.1.4) ist. * Nach der Praxis der Einbürgerungsbehörden wird dieser Grundsatz nur bei bestehender Lebensgemeinschaft angewandt. Leben die Ehegatten getrennt, kann der Einbürgerungsbewerber ohne den Ehegatten eingebürgert werden.

4.3 In anderen Fällen kann eine unterschiedliche Staatsangehörigkeit in der Familie ausnahmsweise hingenommen werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Familienangehöriger aus schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht eingebürgert werden will; der bloße Wunsch, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten reicht nicht aus.

5 Zwischenstaatliche Gesichtspunkte

5.1 Jede Einbürgerung eines fremden Staatsangehörigen berührt die Personalhoheit eines anderen Staates. Wenn auch die Rechtsordnungen vieler Staaten die persönliche Entscheidung eines Bürgers respektieren, mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit aus der bisherigen auszuschcheiden, mißbilligen andere Länder die Abwanderung von Arbeitskraft und Intelligenz und verstehen die Einbürgerung ihrer Staatsangehörigen als eine Beeinträchtigung ihrer Interessen. Das wird vor allem dann zutreffen, wenn qualifizierte Kräfte abwandern und wenn die Abwanderung auch der Anzahl nach ins

Gewicht fällt.

Bei der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind berechnigte Interessen fremder Staaten zu berücksichtigen. Von Einbürgerungen, denen deutsche außenpolitische Belange entgegenstehen, ist abzusehen.

5.2 Gesichtspunkte der Entwicklungspolitik

5.2.1 Die zwischenstaatlichen Beziehungen können in besonderer Weise belastet werden, wenn Staatsangehörige der Entwicklungsländer eingebürgert werden. Diese Länder ermöglichen ihren Staatsangehörigen zur Aus- oder Weiterbildung den Aufenthalt im Bundesgebiet, um sie zu Fach- oder Führungskräften heranbilden zu lassen. Hier werden ihnen Schul-, Studien- und Forschungsplätze sowie Lehr- und Praktikantenstellen bereitgestellt. Mit dieser personellen Entwicklungshilfe leistet die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag zu den weltweiten Maßnahmen der Entwicklungspolitik. Dies gilt auch dann, wenn dem Aus- oder Weiterzubildenden darüber hinaus finanzielle Ausbildungshilfen (Stipendien, Zuschüsse, Darlehen) nicht gewährt werden.

Der damit angestrebte Erfolg wird nur erreicht, wenn diese Personen nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung in ihre Heimat zurückkehren und dort am Aufbau mitwirken. Die Einbürgerung von Angehörigen der Entwicklungsländer, die im Bundesgebiet oder in anderen Industriestaaten im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erfahren haben, soll deshalb unterbleiben.

Die personelle Entwicklungshilfe dient nicht dazu, den aus- oder weitergebildeten Ausländern persönlich zu einem von ihnen angestrebten gesellschaftlichen und finanziellen Standard zu verhelfen. Deshalb müssen persönliche Wünsche der Betroffenen, im Bundesgebiet zu verbleiben und zu arbeiten, zurückstehen.

Von der Einbürgerung soll regelmäßig auch dann abgesehen werden, wenn sie den Interessen deutscher wissenschaftlicher oder kultureller Institutionen oder deutscher Wirtschaftsunternehmen dienen würde; den entwicklungspolitischen Belangen kommt insoweit vorrangige Bedeutung zu.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn ein Angehöriger eines Entwicklungslandes eine begonnene Aus- oder Weiterbildung nicht planmäßig abgeschlossen hat: denn auch er kann auf Grund der erworbenen Kenntnisse zum Aufbau seines Heimatlandes beitragen.

Der Kreis der Entwicklungsländer unterliegt fortlaufenden Veränderungen; eine jeweils gültige Liste der Entwicklungsländer wird gesondert bekanntgegeben.

5.2.2 Entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung werden zurückgestellt, wenn der Einbürgerungsbewerber als Asylberechtigter anerkannt ist.

5.2.3. Bei mit deutschen Ehegatten verheirateten Einbürgerungsbewerbern, die Angehörige eines Entwicklungslandes sind und im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erfahren haben, kommt Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Rechtsordnung stellt, gegenüber Belangen der Entwicklungspolitik erhebliche Bedeutung zu. Entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung können daher zurückgestellt werden, wenn sich der Einbürgerungsbewerber mindestens acht Jahre im Inland rechtmäßig aufhält und

sein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung mindestens seit zwei Jahren beendet hat.

5.2.4 (gestrichen)

5.2.5 Außerdem können entwicklungspolitische Bedenken gegen eine Einbürgerung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der humanitären Rücksichtnahme im Einzelfall dann zurückgestellt werden, wenn entweder

5.2.5.1 - der Einbürgerungsbewerber mit einem aus dem deutschsprachigen Raum stammenden ausländischen Ehegatten verheiratet ist, sich nach Beendigung seiner Aus- oder Weiterbildung ununterbrochen länger als drei Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und aus seiner Ehe Kinder hervorgegangen sind, die in deutsche Lebensverhältnisse hineinwachsen, oder

5.2.5.2 - der Einbürgerungsbewerber, der mit einem nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammenden ausländischen Ehegatten verheiratet ist, sich seit mindestens zwölf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, sein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung mindestens seit drei Jahren beendet hat und aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die in deutsche Lebensverhältnisse hineinwachsen oder

5.2.5.3 - der Einbürgerungsbewerber sich länger als fünfzehn Jahre nicht mehr im Heimatstaat und davon zwölf Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, über fünfunddreißig Jahre alt ist und sein Abschlußexamen oder eine andere Aus- oder Weiterbildung seit mindestens drei Jahren beendet hat.

5.2.6 Sofern nach den Nrn. 5.2.2 bis 5.2.5 die entwicklungspolitischen Bedenken zurückgestellt werden, kommt die Einbürgerung erst in Betracht, wenn die Rückzahlung der von deutschen Stellen gewährten finanziellen Ausbildungshilfen geregelt ist.*

*Bund und Länder haben sich darauf verständigt, Ziff. 5.2.6 nicht mehr anzuwenden.

5.3 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

5.3.1 Mehrstaatigkeit schafft die Gefahr der Rechtsunsicherheit, besonders im internationalen Privatrecht, und führt zum Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Rechtsordnungen. Der diplomatische und konsularische Schutz, den die Staatsangehörigkeit im Ausland verleiht, ist gegenüber Mehrstaaten zudem eingeschränkt. Aus rechtspolitischen Gründen ist es deshalb erforderlich, bei Einbürgerungen dem Entstehen der Mehrstaatigkeit entgegenzuwirken. Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist daher bis in die neueste Zeit das Ziel internationaler Abkommen - so u.a. des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaaten - und der nationalen Gesetzgebung vieler Staaten. Deshalb soll eine Einbürgerung nur vollzogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet.

5.3.2 Sofern der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht kraft Gesetzes verliert oder, wenn dies das Recht seines Heimatstaates zuläßt, durch einseitige Willenserklärung aufgibt, ist er auf eine Entlassung angewiesen. Unter Entlassung im Sinne dieser Richtlinien ist jeder Hoheitsakt seines Heimatstaates zu verstehen, der das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge hat (wie Entlassung, Genehmigung oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel u.a.). Stehen der Entlassung Hindernisse entgegen, so hat der Einbürgerungsbewerber grundsätzlich die sich für ihn aus den Besonderheiten des Rechts seines Heimatstaates ergebenden Bindungen hinzunehmen. Ein gescheiterter Versuch einer Entlassung oder eine Verzögerung im Entscheidungsprozeß allein können noch keine Rechtfertigung dafür bieten, von dem Einbürgerungshindernis entstehender Mehrstaatigkeit abzusehen.

5.3.3 Ausnahmen können in Betracht kommen, wenn vorrangige Gesichtspunkte es erfordern, daß das rechtspolitische Ordnungsprinzip, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, zurücktritt, und wenn die Versagung der Einbürgerung eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das ist nicht der Fall, wenn der Einbürgerungsbewerber eintretende Schwierigkeiten in zurechenbarer Weise selbst verursacht hat, so wenn er beispielsweise seine - finanziellen oder dienstrechtlichen - Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat verletzt hat. Es ist dem Einbürgerungsbewerber zuzumuten, daß er den allgemein geltenden und den besonders übernommenen Pflichten nachkommt. Zumutbar ist auch, daß er längere, unter Umständen mehrjährige Wartefristen bei Entlassungsanträgen hinnimmt, wenn nach den gewonnenen Erfahrungen Beharrlichkeit zum Ziele führt. Zumutbar sind ferner wirtschaftliche Nachteile im Heimatstaat (z.B. Erbrechtsbeschränkungen oder die Auflage, Grundbesitz zu veräußern). Der Einbürgerungsbewerber muß bereit sein, solche Folgen eines Staatsangehörigkeitswechsels zu tragen, zumal der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit häufig auch wirtschaftlich vorteilhaft sein wird. Danach kommen Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit in Betracht, wenn

5.3.3.1 - das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ermöglicht,

5.3.3.2 - der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht, der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen einer Einbürgerung nach internationaler Gepflogenheit zweifelsfrei erfüllt und die Verweigerung dadurch den Charakter des Willkürhaften erhält,

5.3.3.3 - der Einbürgerungsbewerber Vertriebener (Nr. 6.2), heimatloser Ausländer (Nr. 6.4.1.1), Asylberechtigter (Nr. 6.4.1.2) oder in deutsche Obhut übernommener ausländischer Flüchtling (Nr. 6.4.1.3) ist und die Forderung der Entlassung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

5.3.3.4 - der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde

5.3.3.5 - minderjährige Kinder eingebürgert werden sollen und ihre Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt,

5.3.3.6 - Einbürgerungsbewerber den überwiegenden Teil ihrer Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten haben und hier in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen sind, sofern die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig ist,

5.3.3.7 - der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten hat, sich aber schon länger als zwanzig Jahre nicht mehr im Heimatstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Bundesgebiet, und über vierzig Jahre alt ist.

5.3.4 Ausnahmen kommen ferner in Betracht, wenn

5.3.4.1 - ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht (s. hierzu Nr. 3.2.3.1),

5.3.4.2 - die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist.

5.3.5 Bei fremden Staatsangehörigen, die mit deutschen Ehegatten verheiratet sind, sind bei Einbürgerungen nach § 8 RuStAG Ausnahmen darüber hinaus vertretbar, wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten hat, sich aber seit mehr als fünfzehn Jahren nicht mehr im Heimatstaat aufgehalten hat, davon mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet, und über fünfunddreißig Jahre alt ist.

5.3.6 Ausnahmen können auch bei Einbürgerungen nach § 8 oder § 13 RuStAG in Betracht kommen, wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

5.3.7 Der Nachweis der Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit ist erst zu fordern, wenn die Zustimmung zur Einbürgerung erteilt ist. Dem Einbürgerungsbewerber kann alsdann eine schriftliche Einbürgerungszusicherung erteilt werden. Durch sie wird die Einbürgerung für den Fall zugesagt, daß der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweist. In der Regel ist die Einbürgerungszusicherung auf zwei Jahre zu befristen; die Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Einbürgerungszusicherung wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sich die für die Einbürgerung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Frist nicht ändern.

Bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde werden Bund und Länder bereits erteilte Einbürgerungszusicherungen anerkennen.

6 Besondere Fälle

6.1 Mit deutschen Ehegatten verheiratete Ausländer

§ 9 RuStAG erleichtert die Einbürgerung von Ausländern, die mit deutschen Ehegatten verheiratet sind. Für diese Fälle unterstellt das Gesetz regelmäßig das öffentliche Interesse an einer Einbürgerung. Daher ist das sonst den Behörden bei Einbürgerungen eingeräumte Ermessen durch die ermessensbindende Sollvorschrift des § 9 RuStAG erheblich

eingeschränkt.

6.1.1 Deutscher i.S. des § 9 RuStAG ist nach den im RuStAG geltenden Begriffen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Eine Einbürgerung nach § 9 RuStAG setzt die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten voraus. Sie setzt ferner voraus, daß die Ehe für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen ist und unbeschadet der Ausnahmen des § 9 Abs. 2 RuStAG noch besteht.

6.1.2 Bei einer Einbürgerung nach § 9 RuStAG müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 RuStAG erfüllt sein. Die Nrn. 3.3 und 3.4 sind anzuwenden.

6.1.3 Ein mit einem deutschen Ehegatten verheirateter Ausländer soll unter den sonstigen Voraussetzungen des § 9 RuStAG eingebürgert werden, wenn gewährleistet ist, daß er sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet. Es genügt, daß die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse nach den Umständen des Falles mit Sicherheit zu erwarten ist. Diese Erwartung gründet sich auf den Inlandsaufenthalt und auf den Bestand der Ehe mit dem deutschen Ehegatten. Deshalb ist eine gewisse Dauer des Inlandsaufenthaltes und der Ehe erforderlich. In der Regel soll ein Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen werden, wenn er fünf Jahre oder drei Jahre nach der Eheschließung bestanden hat; für Einbürgerungsbewerber aus dem deutschsprachigen Raum genügt ein Inlandsaufenthalt von zwei Jahren. Die Ehe soll stets zwei Jahre bestanden haben. Wenn nach den tatsächlichen Feststellungen in einem Einzelfall die Einordnung nicht zu erwarten ist, kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

6.1.4 Die Einbürgerung nach § 9 RuStAG setzt zwingend voraus, daß der Einbürgerungsbewerber seine bisherige Staatsangehörigkeit verliert oder aufgibt. Verlieren bedeutet den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit durch einseitige Willenserklärung oder durch Entlassung auf Antrag (s. hierzu Nr. 5.3.2). Kommt eine Einbürgerung eines mit einem deutschen Ehegatten verheirateten Ausländers nur deswegen nach § 9 RuStAG nicht in Betracht, weil er seine bisherige Staatsangehörigkeit weder verliert noch aufzugeben vermag, so kann er nach § 8 RuStAG eingebürgert werden. Dabei genügen die in Nr. 6.1.3 genannten zeitlichen Voraussetzungen für die Dauer des Inlandsaufenthaltes und die Dauer der Ehe.

6.1.5 Die Einbürgerung nach § 9 RuStAG ist ausgeschlossen, wenn ihr erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen. Dabei kommt den Äußerungen der zuständigen Ministerien und der deutschen Auslandsvertretungen maßgebliche Bedeutung zu. Die entwicklungspolitischen Belange sind nach Maßgabe der Nr. 5.2. auch hier zu beachten.

6.2 Vertriebene

6.2.1 Nach § 9 Abs. 1 des StARegG können deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, vom Ausland her eingebürgert werden, wenn sie entweder die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Gesetzes über die

Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG -) haben oder als Aussiedler i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG im Geltungsbereich des 1. StARegG Ausnahme finden sollen

6.2.2 § 9 Abs. 1 des 1. StARegG dient der besonderen Berücksichtigung des Vertreibungsschicksals. Im Rahmen der Ermessensausübung ist deshalb zu prüfen, ob öffentliche Interessen der Einbürgerung entgegenstehen. Außerdem ist zu erwägen, ob die Schutzbedürftigkeit des Einbürgerungsbewerbers durch Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Nichtvertreibungslandes entfallen ist, weil damit eine zumutbare Einordnung in die Lebensverhältnisse dieses Landes verbunden war.

6.2.3 Die Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Einbürgerungsbewerber im Inland niedergelassen hat.

6.2.4 Auf die Nrn. 3.4.1, 4.2.2 und 5.3.3.3 wird hingewiesen.

6.3 Fälle mit Wiedergutmachungsgehalt

Über Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 12 Abs. 1 des 1. StARegG hinaus gibt es Fälle, in denen die Einbürgerung einen allerdings nur mittelbaren Wiedergutmachungsgehalt hat. Es wird sich dabei insbesondere um Einbürgerungsbewerber handeln, die vor der nationalsozialistischen Herrschaft lange Zeit in Deutschland gelebt haben und von denen angenommen werden kann, daß sie unter normalen Verhältnissen in Deutschland geblieben wären und nach Ablauf der üblichen Aufenthaltsdauer einen Einbürgerungsantrag gestellt hätten. In solchen Fällen können Ausnahmen, insbesondere von der einheitlichen Staatsangehörigkeit in der Familie (Nr. 4) und von der Aufenthaltsdauer (Nr. 3.2) gemacht werden. An den staatsbürgerlichen und kulturellen Voraussetzungen (Nr. 3.1) ist festzuhalten. Der Einbürgerungsbewerber muß sich im Inland niedergelassen haben; die Aufenthaltszeit muß eine Beurteilung seiner Persönlichkeit ermöglichen.

6.4 Heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose

6.4.1 Begriffsbestimmungen

6.4.1.1 Als heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet - HAG - ist anzusehen, wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

„Der Inhaber dieses Passes/Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

6.4.1.2 Als Asylberechtigter i.S. des § 28 des Ausländergesetzes - AuslG - ist anzusehen, wer dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

„Der Inhaber dieses Passes/Rechtsausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.“ Als Asylberechtigter ist auch anzusehen, wer vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes nach der Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen - Asylverordnung - anerkannt worden ist und dies durch folgenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Paßersatz nachweist:

„Der Inhaber dieses Passes/Rechtsausweises ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

6.4.1.3 Als ausländischer Flüchtling i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist anzusehen, wer sich durch einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausweist. In die deutsche Obhut übernommen ist ein ausländischer Flüchtling dann, wenn er einen deutschen Reiseausweis nach diesen Abkommen erhalten hat.

6.4.1.4 Staatenlos ist, wer von keinem Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als eigener Staatsangehöriger angesehen wird. Als Staatenloser kann in der Regel angesehen werden, wer sich durch einen Reiseausweis nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen ausweist.

6.4.2 Für heimatlose Ausländer gelten unbeschadet der Nrn. 3.4.1, 4.2.3 und 5.3.3.3 die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Das besondere persönliche Schicksal der heimatlosen Ausländer soll berücksichtigt werden (§ 21 HAG). Es ist danach davon auszugehen, daß ein gewisses öffentliches Interesse an der Einbürgerung heimatloser Ausländer vorgezeichnet ist.

6.4.3 Mit Rücksicht auf Art. 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge soll die Einbürgerung der Asylberechtigten und der in die deutsche Obhut übernommenen ausländischen Flüchtlinge erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden. Dabei kann abweichend von Nr. 3.2 eine Aufenthaltsdauer von sieben Jahren als ausreichend angesehen werden, wenn die volle Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung auch hier; die Erleichterungen nach Nrn. 3.4.1, 4.2.4, 4.2.5, 5.2.2 und 5.3.3.3 sind zu beachten.

6.4.4 Mit Rücksicht auf Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen soll die Einbürgerung der Staatenlosen erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Dabei kann abweichend von Nr. 3.2 eine Aufenthaltsdauer von sieben Jahren als ausreichend angesehen werden, wenn die volle Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung auch hier; die Erleichterungen nach Nrn. 3.4.1 und 4.2.6 sind zu beachten.

6.5 Antragsteller im Ausland

Bei Anträgen von Einbürgerungsbewerbern, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist es in besonderem Maße geboten, tatsächliche Feststellungen zu treffen, die ein gesichertes Urteil über die Persönlichkeit des Einbürgerungsbewerbers und über seinen Lebensweg ermöglichen. Zu der Frage, ob die Einbürgerung im deutschen öffentlichen Interesse liegt, ist eine Stellungnahme der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einzuholen.

6.5.1. Nach § 13 RuStAG können ehemalige deutsche Staatsangehörige und Personen, die von deutschen oder ehemaligen deutschen Staatsangehörigen abstammen oder als Kind angenommen worden sind, eingebürgert werden.

6.5.2 Bei auf § 13 RuStAG gestützten Einbürgerungsanträgen von

6.5.2.1 - Frauen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,

6.5.2.2 - Personen, die als Minderjährige die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,

6.5.2.3 ehemaligen Deutschen, die im Interesse humanitärer Hilfe oder der Entwicklungshilfe die Staatsangehörigkeit eines Entwicklungslandes erworben und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, kann das öffentliche Interesse an der Einbürgerung in der Regel bejaht werden, wenn die staatsbürgerlichen und kulturellen Einbürgerungsvoraussetzungen (Nr. 3.1) gegeben sind.

6.5.3 Entwicklungspolitische Belange stehen der Einbürgerung von Personen i.S. der Nrn. 6.5.1 in der Regel nicht entgegen. Nr. 5.3. bleibt unberührt.

6.5.4 In besonderen Fällen kann ein Ausländer auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen eingebürgert werden, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 RuStAG erfüllt sind. Die Anwendung des § 1 dieser Verordnung setzt in jedem Falle die Feststellung voraus, daß die Einbürgerung im Einzelfall nicht gegen die staatsangehörigkeitsrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts verstößt; eine gründliche Prüfung dieser Vorfrage ist unerläßlich. Ist danach eine Einbürgerung völkerrechtlich zulässig und sind die übrigen Voraussetzungen des § 8 RuStAG erfüllt, so soll sie gleichwohl nur erwogen werden, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Eine Einbürgerung setzt auch in diesen Fällen die Feststellung voraus, daß der Einbürgerungsbewerber willens und fähig ist, sich in die deutschen Lebensverhältnisse einzuordnen. Diese Feststellung kann sich auf bestehende und eindeutig feststellbare Beziehungen zu Deutschland gründen (z.B. deutsche Volkszugehörigkeit, früherer längerer Inlandsaufenthalt, Besuch deutscher Schulen oder anderer Ausbildungsstätten, Zugehörigkeit zu deutschen Vereinigungen, Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst oder in deutschen Unternehmen, Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen, besondere Verdienste für Deutschland). Meist wird erst die Verknüpfung mehrerer dieser Beziehun-

gen eine solche Feststellung rechtfertigen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Einbürgerung in Betracht kommen, wenn der Einbürgerungsbewerberschutzbedürftig ist, weil er z.B. staatenlos ist oder weil er als Flüchtling den Schutz des Heimatstaates nicht in Anspruch nehmen kann. Die Nrn. 3.1, 3.3, 3.4, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden, die Einbürgerung soll unterbleiben, wenn sie nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Einbürgerungsgrundsätzen stehen würde, die für Ausländer mit Inlandsniederlassung gelten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge)

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.11.1995 (BGBl. I S. 1492)

Artikel 6 [Schutz von Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 16 [Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht]

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein deutscher an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 16 a [Asylrecht]

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Artikel 116 [Deutsche; Wiedereinbürgerung]

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062)

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 16 Abs. 2 Satz 2“

durch die Angabe „Artikel 16a Abs. 1“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Zustellungen und“ das Wort „formlose“ und nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte

Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist."

5. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19)."

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen."

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die bisherige Nummer 6 zur Nummer 7 und nach Nummer 5 die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;"

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4

eingefügt:

„(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.“

8. §16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.“

b) In Absatz 6 werden die bisherige Nummer 4 zur Nummer 5 und nach Nummer 3 die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. im Falle einer Einreiseverweigerung (§ 18 Abs. 2) oder einer Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3) nach drei Jahren,“.

9. §18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.“

c) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1“ werden gestrichen.

10. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4

entschieden hat ."

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.“

13. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.“

14. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.“

15. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „will“ die Wörter „oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet

geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist."

16. § 25 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausländer ist hierauf und auf §36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.“

17. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Sichere Drittstaaten

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs.1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war.
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft."

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „anderen Staat“ durch die Wörter „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Staat“ durch die Wörter „sonstigen Drittstaat“ ersetzt.

19. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bereits in einem anderen Staat“ durch die Wörter „bereits in einem sonstigen Drittstaat“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. § 26a Abs. 1 bleibt unberührt.“

20. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Sicherer Herkunftsstaat

- (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
- (2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.
- (3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen,“ durch die Wörter „ist offensichtlich unbegründet,“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
 2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
 3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
 4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
 5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten

nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich, oder

6. er nach § 47 des Ausländergesetzes vollziehbar ausgewiesen ist.

(4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes vorliegen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3" durch die Angabe „§ 30 Abs. 5" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt: „Davon kann abgesehen werden, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,

2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wird oder

3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist."

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

23. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32 a Ruhen des Verfahrens

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers, dem nach der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes erteilt wird, ruht, solange er im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will ."

24. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.“

25. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a Abschiebungsanordnung

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 des Ausländergesetzes beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.“

26. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.“

27. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die

zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.“

28. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.“

29. Nach § 43 werden folgende §§ 43a und 43b eingefügt:

„§ 43a Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt

(1) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig.

(2) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, finden auf ihn die §§ 54 und 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.

(4) Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, setzt das Bundesamt die Abschiebung vorübergehend aus, wenn diese sich als tatsächlich unmöglich erweist oder ein Aussetzungsgrund nach § 43 Abs. 3 vorliegt.

(5) Für den Widerruf der Aussetzung und die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig, sobald der Ausländer nicht mehr

verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. § 43b Paßbeschaffung für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen."

30. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen ,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz erfüllt."

31. In § 49 Abs. 1 werden nach den Wörtern „nicht möglich ist“ folgende Wörter eingefügt:

„oder wenn dem Ausländer nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden soll".

32. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 53 des Ausländergesetzes" die Wörter „in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen."

33. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages."

34. § 58 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der

Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird."

35. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im übrigen längstens sechs Monate."

b) In Absatz 4 werden die Wörter „von der Ausländerbehörde" gestrichen.

36. In § 67 Abs. 1 werden die bisherige Nummer 5 zur Nummer 6 und nach Nummer 4 die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,".

37. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Folgeantrag, Zweitantrag".

38. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71 Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.

(2) Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs.2 Satz 1 Nr.2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. War der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist der Folgeantrag schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese

Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt."

39. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71a Zweitantrag

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfahren durchzuführen

ist, nicht erforderlich ist. §71 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 41 bis 43a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitanspruchs einen weiteren Asylantrag, gilt § 71."

40. Dem § 73 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle der Unanfechtbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 des Ausländergesetzes vorliegen, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.“

41. In § 74 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 36 Abs. 2 Satz 1)“ durch die Angabe „(§ 36 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt.

42. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „soll in der Regel“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.

(5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.“

43. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Gerichtskosten und“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.“

44. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a Ruhen des Verfahrens

(1) Für das Klageverfahren gilt § 32a Abs. 1 entsprechend. Das Ruhen hat auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will.

(3) Das Bundesamt unterrichtet das Gericht unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes."

45. § 83 wird wie folgt gefaßt:

„§ 83 Besondere Spruchkörper

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefaßt werden.

(2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besondere Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben."

46. Nach § 83 werden folgende §§ 83a und 83b eingefügt:

„§ 83a Unterrichtung der Ausländerbehörde

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen.

§ 83 b Gerichtskosten, Gegenstandswert

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 6 000 Deutsche Mark, in sonstigen Klageverfahren 3 000 Deutsche Mark. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert 3 000 Deutsche Mark, im übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1 500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark."

47. § 85 wird wie folgt gefaßt:

„§ 85 Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 2 Satz 1, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs.1, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. entgegen § 61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, eine Erwerbstätigkeit ausübt.“

48. § 86 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71 a Abs. 3, zuwiderhandelt. “

49. In § 87 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen, ist das Bundesamt für die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, und für den Erlaß einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird.“

50. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a Übergangsvorschriften aus Anlaß der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen

(1) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26a und 34a auch für Ausländer, die vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt haben. Auf Ausländer, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem in der Anlage I bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27, 29 Abs.1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
2. § 33 Abs. 2 gilt nur für Ausländer, die nach dem 1. Juli 1993 in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
3. Für Folgeanträge, die vor dem 1. Juli 1993 gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

(3) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden ist.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
3. § 76 Abs. 4 findet auf Verfahren, die vor dem 1. Juli 1993 anhängig geworden sind, keine Anwendung.
4. Die Wirksamkeit einer vor dem 1. Juli 1993 bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 unberührt.
5. § 83 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden."

51. § 88 wird wie folgt gefaßt:

„§ 88 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich

1. der Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. der Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. der Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. der Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. des Informationsaustausches.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen."

52. Änderung der Behördenbezeichnung:

- a) In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 2 und § 90 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „des Bundesministers des Innern“ durch die Wörter „des Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.

Anlage I (zu § 26a)

Finnland
Norwegen
Österreich
Polen
Schweden
Schweiz
Tschechische Republik

Anlage II (zu § 29a)

Bulgarien
Gambia
Ghana
Polen
Rumänien
Senegal
Slowakische Republik
Tschechische Republik
Ungarn

Artikel 2 Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit

dem Bundesministerium des Innern.“

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Aufnahme von Kriegs-und Bürgerkriegsflüchtlingen

(1) Verständigen sich der Bund und die Länder einvernehmlich darüber, daß Ausländer aus Kriegsoder Bürgerkriegsgebieten vorübergehend Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, ordnet die oberste Landesbehörde an, daß diesen Ausländern zur vorübergehenden Aufnahme eine Aufenthaltsbefugnis erteilt und verlängert wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Die Anordnung kann vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 erteilt wird. Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer einen vor Erlaß der Anordnung gestellten Asylantrag zurücknimmt oder erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht.

(2) Die Aufenthaltsbefugnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt oder einen nach Erlaß der Anordnung nach Absatz 1 gestellten Asylantrag zurücknimmt.

(3) Familienangehörigen eines nach Absatz 1 aufgenommenen Ausländers darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erteilt werden.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet unverzüglich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis, wenn sie einem Ausländer erteilt wird, der einen Asylantrag gestellt und nicht nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 zurückzunehmen hat. Sie hat den Ausländer über die Regelungen des § 32a Abs. 2 und des § 80a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes schriftlich zu belehren.

(5) Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er darf seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur in dem Gebiet des Landes nehmen, das die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, im Falle der Verteilung nur im Gebiet des Landes, in das er verteilt worden ist. Ist in einem Zuweisungsbescheid ein bestimmter Ort angegeben, hat der Ausländer an diesem Ort seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. Die Ausländerbehörde eines anderen Landes kann in begründeten Ausnahmefällen dem Ausländer erlauben, in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz und gewöhnlichen, Aufenthalt zu nehmen.

(6) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden.

(7) Ist der Ausländer nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Paßersatzes, wird ihm ein Ausweisersatz ausgestellt.

(8) Im Falle der Aufhebung der Anordnung kann die Aufenthaltsbefugnis widerrufen werden. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 entfallen, hat der Ausländer das Bundesgebiet innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis zu verlassen. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, auch wenn der Ausländer die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.

(10) Die Länder können Kontingente für die vorübergehende Aufnahme von Ausländern nach Absatz 1 vereinbaren. Auf die Kontingente werden die Ausländer angerechnet, die sich bereits erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und die Aufnahmevoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen. Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine im Bundesgebiet erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis mit einer Gesamtgeldungsdauer von mehr als zwölf Monaten besitzen, werden nicht angerechnet.

(11) Die Länder können vereinbaren, daß die aufzunehmenden Ausländer auf die Länder verteilt werden. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Auf die Quote eines Landes werden die Ausländer angerechnet, die sich dort bereits aufhalten und im Falle des Absatzes 10 auf die Kontingente anzurechnen wären.

(12) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Widerspruch und Klage gegen eine Zuweisungsentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung."

3. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ausländer in einen in § 26a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird."

4. In § 48 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. eine nach § 32a erteilte Aufenthaltsbefugnis besitzt,".

5. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll."

6. Dem § 55 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erteilung einer Duldung aus den in § 53 Abs. 6 Satz 1 genannten Gründen ist zulässig, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist.“

7. In § 60 Abs. 5 Satz 1 und § 61 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 51 Abs. 1, 2 und 4,“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 bis 3,“ ersetzt.

8. Dem § 64 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für Einrichtungen, die der vorübergehenden Unterbringung von Ausländern dienen, denen aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung erteilt wird.“

9. Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„§ 74a Pflichten der Flughafenunternehmer

Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen.“

10. In § 78 Abs. 4 Satz 1 werden der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. im Falle des § 41 Abs.3 Satz 2 seit der Zurückweisung oder Zurückschiebung drei Jahre vergangen sind.“

11. In § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 83 Abs.2 Nr. 2 werden die Wörter „bis zum Abschluß der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs“ jeweils durch die Wörter „bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise“ ersetzt.

12. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Einbürgerungsanspruch besteht nicht, wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist. Die Einbürgerung kann versagt werden, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt.“

13. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „hat und bis zum 31. Dezember 1995 die Einbürgerung beantragt, ist in der Regel“ durch die Wörter „hat, ist auf Antrag“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) § 85 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. In § 31 Abs.1 und § 100 Abs.1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.

15. Änderung der Behördenbezeichnungen:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 1, §§ 38 und 39 Abs. 2, § 40 Abs.2, § 63 Abs.2, § 64 Abs.4, § 65 Abs.2, § 76 Abs. 5 Satz 1, § 80 Abs.1 Satz 1 und § 104 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

b) In § 45 Abs. 3, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 4 Nr. 6, § 65 Abs. 1, § 99 Abs. 2 und § 100 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

c) In § 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.

16. § 103 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluß an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Verfahren nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird Abschiebungshaft (§ 57 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die §§ 171 und 173 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4 Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt,“.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 500 Deutsche Mark. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 100 Deutsche Mark. Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt

werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

4. Änderung der Behördenbezeichnungen:

a) In § 22 Nr. 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

b) In § 39 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 5 Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1993 (BGBl. I S. 1361) zuletzt geändert am 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),

2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

§ 2 Rechtsstellung Asylberechtigter.

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

§ 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter.

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

§ 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen.

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

§ 5 Bundesamt.

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes zulassen, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen.

(3) Das Bundesministerium des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(4) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

§ 6 Bundesbeauftragter.

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesministerium des Innern berufen und

abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministeriums des Innern gebunden.

§ 7 Erhebung personenbezogener Daten.

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 8 Übermittlung personenbezogener Daten.

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes und der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern sowie für Maßnahmen der Strafverfolgung und auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen an eine in § 35 Abs. 1

des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannte Stelle übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungsträger oder von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen. § 77 Abs. 1 bis 3 des Ausländergesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen.

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt übermittelt dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf dessen Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge seine Entscheidungen und deren Begründungen.

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, außer in anonymisierter Form, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

§ 10 Zustellungsvorschriften.

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muß Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des

Bundesamtes gegen sich gelten lassen muß. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Betreiben Eltern oder Elternteile mit ihren minderjährigen ledigen Kindern oder Ehegatten jeweils ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefaßt und einem Ehegatten oder Elternteil zugestellt werden. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchen Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekanntzumachen. Der Ausländer hat sicherzustellen, daß ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.

(6) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

§ 11 Ausschluß des Widerspruchs.

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

Zweiter Abschnitt. Asylverfahren

Erster Unterabschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger.

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser

Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

(3) Im Asylverfahren ist vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts jeder Elternteil zur Vertretung eines Kindes unter 16 Jahren befugt, wenn sich der andere Elternteil nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort in Bundesgebiet unbekannt ist.

§ 13 Asylantrag.

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).

§ 14 Antragstellung.

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
 2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
 3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
- Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

(3) Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes besitzen, können keinen Asylantrag stellen.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten.

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Paßersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 16 Sicherung der Identität.

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden sowie die Aufnahmeeinrichtung, bei der sich der Ausländer meldet.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

(4) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermißter Personen verwendet werden.

(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
 2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
 3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,
 4. im Falle einer Einreiseverweigerung (§ 18 Abs. 2) oder einer Zurückschiebung (§ 18 Abs. 3) nach drei Jahren,
 5. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;
- die entsprechenden Daten sind zu löschen.

§ 17 Sprachmittler.

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts

wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

Zweiter Unterabschnitt. Einleitung des Asylverfahrens

§ 18 Aufgaben der Grenzbehörde.

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die zuständige oder, sofern diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn

1. er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist,
2. die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 offensichtlich vorliegen oder
3. er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er in der Bundesrepublik Deutschland wegen einer besonders schweren Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, und seine Ausreise nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Von der Einreiseverweigerung oder Zurückschiebung ist im Falle der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) abzusehen, soweit

1. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
2. das Bundesministerium des Innern es aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat.

(5) Die Grenzbehörde hat den Ausländer erkenntungsdienstlich zu behandeln.

§ 18a Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege.

(1) Bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a), die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Dem Ausländer ist unverzüglich

Gelegenheit zur Stellung des Asylantrages bei der Außenstelle des Bundesamtes zu geben, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist. Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer nach Maßgabe der §§ 34 und 36 Abs. 1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an.

(3) Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung von der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes.

(4) Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde zu stellen. Der Antrag kann bei der Grenzbehörde gestellt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen. § 36 Abs. 4 ist anzuwenden. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.

(5) Jeder Antrag nach Absatz 4 richtet sich auf Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung. Die Anordnung des Gerichts, dem Ausländer die Einreise zu gestatten, gilt zugleich als Aussetzung der Abschiebung.

(6) Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,
2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder
3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat.

§ 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei.

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1).

(3) Ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) unerlaubt eingereist ist, kann ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden. In diesem Falle ordnet die Ausländerbehörde die Zurückschiebung an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann.

(4) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

§ 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung.

(1) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

§ 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen.

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

§ 22 Meldepflicht.

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter; im Falle der Weiterleitung ist der Ausländer, soweit möglich, erkennungsdienstlich zu behandeln.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

§ 22a Übernahme zur Durchführung eines Asylverfahrens.

Ein Ausländer, der auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Asylverfahrens übernommen ist, steht einem Ausländer gleich, der um Asyl nachsucht. Der Ausländer ist verpflichtet, sich bei oder unverzüglich nach der Einreise zu der Stelle zu begeben, die vom Bundesministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle bezeichnet ist.

Dritter Unterabschnitt. Verfahren beim Bundesamt

§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle.

Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

§ 24 Pflichten des Bundesamtes.

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will oder wenn der Ausländer nach seinen Angaben aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) eingereist ist. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragenen oder sonst erkennbaren Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

§ 25 Anhörung.

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren

eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

§ 26 Familienasyl.

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborene Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

§ 26a Sichere Drittstaaten.

(1) Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer im Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war,
2. die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder
3. der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist.

(2) Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die in Anlage I bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung.

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat (§ 26a) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm

politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

§ 28 Nachfluchtstatbestände.

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

§ 29 Unbeachtliche Asylanträge.

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Asylantrag ist ferner unbeachtlich, wenn auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ein anderer Vertragsstaat, der ein sicherer Drittstaat (§ 26a) ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder die Zuständigkeit übernimmt. § 26a Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 29a Sicherer Herkunftsstaat.

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, daß ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, daß die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge.

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegesischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich, oder
6. er nach § 47 des Ausländergesetzes vollziehbar ausgewiesen ist.

(4) Ein Asylantrag ist ferner als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes vorliegen.

(5) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge.

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist die Entscheidung zusammen mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a dem Ausländer selbst zuzustellen. Sie kann ihm auch von der für die Abschiebung oder für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörde zugestellt werden. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsberechtigten benannt, soll diesem ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet werden.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 5 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird,
2. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt wird oder
3. der Asylantrag nach § 29 Abs. 3 unbeachtlich ist.

(4) Wird der Asylantrag nur nach § 26a abgelehnt, ist nur festzustellen, daß dem Ausländer auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat kein Asylrecht zusteht.

(5) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme.

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.

§ 32a Ruhen des Verfahrens.

(1) Das Asylverfahren eines Ausländers, dem nach der Stellung des Asylantrages eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes erteilt wird, ruht, solange er im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist. Solange das Verfahren ruht, bestimmt sich die Rechtsstellung des Ausländers nicht nach diesem Gesetz.

(2) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Aufenthaltsbefugnis dem Bundesamt anzeigt, daß er das Asylverfahren fortführen will.

§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens.

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

(2) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

Vierter Unterabschnitt. Aufenthaltsbeendigung

§ 34 Abschiebungsandrohung.

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

§ 34a Abschiebungsanordnung.

(1) Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, daß sie durchgeführt werden kann. Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

(2) Die Abschiebung in den sicheren Drittstaat darf nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden.

§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages.

In den Fällen des § 29 Abs. 1 droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. In den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 1 droht es die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat an.

§ 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit.

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.

(3) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. Die Entscheidung soll innerhalb von einer

Woche nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 ergehen. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt.

(4) Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

§ 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung.

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

§ 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages.

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

§ 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung.

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

§ 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde.

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen des § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

(3) Stellt das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebungsanordnung (§ 34a) zu, unterrichtet es unverzüglich die für die Abschiebung zuständige Behörde über die Zustellung.

§ 41 Gesetzliche Duldung.

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.

§ 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen.

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es

einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

§ 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung.

(1) War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) Hat der Ausländer die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 69 des Ausländergesetzes der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

§ 43a Aussetzung der Abschiebung durch das Bundesamt.

(1) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf ihm keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung ist unzulässig.

(2) Solange ein Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, finden auf ihn die §§ 54 und 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes keine Anwendung.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern, auf die nach Absatz 2 der § 54 des Ausländergesetzes keine Anwendung findet, für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Das Bundesamt setzt die Abschiebung entsprechend der Anordnung aus.

(4) Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, setzt das Bundesamt die Abschiebung vorübergehend aus, wenn diese sich als tatsächlich unmöglich erweist oder ein Aussetzungsgrund nach § 43 Abs. 3 vorliegt.

(5) Für den Widerruf der Aussetzung und die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren Duldung ist die Ausländerbehörde zuständig, sobald der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

§ 43b Paßbeschaffung.

Für Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, hat das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle für die Beschaffung der

Heimreisedokumente im Wege der Amtshilfe Sorge zu tragen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen.

Dritter Abschnitt. Unterbringung und Verteilung

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen.

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

§ 45 Aufnahmequoten.

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

	Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,2
Bayern	14,0
Berlin	2,2
Brandenburg	3,5
Bremen	1,0
Hamburg	2,6
Hessen	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	2,7
Niedersachsen	9,3
Nordrhein-Westfalen	22,4
Rheinland-Pfalz	4,7
Saarland	1,4
Sachsen	6,5
Sachsen-Anhalt	4,0
Schleswig-Holstein	2,8
Thüringen	3,3

§ 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung.

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

(2) Eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in Bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.

(4) Die Länder stellen sicher, daß die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, daß das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen.

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

§ 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz erfüllt.

§ 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung.

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist oder wenn dem Ausländer nach § 32a Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden soll.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

§ 50 Landesinterne Verteilung.

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes vorliegen, oder
 2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet oder
 3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers Klage erhoben hat.
- Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer

Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

§ 51 Länderübergreifende Verteilung.

(1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

§ 52 Quotenanrechnung.

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 51 angerechnet.

§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54 Unterrichtung des Bundesamtes.

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

Vierter Abschnitt. Recht des Aufenthalts

Erster Unterabschnitt. Aufenthalt während des Asylverfahrens

§ 55 Aufenthaltsgestattung.

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrages.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages. § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und deren Verlängerung beantragt hat.

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

§ 56 Räumliche Beschränkung.

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

§ 57 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung.

(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder der Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

§ 59 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung.

(1) Die Verlassenspflicht nach § 36 des Ausländergesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.

§ 60 Auflagen.

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

§ 61 Erwerbstätigkeit.

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. (2) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, sofern das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt

zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 62 Gesundheitsuntersuchung.

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beträgt die Frist längstens drei und im übrigen längstens sechs Monate.

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

§ 64 Ausweispflicht.

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 65 Herausgabe des Passes.

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen eine Aufenthalts-

genehmigung erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 58 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

§ 66 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
 2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
 3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat oder
 4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;
- die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

§ 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung.

(1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,

1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
 2. wenn der Ausländer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
 3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
 4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
 5. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,
 6. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.
- (2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

Zweiter Unterabschnitt. Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

§ 68 Aufenthaltserlaubnis.

- (1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

§ 69 Wiederkehr eines Asylberechtigten.

- (1) Im Falle einer Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.
- (2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

§ 70 Aufenthaltsbefugnis.

- (1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

Fünfter Abschnitt. Folgeantrag, Zweitantrag

§ 71 Folgeantrag.

- (1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.
- (2) Der Ausländer hat den Folgeauftrag persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes

zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der er während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle, die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder
3. der Ausländer eine Erklärung nach § 32 a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte.

§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt. Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden. § 10 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer innerhalb von zwei Jahren, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrages ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in den sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

(6) Absatz 5 gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) kann der Ausländer nach § 61 Abs. 1 des Ausländergesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne daß es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.

(7) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

(8) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

§ 71a Zweitantrag.

(1) Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluß eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Für das Verfahren zur Feststellung, ob ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, gelten die §§ 12 bis 25, 33, 44 bis 54 entsprechend. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit sie für die Feststellung, daß kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, nicht erforderlich ist. § 71 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) Der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet. Die §§ 56 bis 67 gelten entsprechend.

(4) Wird ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt, sind die §§ 34 bis 36, 41 bis 43a entsprechend anzuwenden.

(5) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Zweitantrages einen weiteren Asylantrag, gilt § 71.

Sechster Abschnitt. Erlöschen der Rechtsstellung

§ 72 Erlöschen.

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,

3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder

4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 73 Widerruf und Rücknahme.

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 ist die

Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(6) Im Falle der Unanfechtbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

Siebenter Abschnitt. Gerichtsverfahren

§ 74 Klagefrist; Zurückweisung verspäteten Vorbringens.

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 3 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage.

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 73 aufschiebende Wirkung.

§ 76 Einzelrichter.

(1) Die Kammer soll in der Regel in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn er von der Rechtsprechung der Kammer abweichen will.

(5) Ein Richter auf Probe darf in den ersten sechs Monaten nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

§ 77 Entscheidung des Gerichts.

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 74 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

§ 78 Rechtsmittel.

(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Ent-

scheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.

(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.

(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) gestrichen

(7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.

§ 79 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren.

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 vorgebracht hat, § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 80 Ausschluß der Beschwerde.

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 80a Ruhen des Verfahrens.

(1) Für das Klageverfahren gilt § 32a Abs. 1 entsprechend. Das Ruhen hat auf den Lauf von Fristen für die Einlegung oder Begründung von Rechtsbehelfen keinen Einfluß.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes dem Gericht anzeigt, daß er das Klageverfahren fortführen will.

(3) Das Bundesamt unterrichtet das Gericht unverzüglich über die Erteilung und den Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a des Ausländergesetzes.

§ 81 Nichtbetreiben des Verfahrens.

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

§ 82 Akteneinsicht in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

§ 83 Besondere Spruchkörper.

(1) Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen in besonderen Spruchkörpern zusammengefaßt werden.

(2) Die Landesregierungen können bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung besonder Spruchkörper bilden und deren Sitz bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen. Die nach Satz 1 gebildeten Spruchkörper sollen ihren Sitz in räumlicher Nähe zu den Aufnahmeeinrichtungen haben.

§ 83a Unterrichtung der Ausländerbehörde.

Das Gericht darf der Ausländerbehörde das Ergebnis eines Verfahrens formlos mitteilen.

§ 83b Gerichtskosten, Gegenstandswert.

(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach diesem Gesetz nicht erhoben.

(2) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 6000 Deutsche Mark, in sonstigen Klageverfahren 3000 Deutsche Mark. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach diesem Gesetz beträgt der Gegenstandswert 3000 Deutsche Mark, im übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1500 Deutsche Mark und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 750 Deutsche Mark.

Achter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 84 Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. für eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehr als fünf Ausländern handelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den

Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden

(6) Wer die Tat nach Absatz 1 zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

§ 84a Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung.

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 84 Abs. 1 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43a, 73d des Strafgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 85 Sonstige Straftaten.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1, sich nicht unverzüglich zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, mit der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verboten oder beschränkt wird, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 60 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, nicht rechtzeitig nachkommt oder
5. entgegen § 61 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, eine Erwerbstätigkeit ausübt.

§ 86 Bußgeldvorschriften.

(1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Neunter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 87 Übergangsvorschriften.

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat. Ist das Asylverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftig abgeschlossen, ist das Bundesamt für die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, und für den Erlaß einer Abschiebungsandrohung nur zuständig, wenn ein erneutes Asylverfahren durchgeführt wird.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.
3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist.
3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung.
5. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort.

§ 87a Übergangsvorschriften aus Anlaß der am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Änderungen.

(1) Soweit in den folgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26a und 34a auch für Ausländer, die vor dem 1. Juli 1993 einen Asylantrag gestellt haben. Auf Ausländer, die aus einem

Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem in der Anlage I bezeichneten Staat eingereist sind, finden die §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 findet Anwendung, wenn der Ausländer insoweit ergänzend schriftlich belehrt worden ist.
2. § 33 Abs. 2 gilt nur für Ausländer, die nach dem 1. Juli 1993 in ihren Herkunftsstaat ausreisen.
3. Für Folgeanträge, die vor dem 1. Juli 1993 gestellt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 71 und 87 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

(3) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn der Verwaltungsakt vor diesem Zeitpunkt bekanntgegeben worden ist.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach dem bis zum 1. Juli 1993 geltenden Recht, wenn die Entscheidung vor diesem Zeitpunkt verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.
3. § 76 Abs. 4 findet auf Verfahren, die vor dem 1. Juli 1993 anhängig geworden sind, keine Anwendung.
4. Die Wirksamkeit einer vor dem 1. Juli 1993 bereits erfolgten Übertragung auf den Einzelrichter bleibt von § 76 Abs. 5 unberührt.
5. § 83 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden.

§ 88 Verordnungsermächtigungen.

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren hinsichtlich

1. der Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. der Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. der Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. der Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. des Informationsaustausches.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

§ 89 Einschränkung von Grundrechten.

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 21 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

§ 90 Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Anlage I (zu § 26a)

Finnland
Norwegen
Österreich
Polen
Schweden
Schweiz
Tschechische Republik

Anlage II (zu § 29a)

Bulgarien
Ghana
Polen
Rumänien
Senegal
Slowakische Republik
Tschechische Republik
Ungarn

Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (Kontingentflüchtlingsgesetz)

vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert am 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584)

§ 1 Rechtsstellung

(1) Wer als Ausländer im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, genießt im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder Übernahmeerklärung genießt die Rechtsstellung nach Absatz 1, wer als Ausländer vor Vollendung des 16. Lebensjahres und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist.

(3) Dem Ausländer wird eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

§ 2 Nachweis

(1) Der Flüchtling im Sinne des § 1 erhält zum Nachweis seiner Rechtsstellung eine amtliche Bescheinigung.

§ 2a Erlöschen der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 erlischt, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig oder durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder

2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder

3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Ausländer unverzüglich die amtliche Bescheinigung seiner Rechtsstellung und den Reiseausweis bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§2b Wiederuf der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, nicht mehr vorliegen. Besitzt der Ausländer keine Staatsangehörigkeit, müssen sich die Feststellungen auf den Staat beziehen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Für das Widerrufsverfahren gilt § 73 Abs. 4 bis 6 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend. Der Widerruf kann nur nach Maßgabe der Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

§ 3 Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAFöG)

§ 4 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

(siehe § 40 Arbeitsförderungsgesetz)

§ 5 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) (Auszüge)

vom 28. Juli 1951; zugestimmt und veröffentlicht durch Gesetz vom 1. September 1953 (BGBl. II S. 559)

Artikel 1. Definition des Begriffs „Flüchtling“

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt. Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die

Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“
oder
b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder
2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder
3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder
4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder
5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikel Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 32. Ausweisung

1. Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

2. Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtling gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

3. Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um

rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

Artikel 33. Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 34. Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) zuletzt geändert am 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130)

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a des Ausländergesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satzübersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit kann der Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 teilweise gekürzt werden.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61

Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs.

1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

§ 8a Meldepflicht

Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

§ 10a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom

Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen

Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

- a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),
- b) von Grundleistungen (§ 3),
- c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6),
- d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),

2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b

- a) für jeden Leistungsempfänger:
Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;
- b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen;
- c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung;
- d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger:
Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
- e) bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:

vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;

f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;

g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen:

Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;

2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; Aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;

2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende;

3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2:

Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,

2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,

3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,

b) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,

c) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,

d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265)

Kapitel 1 Registerbehörde und Zweck des Registers

§ 1 Registerbehörde, Bestandteile des Registers, Zweck des Registers

(1) Das Ausländerzentralregister wird vom Bundesverwaltungsamt geführt (Registerbehörde). Es besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer gesondert geführten Visodatei.

(2) Die Registerbehörde unterstützt durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere öffentliche Stellen.

Kapitel 2 Allgemeiner Datenbestand des Registers

Abschnitt 1 Anlaß der Speicherung, Inhalt

§ 2 Anlaß der Speicherung

(1) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Sie ist ferner zulässig bei Ausländern,

1. die einen Asylantrag gestellt haben oder über deren Übernahme nach dem Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags vom 15. Juni 1990 (Dubliner Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 791) entschieden ist,
2. denen als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes erteilt worden ist,
3. für oder gegen die aufenthaltsrechtliche Entscheidungen getroffen worden sind oder die Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung oder paßrechtliche Maßnahme gestellt haben, ausgenommen Entscheidungen und Anträge im Visaverfahren, es sei denn, ein Visum ist erteilt worden, obwohl gegen die Einreise Bedenken bestehen,
4. gegen deren Einreise Bedenken bestehen, weil Tatsachen vorliegen, die nach § 7 Abs. 2 des Ausländergesetzes die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung begründen, und denen aus diesem Grund Einreise und Aufenthalt nicht erlaubt werden sollen, es sei denn, es besteht ein Recht zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
5. die zur Zurückweisung an der Grenze ausgeschrieben sind,
6. die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind,
7. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß sie im

Geltungsbereich dieses Gesetzes Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes, nach § 30 Abs. 1 oder § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 129 oder § 129a des Strafgesetzbuches oder mit terroristischer Zielsetzung andere Straftaten, insbesondere Straftaten der in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, planen, begehen oder begangen haben, oder die durch Straftaten mit terroristischer Zielsetzung gefährdet sind,

8. die ausgeliefert oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeliefert worden sind,

9. deren Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelehnt worden ist,

10. bei denen die Feststellung der Aussiedlereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder der Spätaussiedlereigenschaft im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

§ 3 Allgemeiner Inhalt

Folgende Daten werden gespeichert:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. die Anlässe nach § 2,
4. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Gruppenpersonalien),
5. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, letzter Wohnort im Herkunftsland und Staatsangehörigkeiten des Ehegatten (weitere Personalien),
6. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, zum aufenthaltsrechtlichen Status, zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung oder über die in einem anderen Staat erfolgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) sowie das Sterbedatum,
7. Entscheidungen zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 9 und 10 bezeichneten Anlässen sowie Angaben zu den Anlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 8,
8. Hinweise auf vorhandene Begründungstexte (§ 6 Abs. 5).

§ 4 Übermittlungssperren

(1) Auf Antrag des Betroffenen wird eine Übermittlungssperre gespeichert, wenn er glaubhaft macht, daß durch eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, an Behörden anderer Staaten oder an zwischenstaatliche Stellen seine schutzwürdigen Interessen oder die einer anderen Person beeinträchtigt werden können. Der Antrag ist bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder den Ausländerbehörden zu stellen. Diese entscheiden über den Antrag.

(2) Eine Übermittlungssperre ist von den in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Stellen von Amts wegen zu speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch eine Datenübermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person beeinträchtigt werden können. § 21 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gilt entsprechend. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist auch eine gegenüber öffentlichen Stellen wirkende Übermittlungssperre zu speichern.

(3) Eine Übermittlung von Daten an die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen unterbleibt im Fall einer Übermittlungssperre soweit nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Der Betroffene erhält vor einer Übermittlung seiner Daten Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, seine Anhörung liefere dem Zweck der Datenübermittlung zuwider.

(4) Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen oder gegen seinen Willen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Sie dienen der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 5 Suchvermerke

(1) Auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Suchvermerk zur Feststellung des Aufenthalts eines Ausländers im Register gespeichert, wenn sich der Betroffene zum Zeitpunkt der Anfrage nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

(2) Zur Feststellung anderer Sachverhalte wird auf Ersuchen der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Stellen ein Suchvermerk gespeichert, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

(3) Die Registerbehörde übermittelt für den Fall, daß ihr eine Mitteilung oder Anfrage zu der gesuchten Person zugeht, an die ersuchende Stelle

1. bei einem Suchvermerk nach Absatz 1 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die Grunddaten nach § 14 Abs. 1,
2. bei einem Suchvermerk nach Absatz 2 die mitteilende Stelle, deren Geschäftszeichen, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Daten.

(4) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen dienen nur der datenschutzrechtlichen Kontrolle. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff

zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres der Erledigung des Suchvermerks zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(5) Suchvermerke und die hierzu übermittelten Daten werden längstens zwei Jahre gespeichert, sofern sich die Suchvermerke nicht vorher erledigen. Auf Antrag sind sie für andere als die ersuchende Stelle gesperrt.

Abschnitt 2 Datenübermittlung an die Registerbehörde, Verantwortlichkeiten, Aufzeichnungspflicht

§ 6 Übermittelnde Stellen, Inhalt der Datenübermittlung

(1) Folgende Stellen sind in den jeweils genannten Fällen zur Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet:

1. die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bis 4,
2. die für die Erteilung von Visa zuständigen Behörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3, sofern es sich um die Erteilung eines Visums trotz Bedenken handelt
3. die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die Grenzschutzdirektion in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, im Fall der Nummer 7,
4. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3,
5. das Bundeskriminalamt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt, die ermittlungsführenden Polizeibehörden im Fall der Nummer 7,
6. die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 8,
7. die Staatsangehörigkeitsbehörden im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 9,
8. die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 10.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 8 bezeichneten Stellen übermitteln die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien sowie die Daten nach § 3 Nr. 7. Von der Übermittlung der Daten einer gefährdeten Person im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Speicherung ihren schutzwürdigen Interessen entgegensteht. Außerdem übermitteln

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Nr. 6 sowie die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 3, die Grundpersonalien und die Daten nach § 3 Nr. 7,
3. die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Stelle die Daten nach § 4 Abs. 1 und 2.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie die Staatsanwaltschaften dürfen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen, im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Daten an die Registerbehörde übermitteln. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Für die Einstellung eines Suchvermerks nach § 5 dürfen die ersuchenden öffentlichen Stellen die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien an die Registerbehörde übermitteln. Kann die Registerbehörde für den Fall, daß im Register bereits Daten gespeichert sind, die Identität nicht eindeutig feststellen, gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Betrifft die Speicherung eine Ausweisung, Abschiebung, Einschränkung oder Untersagung der politischen Betätigung oder Einreisebedenken, sind die der Speicherung zugrundeliegenden Begründungstexte der Registerbehörde zu übersenden. Die Registerbehörde hat diese Texte aufzubewahren. Sie sind zu vernichten, wenn die gespeicherten Daten gelöscht werden.

§ 7 Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe

Die nach § 22 Abs. 1 zum Abruf von Daten im automatischen Verfahren zugelassenen Stellen dürfen der Registerbehörde die von ihnen zu übermittelnden Daten im Wege der Direkteingabe in das Register mit unmittelbarer Wirkung für dessen Datenbestand übermitteln. Sie sind verpflichtet, die von ihnen eingegebenen Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu aktualisieren. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gilt Satz 2 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist, soweit sie zum automatisierten Verfahren zugelassen ist. Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß dabei nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist und den übermittelnden Stellen nur die Daten zur Kenntnis gelangen, die für die Speicherung erforderlich sind. Die eingebende Stelle muß aus der Datei ersichtlich sein.

§ 8 Verantwortung für den Registerinhalt, Datenpflege

(1) Die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Berichtigung oder Aktualisierung nicht im Wege der Direkteingabe nach § 7 erfolgen kann,
2. die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden oder
3. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(2) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, daß die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(3) Jede öffentliche Stelle, die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, ist berechtigt und verpflichtet, die von ihr übermittelten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen, soweit dazu Anlaß besteht (Datenpflege).

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit gelten die Absätze 1 und 3 für die Stelle entsprechend, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist.

§ 9 Aufzeichnungspflicht bei Speicherung

(1) Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Dienststelle die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34 und für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 verwendet werden. Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

Abschnitt 3 Datenübermittlung durch die Registerbehörde, Übermittlungsempfänger

Unterabschnitt 1 Datenübermittlung an öffentliche Stellen

§ 10 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei einem Übermittlungsersuchen ist der Zweck anzugeben, sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht. Die Registerbehörde hat die Übermittlung zu versagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die in Satz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vorliegt.

(2) Das Ersuchen muß, soweit vorhanden, die Grundpersonalien des Betroffenen und die AZR-Nummer enthalten. Stimmen die in dem Übermittlungsersuchen bezeichneten Personalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt sie zur Identitätsprüfung an die ersuchende Stelle neben Hinweisen auf aktenführende Ausländerbehörden die Grundpersonalien und die weiteren Personalien ähnlicher Personen mit Ausnahme der früheren Namen, die nur auf besonderes Ersuchen übermittelt werden. Kann die Identität nicht allein an Hand dieser Personalien festgestellt werden, dürfen den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus nach Maßgabe des § 16 weitere

Daten übermittelt werden, wenn zu erwarten ist, daß deren Kenntnis die Identitätsfeststellung ermöglicht. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Die AZR-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register genutzt werden. Darüber hinaus steht sie nur für Datenübermittlungen zwischen dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Ausländerbehörden zur Verfügung.

(5) Zur Datenpflege (§ 8 Abs. 3) übermittelt die Registerbehörde die zu überprüfenden Daten an die dazu berechnigte oder verpflichtete Stelle.

(6) Die Registerbehörde übermittelt auf Ersuchen bei ihr aufbewahrte Begründungstexte (§ 6 Abs. 5), sofern die Kenntnis für die ersuchende Stelle unerlässlich ist, weitere Informationen nicht rechtzeitig von der aktenführenden Behörde zu erlangen sind und ihr die Daten, auf die sich die Begründungstexte beziehen, übermittelt werden dürfen.

§ 11 Zweckbestimmung, Weiterübermittlung von Daten

(1) Die ersuchende Stelle darf die in § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Daten, die im Rahmen von Gruppenauskünften (§ 12) übermittelten Daten und Begründungstexte (§ 6 Abs. 5) nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sonstige Daten darf sie zu einem anderen Zweck verwenden, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürfen. Die neue Zweckbestimmung ist der Registerbehörde mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt.

(2) Die ersuchende Stelle darf die ihr übermittelten Daten mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4) an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten Satz 1 und Absatz 1 entsprechend. Sie hat der Registerbehörde den Empfang der Daten und den Verwendungszweck mitzuteilen, soweit es sich bei den übermittelten Daten nicht lediglich um die Grunddaten handelt. § 12 des BND-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Gruppenauskunft

(1) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Ausländern, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit vollständigen Grundpersonalien bezeichnet sind und die auf Grund im Register gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in den §§ 15 bis 17 und 20 bezeichneten öffentlichen Stellen erfolgen. Sie ist zulässig, soweit sie

1. im besonderen Interesse der Betroffenen liegt oder

2. erforderlich und angemessen ist

a) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder

b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird, und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können.

3. unter den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des BND-Gesetzes genannten Voraussetzungen erforderlich ist, um im Ausland die Gefahr der

a) Begehung internationaler terroristischer Anschläge in der Bundesrepublik Deutschland,

b) internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils 1 der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung),

c) unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln aus dem Ausland in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

Daten von Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, werden in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 nicht übermittelt.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen, zu begründen und bedarf der Zustimmung des Leiters der ersuchenden Behörde. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig. Die ersuchende Stelle hat die Daten, die sie nicht oder nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt, zu vernichten.

(3) Die Registerbehörde hat nach Erteilung einer Gruppenauskunft den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und, soweit die Daten an eine öffentliche Stelle eines Landes übermittelt worden sind, den Datenschutzbeauftragten des Landes zu unterrichten.

§ 13 Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

(1) Die Registerbehörde hat über die von ihr auf Grund der Übermittlungsersuchen vorgenommenen Abrufe, die Abrufe anderer Stellen und über die Mitteilungen nach § 11 Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen der Zweck, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die übermittelten Daten, der Tag und die Uhrzeit sowie die Bezeichnung der ersuchenden Stellen und die Angabe der abrufenden sowie der verantwortlichen Person hervorgehen müssen. Aus der Angabe zum Zweck der Abrufe muß die Erforderlichkeit der Datenübermittlung erkennbar sein. Bei einer Gruppenauskunft sind zusätzlich die Gruppenmerkmale aufzunehmen.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen nach § 34, für die Unterrichtung über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach § 38 oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach

Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden. Aufzeichnungen über Gruppenauskünfte sind gesondert aufzubewahren.

§ 14 Datenübermittlung an alle öffentlichen Stellen

(1) An alle öffentlichen Stellen werden auf Ersuchen folgende Daten einschließlich der zugehörigen AZR-Nummer (Grunddaten) übermittelt:

1. Grundpersonalien,
2. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
3. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, Sterbedatum,
4. Übermittlungssperren

(2) Frühere Namen werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt. Dasselbe gilt für nicht gesperrte Suchvermerke, es sei denn, die öffentliche Stelle, auf deren Ersuchen der Suchvermerk gespeichert worden ist, hat ausdrücklich beantragt, daß auf jedes Ersuchen eine Übermittlung erfolgen soll.

§ 15 Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Bundesgrenzschutz, andere mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden und oberste Bundes- und Landesbehörden

(1) An die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Bundesgrenzschutz werden zur Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Aufgaben, an den Bundesgrenzschutz auch zur Gewährleistung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebietes, auf Ersuchen die Daten des Betroffenen übermittelt. Soweit ein Land im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben mit eigenen Kräften wahrnimmt oder die Ausübung solcher Aufgaben auf die Zollverwaltung übertragen worden ist, gilt für diese Stellen Satz 1 entsprechend.

(2) An oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind, werden auf Ersuchen Daten aus dem Register übermittelt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 16 Datenübermittlung an sonstige Polizeivollzugsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und an das Bundeskriminalamt

(1) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder sowie an die Staatsanwaltschaften werden zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und an Gerichte für Zwecke der Rechtspflege auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,

2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. letzter Wohnort im Herkunftsland,
5. Angaben zum Ausweispapier.

(2) Reichen die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten zur Aufgabenerfüllung nicht aus, werden auf erweitertes Ersuchen folgende Daten übermittelt:

1. zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer ergriffenen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen,
2. zum Asylverfahren,
3. zur Ausschreibung zur Zurückweisung,
4. zu einem Tatverdacht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7.

Die Erforderlichkeit der Übermittlung ist von der ersuchenden Stelle aktenkundig zu machen.

(3) Werden über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Daten hinaus weitere Daten zur Aufgabenerfüllung benötigt, ist deren Übermittlung auf erneutes Ersuchen zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Abruf im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

(4) An sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder werden die Daten nach Absatz 1 auf Ersuchen auch zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit übermittelt. Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr werden darüber hinaus die Daten nach Absatz 2 auf erweitertes Ersuchen und die Daten nach Absatz 3 auf erneutes Ersuchen übermittelt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Dem Bundeskriminalamt werden zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Ausländern nach Maßgabe dieser Verträge übermittelt

(6) An den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof werden zur Feststellung der Identität eines Ausländers bei der Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz, nach dem Titel XI der Gewerbeordnung und nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701) neben den Grunddaten die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten weiteren Daten übermittelt.

§17 Datenübermittlung an das Zollkriminalamt

(1) An das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter bei der Erledigung ihrer Aufgaben auf Grund der Abgabenordnung und anderer Gesetze unterstützt oder in Fällen von überörtlicher Bedeutung selbständig ermittelt, oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, auf Ersuchen

neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen,
2. andere Namen,
3. Aliaspersonalien,
4. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
4. Aus- oder Durchlieferung,
5. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
6. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

§ 18 Datenermittlung an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter

(1) An die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter werden zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern auf Ersuchen neben den Grunddaten folgende Daten des Betroffenen übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 unterbleibt, mit Ausnahme der Grunddaten, wenn Daten des Betroffenen nur aus einem der folgenden Anlässe im Register erfaßt sind:

1. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
2. Einreisebedenken,
3. Aus- oder Durchlieferung,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

§19 Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden

(1) An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und bei der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft auf Ersuchen neben den Grunddaten auch Hinweise auf die Behörden übermittelt, die der Registerbehörde Daten zu einem oder mehreren der folgenden Anlässe übermittelt haben:

1. Asylantrag,
2. Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling nach § 32 a des Ausländergesetzes,
3. Zurückweisung oder Zurückschiebung,
4. Ausschreibung zur Zurückweisung an der Grenze,
5. Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung,
6. Aus- oder Durchlieferung,
7. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Eigenschaft als Deutscher,
8. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.

(2) Soweit das Bundesverwaltungsamt für die Feststellung der Staatsangehörigkeit zuständig ist und insoweit eine Weitergabe von Daten innerhalb des Bundesverwaltungsamtes erfolgt, gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, wenn Daten des Betroffenen nur auf Grund eines Suchvermerks im Register erfaßt sind.

§ 20 Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst

(1) An die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst werden auf Ersuchen die Daten übermittelt, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Regelungen über die Einsichtnahme in amtliche Register und über die Aufzeichnungspflicht für die in Satz 1 bezeichneten Stellen bleiben unberührt.

(2) Die ersuchende Stelle hat Aufzeichnungen über das Ersuchen, den Zweck des Ersuchens und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie sind gesondert aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten

Zugriff zu sichern. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 21 Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren

(1) Im Rahmen des Visaverfahrens werden auf Anfrage des Auswärtigen Amts oder der deutschen Auslandsvertretungen die hierfür erforderlichen Daten an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Die beteiligte Organisationseinheit übermittelt die empfangenen Daten im erforderlichen Umfang an die anfragende Auslandsvertretung (Rückmeldung).

(3) Ist die Identität nicht eindeutig feststellbar, sind die Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und, soweit notwendig, das Datum der letzten Registereintragung sowie die aktenführende Ausländerbehörde an die beteiligte Organisationseinheit weiterzugeben. Zur Identitätsfeststellung erfolgt eine Übermittlung dieser Daten an die anfragende Auslandsvertretung. Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, hat die Auslandsvertretung unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Einwilligung der Ausländerbehörde erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Auslandsvertretung aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde nachsucht.

(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung bezieht, ein Suchvermerk gespeichert, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit die Daten nach § 5 Abs. 3 an die ersuchende Stelle.

§ 22 Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Zum Abruf von Daten des Betroffenen im automatisierten Verfahren (§ 10 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes) können zugelassen werden:

1. die Ausländerbehörden, die Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen im Sinne des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. der Bundesgrenzschutz und Stellen eines Landes oder der Zollverwaltung, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
4. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,
5. die Staatsanwaltschaften,
6. das Zollkriminalamt,
7. die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter zur Bekämpfung der illegalen

Beschäftigung von Ausländern, die Bundesanstalt für Arbeit auch zur Geltendmachung von Ansprüchen,

8. a) die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder für die in § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben,

b) der Militärische Abschirmdienst für die in § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bezeichneten Aufgaben und

c) der Bundesnachrichtendienst, beschränkt auf die Daten nach § 3 Nr. 1 und 2 sowie die Grundpersonalien und die weiteren Personalien,

9. das Bundesverwaltungsamt, soweit es Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens und zur Feststellung der Staatsangehörigkeit wahrnimmt.

Die Zulassung bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde. Die Registerbehörde hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter Mitteilung der nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen von der Zulassung zu unterrichten.

(2) Das automatisierte Abrufverfahren darf nur eingerichtet werden, soweit es wegen der Vielzahl der Übermittlungersuchen oder der besonderen Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen angemessen ist und die beteiligten Stellen die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben. Die in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Stellen dürfen Daten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Die besondere Eilbedürftigkeit ist aktenkundig zu machen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Abrufe von Daten aus dem Register im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die vom Leiter ihrer Behörde hierzu besonders ermächtigt worden sind.

(4) Die Registerbehörde hat sicherzustellen, daß im automatisierten Verfahren Daten nur abgerufen werden können, wenn die abrufende Stelle einen Verwendungszweck angibt, der ihr den Abruf dieser Daten erlaubt, sofern der Abruf nicht lediglich die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 zum Gegenstand hat.

§ 23 Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde sowie die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln.

§ 24 Planungsdaten

(1) Die Registerbehörde kann, soweit die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen oder die obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben Planungsdaten benötigen, auf Ersuchen über die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten hinaus die nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 gespeicherten Daten übermitteln. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Daten dürfen nur für Planungszwecke genutzt werden.

Unterabschnitt 2 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen

§ 25 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen, die humanitäre oder soziale Aufgaben wahrnehmen

(1) An nichtöffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Rahmen der Erfüllung ihrer humanitären oder sozialen Aufgaben nach Verschollenen zur Familienzusammenführung suchen oder Unterstützung in Vormundschafts- und Unterhaltsangelegenheiten leisten, kann die Registerbehörde zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Ersuchen neben den Grundpersonalien des Betroffenen folgende weitere Daten übermitteln:

1. Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde,
2. Zuzug oder Fortzug,
3. Übermittlungssperren sofern die Datenübermittlung nach § 4 zulässig ist,
4. Sterbedatum.

(2) Das Übermittlungsersuchen soll die Grundpersonalien enthalten. Es ist schriftlich zu begründen. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Grundpersonalien mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Übermittlung unzulässig, es sei denn, die Registerbehörde hat an der Identität der gesuchten und der im Register erfaßten Person keinen Zweifel. Das gleiche gilt, wenn der ersuchenden Stelle einzelne Grundpersonalien nicht bekannt sind. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht der Registerbehörde gilt § 13 entsprechend.

(3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zu dem im Übermittlungs-

ersuchen angegebenen Zweck verwendet werden. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle hierauf hinzuweisen. Eine Weiterübermittlung ist nur mit Zustimmung der Registerbehörde zulässig. Die Weiterübermittlung von Daten, zu denen eine Übermittlungssperre besteht, ist unzulässig.

(4) Liegt dem Übermittlungsersuchen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen das Begehren eines Dritten zugrunde, ihm den Aufenthaltsort des Betroffenen mitzuteilen, so darf diese Stelle die Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen an den Dritten weiterübermitteln. Die Registerbehörde hat die ersuchende Stelle darauf hinzuweisen. Verweigert der Betroffene die Einwilligung, hat die ersuchende Stelle dessen Daten unverzüglich zu vernichten.

§ 26 Datenübermittlung an Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen

(1) An Behörden anderer Staaten und an zwischenstaatliche Stellen können Daten auf Ersuchen übermittelt werden, soweit die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden. § 25 gilt entsprechend. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(2) Vor der Übermittlung ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich, es sei denn, daß dadurch der mit dem Übermittlungsersuchen verfolgte Zweck oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde. Die Übermittlung kann auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn die Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

(3) Die Verpflichtung, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben Daten zu übermitteln, bleibt unberührt.

§ 27 Datenübermittlung an sonstige nichtöffentliche Stellen

(1) An sonstige nichtöffentliche Stellen können auf Ersuchen Daten über die aktenführende Ausländerbehörde, zum Zuzug oder Fortzug oder über das Sterbedatum des Betroffenen übermittelt werden, wenn die Nachfrage bei der zuletzt zuständigen Meldebehörde erfolglos geblieben ist und ein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Aufenthaltsortes nachgewiesen wird. Der Nachweis kann nur erbracht werden durch die Vorlage

1. eines nach deutschem Recht gültigen Vollstreckungstitels,
2. einer Aufforderung eines deutschen Gerichts, Daten aus dem Register nachzuweisen,
3. einer Bescheinigung einer deutschen Behörde, aus der sich ergibt, daß die Daten aus dem Register zur Durchführung eines dort anhängigen Verfahrens erforderlich sind. § 25

Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vor der Datenübermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung liefe dem Zweck der Übermittlung zuwider. Werden die Daten ohne Anhörung des Betroffenen übermittelt, sind die wesentlichen Gründe dafür schriftlich niederzulegen. Willigt der Betroffene nicht ein, ist die Datenübermittlung unzulässig. Die Aufzeichnungen sind für die datenschutzrechtliche Kontrolle bestimmt. Sie müssen den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger eindeutig erkennen lassen. Die Registerbehörde hat sie gesondert aufzubewahren, durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Eine Weiterübermittlung der Daten durch die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen ist unzulässig.

(4) Für die Datenübermittlung können Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben und eine Erstattung von Auslagen verlangt werden.

Kapitel 3 Visadatei

§ 28 Anlaß der Speicherung

Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn er ein Visum beantragt.

§ 29 Inhalt

(1) Folgende Daten werden gespeichert:

1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
2. die zuständige Auslandsvertretung,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung.

(2) Aus Gründen der inneren Sicherheit werden bei Visaanträgen von Angehörigen bestimmter Staaten, die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgelegt werden können, zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Paßart, Paßnummer und ausstellender Staat gespeichert.

(3) Bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums nach § 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden gespeichert:

1. die VISA-Nummer,
2. die entscheidende Behörde,
3. die Grundpersonalien,
4. das Datum der Datenübermittlung
5. in Fällen des Absatzes 2 die dort bezeichneten Daten,
6. die Entscheidung über den Antrag.

§ 30 Übermittelnde Stellen

(1) Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 3 an die Registerbehörde verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen dürfen die Daten im Wege der Direkteingabe in das Register übermitteln. § 7 gilt entsprechend.

§ 31 Allgemeine Vorschriften für die Datenübermittlung

(1) Das Ersuchen um Übermittlung von Daten soll die Grundpersonalien des Betroffenen und die VISA-Nummer enthalten. Stimmen die im Übermittlungsersuchen bezeichneten Personen mit den gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht. Kann die Registerbehörde die Identität nicht eindeutig feststellen, sind zur Identitätsprüfung die Daten ähnlicher Personen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6 zu übermitteln. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.

(2) Die VISA-Nummer darf nur im Verkehr mit dem Register benutzt werden.

(3) Im übrigen gelten die §§ 8, 9, 10 Abs. 1 sowie die §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 32 Übermittlungsempfänger

(1) Auf Ersuchen werden die Daten an folgende öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt:

1. die Grenzschutzdirektion und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen,
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
3. das Bundeskriminalamt,
4. die Landeskriminalämter,
5. die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen,
6. die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(2) Auf Ersuchen werden die Daten an die am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit des Bundesverwaltungsamtes zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergeleitet. Die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist unzulässig.

§ 33 Abruf in automatisierten Verfahren

Die in § 32 bezeichneten Stellen können zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Kapitel 4 Rechte des Betroffenen

§ 34 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Registerbehörde erteilt dem Betroffenen auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, unentgeltlich Auskunft. Der Antrag muß die Grundpersonalien enthalten. Die Registerbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegen, die die Daten an das Register übermittelt hat,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde
oder

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen
und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(3) Sind die Daten des Betroffenen von einer der in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen, den Polizeivollzugsbehörden oder den Staatsanwaltschaften an das Register übermittelt worden, ist die Auskunft über die Herkunft der Daten nur mit deren Einwilligung zulässig. Dasselbe gilt für die Auskunft über den Empfänger der Daten, soweit sie an die in Satz 1 bezeichneten Stellen oder an Gerichte übermittelt worden sind. Die Einwilligung darf nur unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden. Die in § 20 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Stellen können ihre Einwilligung darüber hinaus unter den in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 7 des BND-Gesetzes und § 9 des MAD-Gesetzes, bezeichneten Voraussetzungen versagen.

(4) Gegenüber dem Betroffenen bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung, wenn dadurch der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die

Begründung ist in diesem Fall zum Zweck einer datenschutzrechtlichen Kontrolle schriftlich niederzulegen und fünf Jahre aufzubewahren. Sie ist durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Kapitel 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 35 Berichtigung

Die Registerbehörde hat die nach den §§ 3 bis 5 und 29 gespeicherten Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 36 Löschung

(1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Löschungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war.

(2) Die Daten sind auch unverzüglich zu löschen, wenn der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung seiner Daten erfährt, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 davon ausgehen kann, daß auch andere öffentliche Stellen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen.

(3) Die Ausländerbehörden teilen der Registerbehörde vollzogene Einbürgerungen mit, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

§ 37 Sperrung

(1) Die Registerbehörde hat die Daten zu sperren, soweit

1. die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von der Registerbehörde, der aktenführenden Ausländerbehörde oder der Stelle, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat, festgestellt werden kann oder
2. die Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Nach Absatz 1 Nr. 1 gesperrte Daten dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

§ 38 Unterrichtung beteiligter Stellen

(1) Die Registerbehörde hat im Fall einer Berichtigung, Löschung oder Sperrung den Empfänger der betreffenden Daten zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Sie hat auch diejenige Stellen zu unterrichten, die ihr diese Daten übermittelt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Löschungen bei Fristablauf.

Kapitel 6 Weitere Behörden

§ 39 Aufsichtsbehörden

Auf Aufsichtsbehörden sind die für die beaufsichtigten Behörden jeweils geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dies für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion erforderlich ist. Ein Abruf von Daten im automatisierten Verfahren ist unzulässig.

Kapitel 7 Schlußvorschriften

§ 40 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. Näheres zu den Daten, die

- a) von der Registerbehörde gespeichert werden,
- b) an und durch die Registerbehörde übermittelt oder innerhalb der Registerbehörde weitergegeben werden;

2. Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren

- a) der Übermittlung von Daten an und durch die Registerbehörde, insbesondere der Direkteingabe von Daten und des Datenabrufs im automatisierten Verfahren, sowie der Weitergabe innerhalb der Registerbehörde,
 - b) der Identitätsprüfung nach § 10 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und § 31 Abs. 1,
 - c) bei Gruppenauskünften,
 - d) der Übermittlungssperren, der Sperrung von Daten und der Auskunft an den Betroffenen,
 - e) bei der Fertigung, Aufbewahrung, Nutzung, Löschung oder Vernichtung der im Gesetz vorgesehenen Aufzeichnungen und der Begründungstexte nach § 6 Abs. 5;
3. Näheres zur Verantwortung für den Registerinhalt und die Datenpflege;

4. die Fristen für die Löschung der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Festsetzung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für die Datenübermittlung nach § 27 bestimmen

§ 41 Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Das Bundesministerium des Innern benennt in einer Dienstvorschrift die Daten, die von der Registerbehörde nach § 20 Abs. 1 übermittelt werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß der Dienstvorschrift anzuhören.

§ 42 Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder
2. personenbezogene Daten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3, verwendet, indem er sie innerhalb der nichtöffentlichen Stelle weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 43 Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) geändert worden ist, und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen

Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 40 und 41 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) (Auszüge)

in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne des Satzes 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,

2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),

3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten

vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),

4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,

5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,

6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember 1989 verlassen hat.

§ 4 Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder

2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder

3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben, seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Spätaussiedler ist auch ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Absatz 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag. (3) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzugbürgern.

Vierter Abschnitt

Aufnahme

§ 26 Aufnahmebescheid

Personen, die die Aussiedlungsgebiete als Spätaussiedler verlassen wollen, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen, wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Aufnahmebescheid erteilt.

§ 27 Anspruch

(1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler erfüllen. Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, ein Aufnahmebescheid erteilt oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Für jedes Kalenderjahr dürfen so viele Aufnahmebescheide erteilt werden, daß die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge die Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 verteilten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3 nicht überschreitet. Das Bundesverwaltungsamt kann hiervon um bis zu 10 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Es kann in den Aufnahmebescheid nach Absatz 1 den Zeitpunkt eintragen, von dem an der Antragsteller und die im Aufnahmebescheid eingetragenen Personen frühestens einreisen dürfen.

(4) Der Zeitpunkt der frühesten Einreise richtet sich nach Maßgabe des Absatzes 3 nach den Wünschen des Antragstellers. Muß der gewünschte Zeitpunkt hinausgeschoben werden, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

1. der Antragsteller in einem Gebiet lebt, in dem er besonderen Gefährdungen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist,
2. Eltern, Kinder oder Geschwister des Antragstellers im Geltungsbereich des Gesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. der Antragsteller zum Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen schon gelebt hat.

§ 28 Verfahren

- (1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid.
- (2) Der Aufnahmebescheid darf erst nach Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Das Land kann die Zustimmung verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land in entsprechender Anwendung des § 8.

§ 29 Datenschutz

- (1) Das Bundesverwaltungsamt und die im Aufnahmeverfahren mitwirkenden Behörden dürfen, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 27 erforderlich ist,

1. bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten nutzen, die über die Spätaussiedlereigenschaft Aufschluß geben, auch wenn sie für andere Zwecke erhoben oder gespeichert worden sind,

2. personenbezogene Daten beim Betroffenen erheben. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit die nach Satz 1 erhobenen Daten eine Entscheidung über den Antrag des Betroffenen nicht ermöglichen. Öffentliche Stellen sind zu diesem Zwecke zu Auskünften verpflichtet.

Die Nutzung und Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 und nach den Sätzen 2 und 3 unterbleiben, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter entgegenstehen.

- (2) Die im Aufnahme- und Verteilungsverfahren gesammelten Daten dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Zwecke dieser Verfahren einschließlich der vorläufigen Unterbringung durch die Länder, für Verfahren nach § 15 und zur Feststellung der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie für Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz genutzt und übermittelt werden.

§ 8 Verteilung

- (I) Die Länder nehmen die Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen, auf. Das Bundesverwaltungsamt legt das aufnehmende Land fest (Verteilungsverfahren). Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.

(2) Familienangehörige des Spätaussiedlers, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 zu erfüllen, gemeinsam mit dem Spätaussiedler eintreffen, können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel: Sollanteil v.H.

Baden-Württemberg	12,3,
Bayern	14,4,
Berlin	2,7,
Brandenburg	3,5,
Bremen	0,9,
Hamburg	2,1,
Hessen	7,2,
Mecklenburg-Vorpommern	2,6,
Niedersachsen	9,2,
Nordrhein-Westfalen	21,8,
Rheinland-Pfalz	4,7,
Saarland	1,4,
Sachsen	6,5,
Sachsen-Anhalt	3,9,
Schleswig-Holstein	3,3,
Thüringen	3,5.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat den Schlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Spätaussiedlers abweichendes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem Land zuzuweisen, das der Erteilung des Aufnahmebescheids zugestimmt hat, soweit nicht nach den Sätzen 1 und 2 eine abweichende Festlegung geboten ist. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien im Benehmen mit den Ländern.

(5) Wer abweichend von der Festlegung oder ohne Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in einem Land ständigen Aufenthalt nimmt, muß dort nicht aufgenommen werden.

(6) Personen im Sinne des Absatzes 5 werden dem Land zugerechnet, in dem über die Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 entschieden wird.

(7) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Einrichtungen zur Aufnahme von Spätaussiedlern.

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StAngRegG) (Auszüge)

vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65)

§ 6 StAngRegG

(1) Wer auf Grund des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, muß auf seinen Antrag eingebürgert werden, es sei denn, daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

(2) Mit der Unanfechtbarkeit des die Einbürgerung ablehnenden Bescheides verliert der Antragsteller die Rechtsstellung eines Deutschen.

§ 8 StAngRegG

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, aber in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt hat und dem die Rückkehr in seine Heimat nicht zugemutet werden kann, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6. Wird er eingebürgert, so hat auch sein Ehegatte einen Einbürgerungsanspruch.

(2) Wird der dauernde Aufenthalt in Deutschland nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so erlischt der Anspruch auf Einbürgerung im Zeitpunkt der Aufgabe des Aufenthalts.

§ 9 StAngRegG

(1) Ein deutscher Volkszugehöriger, der nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, kann die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn er die Rechtsstellung eines Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes hat oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme finden soll. § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) gilt entsprechend. Wird die Einbürgerung beantragt, so kann in bestehender Ehe der Ehegatte, der nicht deutscher Volkszugehöriger ist, ebenfalls vom Ausland her einen Einbürgerungsantrag stellen.

(2) Einem Einbürgerungsantrag muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, im Zweiten Weltkrieg Angehöriger der deutschen Wehrmacht oder eines ihr angeschlossenen oder gleichgestellten Verbandes war, nach seiner Vertreibung keine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht aus einem Staate stammt, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1933 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen

Kinder solcher Personen.

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz)

Vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S.1378) zuletzt geändert am 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)

§ 1. Zweckbestimmung.

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz erfaßt auch die Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern.

§ 2. Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes.

(1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist - außer in den Fällen des Absatzes 4 nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Spätaussiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den er nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehend, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren.

§ 3. Entscheidung über die Zuweisung.

(1) Die nach Landesrecht zuständige oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die

von der Landesregierung bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Spätaussiedlers.

(2) Widerspruch und Klage gegen die Zuweisungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3a. Gewährung von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz.

Spätaussiedler, die abweichend von

a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten keine Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Diese Regelung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 3b. Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe.

(1) Nehmen Spätaussiedler abweichend von

a) der Verteilung gemäß § 8 des Bundesvertriebenengesetzes in einem anderen Land oder
b) der Zuweisung aufgrund des § 2 oder einer anderen landesinternen Regelung an einem anderen Ort ständigen Aufenthalt und erhalten sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe des aufgrund des § 2 zugewiesenen Ortes oder des nach einer anderen landesinternen Regelung bestimmten Ortes verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe, der tatsächlich Hilfe gewährt, die aufgewendeten Kosten gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 2 zu erstatten. § 111 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes findet auf länderübergreifende Erstattungsansprüche entsprechende Anwendung.

(2) Ist eine Zuweisung oder eine andere landesinterne Regelung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zu einer Erstattung verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet zwei Jahre nach der Aufnahme des Spätaussiedlers im Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 4. Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Spätaussiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes oder des sonstigen den Lebensunterhalt sichernden Einkommens im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 zu bestimmen,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Spätaussiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 5. Ausschluß der Anwendung.

Auf Aussiedler und Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, um einen ständigen Aufenthalt zu begründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6. Übergangsvorschrift.

Auf Personen die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 14. Juli 1989 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7. Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt elf Jahre danach außer Kraft.¹⁾

¹⁾ Das am 14. 7. 1989 verkündete Gesetz ist am 15. 7. 1989 in Kraft getreten.

Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430)

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melde-registerauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

§ 2 Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad,

Tag der Geburt, Sterbetag),

17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,

18. Übermittlungssperren,

19. Sterbetag und -ort.

(2) Soweit die Meldebehörden bei der Vorbereitung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten oder Personalausweisen und Pässen mitzuwirken haben, dürfen sie zu diesem Zweck über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern

1. die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),

3. die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist.

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten gespeichert werden.

§ 3 Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Daten- übermittlungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

§ 4 Datenerhebung

(1) Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche der Daten, die die Meldebehörden nach § 2 speichern dürfen, bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus eines Einwohners erhoben werden.

(2) Für Zwecke des Suchdienstes ist von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, die Anschrift vom 1. September 1939 zu erheben; das Nähere über die Übermittlung dieses Datums sowie der für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis jeweils erforderlichen Daten ist durch Landesrecht zu regeln.

§ 5 Meldegeheimnis

- (1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) Das Nähere über Zeitpunkt und Form der Verpflichtung ist durch Landesrecht zu regeln.

Zweiter Abschnitt - Schutzrechte

§ 6 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden ins- besondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 7 Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. gebührenfreie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 21 Abs. 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 5 und 6).

§ 8 Auskunft an den Betroffenen

- (1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9 Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 4 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 10 Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners, soweit sie nicht der Feststellung seiner Identität und dem Nachweis seiner Wohnung dienen oder für Wahlzwecke erforderlich sind. Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.

(3) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten sind nach Ablauf einer durch Landesrecht zu bestimmenden Frist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs.3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so kann durch Landesrecht eine Regelung entsprechend Absatz 3 getroffen werden.

(5) Die für die Identitätsfeststellung und den Wohnungsnachweis oder für Wahlzwecke weiterhin erforderlichen Daten, die Dauer und Art ihrer gesonderten Aufbewahrung sowie das Nähere über ihre Sicherung sind durch Landesrecht zu regeln. Durch Landesrecht kann

ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 die Daten vor ihrer Löschung oder gesonderten Aufbewahrung dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden.

Dritter Abschnitt - Meldepflichten

§ 11 Allgemeine Meldepflicht

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Satz 1 nicht gilt, wenn der Einwohner anschließend in demselben Land eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. § 13 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 12 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

§ 13 Binnenschiffer und Seeleute

- (1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anzumelden. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange

die Person in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung nach § 11 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 14 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist. Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 15 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder
 - c) Zivildienst zu leisten,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

§ 16 Abweichende Regelungen

(1) Durch Landesrecht können Ausnahmen von den Meldepflichten zugelassen werden, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist oder ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Meldebehörde zugelassen ist, haben die beherbergten Personen Meldevordrucke handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen. Mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften können durch Landesrecht von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder ihre Beauftragten haben auf die Erfüllung dieser Meldepflicht hinzuwirken und die ausgefüllten Meldevordrucke nach Maßgabe des Landesrechts für die zuständige Behörde bereitzuhalten oder dieser zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Form, der Inhalt und die Dauer der Aufbewahrung der Meldevordrucke nach Absatz 2 oder der Verzeichnisse nach Absatz 3 sowie das Nähere über ihre Bereithaltung für die zuständige Behörde oder die Übermittlung an diese sind durch Landesrecht zu regeln.

Vierter Abschnitt - Datenübermittlungen

§ 17 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,

3. Anschriften,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag des Zuzugs,
8. Haupt- oder Nebenwohnung und
9. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) Werden die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 18 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listen- mäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 2 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in den Ländern für Sicherheitsaufgaben, die Strafverfolgung, die Strafvollstreckung und den Strafvollzug zuständigen Behörden entsprechend; diese Behörden sind in den Landesgesetzen über das Meldewesen zu bezeichnen. § 24 bleibt unberührt.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 19 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,

4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
4. Übermittlungssperren,
5. Sterbetag.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß weitere der in Absatz 1 bezeichneten Daten übermittelt werden. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten an diese zu übermitteln sind.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Das Nähere hierüber ist durch Landesrecht zu bestimmen.

§ 20 Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 17 Abs. 1 und 2, die zwischen den Ländern zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erforderlich sind, Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten,

ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(3) Wegen der nach den Absätzen 1 und 2 festzulegenden Form der Daten und des Verfahrens der Übermittlung kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung beim Bundesarchiv niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

§ 21 Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzliche Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Durch Landesrecht ist zu bestimmen, welche Daten für die Zusammensetzung der Personengruppe herangezogen und welche mitgeteilt werden dürfen.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das

Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melde- registerauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert; durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß diese Auskunftssperre nur befristet gilt.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 22 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Fünfter Abschnitt - Anpassungs- und Schlußvorschriften

§ 23 Anpassung der Landesgesetzgebung

Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

§ 24 Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt

und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleibt unberührt.

§§ 25 und 26 (Änderung anderer Gesetze)

§ 27 Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 28 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

(BGBl. 1980 I S. 308)

§ 1

Um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Ursachen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzustellen, wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen,
3. die Wanderungsstatistik und
4. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bei Eheschließungen:

- a) Tag der Eheschließung,
- b) Wohngemeinde, Alter, bisheriger Familienstand und Kinder der Ehegatten,
- c) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit;

2. bei Lebend- und Totgeburten:

- a) Geburtstag, Geschlecht, Körpergewicht, Körperlänge, erkennbare Fehlbildungen, Angabe über Ehelichkeit oder Nichteelichkeit des Kindes,
- b) Wohngemeinde und Alter der Eltern,
- c) Erwerbstätigkeit der Mutter, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit,
- d) Mehrlingsgeburt,
- e) bei ehelichen Kindern: Tag der Eheschließung der Eltern, Geburtenfolge sowie Geburtsdatum des vorangegangenen Kindes;

3. bei Sterbefällen:

- a) Sterbetag, Geschlecht, Alter, Familienstand - bei Kindern Angabe über Ehelichkeit oder Nichteelichkeit - und Wohngemeinde,
- b) Erwerbstätigkeit, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit.

- c) bei Verheirateten: Alter des überlebenden Ehegatten,
- d) Todesursache, bei Sterbefällen innerhalb der ersten vierundzwanzig Lebensstunden auch Lebensdauer.

(2) Die Zählkarten werden von den Standesbeamten und in den Fällen der §§18,19 und 34 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 21 1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), von den dort genannten Stellen ausgefüllt. In den Ländern, in denen ein Leichenschauschein (Totenschein) eingeführt ist, der die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Tatbestände enthält, brauchen diese Tatbestände nicht in die Zählkarten aufgenommen zu werden. Der Leichenschauschein (Totenschein) tritt insoweit an die Stelle der Zählkarte.

(3) Soweit die Angaben, die zum Ausfüllen der Zählkarten nötig sind, nicht aus den Eintragungen in die Personenstandsbücher oder aus anderen vorgelegten Unterlagen hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden, für die Angabe der Todesursache die nach Landesrecht für die Leichenschau zuständigen Ärzte oder sonstigen Personen auskunftspflichtig. Für die Angabe von Körpergewicht, Körperlänge und erkennbaren Fehlbildungen bei der Geburt sind in den Fällen, in denen sie hinzugezogen wurden, der Arzt oder die Hebamme, in den übrigen Fällen die Anzeigenden auskunftspflichtig.

§ 3

(1) Für die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen werden bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs-, -aufhebungs- oder -nichtigkeitsklagen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Kläger und Widerkläger,
2. Inhalt der Entscheidung (Nichtigkeitserklärung, Aufhebung, Scheidung, Klageabweisung, Schuldausspruch, zugrunde gelegte gesetzliche Bestimmungen),
3. Alter der Ehegatten, Ehedauer und Kinderzahl,
4. rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit der Ehegatten.

(2) Die Zählkarten werden von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils auf Grund der Gerichtsakten ausgefüllt.

§ 4

Für die Wanderungsstatistik werden bei der An- und Abmeldung die Zu- und Fortzüge (Wohnungswechsel) nach den Meldescheinen mit folgenden Tatbeständen laufend erfaßt:

1. Tag des Bezugs der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung, alte und neue Wohngemeinde, Haupt- und Nebenwohnsitz,
2. Geschlecht, Alter und Familienstand,

3. Erwerbstätigkeit und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsangehörigkeit.

§ 5

Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sind auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung insgesamt sowie die deutsche Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Familienstand festzustellen.

§ 6

(1) Die Zählkarten für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (§ 2 Abs. 1) und für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (§ 3 Abs. 1) sowie die Leichenschauschein (§ 2 Abs. 2) und eine Ausfertigung der Meldeschein (§ 4) sind mindestens monatlich an das Statistische Landesamt zu übersenden. Die Leichenschauschein sind über das Gesundheitsamt zu leiten.

(2) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b und § 4 Nr. 3 erfaßte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen in der Gliederung nach dem Jahr der Eheschließung, der Geburt, des Sterbefalles und des Wohnungswechsels von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

(Inkrafttreten)

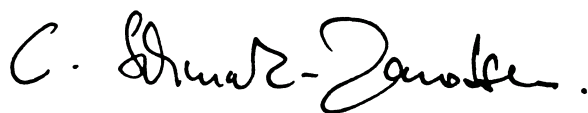
Vorwort der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist“, so steht es gleich zu Beginn des Ausländergesetzes zu lesen. Glücklicherweise, wer es bei dieser rein juristischen Definition belassen kann. Wer sich ernsthaft mit den Themen Migration und Integration, Flucht und Asyl befassen will, kann es nicht. Denn Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes sind beispielsweise nicht nur Flüchtlinge, die sich erst seit kurzem in Deutschland befinden, sondern auch Personen, die seit dreißig Jahren und länger hier leben, deren Kinder zumeist hier geboren wurden und aufgewachsen sind. Ausländer im Sinne des Ausländergesetzes sind europäische Unionsbürger ebenso wie Drittstaatsangehörige.

Spätestens hier wird aber deutlich, wie wenig hilfreich diese Definition für die politische und wissenschaftliche Arbeit ist. Die Vertiefung der Europäischen Union bringt für die Unionsbürger eine Vielzahl zusätzlicher und neuer Rechte mit sich: Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit oder auch das aktive und passive Wahlrecht bei Europa- und Kommunalwahlen. Die Zahl aller Unionsbürger wird jedoch allein von der Zahl der türkischen Staatsangehörigen in Deutschland übertroffen. Sie aber genießen, wie alle anderen „Drittstaatsangehörigen“, weder Freizügigkeit noch Niederlassungsfreiheit und sind nach wie vor nicht im Besitz des kommunalen Wahlrechts. Gravierende Unterschiede, die erheblichen Einfluß auf die Lebenssituation der jeweils Betroffenen haben. Unterschiede, die in der Kategorie „Ausländer“ nicht sichtbar werden.

Die ganz normale Vielschichtigkeit der ausländischen Wohnbevölkerung Deutschlands gerät in der Hitze so mancher ausländerpolitischer Debatte (auch weil sich manch einer ein vermeintlich schlagkräftiges Argument nicht durch seriöse Fakten entkräften lassen will) aus dem Blickfeld. Dabei ist es gerade diese Vielschichtigkeit, die die Migrationspolitik nicht nur dem Laien so kompliziert und unübersichtlich erscheinen läßt. Verlässliches und übersichtlich aufbereitetes Zahlenmaterial und die Darstellung der rechtlichen Regelungen und Definitionen, auf denen die Zahlen beruhen, ist daher die Basis für alle, die sich mit diesem Politik- und Forschungsbereich befassen.

Mein Dank geht deshalb an das *europäische forum für migrationsstudien*, das auf der Grundlage dieser Überlegungen und in meinem Auftrag die bisher wohl quantitativ wie qualitativ umfang- und facettenreichste Bearbeitung und Darstellung des vorhandenen, den unterschiedlichsten Quellen entnommenen statistischen Materials erstellt und interpretiert hat.



Cornelia Schmalz-Jacobsen

www-Statistik-links:

<http://www.statistik-bund.de/>

(Statistisches Bundesamt Wiesbaden)

<http://europa.eu.int/en/comm/eurostat/eurostat.html>

(Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften)

http://www.unicc.org/unece/stats/stats_h.htm

(United Nations / Economic Commission for Europe)

<http://www.igc.ch/framstat.htm>

(Inter-Governmental Consultations on Asylum, Refugee and Migration Policies in Europe, North America and Australia)

<http://www.census.gov/>

(U.S. Census Bureau)

<http://www.usdoj.gov/ins/index.html>

(U.S. Immigration and Naturalization Service)

http://www.mzes.uni-mannheim.de/eurodata/links/stat_off.html

(Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung MZES
Universität Mannheim)

<http://www.prb.org/prb/>

(population reference bureau)

<http://www.ciesin.org/datasets/us-demog/us-demog-home.html>

(CIESIN's US - Demography)

<http://coombs.anu.edu.au/ResFacilities/DemographyPage.html>

(The World-Wide Web Virtual Library: Demography & Population Studies)